J. Anst. 35-2

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<366391564000 10

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

Politischer

Codex.

Zweyter Band.

E — G.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden,

Gesetze und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignatz de Luca,

k. k. Rath und Professor.

Zweyter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien, 1789.

bey Gräffer dem jüngern, Buchhändler am Michaelsplatze Nro. 133.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

E.

Edelleute, s. Adel; Bucowine, 1786; Damesstift, Seitenwehr 1787. Aug.

Edict, s. Gesetz.

Effecten, s. Toback, 1749. §. 1. d.

Egel, s. Schafzucht 1787. Horn. 2.

Ehe, s. im Justitzcodex; Invalid; Milizheirath.

Ehebruch begeht derjenige, welcher, mit einer Person durch eine gesetzmässige Ehe verbunden, einer andern verehlichten, oder unverehlichten Person beywohnt. Diese Vergehung gehört in die Classe politischer Verbrechen. Die Behörde kann nur in dem Fall dieß Verbrechen ahnden, wenn der beleidigte Theil die Untersuchung, und Bestrafung ausdrücklich fordert. In so fern Kläger und Beklagte sich ausdrücklich wieder vergleichen, oder durch fortgesetzte eheliche Beywohnung sich verziehen haben, findet weder eine wei-

tere Untersuchung, noch Bestrafung Platz. Die Strafe des Ehebruches sind nach Umständen: Züchtigung mit Streichen, zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß. §. 44, 45, 46, P. St. G. 1787.

Ehedispens (Ehenachsicht) 1777. Sept. 27. und 1778. Jänner 23, die Personen, welche wegen eines im Wege stehenden Ehehinderniss der Nachsicht bedürfen, sollen selbe weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten unmittelbar in Rom ansuchen. Dieses Verboth leidet keine Ausnahme, das Hinderniß mag heimlich (impedimentum occultum) oder öffentlich seyn.) 1783. Jän. 2. der Bittsteller einer Ehenachsicht hat jedes Mahl dem Gesuche das Konsanguinitäts-und Affinitätsschema, welches ausdrücklich auszuweisen hat, ob die Grade nach der Berechnungart des bürgerlichen oder geistlichen Rechtes zu bestimmen sey, beyzulegen.) 1783. Aug. 2., jene Fälle, wo es auf die Ehenachsicht von einem durch das Ehegesetz, als bindend beybehaltenen Hinderniss ankömmt, haben die politischen Behörden (S. Eheverkündigung 1783. July) zu entscheiden. Die übrigen Fälle gehören vor das Justitzforum, S. Eheverkündigung, Kanzelleytaxe (bischöfl.), Landesstelle, 1786. §. 86.; Ordinariat.

Ehelich, s. Vorsegnung 1784. October.

Eheverkündigung: 1783. Jänner 16. Ehegesetz §. 31., bevor eine Ehe geschlossen wird, sind die Brautpersonen in der betroffenen Pfarr-

kirche

kirche drey Mahl an Sonn=und gebothenen Fey=ertagen vor der Predigt, oder zur Zeit, da das Volk häufig in der Kirche erscheint, mit Taufe= und Zunahmen, Geburtsorte, und Stande öffentlich anzusagen §. 32. in so fern die Brautpersonen in verschiedene Pfarren gehören, hat die Verkündigung drey Mahl in jeder Pfarre, in welche die Brautpersonen insbesondere gehören, zu geschehen; sollte sich eine Brautperson noch nicht sechs volle Wochen in der Pfarre, wo sie ist, aufgehalten haben, so hat die Verkündigung in der Pfarre, von welcher die Person abgegangen ist, zu geschehen. §. 23, in außerordentlichen Fällen kann die Nachsicht bey der betroffenen Behörde (S. 1783. July) angesuchet werden) 1783. July 7, die Nachsicht von der Eheverkündigung ertheilt die politische Behörde, welche in der Hauptstadt die Landesstelle, in anderen Städten aber, und auf dem offenen Lande ertheilen solche die Kreisämter. In thunlichen Fällen hat das Aufgebothe wenigstens ein Mahl zu geschehen, und hat die Behörde über die ertheilte Nachsicht ein Atteſt zu ertheilen, welches zur Legitimirung bey der betroffenen Pfarre zu dienen hat.) 1783. Aug. 7, die unter einem falschen Nahmen angesuchte Nachsicht vom dreymahligen Aufgebothe ist nie zu ertheilen.) 1784. May 6., das Aufgebothe acatholischer Ehen hat auch in den katholischen Pfarren 3 Mahl zu geschehen.) 1784. Oct. 22. von dem dreymaligen Aufgebothe sollen nur ganz besondere und dringende geheime Fälle dispen=

siren.) 1785. Jän. 7. die Länderstellen können mittellose Weibspersonen, welche sich außer Land verheirathen nicht nur dispensiren, sondern auch erga Reciprocum (Wiederkehr) begnadigen. Dergleichen Dispensationfälle sind in die abzusendenden Rathsprotocolle einzutragen) 1785. März 29., nach erhaltener Aufgebothnachsicht haben die Brautpersonen bey jener politischen Behörde (S. 1785. Nov. 27.), welche die Nachsicht ertheilt hat, folgenden Eid zu machen „Ich N. N. schwöre „zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, „daß ich mir keiner zwischen mir, und N. N. „nach dem Ehepatente bestehenden Hinderniß be„wußt bin; so wahr mir Gott helfe!) 1785. Juny 2. die Eidesformel (S. 1785. März 29) haben die betroffenen Personen zu unterfertigen, und ist bey der Behörde aufzubewahren. Die Gesuchschrift, worauf die Nachsicht ertheilt wird, ist also zu verbescheiden: daß die Brautpersonen dem gesetzmässigen Eid wirklich abgeleget haben. Von Brautpersonen, welche wenigstens ein Mahl öffentlich verkündigt worden, ist kein Eid abzunehmen. Bey der Miliz hat der Obriste des Regiments, welcher die Nachsicht vom Aufgebothe ertheilt, von den unter Milizjurisdiction stehenden Personen vorstehenden Eid abzunehmen) 1785. Nov. 27, vorstehender Eid können Brautpersonen, wenn sie von der betroffenen Behörde zu entfernt wohnen auch bey dem Ortsrichter ablegen.) 1787. Oct. 19, Erneuerung des Aufgebothesgesetzes von 7 July 1783. mit dem Beysatze, daß kein

Dominium oder andere Obrigkeit sich der Ertheilung der Nachsicht vom Aufgebothe anmasse. S. Duldung 1787. July 1. Hofagentie 1785; Trauung.

Ehevertrag gehört in die Classe politischer Verbrechen: a) wenn jemand einen Ehevertrag mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hinderniß schließt, und ohne erwirkte Dispensation sich trauen läßt, b) wenn ein Eingebohrner in ein fremdes Land zur Schliessung eines nach seinem Lande gesetzwidrigen Ehevertrages sich begäbe c) wenn Aeltern ihre Kinder, zu Schliessung eines gesetzwidrigen Ehevertrages zwingen — Strafe: zeitlich strengeres Gefängniß auch öffentliche Arbeit. Der Verführer wird strenger behandelt — die Strafe ist zu verschärfen, wenn dem einen Theil das Ehehinderniß ganz verborgen geblieben ist. Dem beleidigten Theile bleibt es vorbehalten Genugthuung und Entschädigung zu suchen. §. 47, 48. P. St. G.

Ehrung — in Fällen, wo durch Unglücksfälle z. B. Feuer, Wasser ꝛc. die Ehrung vermindert worden, und im letzten Ehrungbriefe deutlich ausgedrücket ist, daß selbe zwar eigentlich z. B. auf zwanzig fl. ausgefallen, aber wegen der vom Unterthan erlittenen Unglücksfälle z. B. auf sieben fl. herab gesetzet worden, wird die letzte Ehrung zum Grunde geleget. Zur Bewirkung der Festsetzung des zur Ehrung bestimmten Siebentels ohne kostspielige Grundschätzung, sind die Unterthanen nacheinander bey der Amtskanzelley zu protocolliren,

und

und jeder insbesondere zu befragen: ob er mit der letzten Ehrung zu frieden sey, oder ob er der Meynung wäre, daß nach einer vorhergegangenen Grundschätzung nach Abzug der Rustical-und Dominicalgiebigkeiten, der Siebentheil geringer, als die letzte Ehrung ausfallen dürfte, erklärt er sich ohne Zwang zufrieden: so ist alles abgethan, und die letzte Ehrung in Folge des Gesetzes vom 12ten Hornung 1784, als ein unveränderliches Gefäll für alle Besitzveränderungfälle, welche sich in der Folge ereignen möchten, in dem Ehrungbrief so gleich einzutragen. In so fern ein Unterthan auf die Grundschätzung dringt, kann die Grundobrigkeit die Grunderträgniß nach seinem und des Nachbarn Geständnisse erheben, die Einsaat nebst den auf dem Grunde haftenden Rustical-und Dominicalgründen davon abschlagen, ihm den verbleibenden Siebentheil verrechnen, mithin ihn überzeugen, ob und um wie viel die Ehrung nach dem Werthe des Grundes höher oder minder ausfallen müße. Im Falle daß die wirkliche Grundschätzung anverlangt wird, so sind, damit der Unterthan dadurch, daß er zu den Schätzungunkosten nichts beyzutragen hätte nicht etwa zu einem wissentlichen Widerspruch Anlaß bekähme, zwey unpartheyische Schätzmänner zu wählen, und die Grundschätzungkosten mit zwey Drittheile von der Obrigkeit, und Einem von dem Unterthan zu tragen, und wird nach dem Ausschlage ihrer Wohlmeynung die künftige Ehrung nach dem §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1783 bestimmt 1784. Aug. 30.

Eid: 1748. Juny 11, der Eid, welchem die Drahtzieher vor der Gestattung des Durchgiessen des Goldes und Silbers abzulegen haben, lautet also: „ Wir N. N. schwören — einen körperlichen Eid, ohne alle Gemüthsverhaltung, „ das ist, daß wir nichts anders reden, als wir „ gedenken, und nichts anders gedenken, als wir „ reden, daß, nachdem uns die Vergold = und „ Auflegung unseres Gold = und Silberdrahts, „ dann auch das Durchgiessen des zum Auflegen „ nöthigen Goldes, ferner zu Hause zu machen erlaubet wird, wir uns dem Inhalte des „ unterm 3 Hornung d. J. allergnädigst ergangenen Patents gänzlich unterwerfen, folglich „ vom Zubauseschmelzen, Abtreiben, Läutern, „ Scheiden, Grobendrahtzug und verbothenen „ Glühewachse vollkommen uns enthalten, kein „ Bruch=oder Pagamentsilber einkaufen, das einkommende Fadensilber und Gold aber dem k. k. „ Hauptmünzamte in die Einlösung geben, nach „ der uns vorgeschriebenen Art verfertigen und das „ $\frac{1}{0}$ zwölf auf das $\frac{3}{0}$ zwanzig und auf das $\frac{5}{0}$ Gold „ acht und zwanzig Blatt, das ist, ein Ducaten „ zu vier Blatt und nicht weniger auflegen, auch „ zur Ausweisung des berührten Goldgehaltes, „ auf jedesmaliges Begehren dem k. k. Hauptmünzamte, es sey, wann es wolle, vom Stücke, oder „ von der Scheibe, ein Quentchen zum probieren „ abfolgen lassen, dabey das zum Durchgiessen „ nöthige Gebläß, und Schmelztiegel zu keiner „ anderen verbothenen Arbeit brauchen, und wider

„ dem

„ dem ganzen Inhalt vorberührten k. k. Patents
„ auf keinerley Art und Weise handeln wollen,
„ wie im Widrigen dem Uibertreter nebst den aus-
„ gesetzten Strafen, die Profession, oder respective
„ Gewerbe niedergeleget werden soll.“) 1752. Jäner 1. Leinewandordnung für das Land ob der Ens — in Folge derselben haben die Blattbinder diesen Eid abzulegen „Ich N. N. schwöre —
„ demnach — k. k. Maj. — eine Leinewandord-
„ nung — — einzuführen befunden, daß ich itzt
„ gedachte Ordnung, so viel solche meine Arbeit
„ und Verrichtung angeht, genau beobachten,
„ mithin taugliche, und wenigstens fünf Viertel
„ lange zu einer untadelhaften Mannufactur dien-
„ liche Blätter verfertigen, folgsam den Webern zur
„ billigmässigen Beschwerdeführung nicht Anlaß ge-
„ ben, wohl aber dieselben, so oft sie die Blätter
„ verändern, oder erneuern lassen werden, keines-
„ wegs aufhalten, sondern auf alle mögliche Weise
„ fördern, und niemahls ein ungestämpeltes Blatt
„ verkaufen solle und wolle,“ — Eid der Leine-
wandschauer — „Ich N. N. schwöre, demnach ich
„ in dem N. N. Viertel dieses —, in der Stadt
„ N. N. oder im N. N. zu einem Beschaumeister
„ der leinenen Waaren bestellet worden, daß ich
„ bey diesem meinem Amte die allergnädigst —
„ Leinewandordnung von — vor Augen habe,
„ mich zur Beschau willig, und ohne Murren be-
„ zeigen, den Weber, und zwar der Ordnung
„ nach, wie ein jeder seine Waare zur Beschau
„ gebracht, schleunig abfertigen, auf die Eigen-

„ schaft und Beschaffenheit der Waare, besonders
„ auf die Länge und Breite genaue Obsicht tra-
„ gen, die gerechte und untadelhaft befundene
„ mit dem mir anvertrauten Beschausigill an bey-
„ den Enden subtil und deutlich siegeln, die un-
„ gerechte hingegen ungesiegelt lassen, und nach
„ Maß und Vorschrift gesagter publicirter = Leine-
„ wand = und Schauordnung mit selber verfahren
„ auch von jedem Stücke beschauter leinener Waa-
„ ren ohne Unterschied des Werthes, mehr nicht,
„ dann zwey kr. Beschaugebühr abfordern, hiervon
„ monathlich zwey Pfennige dem Kreisamte zu
„ N. N. baar erlegen, übrigens mich weder durch
„ Gunst, Freund = oder Feindschaft, noch weni-
„ ger aber durch Gabe und Beschenkung abwen-
„ dig machen lassen wolle.“) 1770 Jänner 2.
Gesundheitnorma — in Folge derselben sind die Leibärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebam-men zu Eidablegung verpflichtet: a) Eid der Leib-ärzte, s. Arzt 1770 §. b) Eid der Wundärzte auf dem offenem Lande — „ Ich N. N. gelobe,
„ und schwöre — daß ich den gnädigst erlassenen
„ Sanitätsverordnungen, und Gesetzen, und der
„ den Chirurgen vorgeschriebenen Instruction ge-
„ treulich nachkommen, die sich mir anvertrauten
„ Kranken nach den äußersten Kräften der Kunst
„ heilen, und ihnen beystehen, auch meine vor-
„ züglichste Sorge dahin verwenden wolle,
„ damit der allgemeine Gesundheitstand, so viel
„ an mir lieget, erhalten werde, weswegen ich,
„ wo es sich geziemet, bey Zeiten die erforderli-

„ che

„ che Anzeige zu machen nicht übergehen werde.
„ Ich gelobe, den Armen und Reichen mit schul-
„ diger christlicher Liebe nach allen Kräften bey-
„ zuspringen, ihre Heilung zu befördern, und
„ die Pflichten, welche einem Chirurgus obliegen,
„ ohne mich in einem Punkte durch Gabe, Freund-
„ schaft, oder Feindschaft verblenden zu lassen.
„ Ich gelobe ferner, in meinem Amte verschwie-
„ gen zu seyn, und die mir anvertrauten Ge-
„ heimnisse Niemanden sonderheitlich zu entdecken,
„ falls in dem Orte meiner Anstellung kein Medi-
„ cus vorhanden, noch leicht zu erlangen ist,
„ demnach auch die Versorgung der Kranken auf
„ mich fallen soll, so gelobe ich, daß ich denjel-
„ ben nach meinem besten Wissen, und Gewissen
„ rathen, auch gute, dienliche, und sichere Arzt-
„ neyen reichen, in schweren, gefährlichen, und
„ meine Kräften übersteigenden Krankheiten aber
„ mit bescheidenen Aerzten, wo es thunlich ist,
„ mich berathen wolle; so wahr mir Gott helfe.“

c) Apothekereid, s. Apotheker 1770 §. d) Heb-
ammeneid — „ Ich N. N. schwöre, und gelo-
„ be — daß ich meine Pflicht, und Handlungen,
„ in dem mir anvertrauten Hebammendienste, als
„ eine gewissenhafte Christinn bey allen Vorfäl-
„ len treulich und sorgfältig verrichten, ohne
„ alle Absichten handeln, und Niemanden vor-
„ sätzlich nachtheilig seyn will, vielmehr gelobe
„ ich, durch meinen Beystand den Gebährerin-
„ nen alle möglichste Hülfe zu leisten, und der
„ mir vorgeschriebenen Instruction nach meinem

„ besten

„ besten Wissen und Gewissen getreulich nachzu-
„ kommen, wobey ich den Armen so gut, als
„ Reichen gleich willfährig beyzustehen, und selbe
„ nicht zu verlassen und zu versäumen mich ver-
„ pflichte.“) 1777 In Folge des für die Illy-
rische Nation bestehenden Reglements haben der Erz-
bischof, und die Bischöfe dieser Nation diese Eide nach
erfolgter landesfürstlicher Bestätigung abzulegen:
a) Eid des Erzbischofes „ Ego N. N. juro coram
„ Sanctissima & individua Trinitate, in Signo
„ sanctæ Crucis & Beatissimæ V. M. Dei geni-
„ tricis, Sanctorum Apostolorum, Prophetarum,
„ Martyrum & primorum nostrorum Sanctorum
„ Simeonis, Sabbæ. & Arsenii, reliquorumque
„ omnium sanctorum ex tota anima, ex tota
„ mente, ex totis viribus meis. Volo sacra-
„ tissmo, Potentissimo & invictissimo Principi
„ *Iosepho* II. electo Romanorum Imperatori sem-
„ per Augusto, Germaniæ & Jerusalem Regi &c.
„ & excelsæ ejusdem Aulæ fideliter servire,
„ totamque gentem in Regnis & Provinciis hæredi-
„ tariis Austriacis degentem ad eandem fidelitatem
„ instruere & excitare. Præterea orabo omnibus
„ diebus vitæ meæ pro s. M. s. Si autem ego
„ diabolica fraude deceptus aliquid, quod contra
„ hoc meum depositum Juramentum esset, face-
„ rem, quod nimirum s. M. s. Sereniſſimæ Domui
„ Austriacæ, ac ejusdem Aulæ in minimo præ-
„ judicaret, tunc volo esse excommunicatus, &
„ ut sacratissima Trinitas me puniat & in pul-

„ verem

„ verem conterat, neque Sanctiſſima Dei genitrix
„ aut ullus Sanctus in Die Judicii mihi Auxilium
„ præſtet, Sacro Sancta Euchariſtia non ſit mihi
„ proficua ad ſalutem, ſed ignem æternum, om-
„ nes orationes meæ, quas omnibus Diebus vitæ
„ meæ oravi, & orabo, ſint peccata, & ut om-
„ nes Blaſphemiæ & Damnationes ſuper me
„ cadant, ſicut aqua in Corpus meum cadit.
„ Amen.“ b) Eid des Biſchofes „ Ego N. N.
„ orientalis græci Ritus non unitorum Eccleſiæ
„ Epiſcopus N. N. juro coram — — & omnibus
„ aliis Sanctis ex tota anima — — quod ſere-
„ niſſimo, potentiſſimo — — fidiliter ſervire,
„ & in mea Diöceſi omnem populum ad ean-
„ dem fidelitatem omni meliore modo inſtruere,
„ & hortari, ac omnibus Diebus vitæ meæ pro
„ ſ. M. orare velim, ac debeam. Caſu quo autem
„ præter omnem Spem ex diabolica deceptione
„ circumventus aliquid tale committerem, quod
„ huic meo depoſito Juramento & vel in minimo
„ tantum Servitiis ſ. M. & Domus Auſtriacæ con-
„ trariaretur, ipſo facto volo excommunicatus
„ eſſe, & ut me ſacra Sancta Trinitas puniat,
„ & in pulverem annihilet, nec mihi in extremo
„ Judicio Diæ Sancta Dei Genitrix, aut alii
„ Sancti Auxilio eſſe valeant, Sacro Sanctum
„ Corpus & Sanguis Chriſti, quæ in Commu-
„ nione ſumpturus ſum, mihi non ſint in ſalutem
„ animæ, ſed in æternam Damnationem, omnes
„ meæ orationes, quas diebus vitæ meæ perſol-

„ vi,

„vi, & adhuc perſoluturus ſum, ſint nihil aliud,
„quam peccata, in Summa: omnis Maledictio
„& infortunia cadant ita ſuper me, ſicut aqua
„ſupra me cadit. Amen.“) 1782. September 16., der Eid, welchen die Erz- und Biſchöfe in den Erblanden vor ihrer Conſecration abzulegen haben, hat dieſen Inhalt „Ich N. N. ſchwöre
„bey dem geheiligten und allerhöchſten Nahmen
„Gottes, und gelobe Sr. Majeſtät — le-
„benslang getreu, und unterthänig zu ſeyn,
„das Beſte des Staates, und ihren Dienſt
„nach allen Kräften zu befördern, keinen Zu-
„ſammenkünften, Unternehmungen, oder An-
„ſchlägen beyzuwohnen, vielmehr, wofern etwas
„von dieſer Art zu meinem Kenntniſſe gelangen
„ſollte, es Sr. Majeſtät ungeſäumt zu eröff-
„nen. So wahr mir Gott helfe, und die hei-
„ligen Evangelien, welche ich hier berühre.“)
1782. Juny 2., die Ablegung des Eides de immaculata conceptione wird bey allen academiſchen Promotionen, und anderen Feyerlichkeiten verbothen, und haben ſich die Univerſitäten in Rückſicht der Eidablegung an die bey den Gerichtsbehörden übliche Eidesformel genau zu halten.) 1782. Auguſt 24., der Eid bey den Chriſtenlehrbruderſchaften wird abgeſtellet.) 1783. October 24., der Eid, welcher von einem Vorſteher der Seminarien, oder geiſtlicher Orden von den Klerikern abgefordert werden, daß ſie die Weyhung (ſacros ordines) nehmen, und ſtets im geiſtlichen Stande bleiben, oder im Widrigen ihrem Biſchofe,

Stifte oder Kloster für die, auf sie verwandte Kosten den Ersatz leisten, auch sich zu einem körperlichen Arreste verpflichten wollen, wird verbothen, und für ungültig erklärt. S. Acad. Jos. med. chir. II. §. 13. Eheverkündigung 1785. März 29. Kreisamt 1785. Jan. 3., 1785. July 14., Postamt 1784. Oct. 21, Postmeister 1786. May 4.

Eigenthum unterthäniger Gründe, s. Grundstücke 1781. Nov. 1., 1785. Jän. 3.

Einberufungedict, s. Auswanderung 1784. §. 22, 1785. May 27.

Eindringen des Wildes, s. Jagd 1786. §. 12.

Einladungzettel, s. Buchdruker, 1783. Hornung 21., Schuldirector 1782. April 5.

Einfuhr, s. Waareneinfuhr im Zolltariff, 1788. §. 161.

Eingabe, Anzeigen und Ausweise, welche von den Regimentern an ihre Behörden zu geben. Dergleichen Eingaben gibt es vielerley Arten, als: a) die Monathacten durch die respicirende Commissäre unmittelbar an den Hofkriegsrath, b) der Chargenweis verfaßte Ausweis mit der Standes- und Diensttabelle an das Generalcommando, c) Urlaubsraporte der gemeinen Mannschaft — hierbey werden die Ursachen der Vermehr- oder Veränderung der Beurlaubten angezeigt, d) Stand- und Diensttabellen, e) Ausweis über die vacanten Fahnen, und k. k. Cadetenstellen, f) Ausweis über die zu k. k. Cadetenstellen fähigen Officierssöhne, g) Ausweise über

die

die bey einer Feuersbrunst der Mannschaft bewilligte doppelte Löhnung, h) Arzneyberechnung und Ordinationzettel von Milizwundärzten unmittelbar an den Hofkriegsrath, i) Victualienpreisausweistabellen, k) Kaserngeräthschafteninventur, l) österliche Beichtzettelverzeichniß, m) Monturausweistabellen durch die Respicirende an den Hofkriegsrath, n) Eventualverpflegabrechnung, o) Verzeichniß der Staabs- und Oberofficiers mit der Stand- und Dienstabelle am Ende des Milizjahrs, p) Verzeichniß der zu Cadetenführer tüchtigen Unterofficiers, q) Dislocationtabellen, r) Ausweis der durch Beurlaubte und Privatbiener bewirkte Ersparniß, s) Ubicationtabellen (Aufenthalttabellen) der unangestellten Milizpersonen. Darunter sind alle im Werbbezirke lebenden mit oder ohne Pension ausgetretene Generale, Staabs- und Oberofficiers, und deren Witwen begriffen. Diese Tabellen kommen jährlich mit Anfange Septembers an das Generalcommando, t) Konduitliste der Officiers und k. k. ordinari Cadeten, unter Kouvert an den Hofkriegsrath mit der Uiberschrift: Konduitliste des N. N. Regiments, u) Hauptsummarium über den Population- und Viehstand, nebst dem Unterschied über den Zuwachs und die Abnahme. Diesem wird beygefüget die Anzeige der vorhandenen Bäcker, der im Bezirke vorgefundenen, in fremden Bezirken gebohrnen älternlosen Unterthanen — an das Generalcommando, x) Lager- und Exercierrelation, y) Montirung- und Standesmusterungrelation, z) Eingabe über die vom

Lager

Lager ausgebliebenen Beurlaubten an das Generalcommando, aa) Eingabe über die vor der Einrückung dispensirte Beurlaubten, bb) Erläuterung und Supererläuterung über die zugekommenen Mängel unter Couvert an den Hofkriegsrath, cc) Ausweis über alle den Behörden, welche Taxen abzuziehen haben, bekannt gemachte Taxgebühren; u. s. w., dd) Anzeige über die zu Rathmannsstellen taugliche Officiers, ee) das Verzeichniß des Standes der Staabs- und Oberofficiers-Fahnen, und k. k. ordin. Kadetten. Folgende Gegenstände hat das Generalcommando dem Hofkriegsrathe mit Ende jedes Monaths vorzulegen, und die Regimenter haben die Ausweise bis zum 15ten jedes Monaths dem Generalcommando zu übergeben. 1) Absentirung-Licenz der Generale, Staabs- und Oberofficiers, wie auch anderer Milizpersonen 2) Absentirung-Verlängerunggesuche der Officiers und übrigen Milizpersonen 3) Uebersetzunggesuch der obligaten Mannschaft zu Furiers, Wundärzte, Sattler, ꝛc. 4) Quittirunggesuche der Officiers und Staatspartheyen 5) Entlassunggesuch der diensttauglichen Mannschaft 6) Reispartikulare 7) Pensiongesuche der Witwen und Waisen 8) Gesuche der Witwen und Waisen, und anderer Individuen um eine Aushülfe 9) Versorgunggesuche der Officierskinder in die Theresianische Academie, oder in eine andere Stiftung. Uiber nachfolgende Gegenstände entscheidet das Generalcommando 1) Chargentausch der Oberofficiers 2) Transferirung der

Unter-

Unterofficiers, und Gemeinen 3) Uibersetzung der obligaten Mannschaft zu Fourierschützen und Spielleuten 4) Absentirunglicenzgesuch der Generale, Stabs- und Oberofficiers 5) Urlaubgesuch der Unterofficiers, und Gemeinen 6) Entlassung der ausgedienten Kapitulanten 7) Entlassung der unausgedienten Kapitulanten 8) Bewilligung der Equipirungbeyträge 9) Bewilligung der auf Desserteurscomplotentdeckung gesetzten Belohnung 10) Gesuch der Unterofficiers und Gemeinen zur Unterbringung ihrer Kinder in eine Provincialversorgung 11) Gesuch um die Versorgung gebrechlicher Soldatenfrauen in eine Stiftung 12) Ansuchung der Paßirung über die auf Marschen oder sonst vor der bestimmten Dauerzeit zu Grunde gegangenen Montirung- und Rüstungsorte. —— Alle schriftliche an das Generalcommando gestellte Aufsätze, werden bloß mit den Worten: Meldung, Bericht, oder Anzeige, rubricirt. Alle Verordnungen werden ohne besonderen Eingang einzig unter der Unterschrift des kommandirenden Generals, und des betroffenen Beamten unterfertiget.

Eingebohrner, ist jener, welcher sich in einem der Erblande, durch zehn volle Jahre aufgehalten hat.

Einkauf, s. Gründeankauf.

Einkehrhäuser, s. Milizquartier, 1787. Apr. 29.

Einlagcapital in einer Handlung, das ist, der Erlag des Darlehens, oder die von

den sogenannten Sociis zu erlegende Einlage hat reel zu geschehen, (S. Handlungfund) 2) das Kapital hat in der Handlung so lang zu bleiben, bis das Negotium (Handlunggeschäft) bey dem Mercantil- und Wechselgerichte ordentlich dissolvirt (aufgelöset ist) 3) kann der Darleher oder Socius von seinem eingelegten Kapital nach Abzug der gemeinschaftlich bey dem Mercantil- und Wechselgerichte zu bestreitenden Kosten, höchstens sechs Percent nur in dem Fall ziehen, wenn sich bey der jährlich gezogenen Bilanz ein sechs Percent überstiegener reeler Gewinst gezeiget hat. Der Darleher oder Socius (S. Handlungsocius) welcher mehr heraus nihmt, hat das Uebermaß der Raggion bey einem sich in der Folge ergebenen Abgange zu vergüten. Fallitenordnung von 1734. §. 1, 2, und 3. im Justitzcodex.

Einlösung unbeweglicher Güter, s. Amortisationgesetze 1724, 1716, 1720. S. Grundstücke.

Einmengung, s. Geschäftemischung.

Einraume, s. Fleischauer 1770. May 25.

Einreichung, — Bey Schriften von mehrern Belegen, welche einer Behörde übergeben werden, kömmt zu beobachten: 1) in jeder Zeile einer Schrift, in welcher eine Berufung vorkömmt, ist das gewöhnliche Berufungzeichen aufzuführen, welches auch auf der Belege anzumerken ist; 2) die Zahl mehrerer Belegen ist auf die nähmliche Art, jedoch mit eben so viel Zeichen, als Belegen vorkommen, genau zu bestimmen.

men. 3) die Einbegleitungen dürfen von den Belegen nicht abgesondert, auch niemahls Berichte unter einem, und Beylagen unter einem andern Umschlage eingesandt werden. Die letzteren sind in die ersteren einzuschliessen. Einreichungschriften und Belegen, sind mit einem Faden zusammen zu binden, wenn der letzteren zu viel sind. 4) Im Falle die Belegen drey Stücke übersteigen, sind dieselben mit Buchstaben zu bezeichnen. 1784. Jän. 31.

Einreichungprotocoll oder Exhibitenprotocoll nennet man das Amt, welches bey jeder Behörde besteht, und wo alle Schriften, sie bestehen in Bittschriften, Berichte, Anzeigen ꝛc., die an eine Behörde gehören, abzugeben sind. Gleich nach geschehener Abgabe einer Schrift, wird solche von dem betroffenen Beamten präsentirt, das ist, der Tag der Eingabe wird angeschrieben, dann nummerirt, und welchem Referenten dieselbe zuzutheilen sey, bezeichnet. Das Personale dieses Amtes besteht aus einem Director mit dem Character eines Secretärs, aus mehreren Koncipisten, (bey der vereinigten Hofstelle arbeiten im Protocollamte 24. Koncipisten) Kanzellisten und Kanzelleydienern. 2) Dieß Protocoll steht täglich offen von acht Uhr früh bis sieben Uhr Abends. An Sonn- und Feyertagen steht es von 9 Uhr des Morgens bis 12 Uhr Mittags, und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags offen. Die eingereichten Schriften übernihmt der Director, er hat darauf zu sehen, ob solche zu der Behörde gehören, an welche die

Uebergabe geschah, ferner ob solche vorschriftmäßig abgefaßt, unterschrieben, und die Belegen, worauf man sich berufet, vorhanden sind. Im Falle eines Gebrechens, wird der Aufsatz zurück gestellet. 3) Ueber die Abgabe eines mit Geld, Bankozettel, oder Obligationen beschwerten Actenstückes wird dem Ueberbringer ein Empfangschein zugefertigt. 4) In das Büreau soll keiner Privatperson der Zutritt gestattet werden. 5) Der Director ist berechtiget alle abgegebene Schriften zu eröffnen; hievon sind ausgenohmen die Hofrescripte, Hofdecrete, und die Schriften, welche unter der Aufschrift des Chefs einkommen. Alle Schriften von dieser Art werden demselben zur Eröffnung vorgelegt, von welchem solche an das Protocoll zur Vormerkung kommen. Im Falle aber die Schrift einen Gegenstand beträfe, welcher gleich auseinander zu setzen ist, kömmt das Actenstück erst nach der Expedition in das Protocoll. b) Die Protocollsnummer fängt mit dem ersten Tage jedes Jahrs an, welche Schrift daher an diesem Tage am ersten kömmt, erhält die Nummer 1. die folgende wird mit 2. bezeichnet; so gehen die Nummern fort. 7) Auf jeder abgegebenen Schrift werden die Anfangsbuchstaben des betroffenen Referenten mit Bleystifte angemerket. Hierbey ist zu bemerken, daß, da im politischen Fache jeder Referent seine bestimmten Gegenstände zu bearbeiten hat, einem Referenten nicht ein Actenstück zukömmt, welches einem Dritten gehört. 8) Auch dem präsentirten, nummerirten, und mit des Refe-

renten Nahmen bezeichneten Aufsatze, wird von dem betroffenen Koncipisten das Wesentliche in Auszug gebracht. Dieser Auszug hat in der Kanzelleysprache den Nahmen: Elenchus, und besteht aus vier Rubriken. Diese sind a) die Nummer, b) das Präsentatum, c) der Referent, und d) der Inhalt des Stückes. 9) Für die Elenchen sind die Bogen gedruckt, welche in der Folge nach geschehener Eintragung geheftet, und mit einem ordentlichen Index versehen werden. 10) Den Elenchus erhält täglich Abends der Chef, welcher ihn an folgenden Tag dem Protocolle wieder zurück stellt. 11. Für jeden Referenten sind eigene mit seinem Nahmen bezeichnete Protocollbogen, in welchen die in sein Referat gehörigen Gegenstände täglich eingetragen werden. 12) Mit jedem Montage Abends geschieht der Protocollabschluß, mithin müßen bis dahin alle einem Referenten angehörigen Schriften, welche in der nächsten Rathssitzung vorzunehmen sind, zugetheilt seyn. 13) Das Einreichungprotocoll hat in der Kanzelleysprache den Nahmen: Exhibitenprotocoll (Protocollum Exhibitorum) Der Nahme Exhibitum leitet sich wahrscheinlich von dem kurzen Inhalte her, welchen der Koncipist aus einer eingereichten Schrift aushebt, das ist, darstellt, (exhibet) S. Gestionprotocoll, Journalist, Kanzelleydirector.

Einsaat, s. Frohne 1786. S. 24, 56; Ernteregister 1786.

Einschlagmacher, s. Bürgerrecht, Seite 320. in c)

Einstandrecht, s. im Justizcodex.

Eintreibung, s. Kontributionrückstand.

Eintritt in ein Kloster, s. Amortisationsgesetze 1771.) Aug.; 1775. Sept.; Novitz.

Einviertheil, s. Bauerngrund 1778.

Einwanderung, s. Ansiedelung.

Einwanderungtabelle, s. Ansiedelung, 1786. Jun. 14., 1787. März 8., Jul. 3.

Einziehung, s. Gerichtsordnung (polit.) 1787; Grundstück 1787. Jän. 27, Apr.

Eis: 1735. Jän. 26, das sogenannte Aufeisen (Eishauen) soll in der Donau so geschehen, daß die Eisschollen nicht in zu großen Stücken gehauet werden, damit solche durch die Brücke leicht, und ohne Beschädigung derselben durchfliessen können. S. Aeltern 1785. Jän., Policei; 1787. §. 33. Strasse, 1783. Nov. 22.

Eisenarbeiter: 1787. Horn. 1. die Eisenarbeiter in den Bergwerken, welche an den aufgehobenen Feyertagen zu arbeiten sich weigern, sind zu bestrafen. S. Milizquartier 1766. Dec.

Eisenbergwerk: der eigentliche Sitz derselben in den teutschen Erblanden ist in Steyermark, in dem sogenannten Eisenerz, einem beträchtlichen Markte im Bruckerkreise. Zwischen Eisenerz, auch Innerberg genannt, und Vordernberg liegt der Erzberg, der nun bereits über 1000. Jahre bearbeitet wird. Seine Höhe wird auf 400, sein mitterer Durchschnitt auf 300, und

der

der Umfang auf 6000. Klafter bestimmt. Der Bergbau wird von einer Gesellschaft unter dem Nahmen: Gewerkschaft (S. Gewerkschaft) getrieben. Die Erzarten dieser Erzgruben sind: Stahlstein von verschiedener Gattung, zeitiger Eisenstein ꝛc. Die 6. Eisenerz- und 14. Vordernbergfloßöfen liefern jährlich über 260,000 Centner Eisen. Die Nahmen der Eisenbergwerke sind: Eisenerz, in der Golrath, Linzen, Mißling, Neuberg bey Mürzzuschlag, in der Pölla, Radmär, Turrach, in der Veitsch und Vordernberg. (Ueber die in den Erblanden vorhandenen Eisenbergwerke kann der erste Band der östreich. Staatenkunde Seite 43. und im zweyten Bande Seite 385—391 in Eisenfabriken nachgelesen werden. Das gewonnene Eisen wird theils roh ausgeführt, theils in den Eisenhämmern geschlagen, theils werden verschiedene Eisenwaaren verfertiget. Die im Lande ob der Ens gelegenen beträchtlichen Eisenwerke erhalten das Roheisen aus Steyermark.

Eisenbergwerkbezirk wird in Steyermark in vier Viertel abgetheilt, als: in das Viertelkammer-Ens-und Pallenthal 2) in das viertel Mohrboden 3) in das viertel Bruck und 4) in das viertel Mürzthal.

Eisenfabricatur wird als ein Politicum erklärt 1783. Juny 23.

Eisenfeuerstätte errichten zu dürfen, hat die Hofkammer in Münz-und Bergwesen zu bewilligen 1770 Aug. 25.

Eisengeschmeidewaren, darunter sind Pfannen, Feilen, Blech, Messer, Scheren u. s. w. begriffen. S. Eisenwaare.

Eisengruben, s. Eisenhandel §. 9.

Eisenhammer: s. Fabrik 1767. July 3.

Eisenhandel: 1781. Dec. 29. Aufhebung der in Rücksicht des Handels mit Eisen und Stahl, oder dem sogenannten Centnergut, und daraus verfertigten Waaren bestandene Beschränkung, das ist der so genannten Eisenverschleiß- und Proviantwidmung: 1) jedermann, er sey Fabricant, Handelsmann, oder wer immer, kann sein Eisen- oder Stahlerforderniß, und die erzeugten Eisenwaaren in allen Erblanden ohne an einen Ort gebunden zu seyn, gleich aus der ersten Hand entweder von Hammerwerken, oder Eisenhändlern nehmen 2) wird den Hammerwerken gestattet das Aufgebrachte Eisen, und den Stahl, das sogenannte Centnergut bey ihren Werken, und auf Jahrmärkte in und auser Land, ohne Paß, wo sie immer wollen, um willkührliche Preise zu verkaufen, Eisenlager zu eröffnen, und in demselben das Centnergut im Großen an jedermann abzusetzen. 3) steht den Eisen- und Stahlarbeitern frey, ihre Waaren bey Hause, oder auf Jahrmärkten in oder außer Land zu allen Zeiten frey abzusetzen. Diese Freyheit erstrecket sich auf das in Wien gelegene landesfürstliche Eisen- und Stahlmagazin und die befindlichen Eisenhändler, jedoch erstreckt sich diese Freyheit nur auf den Handel im Grossen mit den bisher zugestandenen Waarengattungen. 4) Aehnliches

ches Befugniß haben auch jene zu genieſſen, welche zum Handel mit Eiſen, und Stahl berechtiget ſind 5) der beſtandene Unterſchied zwiſchen Eiſenhandlungen und Geſchmeidehändlern wird aufgehoben; jedem, welcher mit Centnergut zu handeln berechtiget iſt, ſteht auch der Handel mit geſchlieſſenen und ungeſchlieſſenen Waaren offen 6) von der ohne Paß erlaubten freyen Ausfuhr bleibt der Mok allein ausgenohmen. 7) In Rückſicht der Eiſen=und Stahleinfuhr aus fremden Staaten, wird das Verbothgeſetz vom 14ten Oct. 1774. erneuert 8) Bey der in Oeſtreich, Steyermark, und Kärnten derzeit beſtandenen Rauheiſenwidmung an die angewieſenen Hämmer in der für jeden beſtimmten Menge, hat es der Zeit nach, das Bewenden 9) die Eröffnung neuer Eiſengruben, wo ſolche ohne Nachtheil eines Dritten, und durch Privatvertrag gewidmeten, oder durch den bisher rechtmäſſigen Genuß zugeſtandenen Holz=und Kohlenbedarf geſchehen kann, wird nach gemachtem bergvorſchriftmäſſigen Geſuch, gegen Entrichtung der landesüblichen Frohne, die Erlaubniß ohne Anſtand ertheilt, und frey gelaſſen das Rauheiſen entweder ſelbſt frey zu verarbeiten, oder ſolches an ein inländiſches Hammerwerk im willkührlichen Preiſe zu verkaufen. 10) Auch von den derzeit beſtehenden Rade=oder Schmelzwerken, kann auf ihren bereits vorhandenen Floßöfen ſo viel Rauheiſen von einem Erblande in das andere im willkührlichen Preiſe verkauft werden. Das Radegewerk iſt verbunden den ihm ſyſtemmäſſig zugetheilten

Ham=

Hammerwerken die bestimmte Menge Rauheisen jährlich richtig zu verabfolgen. So wie das Hammerwerk Rauheisen von einem anderen inländischen Radgewerke, so viel es immer verarbeiten kann, anzuschaffen berechtiget ist; jedoch vorzüglich gehalten ist, die ihm nach dem System bestimmte Menge jährlich verlässig abzunehmen 11) Auch die Waldeisenbergwerke können so viel Rauheisen aufbringen, als der Waldstand zulässt, und dasselbe entweder selbst verarbeiten, oder wo immer in den Erblanden verkaufen 12) den Radewerken steht frey das systemmässig erzeugte Rauheisen, mittels der bestehenden Magazine, oder Mittelhände zu St. Veit, Leoben, Scheibs, Burgstall, und Gresten oder aber unmittelbar an die ihnen angewiesenen Hammerwerke in Handlungpreis abzusetzen, wenn der unmittelbare Absatz an letztere nicht in höheren Preisen, als sie solche itzt aus der Mittelhand erhalten, geschieht. Es versteht sich, daß die dermahligen Verlagstädte und Mittelhände dasjenige systemmässige Rauheisen, welches sie aus freyem Willen der Radegewerke etwa auch in der Folge erhalten, an die bestimmten Hammerwerke in dem dermahligen Preise zu verkaufen schuldig sind. 13) Jedem wird die Abänderung der Werkgaden, ohne Erlaubniß, frey zugestanden S. Eisen- und Stahlniederlag.

Eisenhandlungcompagnie in Wien, welche aus zwölf bürgerlichen Einsenhändlern bestund, wird in sechs von einander unabhängigen Eisenhandlungen entweder in kleineren Gesellschaften,

oder einzelnen Handlungen umgeändert. Das bey der Societät eingelegte Kapital kann zugleich für dem Particularhandlungfund gelten, jedoch hat jeder von den sechs neuen bestehenden Eisenhandlungen Buch und Rechnung insbesonders, so wie auch jede, ihre eigene Firme zu führen hat. Der Handlunggewinn hat auf jede Handlung eigene Rechnung und nicht gemeinschaftlich zu laufen. Die in dem Eisenhandlungvertrag am 10ten Juny 1749. festgesetztem Firme „„R. Vorsteher und sämmtlich bürgerliche Eisenhändler“ hat mit dem ersten August d. J. gänzlich zu erlöschen, und wird ungültig erklärt. Von dem Tag an, da die Firme zu erlöschen hat, wird unter dieser Firme weder beym Gericht noch sonst irgendwo ein Anbringen, oder gerichtliche Klage angenohmen, noch auf die nach Verlaufe des besagten Termins unter der vorerwähnten Firme ausgestellten Wechsel, Verträge, ꝛc. etwas veranlaßt.

Eisenhütlein, s. Pflanze (schädliche) 1787.

Eisenobmann hatte seinen Sitz in der in Lande ob der Ens gelegenen Stadt Steyr. An demselben wurden die Eisenkontrabandfälle angezeigt, ihm lag die Obsorge über die zu dem Eisenbezirke gehörigen Waldungen ob, an ihn hatte man sich wegen der Errichtung einer Eisenhandlung zu wenden, ohne einen von ihm ausgestellten Paß durften Victualien nicht ausgeführt werden ꝛc. Nun ist die Eisenobmannschaft erloschen, und an dessen Platz ein Berggericht für das Land ob und unter der Ens errichtet worden.

Eisen-und Stahlarbeiter werden in drey Classen abgetheilt, und für sie eine allgemeine Vorschrift bestimmt: 1) die erste Classe enthält die Großzeug-und Schneidschmiede, die 2te die Feinzeug-und Stahlschmiede, und die 3te Schloß-Eisen- und Blechschmiede 2) zu der Classe der Großzeug- und Schneidschmiede gehören die Hammerschmiede die Knittel-Schrott-Sensen-Schwert-Klingen-Sag- und Hackenschmiede, ferner die Stroh-Kraut-Reifmesser-und Schafscherschmiede. 3) zu der Classe der Feinzeug-und Stahlschmiede gehören die Messer-und Scherschmiede, Zeug-und Zirkelschmiede, Stahlarbeiter, Feilenhauer, Röhrschmiede, Ahlschmiede, Scheiben und fein Drahtzieher, und Maultrommelmacher. 4) In die Classe der Schlösser-Eisen-und Blechschmiede kommen zu stehen die Schlösser überhaupt, dann die Windenmacher, Sporer, Strigelmacher, Nägel-und Zweckschmiede wie auch die Blech-und Pfannenschmiede 5) jedem Meister, welcher bisher in einer besonderen Zunft gewesen, und itzt zu einer der drey vorstehenden Classen gehört, steht frey alle dahin einschlagenden Waarenartikel nach Willkühr zu verfertigen 7) die ferneren Stahlwaaren wie auch Werkzeuge für Goldschmiede, Uhrmacher, die Bestandtheile der Uhren von Stahl und Eisen, als: Uhr und Spiralfeder, Zeiger, Kette, Schlüssel, wie auch diejenigen Artikel, in welchen in den Erblanden noch Mangel ist, als: Schnallenherzel; Scheren, Lichtscheere, Messer, Kaffeemühlen, u. s. w. sind für Kunst-und Nebenarbeiten anzusehen, folglich von

jedem Meister neben seinem Gewerbe, mit ohne zunftmässigen Gehülfen zu verfertigen. 8) zu Verfertigung der eben genannten freyen Arbeiten, können die Kreisämter und Magistrate auch außer der Zunft, das Befugniß auf die Person ertheilen. 9) Die zusammengezogenen Eisenarbeiterzünfte haben ihren Sitz in Städten oder grösseren Orten zu nehmen 10) die Arbeiten, welche bisher mit dem Meisterzeichen bemerket worden, haben itzt den Nahmen des Ortes wo die Zunft besteht, nebst dem Anfangsbuchstaben des betroffenen Meisters zu führen. Diese Zeichen sind vorhin ein dem betroffenen Kreisamte vorzulegen, dasselbe hat hierzu die Bewilligung zu ertheilen, und in dem Matrikelbuch, welches dieserwegen zu führen ist, anzumerken. Es ist bedacht zu nehmen, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen kennbar von dem anderen unterscheide, und kein Meister darf sich bey Verlust des Meisterrechts des Zeichen eines Dritten bedienen 11) Jedem Meister wird erlaubt so viel Gesellen, und Jungen zu halten, als jeder zu seiner Arbeit bedarf, auch kann jeder seine Werkstatt nach dem Bedarf einrichten 12) Unter den Gesellen dieser vereinten Zunft findet kein Unterschied mehr Platz, jedem steht frey dem Meister, bey welchem er arbeiten will, selbst zu wählen. Daher alle weitere Vormerkung und Anweisung der eingewanderten Gesellen an einen Meister aufzuhören haben. 13) Jeder Gesell, welcher durch Atteste darthun kann, daß er durch sechs Jahre gut gearbeitet hat, ist des Meisterrechts, ohne

Probe und Meisterstück fähig 14) der Meister hat dem Gesellen, welcher von ihm abgeht, nebst dem zu seinem Fortkommen erforderlichen neuem Zunftattest, auch die beym Eintritte erhaltene Kundschaft zurück zu stellen. 15) die Kundschaft ist also auszustellen „ Wir sämmtliche Meister des „ Handwerks der Großzeug=und Schneidschmiede „ der Stadt — — in Lande — — bezeugen hier= „ mit daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N. N. „ gebürtig von — — so — — Jahr alt, bey „ unserem einverleibten Mitmeister N. N. im Orte „ — — durch — — Jahre — — Wochen, in „ Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über treu „ fleissig, still friedsam, und ehrlich, wie es ei= „ nem jeglichen Handwerksgesellen gebührt, ver= „ halten, in seiner Arbeit aber eine (mittelmäs= „ sige) oder eine (gute) oder eine (besondere) „ Geschicklichkeit gezeigt hat, Weßwegen wir un= „ sere sämmtliche Mitmeister diesen Gesellen nach „ Handwerksgebrauche überall zu fördern gezie= „ mend ersuchen wollen. Zu mehrerer Bekräfti= „ gung dessen wir uns Meister unterschrieben, und „ unser gewöhnliches Handwerksinsiegel beyge= „ druckt. Gegeben Waidhofen an der Ybs 178.

(L.S.) Vorsteher N. N.

N. N.

16) Jedem einverleibten Meister sind von der Zunft nach seinem Angeben einige Stücke gedruckter und gestämpelter Kundschaften gegen Erlag von sieben kr. für das Stück zu verabfolgen. 17) Jeder Junge ohne Unterschied (ob er ein Meister

sohn

sohn oder ein Eingebohrner sey, kömmt nicht in Betrachtung) ist nach erlangten zu seinem Berufe nöthigen Kräften, durch Ein Vierteljahr geprüft, und in derselben tauglich befunden, auf drey Jahr aufzudingen, das Prüfungvierteljahr ist in die Lehrzeit einzurechnen, ein Meister welcher Jungen durch die ganze Lehrzeit kleidete, die Bezahlung des Aufding=und Freysprechunggelds auf sich nähme, kann denselben auf vier Jahre aufdingen. Die Meister sind verbunden ihre Jungen bloß zur Professionarbeiten zu verwenden 18) Den von der Lade entfernten Meistern ist erlaubt, die Jungen in Gegenwart zweyer Zeugen aufzudingen und frey zu sprechen, und sind bloß verhalten der Lade ohne Verzug, davon Nachricht zu geben, wo die Auf=schreibung zu geschehen hat; mit dieser Anzeige ist zugleich das Aufdinggeld mit 30 kr. und das Frey=sprechgeld mit Einem fl. mitzusenden 19) Die Beybringung der Geburts=oder Taufbriefe ist in keinem Fall erforderlich. 20) Meister, und Ge=sellen, welche von der Lade entfernt sind, sind nicht verpflichtet bey der Innungzusammenkunft zu erscheinen, noch für das Ausbleiben etwas zu be=zahlen. Selbst diejenigen, welche an dem Orte, wo die Innunglade ist, wohnen, sind nicht ver=bunden den Leichen, Seelen=und Quatembermes=sen, Kirchgängen, oder anderen Innungversamm=lungen beyzuwohnen 21) Aus der Innunglade dürfen die Kosten der Andacht oder andere kirchli=che Uebungen der Innung nicht, sondern bloß von freywilligen Beyträgen bestritten werden. Die

Innungladegelder sind bloß für kranke, und arme Zunftgenossen, in Zusammenhange mit dem Armeninstitute jedes Ortes jährlich zu verwenden. Die Innung hat an das Armeninstitut ihres Ortes jährlich einen bestimmten Almosenbeytrag mit Einverständniß des Kreisamtes abzugeben. Dafür ist das Institut verbunden; erarmte oder in einen augenblicklichen Nothstand gerathene Innungmitglieder, mit einem verhältnißmässigen Almosen zu unterstützen. 22) Die Innungauflagen werden bestimmt: a) jährlich Ein fl. für den Meister und 12 kr. für den Gesellen. Jedoch ist kein Individuum verpflichtet weder diese Auflage, weder ein Aufding- oder Freysprechunggeld zu entrichten. Diejenigen aber, welche dergleichen Entrichtungen unterlassen, können auf Innungenbefugnisse und Unterstützung keinen Anspruch machen. 23) Einzelne Meister, welche sich gegen die Innungordnung auflehnen, sind nach Masse der Vergehung auf einige Zeit zu suspendiren, oder mit dem Verluste des Meisterrechtes zu bestrafen. Die Gesellen, welche auf eine Vergehung von dieser Art betreten werden, sind zur Zunftarbeit und Meisterrechte unfähig erklärt. Im Falle eine ganze Innung die Wiedersetzung beträffe, ist ihre Lade aufzuheben, und ihre Gewerbe an jenen Orten, wo dieselbe bestunden, frey zu erklären.

Eisen-und Stahlniederlag — die in Wien unter dem Nahmen eines k. k. Magazins bestandene Stahl-und Eisenniederlag wird aufgehoben, und Jedermann frey gestattet Eisenniederlagen

lagen in der Residenz, oder in anderen in den Erblanden gelegenen Orten zu errichten, in diesen alle Gattungen von geformten, und ausgearbeiteten inländischen Eisen im Grossen und im Kleinen zu verkaufen. 2) Die im Lande ob und unter der Ens, im der Steyermark und Kärnten bestandenen Eisenwidmung (S. Eisenwurzen) wird aufgehoben, und die Eisenhandlung der Gewerkschaft, als Privathandelsleute, hat, einzig von den Länderstellen abzuhängen. 1782. Nov. 8.

Eisenstein, s. Bergproduct 1785. (6).

Eisen (Steyermarkisches) welches mit zollämtlicher Manipulation über Salzburg durch das Inviertel, und das Passauische Gebiethe geführt wird, darf zollfrey, wie das Mattighofer, nach Böhmen geführt werden, wenn der Eßitozoll an dem steyermarker Einbruchsamte depositirt, die Ladung mittels der Zollbollette an das Einbruchamt im Inviertel, von da mit dem Visa an das Zollamt, wo sie wieder ins Passauische eintritt, bis an das böhmische Einbruchamt angewiesen wird, wo zugleich der depositirte Eßitozoll zurück bezahlt wird. Es kann auch das Eisen, als ein primum materiale (Uhrstof) für die böhmischen Hammerschmiede gleich bey dem nächst gelegenen Einbruchsamte expedirt werden. 1787. Sept. 28.

Eisentariff, in Folge des Gesetzes von 20 Jänner 1780. wurde die Aufhebung des in Wien seit 1750 aus zwölf Individuen bestandene Eisenhandelgremium bekannt gemacht 2) erhielt die Bergwerksproductenverschleißdirection den Auftrag,

einen für Wien entsprechenden Eisenvorrath stets bereit zu halten, und das Eisen den innerhalb des wiener Widmungdistrictes befindlichen Eisenhändlern Eisenwarenfabricanten und anderen Personen im nachfolgenden Preiß zu verkaufen 3) Das Eisen nur im Großen, daß ist, nach dem Centner und die Nägel tausendweis zu verkaufen, folglich sich des Kleinverkaufes ganz zu enthalten, da der Handel mit Eisen=und Stahlgeschmeidwaaren von aller Gattung, als ein bürgerliches Gewerbe zu bestehen hat. Aber auch diese Gewerbe sind an dem nachstehenden Tariff gebunden, wenn die Käufer gleich baar bezahlen; die Eisengeschmeidewaren hingegen, welche auf Borge gelassen werden unterliegen dem Tariff nicht 4) Erneuerung der Gesetze, welche wegen der Ausfuhr des Stahls und Eisen; besonders des so genannten Dreymärktereisens außer dem Widmungdistricte bestehen. Die betretene Waare ist fiscalisch und der Anzeiger erhält den Dritttheil des Waarenbetrages 5) Zur Eisen=und Stahlausfuhr wird ein Paß von der Hofkammer in Münz=und Bergwesen erforderlich, Der Paß in so fern die angesuchte Ausfuhr bewilliget wird, wird unentgeltlich ertheilt. Hier folgt der Tariff.

G. bedeutet Gewerkschafteisen, D. Dreymärktereisen V. Vorderbergereisen, L. Laimbachereisen. langes Radreifeisen von 4, 5 bis 6 Stangen G. zu 8 fl. D. 7 fl. 55 kr. V. 8 fl. ord. Radreifeisen von 4 bis 10 Stangen — wie vorsteht, eben so das schwere Radreifeisen zu 4 Stangen.

Münzeisen von 1 bis 12 Stangen D. 7 fl. 55 kr. Faßreifeisen, von 7 bis 12 Stangen G. 8 fl. 20 kr. D. 7 fl. 55 kr. V. 8 fl. 10 kr. ord. Schluß- oder Stegreifeisen, von 1 bis 7 Stangen G. 7 fl. 45 kr. D. 7 fl. 55 kr. V. 8 fl. 10 kr. ord. Rameisen, von 7, 8 und 9 Stangen G. 7 fl. 45 kr. D. 7 fl. 55 kr. V. 8 fl. 10 kr. ord. Gittereisen, von 1 bis 9 Stangen G. 7 fl. 45 kr. D. 7 fl. 55 kr. V. 8 fl. 10 kr. mittlere Rameisen, von 10, 11, 12, 13 und 14 Stangen G. 8 fl. 15 kr. D. 8. fl. 11 kr. V. 8 fl. 20 detto Gittereisen, von 10, 11, 12, 13 und 14 Stangen G. 8 fl. 15 kr. D. 8 fl. 11 kr. V. 8 fl 20 kr. Kleines Gittereisen, von 15 bis 20 Stangen, G. 9 fl. 30 kr., 8 fl. 25 kr., 8 fl. 30 kr. ausgeschlagenes Gittereisen, mit 12 Stangen in halben Centnern D. 8 fl. 43 kr. L. 8 fl. 55 kr. Knoppereisen in halben Centnern G. 9 fl. 15 kr. D. 8 fl. 43 kr. V. 8 fl. 30 kr. ord. Ringeisen D. 8 fl. 43 kr. schmales Ring-oder kleines Rameisen, von 5 bis 14 Stangen in halbea Centnern G. 8 fl 20. D. 8 fl. 43. L. 8 fl. 53. Breites Ringeisen, von 5 bis 10 Stangen in ganzen und halben Centnern in vorstehenden Preisen des Rameisens V. 8 fl. 30 kr. Pfanneisen, von 12 bis 18 Stangen in halben Centnern D. 8 fl. 43. L. 8 fl. 55 kr. Schmales, und breites Leisteneisen, von 3 bis 20 Stangen in ganzen Centnern G. 8 fl. 43. D. 8 fl. 43 kr. V. 8 fl. 30 kr. L. 8 fl. 55 kr. Achs = und Pflugsblech in ganzen und halben Centnern G. 9 fl. D. 8 fl. 43 kr. Thor-

bänder in ganzen und halben Centnern D. 8 fl. 43 kr. Zwischelbänder, in halben Centnern D. 8 fl. 43 kr. Große Portierstängel, von 1 bis 12 Stangen in halben Centnern D. 11 fl. mittlere Portierstängel, von 2 bis 12 Stangen, in halben Centnern D. 11 fl. 15 kr. Runde und flache Fensterstängel, von 20 bis 45 Stangen D. 11 fl. 40. Durchschuß-oder geflügeltes Achsblech, von 12 bis 20 Stangen G. 8 fl. 20 kr. V. 8 fl. 20 kr. Flaches und geflügeltes Hackeneisen, G. 7 fl. 45 kr. Schinneneisen, G. 8 fl. 20 kr. V. 8 fl. 20 kr. Hufeisen D. 10 fl. Schloßblech, von 3 bis 10 Tafeln G. 13 fl. V. 13 fl. Schloßblech von 11 bis 24 Tafel G. 13 fl. 30 kr. V. 13 fl. 30 kr. Stahl (langer und gebrochener) G. 12 fl 22 kr. Extra Frimstahl V. 16 fl. 20 kr. II. Nägelgattungen Ochsen-und Kleine Tischlernägel, zu 6 Pfund, das 1000. P. (Proviantmärkter) 1 fl. 25 kr. große Tischler-und Klempnernägel, 8 Pf. 1 fl 47 kr. Mittlere Hufnägel, 10 Pf. das 1000 zu 2 fl. eben so mittlere Nagelnägel, Blankenstutzen, große Lattennägel 12 Pf., das 1000 zu 2 fl. 10 kr. eben so Blankenstutznägel; Hengstnägel schmale Boden-oder Hellernägel 15 Pf. das 1000 zu 2 fl. 42 kr. breite detto 12 Pf., das 1000 zu 2 fl. 42 kr. schmale detto 16 Pf., das 1000 zu 2 fl. 54 kr. schmale detto 18 Pf. das 1000 zu 3 fl. 8 kr. detto 20 Pf. das 1000 zu 3 fl. 28 kr. schmale Pfennignägel 30 Pf. das 1000 zu 5 fl. 15 kr, breite detto 24 Pf. das

1000

1000 zu 5 fl. 15 kr. schmale Zweypfennignägel 60 Pf. das 1000 zu 10 fl. 25 kr. breite detto 48 Pf. das 1000 zu 10 fl. 25 kr. schmale Dreypfennignägel 90 Pf. das 1000 zu 15 fl. 38 kr. Breite detto 72 Pf. das 1000 zu 15 fl. 38 kr. Schmale Kreuzernägel 120 Pf. das 1000 zu 21 fl. breite detto 96 Pf. zu 21 fl. Diejenigen Eisengattungen, welche im gegenwärtigen Tariff nicht vorkommen, und im Ankaufe gesucht werden, müßen besonders bestellt, und als Frimgattungen behandelt werden. 1780. Jän. 20.

Eisenverschleiß (Eisenabsatz) s. Eisen- und Stahlniederlag.

Eisenwaren (steyrische) nähmlich: steyrische Geschmeidewaaren, als: Pfannen, Feilen, Blech, Messer und Schere von allen Gattungen ꝛc. können wie andere östreichische Stahl- und Eisen Geschmeidwaaren ohne Paß nach Triest und Italien geführt werden 1775. Aug. 7.

Eisenwurzen nennt man den eingeschlossenen Eisenarbeiterbezirk, aus welchem ohne Erlaubniß nichts ausgeführt werden durfte. Im Lande unter der Ens führt den Nahmen Eisenwurzen, der ganze westliche Theil des Viertel ob dem Wienerwald, welcher über die große Erlauf, und was von derselben seitwärts hinter Weissenbach und Dachsberg gelegen. Man rechnet in Folge des Ferdinandischen Freyheitbriefes von 19 Horn. 1557. folgende Orte zu dem Eisenbergwurzen, und welche zum Eisenabsatz des

Inner-

Innerbergischen Eisens vorzüglich berechtigt sind. Diese Orte sind: Ips und Waydhofen (Städte) dann die Märkte: Amstätten, Ardacker, Aßbach, Blindenmarkt, Burgstatt, Greßten, Haag, Ipsitz, Oed, St. Peter in der Au, Scheibs, Seitenstätten, Stein am Kirchen, Stremberg, Ulmefeld, Niderwalsee und Weyer, der letztere Ort liegt im Lande ob der Ens. S. Eisenhandel 1781. §. 2.

Elisabethtinerorden wird in den Erblanden die Sammlung, wie den Barmherzigen Brüdern zugestanden 1785. Sept. 24. In Rücksicht wahnsinniger Nonnen findet eben die Behandlung (S. Wahnsinnige 1783) wie bey den Barmherzigen Brüdern mit Geistlichen vom männlichen Geschlecht statt. S. Freudhof 1784. Aug.

Elisabethorden, s. Milizorden 1750, 1771.

Emeriten, s. Deficienten.

Emigration, s. Auswanderung.

Emissär, s. Werber.

Engelscellerzoll, s. Zoll- und Zillenrecht.

Englische Fräulein, s. Mädcheninstitut.

Entblössung oder Unzuchttreibung auf öffentlicher Strasse, oder an einem Orte, an welchem Menschen gewöhnlich zu gehen pflegen, gehört eben so wie das Anreden einer Person auf öffentlicher Strasse, um sie zur Unzucht zu verleiten, in die Classe politischer Verbrechen — Strafe: zeitliches Gefängniß, welches nach Umständen gelinder, oder schärfer zu bestimmen, aber

stets

stets mit Fasten zu verschärfen ist. §. 67, 68. P. St. G.

Ente, s. Weide 1768. Aug. 19.

Entdeckung, 1785. Oct. 29. Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher einen ergiebigen Bergbau auf Zinnober und Silber (den Bergbau selbst, hat sich der Landesfürst vorbehalten) entdeckt.) 1787. Aug. 23. Derjenige, welcher in den Erblanden einen Feuersteinanbruch, woraus gut dem französischen gleichkommende Flintensteine erzeugt werden können, zuerst entdeckt, erhält hundert Ducaten. Demjenigen aber werden dreyhundert Species-Ducaten zugesichert, welcher, den französischen gleichkommende Flintensteine, welche aus einem bisher noch unbekannten Anbruch verfertiget worden, gut zugerichtet, und in gehöriger Menge in der Kontinuation zu liefern im Stande ist.) 1787. Diejenigen, welche zu Valsassina in der Lombardie auf eigene Kosten Eisenbergwerke entdeken, haben sich, außer dem, bey neu eröffneten Bergwerken gewöhnlichen Antheil, noch einer angemessenen Belohnung zu erfreuen, so wie auch jene, welche in der östreichischen Lombardie überhaupt, es sey, wo es wolle, andere Metalle ausfindig machen. S. Feuerlöschung 1782. Sept. §. 71; Jagd 1786. §. 23.

Entführung, s. Juden 1765, Horn.

Entlaßschein, s. Ansiedelung 1783. Juny, 1786. Juny; 1787. Jän. 23. Dienstbothenordnung 1756. §. 1765. §. 1782. §. 1. Militärentlaßschein; Trauung 1786. April. 1.

Ent-

Entlassung vom Milizdienste 1771. Apr. 19. wirkliche Besitzer eines Bauerngutes, die einzigen Söhne eines Bauern, oder Tochtermenner können vom Milizdienste entlassen werden.) 1773. May 15. keinem Regiment ist die willkührliche Entlassung eines Mannes vom Milizdienste, eingeräumt; die Milizentlassunggesuche sind bey der Milizcommission in Uiberlegung zu nehmen, findet das Gesuch statt, so ist die Bewilligung in dem Conscription- und Werbbezirkprotocolle aufzuführen, in so fern wegen der Entlassung des Mannes ein Zweifel entstünde, so ist der Anstand an den Hofkriegsrath zu berichten.) 1774. Horn. 12. Entlassungerfordernisse: 1) das Vorgeben der Obrigkeit, daß ein Soldat wegen des Antrittes eines steuerbaren Grundes, oder wegen einer Heirath ꝛc. zu entlassen sey, hat auch das betroffene Regiment, wie es in Betreff des Erbrechtes geschieht, zu untersuchen und bey der zusammengesetzten Werbbezirkscommission ist der gesetzmässige Entschluß zu schöpfen. 2) Bey dieser Untersuchung ist nicht darauf zu sehen, ob das Bauerngut groß oder klein sey. 3) Auch das Alter des zu entlassenden Mannes ist nicht in Betrachtung zu ziehen, sondern die Obrigkeit hat zu entscheiden, ob sie ihn zur Antretung der Wirthschaft fähig findet. 4) Die unentgeltliche Entlassung vom Milizdienste auf steuerbare Häuser kömmt allen konscribirten, und unconscribirten Unterthanen, welche in den Erblanden gebohren sind, zum Guten. 5) Der Entlassung hat die

Ein-

Einwilligung der Obrigkeit, unter welche der Mann vor der Antretung des Milizstandes gehört hat, wenn er nicht etwa durch die Entlassung unter die nähmliche Obrigkeit käme, vorauszugehen.) 1774. May 14. Die Entlassunggesuche vom Milizdienste sind bey dem betroffenen Regimente anzubringen, hierauf hat die Untersuchung von Seite des Civile und der Miliz, gemeinschaftlich zu geschehen. Das Regiment kann in Kauffällen nur in dem Fall in die Entlassung einwilligen, wenn sich in der Untersuchung zeiget, daß der Bittsteller wenigstens die Hälfte des Kaufschillings aus seinem Vermögen zu entrichten im Stande ist.) 1774. August 5. Die Obrigkeiten haben in den für die Entlassungwerber auszustellenden Attesten umständlich aufzuführen, daß der Entlassungwerber durch Erbschaftantretung, Ankauf, oder wie immer er dazu gelange, der eigenthümliche Besitzer der steuerbaren Wirthschaft sey.) 1775. Horn. 18. Derjenige, welcher wegen Besitznehmung eines steuerbaren Grundes vom Milizdienste entlassen worden, denselben nicht antritt, ist an das betroffene Kreisamt anzuzeigen.) 1775. Sept. 9. Obrigkeiten, welche einem Soldaten ein Entlassungatteſt ausstellen, haben sogleich den betroffenen Kreishauptmann davon zu benachrichtigen.) 1777. April 4. alle Entlassungen haben mit Vorwissen des Feldkriegscommissärs zu geschehen, daher demselben, die in Rücksicht der Milizdienstentlassung bestehenden Verordnungen in vidimirten Abschriften, zur Belegung der Monathacten mitzu-

theilen sind.) 1777. May 1. die in Milizdiensten stehenden Unterthanen, wenn sie von der Obrigkeit des Nahrungstandes wegen, zurück verlangt werden, sind nur damahls zu entlassen, wenn das betroffene Dominium einen andern tauglichen Mann für den zu Entlassenden stellt.) 1777. Dec. 17. Die Entlassunggesuche sind von den Dominien jederzeit mit Anführung der diesfälligen Ursachen bey dem Kreisamte, und durch dieses bey der Landesstelle anzubringen.) 1777. Aug. 14. dem vom Milizdienste entlassenen Manne, ist soviel an Montirung zu lassen, daß er anständig in sein Ansiedelungort gelangen könne.) 1777. Sept. 23. der wegen der Besitznehmung eines Bauerngrundes entlassene Soldat, ist sogleich wieder unter die Miliz zu nehmen, wenn er die Wirthschaft nicht angetreten, oder dieselbe verlaßen hat, oder überhaupt dem Nahrungstande entbehrlich wird.) 1777. Oct. 1. im erwähnten Fall hat der Entlassene auch damahls unter die Miliz zu treten, wenn auch wirklich ein anderer Mann für ihn gestellet würde.) 1777. Oct. 1. im Falle ein Dominium die Entlassung eines Mannes des Nahrungstandes wegen verlangte, so muß der zu Entlassende entweder einen solchen Grund besitzen, von welchem er nebst den entrichteten Abgaben sich und seine Familie hinlänglich ernähren kann; oder von der Obrigkeit zum Kommerz, oder einer dergleichen Profession anverlangt werden: 1) Wird ein conscribirter Inländer wieder in ein conscribirtes Land auf vorstehende Art entlassen, so hat die Herr-

schaft,

schaft, welcher der Mann zuwächst, ohne Rücksicht, ob er aus diesem, oder jenem Werbbezirke gebürtig sey, einen unbestimmt beurlaubten Mann zur Miliz zu stellen, und die unbestimmt Beurlaubten mit einem zur Miliz tauglichen Mann zu ersetzen. Im Falle, daß ein Dominium keinen tauglichen Mann hätte, so ist einer aus dem ganzen Werbbezirke auszuwählen. Montirunggeld ist keines zu bezahlen. 2) Wird ein unconscribirter, oder conscribirter, jedoch exemter Eingebohrner in einem der Erblande bey einer Wirthschaft, oder einem Gewerbe nothwendig, so hat er selbst einen capitulirten Ausländer, oder unconscribirten Inländer zu stellen, und das Montirunggeld zu erlegen. 3) Eben dieß hat ein in den Erblanden sich ansessener Ausländer, er mag Kapitulant seyn, oder nicht, zu leisten, und der Gestellte tritt bey jenem Regimente ein, wovon der Entlassene ausgetreten ist. 4) Wird in einem unconscribirten Erblande zur politischen Nothdurft ein conscribirter Inländer nothwendig, so hat die betroffene Herrschaft einen unconscribirten Inländer, ohne Bezahlung des Montirunggeldes zu stellen, oder der zu Entlassende hat einen kapitulirten Ausländer, mit Erlegung des Montirunggeldes, zu stellen. 5) Im Falle ein bey einem ungarischen Nationalregiment stehender Mann in Ungarn sich ansäßig macht, hat er einen zur Urlaube tüchtigen Ungar zum Werbbezirkregiment, wovon der neu zugewachsene gebürtig ist, zu stellen; geschieht aber die Ansässigmachung in einem andern Lande, so hat er

ent=

entweder einen unconscribirten Inländer, oder uncapitulirten Ausländer zu stellen. Der Husar stellt einen zum Husarendienste tauglichen Mann zu jenem Regimente, von welchem er abgeht. Derjenige, welcher von einem teutschen Regiment sich in Ungarn niederläßt, hat dem betroffenen Regiment entweder einen uncapitulirten Ausländer oder unconscribirten Inländer zu stellen. In allen diesen Fällen wird das Montirunggeld erlegt. 6) Im Falle ein Tyroler in seinem Lande sich ansässig macht, so stellt die Obrigkeit, in so fern aber diese nicht wollte, der Entlassungwerber selbst einen Tyroler zu dem Regiment, wovon er abgeht, und erlegt das Montirunggeld 7) Eben dieß geschieht, wenn sich ein Mann in den Vorlanden ansiedelt, nur hat in diesem Fall das betroffene Dominium das Montirunggeld nicht zu erlegen. 8) In Falle ein Ausländer sich in einem unconscribirten Erblande ansässig macht, so stellt er an das betroffene Regiment einen uncapitulirten Ausländer, und erlegt das Montirunggeld, er mag capitulirt gewesen seyn, oder nicht 9) Kömmt ein unbestimmt Beurlaubter in Abgang, so wird in conscribirten Ländern ein anderer unbestimmt Beurlaubter gestellt; in einem unconscribirten Lande hingegen, ist ein zur Urlaube tüchtiger Mann zu jenem Werbbezirkregiment zu stellen, wovon der neu Zugewachsene gebürtig ist. Die Untersuchung eines zu entlassenden Mannes geschieht von dem betroffenen Kreisamte und dem Werbbezirkregimente, der Befund wird mittels

tels einer Consignation, an das Generalcommando eingesendet. Diese Consignation hat zu enthalten: a) die Charge und den Nahmen des Entlassungwerbers, und des Regiments, wobey er dient b) ob der Bittsteller in der Dienstleistung oder auf Urlaub stehe c) Geburtsort, Alter und Dienstjahre d) in was die Wirthschaft bestehe, und in welchem Kreise und Dominium dieselben gelegen e) ob er dieselbe eigentlich besitze oder erkaufe f) Im Falle des Kaufes, die Größe des Kaufpreises, was er an Kaufsschilling darauf lege g) ob der Bittsteller die Wirthschaft durch eine Heirath, oder Erbschaft überkomme h) ob er sich und seine Familie dabey ernähren könne i) ob er einer Profession kundig, und selbe treiben dürfe k) welchem Unterthan das Dominium an den Platz des zu Entlassenden stellen wolle, und zwar welchen unbestimmt Beurlaubten zur Dienstleistung, welchen zum unbestimmt Beurlaubten, oder welchen der Auswanderung verdächtigen, oder sonst dem Politico zu Last fallenden die Herrschaft zu stellen gedenke l) ob das Dominium nicht etwa außer Stand sey, einen anderen zu stellen, oder einen vorhergestellten statt des zu Entlassenden abzurechnen gedenke m) ob der Entlassungwerber sich mit Einverständniß des betroffenen Dominium, oder der Landesstelle ansässig machen wolle.) 1778. Hor. 27 in den von Obrigkeiten ausgestellten Milizentlassungscheine ist dee Mann, welcher an dem Platz des zu Entlassenden unter die Miliz zu treten hat, anzumerken) 1781. Nov. 3 keinen, als

Haus-

Hausbesitzer zu entlassenden Mann darf ein Handgeld, unter was immer für einen Vorwand, abgenohmen werden.) 1781. Nov. 1. vom Milizdienste entlassene Ausländer, welche sich wegen ihres Fortkommens in den Erblanden nicht ausweisen können, sind außer Land zu schaffen. Auf dem ihnen ertheilten Abschied ist die Route, welche sie bey Verlassung der Erblande zu nehmen haben, ihnen mitzugeben, im Falle sie davon abgehen, sind sie mittels des Schubes außer Land zu befördern.) 1781. Juny 16, zu der oben angeführten Konsignation (1777. Oct. 1.) ist noch beyzurüken, daß über die vorkommenden Milizentlassunggesuche, das Kreisamt monathlich mit dem Miliz gemeinschaftlich zusammen zu treten, und nach der bestehenden Vorschrift die Untersuchung vorzunehmen habe, sodann kömmt die angeführte Konsignation (Attest) auszustellen, welche sammt dem diesfälligen Berichte, mit Ende jedes Monaths an die Landesstelle einzubegleiten ist. Außer den angezeigten Gegenständen dieser Konsignation hat solche auch noch zu enthalten, wie der Entlassungwerber in Populationbüchern classificirt sey, ob er Kinder, wie viel habe, von welchem Geschlechte, und Alter jedes derselben sey.) 1781. Aug. 3. die Dominien sollen nur solche Leute zur bestimmten Urlaube widmen, welche dem Lande unentbehrlich sind. Soldaten, welche auf unbestimmte Urlaub verlangt werden, sind, so bald sie zur normalmässigen Entlassung qualificirt sind, zu untersuchen, und nach Stellung ande-

rer zu Milizdiensten taugliche Leute, von der Milizpflicht ganz frey zu sprechen. Die Kreisämter haben kein Gesuch wegen der Uebersetzung der Mannschaft auf unbestimmte Zeit ferner einzugeben, sondern haben gleich auf die gänzliche Entlassung anzutragen) 1785. März 4. die Entlassungscheine sind sowohl mit dem kreisämtlichen, als mit dem Siegel des Werbbezirksregiments zu bezeichnen) 1785. Juny 23. nur jener Mann ist vom Milizdienste gänzlich zu entlassen, welcher die un sich gebrachten steuerbaren Häuser gleich anzutreten im Stande ist, und ohne Uebernehmung derselben ihre Zugrundrichtung zu besorgen stünde. Jene Entlassungwerber hingegen, welche zur eignen Besorgung einer ihnen angehörigen steuerbaren Wirthschaft nicht unumgänglich nöthig sind, sind bloß mit Urlaube zu entlassen, und die umständliche Bemerkung ist in der Konsignation deutlich aufzuführen.) 1786. Sept. 4. unter der im vorstehenden Gesetze zugestandene Urlaub, ist die Abwesenheit von der gewöhnlichen Exercier-oder Lagerzeit nicht begriffen. S. Invaliden, Montirungsgeld.

Entschädigunggesuch findet statt: 1) gegen Dienstbothen bey ausgeübter Veruntreuung oder anderen den Dienstgebern zugefügten Schaden (S. Dienstbothenordnung) gegen den Verführer einer Person zur Schliessung einer ungültigen Ehe (S. Ehevertrag) 2) gegen den Schmäher (S. Schmähung) 3) gegen Spieler (S. Spiele) S. Pfarrer 1786. Juny 17.

Ent-

Entscheidung, s. Kreisamt 1781 Juny 22.

Entweihung der Nebenkirchen und Capellen auf dem offenen Lande, hat der betroffene Dechant mit Zuziehung des Ortspfarrers, und eines herrschaftlichen Verwalters vorzunehmen, und hiervon ist das Konsistorium stets zu verständigen.

Entweichung, s. Deserteur, Desertionverhütung; Dienstbothenordnung 1756. §. — 1765. §. 4, 5, 5. 1782. §. — Juny 17. 29.

Epaulets, der Gebrauch derselben bey Livereen wird verbothen 1765. Aug. 3.

Epidemie: 1780 May 27 bey epidemischen Vorfällen hat sich die mediciniſche Facultät zu versammeln, zu welcher Versammlung aber der Facultätspräses die Mitglieder, mit Zuziehung des Magister Sanitatis zu wählen hat. Die Aerzte sind verbunden bey einer Ansteckunggefahr die gehörige Anzeige zu machen.) 1781. May 25. den Landschaftärzten, wenn sie in einer Epidemie, oder Kontagion von den Kreisämtern abgeordnet werden, ist die bisher in Uebung gewesene, und dem Lande aufgerechnete Vorspann noch ferner zu verschaffen.) 1782. July 12., wenn sich Epidemien unter den Menschen äußern, ist die Beschreibung derselben, und die dabey zu gebrauchenden Arzneymittel zur allgemeinen Wissenschaft kund zu machen) 1785. Juny 21. bey Epidemien unter den Ansiedlern, sind die Kranken sogleich abzusondern, und mit besserer Verpflegung zu versehen.) 1786. July 17 bey allgemeinen Menschenkrankheiten auf dem offenen Lande, koncurrirt das

Aera-

Aerarium zur Bestreitung der Arzneykosten zwey Drittheil, und Ein Drittheil haben die Grundobrigkeiten beyzutragen. S. Kreisarzt. 1785. Nov. 28. §. 3, 4, 5.

Episcopi in partibus, s. Titel (fremde) 1781. Aug. 21.

Erbhuldigungeid: 1781. Nov. 26. Aufhebung des Erbhuldigungeides in Böhmen. In Folge des Gesetzes vom 11ten August 1783. ist der in Uebung gewesene Revers im Lande nach seinem gewöhnlichen Inhalt, allen neuen Einwohnern vor ihrer Theilnehmung an den landschaftlichen Rechten, künftig bey dem Landesgubernio einzulegen, und von da dem Landrechte ad ingrossandum (Registrirung) abzugeben.

Erbgüter — die Unterthansschuldigkeiten bey erblichen Gütern in Galicien sind, jederzeit nach dem alten Grund zu inventiren, und den darnach eingerichteten Specieldominicalfassionen zu beurtheilen 1781. Jän. 5. S. Unterthansbedrückung 1775. Juny 3.

Erbschaft, s. Amortisationgesetze 1780. Apr. 1780. Dec., 1781. May 11, 1781. Nov. 1782. Aug.

Erbsen, s. Gesundheitnorma 1782 Oct. 22.

Erbsenhändler, s. Fragner 1748; Pflastermauth 1752.

Erbsenröstung, s. Policei 1787. §. 40.

Erdäpfel, s. Grundstück 1782. Nov.

Erdäpfelentwendung gehört in die Classe der Feldfrüchtenentwendung, siehe Diebstahl.

Erdrückung, s. Aeltern 1774. Sept.

Erdtorf soll zur Ersparung des Holzes in Schwung gebracht werden 1751. Dec. 11.

Erhängte, s. Scheintodte.

Erlenstämme statt der Weinstöcke zu gebrauchen, wird verbothen 1769. Nov. 4.

Ernte, s. Grundstück, Kontribution 1773. July, Kreisamt 1786. Sept. 12.

Erscheinungtabellen werden bey allen landesfürstlichen politischen nnd Justitzbehörden eingeführt. Hier folgt das Formular:

Registratur

den... .. 178 . Vormittag.

Nahmen und Character	Zeit des Erscheinens	Ursache der Verspätung	Zeit des Weggehens	Ursache des früheren Weggehens.

Nach dem Verlaufe Einer halben Stunde über die bestimmte Erscheinungzeit, hat der Amtsvorsteher durch die ganze Tabelle mit eigener Hand einen rothen Strich zu ziehen, und die Späterkommenden zeichnen in der gehörigen Rubrik, die Ursache ihrer Späterscheinung an. Nach dem Verlaufe der festgesetzten Amtsstunden trägt der Amtsvorsteher die gänzlich Ausgebliebenen selbst ein,

und

und fügt in der dritten Rubrik hinzu, ob das Hinwegbleiben mit Erlaubniß, und aus gültigen Ursachen geschehen sey. Sowohl für die Amtsstunden des Morgens, als für jene des Nachmittags ist jederzeit eine besondere Tabelle bereit zu halten. Des Abends erhält die Tabelle der Kanzelleydirector, wo aber dieser nicht besteht, unmittelbar der Chef 2) Die Amtsvorsteher haben für alle eingeschlichenen und von ihm nicht abgestellten Dienstnachtheile zu haften. 3) Ferner liegt ihnen ob, die Arbeit verhältnismässig zu vertheilen, keinen Beamten eine Beschäftigung, im Amtsorte zu gestatten, welche zu Diensigeschäften nicht gehört, und Niemanden das Ausbleiben von dem Amte ohne erhebliche Ursache zu bewilligen; im Falle ein Beamter erkranket, ist dieserwegen eine verläßliche Erkundigung einzuziehen 4) Bey Dienstbeförderung, oder Vorrückung in höhere Besoldung, ohne Unterschied des Dienstalters, wird auf diejenigen vorzüglich Rücksicht genohmen, von welchen die Vorgesetzten das Attest über ihre gute Verwendung, und ihr sittliches Betragen geben. Ohne Vernehmung der Amtsvorsteher, soll keine Beförderung des untergeordneten Personals statt finden 5) Referenten sollen öfters bey der Kanzelley, wenn es um wichtige Expeditionen zu thun ist, in Ansehen ihrer richtigen und schleunigen Beförderung nachsehen, und bey Einsehung der Prioren jederzeit den Tag, an welchem ein Entwurf die Gutheissung erhalten hat, mit dem Datum der Ausfertigung vergleichen, und in Fall

eines wahrgenohmenen Gebrechens, dasselbe dem Kanzelleydirector, oder wo dieser nicht ist, unmittelbar dem Chef überbringen. 1785. Dec. 19.

Erstickte, s. Scheintodte.

Ertrunkene, s. Scheintodte.

Erzämter (galicische) s. Landstand 1775. Jänner.

Erzbischof, s. Domscholasticus; Eid, 1777. 1787.; Illyrische Nation 1777 §. 3; Landstand 1787 Ordinariat.

Erzherzog, s. Titulatur 1755.

Erzeugniß, s. Waarenbegünstigung.

Erziehung, s. Academie (orientalische) Mädcheninstitut, Milizacademie.

Esplanade, s. Häuserbau 1770.

Excellenz, s. Arzt.

Executiongebühr, s. Milizbeystand 1775.

Executionprotocoll, s. Kreisamt 1787. Nov. 7.

Executionordnung, s. Kontribution 1651.

Exempt, s. Konscription 1774.

Exercirtage, s. Milizübung 1787. März.

Exjesuit, 1773. July 21. Bulle Papst Clemens XIV. wegen Aufhebung der Gesellschaft Jesu — 1) der päpstliche Stuhl, welcher jederzeit die geistlichen Orden thätig unterstützt, und mit ansehnlichen Privilegien versehen hat, hat auch kein Bedenken getragen geistliche Orden aufzuheben, wenn sie in der Folge ihrem Zweke nicht mehr entsprochen haben, daher 2) Papst Innocenz III. in der vierten lateranensischen Kirchenversammlung

nach-

nachdrücklich verbothen hat, daß Niemand einen neuen Orden erfinden, sondern, welcher sich einer solchen Lebensart widmen will, in einen, von den schon gutgeheissenen treten sollte, und beschlossen, daß, wenn jemand abermahl ein Ordenshaus stiften wollte, er die Regeln, und Einrichtungen von einem der schon gutgeheissenen zu entlehnen habe, 3) Gregor X. hat in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon, nach Erneuerung der Verordnung Innocenz III., noch strenger verbothen, einen neuen Orden zu erfinden, oder ein neues Ordenskleid anzuziehen. Alle geistliche Gemeinden und Bettelorden aber, die erst nach der vierten lateranensischen Kirchenversammlung erfunden worden, und vom päpstlichen Stuhle keine Bestätigung verdient haben, hat er auf immer verbothen. Die bestätigten aber, sollten laut seiner Verordnung auf folgende Art bestehen; a) Ihren Professen nähmlich: soll, wenn sie wollen, auf solche Art darinn zu verbleiben erlaubt seyn, daß sie für die Zukunft Niemand zur Profession zulassen, weder aufs Neue ein Haus, oder sonst einen Ort an sich bringen, weder die Häuser, oder Oerter, die sie besitzen, ohne besondere Erlaubniß des päpstl. Stuhles veräußern sollen. b) Diesen nähmlichen Orden untersagt er bey jenen, welche nicht ihres Ordens wären, zu predigen, sie Beicht zu hören, oder zu begraben. Der Predigter-Orden, und der Orden der F. F. Minorum werden nicht darunter begriffen. Er wollte auch, daß die Augustinereremiten, und Carmeliter-

terorden im aufrechten Stande bestehen sollten. Endlich gab er jeder Ordensperson insbesondere, die diese Verordnung betraf, die Erlaubniß in andere bestätigte Orden zu treten, jedoch durfte ein ganzer Orden zu einem anderen, noch ein Convent zu einem anderen mit seinen Habschaften, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des apost. Stuhles sich nicht begeben. 4) Clemens V. hat durch ein Breve vom 2ten May 1312 den Ritterorden der Tempelherren, ob er gleich rechtmäßig bestätigt war, und um die Christenheit große Verdienste hatte, wegen allgemein üblen Rufes ganz aufgehoben. 5) Pius V. hat den regulirten Orden der Brüder Humiliaten, welcher noch vor der lateranensischen Kirchenversammlung war, und von Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., und Nicolaus V. bestätigt wurde, wegen Ungehorsam gegen die päpstl. Verordnungen, innerlichen Uneinigkeiten, und auch einige aus diesem Orden sich verschworen haben, den h. Carl Borromä, den apostol. Visitator dieses Ordens umzubringen, gänzlich vertilget. 6) Urban VIII. hat durch ein Breve von 6. Horn. 1626 die Congregation der reformirten Brüder Conventualen, welche Sixtus V. bestätiget und mit vielen Beneficien überhäufet hat, auf immer unterdrückt, weil die Kirche von diesem Orden wegen der Streitigkeiten zwischen den reformirten und nicht reformirten Conventualen, keinen Nutzen zu erwarten hatte. Ihre Güter wurden dem Orden der F. F. Minorum St. Francisci Conventualen zugestanden, das neapolitanische Haus, und das Haus des h. An-

ten von Padua, von der Stadt genannt, hat sich die apostolische Kammer zugeeignet, und die Brüder erwähnten Ordens konnten zu den Capucinern de Observantia genannt, übergehen. 7) Urban VIII. hat ebenfalls durch ein Breve von 2ten December 1643 den Orden des h. Ambrosius, und Barabas am Walde genannt, auf immer unterdrückt. Diese Unterdrückung hat Innocenz X. durch ein Breve vom 1sten April 1645 bestätiget, und die dem Orden angehörigen Beneficien und Güter auf immer säcularisirt. 8) Innocentius X. hat durch ein Breve von 16. März 1645 wegen großen Verwirrungen, welche zwischen den Ordensgeistlichen der frommen Schulen entstunden, diesen Orden bloß in eine Congregation, ohne alle Gelübde, gleich einer Congregation von Weltpriestern des Oratoriums in der Kirche der St. Maria in Vallicella, von der Stadt des h. Philippus Nerius genannt, verwandelt, und den Geistlichen genannten Ordens erlaubt, in einen andern bestätigten Orden zu treten, Novitzen anzunehmen, und den Aufgenohmenen Profeß zu machen verbothen. In der Folge wurde dieser Orden wieder in die Classe vollkommener regulirter Orden gesetzt. 9) Innocenz X. hat durch ein Breve von 29. Oct. 1650 wegen entstandenen Spaltungen den Orden des h. Basilius de Armenis ganz unterdrücket, und die Geistlichen dieses Ordens der gänzlichen Gerichtsbarkeit und dem Gehorsam der Bischöfe unterworfen, ihnen die Kleider der Weltgeistlichen vorgeschrieben, und

ihnen einen angemessenen Gehalt bestimmt. 10) Innocenz X. hat durch ein Breve von 22ten Juny 1651 die Congregation der Priester des guten Jesus, wie auch den Orden des h. Basilius auf immer aufgehoben. 11) Clemens IX. hat, als er bemerkte, daß drey Orden, nähmlich: der Canonicorum Regularum des h. Georg in Alga genannt, der Hieronimitaner de Jesulis, und der Jesuaten, welche der h. Johann Columbanus gestiftet hatte, da von ihnen die Kirche keinen Nutzen erwarten konnte, durch ein Breve von 6. Dec. 1668 gänzlich aufgehoben. 12) Man hat gefunden, daß die Gesellschaft Jesu von ihrem heiligen Stifter zum Seelenheil, zur Bekehrung der Ketzer, und hauptsächlich der Ungläubigen, zu grösserer Aufnahme der Frömmigkeit, und Religion gestiftet worden, und um diesen Zweck zu erreichen durch das strengste Gelübde der evangelischen Armuth gewidmet worden, nur die Collegien, wo die Studien betrieben wurden, ausgenohmen, welche aber unter der Bedingniß Güter besitzen konnten, daß nichts davon zum Nutzen der Gesellschaft selbst jemahls verwendet werden könnte, 13) Paulus III. hat durch ein Breve vom 27sten Sept. 1540 die Gesetze der Gesellschaft gutgeheissen, und ihr die Erlaubniß gegeben, Satzungen zu verfassen; zugleich die Gesellschaft auf eine Zahl von 60 Personen anfänglich beschränkt, durch das Breve vom 29. März 1543 hat er den Oberen der Gesellschaft erlaubt so viele Novitzen aufzunehmen, als sie für gut befinden würden; durch das Breve von

15. November 1549 wurde die Gesellschaft mit mehreren und sehr ansehnlichen Privilegien beschenket, und die Erlaubniß, welche sonst die Generale genannter Gesellschaft hatten, 20 Priester, als geistliche Mithelfer anzunehmen, und sie an eben den Einkünften, Gnaden ꝛc. Theil nehmen zu lassen, welche den Professen selbst ertheilt werden, auf alle andere, welche diese Generalvorsteher tauglich finden würden, ohne bestimmte Zahl, zu erstrecken, zugestanden; die Gesellschaft selbst wurde mit allen ihren Gütern von der Gerichtsbarkeit und Censuren aller Bischöfe ausgenohmen, und unter dem apostolischen Stuhl gezogen. 14) Die Päpste Julius III., Paul IV., Pius IV., und V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII., Paul V., Leo XI, Gregor XV., Urban VIII., und andere römische Päpste, haben die der G. J. verliehenen Privilegien theils bestätigt, theils mit neuen vermehrt. Aus diesen apost. Verordnungen käme zu ersehen, daß auch in der nähmlichen Gesellschaft gleich Anfangs unter den Mitgliedern sowohl, als auch unter ihnen und zwischen andern Orden, der weltlichen Geistlichkeit, der Academien, Universitäten, und so gar den Landesfürsten, welche sie in ihren Staaten aufnahmen, verschiedene Uneinigkeiten aufgekeimet sind. Die Streitigkeiten betrafen bald die Art, und Beschaffenheit der Gelübde, die Zeit die Mitglieder zu den Gelübden zu zulassen, die Macht aus der Gesellschaft zu stossen, bald die Zulassung zu den heil. Weyhen,

ohne

ohne Bestimmung der Congrua, und ohne feyerliche Gelübde abzulegen, welches der tridentinischen Kirchenversammlung, und den Verordnungen Pius V zu wieder lief, bald die unumschränkte Macht, welche der General der G. J. sich zueignete, und andere die Regierung dieser Gesellschaft betreffenden Dinge, bald die Lehrsätze, Schule, Exemption u. s. w. Diese Umstände, und die vielen Beschwerden gegen diese Gesellschaft, welche von einigen Fürsten unterstützt worden, darunter die Beschwerden Philipp II Königs in Spanien und der spanischen Inquisitoren gegen die Privilegien der Gesellschaft vorzüglich den Anlaß zu der vom Sixto V veranlaßte Untersuchung der Gesellschaft gaben. Durch den Tod Sixtus V blieb alles ohne Wirkung 15) Gregor XIV. bestätigte durch ein Breve von 28 July 1591. das Institut der Gellschaft von Neuem, vorzüglich dasjenige, wodurch vorgesehen war, daß die Mitglieder aus der Gesellschaft gestossen, und ohne alle Gerichtsform, und vorhergehende Untersuchung entlassen werden können. Er verboth bey Strafe des Banns das Institut genannter Gesellschaft, ihre Constitutionen, und Verordnungen gerade zu, oder durch Umwege zu bestreiten. So viel Recht wurde indessen jedem gelassen, daß, wenn man etwas hinzuzusetzen oder abzuändern fände, man aber dem zeitlichen Pabste unmittelbar, oder durch die päbstliche Nuncien vortragen sollte 16) Die Gesellschaft sah sich untern Paul V. um die gültig Erklärung einiger ihrer Gesetze, welche in der fünften Generalcongregation heraus kamen,

und in dem Breve von 4 Sept. 1606. wörtlich enthalten sind, zu bitten 17) Die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und beyder Sicilien sahen sich gezwungen, die Gesellschaft Jesu in ihren Staaten aufzuheben, und unter dem Pabst Clemens XIII versuchte man den Orden ganz aufzuheben; der erfolgte Tod desselben hinderte aber die Ausführung und Clemens XIV. war es vorbehalten das Werk zu vollenden. 18) Er ließ vorhinein untersuchen, worauf sich die Meinung gründe, daß nähmlich: die G. J. von der tridentinischen Kirchenversammlung auf eine feyerliche Art wäre gut geheissen und bestätigt worden, es fand sich, daß in dieser Versammlung nichts anders von der Gesellschaft vorgekommen sey, als die Ausnahme von der allgemeinen Verordnung, wo man den übrigen geistlichen Orden vorschrieb, daß nach vollendetem Noviziat diejenigen Novizen, welche tauglich gefunden würden, zur Profeß zugelassen, wofern nicht, daß sie aus dem Kloster verstossen werden sollten. Daher die Trid. K. V. (25. Sitz. 16. von der Regel) bekannt gemacht: sie wolle nichts erneuern, oder verbiethen damit die Clerici der G. J. nach ihrem von dem heil. apost. Stuhle gut geheissenen Institut Gott und seiner Kirche dienen könnten. 19) Da man bemerket hat, daß die G. J. nicht mehr den Nutzen hervorbringe, welcher die Ursache der Errichtung wurde, so sehe sich Clemens XIV. bewogen in die Fußstapfen Gregors X. zu treten; da es auch jetzt um eine Gesellschaft zu thun ist, die sowohl

wegen ihres Instituts, als ihrer Privilegien unter die Bettelmönchorden gezählt wird, „ lösen „ wir die — gedachte Gesellschaft aus reifer Ue„ berlegung — und Kraft unserer apostolischen „ Vollmacht auf, und unterdrücken sie; wir ent„ setzen sie aller und jeder Bedienung, Aemter, „ nnd Verwaltungen; nehmen ihnen alle Häuser, „ Schulen, Collegien, Gasthäuser, und was sie „ immer in einer Provinz, einem Reiche, oder „ Staate besitzen, und auf was immer für eine „ Art es ihnen zugehört, wir heben alle ihre „ Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Decre„ ten, Constitutionen auf, wenn sie auch durch „ Eide, apostolische Bestätigungen, oder sonst auf „ eine Art bekräftiget worden; ingleichen alle „ Privilegien, und so wohl allgemein als beson„ dere Erlaubnisse, deren Inhalt wir durch ge„ genwärtiges Gesetz, als ob sie von Wort zu „ zu Wort eingeschaltet worden wären, sie mögen „ auch, mit was immer für Formeln, unkräftig „ machenden Clauseln, und mit was immer für „ Einschränkungen, und Decreten abgefaßt seyn, „ für vollständig und zureichend ausgedrückt wis„ sen wollen. Derowegen erklären wir alle Macht „ des Generalen, der Provincialen, Visitatoren, „ aller anderer Oberen dieser Gesellschaft sowohl „ in geistlichen, als zeitlichen Dingen auf immer „ für abgeschaft, und ganz vernichtet, wir über„ tragen diese Gerichtsbarkeit und Macht ganz „ und vollständig auf die Bischöfe nach der Art, „ den Fällen und Personen und unter diesen Be„ ding-

„ dingnissen, die wir bald erklären werden, ver-
„ biethend, wie wir durch gegenwärtige Verord-
„ nung verbiethen, daß Niemand eher in besagte
„ Gesellschaft aufgenohmen, zum Ordenskleid oder
„ Noviziat zugelassen werde; die mehr bisher
„ aufgenohmen worden, sollen zur Profeß weder
„ der feyerlichen noch anderer Gelübde, bey Stra-
„ fe der Ungültigkeit dieser Zulassung und Pro-
„ feß, und noch anderen nach unserem Belieben
„ aufzulegenden Strafen auf keine Weise zuge-
„ lassen werden können und mögen. Ja viel-
„ mehr wollen, gebiethen, und befehlen wir, daß
„ diejenigen, die wirklich im Noviziat sind, gleich,
„ alsobald, unmittelbar, und wirklich entlassen
„ werden; auf gleiche Weise verbiethen wir, daß
„ diejenigen, welche die einfachen Gelübde abge-
„ leget, und noch keine Weyhe empfangen haben,
„ zu höheren Orden unter dem Vorwande oder
„ Titel, der in der Gesellschaft schon abgelegten
„ Professen, oder der Privilegien, welche wieder
„ die Decrete der tridentinischen Kirchenversamm-
„ lung dieser Gesellschaft sind ertheilt worden,
„ gelangen können — — — beschliessen, und
„ verordnen wir, daß die Professen einfacher Ge-
„ lübde, welche noch nicht die heil. Weyhen ha-
„ ben, in einer von den Ordinarien zu bestimmen-
„ den Zeit, die doch zureichen muß, ein Amt
„ oder einen Dienst, oder einen Wohlthäter zu
„ finden, die sich aber doch nicht über ein Jahr,
„ von dem Tage unserer gegebenen Verordnung
„ an, erstrecken soll, die Häuser und Collegien

„ die-

„ dieser Gesellschaft von allen einfachen Gelübden
„ frey durchaus verlassen, und eine Lebensart
„ annehmen sollen, die jeder nach seinem Berufe
„ Kräften und Gewissen in Gott für sich tauglicher zu seyn glauben wird — — Allen Mitgliedern aber, die schon die heil. Weyhen empfangen haben, erlauben wir die nähmliche
„ Häuser, oder Collegien der Gesellschaft zu verlassen, entweder damit sie in einen anderen
„ von dem apostolischen Stuhl bestätigten Orden
„ treten können, wo sie das von der tridentinischen Kirchenversammlung vorgeschriebene Probjahr werden aushalten müßen — wenn sie die
„ feyerlichen Gelübde in der Gesellschaft abgeleget,
„ sollen sie nur sechs Monathe probirt werden,
„ wo wir sie von der andern Hälfte lossprechen,
„ oder in der Welt, als Weltgeistliche unter dem
„ vollkommensten Gehorsam und Unterwürfigkeit
„ gegen die Ordinarien, bey denen sie sich niederlassen
„ wollen, bleiben, wobey wir noch verordnen,
„ daß jenen, die auf solche Art in der Welt leben,
„ so lang bis sie nicht anderswo eine Versorgung
„ finden, eine angemessene Unterhaltung von den
„ Einkünften des Hauses oder Collegium, wo
„ sie wohnten, angewiesen werde, jedoch
„ ist dabey auf die Einkünfte, und die damit
„ verbundenen Ausgaben oder andere Lasten der
„ Bedacht zu nehmen. Diejenigen Professen, welche
„ schon die heil. Weyhen empfangen haben, aber
„ aus Furcht keinen gebührenden Unterhalt zu finden, weder aus Mangel einer ihnen angemessenen

„ Ernährung, theils weil es ihnen an einem Orte
„ mangelt, wo sie wohnen könnten, theils Al-
„ tershalber, oder wegen Krankheiten, oder an-
„ derer billiger und wichtiger Ursachen das Ge-
„ sellschafthaus, oder die Collegien zu verlassen
„ gar nicht thunlich halten, können allda bleiben,
„ jedoch unter dem Beding, daß sie dieses Haus,
„ oder Collegium nicht verwalten, nur in den
„ Kleidern der Weltgeistlichen erscheinen, und sich
„ dem Ordinario des Ortes gänzlich unterwer-
„ fen. Wir verbiethen aber ausdrücklich, daß
„ man an dem Platz der Abgehenden einen an-
„ dern setze, daß sie kein Haus oder sonst einen
„ Ort auf das neue laut der Verordnung der
„ Kirchenversammlung zu Lyon an sich bringen,
„ oder die Häuser, Geräthe und Oerter, die sie
„ dermahlen besitzen, veräußern. Vielmehr wird
„ man sie in eines oder mehrere Häuser, wobey
„ alles auf die Glieder nach Masse der rückblei-
„ benden Zahl ankömmt, die übrig bleiben, ver-
„ sammlen können; so daß die leeren Häuser zu
„ einem frommen Gebrauche verwendet werden
„ können, wie es den heiligen Canonen, dem Wil-
„ len der Stifter, der Aufnahme göttlicher Ehre,
„ dem Seelenheil, und dem öffentlichen Nutzen
„ nach Ort und Zeit gemäß seyn wird. Unter-
„ dessen wird man einen —— wohlgesitteten
„ Mann der dieses Haus beherrschen wird, be-
„ stimmen — Wir erklären ferner daß jedes Mit-
„ glied dieser Gesellschaft aus allen Provinzen,
„ aus denen sie schon entlassen sind, in dieser

„ allge-

„ allgemeinen Aufhebung der Gesellschaft begriffen
„ sey, und daher wollen wir, daß diese Entlas-
„ sene, wenn sie auch die höheren Weyhen em-
„ pfangen haben, so fern sie nicht in einen an-
„ deren Orden getreten, den Stand der Welt-
„ priester so gleich annehmen und dem Ordinarius
„ gänzlich unterworfen seyn sollen. Wenn die
„ Ordinarien jedes Orts, bey denen, welche kraft
„ gegenwärtiger Verordnung sich dem Weltpriester-
„ stande gewidmet haben, Tugend, Gelehrsam-
„ keit, und reine Sitten finden, können sie ihnen
„ Beicht zu hören oder öffentlich zu prebigen nach
„ ihrem Gutachten erlauben, oder verbiethen,
„ ohne welche schriftliche Erlaubniß Niemand aus
„ ihnen ein solches geistliches Amt verwalten darf.
„ Diese Erlaubniß aber, welche die Bischöfe ih-
„ nen geben werden, die in Collegien, oder Häu-
„ sern wohnen, welche vormahls der Gesellschaft
„ zugehört hatten, soll sich niemahls auf aus-
„ wärtige erstrecken; jenen verbiethen wir daher
„ auf immer das Sacrament der Buße auszuspen-
„ den, und zu prebigen, wie es Gregor X — in
„ erwähnter Kirchenversammlung verbothen hat
„ — Wir wollen auch, daß, wenn jemand von
„ denen, welche sich zu dem Institute der Gesell-
„ schaft bekannten, die Jugend in Wissenschaften
„ unterrichtet, oder in einem Collegio, oder einer
„ Schule eine Obrigkeit ist, dieselben alle die Re-
„ gierung, Verwaltung und Herrschaft aufgeben,
„ und nur diejenigen bey dem Lehramte zu bleiben
„ haben, die Anzeigen von sich geben, daß man

„ etwas

„ etwas von ihren Arbeiten zu hoffen haben; nur
„ müßen sie diejenigen Streitigkeiten und Lehren
„ meiden, welche wegen ihrer Laxität, oder Un-
„ nützlichkeit — Zänkerey, Schaden — zu verur-
„ sachen pflegen. Auch jenen ist kein solches
„ Lehramt anzuvertrauen, oder wenn sie es schon
„ besitzen, die Fortsetzung zu lassen, welche sowohl
„ die Ruhe in den Schulen, als die öffentliche Ruhe
„ nicht nach Kräften zu erhalten trachten. Was
„ die Missionen betrift, so wollen wir das nähm-
„ liche verstanden wissen, was wir von der Un-
„ terdrückung der Gesellschaft beschlossen haben —
„ Nachdem — alle Privilegien und Statuten mehr
„ gedachter Gesellschaft gänzlich aufgehoben wor-
„ den, so erklären wir ihre Mitglieder, sobald sie
„ ihre Häuser, und Collegien werden verlassen,
„ und den Weltpriesterstand ergriffen haben, für
„ fähig, nach den heil. Canonen und apostolischen
„ Constitutionen, zu was immer für Beneficien, so
„ wohl mit, als ohne Seelsorge, zu Aemtern, Wür-
„ den, Ehrenstellen, und was dergleichen mehr
„ sind, zu gelangen, wozu ihnen, so lang sie in
„ der Gesellschaft waren der Weg ganz verschlos-
„ sen blieb, laut des Breve Gregors XIII. von
„ 10 Sept. 1584. welches anfängt: satis su-
„ perque. Auch erlauben wir ihnen, was ihnen
„ gleichfalls verbothen war, daß sie ein Almosen
„ für das Meßlesen annehmen dürfen, und aller
„ jener Vortheile genieſſen können, der sie, als
„ Clerici in der Gesellschaft Jesu nie theilhaftig wer-
„ den konnten. Dagegen heben wir alle Erlaubniſſe

„ auf, welche ihnen der General, und andere
„ Obern, vermög ihrer von den Päbsten erhaltenen
„ Privilegien ertheilet hat, nähmlich: die Bücher
„ der Ketzer, und andere von dem apostol. Stuhle
„ verworfene Schriften zu lesen, die Fasttage nicht
„ halten zu dürfen, oder an denselben keine Fa=
„ stenspeisen zu geniessen, das Brevier bald vor,
„ bald nach, zu bethen und was dergleichen
„ Handlungen mehr sind. —— Wir verbiethen,
„ daß, wenn gegenwärtiges Gesetz öffentlich be=
„ kannt geworden, es Niemand wage die Aus=
„ führung, unter was immer für einen Schein und
„ Titel, als einer Bitte, Appellation, Zuflucht,
„ Erklärung, oder Berichtigung einiger Zweifel,
„ die vielleicht entstehen könnten, oder einen ande=
„ ren vorgesehenen, oder nicht vorgesehenen Vor=
„ wand aufzuhalten. Dann wir wollen, — daß
„ die Unterdrückung, und Aufhebung der ganzen
„ Gesellschaft, nach der oben ausgedruckten Art
„ und Weise vollzogen werde, bey Strafe, daß
„ wer diese unsere Verordnung verhindern, oder
„ aufhalten will, sogleich in den höheren Bann
„ verfalle, dessen Lossprechung Uns, Unseren Nach=
„ folgern — vorbehalten ist. Zugleich — gebie=
„ then wir, kraft des heil. Gehorsams allen und
„ jeden — wessen Standes, Würde, und Herkom=
„ mens sie seyn mögen, und besonders denen, die
„ bisher von der Gesellschaft waren, daß sie sich
„ nicht erkühnen, diese Unterdrückung zu verthei=
„ digen, oder zu bestreiten, wider ihre Ursachen,
„ und Bewegunggründe eben so wenig zu schrei=

„ ben

„ ben oder zu reden, als, von dem Institute, Re-
„ geln, Constitutionen, Regierungform, und an-
„ deren Dingen, welche hieher gehören, ohne aus-
„ drückliche Erlaubniß des Pabstes. Auf gleiche
„ Weise verbiethen wir allen unter Strafe des
„ Bannes — bey Gelegenheit dieser Unterdrükung
„ Jemanden, und viel weniger denjenigen, welche
„ Mitglieder waren, Unbilden zuzufügen, sie zu
„ verläumden, oder auf was immer für eine Art
„ zu verachten, es mag nun mündlich, oder schrift-
„ lich, heimlich, oder öffentlich geschehen. Wir er-
„ mahnen alle christliche Fürsten, daß sie vermög
„ ihrer Macht und ihres Ansehens, die sie zur
„ Vertheidigung und Schutze der römischen Kirche
„ von Gott empfangen haben, und vermög ihres
„ Eifers, und Ergebenheit gegen den apostolischen
„ Stuhl, das ihrige dazu beytragen, damit diese
„ unsere Verordnung genau vollzogen werde; ja
„ sie sollen, indem sie bey allem, was hierinn
„ enthalten ist, beharren, solche Decrete abfassen,
„ und bekannt machen, wodurch man Vorsehen
„ thäte, daß, da dieser unser Wille vollzogen
„ wird, unter den Gläubigen keine Streitig-
„ keiten, und Uneinigkeiten entstehen. — —
„ Wir wollen auch, daß diese gegenwärtige Ver-
„ ordnung darum, daß die Obern und übrigen
„ Ordensleute dieser Gesellschaft, so wohl als an-
„ dere, welche an obigen einigen Antheil haben,
„ oder zu haben fordern, selben nicht begnehmi-
„ get, nicht dazu berufen, noch darüber gehört
„ worden, keineswegs, und zu keiner Zeit, als

„ unterschoben, erschlichen, nichtig, oder ungül-
„ tig, nicht minder, als wenn wir dabey eine an-
„ dere Meynuug gehabt hätten, angesehen, noch
„ irgendwegen eines wesentlichen unvermutheten
„ Mangels, er sey so erheblich, oder gering, als
„ er wolle, so wenig, als wenn bey obigen,
„ oder einiger derselben Feyerlichkeiten, noch an-
„ dere dabey zu beobachtenden, und zu erfüllen-
„ den Dingen außer Acht gelasseu worden wä-
„ ren, u. s. f. “ Gegeben zu Rom bey Maria Major unter dem Fischering den XXI. Heumonaths MDCCLXXIII. Unsers Pabstthums im V. Jahre (Card. Nigronus) 1773. September, Aufhebung der sämmtlichen Jesuiten-Collegien und Häuser in den sämmtlich östreichischen teutschen, ungarischen, und galicischen Staaten.) 1773. Nov. 13. das Präsentationrecht über jene Güter, welche die Societät, als Grundobrigkeit besessen hat, wird an die Hofkammer (jetzt vereinigte Hofstelle) über jene aber, welche die Societät unter einem andern Titel inne gehabt hat, übt die Präsentation die vereinigte Hofstelle aus.) 1774. Horn. 17. die den Exjesuiten ausgemessene Pension zu 16. fl. für den Monath gebührt denselben auch damahls, wenn sie bey Privatpersonen ein Lehramt, oder Seelsorge haben.) 1774. Horn. 28. pensionirte Exjesuiten sind vorzüglich zu geistlichen Beneficien zu befördern.) 1774. Jun. 5. die Güter, welche den Anverwandten derjenigen Exjesuiten, welche bereits die zweyte Profession abgelegt haben, zugefallen sind,

können von den letzteren niemahls zurück gefordert werden, sie sind aber von dem Tage, der ihnen bekannt gemachten päbstlichen Bulle, zu rechnen, zu allen Arten von Erwerbungen in Leben- und Todesfällen (inter vivos quam mortis causa) jedoch mit der Einschränkung fähig, daß ihnen in Rücksicht der unbeweglichen Güter und Kapitalien nicht das volle Eigenthum, sondern der Fruchtgenuß (usus fructus) zukömmt; daher ihnen nicht erlaubt ist, die Güter zu veräußern, darauf Schulden zu machen, oder die Kapitalien, deren Anlegung lediglich in öffentlichen Funden zu geschehen hat, aufzukündigen. Ueber ihr Vermögen sind sie berechtiget, so wie der ganze Weltpriesterstand Testamente zu errichten, welche aber in dem Fall ungültig sind, wenn in denselben ein Fremder, oder außerhalb der Erblande sich aufhaltender Unterthan zum Erben eingesetzet wird.) 1774. Jun. 9. Exjesuiten, welche einen, ihrem ausgeworfenen Pensionbetrage gleich kommenden Zufluß Titulo Beneficii erhalten, werden der Pension unfähig erklärt.) 1775. Jän. 27., §. 1. alle in den Erblanden, und den dazu gehörigen Kirchsprengel lebenden Mitglieder der aufgehobenen Gesellschaft Jesu und andern Orden sind nahmentlich zu conscribiren, und einzeln zu befragen, welcher Dioces sie zugeschrieben werden wollen, und wenn sie es sind, so haben sie sich mit der Indulte desjenigen Diocesans, bey welchem sie sich außer ihrer Dioces aufhalten, zu legitimiren. 2) diejenigen, welche

ner Diöces noch nicht zugetheilt sind, haben sich für eine zu erklären, und sich dahin zu begeben. 3) Jeder Geistlicher ist den Anordnungen jenes Bischofes, dessen Diöces er sich gewählet hat, vollkommen untergeordnet, und ohne dessen Bewilligung ist keinem Geistlichen erlaubt, die ihm bestimmte Diöces auf längere Zeit zu verlassen, oder sich ganz von derselben zu begeben. daher jeder, welcher in eine fremde Diöces eintritt, dem betroffenen Ordinarius die sogenannte Dimissioriales (Entlassungbriefe) vorzulegen hat. 4) alle besonders die Priester der erloschenen Gesellschaft Jesu, da sie durch den Pensiongenuß für den Unterhalt gedecket sind, hängen vollkommen von ihrem Diöcesanbischofe ab, und haben daher jedem Dienste, zu welchem sie von demselben in der Seelsorge bestimmt werden, willig, bey Verluste der Pension, zu unterziehen. Eben so sind dergleichen Individuen den Länderstellen untergeordnet, wenn sie von denselben zum Studienfache bestimmet werden. 5) Den Ordinarien wird ernstlich eingebunden, diejenigen Geistlichen, von welchen sie um die Diöcesanaufnahme ersucht werden, anzunehmen; die Angenohmenen als ihre Subordinirte zu betrachten, sie zu schützen, und auf ihre Aufführung vorzüglich zu sehen. 6) die Ordinarien haben auf jene, die in der erloschenen Gesellschaft Jesu schon in der Classe der Emeritirten waren, oder wegen ihres hohen Alters, und schwachen Kräften zu der Arbeit nicht mehr so tauglich sind, bey Ertheilung der Aem-

ter Rücksicht zu nehmen, und daß jeder einen seinem Alter angemessenen Dienst erhält. 7) Die Ordinarien haben Verzeichnisse über die, in ihrem Kirchsprengel angenohmenen, Geistlichen der betroffenen Landesstelle vorzulegen.) 1776. Jän. 20. von den eingegangenen Exjesuiten = Pensionen, oder der Erlöschung anderer Erfordernisse, ist die Anzeige, ohne Verzug, an die Hofstelle von den Länderstellen zu machen; diese Anzeige ist in dem Fall, daß keine Veränderung erfolgt wäre, vierteljährig abzugeben.). 1776, Sept. 5 der Todesfall eines pensionirten Exjesuiten ist jederzeit der Landesstelle anzuzeigen.) 1777. Aug. 28. die Exjesuiten sollen ihre Pensionen gegen Quittung entweder selbst, oder durch einen, der Casse bekannten, Mann erheben lassen.) 1782. Jän. 11. in den, wegen der Exjesuitenlaybrüder zu erstattenden Berichten, sind ihre Nebenverdienste ausdrücklich anzumerken.) 1783. Oct. 2, die Exjesuiten haben bey der Pensionerhebung von dem betroffenen Kreisamte und Pfarrer ein Lebensattest vorzulegen.) 1783. Nov. 6, bey Diensterledigungen, z. B. kleinen Mauth = und Schulbegünstigungen, ist auf Exjesuitenlaybrüder Bedacht zu nehmen; sie haben sich bey der Pensionerhebung mit Attesten von dem betroffenen Kreishauptmann und Pfarrer auszuweisen, daß sie entweder zu weiteren Anstellung ganz, oder wenigstens auf einige Zeit unfähig sind.) 1783. Nov. 13, die Exjesuiten, welche zur Seelsorge angestellet werden, erhalten den Gehalt vom Religionsfund.

fund. Die Exjesuitenpension wird eingezogen, und bey Verwendung eines Exjesuiten zur Seelsorge, ist der Fall dem Kreisamte zu melden.) 1783. Dec. 24, in den Konsignationen, welche jährlich über den Stand der Exjesuiten abzugeben sind, ist ihre Tauglichkeit, oder Untauglichkeit zur Seelsorge ausdrücklich aufzuführen. Daher die Priester für die Seelsorge, und die Laybrüder zu niederen Begünstigungen bey Zollämtern zu prüfen sind. 2) hat man bey jeder Apertur auf die Versorgung der Tauglichen zu denken, 3) ist von den, zur Bedienstung tauglich Erkannten, wegen ihrer noch nicht erfolgten Anstellung, oder erst untauglich gewordenen Person, jährlich ein Verzeichniß einzulegen. 4) Alle Pfarrer haben den Todesfall eines Exjesuiten bey Strafe des Pensionersatzes dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen. 5) Die Exjesuiten, welche in einem der Erblande leben, sind von der Einreichung ihrer Atteste über Leben, Fähigkeit und Unfähigkeit zur Bedienstung enthoben. Diejenigen hingegen, welche außer Land leben, haben sich dieserwegen an die bestehende Vorschrift zu halten.) 1786. May 22, die Veränderungen, als: Todesfälle, Anstellung u. s. f., welche mit Exjesuiten vorgehen, sind von Zeit zu Zeit an die Hofstelle zu berichten. S. Kapital 1785. Dec. 21; Kreisamt, 1786. May 29; Landesstelle. 1786. §. 88; Pfarre, 1783. Jul. 22; Studien- und Stiftungcasse, 1778. Jun. 27.

Exjesuitenanstellung, s. Exjesuit. 1783. December.

Ex-

Exjesuitenbulle, s. Exjesuit 1773. July.

Exjesuitengebäude: 1776. Aug. 1, die Auslagen auf die Räumung der Private, der Kaminfegung, Erhaltung der Brunnen, welche wegen der, zu Casernen gewidmeten, Exjesuitengebäude gemacht werden, sind von der allgemeinen Landesconcurrenz zu bestreiten. S. Exjesuit 1773. Jul.

Exjesuitenfund: 1782 July 7., der Exjesuitenfund wird selbst den Nahmen nach aufgehoben, und mit allen dahin gehörigen Zuflüssen an die Hofkammer übergeben. S. Fund, Fundvereinigung, Studienfund.

Exjesuitenleben, s. Exjesuit 1776, 1783. Oct. Dec. §. 4., 5. 1786 May.

Exjesuitenpension, s. Exjesuit 1774. Horn., Juny 1776 Ján.

Exjesuitenveränderung, s. Exjesuit 1786. May 22.

Exmönche, s. Orden (aufgehobene) A. Mönchorden.

Exnonnen: 1782. März 13. jene Nonnen, welche in ein nach den Gesetzen zu verbleibenden Kloster eintreten, erhalten, so wie jene, welche ganz in die Welt treten, jährlich 200 fl., und zwar in so lang bis sie sich nicht verheirathen. Von Nonnen welche sich in ein sogenanntes Versammlunghaus unter der Aufsicht des Ordinarius begeben, erhalten jährlich 150 fl., jene hingegen, welche sich in ein fremdes Kloster begeben, bekommen für immer 100 fl. zur Reise, und sind

der

der Pension verlustig. Die Layschwestern werden mit den Chorschwestern gleich gehalten, nur daß die ersteren in jedem Fall immer um 50 fl. weniger erhalten. Zur Equipirung bestimmt das Gesetz für die Nonne, welche ganz das Klosterleben verläßt 100 fl.; jene hingegen, welche in ein anderes Kloster treten, erhalten 60 fl.) 1782 July 18. den Exnonnen, welche in ein neues Kloster getreten sind, steht die Verlassung desselben frey, so lang sie das neue Ordensgelübd nicht abgelegt haben. Denjenigen hingegen, welche sich zu ihrem Aufenthalt ein allgemeines Versammlunghaus gewählet haben, können dasselbe nach Willkühr verlassen. S. Erwerbung in Justitzcodex; Orden (aufgehobene) B. Nonnenorden.

Exorcismus — der Geistlichkeit wird das Exorcisiren ohne Einverständniß der politischen Behörde verbothen 1758 Juny 27.

Expedit nennt man jenes Amt, in welchem theils über jede, an das Einreichungprotocoll gelangte Schrift, der Bescheid erhoben wird, theils besorgt dasselbe die Ausfertigung der Amtsschriften, welche an die Behörden, oder wen immer, kommen. Der Expeditionen sind eigentlich nur zweyerley Gattungen, entweder sind es Officiosa, das ist, solche Schriften, welche unmittelbar ex Officio (Amteswegen) auszufertigen sind, oder die Ausfertigung betrift Schriften, welche an Partheyen (Personen) gehören. Die Schriften von der ersteren Gattung sind, ohne Verzug, auszufertigen, die von der zweyten Gattung kommen

an

an das Taxamt; von welchem solche, nachdem die Taxe dafür berichtigt worden ist, an das Expedit wieder zurück kommen. Die abgeschriebenen Expeditionen, nachdem sie collationirt worden, werden dem Chef, dann dem Rathe, und Secretär zur Unterzeichnung zugesendet, und sodann mittels des Kanzelleydieners entweder auf die Post, oder an die im Orte, wo das Expedit ist, betroffenen Personen übergeben. In dem Vormerkbuch, welches bey jedem Expedit, von dem Expeditorsadjunkt zu führen ist, sind einzutragen: a) die Nummer, b) der Tag, an welchem eine Schrift an das Expedit gelangt ist, c) wann dasselbe expedirt worden, und d) an Wen.) 1789. Jun. 25, das Expedit besteht aus einem Director, Adjuncten, und der nöthigen Anzahl Kanzelleybeamten, Accessisten, Kanzelleydiener (S. Einreichungprotocoll) 1787. März, den landesfürstlichen Beamten, welche nicht cassirt, oder aus eigner Schuld entlassen worden, ist in den Expeditionen, welche an sie erlassen werden, der Dienstcharacter, welchen sie am letzten bekleidet haben, nebst den damit verknüpften Vorzügen beyzulegen. Im Falle aber die Expedition an einen Beamten zu machen wäre, dessen Character mit einer besonderen Dienstcathegorie verbunden war, als: z. B. Adminiinistrator u. d. gl. ist entweder in der an ihn gestellten Schrift der Character ganz wegzulassen, oder das Beywort: ehmahliger, beyzusetzen. S.

Facultätsdirector 1762, Gespanschaft, Kreisamt, Magistrat.

(Expeditor hat 1.) alle Schriften, welche in das Expedit kommen, selbst durchzugehen, 2) zu sehen, ob die Schrift das Expediatur von dem Chef, oder von demjenigen, welcher die Stelle desselben zu vertreten hat, erhalten habe; ohne derselben darf nichts expedirt werden, 3) ob die Nummer des Einreichungprotocolls mit jener des Referats, und Conceptbogens übereinstimme; im Widrigen ist die Erinnerung an d.e betroffene Person zu machen, 4) ob die zur Expedition bestimmte Schrift mit den Belegen, auf welche man sich beruft, versehen sind, 5) ob die Expeditionschrift einer Taxe unterliegt, 6) wird jede Schrift nach ihrer Durchlesung, und erfolgter Berichtigung, links der ersten Seite, präsentirt, dann folgt die Absonderung der Acten, von jenen, die nicht abzuschreiben sind, 7) beruft sich eine Schrift auf mehrere Beylagen, so sind dieselben nach den Zahlen, Buchstaben, oder Zeichen, mit welchen sie in dem Hauptaufsatze bemerket sind, zu bezeichnen, 8) der Kanzellist, welcher eine Schrift zum Abschreiben erhält, zeichnet auf das Concept seinen Nahmen, den Tag, an welchem er dieselbe erhalten, und zurück gestellet hat, 9) der Expeditor sieht darauf, daß jede Schrift wörtlich, rein, und deutlich abgeschrieben werde, 10) jeder ins Reine geschriebenen Schrift ist zum Anfange des Bogens die Nummer des Einreichungprotocolls beyzusetzen, 11) die abgeschriebene

Schrif-

Schriften werden durch zwey Kanzellisten kollationirt (gegen einander gelesen) die Fehler verbessert, oder neu abgeschrieben, 12) das Concept (Originalaufsatz) wird auf der ersten Seite links mit dem Tage, an welchem dasselbe von der Reinschreibung gekommen, und mit dem Tage, wann es wirklich expedirt worden, bezeichnet, und dann mit allen dazu gehörigen Acten an die Registratur übergeben. 13) Bis zur Uebergabe der Actenstücke aus dem Expedit an die Registratur, hat der Expeditor für selbe zu haften. Daher der Registrator auf jede Schrift, welche er von dem Expedit erhält, den Tag des Empfanges derselben auf der ersten Seite links anmerket. 14) Dem Expeditor ist erlaubt, den ihm Untergeordneten höchstens auf drey Tage die Entfernung von Amtsgeschäften zu erlauben; im Falle sie länger dauerte, ist solche bey dem Kanzelleydirector anzusuchen (S. Kanzelleydirector) 15) die Pflicht des Expeditors ist ferner, seine Untergebene zur genauen Erfüllung der Amtspflichten zu verhalten, vorzüglich bey Kanzellisten auf Rechtschreibung, lesbare, gleiche und nicht zu sehr ausgedehnte Schrift zu sehen. 16) Die Kanzellisten, welchen eine dieser Eigenschaften mangelt, sind anzuweisen, sich derselben zu befleissen. Bey der Vorrückung der Kanzellisten im Gehalte, oder bey Beförderungen geben Rechtschreibung, und Schrift vor den Dienstjahren den Vorzug. 17) Der Expeditor hat es zur Pflicht, die Anzeige zu machen, wenn Jemand bey der Kanzelley angestellet wor-

den,

den, welchem eine der vorstehenden Eigenschaften fehlt. 18) Der Expeditor hat in Rücksicht der Verschwiegenheit, über alle durch seine Hände gehende Geschäfte seinen Untergebenen mit gutem Beyspiele vorzugehen, und ihnen dieselbe mit der Erinnerung der Kassationstrafe einzubinden. 19) Der Expeditor hat seine Untergebene mit Anständigkeit und Achtung zu begegnen. In den Konduitlisten soll er ohne Nebenabsicht zu Werke gehen, und bloß nach Pflicht und Gewissen dieselben ausstellen. S. Dienstrang 1787.

Exprior, s. Klosterrang 1785. Aug. 1.

Extabulirung, s. Titulus Mensæ 1785. März 24.

Extemporiren, s. Schaubühne 1768; 1786. Horn. 24.

Extraordinarium nennt man jene Steuer, welche von den Daminicalgründen bezahlt wird. Bevor das Exequatorium-Dominicale zu Stande kam, ist dieß Extraordinarium nach der Ansässigkeit eingetheilet worden, nothwendig hat dabey eine große Ungleichheit vorkommen müßen, da einige Orte große Herrschaften, und geringe Ansässigkeit, hingegen andere große Ansässigkeit, und geringe Herrschaften besessen haben. Zur Herstellung der Gleichheit wurden 1749. mit landesfürstlicher Bewilligung von den Ständen Fassionen aller herrschaftlichen Erträgnisse abgefordert, auch solchen wurde ein Schätzungcapital bestimmt, welches bey jeder Herrschaft und bey jedem

dem Gute zum Grunde geleget, und davon der vierte Theil zum Betrag der Extraordinärsteuer bestimmt. Da aber auch dieser vierte Theil der herrschaftlichen Einkünfte auf den ganzen Betrag erwähnter Steuer nicht hinlänglich war, so mußten noch vier Gulden dazu geschlagen werden, daß also gegenwärtig 29 von 100 bezahlt wird. Diese Ausgleichung wird nach dem angenohmenen Ausdruck Exequatorium-Dominicale genannt, welches mit Anfange des Jahrs 1757. kund gemacht worden ist. In Böhmen wird das Extraordinarium zu 8676. fl. für die Zukunft nachgesehen, und zwar von mit dem Milizjahre 1782. an, zugleich wird befohlen, diesen Abfall dem Domesticalfund dem Aerario keineswegs aufzubürden. 1782. Dec. 20. S. Kontribution 1747, 1757, Leibeigenschaft 1782. Aug.

Extraauslagen, s. Beamter 1752. Oct. 7.

Extrinitarier, s. Pension 1785. Jän. 3.

Expositur, s. Kreisamt 1787. Nov. 28.

Eyer, s. Stole 1763. Jul. 23.

Eyerhändler sind an keine Dolmetscher gebunden, und können sich an Platz derselben was immer für Leute, bedienen. 1785. Jun. 21.

Die Bestimmung der Dolmetscher war den Eyerhändlern, welche der teutschen Sprache nicht kundig waren, dem Tariff in ihrer Sprache zu erklären.

F.

Fabrik: 1767 July 7. die Grundobrigkeiten sollen in Fällen wo es auf die Uibersetzung eines Hammerwerkes, oder einer Eisensteinsbelegung ankömmt, gegen Uiberlassung des Grundes an die Innerbergische Gewerkschaft, kein Hinderniß legen. 1771 Hornung 4. die Errichtung einer neuen Fabrik ist bey der betroffenen Landesstelle anzusuchen, und von da der Bericht an die Hofstelle zu geben. S. Holzwaarenfabricata, Juden 1781. Jän. §. 5. c Kupferhämmer 1768. Oct. 15; Milizquartier 1769 Apr.; 1782 Jän. 17. §. 4., Waldordnung 1754 Apr. 5., Wollenzeugmanufactur.

Fabricant: 1782 Dec. 6. inländische Fabricanten sollen sich vorzüglich die Verfertigung, der, noch nicht in genugsamer Menge verfertigten Sammet = Floret = Zwillich = und leonischen Bänder, dann der Wollgalonen angelegen seyn lassen.) 1781 May 21. den Fabricanten wird der Kleinverkauf ihrer eigenen verfertigten Waaren zu Hause ohne Aushängung eines Schildes und auf Jahrmärkten zugestanden.) 1783 Juny 25., den Fabricanten wird zugestanden, Gesellen und Jungen zu halten, und bey Fabriken vom grössern Umfange können Jungen aufgedingt, frey gesprochen, und den Gesellen Kundschaften ertheilet werden. S. Auswanderung 1782. §. 14; Kirchtag 1782 Oct., 1784 July.

Fa=

Fabrikenbegünstigung, 1784 Oct. 17., den Fabricanten, welche sich auf die Verfertigung der sogenannten Nürnbergerkrämerwaaren, dann jener Bänder, Zeuge, und Galonen, welche in den Erblanden noch nicht im Uiberflusse verfertigt werden, und außer Handel gesetzet sind, verlegen, wird eine angemessene Unterstützung zugesichert, welcher sich auch jene Handelsleute zu erfreuen haben, welche fremde Fabricanten, die sich zur Verfertigung vorstehender Waarenartikel entschliessen, ins Land bringen.) 1785 Aug. 29. zur Beförderung der Manufacturen werden Vorschüsse an baarem Gelde unter folgender Vorschrift bewilligt: 1) bey Errichtung einer noch nicht bekannten Manufactur, oder Fabrik, 2) denjenigen Handelsleuten, und Negocianten, welche sich ausweisen können, daß sie solche Waaren wollen fabriciren lassen, welche man vormahls von den Fabricanten, die sie ins Land zu bringen suchen, und gut an den Mann gebracht haben, oder auch Beweise von den Kenntnissen, und Redlichkeit der Fabricanten geben können, durch welche die neu anzulegende Manufactur getrieben werden soll, 3) diejenigen, welche Manufacturen anlegen, wozu der Stoff im Lande, oder deren Waaren von einem beträchtlichen Bedarf sind, mithin guten Absatz versprechen lassen, 4) bey Manufacturen, deren Waaren zum allgemeinen Gebrauch bestimmt sind, werden keine ausschliessende Freyheiten ertheilt; hingegen werden dergleichen Freyheiten den Manufacturen in Prachtwaaren zugestan-

den, 5) die den angehenden Manufacturisten zugesagten Begünstigungen, werden vorzüglich denjenigen geleistet, welche Fabriken auf dem offenen Lande anlegen; zu dem Ende wird die Gewährleistung aufrechter Personen, oder mit einem Unterpfande auf Häuser, oder Mobilien angenohmen, 6) von den Vorschüssen werden bloß drey Ein halb Percent gefordert, und werden im ersten Jahre keine Zinsen genohmen, 7) endlich werden zur Vervollkommung der bereits bestehenden Manufacturen und Fabriken, Prämien zugesichert.) 1785 September 24. den fremden Künstlern und Manufacturiers, welche sich in einem der Erblande niederlassen, werden nicht nur die zehnjährige, sondern auch die lebenslängliche Freyzügigkeit zugestanden.) 1785 December 29. die Manufacturtabellen sind jährlich mit der Hälfte des Monaths October den Magistraten zu übergeben.) 1786 März 27. die Baumwollenwaarenmanufacturiers, von welchen eine Vervollkommnung ihrer Manufactur, und die Erweiterung der feinen Baumwollspinnerey in Böhmen zu erwarten, haben eine thätige Unterstützung zu gewärtigen, wenn sie sich bey dem Landesgubernio gehörig melden werden. Die Landesstelle wird dahin sehen daß die Erweiterung der feinen Baumwollspinnerey keine Beeinträchtigung der Flachsspinnerey in den Gegenden mache, wo dieselbe vorzüglich getrieben wird.

Fabrikwaare, wie solche zusammen zu legen, s. Waarenstämpel 1784 November.

Fa-

Fackel, s. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 16.; Jahrmarkt 1784 Horn. 13.; Policei 1786 §. 14.

Facultas absolvendi, & dispensandi, s. Ordinariat 1781 Apr. 14., 1782 May 11.

Facultät — der Universitätskörper wird gewöhnlich in vier Theile, welche man Facultäten nennt, abgesondert. Diese sind: 1) die theologische Facultät, die juridische, mediciniſche und philosophische. Jede Facultät besteht aus Einem Director, Decan, Notar, Professoren, und denjenigen, welche bey einer Facultät das Doctorat erhalten haben. S. Academische Kleidung; Academisches Protocoll; Universität; Würde (academische);

Facultätdecan ist jene Person, welche jährlich von den sämmtlichen Facultätgliedern durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, oder bestätigt wird. Er hat nach dem Facultätpräses den ersten Rang, macht die Vorträge bey der Facultät, besorgt die Angelegenheiten derselben, hat Sitz und Stimme bey den Prüfungen für das Doctorat, unterfertigt sich nach dem Facultätpräses am ersten in den Dipolomen, nnd anderen Schriften, welche die Facultät ausfertigt. S. Facultät (mediciniſche) am Ende.

Facultätdirector nennt man jene Person, welche bey einer Facultät das Präsidium führt, von der Studienhofcommission in Vorschlag gebracht, und von dem Landesfürsten bestätiget wird. Ohne ihn kann keine Facultät gehalten werden;

er führt bey denselben den Vorsitz, leitet die Studien, wohnt den Schulprüfungen bey, ordnet die Prüfung für die Candidaten einer Professur, und des Doctorats. Der Anfang der Facultätdirection fällt in das Jahr 1756. In Folge des Gesetzes vom 30. October 1762 ist den Facultätdirectoren in den Expeditionen der Titel: Præses Facultatis, zu geben.

Facultät (juridische) der Lehrcurs in dieser Facultät hat folgende Eintheilung: Im ersten Jahr werden diese Gegenstände gelehrt, als: Naturrecht, allgemeines Staats- und Völkerrecht, das peinliche Recht, und die Kirchengeschichte. Lehrgegenstände im zweyten Jahr: das bürgerliche Recht, die östreichischen Rechte, die teutsche Reichsgeschichte; im dritten Jahr lehrt man das Privatkirchenrecht, das Lehenrecht, die Geschichte der östreichischen Monarchie. Endlich im vierten Jahr kommen vor: das Lehen- und teutsche Staatsrecht, das allgemeine Staats- und Völkerrecht, die Statistik, und die politischen Wissenschaften 1788.) Lehrgegenstände zur Erhaltung der Doctorswürde, erste Prüfung: aus dem Naturrecht, allgemeinen Völkerrecht, Staatsrecht, allgemeinen Kirchenrecht, und dem kanonischen Recht. Zweyte Prüfung, aus dem römischen und östreichischen Civilrecht, dann aus dem politischen Recht. Dritte Prüfung, aus dem teutschen Staatsrecht, der Reichsgeschichte, dem Lehenrecht, und politischen Wissenschaften. Nach vollendeter Prüfung hat der Candidat eine in die Rechte

einschlagende Abhandlung zu verfassen, und aus der sämmtlichen Rechtwissenschaft sich einer öffentlichen Vertheidigung zu unterziehen. In dieser Facultät werden noch die Reichspraxis, das teutsche Privatrecht, und die östreichische practische Rechtsgelahrheit vorgetragen. S. Witwensocietät 1760.

Facultät (medicinische) besteht, wie gesagt worden, aus Einem Präses, welche Stelle derjenige Leibarzt bekleidet, der zugleich erster Hofleibarzt, und Protomedicus ist; dann folgen der Decan, ferner die Hofleibärzte, die Professores, deren jeder den Character eines k. k. Rathes bekleidet. Nach den Facultätsstatuten vom Jahre 1775. folgen die Herren Professores dieser Facultät in dieser Ordnung: 1) der Professor der Chymie und Botanik, 2) der Professor der Anatomie, 3) der Professor der Physiologie, Materia medica, und Formelverschreibung, 4) Pathologie, und des medicinischen Praxis. Jetzt befinden sich in dieser Facultät diese ordentlichen Lehrer, als von Leber, Collin, von Jacquin, Barth, Reinlein, und Jordan. Die medicinisch practischen Vorlesungen werden in der Alsergasse in dem, im allgemeinen Krankenhause besonders gelegenen, medicinisch practischen Lehrschule gehalten. Außer den vorstehenden Lehrgegenständen wird noch insbesonders die Hebammenkunde, und die medicinisch chirurgisch theoretische Arzneywissenschaft gelehret. Endlich wird die Wundarzneykunde, und Hebammenkunde von einem außerordentlichen Lehrer vorgetragen. Vorlesungen für

die Schüler der Arzneykunde, im ersten halben Jahr für die Anatomie und Chymie; im zweyten halben Jahr die Lehre der allgemeinen und specielen Chirurgie, Botanik, und durch das ganze Jahr die speciele Naturgeschichte. Im zweyten Jahre sind diese Lehrgegenstände, als: die Physiologie vereint mit der höheren Anatomie, die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten, und Bandagen. Im vierten Jahre folgen die Pathologie, und die Materia medica, im fünften Jahr endlich können die Schüler der Arzneykunde, und jene der höheren Chirurgie in dem Geburtshause die Ausübung der Geburtshülfe erlernen, und in dem allgemeinen Spitale, wenn sie von dem Herrn Director desselben die Erlaubniß, und Anweisung erhalten, sich mehre Erfahrung und Geschicklichkeit beylegen. Lehrgegenstände für Civil = und Landwundärzte, nähmlich: für diejenigen Schüler der Wundarzneywissenschaft, welche entweder in einer Stadt, oder auf dem Lande bey einem Meister der Wundarzney (Magistro Chirurgiæ) die Lehrjahre vollendet haben, mithin einige Kenntnisse der Anatomie, und Chirurgie besitzen. Die Lehrgegenstände sind: im ersten halben Jahr, die Anatomie; im zweyten halben Jahr die allgemeine und speciele Lehre der Chirurgie; nebst dem medicinisch theoretischen Unterricht durch das ganze Jahr. Im zweyten Jahr folgen die Lehre von den chirurgischen Operarionen, Instrumenten, und von der Geburtshülfe, und der mediciniſch practische

Un=

Unterricht bey dem Krankenbette. Nach vollendeten diesen zwey Schuljahren, können sie in dem Geburtshause die Ausübung der Geburtshülfe erlernen, und sich in dem allgemeinen Krankenspitale mit Erlaubniß des Herrn Directors desselben noch weiter üben. Damit aber auch die Lehrjungen, oder die sogenannten Practicanten an den öffentlichen Lehranstalten Theil nehmen können, so wird ihnen erlaubt, in den ersten zwey Jahren ihrer Lehrzeit, die Vorlesungen über die Anatomie, und allgemeine Chirurgie anzuhören, und wenn sie während diesen zwey Jahren in diesen Lehrgegenständen hinlänglichen Fortgang machen, und Geschicklichkeit besitzen, wird ihnen der Zutritt zu den ordentlichen Vorlesungen für Civil- und Landwundärzte gestattet. 1788.) Lehrgegenstände zur Erlangung der Doctorswürde der Arzneykunde: a) aus der Arzneykunde: erste Prüfung, aus der Physiologie, Anatomie, Krankheitslehre, Kräuterkunde, Chirurgie, und gerichtlichen Arzneykunde. Zweyte Prüfung: über die Augenkrankheiten, Scheidekuust, und Praxis. Bey dieser Prüfung sitzen außer dem Präses, und dem Decan, die Professores Collin, Jacquin, Barth, Reinlein, auch die Leibärzte Kollmann, Quarin, Bernhard Auenbrugger, und Schreibers. Dritte Prüfung: bey dieser hat der Canditat in der practischen Lehrschule drey Kranke am Bette zu behandeln, und nach geendigter Krankheit muß er von allen dreyen die Krankheitgeschichte verfassen, und der Facultät zur Censur überreichen. Bey

die-

dieser sitzen bloß der Präses, Decan, und der Professor Reinlein. Aus der Wundarzneywissenschaft erste Prüfung: über die allgemeine und speciele chirurgische Krankheitlehre, und die medicinisch chirurgischen Arzneylehre, über die vollständige Kenntniß, und practische Anwendung aller chirurgischen Instrumenten, Bandagen und Maschinen. Bey dieser Prüfung sind, außer dem Präses, und dem Decan, die Professores von Leber, Collin, Barth, Reinlein, und ein Doctor der Chirurgie gegenwärtig. Zweyte Prüfung. Diese ist öffentlich im Hörsaale, bey welcher der Candidat seine Geschicklichkeit in der Zergliederungskunst, dann in wichtigsten Operationen zu zeigen hat, unter diesen sind auch jene der Augenkrankheiten begriffen. Bey dieser Prüfung sitzen außer dem Präses und dem Decan, die Professores von Leber, Barth, und zwey Doctores der Chirurgie. In Folge Hofdecrets vom 31. Jul. 1787. wird verordnet, die von dem Freyherren von Störk verfertigte Anleitung zur Vorbeugung, und zur Heilung der Hundswuth in den medicinisch chirurgischen Collegien öffentlich zu lehren, In Folge des Hofdecrets vom 31sten Dec. 1783. haben die ordentlichen Lehrer der Arzneykunde an der Universität zu Prag, die sämmtlichen Facultätsgeschäften wechselweis zu versehen. Diese Hofverordnung bezieht sich nicht bloß auf die Decane der medicinischen Facultät in Prag, sondern auch auf die Facultätsdecane in den sämmtlichen Erblanden. Es scheint, daß man wieder auf die Zeiten zurück-

rück kömmt, wo man von Facultätsdirectoren nichts gewußt, sondern die Decanen alle Facultätsangelegenheiten besorgt haben. Seit ein Paar Jahren wechselt das Decanat in der theologischen und philosophischen Facultät an der Universität in Wien, unter den Professoren, und wird ein anderer, der nicht von dieser Classe ist, nicht mehr gewählet. S. Arzneystudium; Witwensocietät 1755.

Facultät (philosopische) — nach Aufhebung des Jesuiterordens erhielt diese eine besondere Reformation. Außer der Logik, Methaphysik, practische Philosophie, Physik und Mechanik, fieng man an, in dieser Facultät auch die Geschichte, Aesthetik, Alterthumskunde ꝛc. zu lehren. Diese Epoche fällt in das Jahr 1776. Hier folgen die Lehrgegenstände in dieser Facultät nach dem vorgeschriebenen Lehrcurs: im ersten Jahr: die Logik mit empyrischer Psychologie; aus der Metaphysik, die Ontologie mit der Geisterlehre; die Elementar-Mathematik, die allgemeine Naturgeschichte mit physischer Erdbeschreibung, die Vorbereitung zur Universalgeschichte, Vorlesungen über die classischen Schriftsteller der Alten, und die Anfangsgründe der Diplomatik. Im zweyten Jahre folgen die Experimenten, die angewandte Mathematik, die Universalgeschichte, die Vorlesungen über die classischen Schriften der Alten, die Alterthumskunde und Anfangsgründe der Numismatik, und im dritten Jahr aus der Metaphysik, die Cosmologie, und natürliche Theologie, und die Moral; die Universalgeschichte, die

schö-

schönen Wissenschaften mit Aesthetik, die Technologie, und die practische Geometrie und Trigonometrie. 1788.) Der Hauptprüfungen in dieser Facultät sind drey, nähmlich: die erste aus der eigentlichen theoretischen und practischen Philosophie, die zweyte aus der Mathematik und Physik, und die dritte aus der allgemeinen Geschichte. Ueber die Nebenwissenschaften ist sich durch Atteste auszuweisen. In Folge Hofdecrets von 16 November 1786. wird 1) die bisher übliche Art der Beförderung zum Magister, und Doctorswürde der Philosophie abgestellet, 2) wird zur Zulassung zum mediciniſchen oder einem andern höheren Studio, weder das Magisterium, noch das Doctorat erfordert. Es ist genug, daß jener, welcher von dem philosophischen Studio zu einer Berufswissenschaft übergeht, nach der bestehenden Vorschrift (S. Studium 1784. Nov. 3) geprüfet worden ist, und sich darüber mit den gehörigen Attesten ausweisen kann. 4) Derjenige, welcher es für zuträglich findet, den Gradus aus der Philosophie zu erhalten, hat, ohne Einreichung der Schulprüfungen, wie bey andern Facultäten es sittlich ist, drey strenge Prüfungen auszustehen. Die Gegenstände dieser drey Hauptprüfungen sind oben bereits aufgeführet worden. Das Magisterium wird nun gar nicht mehr ertheilt, mithin bloß noch das Doctorat. Die politischen Wissenschaften, welche vormahls mit zu dieser Facultät, jedoch als ein ganz freyes Studium, gehört haben, wurden im Jahre 1784. der juridischen Fa-

cul-

cultät; als ein ordentlicher Zweig desselben also zugetheilet, daß, ohne aus diesen Wissenschaften geprüfet zu seyn, Niemand das Doctorat erhalten kann.

Facultät (theologische) erhielt in diesem Jahrhundert die erste Reformation im Jahr 1756. durch den sel. Bischof von Stock; die zweyte erhielt sie unter dem sel. Prälaten von Rautenstrauch, als Director dieser Facultät vom Jahre 1774. bis 1785. Lehrgegenstände in dieser Facultät — im ersten Jahr die Kirchengeschichte mit Rücksicht auf die Patrologie, theologische Literärgeschichte, und biblische Grundsprachen. Im zweyten Jahre folgen die mit der Polemik vereinigte Dogmatik, die sittliche Theologie, und im dritten Jahre das Kirchenrecht (dieses wird in der juridischen Facultät gelehrt) und die Pastoraltheologie. 1788.) Lehrgegenstände zur Erhaltung der Doctorswürde aus der Theologie. Erste Prüfung aus der Hermeneutik des alten und neuen Testaments. Zweyte Prüfung aus dem Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Dritte Prüfung aus der Pastoral und Moral. Vierte Prüfung aus der Dogmatik und Polemik. Nach Vollendung dieser vier vorgeschriebenen strengen Prüfungen, hat der Candidat eine Abhandlung zu schreiben, und aus den vorstehenden Gegenständen sich einer öffentlichen Vertheidigung zu unterziehen. Der theoretische Lehrcurs dauerte vormahls an den Universitäten durch fünf Jahre, und an den Lycäen durch vier Jahre.

Fadenſilber, ſ. Gold und Silber 1708.
Fahne, ſ. Bittgang, Religionmißbrauch, 1771 May 16.
Fahren, ſ. Policei 1787, §. 5.
Fahrt über Wieſen und Aecker wird verbothen 1773. März 11.
Fahrzeug, ſ. Schwärzung 1783. März 13.
Fall, ſ. Mackel 1784. April 15.
Fälle, welche die Kreisämter nach erhobener Unterſuchung ſelbſt zu entſcheiden, und mit Vorbehalt des Recurs beyzulegen haben, ſ. Kreisamt 1781. Jun. 22.
Fallitenordnung, ſ. dieß Wort im Juſtizcodex.
Fallthür, ſ. Policei 1787. §. 3.
Falſche Spiele, ſ. Spiele.
Familiengruft, ſ. Freudhof 1787. Sept.
Familienſtiftung, ſ. Stipendium 1787. Oct.
Fangeiſen, ſ. Jagd 1786. §. 6.
Fanghund, ſ. Jagd 1743.; Jagd 1786.
Farbe, ſ. Berggrün, Waarenſtämpel 1784. Dec. 27, 1785. Jän. 20, May 20.
Färben: 1767. Apr. 2. den Leinewandbruckern wird das Färben der Leinewand in Stücken, in ſo weit ſolche zum nochmahligen Druck gebraucht wird; den Färbern hingegen, ſowohl das Färben, als Drucken zugeſtanden.) 1778. Jul. 28. Hutmachern, Webern, Strumpfſtrickern, Wirkern und Handſchuhmachern, wird das Färben, bloß um den Lohn, verbothen.) 1778.

Dec. 4. den Webern mit und ohne Innung, wird die Färbung des Gespinstes, welches sie selbst verarbeiten, erlaubt. S. Tuchmacher 1758. Aug. 30. IV.

Färbergesellen, s. Rekrutenstellung 1759. May 3.

Fasan, s. Jagd 1743. §. 26.

Faschingbegraben, s. Religionmißbrauch 1770. May 26.

Fässer, s. Visierung.

Fassionbuch, s. Steuerregulierung 1787 Oct.

Fastnacht, s. Policei 1786. §. 10.

Fasten dient zur Verschärfung des Arrests, und besteht in der Versagung aller Speisen und Getränke, mit Ausnahme des Brots und Wassers. Bey politischen Verbrechen findet diese Verschärfungstrafe Platz: 1) bey Einmengung in die Geschäfte eines Dritten, um ihn zu muthwilligen Beschwerdeführungen zu verleiten, 2) bey Ehebrüchen, 3) bey Nichtunterdrückung einer Schmähschrift, da solche hätte geschehen können, 4) bey Stöhrung des Gottesdienst, oder unanständigem Betragen in der Kirche, 5) bey ärgerlicher öffentlicher Entblößung, 6) bey Vergehungen mit einem Viehe, oder mit sich selbst, 7) bey Unzuchttreibung. §. 43, 45, 55, 63 68, 72 und 76. P. St. G. S. Fleischessen 1784. Horn., Schaubühne 1787.

Faulung, s. Holz 1781. Sep. 28. I.

Fechsung, s. Ernte.
Federblumenmacher, s. Bürgerrecht 1765.
Federhandel, s. Hausieren 1785 Juny 9.
Federschmücker, s. Bürgerrecht 1765.
Federvieh, s. Jagd 1743 §. 19.
Federviehtrieb, s. Weide 1768 Aug. 19.
Federviehzins, s. Frohne 1786 §. 67.
Fegfeuer, s. Ablaß 1787 May 26.
Feilschaft nennet man im gemeinen Leben die zum menschlichen Leben unentbehrlichsten Lebensmittel, als da sind: Getreide, Obst, Butter, 2c. S. Herrschaft 1771 May 24, 1784, Kreisamt 1787 Jul. 5.
Feiber, s. Waldung 1758 §. 19.
Feldarbeiter: 1781 July 20., den Arbeitern auf dem Felde wird bey großer Hitze ein mit rauher Gerste abgesottenes Wasser mit Essig vermischt, oder bey Mangel der Gerste, Brunnenwasser mit Essig vereint, empfohlen.) 1786 März 27., die Feldarbeiten angesässener Maurer, welche bey dem Festungbau in Böhmen verwendet werden, sind von den Gemeinden unentgeltlich zu bestreiten.
Feldartillerie, s. Milizjurisdiction.
Feldbäckerey, s. Rekruten 1779 Jän. 16.
Feldbau, s. Abstiftung, Ackerbau, Bauer, 1784, Grundstück 1782 Nov. 6., Landwirthschaft, Urbahrmachung 1784 April 17.
Feldcapellan, s. Milizgeistlichkeit.

Feld=

Feldculturvernachlässigung, s. Abstiftung, Obrigkeit 1787 Apr. 4.

Feldfrüchtenentwendung, s. Diebstahl.

Feldkriegsauditoriatamt, s. dieß Wort in Justizcodex, und in Milizjurisdiction.

Feldkriegscasse, s. Milizjurisdiction.

Feldkriegscommissär, s. Milizjurisdiction.

Feldpostamt, s. Milizjurisdiction.

Feldsuperior, s. Milizgeistlichkeit.

Feldwäbel, s. Milizperson 1782 July 12.

Feldzeugamt, s. Milizjurisdiction.

Fellfärber, s. Innung 1781 Horn. 9. Kommerciengewerbe.

Fenster, s. Policei Aug. 1786 §. 25. Sauberkeit 1749 Aug. 1.

Ferialtag, s. Schulferien.

Festtag, s. Diöcesanpatron, Feyertag.

Festung, jetzt bestehen in den Erblanden diese Festungen: in Böhmen: zu Königgrätz, Pleß, und Theresienstadt; im Lande ob der Ens: zu Braunau; in Mähren: zu Olmütz; in den Niederlanden: zu Antwerpen und Luxemburg; in Tyrol: zu Kufstein; und in Ungarn mit Inbegriff Kroatiens und Slavoniens: zu Ofen, Arad, Munkacsch, Peterwardein, Temeschwar, Essek, Gradisca, Brod, und Carlstadt.) 1782 Dec. 9. die in Böhmen neue angelegten Festungen Theresienstadt und Pleß, werden zu königlichen Freystädten erhoben, und denselben 1) unter der Aufsicht des Landesunterkämmerers alle bürgerliche Gerechtsame, welche andere k. Freystädte geniessen, sammt den

erfor-

erforderlichen Jahr = und Wochenmärkten, und ein eigener Magistrat bewilligt. 2) Bis zur Aufstellung des letzteren, wird die Leitung über Theresienstadt dem in Leutmeritz, und über Pleß dem in Jaromirz befindlichen Magistrat überlassen. 3) Sämmtlichen Künstlern, Fabricanten und Handwerkern, Meistern, und des Meisterrechtes fähigen Gesellen, welche sich in einer dieser Freystädte niederlassen, wird die ungehinderte Gewerbetreibung zugesichert, nur hat sich jeder neu Ankommender mit einem glaubwürdigen Attest über seinen Aufenthalt in den Erblanden, über sein Gewerbe als Meister, oder des Meisterrechtes fähig auszuweisen. 4) In Rücksicht derjenigen, welche aus den Haupt = oder anderen großen Städten in eine der neuen Städte überziehen wollen, ist es genug, wenn sie bey ihrer Ankunft mit einem Amtspaß (ex officio Paß) von dem Magistrat, von welchem sie abziehen, wie auch mit Zeugnissen versehen sind, welche von dem nähmlichen Magistrat vidimirt worden sind. 5) Jene Personen, welche aus kleinen Städten nach einem von diesen Orten ziehen, haben ihre Atteste dem betroffenen Kreisamte, dem Viertel=oder Districtsverweser vorzulegen, welches, oder welcher dasselbe mit dem vidi bestätigt, und dem Vorweiser einen Paß und eine Marschroute nebst der Anweisung an den betroffenen Magistrat von Amtswegen zu ertheilen hat. 6) In dem Passe hat der Ausdruck: repassiren zu lassen, hinwegzubleiben, und ist dafür zu setzen: daß der Paß wegen Ansiedelung in Pleß,

oder Theresienstadt gegeben worden, jenen Ankömmlingen aber, welche nicht gleich im Orte verbleiben, hat der Magistrat eine Grundverschreibung, oder ein Attest, daß sie, als Grundbesitzer oder Einwohner, angenohmen sind, mit dem beygefügten Ausdrucke: frey passiren, oder repassiren, zu lassen. Denjenigen, welche zur Aufnahme nicht geeignet sind, wird ein Paß zur Rückreise und zwar in beyden Fällen von Amtswegen ertheilet. 7) Jedermann wird frey gestellt in dem Ort, wo er sich niederläßt, ein Haus zu bauen; zugleich ist gestattet, daß die hierzu von Privatpersonen vorgestreckten Gelder, deren Vormerkung bey dem Magistrate unentgeltlich geschieht, ohne Zinsensteuer bis zur Rückzahlung des Kapitals mit fünf zu verzinsen sind. 8) Baulustige haben sich wegen Anweisung der Plätze, welche der Magistrat, in allem, ohne Gebühr zu besorgen hat, zeitlich zu melden. In der Bauführung selbst, ist die Leitung und Aufsicht dem Ingenieuramte überlassen. a) Dasselbe hat die Plätze unentgeltlich zu überlassen, Niemanden besonders zu begünstigen, sondern jeden gleich zu behandeln. b) Den Bauführenden werden die Plätze nach dem bestimmten Viereck, ohne Aufenthalt und ohne einige Entrichtung nach der Ordnung ausgewiesen, und nach den Nummern eingeschrieben. c) Vor dem Bau ist der vollkommene Riß des Gebäudes der Fortificationlocationdirection vorzulegen, welche alle Bedingnisse, und die Zeit des vorzunehmenden Baues bestimmen wird. d) Je-

Bayerische Staatsbibliothek München

Jedes Haus muß fest, und vor Feuer sicher gebauet, die Schorsteine nach der Vorschrift aufgeführt, das Dach mit Ziegeln gedeckt, und dasselbe so hergestellet werden, daß zwischen den Häusern keine Dachrinne nothwendig wird. Der Fußboden zu ebener Erde muß zwey Schuhe über den äußeren Stadthorizont erhoben, und durchaus gewölbet werden, auch muß jedes Haus mit einem Brunnen und Keller, dann mit einem Ausführungkanale, der mit dem Hauptkanal in Verbindung zu stehen hat, versehen werden. Senkgruben werden gänzlich verbothen. e) Jedes Haus muß wenigstens 3 bis 4 Fenster nach der Breite, und jedes Fenster drey Schuhe in der Breite, und 5 bis 6 in der Höhe haben. Der Bau kleinerer Häuser ist verbothen. f) Die innere Einrichtung des Hauses wird jedem, seinem Gewerbe entsprechend, überlassen, auch steht es frey ein oberes Stockwerk aufzuführen. g) Die Vorderseiten können nach Wohlgefallen gemacht, auch äußere Verzierungen angebracht werden. Die hervorragende Schilde sind verbothen. Gewerbeszeichen sind, mittels der Aufschriften, über den Thüren eines jeden Hauses zu machen. h) Jeder Hauseigenthümer hat sich die verordneten Feuerlöschgeräthe anzuschaffen. 9) Den Policeihandwerkern, welche nicht gleich im Stande sind, Häuser zu bauen, oder nicht bauen wollen, wird die Fortificationdirection Häuser mit Aerarialvorschusse bauen, und denselben zuschreiben zu lassen, welcher Vorschuß dann von dem betroffenen Hand-

werker mit einer Specielhypotek des demselben eingeräumten Hauses und mit Versicherung seines ganzen Vermögens zu bedecken ist; ferner ist derselbe dem Aerario in Zeit von 28 Jahren mit jährlichen sechs Percent, als vier für die Zinsen, und zwey auf Abschlag des Kapitals gerechnet, zu vergüten. Zur Rückzahlung sind sie über zwey Jahre nach der Besitznehmung des Hauses verbunden. 10) Jenen, welche mit Aerarialvorschüssen bauen, wird die Befreyung von der Steuer, dem Extraordinario, der Gewerbesteuer, und anderen Abgaben, wie auch von der Rekrutenstellung auf 15 Jahr zugestanden; diese Befreyung erstreckt sich bey jenen, welche auf eigene Kosten den Bau unternehmen, auf 30 Jahre. Der Magistrat hat daher jedem ein Attest über den Tag seiner Ankunft, mit dem Beysatze, wie lang seine Freyjahre zu dauern haben, auszustellen. Die Freyjahre nehmen bey jenen, welche mit Aerarialvorschüssen bauen, den Anfang von dem Tage ihrer Niederlassung und Beziehung ihrer Häuser; bey jenen aber, welche auf eigene Kosten bauen, nehmen dieselben in fünf Jahren nach erfolgter Anmeldung, den Anfang. 11) Sie geniessen auch der Befreyung der Milizquartiere. Die Nothfälle werden ausgenohmen. 12) Die Milizarbeiten, wenn die Ankömmlingen dieselben in gleich guter Eigenschaft und gleichem Preise zu liefern im Stande sind, werden ihnen vor allen anderen Mitwerbern überlassen. 13) Das Brauhaus wird vom Aerario erbaut, und nach Ersatze der Bau-

kosten, fällt der Nutzen des Brauhauses der Gemeinde zu. 14) Bis zur Auffindung eines zureichenden Fundes wird wegen des Kirchen- und Schulwesens die gehörige Vorsehung getroffen.) 1784 October 14. §. 1. den ordentlich ausgelernten inländischen und des Meisterrechts fähigen Gesellen wird das Recht eingeräumt, ihr Gewerbe, ohne Meisterrecht, zu treiben. §. 2. Werden den Bauführern die Baumaterialien in dem nähmlichen Preise, wie solche der Fortificationlocationdirection zu stehen, kommen, überlassen, jenen hingegen, welche auf eigene Kosten bauen, angemessene Zahlungfristen eingestanden. §. 3. Diejenigen welche bey Beförderung dieses Ansiedelunggeschäftes mit besonderer Verwendung sich auszeichnen, werden einer vorzüglich landesfürstlichen Begnadigung versichert. §. 4. Unter jene, welche mit Aerarialvorschuß bauen, werden die schon vorhin, ihnen zugestandenen, Freyjahre, nach dem Verhältnisse des eigenen Kostenbeytrages also vertheilt, daß jenem, welcher die Hälfte der Kosten, als einen Vorschuß vom Aerario erhält, zwanzig, demjenigen aber, welcher nur ein Viertl der Baukosten von dem Aerario angesucht hat, fünf und zwanzig Freyjahre zugesichert werden.) 1786 Jänner 27., Tuchmacher, Zeugmacher, Meselanarbeiter, wenn sie sich in Pleß oder Theresienstadt niederlassen wollen, und die erste Einrichtung ihrer Werkstätte mitbringen können, haben sich bey dem betroffenen Kreisamte zu melden, und sollen sich vorhinein, bevor sie nicht angenohmen sind, weder in Reise-

kosten

kosten einlassen, noch das dermahlige Gewerbe verlassen. Die Kreisämter haben nebst dem Nahmen der Ansiedelungwerber, noch die Zahl der Kinder, Gesellen, und Werkstühle, welche sie mitbringen können, zu verzeichnen, und auch beyzufügen, ob sie etwa noch insbesonders einiges Vermögen mitbringen werden. Diese Aeusserungen haben die Kreisämter, ohne Verzug an das Gubernium in Prag zu übersenden. In Folge des §. 24. des Ther. Kr. ist Jedermann bey Leibes und Lebensstrafe verbothen, aus den Festungen, Casernen, anderswo als durch die gewöhnlichen Orte aus und einzugehen.

Festungwerke, s. Steuerregulierung 1785. Jul. 8.; Streustroh 1781. Sept. 21.

Festunggraben, : 1785. Jun. 16, die Ausgrabung und Verführung der Erde aus dem in Prag gelegenen Festunggraben, wird aufs nachdrücklichste verbothen.

Feudalgüter, s. Lehen.

Feuerbekanntmachung, s. Tambours, Thurm, Wächter.

Feuercommission, s. Löschcommission.

Feuergewehr, s. Kontribution 1777., Rekrutenstellung 1778, Unterthan 1771 Sep. 16.

Feuerlöschgeräthe, begreiffen alle die zur Löschung eines Feuers nöthigen Geräthe in sich, sie bestehen in Wassertonnen, Spritzen, Leitern, Hacken, Laternen ꝛc. Diese Geräthe sind sowohl in Rücksicht ihrer Menge, als ihrer Zahl verschieden. In den Feuerlöschordnungen werden

sie nach dem Verhältnisse der Häuser bestimmt. Auch sind die Löschgeräthe einzutheilen, in die Obrigkeitlichen und Privatgeräthe. Für beyde Gattungen Löschgeräthe geben die Feuerlöschordnungen die gehörige Vorschrift. S. Löschgeräthe.

Feuerlöschordnung, 1749. Jun. 7. Feuerlöschordnung für die im Lande ob der Ens gelegene Hauptstadt Linz §. I. jeder Hauswirth hat dahin zu sehen, daß die Feuerstätten, und Schorsteine gut verwahret, nicht zu eng, rein, vorzüglich in den Wintermonathen, und in den Jahrmärkten, wenigstens alle vier Wochen gefeget werden; dann soll jeder Hauswirth des Morgens und in der Nacht wegen des Feuers nachsehen; die Herrschaften hingegen durch ihre Hausmeister die Nachsicht machen lassen; ferner soll Niemand über den Bedarf, Heu und Stroh in Häusern, sondern nach Möglichkeit solche in Gewölbern aufbehalten; auf die Böden ist kein Holzwerk zu legen, und zwey Leitern nach Beschaffenheit der Dachung, mit eisernen Spitzen beschlagen, bereit gehalten werden. Eben so soll jedes Haus mit einer Zimmerhacke, oder starkem Schmiedhammer, dann mit eisernen Laternen, Wassertonnen auf dem Boden, und zwey oder drey Handspritzen nach Thunlichkeit versehen seyn. Im Winter soll Wasser in den Geschirren in den Stuben bereit gehalten werden; jedes Haus hat sich mit 4 bis 6 ledernen Ampern (Wassertöpfe) zu versehen; in der Nacht soll man stets einen Feuerzeug, um

Licht zu bekommen, bereit halten. Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Oel, Schmalz und dergleichen sollen in, vor Feuer sichern Orten, aufbehalten werden. In den Orten, wo Personen beherberget werden, in den Kammern, und Ställen, darf Licht bloß in eisernen Laternen zugelassen werden. Diejenige, welche ihres Gewerbes wegen, der Kohlen bedürfen, sollen solche entweder in Gewölbern, oder in besondern Gruben aufbehalten. Bey Leibesstrafe wird das Tobacksaufen mit der Pfeffe (Tobackrauchen) Zundstricken, und Aschen auf dem Boden zu legen, verbothen. Die Hausbrunnen sollen in brauchbaren Stand unterhalten werden. Bey Leibesstrafe wird dem Wachtmeiste gebothen, bey starken Winde um 8 und 9 Uhr Morgens ausrufen zu lassen: hüts Feuer; in der Nacht haben die Wächter um 8, 9 und 10. Uhr, und gegen Tag um 4 Uhr den Ruf zu machen. I. Der Wächter auf dem Pfarrthurm hat die Brunst mit Anschlagung an die große Glocke anzuzeigen; auf dem Stadtthurm ist in das Horn zu stossen, und zu wiederholen, wenn sich die Gefahr vergrößert. Zugleich wird bey Tage eine rote Fahne, und in der Nacht eine Laterne mit einem brennenden Licht gegen die Gegend, wo das Feuer ist, gehängt. Vor jedem Hause soll in der Nacht eine brennende Pechpfanne gestellt werden. Die Nachtwächter haben die Runde zu machen. Die erste Meldung einer Brunst hat dem Bürgermeister zu geschehen. In dem Viertel, wo die Brunst ausgebrochen ist, sollen die Einwoh-

ner

ner zur Löschung eilen. Die Einwohner jenes Viertls, welches an dasjenige, wo es brennt, grenzt, sollen sich zur weiteren Hülfe bereit halten. Auch sind Wachen auszustellen, zur Verhütung der Diebstähle, und Erhaltung der Ordnung. III. Bey wirklicher Brunst haben sich, ohne Verzug die Schorsteinfeger, Maurer, Zimmerleute, Pumpenmacher, und Schlösser einzufinden; jedes Individuum muß mit den, bey seinem Handwerke üblichen, Werkzeugen versehen seyn. Die Schuster, Riemer und Sattler sollen das Wasser zutragen, die Bader mit Spritzen versehen seyn; die Binder, (Böttcher) sind zur Eingiessung des zutragenden Wassers in die Geschirre zu verhalten, und das weibliche Geschlecht hat in der Gegend der Brunst mittels der Geschirre, das Wasser in Boding (Bottich) zu giessen. Die Fuhrleute sind bey der Zufuhr der Löschgeräthe zu verwenden. Die Faßzieher, Träger und übrigen Tagwerker, haben die Leiter, Hacken ꝛc. zuzutragen, ferner die Brände wegzuschaffen; die Brunnenmeister haben darauf zu sehen, daß die Wasserbehälter immer Wasser haben. Jeder Hauswirth hat einen, oder zwey von seinen Hausgenossen zur Brantstätte zu schicken, wobey der Bauamtsverwalter die Anordnung zu treffen hat. Jeder Hauswirth hat sich mit dem Gewehre zur Wacht zu stellen. Das weibliche Geschlecht besorgt zu Hause, daß auf den Böden und im Hause genugsames Wasser bereit stehe. IV. Von der angeordneten Mannschaft hat ein Theil durch die Gassen die Runde zu ma-

chen,

chen, allen Unfug hintan zu halten, und auf Feuerlegung aufmerksam zu werden. Jedem Hausbesitzer, und bey dessen Abwesenheit dem betroffenen Hausmeister wird bey Strafe verbothen, in den Häusern, wo es brennt, die zur Löschung gehörigen Personen nicht einzulassen. Wenn es in einer der Vorstädte brennt, ist dahin zu sehen, daß die Stadt von Arbeitern nicht entblößt werde. Die Abtragung der Dächer, wo es nothwendig wird, soll Niemand hindern. V. 1) Die Stadt soll ihre Feuerlöschordnung drucken lassen, und auf dem ersten Blatte der Feuerlöschordnung; vorsetzen: der k. k. und landesfürstlichen Hauptstadt — erneuerten, und von der k. k. in diesem Lande angestellten — — begnehmigten Feuerlöschordnung—2) soll von dieser Ordnung ein Exemplar jedem Bürger mitgetheilet, und jeder hat sie bey Einem Rthler Strafe, die Zunft aber unter drey Rthlern Strafe aufzubehalten, 3) Mit jedem Vierteljahr soll auf dem Rathhause den sämmtlichen Bürgern solche deutlich und mit Erklärungen vorgelesen werden, eben so hat die Vorlesung bey jeder Innung zu geschehen. Der in diesem Falle saumselig betretene Magistrat, ist mit sechs Rthlrn, die Innung hingegen mit zwey Rthlrn zu bestrafen. Die Magistratscommissäre, welche bey den Innungen den Vorsitz führen, haben ebenfalls auf die Befolgung dieser Anordnung unter der nähmlichen Strafe zu sehen. 4) Jeder Bürger hat wenigstens drey Amper, einen Hacken, Leiter, eine Wassertonne, oder wenigstens zwey Fässer,

und eine Handspritze bereit zu halten. Die Wassertonne hat immer, wo es die Kälte nicht unmöglich macht, gefüllt zu seyn. 5) Kein Bürgerrechtswerber ist zur Ablegung des Bürgereides zuzulassen, bevor er sich nicht die eben genannten Feuerlöschgeräthe angeschafft hat, oder wegen der Anschaffung eine Bürgschaft stelle. Bey keiner Innung soll Jemand zum Meisterrecht zugelassen werden, der sich nicht mit einem ledernen Feuerlöschamper versehen hat. Von diesen Ampern sind zwölf bey jeder Zunft aufzubehalten, und die übrigen an die Stadt abzugeben 7) Zwey Räthe aus dem Magistratsgremio sind als Feuerlöschcommissäre zu bestimmen, und denselben von jedem Viertel zwey Bürger mitzugeben. Die Feuerlöschcommission hat mit jedem Vierteljahre in den bürgerlichen Häusern zu geschehen, und sind die Berichte gutächtlich an den Magistrat zu übergeben. 8) Nach gelöschtem Feuer sind immer so viel Personen auf der Brantstätte zu lassen, als etwa zur gänzlichen Erlöschung der Bränte, und Handhabung der Ordnung erforderlich wird. 9) Die Löschgeräthe, welche Jemand erhält, wenn sie auch verdorben worden sind, sind auf das Rathhaus bey Leibesstrafe zu bringen. 10) Am folgenden Tage nach gestillter Brunst, hat der Magistrat die Ursache der entstandenen Brunst zu untersuchen, und ob die vorgeschriebene Ordnung gehörig befolget worden ist, genau nachzuforschen, die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und nach Umständen zu bestrafen. 11) Ferner wird

befohlen, die Verordnung der Gemeinde an den zwey Jahrmärkten zu Ostern und Bartholomä öffentlich vorzulesen, zu Anfange des Advents die Visitation der Feuerstätte, Schorsteine ꝛc. vorzunehmen. Beym Baue eines Hauses, soll die Feuermauer hoch aufgeführet, und im Inneren der Häuser gemacht werden. Bey der Visitation ist eine besondere Tabelle zu führen, welche aus siebenzehn Hauptrubriken zu bestehen hat. Diese sind: 1) Nahme des Hausbesitzers, des Viertels, in welchem das Haus gelegen, 2) Laternen, 3) Wassertonnen, große, 4) Wassertonnen, kleinere, 5) Fässer, 6) Große Spritzen von Messing, 7) kleine Handspritzen von Holz, 8) Lederne Feuerlöschämper, 9) Große Leiter, 10) Leitern von kleinerer oder mitterer Gattung, 11) Große Feuerhacken, 12) Feuerhacken von mitterer oder kleinerer Gattung, 13) Picket, oder kleine Hacken, 14) Wassergeschirre, hölzerne. Von Nro. 2 bis 14 ist bey jeder Rubrik beyzusetzen, welches Geräthe brauchbar, welches unbrauchbar sey. 15) Schorsteine, wie solche beschaffen, ob sie gut, geschrickt, zu eng, oder zu niedrig sind, 16) Feuermauer, wie gedeckt a) mit Ziegeln, b) mit Schindeln, 17) Boden unter der Dachung, wie solcher beleget mit Ziegeln, oder Aestrich, oder unbelegt.) 1753. Jän. 27. Feuerlöschordnung für die Hofburg in Wien §. 1. außer der wirklichen Hofburg wird dazu noch gerechnet der Redutensaal; Opernsaal (Nationaltheater) Hofbibliothek, Stallung; gleich beym Ausbruche eines

Feu=

Feuers an einem dieser Orte, ist der auf dem Burgplatze gelegenen, Hauptwache die Anzeige zu machen; der auf der Wache befindliche Hauptmann läßt die Erinnerung durch einem Eilbothen an das Stadtunterkämmeramt machen, beordert zwey Tambours zur Schlagung des Feuerlärmens; einer derselben nihmt den Weg über den Kohlmarkt, nach den Stadtzeughause (jetzt vermuthlich nach der, auf dem Hofe gelegenen Hauptwache) und von da nach den übrigen im Burgviertel gelegenen Gassen. Von der Hauptwache werden zwey andere Tambours zur Schlagung des Feuerlärmens in die, in der Stadt gelegenen, Hauptgasse, beordert. Die Tambours haben Jedermann, der sie frägt, die Feuerstätte zu melden. Der Feuerlärm, mittels der Trommel, hat bey allen in der Stadt, oder in den Vorstädten ausgebrochenen Brünsten zu geschehen. §. 2. Die Einfahrt und die Zugänge nach der Burg sind mit der Miliz zu besetzen, wobey zugleich die Kammer- und Hoffouriers die Feuercommissärstellen zu bekleiden haben. Ihre Pflicht ist, daß alle zur Löschung tüchtige Personen, so wie auch die Herbeyschaffung der Löschgeräthe, von keiner Seite eine Hinderniß finden. In der Nacht sind auf dem Burgplatze Pechpfannen auszustellen. Von den Burgzimmerwärtern ist den sämmtlichen Feuerlöschern immer der nächste Weg zur Feuerstätte anzuzeigen. §. 3. Die Miliz soll Niemanden, es mag in der Stadt, oder in einer der Vorstädte brennen, mit Schlägen zur Löschung anhalten,

sondern die zur Löschung tüchtigen Personen freundschaftlich hierzu aufmuntern. §. 4. Das Thor soll gesperret werden, und Niemanden, welcher nicht zum Hofstaat gehört, ist einzulassen. §. 5. Von Seite des Stadtunterkämmeramts soll jederzeit den Hoffourirs, ohne Verzug, die Meldung des ausgebrochenen Feuers gemacht werden. §. 6. Zur Zeit des Jahrmarkts soll mit der Trommel auf dem Hofe kein Feuerlärm geschehen.) 1759. May 2, Feuerlöschordnung für Wien §. 1. jeder Besitzer eines bürgerlichen, oder unbürgerlichen Hauses soll auf die Schorsteine, Feuerstätte und Licht besonders Acht haben. §. 2. Diese Sorgfalt ist besonders Nachts zu verdoppeln. §. 3. In den Herrenhäusern und Klöstern, sollen die Hausmeister oder andere Personen täglich Nachts die Oefen, und andere Feuerstätte des Gesindes besichtigen. 4) Niemand soll sich erkühnen, in einem Stalle, oder einem andern Orte, wo brennbare Materialien aufbehalten werden, mit einem offenen Licht zu gehen, oder in denselben Toback zu rauchen, oder zu Marktzeiten in den Hütten Kohlfeuer zu unterhalten. Die aufgestellte Wache hat hierauf zu sehen, und die Betretenen einzuziehen. §. 5. Den Fremden, welche entweder in einem Wirthshause einwohnen, oder sich eine Privatmiethe nehmen, ist das Nöthige zur Verhütung einer Feuersbrunst zu erinnern. §. 6. In den Häusern, wo mittelmässiges Feuer unterhalten wird, sind die Schorsteine alle vier Wochen zu fegen, in jenen, wo man grösserer Feurung

bedarf, hat die Fegung alle vierzehn Tage, bey Handwerkern, als: Bäckern, Seifensiedern, Fleckfiedern ꝛc. und in allen Häusern, wo großes Feuer beständig unterhalten wird, sind die Schorsteine alle acht Tage zu fegen. Die Bestandverträge sind dieserwegen von den Hauseigenthümern, oder den betroffenen Einwohnern mit dem Schorsteinfeger selbst zu schliessen. §. 7. Im Falle man sich zur Anschliessung eines dergleichen Vertrags nicht bequemen wollte, ist die Anzeige von dem betroffenen Schorsteinfeger entweder an den Magistrat selbst, oder an das Unterkämmereramt zu machen. Eben zu dieser Anzeige ist der Hausinhaber verbunden, im Falle der Schorsteinfeger sich eine Schuld beykommen ließ. Die Bestrafung, nebst dem zu leistenden Ersatz für den gemachten Schaden, hat nach Umständen zu geschehen. §. 8. Die Schorsteinfeger haben bey schwerer Ahndung alle gefährliche Feuerstätten, und Schorsteine dem Magistrat anzuzeigen. §. 9. Die Schorsteinfegermeister sind verpflichtet, ihren Gesellen öfters nachzusehen, ob sie ihrer Pflicht gehörig nachkommen. §. 10. Die Gesellen haben bey jeder Fegung der Schorsteine aufmerksam zu werden, und wenn sie etwas gefährliches finden, z. B. wenn ein Schorstein zu eng, oder hölzerne Balkenschliessen durch denselben giengen, oder Doppelbäume bemerketen, alle dergleichen Fälle sind am ersten dem betroffenen Meister anzuzeigen, welcher dann selbst den Augenschein zu nehmen, und die weitere Vorkehrung sowohl

dem

dem Hauseigenthümer, als dem Unterkämmerer-amt zu melden hat. §. 11. Alle eiserne, oder gemauerte Oefenröhre, da sie nicht können geschloffen werden, sollen abgestellet, und von den bereits vorhandenen, sind nur jene beyzubehalten, ohne welche eine ordentliche Heitzung nicht statt fände, von dem Schorstein nicht zu entfernt liegen, und von der Behörde für zulassend erkannt worden sind. Wegen der Fegung dergleichen Röhre haben sich die Hausinhaber, oder Miethleute mit dem Schorsteinfeger gegen Abreichung eines billigen Lohnes einzuverstehen. Im Widrigen sie für allen Schaden, der etwa entstehen dürfte, zu haften haben. §. 12. Ohne Vorwissen des Meisters ist keinem sogenannten Kiefel = oder andern Maurergesellen erlaubt, an den Schorsteinen, oder Feuerstätten etwas zu ändern, oder neu zu machen, mithin auch kein Gemäuerwerk, oder eisernen Röhre einzurichten. Im Widrigen der Betretene eingezogen, und nach Umständen zu bestrafen ist. §. 13. Eben so wird verbothen, ohne Vorwissen eines Meisters auf den Böden, oder sonst wo, eine Küche, oder Beheitzungstätte zu machen. Selbst den Meistern sind dergleichen Arbeiten ohne Vorwissen der Behörde bey 24 Rthlrn Strafe verbothen. §. 14. Die Oefenkehrbuben sind durch die Wache abzuschaffen, und soll von den Schorsteinfegergesellen oder Lehrjungen das Offenkehren um eine geringe Bezahlung verrichtet werden. §. 15. Hafnergesellen wird verbothen, in einem Ofen eine Röh-

re

re anzubringen, und den Hafnermeistern (Töpfern) wird bey vorstehender Strafe verbothen, einen Ofen mit einer Röhre zu verfertigen. Im Falle, daß ein Umstand die Setzung eines dergleichen Ofens nothwendig machete, ist die Anzeige an die Behörde zu machen. §. 16. Den Klempnern wird aufs schärfeste verbothen, Oefen mit Röhren, oder einzelne Röhre für Jemand, ohne Einsehung der erhaltenen obrigkeitlichen Erlaubniß, welche der Besteller vorzuzeigen hat, zu verfertigen. §. 17. Stroh, Heu und Brennholz auf den Böden in der Stadt zu haben, wird verbothen. §. 18. In den Vorstädten ist nur damahls erlaubt, brennbare Materialien auf den Böden aufzubehalten, darunter kein Wohnzimmer, mithin auch kein Schorstein, so durch Böden und Dach gehen, vorhanden sind. §. 19. Ohne Erlaubniß der Behörde darf kein Bodenzimmer angeleget werden, die bestehenden aber, solleu gemauert, und der Boden mit Ziegeln beleget werden. In den ausgeschalteten Bodenzimmern hingegen, wenn dieselben nicht um und um mit der erforderlichen Mauer, und einem Ziegelboden versehen sind, ist weder eine Heitzung, noch Kohlenfeuer zu gestatten. §. 20. Den Zimmermeistern wird verbothen, eine Dachung mit gerade aufgestellten Gesperren, weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, zu errichten; im Widrigen ist eine dergleichen Dachung auf Kosten des Uebertreters sogleich abzutragen, und eine neue einfache teutsche Dachung herzustellen.

§.

§. 21. Mit offenem Lichte auf einen Boden zu gehen, wird verbothen. §. 22. Jedermann hat sich von Unterbringung der Kohlen auf den Böden, oder an einem Orte, wo brennbare Materialien verwahrt liegen, zu enthalten. §. 23. Die Errichtung neuer Schindeldächer wird in der Stadt, die hölzernen Bodentreppen aber sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten verbothen. Im Widrigen sowohl der Hauseigenthümer als Zimmermeister mit Geldstrafe zu belegen, und zur Abänderung zu verhalten sind. §. 24. Die Hausväter haben bey 12 Rthlrn Strafe, und zu leistenden Ersatze vorzusehen, daß kein Holz zur Dörre an Kamin, oder Ofen geleget werde. Der Dienstbothe hingegen, welcher dawider handelt, ist am Leibe zu strafen. §. 25. Die Anlegung gefahrvoller Laborirösen, wird bey Vertilgung aller vorhandenen Materialien, und Geräthe, und Geldstrafe verbothen. §. 26. Den Handelsleuten, welchen es erlaubt ist, mit Pulver zu handeln, wird bey Geld- und Leibesstrafe verbothen, nicht mehr, als zwölf Pfund vorräthig zu haben, und sich dem Orte, wo das Pulver aufbehalten wird, mit keinem Lichte zu nähern. §. 25. Schiessen, Racket- Granaten- und Schwärmewerfen, oder sonst mit Pulver Muthwille zu treiben, wird verbothen. Ausserhalb der Linien, und an, von Häusern entfernten Orten, werden dergleichen Uebungen denjenigen zugestanden, denen ihr Beruf solche vorschreibt. §. 28. Weder in der Stadt, noch in einer der

Vorstädten wird erlaubt, Lust = oder Springfeuer zu machen; worauf sowohl die Miliz = als Civilwache zu sehen, und die Betretenen einzuziehen hat. §. 29. Binder (Böttcher) Schreiner, Drechsler, Wagner, und alle Handwerker, welche mit Holz oder Spänen umgehen, sollen sich wegen des Feuers und Lichts, vorzüglich in den Wintermonathen wohl vorsehen, ihre Späne täglich aus der Werkstatt in gewölbte Keller (nicht auf den Boden) oder sonst in ein sicheres Ort, wohin man mit keinem Lichte kommt, bringen; ferner wird ihnen verbothen, mit brennendem Lichte, ohne Latern, oder glühenden Kohlen da zu leimen, wo Späne liegen; sie sollen nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zur viertel = oder höchstens halbjährigen Arbeit bedürfen; vorzüglich wird den Böttchern, Behutsamkeit bey Verfertigung neuer, und Ausbrennung alter Fässer empfohlen; dergleichen Handlungen sind an einem sicheren Orte, zur Zeit der Windstille auszuüben. §. 30. Die Brauer und Brantweinbrenner haben beständig mit einem zureichenden Vorrath von Wasser sich zu versehen, und solches in Tonnen bereit zu halten. §. 31. Jene Handwerker, welche des Hanfs, Pechs, Wachs, Inschlitts, und andern feuerfangenden Materialien bedürfen, sollen ebenfalls keinen übermässigen Vorrath derselben besitzen, und denselben in Gewölbern, wohin kein Licht kömmt, aufbehalten. §. 32. Der Landesregierung wird zur Hintanhaltung der Feuergefahren die Gewalt cum

De-

Derogatione omnium Instantiarum (mit Ausschliessung aller Behörden) eingeräumt. §. 33. Die Feuerschau hat in allen bürgerlichen, und nicht bürgerlichen Häusern, ohne Ausnahme, halbjährig (im Herbst und im Frühjahre) von den hierzu bestellten Commissären, nebst den nöthigen Handwerksleuten zu geschehen. Als da sind: Maurern, Zimmerleuten, Steinmetzern, Dachziegeldeckern, und Schorsteinfegern. Diese Schau hat unentgeltlich zu geschehen. §. 34. Den Commissären sind die Häuser nach den Vierteln zuzutheilen, und ist ihnen von dem Stadtsteueramt eine Liste über die ihnen zugetheilten Häuser zu überreichen. Bey jedem Hause werden die vorgefundenen Gebrechen, oder da sich nichts der Feuerlöschordnung Widriges vorgefunden hat, angemerket, und hierüber an die Landesregierung der Bericht erstattet. §. 35. Die Commissäre sind berechtigt, Gebrechen, welche eine besondere Gefahr drohen, alsogleich abzuthun, und die geschehene Veranlaßung an die Landesstelle zu berich=
§. §. 36. Die Feuerlöschcommissäre für die Vorstädte, haben die Grundobrigkeiten der Landesregierung zur Bestätigung vorzuschlagen; ihre Pflichten sind den der Stadtcommissären gleich. §. 33, 34 und 35) 37. Die Schaucommissäre sind verpflichtet, nach vorgenohmener Schau, ihren Bericht, sowohl über die ihnen aufgestossenen Feuersgefahren, als auch über die Beschaffenheit der Löschgeräthe jedes Hauses, an die Landesregierung zu erstatten. §. 38. Jenen Feuersgefah=

welche augenblickliche Unglücksfälle erwarten lassen, ist, wie schon gesagt worden, ohne Verzug, vorzubeugen, und in dem zu erstattenden Bericht Erwähnung zu machen. §. 89. Nach Verschiedenheit der Häuser werden diese Löschgeräthe vorgeschrieben, als:

a) in der Stadt.

	in großen,	mittleren,	kleineren Häusern.
Dachleitern — —	6	4	2
Feuerhacken — —	6	4	2
Wasseramper (lederne) — —	24	12	6
Wassertonnen —	6	3	1
Krampen — —	6	3	1
Schaufeln (eiserne)	6	3	1
Laternen von Glase, mit eingesteckten Kerzen — —	6	3	1

b) in Vorstädten.

	in großen,	mittleren,	kleineren Häusern.
Dachleitern — —	6	4	1
Feuerhacken — —	6	3	1
Krampen, und eiserne Schaufeln	6	2	1
Laternen von Glase, mit eingesteckten Kerzen — —	6	3	1

Wasseramper (le=					
derne) — —	18	=	10	=	—
Wasserbüttel von					
Holz — — —	—	=	—	=	4
Wassertonnen —	6	=	2	=	—

Vorstehende Löschgeräthe hat jeder Hausinhaber bey Strafe von 3, 6, und 12 Rthlrn beständig in gutem Stande zu erhalten. Die Wassertonnen müßen in den Sommermonathen gefüllt seyn. §. 40. Die Eintheilung der Häuser, in große, mittlere, und kleinere, bestimmt die Landesregierung. §. 41. Von den Löschgeräthen, welche das Stadtunterkämmeramt, dann der Erzbischofhof, die Klöster und Spitäler, und das Landhaus zu unterhalten haben, ist ein Theil bey einer Brunst zu zuführen, und zum Gebrauche abzugeben, und der andere Theil bereit zu halten. Hier folgt die Anzeige von den Löschgeräthen, welche nachstehende Individuen nach der Feuerlöschordnung bereit zu halten haben, als:

I. Unterkämmeramt — — —— a) Wasserwägen sammt Zugehör 5. b) gefüllte Wasserleithen beyderseits mit Zapfen 5. c) Wassertonnen 5. d) Schäffer 10. e) hohe Leitern mit Spreitzstangen — f) Leitern von mitterer Gattung 5. g) große Feuerhacken 5. h) Feuerhacken von mitterer Gattung 5. i) eiserne Schaufeln und Krampen 5. k) lederne Amper 300. l) grosse Löschspritzen 5. m) klei=

ne

ne Löschspritzen auf Traghölzer 11. n) Handhacken 100. o) Grobe Windlichter (Fackeln) 60. p) Laternen mit eingesteckten Kerzen 24. II. Löschgeräthe, welche bey einer entstandenen Brunst zuzuführen. q) Wasserwägen sammt Zugehör 3. r) Gefüllte Wasserleithen beyderseits mit Zapfen 3. s) Wassertonnen 3. t) Schäffer 6. u) hohe Leitern mit Spreitzstangen — x) Leitern von mitterer Gattung 3. y) große Feuerhacken 3. z) eiserne Schaufeln, und Krampen 3. aa) Lederne Amper 150. bb) Große Feuerspritzen auf Räder 3. cc) Löschspritzen mit Traghölzern 6. dd) Handhacken 25. ee) Grobe Windlichter 30. ff) Laternen mit eingesteckten Kerzen 12.

Von der Laurenzercasamate — — — — I. (a) 15. (b) 15. (c) 15. (d) 30. (e) 6. (f) 30. (g) 30. (h) 30. (i) 30. (k) — (l) — (m) — (n) — (o) — (p) 12. II. (q) 6. (r) 6. (s) 6. (t) 12. (u) 3. (x) 6. (y) 6. (z) 6. (aa) — (bb) — (cc) — (dd) — (ee) — (ff) —

Erzbischofhof — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 2. (n) 3. (o) 6. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 12. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Schottenkloster — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4 (k) 24. (l) 1. (m) 2. (n) 3. (o) 6. (p) —

II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Dorotheenhof I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 2 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Barnabiten in der Stadt I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 2 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Minoriten (jetzt Landesregierung) I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 2 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — x. (1) (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Jesuitencollegium (jetzt Generalseminarium) I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 2 (n) 3 (o) 6 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

St. Anna I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s)

1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Obere Jesuiten (jetzt Hofkriegsrath) I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Dominicaner I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 2 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Jacobinerinnen (Kammeralhaus) I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Laurenzerinnen (Kammeralhaus) I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Königliches Kloster (Protestantische Bethhäuser) I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s)

1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Landhaus I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 3 (o) 6 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Wiener-Domcapitul I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Passauerhof I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Heiligenkreuzerhof I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 2 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 1.

Hofspital (galicischer Gardehof) I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u)

— (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Burgerſpital I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 2 (o) 4 (p) — II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

Gemeinde in der Leopoldſtadt I. (a) 3 (b) 3 (c) 3 (d) 6 (e) 3 (f) 6 (g) 6 (h) 6 (i) 6 (k) 36 (l) 1 (m) 2 (n) 12 (o) 6 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = in der Jägerzeil I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) — (m) 1 (n) 2 (o) 2 (p) 2 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = unter den Weißgerbern I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) — (m) 2 (n) 8 (o) 4 (p) 4 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = zu Erdberg I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) — (m) 2 (n) 8 (o) 4 (p) 4 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) —

(x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = auf der Landstrasse, und Rennweg I. (a) 4 (b) 4 (c) 4 (d) 8 (e) 4 (f) 8 (g) 8 (h) 8 (i) 8 (k) 48 (l) 1 (m) 2 (n) 12 (o) 6 (p) 9 II. (q) 2 (r) 2 (s) 2 (t) 4 (u) — (x) 2 (y) 2 (z) 2 (aa) 2 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = an der Wieden I. (a) 3 (b) 3 (c) 3 (d) 6 (e) 3 (f) 6 (g) 6 (h) 6 (i) 6 (k) 36 (l) 1 (m) 1 (n) 8 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = zu Margarethen, Niclasdorf, Reinprechtsdorf, Matzelsdorf und Hungelbrunnen I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) — (m) 2 (n) 12 (o) 4 (p) 12 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = am Hundsthurm I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) — (m) 2 (n) 8 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = an der Wien, und Leimgrube I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) — (m) 2 (n) 6 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t)

2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = an der Windmühl I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) — (m) 1 (n) 4 (o) 2 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = am Magdalenengrund I. (a) 1 (b) 1 (c) 1 (d) 2 (e) 1 (f) 2 (g) 2 (h) 2 (i) 2 (k) 12 (l) — (m) 1 (n) 4 (o) 2 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = zu Marienhilf I. (a) 3 (b) 3 (c) 3 (d) 6 (e) 3 (f) 6 (g) 6 (h) 6 (i) 6 (k) 36 (l) 1 (m) 2 (n) 6 (o) 6 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (v) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = zu Guntendorf I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 6 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = am Spitalberg I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 6 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x)

(x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = zu St. Ulrich untern Guts I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) — (m) 2 (n) 6 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = zu St. Ulrich obern Guts I. (a) 4 (b) 4 (c) 4 (d) 8 (e) 4 (f) 8 (g) 8 (h) 8 (i) 8 (k) 48 (l) — (m) 2 (n) 12 (o) 6 (p) 12 II. (q) 2 (r) 2 (s) 2 (t) 4 (u) — (x) 2 (y) 2 (z) 2 (aa) 2 (bb) 12 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = in der Josephstadt I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) 1 (m) 1 (n) 6 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = im Altlerchenfeld und am strozischen Grund I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 (l) — (m) 2 (n) 6 (o) 4 (p) 6 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1 (t) 2 (u) — (x) 1 (y) 1 (z) 1 (aa) 1 (bb) 6 (cc) — (dd) 1 (ee) 1 (ff) 2.

= = = in der Alsergasse, und Wäringergasse I. (a) 2 (b) 2 (c) 2 (d) 4 (e) 2 (f) 4 (g) 4 (h) 4 (i) 4 (k) 24 ( ) — (m) 2 (n) 6 (o) 4 (p) 8 II. (q) 1 (r) 1 (s) 1

(t)

(t) 2. (u) 2. (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Gemeinde in der Roßau, und am althanischen Grund — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 6. (o) 4. (p) 8. II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Gemeinde am Himmelportengrund — I. (a) 1. (b) 1. (c) 1. (d) 2. (e) 1. (f) 2. (g) 2. (h) 2. (i) 2. (k) 24. (l) — (m) 1. (n) 6. (o) 4. (p) 4. II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) (ff) 2.

Gemeinde am Thury — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) — (m) 1. (u) 6. (o) 4. (p) 6. II. (q) 1. (t) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1, (ff) 2.

Gemeinde im Lichtenthal — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1' (n) 6. (o) 4. (p) 8. II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) — (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff)

Augustinerkloster — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 21. (o) 4. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u)

—

— (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) 1. (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Spital zu St. Marx — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 4. (o) 4. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Theresianum — (jetzt Ingenieurschule — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 4. (o) 4. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb). 6. (cc) — (dd) 1. (ee) (ff) 2.

Thaoisches Stift (Artilleriecasern. I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 4. (o) 4. (p) — II. (q) — (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1, (ff) 2.

Emanuelisches Stift. (jetzt Artilleriecasern.) I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 4. (o) 4. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Starhembergisches Freyhaus — I. (a) 1. (b) 1. (c) 1. (d) 2. (e) 2. (f) 2. (g) 2. (h) 2. (i) 2. (k) 24. (l) — (m) 2. (n) 4.

(o) 2. (p) 6, II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Barnabiten zu Marienhilf — I. (a) 1. (b) 1. (c) 1. (d) 2. (e) 1. (f) 2. (g) 2. (h) 2. (i) 2. (k) 12. (l) — (m) 1. (n) 2. (o) 2. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Piaristenkloster in der Josephstadt — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) — (m) 1. (n) 2. (o) 2. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Invalidenhaus (jetzt allgemeines Krankenhaus) — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 6. (o) 4. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Großes Armenhaus (jetzt allgemeines Krankenhaus) — I. (a) 2. (b) 2. (c) 2. (d) 4. (e) 2. (f) 4. (g) 4. (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) 1. (m) 1. (n) 6. (o) 4. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2.

Spanisches Spital (jetzt Waisenhaus) — I. (a) 1. (b) 1. (c) 1. (d) 2 (e) 2. (f) 2. (g) 2. (h) 2. (i) 2. (k) 12. (l) — (m) 1.

(n) 2. (o) 2. (p) — II. (q) 1. (r) 1. (s) 1. (t) 2. (u) — (x) 1. (y) 1. (z) 1. (aa) 1. (bb) 6. (cc) — (dd) 1. (ee) 1. (ff) 2 Servitenkloſter — I. (a) 1. (b) 1. (c) 1. (d) 2. (e) 2. (f) 4. (g) 4, (h) 4. (i) 4. (k) 24. (l) — (m) 1. (n) 2. (o) 2.

§. 42. Die Schaucommiſſäre haben dahin zu ſehen, daß mit vorſtehenden Löſchgeräthen jedes Haus zureichend verſehen ſey, und dieſelben auch ſtets bereit gehalten werden. §. 43. Jede Innung ſoll ſich mit den erforderlichen ledernen Aempern verſehen. §. 44. Jede Innung erhält eine eigne Zahl derſelben. §. 45. Jede Zunft hat ihre Aemper mit dem Buchſtaben Z. brennen zu laſſen. Bey einer entſtandenen Brunſt ſollen die Herbergen geſchloſſen, und die vorhandenen Burſche von dem Herbergvater angehalten werden, ſich mit den Aempern bereit zu halten, die Meiſter haben ſich bey Vernehmung des Feuerlärmens, ohne Verzug, auf die Herberge zu begeben, und jeder hat mit einem Amper nach der Brantſtätte damahls zu eilen, wenn von zwey Tambours Feuerlärm geſchlagen wird. §. 46. Jeder Hausbeſitzer in- und vor der Stadt hat zwey Aemper durch das Unterkämmereramt mit Buchſtaben brennen zu laſſen. Die Aemper der Hausbeſitzer in der Stadt, ſind mit dem Buchſtaben H., und jene in den Vorſtädten mit den Buchſtaben V. H. zu brennen. Jeder Hausbeſitzer hat beym Ausbruche einer Brunſt in- oder in einer der Vorſtädte, die gebrannten Aemper zu verabfolgen. §. 47. Die im Unterkämmereramt beſtell-

stellten vier Feuerlöschknechte, und vier Zimmerleute haben sich stets bereit zu halten, so zwar, daß die ersteren entweder im Amte, oder in der Stadt, von den letztern hingegen niemahls mehr, als zwey in einer Vorstadt zur Arbeit verwendet werden. §. 48. Von den Schorsteinfegern haben bey Tage zwey, in der Nacht aber jederzeit vier im Unterkämmereramt gegenwärtig zu seyn. §. 49. Von der Innung der Maurer = Zimmerleute, nnd Ziegeldecker, sollen stets vier Gesellen, und zwar von jeder der vorstehenden Handwerker in dem Unterkämmereramte die Nacht zubringen. §. 50. Ferner sollen täglich drey Paar Pferde im Unterkämmereramte, und drey Paar in andern von der Landesregierung bestimmten Orten zur Anspannung bereit gehalten werden. Von den zur Stadtsäuberung bestimmten Taglöhnern sind dreyzehen in der Leitung der Löschspritzen zu unterrichten, welche sich beym geringsten Feuerlärm sowohl bey Tag als in der Nacht dabey einzufinden haben. §. 51 Von der Miliz haben täglich hundert Mann, als eine Feuerwache sich bereit zu halten, um bey einer Brunst gleich erscheinen zu können. §. 52. Die Cavallerie wird in dergleichen Fällen den nöthigen Beystand geben. §. 53. Auf den St. Stephanskirchthurm haben vier Thurmwächter, wechselweis auf den Ausbruch eines Feuers zu sehen; in dem Augenblick der Entdeckung desselben, geben sie dem, an dem Erdgeschosse wohnenden, Thurmmeister mittels der angebrachten Glocke, das Zeichen der

ihm durch das Sprachrohr den Ort der Brunst an. §. 54. Zugleich schlägt der Wächter an die Feuerglocke an, und wiederholt die Anschlagung, je heftiger die Flammen lodern. §. 55. Nach der Gegend der Feuerstätte, wird bey Tage eine rothe Fahne ausgestecket, und in der Nacht eine gut beleuchtete Laterne. §. 56. Die Wächter sind verpflichtet, nach jeder halben Viertelstunde bey jedem Fenster hinaus zu sehen; das Zeichen ihrer Wachtbarkeit haben sie in der Nacht durch einen Ruf anzudeuten. §. 57. Bey Feuersbrünsten in den Vorstädten, hat das Anschlagen an die Glocke zu unterbleiben. §. 58. Der Thurmmeister läßt das ihm angezeigte Feuer, ohne Verzögerung dem Unterkämmereramt, und Bürgermeister wissen, der letztere hat die Meldung dem k. k. Ober=und Unterkämmerersfourier machen zu lassen. §. 59. Das Anschlagen an die Glocke findet auch Platz auf den Kirchthürmen, in deren Nähe die Brunst ausgebrochen ist, doch nur so lang, bis das Feuerglockenzeichen von dem St. Stephansthurm gehört wird. §. 60. Die Häuserbesitzer sind verpflichtet, jede Verheimlichung einer Feuersbrunst dem Unterkämmereramt bey Strafe von funfzig Rthlrn. anzuzeigen. §. 61. Derjenige, welcher eine Feuersbrunst dem Unterkämmereramt, ohne hierzu berufen zu seyn, am ersten ansagt, erhält Einen fl. Belohnung. §. 62. In den Vorstädten wird die entstandene Brunst von dem nächst gelegenen Kirchthurm durch Anschlagung an die Glocke angedeutet, und zu

gleich dem Unterkämmereramte die Meldung gemacht. §. 63. Von der Oefnung der Stadtthore kömmt es jetzt ab, da dieselben in der Nacht nicht mehr geschlossen werden. §. 64. Die Miliz hat die Vorschrift, wie sie die Feuersbrunst durch die Tambours kund zu machen hat. §. 65. In den Vorstädten hat der Grundwächter mittels der Trommel, das Feuer mehr bekannt zu machen. §. 66. Zu diesem Trommelschlag ist jeder Grundwächter verbunden, so bald er bey Tag und in der Nacht Nachricht von einer Feuersbrunst erhält. §. 67. Gleich nach geschehener Anzeige einer ausgebrochenen Brunst, hat das Unterkämmereramt nach der oben geschehenen Vorschrift die gehörige Löschgeräthe nach der Brantstätte bringen zu lassen; so wie sich die Feuerknechte und die bestimmten Handwerker mit den vier Uebergehern dahin zu begeben haben. Die oben §. 68. aufgeführten Personen haben, ohne Verzögerung, die ihnen vorgeschriebenen Löschgeräthe, zuzuführen. §. 69. Bey Strafe von zwölf Rthlrn. haben die zur Feuerlöschung bestimmten Handwerker mit den hierzu nöthigen Geräthen zu erscheinen. §. 70. Ferner müßen die zu Feuersbrünsten bestimmten Pferde, gleich nach erhaltener Meldung der Brunst, an das bestimmte Ort gebracht werden. §. 71. Die in der Stadt befindlichen sogenannte Nachtführer, haben bey zwölf Rthlrn Strafe mit den nöthigen Pferden zu erscheinen. §. 72. Bey einer Feuersbrunst in den Vorstädten sind die da gelegenen Nachtführer zur

gleichen Pflicht verbunden. §. 73. u. 74. Alle bürgerlichen und unbürgerlichen Stadt=und Vorstadtlohnkutscher sind schuldig, bey einem Nachtfeuer ihre Pferde zur Anspannung bereit zu halten, und solche ohne Verzögerung abzugeben, sobalb der Befehl hierzu kömmt. §. 75. Bey einer Feuersbrunst bey Tage, sind auch alle Einwohner, welche Pferde halten, verbunden, dieselben zur Abgabe bereit zu halten. §. 76. Das Unterkämmereramt hat zur Füllung der Wasserfässer das Gehörige zu veranstalten, und bey den Springbrunnen hat sich die erforderliche Mannschaft zur Füllung der Fässer bereit zu halten. §. 77. Bey einem Feuer in der Vorstadt haben die Strabler, Holzscheiber, wie auch die sogenannten Wassermäuse, und Schnaphahne, bey Leibesstrafe zu erscheinen, um sie, nach jenen Orten, wo die Füllung der leeren Wasserfässer zu geschehen hat, zu senden. §. 78. Bey jeder Brunst hat eine bestimmte Zahl der Wundärzte mit Gesellen bey 12. Rthlrn. Strafe gegenwärtig zu seyn. §. 79. Eben so haben sich bey einer in der Vorstadt ausgebrochenen Brunst, der Grundrichter nnd die Geschwornen bey im §. 71. aufgeführter Strafe einzufinden. §. 80. Bey einer Feuersbrunst in der Stadt, oder auf einem bürgerlichen Grunde, hat der Bürgermeister ebenfalls zu erscheinen. §. 81. Die Feuercommissäre haben die ihnen obliegenden Pflichten genau zu erfüllen. §. 82. Bey einem Feuer, welches beym Tage ausbricht, erscheint die Hälfte der Tagwache, die andere Hälfte bleibt

auf

auf ihren Posten. §. 83. Diese Anordnung gilt auch bey einer Brunst, welche in der Nacht ausbricht. §. 84. Die Wache hat sich mit dem nöthigen Gewehre zu versehen. §. 85. Der Miliz ist verbothen, jemanden mit Schlägen zu behandeln. §. 86. Die unnützen bey ein r Brunst befindlichen Personen, sind bescheiden abzuschaffen, und in Nichtbefolgungfalle mit Schärfe zu behandeln. §. 87. Von Seite der Geistlichkeit erwartet man, daß sich dieselbe in hinreichender Anzahl einfinden werde. §. 88. Die zur Feuerlöschung geordnete Räthe und Commissäre, werden sich ebenfalls angelegen seyn lassen, thätig zur Löschung der Brunst mitzuwirken. §. 89. Ihnen liegt ob, die Handhabung der guten Ordnung, die Nachforschung nach dem Ursprunge des Feuers, und die etwa daran sich schuldig gemacht haben, anzuhalten, wenn sie der Flucht wegen verdächtig würden. §. 90. Wie dem Feuer am geschwindesten Einhalt zu thun sey, hat der Stadtunterkämmerer mit den, im §. 69. angemerkten Handwerkern, zu besorgen. §. 91. Die in §. 88. und 89. angeführten Commissären, haben wechselweis der Löschung nachzusehen, und den etwa sich zeigenden Gebrechen abzuhelfen. §. 92. Die zur Feuerlöschung bestimmten Räthe und Commissäre haben die Vollmacht, alles, was zur Löschung der Brunst etwa erforderlich würde, zu veranstalten, und ihren Anordnungen ist aufs genaueste nachzukommen. §. 94. Der Entfremder eines Feuerlöschgeräthes ist alsogleich anzuhalten, und nach Beschaffenheit der Umständen und des Standes körperlich zu strafen. Diejenigen, welche dergleichne

Geräthe kaufen, und den Dieb nicht angeben, sind nebst der Zurückgabe des Angekauften entweder körperlich, oder am Gelde empfindlich zu bestrafen. §. 95. Dieses versteht sich auch von allen Dieben, welche bey einer Brunst ihr Gewerbe, wie immer treiben. Der Dieb ist im Betretungfall einzuziehen, ohne Verzögerung zu untersuchen, und nach dem Werthe des entfremdeten Gutes, ohne Rücksicht, ob das Gestohlene zurück gestellet, oder ersetzet worden, aufs schärfeste zu bestrafen. §. 96. Jener, welcher von dergleichen entfremdeten Sachen etwas wissentlich erhält, und solches nicht den Eigenthümern selbst, oder dem Unterkämmereramt zurück stellt, ist als ein öffentlicher Dieb zu behandeln, und außer dem Ersatze des entwendeten Gutes, auch noch mit einer Leibesstrafe zu belegen. §. 87. Der Angeber eines dergleichen Diebes, hat, nebst Verschweigung seines Nahmens, auf eine angemessene Belohnung zu rechnen. §. 98. Bey einer Brunst sind nicht alle Löschgeräthe zu verwenden, die Hälfte davon ist immer bereit zu halten, wenn etwa auf einem dritten Orte eine Brunst ausbrechte. §. 99. Bey Entstehung mehrerer Feuersbrünste, haben alle nächst gelegene Hausinhaber und Bürger mit ihren Löschgeräthen zu erscheina. §. 100. Bey einem dergleichen Vorfalle, sin die Individuen der Feuerlöschcommission zu vernehren, und das Milizcommando hat eine stärkere Mannschaft abzuordnen. §. 100. Nach gestillter Brunst sind die sämmtlichen Löschgeräthschaften

auf ein Ort zu bringen; das Unterkämmereramt nihmt die seinigen am ersten, dann trift die Reihe der Zurücknahme die übrigen Personen. §. 102. Bestimmung der Feuerlöschungkosten, welche der Hausinhaber, in dessen Hause es gebrannt hat, gegen Erholung, bey dem Einwohner, welcher an der Brunst Schuld getragen, zu bezahlen hat, als: für die erste Wassertonne 2 fl für die zweyte, 1 fl. 30 kr., und für die dritte 1 fl. Die übrigen, welche zugeführet worden sind, werden Commissionaliter aufgezeichnet, und nach dem Masse der mehr oder wenigen Anzahl der Preis bestimmt, und den am meistens Bedürftigen ausgetheilet. §. 103. Von den drey ersten zur Löschung gekommenen Schorsteinfegern, Zimmer- und Ziegeldecker-Gesellen, außer denjenigen, welche im Unterkämmereramt ohnehin in Bereitschaft stehen, erhält jeder Einen fl. §. 104. Dem Schorsteinfeger, welcher am ersten den Schorstein, aus welchem das Feuer ausgebrochen ist, geschloffen hat, gebührt Ein Ducaten, dem Zweyten hingegen, zwey fl. §. 105. Dem Unterkämmereramtsschreiber Ein fl., den vier Feuerlöschknechten, Zimmerleuten und übrigen Schorsteinfegergesellen jedem 30. kr. §. 106. Den übrigen zur Löschung gehörigen Maurer-Zimmerleute- und Ziegeldeckergesellen, werden nach der Masse der Verwendung, belohnt. §. 107. Die Civilwache erhält ebenfalls eine ihr angemessne Belohnung. §. 108. Vorstehende Gebühren hat das Unterkämmereramt am dritten Tag nach gelöh-

ter Brunst, und gepflogener richtigen Untersuchung an die betroffenen Personen abzuführen. §. 109. Die in Verlust gerathenen Löschgeräthe sind, ohne Verzug, mit neuen zu ersetzen. §. 110. Dem Unterkämmereramte sind die sämmtlichen Ausgaben von dem Inhaber des Hauses, wo das Feuer entstund, zu vergüten, dieser Betrag hat vor allen, auf dem Hause haftenden Forderungen, den Vorzug.) 1755. Horn. 3. Feuerlöschordnung für Prag, §. 1. Die Bekanntmachung eines Feuers hat durch die Thurmwächter mittels Anschlagung an die Glocke zu geschehen. a) Der Wächter in der Altstadt hat fünfe, jener in der Neustadt viere, auf der Kleinseite drey, und auf dem Pragerschloß sechse zu machen. In Rücksicht der Aushängung der Fahne, und der Laternen hat es die Beschaffenheit, wie bey Wien. Zum Unterschied des Feuerzeichens in Rücksicht der Kleinseite und auf dem Hradischin, hat der Wächter bloß an die Glocke zu schlagen, hingegen bey den übrigen Vierteln der Stadt zugleich in die Trompete zu stossen. §. 2. Nach der Art des Verfahrens der Stadtthurmwächter bey einer Brunst, haben die am nächst gelegenen Kirchthurmwächter mit dem jeder Stadt, angemessenen Glockenschlage zu Werke zu gehen. §. 3. Die Thurmwächter haben die, in jedem Viertel, ausgewiesenen Sammelplätze wohl zu unterscheiden, und durch den ausgemessenen Trompetenstoß anzuzeigen, die Fortsetzung des Glockenschlages dauert so lang, als die Brunst währt, der Trompetenstoß hingegen ist

nur

nur in Ansehung des Viertels, oder der Sammelplätze, in der ersten Viertel-oder halben Stunde fortzusetzen. §. 4. Die betroffenen Hausbesitzer und Einwohner haben die Brunst anzuzeigen. §. 5. Zur Kundmachung des Feuers sind auch die Stadttambours verpflichtet; so wie die Stadttrompeter aus ihren Fenstern zu blasen haben. §. 6. Die Bürgerwache hat dem Bürgermeister und dem Feuerlöschdirector die Anzeige der Brunst zu machen. Der erstere hat die Meldung dem Gouverneur zu machen. §. 7. Der Feuerlöschdirector hat sich mit dem Wachtmeisterlieutenant bey der Brunst einzufinden. §. 8. Die in Sicherheit gebrachten Mobilien haben die benachbarten zwölf ausgewiesenen Handelsleute in Verwahrung zu nehmen; dergleichen Mobilien können auch auf Kirchhöfen, in Kirchen ꝛc. aufbehalten werden. §. 9. Der Bürgermeister hat in Folge der Instruction mit den betroffenen Magistratsbeamten, und den bürgerlichen Stadtcompagnieofficieren das Archiv, die Waffen ꝛc. auf dem Rathhause in die Obsicht zu nehmen. §. 10. Durch die Rathsdiener sind sechs- und zehen Männer zur Schuldigkeit anzuweisen. §. 11. Die fünf jüngsten Rathsmänner haben am ersten bey der Feuerstätte zu erscheinen, diejenigen, welche sich bey der Löschung besonders thätig auszeichnen; so wie die Saumseligen, sind anzumerken, und die Beschädigten den Wundärzten zu übergeben. §. 12. Die übrigen Rathsmänner sollen die zur Feuerlöschung unnöthigen Leute abschaffen, und die auf einem Diebstahl

stahl Betretene, in Verhaft nehmen lassen. §. 13. Das Sechsmänneramt hat die Spritzen, und die übrigen Löschgeräthe zu verabfolgen. §. 14. Bey Abwerfung der Brände, ist zu sehen, daß Niemand beschädiget werde. §. 15. Die Juden haben sich mit ihren Wasserkannen, und ledernen Handkörben bey der Brunst einzufinden, und nach geendigter Brunst haben sie sich dorthin zu verfügen, wohin sie von dem Feuerlöschdirector die Weisung erhalten. §. 16. Zur Löschung soll Niemand mit Zwang oder Schlägen verhalten werden. §. 17. Der Director hat außer den, in dem Viertel angewiesenen Leuten, Niemanden zum Feuer zu lassen. §. 18. Auf Befehl des Directors sind die Schindeldächer abzutragen, und die Hausbesitzer dürfen sich der Abdachung nicht widersetzen. §. 19. Alle, welche Pferde halten, sind bey Geldstrafe verbunden, zur geschwinden Beförderung der Löschgeräthe die Pferde zu stellen. §. 20. Müller und Wasserführer haben die Röhrekästen mit Wasser zu versehen, und dasselbe nach der Brantstätte zu leiten. §. 21. Die, der Brantstätte am nächst gelegenen Schorsteinfeger, Zimmerleute, Spritzführer ꝛc. haben sich gleich zur Brunst zu begeben, die übrigen hingegen verfügen sich auf den Sammelplatz. §. 22. Hausbesitzer haben vor die Hausthüre Gefässe mit Wasser zu stellen, das Dach mit den nöthigen Erfordernissen zu versehen ꝛc. Auch die Einwohner sollen sich zu Hause halten, und die unbesetzten Häuser hat der Magistrat mit Leuten zu ergänzen.

§.

§. 23. Jeder Hausinhaber ist verbunden, seinen Hausbrunnen zu öffnen. §. 24. Auf die Diebe haben die Gerichtspersonen zu wachen. §. 25. Die Viertelhauptleute haben auf die Flugfeuer zu sehen, sie haben auch die Nebenrechten in ihren Gerichtsbarkeiten zu veranstalten. §, 26. Die sämmtlichen Pragerstädte haben einander Hülfe zu leisten. §. 27. Die sämmtlichen Spritzen und Wassertonnen sollen in die Stadt, wo es brennt, gebracht werden. Die Altstadt hat der Neustadt, und so umgekehrt Beystand zu leisten. Der Kleinseite, und dem Hradschin nicht eher, als wenn die Glocke auf der Kleinseite geschlagen, oder die Tambours dahin gekommen sind. Der Wischerad wird in Feuersgefahr den Pragerstädten gleich gehalten. §. 28. Nach geendigter Feuersgefahr sind die Brände zu löschen, und bis ganz keine Spur einer Glut sich zeigt, dürfen sich die Schorsteinfeger, Maurer, und Zimmerleute nicht entfernen. §. 29. Die eingetheilten Zünfte begeben sich auf den Sammelplatz, der Director liest sie ab, und merkt die Abwesenden an. §. 30. Man erwartet, daß Jedermann sich beeifern wird, seinen bedrängten Mitbürgern nach Möglichkeit beyzustehen. A) Instruction für die Hausinhaber, und sämmtlichen Einwohner. 1) Die Hausbesitzer haben täglich in dem Hause des Feuers wegen nachzusehen, bey Strafe von 6 bis 12 Schock auch auf ihre Einwohner zu sehen, daß auf die erhitzten Feuerstätte kein Dörrholz, oder Späne geleget werden. 2) In Ställen, und auf Böden soll Niemand

mit

mit offenem Lichte gelassen werden. An gefährlichen Orten ist Tobackrauchen, Schiessen, Schwärmewerfen, und mit glühenden Lunten zu gehen verbothen; in den Oefen soll kein zu großes Feuer gemacht werden, keine Hobelspäne zum Heitzen genohmen, und der Ruß von dem Ofenloch fleissig abgekehret werden; die Ofenkacheln sollen gut verschmiert; das um dem Ofen befindliche Geländer so angebracht werden, daß keine Gefahr zu besorgen; in der Nacht soll nicht zu spät eingeheitzet werden, und in den Ofen keine Feuerflamme geduldet werden, sobald sich alles zur Ruhe begeben hat. §. 3. Hunde und Katzen sind von den Küchen und Oefen hintanzuhalten. §. 4. Mit angezündeten Spänen über die Gasse zu gehen, wird unter 3 Schock Strafe verbothen, auch wird Bierverlegern und Gastwirthen untersagt, angezündete Späne in die Holzlagen zu stecken. 5) Den Fleischhauern, und Viehhältern wird verbothen, mit offenem Lichte in die Ställe zu gehen; Die Wirthe haben die Fremden mit guten Glutpfannen und Laternen zu versehen. §. 6. Asche auf Böden, oder sonst an unsichern Orten zu legen, wird verbothen. §. 7. Alle Handwerker, welche in Feuer arbeiten, oder mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, als: Bäcker, Schmiede, Brauer, Seifensieder, Wachszieher, Färber ꝛc. wird unter Strafe von 6 bis 12 Schock verbothen, in nicht vor Feuer versicherten Gewölbern zu arbeiten, und das Materiale in solchen aufzubehalten, Schmalz, Inschlitt ꝛc. in der Nacht zu

schmelzen, wird verbothen. §. 8. Das unnöthige Schiessen, Racketenwerfen, Sonnenwendfeuer wird unter 3. Schock verbothen. Der Mittellose ist auf drey Tage ins Gefängniß bey Wasser und Brot zu legen. §. 9. Brauer und Wachszieher haben des Feuers wegen, besondere Obsorge zu tragen. §. 10. Der Magistrat hat dahin zu sehen, daß Feuerwerkstätte in sichern Gewölbern sich befinden, und den Meistern ist unter Strafe von 6 bis 12 Schock verbothen, in solche feuerfangende Sachen liegen zu lassen. §. 11. Die Seifensieder, Brantweinbrenner, Inschlittschmelzer, haben dergleichen Arbeiten in Gewölbern bey Tage, nicht aber in der Nacht zu verrichten; die Kessel, in welchen dergleichen Sachen liegen, sind mit einem wohl schliessenden Deckel zu versehen, der sogleich zu schliessen ist, wenn die darinn enthaltende Materie brennend würde, auch kann mittels Ueberschüttung genugsamen Asche die Dämpfung geschehen. §. 12. Die Pulverhändler dürfen nicht über 6 Pfund Vorrath haben, auch ist dieser Vorrath an einem sichern Orte zu verwahren; zu gleicher Vorsicht sind die Bierverleger, die Pech- Schwefel- und Salpeterhändler verbunden. §. 13. Auf Orten, wo dergleichen Materialien liegen, ist zu allen Zeiten verbothen, mit einem Lichte zu gehen; in Nichtbefolgung sind die Materialien verfallen. §. 14. Die Schorsteine der Bäcker, Färber, Töpfer, Brauer, und allrr Feuerstätten, welche großes Feuer halten, und wo man Springholz zu brennen pflegt, oder wo mehrere

rere Schorsteine zusammen stossen, hat die Fegung derselben alle 14 Tage zu geschehen. In den übrigen Oefen und Schorsteinen, hat die Fegung monathlich zu folgen, jeder Schorsteinfegermeister hat ein Register über alle in seinem Viertel gelegenen Häuser zu führen, in dasselbe hat entweder der Hausinhaber, oder ein anderer an seinen Platz den Tag der Fegung einzutragen. §. 15. Der Schorsteinfeger hat die Anzeige an den Magistrat zu machen, wenn ein Hausbesitzer die Fegung und Besichtigung der Schorsteine nicht zulassen wollte. In Rücksicht jener Hausbesitzer, welche nicht vor das Magistratsforum gehören, hat die Anzeige an den Stadthauptmann zu geschehen. §. 16. Die Schorsteinfeger haben bey der Fegung auf alles das zusehen, was §. 8—10. der Löschordnung vom Jahre, 1759. aufgeführet worden ist. §. 17. Der Hausbesitzer hat mit dem Schorsteinfeger, für das ganze Haus eine jährliche Bestallung zu treffen; dem Schorsteinfeger steht die gerichtliche Klage bevor, wenn ein Hausinhaber die Bezahlung verzögerte, oder zu leisten unterließ §. 18 Die Schorsteine, welche neu gebaut werden, sind in der gehörigen Höhe und mit Ziegeln aufzuführen, sie sollen über die Dachung wenigstens 2 Ellen über die Rumel bis an die Rauchlöcher und in ergiebiger Weite gehen, nähmlich von 18 Pragerzollen in der Quere und Breite, kurz, daß der Schorstein gemächlich geschlossen werden könne; die niedrigen Schorsteine zu erhöhen wird bey 12 Schock Stra-

fe befohlen. Die Fugen, wo einige Funken durchkommen könnten, sind wohl mit Kalk anzufüllen. §. 19. An jenem Orte, wo kein Schorstein ist, soll kein Feuer gestattet werden. Die Schorsteine sollen mit eisernen Fallbalken also versehen werden, daß bey einen Feuer, die Balke selbst zufällt. Dieses zu erreichen erhält der Balke eine Spagatschnur, welche tief herab in dem Schorstein angehängt wird. Bey einem neuen angelegten Schorstein, hat die Mauer einen kleinen Vorschuß zu erhalten, damit die zugefallne Balke sich gut schließt. Die Schorsteinfeger sind verbunden die Balken gut zu kehren. §. 20. Die Herdstätte in den Küchen, soll auf keinen hölzernen Wänden ruhen auch nicht unter einem hölzernen Rauchfange errichtet werden. §. 21. Die Dachung ist mit Stein oder Ziegeln zu decken, oder die Schindeldächer sollen wenigstens um den Schorstein herum Ziegel erhalten. Die Dachung, welche nach dem Hofe geht, ist abhängend und einfach zu machen, damit zwischen den angebauten Häusern die Feuermauer, dem Dache vorschiessend, aufgeführt werden kann. Nächst den Schorstein ist ein Erker wenigstens eine halbe Klafter unter den Rauchfanglöchern anzubringen, damit im Nothfalle der Schorsteinfeger daraus zum selben hinaufsteigen, eine nasse Kotze in den Schorstein stecken, und mit Eingießung des Wassers die Brunst zu löschen im Stande werde. §. 22. Bey jedem neu erbauten Hause, ist die Feuermauer unter Strafe von 12 bis 24 Schock anzubringen, in diese Mauer sollen keine hölzerne Balken

einge=

eingemauert werden; jede Feue-mauer hat über die Dachung Ein Schuh hoh zu reichen. §. 23. Die Dachböden sind entweder mit geschlichteten Aestrich, oder mit Ziegeln zu belegen. §. 24. Die hölzernen Gänge sind nach Thunlichkeit einzustellen. §. 25 Den Hausbesitzern wird bey Strafe von 5 Schock verbothen auf dem Oberboden, Herdstätte, oder Oefen außer an gemauerten, und durch hinlänglicher Höhe gesicherten Orten, zu erbauen. §. 26. Bey Vornehmung eines dergleichen Gebäudes, soll die Anzeige vorhinein an die betroffene Obrigkeit gemacht werden. §. 27 Auf den Oberböden feuerlegende Materialien aufzubehalten, ist verbothen. §. 28. Der Vorrath in Flachs, Hanf, Haar, Wolle, Späne, und andere feuerfangende Materialien, soll bloß an sichern Orten aufbehalten werden, und Niemand soll sich zu einem dergleichen Ort mit dem Lichte wagen. Dieses Verboth betrifft auch die Schreiner, in Rücksicht ihrer Werkstätte, Hobelspäne in großen Haufen sollen nicht beysamm gelassen werden, auch bey denselben kein Leim warm gemacht werden. §. 30 Bey jedem Erker hat sich eine Leiter mit eisernen Hacken zu befinden. §. 31. Mit dergleichen Erfordernissen sollen sich die Klöster versehen. §. 32. Jeder Hausbesitzer ist verbunden das Feuer, welches in seinem Hause entsteht, ohne Verzögerung, bekannt zu machen. §. 33. Bey einer ausgebrochnen Feuersbrunst, und dabey entstandenem Winde, haben die Hausbesitzer auf guter Huth zu seyn, Leute

zur Beobachtung des Flugfeuers auszustellen, und zur Löschung alles Mögliche zubereiten §. 34. Jeder Pferdehälter ist verbunden, beym Ausbruche einer Brunst seine Pferde zur Anspannung zu verabfolgen. §. 35. Kein Hausbesitzer soll sich der Abdachung seines Hauses widersetzen, eben so haben sie ihre Hausbrunnen offen zu halten. §. 36. dem Anzeiger eines Feuerlegers werden 25 Schock zur Belohnung zugesichert. Eben so hat derjenige eine gleiche Belohnung zu gewärtigen, welcher einen Dieb, der bey der Brunst sein Gewerbe getrieben hat, anzeigt. B. Vorschrift für die Feuerlöschdirection §. 1. der Stadthauptmann, als Feuerlöschdirector, hat bey geringster Wahrnehmung einer Brunst, sich sogleich mit dem Wachtmeisterlieutenant zu der Brantstätte zu begeben. §. 2. Mit jedem Vierteljahre ist eine Hauptuntersuchung vorzunehmen. §. 3. Jährlich sind öfters unvermuthet die Zünfte zu berufen, die aufgezeichneten Personen zu verlesen, die Löschgeräthe zu besichtigen, und durch gestellte Fragen zu erforschen, ob alle unterrichtet sind §. 4. Vierteljährig ist die Instruction mittels der, von dem Magistrate an die Betroffenen gestellten Fragen denselben ins Gedächtniß zu bringen. §. 5. Bey allen möglichen Feuersbrunsten liegt dem Stadthauptmanne ob, alle Anstalten zur geschwinden Löschung derselben zu treffen. §. 6. Liegt ihm ob, den 12 betroffenen Handelsleuten die Plätze zur Sicherstellung der Effecten und Mobilien anzuweisen. §. 7. Der Director hat zu verhüten, daß die Arbeiter

ter nicht mit Schlägen oder sonst unanständig behandelt werden. Die Widerspenstigen sind vorzumerken, und dem Magistrate anzuzeigen. Der Anzeiger eines Anführers der Arbeiter, welcher einen Widerspenstigen nicht angäbe, erhält eine Belohnung. Der Anführer aber wird, wie der Uebertreter, bestraft. §. 8. Der Director hat sowohl diejenigen, welche sich bey der Löschung gut, als auch diejenigen, welche sich gegenseitig betragen haben, der Landesstelle anzuzeigen. §. 9. Der Director hat diejenigen, welche in dem Viertel, wo die Brunst entstanden ist, zu erscheinen haben, allein zur Löschung zu verwenden; im Falle daß diese Zahl nicht zureichend würde, sind andere aus den übrigen Vierteln beyzuziehen, jedoch immer so, daß ein Reserv auf einen unvorgesehenen Fall bereit gehalten werde. §. 10. Der Director hat zu sorgen, daß nach geendigtem Feuer alle noch etwa verborgne Gluth gedämpft werde. §. 11. Die Feuerlöscher haben sich nach geendigter Brunst auf den Sammelplatz zu begeben, wo sie abzulesen sind, die vor der Zeit sich Entfernte, oder gar nicht Gestellte, sind vorzumerken. §. 12. Der Director hat die eingegangenen Strafgelder nach der ihm vom Magistrate übergebenen Classificirung einzusammeln, dem Stadtsteuereinnehmer zur Verrechnung zu übergeben, und dann die Rechnung der Landesstelle vorzulegen. Diese Gelder werden zur Bestreitung der Feuerlöschgeräthekosten verwendet. §. 13. Der Director hat an die Landesstelle die Ursache der Brunst anzuzeigen; eben

so hat derselbe den von dem Magistrat viertel=jährig in Rücksicht der Feuerlöschung entworfenen Bericht, vorzulegen. Dieser Bericht hat die Art und Weise zu enthalten, wie den zur Löschung bestimmten Individuen die Instruction ausgeleget, und was wegen Vorsehung einer Feuergefahr etwa veranlasset worden. C. Instruction für den Ma=gistrat. 1) Der Magistrat hat vierteljährig bey der besonders zu haltenden Session die ihn be=treffenden Puncte sich vorlegen zu lassen. 2) Den Schorsteinfegern, Thurmwächtern, Stadttambou=ren und Zunftältesten, sind ebenfalls ihre Pflichten, die sie bey einer Feuerlöschung zu beobachten ha=ben, vorzulesen. 3) Bey diesen Zusammenkünf=ten soll überlegt werden, was zur Abhaltung und geschwinderer Löschung einer Brunst etwa noch zu veranlassen wäre. Hierüber wird dem Magistrate in pleno Bericht erstattet. 4) Die Professionisten sind mit Kannen zu ver=sehen, die Zünfte haben aber dafür zu stehen. Auf dem Rathhause in der Altstadt und Neustadt sollen 300 Kannen oder lederne Körbe, auf der Klein=seite 200 und auf dem Hradschin 100 in brauch=baren Stande aufbehalten werden. 5) Der Ma=gistrat hat mit Zuziehung der ältesten Meister einer jeden Zunft, die Zahl der Meister und Gesel=len zu bestimmen, welche sich bey der Löschung einzufinden haben. Im Falle ein Gesell ge=hindert wird zu kommen, hat der betroffene einen andern an seine Stelle zu schicken. 6) Viertel=jährig hat der Magistrat eine Probe mit den

Spri=

Spritzen vorzunehmen, und dabey nachzusehen, ob die dazu gehörigen Personen die Spritzen gut zu leiten wissen. 7) Der Magistrat hat auf die in Feuer arbeitenden Handwerker zu sehen, ob sie der Vorschrift, welche ihnen wegen Verhütung einer Brunst zu beobachten obliegt, nachkommen. 8) Die Judenschaft hat auf eigene Kosten die nöthigen Löschgeräthe anzuschaffen, als da sind: Leitern, Feuerhacken, Spritzen, Wassertonnen, Kannen, oder lederne Handkörbe. 9) Ein jedes Handwerk hat nach dem Ausmasse, seine Leute zu den Verrichtungen zu stellen. 10) Aehnliches versteht sich auch in Rücksicht der Lohn- und Landkutscher. Bey Feuersbrünsten sind die Gemeindepferde am ersten zu gebrauchen. Die Pferde hingegen fremder Fuhrleute, und der Bauern, dürfen nur im höchsten Nothfalle gebraucht werden. 11) Die Wache hat eine entstandene Brunst, längstens nach dem ersten Glockenschlage dem Stadthauptmann und Bürgermeister zu melden. 12) Die Stadttambours und Trompeter sind von dem Magistrate dahin zu belehren, daß die erstern unter Strafe, bey einer Feuersbrunst von dem Quartier aus, sich zu der Feuerstätte begeben, die letztern hingegen vom Fenster aus ein Lärmzeichen mit der Trompete geben. 13) Die Magistratsindividuen haben nach der ihnen vorstehenden Vorschrift ihre Pflichten auszuüben. 14) Die zur Feuerlöschung bestimmten Magistratindividuen sollen bey der Löschung die ersten seyn; überhaupt sollen die Magistratsindividuen zur Handhabung der Ordnung

gehörig vertheilt werden. Der Magistrat hat über alles den Befund zu erheben, und solchen binnen drey Tagen dem Director einzuhändigen. D. Instruction für die Thurmwächter. 1) Die Wächter haben zur Anzeige ihrer Wachtsamkeit im Winter von 10 Uhr Nachts bis 4 Uhr des Morgens; im Sommer von 11 Uhr Nachts bis 3 Uhr des Morgens, an alle 4 Seiten des Thurms die Stunden auszurufen. 2) Das Zeichen, welches die Wächter zu geben haben, ist bereits angemerket worden. 3) Eben so ist das Feuerzeichen, welches die übrigen Kirchthürme zu geben haben, aufgeführt worden. 4) In Rücksicht desjenigen, was die Thurmwächter in Betreff der Sammelplätze zu beobachten haben, ist §. 1. die Erinnerung geschehen. 5) Auf allen Kirchthürmen sollen nach Beschaffenheit des Raumes Wasser in angefüllten Gefässen, und Kannen aufbehalten, und Handspritzen bereit gehalten werden. E. Instruction für die zur Feuerlöschung bestimmten Gewerbesleute. 1) Wie oft die Schorsteine zu fegen s. §. 14. in A. 2) Weigen des Hausherrn, der den Schorstein nicht kehren lassen wollte, ist bereits in der Instruction A. §. 15. Erwähnung geschehen. 3 — 4) Die Pflichten des Schorsteinfegers in Rücksicht der Schorsteine sind §. 1 — 3. angezeigt. 5) Im Falle durch einen Schorsteinfegergesellen, oder Junge ein Nachtheil entstünde, hat der schuldige Schorsteinfegermeister den Schaden zu vergüten, der Gesell oder Junge hingegen ist nach Umständen zu bestrafen. 6) In Rücksicht der Be-

stal-

stallung mit dem Schorsteinfeger ist der §. 17. in A. nachzulesen. 7) Die Kaminfeger haben auf die erwähnten Fallbalken Aufsicht zu tragen, und haben bey jeder Fegung die Probe zu machen, ob die an den Balken angebrachte Schnur den Anlaß gibt, daß der Balken für sich zufällt. 8) Den Zimmermeistern liegt ob, die Dächer abzutragen, wo es die Nothwendigkeit erfordert. 9) Ziegeldecker haben nach erhaltenem Auftrag in die Ziegeldächer einzubrechen. 10) Von den Maurern sollen sich einige mit Spitzhämmern einfinden, diese hat die Zunft zu benennen, und nach den Vierteln einzutheilen. 11) Glockengiesser, und Schlösser haben sich bey den Löschspritzen zu stellen; zugleich haben die letztern sich mit ihren Sperrhacken, zur Eröffnung der Schlösser zu versehen. 12) Die Pflicht der Müller ist das Wasser nach dem Feuerorte zu leiten. 13) Bey jeder großen, und den kleineren Spritzen, soll ein Binder (Böttcher) sammt Gesellen mit dem erforderlichen Reifwerke angestellet werden. 14) Zu den Spritzen sind zugleich die Brauerknechte in erforderlicher Anzahl zu bestellen, vorzüglich zu den kleinen, da dieselben getragen werden müßen. Auf eine ähnliche Art sollen die Handlanger gehörig eingetheilet, und ordentlich beschrieben werden, welche Beschreibung auf dem Rathhause aufzubehalten ist. Von den Tagelöhnern sind in jedem Viertel die zwey Aeltesten anzustellen, und an die Viertelhauptleute zu weisen. 15) Wiederholung der Aneiferung der Handwerker zu bestimmten

ten Verrichtungen bey der Feuerlöschung. 16) Maurer, Schlösser, Brauer, Schmiede, Zimmerleute, haben die Löschgeräthe, wenn sie nicht schon damit versehen sind, an dem bestimmten Orte zu empfangen, und erscheinen mit denselben auf dem Sammelplatze. 17) Die Feuerleitern haben die Seiler, Zimmerleute, Strumpfstriker, Töpfer, Tuchmacher, Handschuhmacher, Flaschner, Kirschner, Drechsler und Glaser, dann 18) die Wagner, Leinweber, Kupferschmiede, Stöckelschneider und Färber, die Feuerhacken zu besorgen. 19) Zur Wasserschöpfung bey den Röhrkästen und Brunnen, haben die Gärber, Zinngiesser, Schwertfeger, Drahtzieher, Perrückenmacher, Buchbinder, Gürtler, und Fischer sich einzufinden. 20) Bey heftiger Brunst sind alle Einwohner, die Pferde halten, solche zu stellen verpflichtet. 21) Die Kaufleute besorgen die Sicherbringung der Effecten und Mobilien. 22) Wundärzte haben sich mit ihren Instrumenten zu stellen. 23) Was ein jeder Handwerker bey der Feuerlöschung zu verrichten, und wie viel Mann jeder zu stellen hat, darüber sind ordentliche Register zu halten, welche bey dem Magistrat aufzubewahren sind.) 1781 Jäner 4. bey allen Häusern, welche neu erbaut werden, sollen die Schorsteine von Steinen angelegt, und die Orte zur Anschaffung der Löscherfordernisse, als: Hacken, Leitern, auf Schleifen gestellter Wasserläufen, und lederner oder ströhener Wassereimer verhalten werden.) 1781 May 11. bey Erbauung oder sonst, großer Ausbesserung erfor-

der-

derliche Schmiede, sollen dieselbe auf 100 Schritte von Wohnhäusern entfernt werden.) 1781 Juny 19. bey einer Feuerbrunst wird der, zu derselben geordneten Militz, die doppelte Löhnung bewilligt.) 1781 August 22. Wiederholung des Verbothes Stallung, Heu- und Strohbehältnisse, Holzlagen, und Boden mit offenem Lichte zu betreten.) 1781 Sept. 14. in Kirchen, welche bey Feyerlichkeiten mit Tapeten behängt, und mehreren Lichtern beleuchtet werden, sind die Wassertonnen bereit zu holten, auch ist die Wache auszustellen.) 1782 Jäner 4. Erneuerung des §. 2. der Feuerlöschordnung vom 22. Sept. 1755 nähmlich: bey einer entstandenen Feuerbrunst haben die Nachbarn zu Hülfe zu eilen; nach geendigter Brunst ist ein obrigkeitliches Attest, in welchem die Stunde ihres Ankommens, die Zahl und Gattung ihrer mitgebrachten Leitern und Feuerlöschgeräthe ausgedruckt seyn soll, bey dem betroffenen Kreisamte zu erlegen.) 1782 May 31., der übermässige Aufputz, und Beleuchtung in Kirchen und Capellen, als auch der Heiligen in Privathäusern, auf Brücken, und in anderen Gegenden werden wegen der Gefahr des Feuers verbothen. Eben aus diesem Grunde werden die gewöhnlichen Abendandachten in Privathäusern eingestellt.) 1782 May 31. Feuerlöschordnung in Lemberg. §. 1. Handwerker, welche in Feuer arbeiten, oder mit feuerfänglichen Sachen zu thun haben, als: Bäcker, Brauer, Schmiede, Brantweinbrenner, Färber, und Seifensieder, welche nach dem bestehenden

Ge-

Gesetze ihre Gewerbe nur in Vorstädten treiben sollen, haben sowohl ihre Feuerstätten, als auch die Behältnisse, in welchen sie ihre Geräthe verwahren, mit tüchtigen Mauern, wenigstens zwey Ziegel dick, in welchen keine hölzerne Balken befindlich sind, zu versehen; hölzerne Stuben, in welchen der Meth durch eine zu heftige Heitzung in Gährung gebracht wird, sind nicht zu dulden, auch hölzerne Gänge sind bey neu zu erbauenden Häusern zu vermeiden. §. 2. Feuerstätten sind bloß an Mauerwänden zu dulden, auch ist im jeden Haus, welches neu erbaut wird, der Dachboden mit Ziegeln, oder Aestrich zu belegen. §. 3. Alle Schorsteine sind ohne Unterschied, durchaus zu mauern, 2 bis drey Fuß über das Dach zu führen, und Schorsteine von Holz sind nicht zu zulassen. §. 4. Bey Feuerschauen sind alle gefährliche Feuerstätten abzustellen. §. 5. Ein Haus ohne Schorstein ist nicht zu zulassen. §. 6. Den Maurern wird verbothen Schorsteine, welche nicht 18 Wienerzoll weit sind, anzulegen, auch ohne Erlaubniß der Policei etwas an einen Schorstein zu ändern; handelt der Maurer entgegen; so ist der Meister am Gelde, auch nach Umständen mit Verlust des Meisterrechts zu bestrafen, der Gesell aber ist ins Gefängniß zu legen. Im Falle der Bauherr, der Uibertreter dieses §. wird, ist er nach Umständen streng zu behandeln. Die Bauherren sind verbunden, zur Verfertigung einer Feuerstätte, oder Schorsteines sich an einen Meister zu wenden, welcher den Bau nach der Vorschrift

auf seine Gefahr zu führen hat. §. 7. Die Schorsteine sind im Winter alle 14 Tage, wenn sie viel Feuer aufzunehmen haben, zu fegen, bey Abnehmung des Feuers hat die Fegung monathlich zu geschehen. Jeder, dessen Schorstein brennt, hat zur Policeicasse 3 bis 5 fl., nach dem Wienercurse zu erlegen; der Mittellose wird in diesem Fall mit Gefängniß bestrafet. Zum Beweise der entstandenen Brunst ist es genug, wenn die Nachbarn, oder sonst zwey glaubwürdige Männer eidlich bezeugen, daß der Schorstein wirklich gebrannt habe. Der Hausbesitzer erlegt die Strafe, und kann die Vergütung bey demjenigen Miethherren suchen, der Schuld an dieser Brunst getragen hat. Im Falle jemand, sein ganzes Haus an eine dritte Person vermiethet hätte; so wird dieser, als wirklicher Hausbesitzer angesehen. §. 8. Im Falle der Schorsteinfeger die Schuld trägt, daß der Schorstein gebrannt habe, so hat er den Hausbesitzer die erlegte Geldstrafe zu vergüten, und ist noch insbesondere zu bestrafen. Häuserbesitzer, und Einwohner sollen ohne Verzuge anzeigen, wenn sie von Seite der Schorsteinfeger die geringste Nachlässigkeit bemerken. §. 9. Die Fegung der Schorsteine hat entweder von dem Meister selbst, oder von einem tüchtigen Gesellen zu geschehen. §. 10. Die Schorsteinfeger haben genau nach der Beschaffenheit der Schorsteine zu sehen, und jeden ihnen aufgestossenen Mangel anzuzeigen; im Widrigen sie, im Betretungfalle, sich der Bestrafung unterziehen. §. 11. Jeder Schorsteinfeger hat

über

über die Schorsteine, welche er zu fegen hat, ein ordentliches Register zu führen; ihm liegt ob, den Hausswirth anzuzeigen, welcher die Fegung hindert, oder den bedungenen Lohn zu verabfolgen weigert. §. 12. Die vorragende Dächer, und Dachrinnen werden abgestellt, und ist an dem Platz der letzteren eine blecherne Röhre zu stellen, durch welche das Regenwasser abzulaufen hat. §. 13. Der Pferdehälter soll bey 15 fl. Strafe an Heu und Stroh, nur auf ein Vierteljahr Vorrath haben. §. 14. Der Holzvorrath ist in ein feuerfreyes Behältniß zu legen, wo aber dergleichen Behältnisse mangeln, darf bloß ein zwey monathlicher Vorrath angelegt werden. Die Aufbehaltung der Kohlen hat ebenfalls in feuerfreyen Behältnissen zu geschehen. §. 15. Brantweinbrenner in der Stadt, dürfen nur den unentbehrlichen Holzvorrath halten; der übrige ist in der Vorstadt aufzubewahren. Holz bey der Dörre, oder im Brauhause selbst zu haben, ist in der Stadt, und in den Vorstädten verbothen. §. 16. Handwerker, welche in Feuer arbeiten, oder mit feuerfänglichen Sachen umgehen, haben auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben; die Späne sind täglich an einen vom Feuer gesicherten Ort zu bringen, und am Nutzholz wird bloß ein vierteljähriger, oder halbjähriger Vorrath gestattet. Böttcher haben die Ausbrennung der Fässer an sicheren Orten zu veranlassen. §. 17. Eben genannte Handwerker dürfen bey Schmieden und anderen Handwerkern, welche in Feuer arbeiten, nicht in die

Miethe genohmen werden; dieß gilt auch wegen der Vermiethung dieser Handwerker bey jenen, welche in Holz arbeiten. Im Uebertretungfalle dieses §. haben diejenigen, welche sich vermiehtet haben, sogleich die Wohnung zu verlassen; der Miethgeber wird mit Verlust des Miethzinses, und nach Umständen mit Gelde, oder am Leibe bestrafet. Werkstätte, wo im Feuer, oder Holz von Beträchtlichkeit gearbeitet wird, dürfen ohne Erlaubniß der Policei nicht angeleget werden, eben so auch nicht Brantweinblasen, Farb = oder andere Kesseln. Die Policei wählt mit den nöthigen Werkverständigen den Platz hierzu aus. §. 19. Holzhändler haben ihre Holzlagen in, von Häusern entfernten Gegenden, zu stellen. §. 20. Asche darf nie auf den Boden, sondern am feuerfreyen Orten aufbehalten werden. §. 21. Wachsziehern, und Seilern wird kein zu großer Vorrath an Hanf, Pech, und Wagenschmiere gestattet; ihr Bedarf, ist an solchen Orten aufzubehalten, wohin man weder mit Licht, noch sonst mit einem Feuer kommt, Fackeln, Wagenschmiere, und Pechkränze, sind in den Vorstädten an einem feuersicheren Orte aufzubewahren, auch dürfen keine ledigen Pechtonnen vor, oder nahe an ihren Häuser auf die Gasse gebracht werden, noch weniger da liegen zu lassen, sobald dieselben ledig sind, sind sie wegzuschaffen, oder sie sind gleich den vollen Tonnen zu verwahren. §. 22. In Rücksicht der Seifensieder, Oelsieder, Inschlittschmelzern ꝛc. gilt eben das, was bereits in Rücksicht jener Handwer-

ker, welche in Feuer, oder Holz arbeiten, angemerket worden ist. Die Kessel, in welchen dergleichen Sachen verwahrt werden, müßen mit einem fest schliessenden Deckel versehen seyn. §. 23. Ueberflüssiger Speck, und Schmalz, sind nach dem §. 20 und 21. zu verwahren. §. 24. Häuserbesitzern liegt die tägliche Nachsicht an den gefährlichen Orten in ihren Häusern ob, und haben die Aufnehmung verdächtiger Personen bey 6 bis 12 fl. rhein. zu verhüten. Jeder Hausbesitzer soll den Einwohner, welcher in Befolgung der Löschordnung sich saumselig bezeigt, der Policei anzeigen. §. 24. Verboth mit offenem Lichte in Ställen, auf Dachböden, und anderen feuerfänglichen Behältnissen zu gehen; das Tobackrauchen, Schiessen ꝛc. an gefährlichen Orten, wird bey 5 fl. Rhlrn. verbothen. Der Nachbar, welcher eine dergleichen Handlung, da er solche gewahr wird, nicht anzeigt, unterliegt der nähmlichen Strafe. In den Oefen soll nicht zu starkes Feuer unterhalten werden, noch weniger ist erlaubt, Holz auf die Dörre zu legen, in die Oefen soll nicht mit flammenden Buschen, Stroh, oder Spänen, eingeheitzet werden; man hat sich hierzu eines Lichtes zu bedienen, mit diesem können die Späne in Oefen, oder außer dem Schorstein, wo keine Gefahr zu besorgen, angebrannt werden, Hobelspäne soll man nicht gebrauchen. Der Ruß ist, so viel es möglich ist, von den Oefenlöchern abzukehren; die Ofenblatten wohl zu verschmieren; die Geländer haben in einiger Entfernung von dem

Ofen

Ofen zu stehen, und sind mit keinen, leicht brennbaren Sachen zu behängen, in der Nacht ist nicht zu spät zu heitzen, und vor dem Schlafengehen das Feuer auszulöschen. §. 26. Mit brennenden Fackeln über hölzerne Treppen zu gehen, ist verbothen, bey einem neuen Gebäude sind dergleichen Treppen nicht zu gestatten. Laborieröfen zu errichten, ist ebenfalls verbothen. §. 27. In den Ställen der Wirthshäuser, müßen gut verwahrte Laternen aufgestellet werden, worauf die Policey zu sehen hat; bey Strafe von 5 fl. rhein. ist nicht erlaubt, mit Spänen über die Gasse zu gehen, oder solche in Holzlagen aufzustecken. Licht wird in einem Stalle bloß in der Laterne zugelassen. §. 28. Wiederholung des Verbothes wegen des Tobackrauchens. §. 29. Sich der Kohlenpfanne zu bedienen, ist verbothen. §. 30. Aufmerksamkeit der Gastwirthe auf Personen, welche bey ihnen einkehren. §. 31. In den Wirthshäusern soll sich ein Wächter befinden, welcher bey Tag und Nacht im Hause wegen des Feuers die Runde macht. Gastwirthe, welche sich die Verhütung des Feuers niicht gehörig angelegen seyn lassen, sind in ersterer Betretung am Gelde zu bestrafen, in beharrlicher Unachtsamkeit, abzustiften. §. 31. Keinem Hauswirth wird erlaubt, einen größeren Vorrath Pulver im Hause zu halten, als von Einem Pfunde, der übrige Vorrath ist außer der Stadt an einem sicheren Orte aufzubehalten. Salpeter, Fischthran, und harter Schwefel sind besonders auf-

zu-

zubehalten, und davon in die Gewölber nicht über 12 Pfund zu nehmen, Abendszeit beym Lichte ist von dergleichen Materialien nichts zu verkaufen. Die mit Pulver handeln, sind anzumerken. §. 32. Schiessen, oder Muthwillen mit Pulver zu treiben, ist verbothen. S. Feuerlöschordnung 1782. Sept. 7. §. 16. §. 33. Wegen der Niedrigkeit der Häuser werden die Fackeln verbothen. §. 35. In jedem Hause müßen auf den Böden zwey mit Wasser gefüllte Tonnen, unter der Haftung der Hausherren stets bereit gehalten werden; in den Wintermonathen sollen die Tonnen mit Dung umgeben, oder mit einem Deckel beleget, und dieser ebenfalls bedungt werden. Im Widrigen der Schuldträger mit 3. fl. rhein. zu bestrafen ist. §. 35. Die Juden haben bey ihren Hochzeiten statt der Fackeln, sich der Laternen zu bedienen. §. 36. Vierteljährig soll die Policei mit Zuziehung einiger Magistratsindividuen, und der nöthigen Handwerker (in den Vorstädten sind auch die Gerichte mit beyzuziehen) eine Feuerschau vornehmen, dabey ein ordentliches Protocoll führen, und dasselbe nach vollendeter Beschau, der Landesstelle vorlegen. II. §. 1) Die für die Stadt Lemberg angeschafften Spritzen, nebst vier Wassertonnen, welche 5 bis 6 Eimer Wasser enthalten, und mit eisernen Reifen versehen sind, sind mit den ledernen Wasserkannen gut zu verwahren; vierteljährig sind die Spritzen zu probieren; in dem Orte, wo dieselben aufbehalten werden, ist eine Kerze in einer Laterne,

nebst

nebst dem Feuerzeug, welcher auf dem Boden derselben zu liegen hat, bereit zu halten. §. 38. (2) Die auf dem Rathhause, und in andern öffentlichen Häusern, nach Anweisung der Policei, befindlichen Wasserkannen, sollen an der Zahl vollständig, und brauchbar erhalten werden, die unbrauchbaren sind mit brauchbaren zu ersetzen. Eben so §. 39. (2) sind die vertheilten Wasserwägen, und übrigen Löschgeräthe gut zu erhalten, worauf die Stadtöconomen zu sehen haben, kleine Gebrechen sind durch ihre Untergebene abzuthun, die größeren dem Magistrate anzuzeigen, jede Nachlässigkeit aber ist der Policei zu unterbringen. Die Wasserfässer müßen, so lang die Kälte es zuläßt, mit Wasser gefüllt, bereit stehen. §. 40. (4) Die Oeconomen haben darauf zu sehen, daß die zur Löschung bestimmten Laternen, und Hacken, zu keinem andern Gebrauche verwendet werden. §. 41. (5) Die Judenschaft hat Feuerleitern, Hacken, Wasserwägen, lederne, und andere Wassereimer, nach Anweisung der Policei, bereit zu halten, die Oeconomen führen darüber die Aufsicht. §. 42. (6) Die bey der Feuerschau vorgefundenen unbrauchbaren Löschgeräthe sind von dem Magistrat entweder brauchbar herzustellen, oder derselbe hat neue anzuschaffen. §. 43. Die Häuserbesitzer haben auf ihre Löschgeräthe die Hausnummer einzubrennen, für jedes unbezeichnetes Stück ist Strafe: Ein fl. §. 44. (8) Jeder Hausbesitzer hat seine Löschgeräthe in ein Verzeichniß zu bringen, welches beym Verkau-

se des Hauses, oder eines liegenden Grundes dem Nachfolger einzuhändigen, und in welchem Stande die Löschgeräthe beym Hauskauf waren, anzumerken. §. 45. (9) Bey Probierung der Spritzen, haben die hierzu gehörigen Personen gegenwärtig zu seyn. Die betroffenenen Handwerker, welche nicht erscheinen, oder zu spät kommen, sind dem Magistrate anzuzeigen, welcher wegen der Bestrafung das Gehörige zu verfügen hat. §. 46. (11) Die Oeconomen haben mit den Brunnen- und Röhrmeistern die Gemeindestadtröhren öfters zu untersuchen, und nachzusehen, ob das Wasser in die Stadtbrunnen gehörig läuft; im Widrigen die nöthigen Verbesserungen, nach vorher an den Magistrat gemachten Anzeige, anzubringen sind. §. 47. (1) Der Wächter auf dem Rathhausthurm hat mit einem Gehülfen fleissig nach dem Feuer zu sehen, alle Stunden in die Trompete zu stossen, in der Nacht aber hat der Gehülfe alle Viertelstunde den Trompetenstoß zu wiederholen. Bey einem ihm verdächtig scheinenden Rauch, hat er gleich Nachricht einzuholen. §. 48. (2) Jede Person, in derer Wohnung eine Brunst entsteht, hat zu allen Zeit, sogleich Lärm zu machen; derjenige, welcher eine Brunst verheimlichet, und nicht eher bekannt macht, als selbe wirklich offenbar ausgebrochen ist, wird nach Umständen mit Gelde, oder am Leibe gestrafet, wenn schon die Brunst gleich gedämpfet würde. §. 49. (3) Zur Bekanntmachung des Feuers, ist vorzüglich auch das Gesinde verbunden. §. 50.

(4)

(4) Die Wächter haben jede entstandene Brunst gleich auf der Hauptwache zu melden, auf dem Thurm wird an die Glocke geschlagen. §. 51. (5) In der Nacht werden bey einem Feuerlärm, die in jedem Hause hierzu bestimmten Laternen angezündet, und vor das Haus gehangen. §. 52. (6) Der Hausbesitzer, welcher nahe an die Brantstätte grenzt, hat das Gesinde zu verhalten, daß im Hause hinreichendes Wasser sey, und die Dachfenster geschlossen werden. §. 53. (7) Auf den Kirchthürmen sollen, nach Thunlichkeit, mehrere mit Wasser gefüllte Gefässe, Kannen, Handspritzen, und dergleichen Löschgeräthe bereit gehalten werden. §. 54. (8) Wie die Feuerlöscher zur Arbeit zu bestimmen sind, ist am Ende gegenwärtiger Löschordnung angemerket. §. 55. (9) Jeder, der Pferde hält, hat solche bey einer Brunst, zur Anspannung bereit zu halten. §. 56. (10) Die Thurmwächter haben am ersten von der entstandenen Brunst dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, welcher solche an die Policei zu melden hat. Sowohl der Bürgermeister, als die Policeibeamten haben sich, ohne Verzug, zur Brantstätte zu begeben, und die gehörigen Vorkehrungen zu treffen. §. 57. (11) Wiederholung der Aufrechthaltung der Ordnung unter den Arbeitern. Wegen Aufmerksamkeit des Flugfeuers, sind besondere Personen zu bestellen. Etwa sechs, oder mehrere Handelsleute haben für die Sicherstellung, der bey einer Brunst geretteten Mobilien, zu sorgen. §. 58. (12) Die Sorge der

Brunnenmeister ist, daß es nicht an Wasser mangelt. §. 59. (13) In dem Orte, wo die Spritzen verwahrt werden, hat sich die, zur jeder Spritze geordnete Mannschaft, ohne Verzug, zu stellen, und sind die Spritzen mit aller Eile nach der Brantstätte zu bringen. §. 60. (15) Bey den großen Spritzen haben sich von den Handwerkern die Klempner, Rothgiesser, Schlösser, Zinngiesser, Schmiede, Wagner, und Riemer mit dem Handwerkszeuge einzufinden. §. 61. (15) Sammlungplätze sind zu bestimmen. §. 62. (16) Schorsteinfeger haben, ohne Verzug, bey der Brunst zu erscheinen. §. 63. (17) Zimmerleute haben sich auf die Dächer, wo es die Noth erfordert, zu verfügen, und nach der Vorschrift zu handeln. §. 64. (18) Die Maurerzunft hat einige Maurer zu bestellen, welche mit Spitzhämmern zu erscheinen haben, um die, in den Mauern befindliche Träme, (Balken) loszumachen. §. 65. (19) Die Löscharbeiter sind anständig zu behandeln. §. 66. (20.) Wiederholung wegen Einfindung der zur Löschung bestimmten Personen beym Ausbruche eines Feuers. §. 67. (21) Bricht das Feuer an mehreren Orten aus, so haben sich diejenigen, welche sich bereits bey einer Löscharbeit befinden, nicht zu entfernen. §. 68. (22) In dergleichen Fällen sind die Reservelöschgeräthe und Arbeiter anzuwenden. §. 69. (23) Die Judenschaft hat ebenfalls, die aus ihrem Gremio zum Löschen bestimmten Individuen mit den Löschrequisiten an den bestimmten Sammelplatz zu senden.

§. 70. (1) Brennt es in der Krakauer- oder Halicser Vorstadt, so wird auf dem Rathhausthurm die gewöhnliche Fahne bey Tage, und in der Nacht die Laterne ausgesteckt. §. 71. (2) Versammlung der Löscharbeiter. §. 72. (3) Absendung der Löschgeräthe. §. 73. (4) Magistrat findet sich auf dem Rathhause ein §. 74. (5) Von den Spritzen wird am ersten eine große, und eine von mitterer Gattung gesendet. §. 75. (6) Abführung der Wasserwägen. §. 76. (7) Die Pferdehälter in den Vorstädten haben ihre Pferde, nach Maßgabe der Gefahr, zur Anspannung zu geben §. 77. (8) Zu dieser Bereithaltung sind auch die Pferdehälter in der Stadt verbunden. §. 78. (9) Jeder vor den Thoren gelegene Wirth hat entweder selbst, oder durch eine dritte Person zwey Wassereimer zu senden, auch die nahe gelegenen Dörfer sollen mit angespannten leeren Wägen sich einfinden. §. 79. (10) Zimmerleute, Maurer, und Tagelöhner, welche vor den Thoren wohnen, erscheinen mit ihren Handwerksinstrumenten beym Feuer. §. 80. (11) Auch die Juden haben nach der bestimmten Zahl zu erscheinen. §. 81. (12) Ohne Erlaubniß der Policei dürfen weder Löschgeräthe von dem Brandorte gebracht, noch Löscharbeiter von demselben sich entfernen. §. 82. (13) Nach geendigtem Feuer, wird die Brandstätte bewacht. §. 83. (1) Nach der Brunst sind die geretteten Mobilien in solang in Sicherheit zu lassen, bis sich die Eigenthümer darum melden. §. 84. (2) Die Löschgeräthe

sind

sind an das brstimmte Ort zu bringen. §. 85. (3) Die Löscharbeiter werden aufgezeichnet, und diejenigen, welche sich am ersten eingefunden, und am eifrigsten gearbeitet haben, sind besonders zu bemerken. §. 86. (4) Die großen Löschspritzen, Wasserwägen ꝛc. werden von den hierzu geordneten Personen wieder nach dem bestimmten Orte zurück gebracht. §. 86. (5) Alle rückständige Löschgeräthe müßen eingebrennt werden. §. 88. (6) Nach dem zweyten oder dritten Tage der geendigten Brunst, wird von den zur Löschung Bestimmten ein ordentlicher Bericht erstattet, in diesem wird aufgeführet, wie sich die Arbeiter betragen haben, welche am ersten erschienen, wer mit dem ersten Wasser kam ꝛc. Dieser Bericht kömmt sowohl an die Policei, als an den Magistrat. §. 89. (7) Die bey einer Brunst vorgekommenen Mängel sind der Feuerlöschdirection anzuzeigen. §. 90. (8) Nachforschung der Entstehungursache des Feuers. §. 91. (11) Belohnungen für die Zufuhr der ersten Spritzen 6 fl. rhein., für die zweyte, drey, und für die dritte Ein fl. 30 kr. §. 92. (12) Für das erste Wasserfaß, 6 fl., für das zweyte drey, und für das dritte Ein fl. 30 kr. rhein. §. 93. (13) Für die erste Wasserkanne, zwey fl. rhein., für die zweyte Ein fl., und für die dritte 30. kr. §. 94. (14) Für die erste große Feuerleiter zwölf, für die zweyte sechs, und für die dritte 3 fl. rhein. Diejenigen, welche die erste Leiter von der zweyten Gattung bringen, erhalten 2 fl., für die zweyte folgt Ein,

und für die dritte Ein halber Gulden. §. 95. (5) Diejenigen, welche die Spritzen leiten, vorzüglich der Leiter des Schlauches, werden, wie die Schorsteinfeger, Zimmerleute, Arbeiter ꝛc., nach dem Maße ihrer Arbeit belohnt. §. 96. (6) Auch diejenigen Individuen von den Zünften, welche sich besonders eifrig verhalten haben, sollen belohnt werden. §. 97. (7) Wundärzte haben bey jeder ausgebrochenen Brunst zu erscheinen. §. 98. (8) Der Einbringer eines Diebes, erhält nach Umständen Belohnung. §. 99. (9) Die zur Löschung bestimmten Arbeiter, die bey einer Brunst nicht erscheinen, oder zu spät kommen, oder in ihrer Arbeit nachläßig betreten werden, sind nach Umständen am Gelde oder Leibe zu bestrafen. §. 100. (10) Fuhrleute, und jene, welche Pferde halten, und von der Brantstätte nicht gar zu entfernt wohnten, sind mit drey fl. rhein. zu bestrafen, wenn sie gar keine Pferde, oder zu spät dieselben gesendet haben. §. 101. (13) Derjenige, welcher auf den Diebstahl eines Eimers, oder andern Löschgeräthe, betreteu wird, ist nach Beschaffenheit der Sache, zu bestrafen. §. 102. (12) Diejenigen, die gestohlene Löschgeräthe an sich kaufen, oder in Verwahrung nehmen, sind entweder mit Ersatze des doppelten Werthes der gestohlenen Sachen, oder mit einer andern Geldstrafe zu belegen; Mittellose werden mit Arrest bestrafet. §. 103. (13) Derjenige, welcher als Dieb geretteter Mobilien betreten wird, ist criminalisch zu behandeln, der aber wissentlich dergleichen Sachen an sich

ge-

gebracht hat, hat binnen 24 Stunden die Zurückstellung zu leisten, im Widrigen ihm scharfe Bestrafung bevorsteht.) 1782. Sept. 7. Feuerlöschung für die Landstädte und Märkte in Böhmen. §. 1. In Städten und Märkten sollen die neu zu erbauenden Häuser, wo nicht mit Ziegeln, doch wenigstens mit Schindeln, oder Stroh gedecket werden. Hingegen die herrschaftlichen, und kirchlichen Pfarrgebäude, und dergleichen ansehnliche Gebäude, sind, ohne Ausnahme, mit Ziegeln zu decken. §. 2. Ohne Erlaubniß, Wohnungen und Zimmer auf Böden zu errichten, wird verbothen. Die schon vorhandene, um und um gemauerte, und wo der Boden mit Ziegeln belegt ist, werden ohne Herdstätte, Ofen, und Kohlenfeuer gestattet. §. 3. Hölzerne Bodenstiegen sind für die Zukunft verbothen, §. 4. Eben so die hölzernen Schorsteine, wo dergleichen bestehen, sind abzustellen. §. 5. Schorsteine sind mit Mergel (Malter) gut zu verwahren, genugsam über die Dächer zu erheben, weit genug zum Schlieffen, und daß keine hölzerne Trame (Balken) Schliessen, Doppelbaum, oder sonst ein Holzwerk gehe. §. 6. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit sind eiserne und gemauerte Ofenröhren, es sey in Küchen, oder Zimmern anzulegen verbothen, daher Blechschmieden und Klempnern untersagt ist, dieselben zu verfertigen; in dem Fall, daß die Heitzung nicht anderst möglich wäre, werden solche erlaubt, wenn die Röhre vom Schorsteine nicht zu weit entfernt, und keine Feuersgefahr vorhanden ist; der Schor-

steinfeger hat dieselben gegen billige Bezahlung zu reinigen. §. 7. Fusböden von Holze in Küchen und an andern Feuerstätten, sind verbothen. §. 8. Backöfen sind bloß in Gewölbern zu dulden, sie sind auch mit Ziegeln zu decken. §. 10. Außer den Städten, und Märkten sind die Scheuern, die Flachsdörren ꝛc. anzulegen. §. 11. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß kein neues Gebäude aufzuführen, Verbesserungen bey Schorsteinen, und anderen Feuerstätten anzubringen. §. 12. Befugter Werkleute hat man sich bey jedem Baue, bey empfindlicher Strafe zu bedienen. §. 13. Die Obrigkeit hat zu sehen: ob mau sich an die gegebene Erlaubniß hält, im Nichtbeobachtungfall sind die Uebertreter zu bestrafen, und das widerrechtlich Gebaute abzubrechen. §. 14. Bey einer Feuerschau, wozu stets ein Schorsteinfeger zu ziehen ist, ist auf alles, was feuerfänglich seyn dürfte, zu sehen. §. 15. Der Augenschein, die Ertheilung der Erlaubniß, und das Nachsehen, sind von der Obrigkeit ohne Taxe zu leisten. §. 16. Das Schiessen in Orten, oder nahe an denselben, öffentlich bestimmte Schießstätte ausgenohmen. Sonnenwendfeuer, und alles übrige Feuerwerk, wird aufs schärfeste verbothen. Eben so §. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen. §. 18. Auch wird das Ausbrennen der Fässer beym starken Winde, oder an feuerfänglichen Orten, verbothen. §. 19. Tobackschmauchen in Ställen, Scheuern, Schuppen, und anderen feuerfänglichen Orten, ist verbothen.

then. §. 20. Brennholz, Flachs, und dergleichen brennbare Materialien bey Oefen, oder an Herdstätten zu trocknen, oder zu zu dörren, ist streng verbothen. §. 21. Holz, Heu, Stroh, u. d. gl. sollen nicht neben den Schorsteinen, und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden geleget werden. §. 22. Handwerker, welche mit feuerfänglichen Sachen zu thun haben, sollen in ihren Werkstätten keinen beträchtlichen Vorrath aufbehalten. §. 23. Handesleute in Pulver, Pech, Salpeter, Terpetin, Oel, oder andern ähnlichen Waaren, haben bey Verwahrung derselben gegen Licht behutsam zu seyn; an Pulver soll in den Handlunggewölbern nicht mehr, als vier Pfund vorräthig gehalten werden. Das übrige ist außer der Stadt, oder dem Markte, an einem sichern Orte niederzulegen. §. 24. Beym Kochen mit dem Schmalze, ist zu sorgen, daß sich dasselbe nicht entzünde, und wenn es geschehe, ist es gehörig zu dämpfen. §. 25. Handwerker, welche in Holz arbeiten, sollen die Schiefer, Splitter und Späne nicht in Werkstätten liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Orte bringen. §. 26. Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen, und dergleichen Verrichtungen sollen nicht in der Nacht, oder wenigstens nicht beym Lichte unternohmen werden. §. 27. Verbothe freyes Licht, oder Kohlenfeuer auf die Böden, in die Ställe Heu = und Holzlagen, oder andern Orten zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausvater hat

sich mit einer blechernen, oder gläsernen Laterne zu versehen. §. 28. Die Gastwirthe haben zu wachen, daß die Pferdknechte kein freyes Licht in den Ställen aufstellen, und beym Tobackrauchen alle Behutsamkeit gebrauchen. §. 29. Jeder Hauswirth soll vor dem Schlafengehen, bey Oefen, und Feuerstätten nachsehen, daß Licht, und Feuer wohl ausgelöscht, oder an ein sicheres Ort aufbewhret werde. Gleiche Vorsicht §. 30. ist der warmen Asche wegen nothwendig. §. 31. Auf die Reinigung der Schorsteine, Oefen, und Herdstätten, und ihre Sicherstellung gegen die Feuersgefahr hat jeder Hausvater zu sehen. §. 32. Die Fegung der Schorsteine, hat nach dem Verhältniß des größeren, oder minderen Feuers alle vier Wochen, oder alle 14 Tage, bey Handwerkern, welche großes Feuer unterhalten, hat dieselbe alle acht Tage zu geschehen. §. 33. Den Schorsteinfegern liegt ob, anzuzeigen: a) die Partheyen, welche sich weigern, ihre Oefen, und Schorsteine in gehöriger Zeit fegen zu lassen. b) die Oefen, und Schorsteine, welche schadhaft sind, oder sonst einer Gefahr drohen. Im Falle der Unterlassung dergleichen Anzeigen, haben sie für den verursachten Schaden zu haften. Die Schorsteinfegermeister haben daher ihren Gesellen nachzusehen. §. 34. Hausinhaber, und Hausväter haben die Schorsteinfeger anzuzeigen, welche ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen. §. 35. Die Obrigkeit hat zur Handhabung der Feuer-

löschanstalten Commissäre aufzustellen. Diese haben mit Zuziehung der nöthigen Handwerksleuten im Herbste und im Frühjahre unentgeltlich in allen Häusern die Schorsteine, Oefen, und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuergefährlichkeiten anzumerken, und jene, wo augenblicklich Unglück zu erwarten, auf der Stelle abzuändern; ingleichen die Löschgeräthe zu besichtigen, und über die ganze Untersuchung der Obrigkeit Bericht zu geben. §. 36. Die Nachtwächter haben aufs Feuer genau Acht zu haben, und gleich Lärm zu machen; sobald sie eine Brunst gewahr werden. Im Mangel der Nachtwächter, sind Feuerwächter zu unterhalten, sie haben sich entweder auf einem Thurm zu befinden, oder im Orte die Runde zu machen, ingleichen haben sie alle Viertelstunde ein Zeichen ihrer Munterkeit zu geben. §. 37. In Jahrmärkten ist die Aufsicht aufs Feuer zu verdoppeln, und in der Gegend der Markthütten kein freyes Licht, oder Kohlenfeuer zu gestatten. Gastwirthe haben ihren Gästen die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr zu empfehlen. §. 38. Wer eine Feuersgefahr verheimlichet, ist scharf zu bestrafen, und soweit sein Vermögen zureicht, zum Ersatze des gemachten Schadens zu verhalten. §. 39. Zur Kundmachung einer Feuersbrunst ist Jedermann verbunden. §. 40. Die Kundmachung des Feuers geschieht auf verschiedene Art, als: durch Schreyen, Anpochen an den Hausthüren in der Nacht. Jede ausgebrochene Brunst ist der Obrigkeit ungesäumt an-

zuzeigen. Auf dem Thurm ist an die Glocke zu schlagen, und auf demselben bey Tage eine Fahne, in der Nacht aber eine Laterne nach der Gegend der Brunst zu hängen. §. 41. Die schleunige Löschung erfordert Ueberfluß an Wasser, Löscharbeiter, und eine genugsame Anzahl von Löschgeräthen. §. 42. In jedem Hause, welches neu gebaut wird, soll ein Brunnen gegraben werden, und ist die Erlaubniß des Baues nur unter dieser Bedingniß zu gestatten. §. 43. Auf die Erhaltung der Pferdschwemmen, Cisternen ꝛc. ist zu sehen. §. 44. Pferde sollen im Fall der Noth immer bereit gehalten werden. Daher die Bürger, welche an einem Orte Pferde halten, solche wechselweise so bereit zu halten haben, daß sie bey einer Brunst gleich können gebraucht werden. §. 45. Jedes gemeine Bürgerhaus, hat sich auf dem Boden mit Wasser, Schäffern, und hölzernen Wassereimern zu versehen §. 56. Jedes Bürgerhaus soll sich eine Dachleiter, eine Feuerhacke, und eine große Laterne mit einem Hafte, an dem sie an die Hausmauer angehängt werden kann, anschaffen, womit in der Nacht die Gassen zu beleuchten ist. §. 47. In Ansehen der größeren Häuser haben die Obrigkeiten, in Rücksicht aber der Herrschafthäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe, u. d. gl. haben die Kreisämter zu bestimmen, wie viel sich jedes dieser Häuser an ledernen Wassereimern, Hacken, Krampen, eisernen Schauffeln, hölzernen Handspritzen,

u. d. gl. beyzuschaffen haben. §. 48. Die abgängigen Löschgeräthe sind an allen Orten durch die Kämmererämter der Städte, und Märkte selbst, mithin auf gemeine Kosten anzuschaffen. Jeder Ort hat sich nach Verhältniß seiner Größe, und seines Vermögens mit größeren oder kleineren Spritzen von Metalle auf Rädern, oder Traghölzern, mit Wasserwägen, und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, mit höheren und niedern Feuerleitern, Feuerhacken, eisernen Schauffeln, Brecheisen, Branthacken, ledernen Wassereimern, Laternen, u. d. gl. zu versehen. §. 49. Die Obrigkeiten haben unter eigner Haftung zu sorgen, daß die, für jedes Haus bestimmten Löschgeräthe, nicht mangeln. Dem Kreisamte sind die Verzeichnisse sowohl über die vorhandenen obrigkeitlichen Löschgeräthe, als jener, der im §. 47, und 48. aufgeführten, vorzulegen. §. 50. Die den Städten und Märkten gehörigen Löschgeräthe sind an einem Orte zu verwahren, wozu man augenblicklich hinzukommen kann; die Aufsicht darüber führt der Stadtkämmerer, oder eine andere vertraute Person. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, zu verbessern; die Wasserböttichen, wovon in den öffentlichen Gebäuden, so viel, als nöthig sind, unterzubringen, sind mit Wasser zu füllen. Diejenigen, welche die Aufsicht über die Löschgeräthe führen, sind zum Ersatze deß etwa verursachten Schadens zu verhalten, wenn sie Schuld tragen, daß die Löschgeräthe wegen Schadhaftigkeit gar nicht, oder

nicht gehörig konnten gebraucht werden. §. 51. Die Obrigkeiten haben zur Erhaltung der Ordnung bey einer Brunst die Bürger nach der Innung so einzutheilen, daß jeder eine ihm angemessene Verrichtung erhält. Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Schlösser sind wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie bey einer Brunst zu erscheinen haben. §. 52. Auch die Magistraten haben unter sich die Geschäfte gehörig einzutheilen, und nebst den Feuerlöschcommissären noch andere aus ihrem Mittel, oder der Bürgerschaft zu benennen; zur Handhabung der Ordnung während des Feuers, zum Feueransagen, und andere Nebenverrichtungen zu besorgen, sind eigene Leute zu bestellen. Gerichtsdiener, und Thorwächter haben auf verdächtige Leute Acht zu haben, in der Nacht sollen sie während des Feuers dergleichen Personen weder ein- noch auslassen. Die Viehhälter haben das Vieh während des Feuers wegzubringen. Ueber alle diese Verrichtungen, und die hierzu bestimmten Personen, ist ein eigenes Protocoll zu halten, damit die Eintheilung nicht vergessen werde, und jene, welche zur Zeit des Feuers, ihre Schuldigkeit nicht thun, sind zur Verantwortung zu ziehen. §. 53. Der betroffene Bürgermeister, oder Marktrichter, hat mit einem, oder dem anderen Rathsmanne, wie auch mit den bestimmten Commissären bey der Brunst zu erscheinen, wozu jeder Hausinhaber selbst, oder sonst Jemand

mit

mit Wassereimern, Schäffern ꝛc. zu gehen hat. Eben so §. 54. haben die Handwerker mit ihren Werkzeugen, ohne Verzug, nach dem Feuerorte zu eilen. §. 55. Fuhrleute, wozu auch die einzukehrenden gehören, und Pferdehälter sollen ihre Pferde bereit halten. §. 56. Der Wundarzt hat sich mit einem Gesellen und den nöthigen Instrumenten ebenfalls einzufinden. §. 57. Von der Geistlichkeit wird erwartet, daß dieselbe einige von ihren Individuen mit Löschgeräthen nach dem Feuerorte beordern werden. §. 58. Gehorsam ist bey der Löschungstätte den Vorstehern derselben zu leisten. §. 59. Widerspenstige Löscharbeiter sind mit Strenge zur ihrer Schuldigkeit zu verhalten, und die unnöthigen Personen abzuschaffen; Anwesende haben sich des überflüssigen Geschreyes und Lärmens zu enthalten. §. 60. Der Weg zur Zufuhr ist offen zu halten, auch sind mehrere Wege für die Zufuhr und den Zugange zu öffnen. §. 61. Die Spritzen sind nach dem Winde zu richten. Bey Brünsten in Gewölbern, Kellern ꝛc. ist nach Umständen, das Feuer mit Handspritzen, Verstopfung der Thüren, Fenster, mit Erde, Mist, Stangen, Ziegeln u. s. f. zu dämpfen. §. 62. Mit dem Ab- und Vorbrechen der Häuser ist vorzugehen, wenn die Brunst nicht leicht auf eine andere Art kann gehindert werden. §. 63. Jene, deren Häuser abgetragen worden sind, haben alle Begünstigungen wirklicher Abgebrannten zu geniessen, und ist hierdurch ein gan-

zer Ort geretet worden, so ist für die Eigenthümer dieser Häuser, auf eine angemessene Vergütung anzutragen. §. 64. Nach gelöschtem Feuer haben die Arbeiter und die Löschknechte so lang auf der Brantstätte zu bleiben, als jene, welche die Anstalten zu leiten haben, nothwendig finden. Niemand von diesen Leuten hat sich ohne Erlaubniß zu entfernen. §. 65. Die Brantstätte ist bis zur ihrer gänzlichen Auskühlung beständig mit Wasser zu begiessen. §. 66. Die Löschgeräthe sind nach geendigter Brunst auf ein bestimmtes Ort zu bringen; die obrigkeitlichen sind davon abzusondern, und die übrigen den betroffenen Personen zuzustellen. §. 67. Nach dem ersten Tage einer Brunst, ist der Vorfall dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen. §. 68. Die betroffene Behörde hat nach der Ursache der Brunst zu forschen. Diejenigen, welche durch die Fahrlässigkeit hierzu den Anlaß gaben, sind nach Umständen zu bestrafen, welche aber aus vorsetzlicher Bosheit, als Urheber davon erkannt werden, sind nach der Criminalordnung zu behandeln. §. 69. Jener, welcher sich ein Löschgeräth widerrechtlich zueignet, muthwillig verdirbt, wissentlich verkauft, oder kauft, ist zu bestrafen. §. 70. Diejenigen welche bey einer Feuersbrunst etwas stehlen, oder das ihnen Anvertraute abläugnen, sind als Diebe nach der Criminalvorschrift zu behandeln. §. 71. Diejenigen, welche beym Löschen gute Dienste geleistet haben, sind öffentlich zu belohnen. Belohnungen: a) Ein Gulden dem-

jenigen, welcher der Obrigkeit am ersten eine Brunst anzeigt, b) Ein fl. 30 kr. demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer liefert; für die zweyte Ein fl. c) Dem Schorsteinfeger, welcher dem Schorstein am ersten geschloffen hat, zwey fl., demjenigen, welcher solchen am zweyten geschloffen hat, Einen Gulden. Diese Bezahlung hat das Kämmereramt zu leisten. §. 72. Zur Schadloshaltung dieser, und anderer nothwendigen Kosten hat sich das Kämmereramt, an den Hausinhaber, in dessen Haus die Brunst ausbrach, und dieser bey dem Einwohner, durch dessen Schuld das Feuer entstund, zu ertheilen.) 1782. Sept. 7. Feuerlöschung für das offene Land §. 1. die Häuser sollen so an einander gebauet werden, daß ein Raum von einer Klafter dazwischen gelassen wird. §. 2. Die Scheuern sollen hinter den Gärten, oder außerhalb des Ortes angeleget werden. §. 3. An Orten, wo Hanf und Flachs erzielet wird, sollen Gemeindedörröfen, Dörr- oder Brechstuben in einiger Entfernung von dem Orte gebauet werden. §. 4. Zwischen nahe an einander gebauten Häusern, ist mittels Pflanzung hochstämmigen, und blätterreichen Bäume, vorzüglich des Nußbaumes, Schutz gegen das Feuer zu machen. Wo diese Baumpflanzung nicht angeht, sollen die Dächer und Scheuern, die im Dorfe schon bestehen, mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Diese Baumpflanzung hat so zu geschehen, daß die Wege nicht verstellt werden.

§. 5.

§. 5. Obrigkeiten haben da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, den Hauswirthen, den, von dem bekannten Angermeyer zur Verwahrung der Dächer gegen Feuer gemachten, Vorschlag zu empfehlen. §. 6. Schorsteine vom Holze sind für die Zukunft ganz verbothen. Die gemauerten Schorsteine sollen in der Dicke eines halben Ziegels, gebauet werden; Sie sollen genug über das Dach erhoben, leicht zu schliefen und zu kehren gebauet werden. §. 7. Stubenöfen, Herd- und andere Feuerstätten sind von hölzernen Wänden entfernt zu halten. §. 8. Bey Feuerstätten soll der Boden, wo nicht mit Ziegeln, doch wenigstens mit Leim oder Erde belegt seyn. §. 9. Der Häuserbau hat von befugten Werkleuten zu geschehen. §. 10. ohne obrigkeitliche Erlaubniß kein Gebäude aufzuführen. §. 11. (s. 1782. §. 13.) §. 12. Wegen des Strohschneiden, Dreschens, Flachsbrechen, Hecheln s. 1782. §. 26.: §. 13. Futter an Schorsteinen zu trocknen, Kien, und Holz in Herdstätte in Oefen zu legen verbothen. Eben so §. 14. Flachs in geheitzter Stube oder Backofens in der Nacht zu dörren §. 15. Wegen des Schiessens und Gebrauch des Pulvers (s. 1782. §. 16.) §. 16. Mit glühenden Kohlen oder freyem Lichte durch das Dorf oder mit brennenden Fackeln durch ein Ort zu fahren, verbothen. §. 17. u. 18. wegen des freyen Lichts im Hause, und der Gastwirthe s. 1782. §. 27. und 29. §. 10. Toback an feuerfänglichen Orten zu schmauchen, ist verbothen,

wenn auch der Tobackpfeiffenkopf mit einem Deckel versehen ist. §. 20. wegen des Küchenausbrennen s. 1782. §. 17., §. 21. Wegen des Schmalzes s. 1782. §. 24.) §. 22. Hauswirthe s. 1782. §. 29., §. 23. Wegen des Aschen ist alle Vorsichtigkeit anzuwenden, damit durch unvorsichtige Ausschüttung desselben sich nicht etwas entzünde. §. 24 Jeder Hausvater soll den Schlund des Schorstein wenigstens alle acht Tage fegen lassen. Im übrigen sind die Schorsteine im Winter alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monathe zu fegen. Die Fegung hat durch ordentliche Schorsteinfeger zu geschehen; im Falle ein Schorstein nicht zu schlieffen wär, da kann die Fegung von andern Personen geschehen. Der Obrigkeit liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde ordentliche Verträge mit den Schorsteinfegern mache. §. 24. Die Dorfgerichte haben für die Fegung besonders zu wachen, und daher öfters unvermuthet nachzusehen. §. 26. Die Feuernachsuchung hat mit Zuziehung eines Herrschaftsbeamten, des Richters, und eines Individuum der Gemeinde nebst Beyziehung eines Schorsteinfegers, wenn derselbe in der Nähe ist, im Winter zwey Mahl und im Sommer ein Mahl zu geschehen. Oefen, und alle Feuerstätte sind genau zu besichtigen s. 1782. §. 35., §. 27. An Orten. wo Nachtwächter sind, ist die Entdeckung einer Brunst der Hauptgegenstand ihres Dienstes; wo aber diese mangeln sind Nachbarn und Innleute schuldig wechselweise in der Nacht die Wache zu halten.

§. 28.

§. 28. Die Feuerwächter sollen von Michäli bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr früh, von Ostern bis Michäli von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr die Runde machen. §. 29. Die Wächter sollen sich nicht irgendwo aufhalten, aber bey geringster Bemerkung einer Brunst Lärm machen. §. 30. Dergleichen Wächter, die aus eigener Schuld ein entstandenes Feuer nicht wahrnehmen, sind nach Umständen mit Strenge zu behandeln. §. 31. Die erste Anzeige ist an die Obrigkeit zu machen. Nach Umständen sind die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Brunst zu benachrichtigen. §. 32. Verheimlichung des Feuers, s. 1782. §. 38.) §. 33. Vorhinein ist zu sorgen, daß bey einer Feuersbrunst kein Mangel an Wasser, Löschgeräthen, und Arbeitern ist. §. 34. Der Mangel an Wasser, wird durch Unterhaltung der Pferdschwemmen, und Cisterne ersetzt §. 35. obrigkeitliche Häuser, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Brauhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätten und alle grosse Häuser, haben auf den Böden, Wasser bereit zu halten. Jedes Haus soll mit einem gefüllten Wasserfaß versehen seyn §. 36. dergleichen Wasserbehältnisse sollen wenigstens neben den Hausthurn oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden. §. 37. Die Wasserbesorgung in Pfarrhöfen, und Kirchthürmen liegt den Pfarrern, Meßnern, und Kirchvätern ob. §. 38. Fuhrleute und Nachbarn, welche Pferde halten, sollen im Nothfall solche

zu stellen, sich nicht weigern. An Orten, wo die Pferde in der Nacht auf der Weide bleiben, sind wo immer, einige wechselweis zu Hause zu lassen. §. 39. Grössere Gebäude, als obrigkeitliche, Klöster, Pfarrhöfe u. s. w. sollen mit Dachleitern, Feuerhacken, Handspritzen, Wassertonnen nach Maße ihrer Größe versehen seyn. Kleine Häuser hingegen eine Leiter, einen Feuerhaken, Wasserbüttel, und eine Laterne von Blech haben. Jede Gemeinde soll für sich mit Einer Feuerleiter, ein Paar Feuerhacken, einigen Handspritzen, ein Paar Laternen von Blech, und wenn sie vermöglicher sind, ein Paar Wassertonnen, und dem dazu Gehörigen versehen seyn. §. 40. Die eigentliche Bestimmung der Löschgeräthe in Rücksicht unterthäniger Häuser wird den Obrigkeiten überlassen, welche darauf zu sehen haben, daß die Hausbesitzer keine unnöthige Ausgaben haben. Von den Löschgeräthen der Obrigkeit, Pfarrhöfe, Klöster, und Freyhöfe sind die Verzeichnisse dem Kreisamte vorzulegen, welches was noch nachzuschaffen ist, die Anleitung zu geben hat. §. 41. Die Verrichtungen der Arbeiten bey einer Brunst, müßen vorhinein bekannt seyn. §. 42. Die Richter, und Geschwornen haben die ersten bey einer Brunst zu erscheinen. §. 43. Von dem Dominio, wenn dasselbe in Orte, oder nicht zu entfernt von demselben ist, ist ohne Verzug ein Beamter zur Brunst zu verordnen, der im Stande ist, gute Ordnung zu treffen. §. 44. Die im Orte, oder nahe gelegenen Handwerker, als Zimmerleute, Maurer, Schorsteinfeger, Schlösser, Schmie-

de ꝛc. haben sich mit den nöthigen Werkzeugen zu stellen. §. 45. Gleich nach geschehenen Feuerruf hat sich alles, was zur Löschung gehört, bey dem Feuerorte zu stellen. §. 46. Anwesende sind auf eine bescheidene Art zur Löschung zu verhalten. §. 47. Alles unnöthige Geschrey ist bey der Löschung hintan zu halten. §. 48. Das weibliche Geschlecht soll sich zu Hause halten, um im Nothfalle die Vorkehrung zur Sicherheit des Viehes treffen; sie hat, wenn die Brunst nahe ihren Häusern kömmt, die Dächer mit Wasser zu begiessen, auf die Sicherstellung der Habschaften zu denken. ꝛc. §. 49. Bey zunehmender Gefahr sind alle Dachöfnungen zu schliessen, die Thüren, Luftlöcher von Gewölbern, oder Kellern mit Steinen, Wasen, Schutt, oder Mist zu verlegen, vorzüglich aber alle feuerfängliche Sachen zu beyseitigen. §. 50. Auf den Kirchthürmen und Böden sind die Kappenfenster vor den Feuerfunken sicher zu stellen, die kostbaren Kirchenräthe in Sicherheit zu bringen. §. 51. Im Falle das Feuer verschlossen, ist demselben keine Luft zu fassen, zu gestatten. Bey wirklichem Ausbruche sind die Vorkehrungen nach Umständen zu treffen, sie bestehen in der Abdachung, in Ausreissung der Zäune, welche den Zugang hindern, ꝛc. §. 52. Ohne Noth soll die Abtragung der Häuser nicht geschehen. Jener, welche eine dergleichen Abdachung betrift, ist als ein wirklicher Abgebrannter zu behandeln. §. 53. Nach geendigten Feuer darf sich kein Arbeiter ohne Erlaubniß

niß entfernen. §. 54. Zur gänzlichen Auslöschung der etwa noch verborgenen Feuerfunken sind eigne Personen zu bestellen. §. 55. Die Löschgeräthe sind auf ein bestimmtes Ort zur Zurückstellung zu bringen. §. 56. Die muthwilligen Verderber eines Löschgeräthes sind nebst dem Ersatze, insbesonders zu bestrafen. §. 57. Diejenigen, die ein Löschgeräth stehlen, oder verkaufen, sind landgerichtsmässig als Diebe zu behandeln, eben so jene, welche von den geretteten Sachen etwas entwenden. §. 58. Nach geendigter Brunst geschieht die Anzeige an das betroffene Kreisamt welche die Ursache der Brunst zu erheben, und die Urheber zur Strafe zu ziehen hat.) 1784. Jänner 12., der Stadthauptmann in Wien, hat in Feuersachen die Jurisdictionstreitigkeiten abzuthun, und die in Feuersachen ihm mitgetheilte Berichte in Nahmen der Regierung zu erledigen. Auch das Reichshofrathspersonale ist in Feuersachen an den Stadthauptmann angewiesen.) 1784. Horn, 13., zur Zeit des Jahrmarkts soll in der Stadt in den Kaufmannshütten nicht länger, als bis 8 Uhr Abends ein Licht, und dieses nur in Laternen gebrannt werden, ferners wird verbothen mit brennenden Windlichtern zwischen den Hütten zu gehen, oder durchzufahren, eben so ist das Tobakschmauchen, das Glut = und Kohlenfeuer in Hütten verbothen.) 1784 May 14., weder die Luftballon, die durch wirkliches Feuer in die Höhe getrieben werden, noch jene, welche mit brennender Luft gefüllt sind, sollen zwischen Häusern

und Gärten nicht in die Höhe getrieben werden.) 1785 Horn. 7., das Einspreitzen der Besen in die Schorsteine wird verbothen, und die Hauseigenthümer haben unter eigener Haftung so etwas nicht zu gestatten.) 1785 July 25., Feuerlöschordnung für das offene Lande in Böhmen ist eben die nähmliche, welche 1782 Sept. für das offene Land angeführt worden.) 1785 July, Feuerlöschordnung für die Landstädte und Märkte in Böhmen und Mähren ist gleichlautend der oben angeführten Ordnung von 1782 Sept. 7. für Landstädte und Märkte.) 1785 August 8., die Kreisämter haben auf die Befolgung der Feuerlöschordnung zu sehen, und in einen Zeitraum 2 bis 4 Jahren festzusetzen, wie viel in jedem Hause in Städten, Märkten und Dörfern eine nach Umständen erforderliche Zahl lederner, oder auch gepechter Strohkörbe, oder Anger, und von jeder Gemeinde nach der Zahl der Häuser eine gewisse Menge Wasserschaffeln anzuschaffen sey.) 1785 Nov. 7., die Kreisämter haben da, wo hölzerne Schorsteine bestehen, die Hausbesitzer, die einiges Vermögen haben, zur Errichtung der Schorsteine von Stein zu verhalten. Zugleich wird das Geboth wegen Anschaffung der nöthigen Löschgeräthe erneuert.) 1786 Jänner 31., Erläuterung einiger §. der Feuerlöschordnung für die Landstädte in Böhmen und Mähren vom Jahre 1782 §. 3 wo die Böden bewohnt sind, sind keine hölzerne Bodenstiegen zuzulassen. §. 9. Von diesem kömmt es gänzlich ab. §. 10. Die Scheuern sind nach

Mög-

Möglichkeit außer den Städten, und Märkten anzulegen. §. 20. Holztroknen verbothen. §. 40. Wiederholung desselben. §. 44. In Rücksicht der Pferde sind die im Orte befindlichen Fuhrleute, Müller, Bäcker, Fleischhauer, und wer sonst Pferde hält, verbunden, ihre Pferde bey einer Brunst zu stellen, da, wo es die Menge der Pferde zuläßt, sind immer angeschirrte Pferde wechselweis bereit zu halten. §. 45. Jedes Bürgerhaus hat auf dem Boden eine mit Wasser gefüllte Bottich zu halten, sich mit Wasserschaffeln, und hölzernen Wassereimern, und Kannen zu versehen, nebst Wassereimern vom Leder oder gepechtem Strohe.) 1786 July 14., Feuerlöschordnung für die in Galicien gelegnen Städte und Märkte; dieselbe ist buchstäblich gleich der oben aufgeführten Löschordnung für Städte, und Märkte vom Jahr 1782.) 1787 Horn. 22., bey Brünsten mit dem Hochwürdigsten zu erscheinen, wird in Galicien verbothen.) 1787 Juny 30., Fiakers in Wien haben, wenn es in einer von der Stadt entlegenen Vorstadt, oder zu Herrenals, Währing, und Neulerchenfeld brennt, denjenigen, welcher das Feuerzeichen vorzeigt, und seinen Nahmen ansagt, um 20 innerhalb der Linien, und um 24 kr. ausserhalb derselben zu führen. S. Aberglaube, 1787. Flachsdörre 1786. Jän.; Verbrechen (polit.) 1787 §. 59.

Feyertag: 1761 May 23. Verboth an Sonn- und Feyertagen, Wein abzuladen.) 1768 Nov. 5., die Feyerung des Medarditages wird abgestel-

stellet.) 1771 Oct. 6. Verschiedene Feyertage werden aufgehoben, und das dieserwegen von Papst Clemens XIV. erlassene Breve mit landesfürstlicher Bewilligung kund gemacht. Die Feyertage, welche zu bleiben haben, sind: die Auferstehung sammt dem nachfolgenden Tage, der Pfingstsonntag, sammt dem gleichfalls folgenden Tag, alle Sonntage im ganzen Jahr, der Tag der Geburt Christus sammt dem nachfolgenden Tag, der erste Tag im Jahr, Christihimmelfahrt, Dreykönigtag, der Frohnleichnamstag, dann fünf Marientage, als: Marien-Reinigung; Marien-Verkündigung, Marien-Himmelfahrt, Marien-Geburt, und unbefleckte Empfängniß; ferner sind zu feyern der Festtag der Apostel Peter und Paul, dann das Fest Allerheiligen, St. Stephan, und der Tag eines Schutzheiligen. An diesen Feyertagen sind die römisch Katholischen verbunden der Meße beyzuwohnen, und sich von allen knechtlichen Arbeiten zu enthalten. An den erloschnen Feyertagen hingegen, ist jeder zu Arbeiten verbunden. Am 29sten Juny ist das Andenken der sämmtlichen Apostel zu feyern, eben so ist am 29sten December das Fest sämmtlicher Martyrer zu begehen.) 1771 Nov. 17., an den erloschnen Feyertagen soll weder Amt, Predigt, noch Vesper (die gestifteten Andachten ausgenohmen) gehalten werden.) 1772 Jän. 3., die Schauspiele sollen an Sonntagen und gebothenen Feyertagen erst um 7 Uhr Abends anfangen. Die Musik soll an diesen Tagen auf dem offenen Lande um 3 Uhr

und

und in Städten um 4 Uhr Nachmittags, anfangen.) 1772 Jän. 7., der h. Joseph wird als Landespatron für Steyermark erklärt.) 1772 Horn. 8., bis 9 Uhr Früh darf an Sonn- und Feyertagen Fleisch, Zugemüsse, Milch, Tobak ꝛc. verkauft werden.) 1772 Horn. 15., an Sonn- und Feyertagen dürfen weder Jahr- noch Wochenmärkte, noch Kirchweyhmarkttage gehalten werden.) 1772 Apr. 18., Specereyhändlern wird verbothen an Sonn- und Feyertagen Wein weder im Hause noch außer demselben zu schenken.) 1772 Juny 27., den sämmtlichen Innungen ist erlaubt, an Sonn- und Feyertagen ihre Zusammenkunft Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst zu halten.) 1772 August 1., geräuchertes Fleisch von aller Gattung kann bis 9 Uhr des Morgens verkauft werden.) 1772 Aug., den Badinhabern wird ihre Badstuben für Jedermann offen zu halten; eben so wird die Feilhabung des Obstes am sogenannten Schanzl erlaubt.) 1772 Aug. 29., den Seifensiedern wird der Verkauf allgemeiner Kerzen im Sommer um 6, und im Winter um 4 Uhr bewilligt.) 1773 Horn. 13., Sguerkraut, und Rüben dürfen bis 9 Uhr Morgens verkauft werden.) 1773 Horn. 17., die Offenhaltung der Perrückenmacher-Gewölber an Sonn- und Feyertagen um 5 Uhr Nachmittags wird nicht bewilligt. Hingegen ist erlaubt die Perrücken in die Häuser in den erlaubten Stunden zu bringen, (in Folge des Gesetzes vom 10. Apr. 1772) sollen die Perrückenmachergewölber um 11 Uhr Mittags

geschlossen werden.) 1773 Juny 5., Lust- und Blumgärtnern sind Melonen und anderes Obst in den sogenannten Einsätzen zu verkaufen erlaubt.) 1775 Jänner 13., dem Anzeiger wegen Uibertretung der in Rücksicht der Sonn- und Feyertage bestehenden Gesetze wird von den erhobenen Strafgeldern Ein Drittheil bewilligt. Die übrigen zwey Theile fliessen den Armen des betroffenen Kirchsprengels zu.) 1775 März 3., die Packung der Wägen für Reisende, so wie die Tragung ihrer Equipage ist an Sonn- und Feyertagen erlaubt.) 1781 Nov. 2., aller Handel ist, mit Ausnahme der Pfefferkuchen (s. Pfefferküchler 1784 Dec.) an Sonn- Feyer- und Wallfahrttagen verbothen.) 1782 Sept. 24., Gewürzkrämern wird der Verkauf ihrer Waaren bey 50 Rchsthlrn. verbothen.) 1785 Oct. 3., an Sonn- und Feyertagen wird die Offenhaltung der Gast- Schenk- und Kaffeehäuser gestattet, nur darf vor 4 Uhr Nachmittags auf dem Billiard nicht gespielt werden.) S. Policei 1786 May §. 11; 1786 Juny §. 40 — 53; 1787 §. 41 — 54.

Feyertagholz, s. Frohne 1786 §. 54.

Fictitium nennt man die Gewerbe und Häusersteuer, zum Behufe der allgemein eingeführten Ansässigkeitsteuer S. Ansässigkeit.

Fideicommiß, s. im Justizcodex.

Filialcasse, s. Kreiscasse.

Findelhaus, s. Waisenhaus.

Findelkind, s. Beerdigung, 1785.; Pflegältern; Todtenschau, 1786 Nov. 26.; Waisenkind.

Firme, s. Botzner-Märkte §. 6.

Fiscal, oder Kammerprocurator ist jene Person, welcher nicht nur in allen Fällen das Aerarium zu vertreten hat; sondern dem auch die Festhaltung der politischen Gesetze obliegt. Gegenwärtig werden bloß die §. angezeigt, welche in Folge der Fiscalordnung vom Jahr 1783 März 10. hieher gehören. §. 8. Der Fiscal hat auf die Befolgung der Gesetze mit aller strenge zu wachen, und die Uibertreter, der betroffenen Behörde anzuzeigen; er hat alle Denunciationen, welche an ihn gemacht werden, anzunehmen, nach der Wahrheit derselben zu forschen; im Falle die Klage einen Landeschef beträfe, hat er sich an den Obersten Kanzler zu wenden. §. 9. In allen Fällen, wo die politische Behörde von dem Fisco eine Auskunft verlangt, hat er solche genau, und umständlich zu geben. Er ist berechtiget in Sachen, welche den Dienst betreffen, eine eigene Anzeige zu machen, und die Abhülfe, ohne Anfrage, an die Hand zu geben. §. 10. Die sogenannte quota fisci wird bestätigt. Dieselbe soll nur bey den durch die Amtshandlung an das Aerarium geflossene Kontrabanden, Kaducitäten, Abfahrtgeldern, und jenen Strafgeldern, welche auf die von dem Fisco gemachten Anzeige gegen pflichtwidrigen Beamten, statt finden; das Recht diese quota zu ziehen erlischt damahls, wenn die ganze Fiscalklage aufgehoben wird. Die quota wird berechnet, wenn die, von dem, der quota unterliegenden Betrage, die Kammeraltaxe mit 20 Per-

cent

cent abgerechnet worden ist; die Denunciantengebühr ist erst nach Abzug der quota fisci zu berechnen. Die quota fisci mit 10 Percent findet statt, wenn dieselbe eine Summe von 1000 fl. übersteigt; bey höherem Betrag werden 5 Percent zugelassen, dieselbe ist noch mit der Mässigung zu berechnen, daß von einem einzigen Fall die quota fisci nie mehr, als 2000 fl. betragen könne. Besteht das Fiscalamt aus mehreren Individuen, so ist die quota so zu vertheilen, daß der Sechsttheil davon abgezogen, und demjenigen eingehändigt werde, welcher das Geschäft, woraus die quota besteht, selbst bearbeitet; von dem übrigen erhält der Fiscus, wenn er nur Einen Adjuncten hat, zwey Drittheile, der Adjunct hingegen Ein Drittheil; sind bey dem Amte mehrere Individuen; so zieht der Fiscus die Hälfte, und die andere Hälfte wird unter die Adjuncten vertheilet. §. 11. Nebst der angeführten quota fließt den Fiscalbeamten auch die Denunciationsgebühr in jenen Fällen zu, wo sie selbst die Entdeckung gemacht haben, diese Gebühr fließt jenen Beamten allein zu, denen die gemachte Entdekung zu verdanken ist. §. 12. Jedes Fiscalamt hat sich die Gesetzesammlungen beyzulegen; jene Gesetze aber, welche in den Sammlungen nicht vorkommen, können die Fisci bey den Registraturen erheben, im Falle, daß die Behörde mit mehreren Exemplaren dergleichen Gesetze versehen wäre, ist von jedem Stück eines an das Amt zu verabfolgen; von den übrigen werden Abschriften

genohmen. §. 13. Die Hof = und Länderstellen haben dem Fiscalamte von jedem Gesetze, welches im Druck erscheint, ein Exemplar, von den übrigen aber Abschriften zu geben. §. 14. Jedes Fiscalamt soll über die Gesetzesammlung einen zweckmässigen Index führen. §. 15. Den Fiscalen liegt ob, sich mit der Landesverfassung bekannt zu machen, daher ihnen erlaubt wird, in den Archiven, Registraturen, Expediten, und Buchhaltereyen, von den, auf die Landesverfassung beziehenden Actenstücke in Original einzusehen, und entweder einfache, oder vidimirte Abschriften zu nehmen; im Falle eines Bedenkens, dem Fiscale eine nicht bekannte Urkunde einsehen zu lassen, hat die Bewilligung von dem Chef zu folgen. Der Fiscal hat die, zu seiner Notitz gelangten Urkunde, in soweit die Amtshandlung es zuläßt, geheim zu halten. §. 16. Der Fiscus bekleidet den Character eines Gubernial = oder Regierungrathes, und ist berechtiget, sowohl im Politischen, als Justitzrathe, Sitz, jedoch ohne Stimmgebung, zu nehmen. §. 17. Den Fiscalen liegt auch das Kenntniß der fremden Staaten ob, vorzüglich jener, welche an die Erblande grenzen, oder mit diesen in Handlungverbindungen stehen. §. 18. Eben so haben die Fiscale die Grenzen des Landes, für welche dieselben bestimmt sind, kennen zu lernen, daher sie sich mit den Urkunden, welche sich auf dieses Kenntniß beziehen, bekannt zu machen haben; imgleichen liegt ihnen die Eintheilung des Landes nach den Kreisen ob, die in jedem

Lan=

Lande gelegenen Dominien, derselben besitzen u. s. w. zu kennen. §. 19. Im Falle dem Fiscal die Erhaltung der, auf vorstehende Kenntnißbeylegung sich beziehende Urkunde, nicht möglich würde, hat er sich zu bestreben, die Existenz derselben, ihre Data, und den Ort, wo solche im erforderlichen Falle gefunden werden könnte, bekannt zu machen. §. 20. Bey dem Fiscalamt soll ein sogenanntes Ingedenkbuch geführet werden, welches die wichtigsten Landeskenntnisse zu enthalten hat. §. 21. Jedes Individuum hat die, an ihn geschehene Denunciation, dem Fisco mitzutheilen. Zugleich ist ein eignes Protocoll zur Eintragung aller Denunciationen zu führen. §. 22. Bey anonymischer Denunciation ist der Fiscal nicht berechtigt, nach dem Nahmen des Anzeigers zu forschen; so wie er den Nahmen jedes Denuncianten, wenn solcher nicht genannt werden will, zu verschweigen, auch denselben nicht ein Mahl dem Richter bekannt zu machen hat. §. 23. Bloß mündliche Angabe, und welche sich ganz auf keine Beweise gründen, kann der Kammerprocurator verwerfen; diese Verwerfung ist in dem Denunciationprotocoll aufzuführen, im Falle sie schriftlich geschehe, ist die Denunciation vorzüglich, wenn sie die Ehre eines unbescholtnen Mannes betrift, versiegelt, aufzubewahren. §. 24. Im Falle die mündliche Denunciation von einer solchen Beschaffenheit wäre, daß der Fiscus für sich die Wahrheit leicht erforschen könne, ist zur Nachforschung einzuschreiten. §. 25. Bey genauer Denuncia-

tion, und wo der Anzeiger dem Fiscalamte bekannt ist, hat sich dasselbe mit dem Angeber in Vernehmung zu setzen. §. 26. Alle Obrigkeiten sind verbunden, dem Fiscalamte in Fällen, bey welchen auf Gesetzeübertretung, Gefälleverkürzung ꝛc. ankömmt, zur Erforschung der Beweise an die Hand zu gehen: daher sich der Fiscus unmittelbar an dieselben zu verwenden hat; der Fiscus hat die Obrigkeit, welche sich in solchen Fällen nicht thätig bezeugt, der betroffenen Behörde anzuzeigen. Auch die Kreisämter haben den Fiscalämtern die Hand zu biethen. §. 27. Die Korrespondenz von Seite des Fiscalamtes mit den landesfürstlichen Behörden geschieht durch Amtsberichte, oder Amtsanzeigen. Mit Kreisämtern und andern landesfürstlichen Aemtern geschieht die Korrespondenz mittels der Noten, dieselben sind im Nahmen des Amtes auszufertigen, und von dem Fisco zu unterfertigen. §. 42. Das Fiscalamt hat in Rücksicht der durch die Amtshandlung eingelauffenen Gelder, die betroffene Parthey mit diesen Geldern an die betroffene Casse zu weisen. Der Fiscus hat von Fall zu Fall, der Buchhalterey über die Gelder, welche durch das Fiscalamt einkommen, Nachricht zu geben, das Urtheil, die Ausgleichung und Urkunde, aus welcher die Abführung erhellet, mit einer genauen Berechnung des Betrages vorzulegen, damit die Anweisung an die Casse wegen der Uebernahme geschehe. Dieselbe hat dem Fiscalamtt die Dupplik, der an die

betroffene Parthey abgegebenen Zahlungquittung, ohne Verzug, mitzutheilen. §. 43. Am Ende jedes Monaths, übergibt das Amt der Buchhalterey einen Ausweis, was während des Monaths über die erfolgte Berichtigung hätte abgeführet werden sollen, und was in Folge der vorhandenen Quittungen, wirklich abgeführet worden ist, und was etwa noch im Rückstande hafte. §. 44. Ueber jene wirklich eingeflossene Beträge, hat das Amt vierteljährig die Berechnung zu verfassen, und der Buchhalterey vorzulegen, und nach erfolgter Adjustirung, das Geld aus jener Casse, wohin der Betrag geflossen ist, gegen Quittung zu empfangen, und nach der Vorschrift des §. 10. und 11, die Vertheilung zu machen. §. 45. Am Ende jedes Jahrs, wird der Buchhalterey der Finalausweis erstattet, 1) über jenes, was wirklich eingekommen ist, 2) über jenes, was zwar nicht eingeflossen ist, doch aber berichtigt in Rückstand haftet, und 3) über die erhobene Quota Fisci, oder Denunciationgebühr, und wieviel davon jedes Individuum erhalten hat. §. 46. Die Denuncianten, welche nicht ausdrücklich verlangen, geheim zu bleiben, sind zur Erhebung ihrer Gebühr an die betroffene Casse zu weisen; und der Fiscal hat bloß eine Amtsurkunde zur Legitimirung, der dem Deeuncianten zustehenden Gebühr, zu übergeben, der sich dann bey der Casse zu melden, und die Gelder gegen Quittung zu empfangen hat. §. 47. Im Falle der Anzeiger ausdrücklich verlange, geheim zu bleiben, so

meldet sich der Fiscal um die Anweisung der Gebühr, bey jenem Chef, unter welchem die Casse steht, dem Chef ist auf Verlangen der Denunciant zu nennen; nach der von dem Chef bewirkten Erhebung der Gebühr, hat der Fiscal auf seinen Nahmen bey der betroffenen Casse das Geld zu erheben, und dem Denuncianten gegen ausgestellte Quittung zu behändigen. Des Denuncianten Quittung ist dem Chef auf Verlangen vorzulegen, dann versiegelt in der Registratur aufzubehalten; von außen wird der Gegenstand der Denunciation eingeschrieben. §. 49. Dem Fiscal liegt die Aufrechthaltung der Amtsregistratur ob, in welcher alle Urkunden, Schriften, Concepte, ohne Ausnahme, zu verwahren sind. §. 50. Ueber die Aktenstücke ist ein genauer Elenchus zu führen, welcher nicht bloß nach dem Nahmen der Parthey, sondern vorzüglich nach den Gegenständen der Geschäfte einzurichten ist. §. 51. Diejenigen Registraturacten, welche bloß Particularfälle betreffen, sind nicht länger, als durch zehen Jahre zurück zuhalten; die älteren unbrauchbaren Acten werden consignirt, das Verzeichniß der betroffenen Stelle vorgeleget, und nach erhaltener Bewilligung, hat die Vertilgung dieser Acten also zu geschehen, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist. Sie sind in eine Stampfmühle zu geben. Im Elencho ist bey jedem Stück die erfolgte Vertilgung anzumerken. §. 52. Aeltere Acten, welche Partheysachen betreffen, sind in jenes Archiv zu überbringen, in welchem die alten Kammer-

alacten gewöhnlich aufbewahrt liegen; in dem Elencho ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß sowohl die Uebergabe angemerket, als auch, wo das hingelegte Stück zu finden sey, anzuzeigen. §. 53. Die eigentlichen Fiscalsachen, Lehen = und Stiftungacten, sind abgesondert zu verwahren, b) die Acten, welche mitsammen in Verbindung stehen, sind zu vereinigen. c) Acten, deren Geheimhaltung nothwendig wird, sind in einem gesperrten Schranken zu verwahren, die Eröffnung desselben darf nur von dem Fisco selbst geschehen. §. 54. Strenge Verschwiegenheit hat jeder Fiscalbeamte zu beobachten. §. 55. Kein Fiscalamtsindividuum darf sich in ein Particulargeschäft weder mittelbar, noch unmittelbar einmengen. §. 56. Ohne Erlaunniß des betroffenen Chefs, darf sich kein Fiscalindividuum von seinem Amtsorte entfernen; jedes Individuum, welches zur Auseinandersetzung eines Geschäfts, an ein drittes Ort gesendet wird, hat ein eigenes Journal zu führen, woraus kurz und bestimmt zu ersehen ist, was täglich vorgenohmen worden ist. §. 57. Der Kammerprocurator hat seine Untergebenen mit Anstand zu behandeln. §. 58. Der Fiscalbeamte, welcher an einen von seinen Mitcollegen Nachlässigkeit in Dienstsachen, oder sonst eine pflichtwidrige Handlung bemerket, hat die Anzeige, ohne Verzug, der betroffenen Landesstelle zu machen. Für Böhmen und Galicien besteht für die Fiscale, neben der Hauptinstruction eine besondere. A) Böhmen: 1) Der Fiscal hat über Freyinsassen-

gü-

güter, ordentliche Grund = und Jurisdictionbücher zu führen, in denselben ist die Beschaffenheit des Gutes, der Besitzer, die darauf haftenden Anlagen, Schulden, und dergleichen ordentlich vorzumerken. b) hat er dahin zu sehen, daß die Freysassen, und Freybauern gegen alle wider sie angemaßte Bedrückungen geschützt, und ihre Güter aufrecht erhalten werden. S. Fiscal in Justitzcodex. B. Galicien: §. 1. Der Fiscal hat zu wachen, daß die Rechte des Fürstens, und seiner Nachkommen in der Regierung, weder in dem Besitze, noch in dem Rechte des Rückfalles, und der Einziehung beeinträchtiget, die zur k. Kron gehörigen unbeweglichen Güter nicht von Jemand unrechtmäßig genossen, oder gar als ein Erbeigenthum on sich gezogen werden, 2) daß die, auf diesen Gütern befindlichen Unterthanen, von den Besitzern nicht über die, in den Inventarien ausgemessenen Schuldigkeiten, bedrücket, oder widerrechtlich behandelt werden, 2) daß nach dem Tode eines Staroſten, oder eines andern zeitlichen Besitzers eines Regals, die Abtretung des Gutes ordnungmässig geschehe, der Fund gehörig instruirt, und die zur Wirthschaft gehörigen Geräthe in guten Stand zurück gestellet werden, 3) daß während des zeitlichen Besitzers eines dergleichen Gutes, dasselbe nicht auf eine schädliche Art benützt werde, vorzüglich ist auf Erhaltung der Wälder, und Gründeverödung zu sehen. 4) Einer Witwe ist der Genuß eines Regals nicht

anders zuzulassen, als wenn sie in dem, hierüber ausgefertigten Privilegio, nebst dem Rechte der Erbfolge, in dem Fruchtgenusse ihres sel. Mannes, auch zugleich den wirklichen Mitbesitz, und Fruchtgenuß pro parte indivisa, erhalten hat.) 1783. Apr. 30. In Böhmen werden drey Fiscaladjuncten bestimmt, wovon einer, als Unterthansadvocat, jährlich 1200 fl., und die andern zwey jeder 1000 fl. erhält, und geniessen nach den §. 10 und 11 der Fiscalinstruction die Quota Fisci, und die Denunciationgebühren. Auf diese Aemter können Landesadvocaten, Procuratores, und andere, welche die zu diesem Amte erforderlichen Kenntnisse besitzen, Anspruch machen. S. Kronsachen; Taxamt, 1785. Jun. 30.

Fisch: 1679. März 13. Derjenige, welcher, ohne Erlaubniß, in dem Wasser eines Dritten fischt, ist der Fischzug zu pfänden, und kann der Betretene auch eingezogen werden. Teiche, Weyher, Fischgräben, ꝛc. kann Jedermann auf seinem Grunde anlegen, jedoch soll es mit Wissen des Nachbarn grschehen, da sonst, wenn hierdurch demselben ein Schaden zugefüget würde, der Ersatz zu machen ist. Im Falle, bey einer Ueberschwemmung, sich ereignete, daß die Fische ausgetragen würden, hat der Eigenthümer daß Recht, binnen 24 Stunden, dieselben auf fremden Grunde, oder in Feldbächen, zu fangen. Fische aber, welche in einen fremden Teich gekommen sind, bleiben als ein Eigenthum dem Besitzer dieses Teiches; wäre aber der Teich unbesetzt, so hat

der

der Eigenthümer die Fische demjenigen, welchem solche entkommen, als ein Geschenk zurück zugeben. Derjenige, welcher in der bestimmten Zeit die Fische nicht aufsucht, hat auf die weitere Forderung derselben Verzicht zu thun.) 1744. März 2. Der Verkauf todter Fische, wird allgemein verbothen.) 1755. März 4. Fische, welche in einem Teiche erfrieren, sind zum Genusse verbothen, und sollen, wie anders gefallenes Vieh mit Kalk bestreuet, und tief in die Erde vergraben werden.) 1771. März 21. Fischer und Fischkäufler haben ihre Knechte und Dienstbothen, durch welche sie ihr Gewerbe treiben lassen, der betroffenen Obrigkeit, anzuzeigen, oder mit dem erfoderlichen Zeichen zu versehen. Sie sollen sich der enggestrickten Netze, und Taupel enthalten, und von der edleren Brut, kein Stück, welches nicht wenigstens drey Viertlpfund am Gewichte hält, fangen.) 1782. Jul. 17. Aufhebung der Fischsatzung.) 1782. Sept. 12. Der Fischmarkt in Wien ist am Ende jedes Markttages zu reinigen; S. Policei 1786. Jun. §. 31.

Fiume, s. Freyhafen; Landesstelle 1787.

Flachs: 1753. März 1. Unterricht zur Erziehung eines guten Leinsamens: 1) Leinsame aus Riga, oder Memeln, wird zur Einsaat empfohlen, 2) auf zwey Jahre hat man sich von diesem Samen einen Vorrath beyzulegen, und wird im dritten Jahr zum ersten Mahl gesäet; 3) ist der Same dünn zu säen, damit

der

der Flachs in stärkere und mehrere Aeste schiessen kann; 4) ist derselbe dick und zweygängig zu säen, hierdurch erhält er zarte Stängel, und wird feiner; 5) kommt der neu erzielte Same aus den Knoten zu dreschen, hierdurch wachsen die Stengel länger; 6) die beste Anbauzeit ist 8 oder 4 Wochen vor Jacobi; der Lauffame wird um 4 Wochen später gesäet. Man nennt Laufleinsame jenen, welcher von den Knoten, sobald dieselben in dem Samen gedörret sind, von selbst auslauft, und keines Ausdreschens bedarf; 5) fetter, auch sandiger Boden läßt guten Leinsamen erwarten, vorzüglich in neu aufgerissenen, oder öde gelegenen Orten: 6) bey dem sogenannten Ausrupfen, ist wohl Acht zu haben, daß die Knoten in dem Laufe zuvor wohl getrocknet, und zur Reife gebracht werden; 7) nach der Ausdreschung hat der Lein an einem Orte, wo die Luft durchstreichen kann, gut zu trocknen, dann ist derselbe in Tonnen oder Fässern mit Kampfer, oder Knoblauch, gut zu vermischen, einzuschlagen, und in keinem feuchten Orte, damit er nicht dumpfig werden kann, aufzubehalten; 7) die Röstung geschieht auf zweyerley Art. Man röstet denselben auf den Feldern, oder im abgestandenen Regenwasser. Die erste Art ist der Gefahr ausgesetzt, den Flachs bey eingefallenem Regen von den Feldern wegzubringen. Die letztere Art ist zu empfehlen. An den Orten, wo kein faules Wasser vorhanden, pflegt man in einiger Entfernung von den Häusern,

einen Graben zu machen, in demselben das Regenwasser zu sammeln, den Flachs in Handstüllen überquer zu legen, daß das Wasser darüber lauft, man legt ferner große Stangen darauf, die mit Steinen beschwert werden; sind die Stängel hinlänglich gefault, mithin zum Brechen tauglich, so wird derselbe aus der Grube genohmen, ausgebreitet, getrocknet, in Buschen gebunden, und in die Luft zur Ausziehung aller Feuchtigkeit gebracht, endlich in einem Backofen gedörret. a) Vorschrift zum Bau des liefländischen Leinsamens. 1) Der Same wird nach der Ausdreschung fein getrocknet, 2) wird derselbe, unter einem Centner, mit 2 Loth Kampfer, 6 bis 8 Loth Knoblauch, 2 handvoll wohl getrockneter Hollunderblüthe, 2 handvoll Rheinfahrenkraut gemischt, und in einem Fasse an einem Orte, welches weder zu trocken, noch zu feucht ist, aufbewahrt; derselbe wird durch ein Sieb gesäubert, um das Unkraut von dem Samen abzusondern, 2) das zum Flachslein bestimmte Feld wird ein Mahl in die Länge, und ein Mahl in die Breite dicht gesäet. vorhinein wird das Feld durch dreymahliges ackern und eggen also zubereitet, damit das Unkraut entfernt gehalten werde; 3) das Ausräutern ist nicht so sehr nöthig, da hierdurch der steigende Saft durch die Niederdruckung der Pflanzen nur geirret wird. 4) Beym Mangel eines zweyjährigen guten Samens, kann auch derjenige, der nur ein Jahr alt ist, gewählt werden, derselbe aber ist 14 Tage vor der Schung mit gu-

ten

tem Leinöle zu befeuchten, abzutrocknen, und mit Erde oder Sand zu vermischen, 5) um aber sich von der Güte des Samens gut zu überzeugen, kann man in einem Zimmer, in einem mit Erde angefüllten Topfe 14 Tage, oder drey Wochen vor der Säung auf dem Felde, eine Probe machen.) 1753. März 1. Vorschrift zum Anbauen des edlen Flachses. 1) Wegen der Zurichtung und des Anbauen, ist das Gehörige bereits gesagt worden, 2) der beste Boden zum Bauen dieser Gattung vom Flachs, ist der Leimgrund, oder etwas sandiger Boden, daher die Gebirgsgegenden die tauglichsten sind. Das Brachfeld befördert den Wachsthum des Flachses, wenn dasselbe im Sommer noch ein Mahl bearbeitet, im Herbste gedunget, mit dem Rohrhacken gequeret, im folgenden Frühjahre abermahl geackert, und vor Anäherung der Säezeit; noch ein Mahl geackert, und geeget wird. Nützlich ist es, das Feld mit Auswurfasche von Potaschenhaufen zu düngen, hat der Grund, da die Säezeit vorhanden ist, genugsame Feuchtigkeit, so kann zur Einsaat geschritten werden; im Falle aber das Feld keine Feuchtigkeit hätte, so kann es zu zwey oder drey Strichen eingeeget, am Abend der Same darauf gesäet, und über Nacht eingeeget, liegen bleiben; dann wird das gesäete Feld des Morgens vor Sonnenaufgange geeget, mit Wasserfurchen tief ausgeführt, und mit einem hölzernen Rechen wohl gesäubert; nach der auf diese Art vorgenohmenen Feldbearbeitung, ist das Flachssäen in

der

der dritten Woche des Märzs vorzunehmen, 3) bey der Säung mit der Hand, ist darauf zu sehen, ob der zu erzeugende Flachs zu Manufacturen, oder zum Samen bestimmt sey. Im ersten Fall ist er dicht, gleich, und nahe an einander mit der Hand zu säen, und eher in der Jahrzeit aufs Land zu bringen. Zur Ausjätung des Unkrautes ist es am zuträglichsten, das Schafvieh auf das Flachsfeld zu treiben, jedoch erst damahls, wenn der Flachs 4 oder 5 Zoll hoch ist. 4) Bey der Ausziehung des Flachses aus der Erde, ist abermahl zu beobachten, ob der Flachs zu Manufacturen, oder zum Samen bestimmt sey. Im ersten Fall ist der Flachs, sobald der Halm blüht, und einige Blühte davon welk werden wollte, auszuheben, in Buschen zu binden, und in einer Entfernung zu legen, bis solcher durch und durch trocken werde. Die Trocknung geschieht theils durch die Luft, theils durch die Sonne. Im Falle der Flachs zum Samen bestimmt ist, ist erforderlich, daß derselbe an einem Orte, wo er von den Winden am besten versichert ist, angebauet, und dünner gesäet werde. Die Zeit seiner Reife ist zu erkennen, wenn die Knospen anfangen, braun zu werden, oder die Stängel die Seitenblätter verlieren, oder die Gipfel der Zweige, worauf sie ruhen, sich beugen. Nach dem Ausheben wird der Flachs ganz trocken auf das Feld geleget. Im Falle das Jahr besonders fruchtbar wäre, ist der übrige Flachs kreuzweise zu bin-

den, und auf dem nächst gelegenen Stoppelfeld auszubreiten; wird derselbe auf einer Seite trocken, so wird mit dem Rechenstielen untergefahren, und bleibt dann so liegen, bis er auf der andern Seite ebenfalls braun und trocken wird, dann wird solcher aufgerafft, kreuzweise auf Strohseiten zusammen gelegt, und in Reifeln vom Holze, oder Eisen abgereifelt, ferner werden die Knoten auf einen Haufen zusammen getragen, jeder Haufen mit einem Zettel, wie oft der Lein gesäet sey, bemerket. Der erzielte Same hat durch zwey Jahre zu ruhen. Die Knoten werden im Frühjahre, und zwar nur soviel, als man Lein säen will, ausgedroschen. 5) Der zum Manufacturen bestimmte Flachs wird geröstet, das ist, derselbe bleibt durch 5 oder 6 Tage in einem feuchten Teiche, einer Pfütze, oder Graben; auch kann der Flachs kreuzweise in Strohseile gebunden, und an einem Tage, wo es etwas regnet, auf ein Stoppelfeld geleget werden. Ist die Röstung vorüber, wird derselbe abermahls aufs Feld geleget, und in der Luft getrocknet, aufgerafft, zusamm genohmen, aus der Mitte 8 oder 10 Stängel gezogen, in Büschel geleget, diese abermahls in Strohseile gebunden, in das Dörrhaus gebracht, da noch ein Mahl aufgebunden, locker auf die Hurten eingesetzet, zum Bracken vorbereitet, und in Kloben gebunden. Nachdem derselbe gebrechelt worden, so ist er in einem Backofen vorsichtig zu dörren, schwingen, klopfen, und zu hecheln.) 1785. Dec. 14. Nach dem folgenden

For-

Formular ist jährlich die Ausweisung über den Flachsanbau, und Flachsröstung zu verfassen.) 1786. Jän. 27. Zur Flachs = und Hanfdörre sollen eigene, von den bewohnten Orten entlegene Dörr = oder Brechhäuser erbauet werden.

Formular.

N. N. Kreis . . . . . Herrschaft .

Anzeige

wie viel in dem gelaufenen Jahre 17 . . an Flachs gebauet, und wie derselbe in dem nähmliche Jahre gerathen sey, als:

Nahmen der Orte.	Einsaat.	Gerathen			Ursache des Mißwachses.
		gut.	mittelmäßig.	schlecht.	
Stadt N N.					
Markt NN.					
Dorf A					
B					
C					
D					
Summe.					

Unterzeichneter NN. NN. Verwalter.

Flachs-

Flachsdörrofen, s. Flachs 1786 Feuerlösch=ordnung 1782. Sept. 7. §. 10. Kreisamt, 1785. Apr. 18. Policei 17

Flachsdörrtabelle, s. Flachs 1785; Kreisamt 1774. Apr. 14.

Flanell, s. Tuch.

Flagge: 1787. §. 1. Niemanden wird erlaubt, die östreichische Flagge zu führen, welcher nicht in der Classe der erbländischen Unterthanen gehört. §. 2. Ein erbländischer Unterthan ist jener, welcher in einem der Erblande gebohren, oder durch zehn volle Jahre sich in einer östreichischen Provinz aufgehalten habe, oder naturalisirt ist. (S. Naturalisirung) §. 3. Die naturalisirten Unterthanen müßen, um, zu Führung einer k. k. Flagge berechtiget zu seyn, in einem der Erblande eine Großhandlung führen, in keiner auswärtigen Verbindung stehen, nebst dem haben sie sich auszuweisen, daß der Handlungfund ihr eigenes Eigenthum sey, oder sie haben ihr ganzes Vermögen und ihre Familie in die Erblande zu bringen, sich einer Hypothekkaution von 5000 Gulden zu unterziehen. Im Falle sie keine Familie hätten, haben sie ihren beständigen Wohnsitz in den Erblanden zu nehmen, ihr Vermögen mitzubringen, und eine Hypothekkaution von 10,000 fl. zu leisten. §. 4. Jeder östreichischer Schifseigenthümer kann andere mit in die Compagnie nehmen, jedoch kann dieselbe aus keinen Fremden bestehen, welche von aller Theilnehmung

mung also ausgeschlossen sind, daher derjenige, welcher um ein Flaggenpatent ansucht, über diesen Umstand zu schwören hat. §. 5. Im Nichtbeobachtungfalle des vorstehenden §. wird das Schiff konfiscirt, und der Eigenthümer desselben noch insbesondere mit hundert Ducaten bestrafet. §. 6. Dieser nähmlichen Strafe unterliegt auch jener Eigenthümer des Flaggenpatents, welcher dasselbe für einen Fremden unter seinem Nahmen angesucht, oder denselben ganz übergeben hat. §. 7. Die Hälfte des im §. 5 und 6 angeführten Geldstrafbetrages fällt dem Angeber zu. §. 8. Alle Schiffe, für welche Seepässe angesucht werden, müßen entweder in einem östreichischen Seehafen erbauet, oder in den Häfen jener Macht erkauft, und ausgerüstet werden, welche jetzt mit den barbarischen Staaten in Frieden leben. Auch in diesem Fall hat der an Ort und Stelle befindk. k. Consul diesen Umstand zu prüfen, und zu bezeugen. Hierauf ist das Schiff bey Strafe von 1000 Gulden sogleich nach Triest zu bringen, wo der gewöhnliche Boto darüber zu machen ist, aus welchem zu ersehen ist, daß das Schiffvolk wenigstens zur Hälfte aus östreichischen Unterthanen bestehe.

Flaschner, s. Innungvereinigung 1771. Oct. 21.

Fleisch, 1769. März 14. Das Kalbfleisch soll ohne Aufdringung eines sogenannten Geschlings, als: Köpfe, Füsse ꝛc. verkauft werden, 2) jene, welche einen Kalbsbraten, als: Schlägel

gel oder Nieren kaufen, sind verbunden, einen Theil, der in vier Theile abgemessenen Zuwagsorten, nach Willkühr, nach den festgesetzten Taxen, als eine Zuwage zu nehmen.

In dieser Zeit wurde ein Kalbsbraten von Lichtmessen bis
Jacobi zu . . . . . — 16 kr.
von Jacobi bis Lichtmessen zu . . . — 24 kr.
Das Geschling, darunter die Lunge,
Leber, und Herz begriffen, von
Lichtmessen bis Jacobi zu . . — 16 kr.
von Jacobi bis Lichtmessen zu . . — 24 kr.
Ein Stück Kälberfuß von Lichtmessen
bis Jacobi zu . . . . . — 2 kr.
von Jacobi bis Lichtmessen zu . . . — 3 kr.
das sogenannte Gröse von Lichtmessen
bis Jacobi zu . . . . . — 8 kr.
von Jacobi bis Lichtmessen zu . . . — 12 kr,
verkaufet.

3) Diejenigen, welche eines ganzen, oder halben Kalbes bedürfen, haben nach eben dem Masse, zwey, oder alle vier Theile der Zuwagsorten zu nehmen. 4) In Rücksicht des Rindfleisches, sind die Rohrbeine, woraus das Mark bereits genohmen worden, nicht zuzuwägen; jene aber, welche von dem Fleische nicht abgesondert werden können, sind nach obigem Verhältnisse, aufzugeben. Die Zuwage von Ochsenköpfen, Füssen und Eingeweide, wird gänzlich verbothen. Auch bey dem Hammelfleisch wird die Zuwage der Eingeweide verbothen, die Zuwage eines mässigen Kopfstückes wird erlaubt.) 1770. April 7. Den Fleischhauern in der Stadt und den Vorstädten wird der Verkauf des Fleisches, nach richtigem Gewichte, bey Geldstrafe, und nach Um-

ständen, bey Abstiftung, eingebunden. Die Knechte hingegen, welche dawider handeln, sind ins Zuchthaus zu legen, und da, zur Arbeit mit Fußeisen zu verhalten. Auf die Befolgung dieses §. haben vorzüglich die Marktrichter zu sehen. Sie sollen daher in den Fleischbänken öfters in der Woche in unbestimmter Zeit nachsehen, und wo sie die Übertretung des Gesetzes bemerken, die Anzeige an den Magistrat machen.) 1770 May 25., den Fleischhauern wird verbothen, niemahls bey einem Quanto Fleisch unter sechs Pfunden, einige besondere, nicht schon an dem Fleische selbst anhängende Beine, zuzuwägen, sondern von dieser Zuwage erst dann zu ihrer eigenen Entschädigung in Rücksicht der, mit dem Ochsen zugleich angekauften, Beine, Gebrauch, wenn das abgenohmene Fleisch am Gewichte über sechs Pfund steigt, in welchem Fall, und zwar bey sechs Pfund höchstens Ein Viertelpfund, und bey Einem gegen zehen Pfund am Gewichte steigende Fleischabgabe ein halbes zuzulegen, und mit dieser Zuwage bis auf Ein Pfund unter Einem Centner Fleisch, bey einem ganzen Centner und darüber auf ein Mahl abgegebenes Fleisch auf zwey Pfund zuzuwägen erlaubt ist. Jeder Fleischkäufer ist gehalten die Splitter oder kleine Stück Beine mit sich zu nehmen. 2) In den Fleischbänken hat die Wage so zu hängen, daß die Fleischkäufer in die Schalen und auch dem Wagknechte auf die Hände sehen können. Die Fleischhauermeister haben ihren Knechten anständiges Betragen gegen Fleisch-

käufer zu empfehlen, und die geschwornen Fleischschauer haben auf die Befolgung dieses Gesetzes bey strenger Ahndung zu sehen.) 1780 Dec. 27., auf dem Lande soll das Fleisch um ½ kr. wohlfeiler, als in der Stadt verkauft werden, wenn sich die Fleischhauer nicht darnach fügen wollten; so ist die Fleischschlachtung Jedermann unter der strengsten Aufsicht der Policei zu gestatten.) 1783 April 1., in Böhmen werden die Innungrechte der Fleischhauer aufgehoben, und Jedermann erhält in den Städten und Märkten die Erlaubniß, Fleisch zu hauen, und dasselbe im willkührlichen Preise zu verkaufen.) 1783 April 7., Vorschrift für diejenigen, welche in Böhmen das Fleischhauergewerbe treiben. 1) Jeder, der dieses Gewerbe treiben will, hat sich vorhinein bey dem betroffenen Magistrate zu melden, und die Anweisung einer öffentlichen Fleischbank anzusuchen. 2) Alles Vieh, welches lebendig nach Prag gebracht wird, muß in den vorhandenen Schlachthäusern geschlachtet werden. 3) Das schon geschlachtete Vieh hingegen, muß in den öffentlich städtischen Fleischbänken, in so fern solche nicht zureichen, auf den besonders ausgewiesenen Marktplätzen verkauft werden. 4) Das Hausiren mit geschlachtetem Viehe wird bey Konfiscation verbothen.) 1783 July 31., neu angehende Fleischhauer in Wien, welche bereit sind das Fleisch unter der Satzung zu verkaufen, sind zu dem Tilgungsbeytrage der Schulden, welche die Fleischhauer in Wien noch haben, nicht zu verhalten; (S. Landesstellen 1783

July 31.) es ist einzig darauf zu sehen, daß sie das Fleisch wirklich unter der Satzung verkaufen.) 1785 July 13., Fleischhauer, welche ungesundes Vieh schlachten, oder im Gewichte betrügen, oder in theuern Zeiten gar kein Fleisch um die Taxe ausschlachten, sind abzustiften.) 1786 Nov. 11., die Fleischhauer, und Viehhändler, welche Vieh ankaufen, haben sich mit Päßen zu versehen; diese haben auszuweisen, daß das Vieh an einem gesunden Orte angekauft worden sey, ohne diesen Päßen wird kein Vieh an den östreichischen Grenzen eingelassen.) 1787 März 29., 1) das Fleischhauergewerbe wird in Brünn, als ein freyes, welches Christ, oder Jud treiben kann, erklärt. 2) Die Fleischpreiserhöhung mit Einen halben Kreuzer vom Pfunde hat bis 1sten May d. J. zu bestehen, 3) diejenigen, welche dieß Gewerbe treiben wollen, melden sich bey dem betroffenen Magistrate um die Anweisung des Verkaufplatzes; das Fleisch darf nicht anders als auf öffentlichem Markte in Buden verkauft werden; jeder Fleischverkäufer hat sich auf Verlangen des betroffenen Beamten der vorzunehmenden Fleischuntersuchung unentgeltlich zu unterziehen. 4) Alles Vieh, welches eingetrieben wird, wird unter der vorgeschriebenen Aufsicht der Viehschauer geschlachtet. 5) Das Hausiren mit geschlachtetem Viehe wird bey Konfiscationstrafe verbothen. Dieses Verboth erstreckt sich zugleich auf die von dem Landvolke, oder wen immer zu Markte gebrachten Viehe, als: Kälber, Lämmer, Frischlinge, Spanferkel,

ferkel, ꝛc. Beym Verkaufe eines dergleichen Fleisches steht jedem Verkäufer frey, dasselbe auf dem bestimmten Platze entweder nach dem Stück, oder nach dem Gesichte, oder Gewichte hintan zu geben. Das auf dem Markte angekaufte Fleisch, kann durch die Fleischhauerknechte, oder den Verkäufer selbst ins Haus gebracht werden. 6) Jedermann kann das erkaufte Fleisch, in den Städten bey der Policeibehörde, und auf dem offenen Lande bey den Wirthschaftsämtern nachwägen.) 1787 July 13., die Fleischhauer, welche nach dem vormahls bestandenen Fleischpreise das Fleisch verkaufen wollen, sind bey ihren Gerechtsamen zu schützen.) 1787 Aug. 9., die auf dem Kalbfleisch, Lamm = Hammel = und Schweinfleisch gelegene Satzung wird aufgehoben, und der Verkauf dieser Fleischgattungen nach willkührlichem Preise gestattet.) 1787 Sept. 3., an jenen Orten, wo die Fleischerzunft das Rindfleisch nach der bestimmten Taxe aushaut, ist derselben bewilligt, das Kalb = Hammel = Lamm = und Schweinfleisch, ohne Satzung, zu verkaufen; an jenen Orten hingegen, wo auch das Rindfleisch ohne Satzung ausgehauen wird, kann nicht jeder das Kalb = Lamm = Schaf= und Hammelfleisch, satzungfrey verkaufen.) 1787 Sept. 27., Wiederholung der oben wegen des Einraume untern 25. May 1770 erlassenen Gesetzes.) 1788 Juny, in Grätz wird demjenigen die Erlaubniß Fleisch auszuhauen auf immer zugestanden, welcher das Fleisch nach der bestandenen Taxe auf einige Zeit auszuhauen

anerbietig ist. S. Juden 1783 Juny 25, 17. 86 Oct. 11; Kreisamt 1787. Oct. 2.; Marktordnung, 1770 May. §. 2.; Schlachtbank 1783. Juny; 5; Schweinschau 1776.

Fleischaufdringen, s. Unterthansbedrückung 1770. §. 3.

Fleischeinraum, s. Fleisch 1770. May 25, 1787. Sept. 27.

Fleischessen, s. Geistlichkeit 1784. Horn. 15.

Fleischpreis, s. Fleisch 1770. Apr. 7; 1787. July, August, Sept.

Fleischhauerzunft, s. Fleisch 1780, 1783. Apr. 3. Apr. 7, 1787. März 29.

Fleischhauer, s. Fleisch.

Fleischwage, s. Fleisch. 1770. May. §. 2.

Fleischzuwage, s. Fleisch 1770. May 26, 1787. Sept. 27.

Fliegenstein, s. Arzney 1777. Sept.

Fliegenschwamm, s. Arzney 1777. Sept.

Flor, s. Stola 1781. §. 1.

Floretband, s. Fabrik.

Floß, s. Wasserfahrt 1770, 1784. Oct. 11.

Fluß, 1785. Nov. 10. bey der Ablassung größerer Teiche ist dahin zu sehen, daß dieselbe, keinen Schaden verursacht, die Teichmeister sind verbunden alle bey e ner Teicharbeit ihnen aufgestossenen Beschädigung, diese mögen sich auf den ganzen Teich oder nur auf einen Theil desse-

desselben beziehen, dem betroffenen Kreisamt anzuzeigen.

Flußanwachs, s. Policei 1786. Juny §. 26. Ueberschwemmung 1785.

Fond, (Fund) ist jener Ort, an welchem Capitalien niedergelegt, und jährlich davon bestimmte Zinsen gezohen werden. Man theilt den Fund in öffentlichen, und Privatfunde. Zu öffentlichen Fund gehören die Stadtbank, Kupferamt, und ständisches Obereinnehmeramt. Nach den bestehenden Gesetzen sollen alle zu dem Staatsvermögen gehörigen Capitalien, wozu auch die Kirchen- und Stiftungsgelder gehören, in einen öffentlichen Fund geleget werden. Eben dieses gilt auch von den Pupillengeldern, s. Kapitalien.

Fondsvereinigung, die Religion- und Stiftungfund- und Kammeralgelder sind nur in so weit miteinander vermenget, daß beyde zusammen unter einer Hauptleitung stehen. Die Verwendung oder vielmehr die Nutznieſſung des Stiftungvermögens, geschieht einzig nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, daher durch das Gesetz von 16. Septemb. 1787. die Fortsetzung der Schul- Kirchen- und Pfarrgebäude, zugestanden, hingegen die Gebäude, deren Bau bloß aus dem Kammeralfund bestritten wird, eingestellet worden sind.

Förster, s. 2. Jagd. 1786. §. 10, Kreisamt 1786 May 11. Prüfung 1772. Oct. 2. Waldung 1754. §. 14.

Fortifikation, 1767. Aug. 9. die Fortifikationdirection in Wien ist nicht berechtigt von den auf der Bastion, und dem Glacis gelegenen Gebäuden, Steuern abzufordern.

Fortificationbeytrag, s. Barmherzige Brüder 1776. Aug. 3. Elisabethiner.

Fouriers, s. Pension 1787. März.

Fourierschütz, nennt man jene Person, welche nach dem bestehenden Gesetze bey einem Milizoberofficier, Bedientendienste leistet. 1785. May 15. 1) Der Fourierschütz gebührt a) dem Kompagnieinhaber, b) dem Capitainlieutenant bey der Leibkompagnie, c) dem Commandanten einer vacanten Compagnie, d) in Kriegszeiten erhält jeder Oberofficier bey der Compagnie mit Inbegriff der Fahnencadeten einen Fourierschütz. 2) Die Fourierschütze werden, wie jeder andere Mann, ordentlich assentirt, in Eid genohmen, und vor der Assentirung chirurgisch visitirt; im Falle, daß sich ein Defect zeigte, wird er als Realinvalid behandelt; zu Fourierschütze können auch Personen unter 5 Schuhe und 3 Zoll genohmen werden, 3) der Hauptmann kann mit dem Fourierschütz nach Willkuhr capituliren, und ihm den vom Commissär mitgefertigten Kapitulationschein einhändigen, wornach die bedungene Zeit in dem Assent- und Musterlisten anzumerken ist; vom Aerario wird hierauf weder ein Hand- noch Reangagiergeld passirt. 4) zu Fourierschützen können conscribirte Leute, wenn sie dem Feuergewehrstande oder Fuhrwesenartillerie, dann Proviant-

knechts-

knechtsdiensten angemessen sind, bloß mit Wissen der Obrigkeit, und gegen einen von dem betroffnen Officier an selbe ausgestellten Revers angenohmen werden. Dieser Revers hat zu enthalten, daß der Mann auf jedesmahliges Verlangen auch bey seiner folgenden Entlassung der Ortsobrigkeit zurück gestellet werde. Der Revers ist in Kopie unter den Regimentsschriften aufzubewahren, und davon in der Assentirung = und Musterliste Erwähnung zu machen. 5) Die Fourierschützen werden bey ihrer Erkrankung, wie jeder andere gemeine Mann behandelt, und bringt das Tractament mit ins Spital. Im Falle, daß ein Fourierschütz wie immer abwesend wird, ist dem betroffenen Offizier nicht erlaubt einen anderen Mann in Dienst, ohne Entgeld, zu nehmen. 6) Einen zu einem dritten Regimente übersetzten Officier ist nicht erlaubt, einen Fourierschützen, ohne Vorwissen des betroffenen Regimentscommandanten, und Kriegscommissärs mit sich zu nehmen, wenn bey der Kompagnie, zu welcher der Offizier kömmt, die Fourierschützenstelle ledig ist. Bey einem dergleichen Fall hat sich der Officier mit seinem Nachfolger, wegen des erhaltenen Montirungsgeldesvorschuß abzufinden; die Kriegskommissariats = Beamten, haben in solchen Fällen eine ordentliche Transferirungsliste zu verabfolgen 7) Ein ausgetretener Officier, er mag in Milizdiensten verbleiben, oder solche ganz verlassen, kann den Fourierschützen, wenn solcher nicht ein konscribirter Unterthan ist gegen die, in Rücksicht

des

des Montirunggeldes, vorhinein mit den Nachfolger getroffenen Ausgleichung; Bewilligung des Regimentscommandanten, und Vorwissen des Kriegscommissärs, mit sich nehmen. Der Fourierschütz erhält den Abschied. 8) Bey Heirathsfällen der Mannschaft nach der zweyten Classe, ist genug wenn die Gemeinden und Obrigkeiten die Versicherung geben: a) daß das Weib entweder ein eigenes Vermögen habe, oder eines zu hoffen habe, b) daß sie ein Handarbeit könne, oder eine Nahrungverdienst hat, c) keine verrufene Person sey, und d) sowohl Mann, als Weib sich verbindlich machen, vorhinein nicht zur Compagnie zu kommen, bis man nicht für zuträglich findet, sie unter die Zahl der 15 für eine Kompagnie bestimmte Weiber aufzunehmen. S. Invalid 1777. Apr. 15.

Frachtbrief, s. Fuhrleute.

Frachtwägen, darunter werden die sogenannten Güterwägen begriffen, s. Policei 1786. Juny §. 42.

Frachtstücke, welche über zehn Pfund wägen, können auch außer dem Postwagen (Postkutsche) befördert werden, da das Gesetz von 5ten August 1750 die Beförderung der Frachtstücke bis 20 Pfund, der Postkutsche allein vorbehalten hat. 1785. Oct. 20.

Fragamt, s. Intelligenzamt s. Pfandamt 1707.

Fragner: 1748. Hornung 5. §. 1 bey Beschränkung der Zahl der Brotsitzer ist darauf

zu

zu sehen, daß jene verschont bleiben, welche auf eine andere Art sich nicht ernähren können §. 2. Bestimmung der Zeitfrist in Betreff der Versilberung §. 3. die Personalconcession darf in kein Hausgewerbe verändert werden. §. 4. Die Schutzsteuer wird auf 5 und 10 fl. bestimmt §. 5. und 6. Die Zahl der Fragner wird auf 150 bestimmt. §. 7 und 8. außer den bestimmten Waaren, wird den Fragnern der Handel mit andern nicht erlaubt. §. 9. Im Falle ein schutzverwandter Fragner das Gewerbe freywillig verlassen, ohne Witwe oder diese, ohne Kinder, stürbe, wird dem hinterlassenen Erben eine halbjährige Frist zugestanden, nach Verlauf derselben erlischt das Gewerbe, und nur dann, wenn die Zahl der 150 festgesetzet ist, kann das erledigte Gewerbe mit einem andern Subject, besetzet werden. Die Erben haben dabey den Vorzug. §. 10. Dergleichen Gewerbe sind einzig, als Personalconcessionen zu betrachten, folglich können sie weder an eine dritte Person abgetreten, noch in Bestand gegeben werden. §. 11. Schutzsteuerausstande. §. 12. Greisler, Erbsenhändler, Fütterer und andere bürgerlichen Professionisten, im Falle sie ihr Gewerbe nicht mehr treiben wollten, darf ein Schutzdecret auf ein Fragnergewerbe nicht ertheilet werden.) 1758. Sept. 30. den Fragnern, und Greislern wird erlaubt das Kochmehl nach dem ganzen halben Viertel, und Ein Achtel zu lassen. Als ein bürgerlicher Gewinn werden bey dem Mundmehl 8 kr. bey dem Semmelmehl 6 kr. bey dem

dem Kapaunermehl 2 kr. und bey dem weissen, und schwarzen Pohlmehl 4 kr. ausgemessen.

Nach dem jetzigen Gewerbestande ist zwischen den Brotsitzern, und Fragnern dieser Unterschied. Die ersteren verkaufen bloß Brot, welches sie von bürgerlichen Bäckern erhalten, und sind sowohl in der Stadt als in den Vorstädten zu finden. Außer diesem sind ihre Weiber auch Mäcklerinnen der Dienstmädchen. Die Fragner hingegen sind nur in den Vorstädten zu Hause. Sie handeln mit allen, zum menschlichen Leben gehörigen Bedürfnissen, als da sind: Mehl, Eyer, Salz, Stroh, Holz, Besen, Eßig, ꝛc.

Franciscaner: 1784. Jul. 27. den Klerikern aus dem Franciscanerorden in Bosnien wird, um sich zur Mission fähig zu bilden, erlaubt, in den k. k. Staaten zu studieren.) 1785. Jän. 20, die neun, in Steyermark, Krain und Kärnten gelegenen Franciscanerprovinzen, werden von der unterensischen Provinz abgesondert, und machen jetzt eine eigene Provinz. S. Almosensammlung 1783. Oct. 24.

Fratschlerweiber nennt man in Wien die Höckerinnen, welche Obst, Butter, Huhn ꝛc. theils öffentlich feil biethen, theils mit dergleichen Waaren hausieren: ihre Zahl steigt jetzt in die 6,000, und jede bezahlt an den Magistrat jährlich sechs (vormahls drey) Gulden. Sie vertheuern die Lebensmittel ungemein, da sie in einem unbeschränkten Besitze des Vorkaufes sind.

Frauenbild, s. Religionmißbrauch 1784. Horn. 9.

Frauenkloster, s. Todtenschau 1770.

Frem-

Fremde: 1759. April, Fremden, ohne Paß, ist die Herberge nicht zu gestatten.) 1781. Jän. 11. auf Fremde an der Grenze, welche sich über ihre Verrichtung nicht ausweisen können, und ohne Paß sind, hat die in den Dörfern angestellte Tagwache ein wachsames Aug zu tragen.) 1781. Jun. 26. die mit Affen, Hunden, und anderen Thieren ankommenden Italiener, und andern Landstreicher, sollen nicht über die Grenzen gelassen werden.) 1781. Dec. 8. alle mit Schaukästen, Orgeln, und andern dergleichen Spielwerken ankommenden Fremde sind ebenfalls nicht über die Grenze zu lassen.) 1782. Jul. 3. Fremde, welche eine Gegend aufnehmen, oder das Land auszuspähen suchen, sind mit Hülfe der vorhandenen Kordonmannschaft, welche in Geheim nach dergleichen Personen zu forschen hat, einzuziehen, und der nächst gelegenen Miliz zu übergeben. Kordonisten, Wirthschaftämter, und Gemeinden, welche nach erhaltener Anzeige, ihrer Pflicht nicht nachkommen, sind von den Kreisämtern, als Verheler zu behandeln, und kömmt hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu machen.) 1784. Hornung. 9. Wiederholung des Verbothes, Fremde, ohne Paß, Urlaubzettel, und Kundschaft über Nacht zu behalten.) 1784. März 15. Fremde, welche sich dem geistlichen Stande widmen, können, auch außer dem Generalseminar, zu den theologischen Studium zugelassen werden; nur ist dahin zu sehen, daß in den Erblanden kein Geistlicher zur Seelsorge verwendet werde, welcher nicht in ei-

nem Generalseminar seine Studien vollendet hat.) 1784. März 17. Fremde können gegen Bezahlung in einem Generalseminar angenohmen, aber nur in solang in denselben behalten werden, als sie Inländern den Platz nicht nehmen. S. Almosensammlung 1782. Jun. 1, Ansiedelung; Arzney 1772. Sept. 17; Auswanderung 1784. Aug. §. 11. a. §. 45. c. 1787. März; Dreyßigordnung 1784. §. 4, 5, 8, 9, 10; Eingebohrner; Fabrikenbegünstigung 1785. Sept. 24; Geistlichkeit 1764. Aug. 12; Handelsleute, 1784 März 8; Kreisamt 1785. Jul. 25. länder, (fremde) 1781. Apr. 27, 1787. Jun. 29; Magistrat 1786. Jul. 26, Minister, 1778. Horn. 25; Paß, 1784. Oct. 28, Werber, 1785. Horn. 3; Weyhung 1781. Sept. 14.

Freudhof (Kirchhof) 1783, Oct. 9. Die Kirchhöfe in Wien, werden sämmtlich außer den Linien verleget. Den Ankauf der Gründe zu den Leichenversenkungen übernihmt der Religionfund, an welchen die Pfarrer, so die Stollgebühren ziehen, den Ersatz zu leisten haben. Die Kosten hierzu wurden auf 24,000 Gulden angeschlagen. Für die Leichen werden tiefe Schachten, die sich in einer Linie ziehen, angeleget, in denselben werden die Todtentruchen auf einander gestellet, und wenn die Schacht nicht hinreichenden Raum hat, mehrere Leichen aufzunehmen, so wird dieselbe geschlossen. Eine Capelle wird auf den Kirchhöfen nicht geduldet, sondern in der Mitte desselben

ben ist ein Kreuz aufzustellen. Grabmähler können an den Wänden der Kirchhofmauern errichtet werden. Den Protestanten, und nicht unirten Griechen wird freygestellet, einen Kirchhof außerhalb der Linie anzulegen, oder ihre Leichen auf katholischen Kirchhöfen zu Ruhe bringen zu lassen. Die Juden, und Osmanen, erhalten vor der Linie einen abgesonderten Freythhof. Die alten Pfarren unterhalten die Kirchhöfe, wofür sie die Stollgebühr ziehen. Für die Todtengräber ist die Wohnung am Kirchhofe zu bauen. Der Kirchhöfe werden für Wien, vier bestimmt, und denselben die Pfarren also zugetheilet. a) Kirchhof vor der St. Marxerlinie. Dahin gehören die Pfarre zu St. Stephan, St. Dominicus, Leopoldstadt, Jägerzeil. Erdberg, St. Rochus, (auf der Landstrasse) Weißgärber, Rennweg, und St. Carl an der Wieden. b) Kirchhof an der Matzeldorferlinie. Diesen sind zugetheilet, die Pfarre in der k. k. Burg, St. Aussustin, St. Peter, Kirche am Hof, Franz de Paula, (an der Wieden) St. Florian, und Margerethen. c) Kirchhof vor der Hundsthurmerlinie. Dahin begraben die Pfarren Marienhilf, St. Ulrich untern Gutes, Windmühl. d) Am Kirchhofe vor der Währingerlinie. Dahin kommen die Leichen aus den Pfarren, als: Schotten, Alsergasse, St. Ulrich obern Gutes, Josephstadt, Altlerchenfeld, Lichtenthal, und Roßau,) 1785. Aug. 20. Die Gruften in den Klöstern, und die sogenannten Schachten und Kalkgruben In den Spitälern, bey den barmherzigen Brüdern, und

den

den Nonnen der h. Elisabeth, werden abgestellet.) 1785. Aug. 23. Die Leichen sind von den Sterbehäusern in die betroffene Pfarre nach Anordnung des Gestorbenen, und Vorschrift der Stolordnung zur Einsegnung zu bringen, von da nach dem bestimmten Kirchhofe zu führen, oder zu tragen. (die Bringung der Leiche nach dem Kirchhofe, geschieht entweder mittels des Leichenwagens, oder der Todtenträger) 2) sind zu den Kirchhöfen solche Gründe zu wählen, welche die Faulung nicht hindern. 3) Die Leichen sollen in einem leinernen Sack ganz bloß genähet, in die Truhen geleget, und so nach dem Kirchhofe gebracht werden. (von dieser Begräbnißart kam es ab, erdigung 1785. Jän.) 4) Die Schachtlinie soll auf den Kirchhöfen sechs Schuhe tief, und vier Schuh breit seyn. 5) Die in Spitälern, bey den barmherzigen Brüdern, und Elisabethinerinnen sterben, sind ebenfalls auf die vor den Linien gelegenen Kirchhöfe zu bringen. Die Klöster und Spitäler haben sich mit den Todtengräbern wegen ihrer größeren Mühe abzufinden.) 1785. Jän. 24. Bey dem Baue erloschener Freydhöfe, ist sich bloß nach dem Gutachten der medicinischen Facultät zu benehmen; die allgemeine Ausgrabung todter Körper auf dergleichen Freydhöfen, findet erst nach Verlauf von zehn Jahren Platz, daher der Häuserbau auf diesen Plätzen, bis dahin verbothen, dieselben, in Gärten, Wiesen, oder Aecker umzuändern ist erlaubt. 1785. Oct. 7. Auf dem offenen Lande, sind die Kirchhöfe ebenfalls in un-

bewohnten Gegenden zu verlegen. 2) Die Unkosten werden aus dem Kirchenvermögen bestritten; die Dominien und Gemeinden haben mit Materialien hierzu zu concuriren.) 1785. Jul. 1. Die Kirchhöfe in kleinen, nicht sehr bewohnten Märkten und Dörfern, haben mit der Volksmenge nnd Sterblichkeit im Verhältniß zu stehen, 2) die Kirchhofmauern können mit hölzernen Planken, Steinen, oder Leimerde in einer Höhe gebauet werden, damit dem Vieh die Gelegenheit zum Eindringen in die Kirchhöfe benohmen werde. 3) An jenen Orten, wo die Pfarre zur Herstellung eines Kirchhofes nicht vermögend ist, sind die Kosten von den vorhand:nen Kirchengeldern zu nehmen, und die Begräbnißtaxen zum Ersatze des angelegten Capitals zu verwenden.) 1785. Nov. 28. An den Orten, wo sich Filialen befinden, sind die Leichen da, und nicht in der Pfarrkirche einzusegnen.) 1788. Aug. Die Familiengruften werden sowohl in den Kirchen, als in den auf den Herrschaftgütern befindlichen Capellen abgestellet, und ist sich nach der in Rücksicht der allgemeinen Beerdigung bestehenden Vorschrift, zu benehmen.) 1788. Sept. 15. auch in den geschlossenen Kirchen und Capellen wird die Beybehaltung der Gruften verbothen; und dürfen in dieser Absicht keine neue Capellen gebauet werden. Indessen wird zugestanden, zur Familienbegräbniß einen, nach der Vorschrift, abgesonderten Ort zu wählen, jedoch ohne Erbauung einer Capelle.

Freybollete, s. Dreyßigordnung, 1784. §. 10. Zollordnung 1788. §. 23.

Freygeld von liegenden und fahrenden Gütern zu nehmen, wird in dem Lande ob der Ens zugestanden; davon ist aber ausgenohmen: 1) das Gut, welches schon vorher verfreyt, und aus der Herrschaft gebracht worden, 2) das Heirathgut, alle Ackergeräthschaften, und 4) alle Manns- und Frauenkleider. 1597. May 8.

Freygrund nennet man in Wien jene Gründe, welche nicht unter die Jurisdiction des Magistrats gehören. Diese Güter werden wieder in Dörfer, und eigentliche Freygründe (prædia rustica) abgetheilet. (S. Burgfried) Die Freygründe werden gewöhnlich in einfache, und zusammengesetzte zergliedert. In die erste Classe gehören Freyhöfe, Edelsitze ꝛc. Zusammengesetzte sind jene, welche aus unterthänigen Städten, Märkten, und Dörfern bestehen.

Freyhäfen bestehen jetzt in den Erblanden diese: a) Im teutschen Litorale: Triest, b) im ungarischen Litorale: Fiume, Zeng, Buccari, Carlopago, Porto Re.; in den Niederlanden, Ostende, Nieupoort, und Antwerpen. Eine umständliche Nachricht von den Freyhäfen über ihre Entstehung, geographische Lage, politische Beschaffenheit, und Kommerz, kann im dritten Bande der östreichischen Staatenkunde, Seite 254 — 288 nachgelesen werden. Hier folgen die Gesetze, welche die Freyhäfen Triest und Fiume betreffen.) 1717. Jun. 2, Triest, und Fiume werden zu

Frey-

Freyhäfen erklärt, und denselben folgende Freyheiten verliehen. §. 1. Jedermann steht die Niederlassung in einem dieser Häfen, zur Errichtung eines Kommerzgeschäftes offen, §. 2. denjenigen, welche Schiffe wollen auslaufen lassen, wird die Führung der k. k. Flaggen zugestanden, §. 3. alle erbländischen Natur = und Kunstproducte können zollfrey eingeführet werden, und bezahlen keine Transitozoll, §. 4. fremde Transitowaaren, welche den Zug durch diese Häfen nehmen, bezahlen, wenn sie nach Böhmen, Mähren, Inneröstreich ꝛc. gehen, da den bestimmten Zoll. §. 6. Alle Sorten von Waaren, (Eisen, Queckfilber, Stahl, Kupfer, auf böhmische Art gemachte Gläser, und Spiegel ausgenohmen) können in diesen Häfen zu Wasser und zu Lande, zu allen Zeiten, zollfrey eingeführet werden, §. 6. die eingeführten Waaren können, selbst von dem Fisco, mit keinem Arrest beleget werden, §. 7. alle Religionpartheyen genieſſen einer vollkommenen Gewissensfreyheit. §. 9. Ein Handelsmann kann weder über ein Verbrechen, noch um eines Vertrages wegen, so in fremden Staaten geschehen, angegangen werden; ausgenohmen die Sache beträfe einen östreichischen Unterthan. §. 10. Handelsleute, Fabricanten, u. s. w. welche sich in Triest niederlassen, sind von allen Personalanlagen, Wachten ꝛc. frey gelassen. §. 11. Von den in Porto Franco niedergelegten Waaren, ist den Handelsleuten, bey Strafe von 100 Thalern, verbothen, etwas alla Minuta zu verkaufen.

§. 12. Vor Einlaufung eines Schiffes in den Hafen, hat der betroffene Capitän anzuzeigen, a) die Gattung der Waare, b) wohin dieselben bestimmt sind, und c) ob sie auf dem Schiffe bleiben, oder in Porto Franco niedergeleget werden.) 1719. März 15. Bestätigung vorstehender Freyheiten.) 1725. Dec. 19. 1) Die Zollbegünstigung der zu See angekommenen, und von da weiter führenden Waaren, dehnt sich dahin, daß kein Zoll, oder andere Anlage, wie solche Nahmen haben mag, genohmen werde, auch in dem Falle, daß die Waaren aus einem Schiffe, in ein anders gebracht, oder in den Magazinen niedergeleget werden, soll von denselben, außer dem geringen Magazinbestand, keine andere Abgabe abgefordert werden. 2) Von allen Waaren, welche nach den privilegirten Seehäfen gebracht, und von da weiters geführet werden, und nicht zum Konsumo für die, in Innerösstreich gelegenen Länder, bestimmt sind, soll um ein Drittheil weniger, an der bisherigen Mauhtabnahme sowohl bey landschaftlichen, als Privatzöllen, entrichtet werden. 3) Handelsleute, Manufacturiers, und Künstler, welche sich in einem, der Freyhäfen, niederlassen, können ausländer Waaren, so viel sie deren zur eigenen Nothdurft bedürfen, einführen, aber nicht mit denselben den mindesten Handel treiben. Instruction für die Befehlhaber, und Beamten, in den Seehäfen Triest und Fiume. §. 1. Amtsbestellung. §. 2. Jene, welche ihre Waaren nicht gleich an Mann bringen, können solche entweder

in den landesfürstlichen Magazinen, oder dieselben bey einer Privatperson niederlegen; im letzteren Falle sind dergleichen Waaren bey dem Zollamte zu melden, und ein Verzeichniß davon einzulegen, §. 3. Alle zur See aus fremden Staaten eingeführten Waaren, bezahlen weder Zoll, noch Aufschlag, wenn solche zur See wieder ausgeführt werden, §. 4. Der ordinäre Zoll wird entrichtet, von jenen Waaren, welche aus dem Magazin erhoben, und entweder zum Konsumo in den Freyhäfen bleiben, oder aber in einen der Erblande weiter verführet werden; eben so wird von den zu Land angekommenen, und in den Magazinen niedergelegten Waaren, die gewöhnliche Mauth entrichtet. §. 5. Den Städten, in Triest, und Fiume gebührt keine andere Mauth, als diejenige, welche von dem, was in diesen Städten consumirt wird, zu entrichten ist. 6) Von den Waaren, welche in die Magazine geleget werden, ist ein Verzeichniß dem betroffenen Amte zuzustellen, welches diese Waaren, in den vorgeschriebenen Büchern einzuzeichnen hat, auf die abgegebenen Verzeichnisse wird geschrieben: Bollete zu machen; diese Verzeichnisse werden dem Gegenhandler extradirt, damit derselbe aus den gedruckten, und nummerirten Bolletenbüchern eine ausschneiden, dann die bestimmte Summe des zu entrichtenden Magazingeldes, aussetzen, und die Bollete unterzeichnen könne.) 1730. May 7. Bestätigung der den Freyhäfen Triest nnd Fiume verliehenen Privilegien: §. 1. Alle in den Erblanden fabricirte Waaren,

und andere inländische Landesproducte, sind sowohl bey landesfürstlichen, als landschaftlichen und Privatzöllen von der Bezahlung frey gelassen, wenn dieselben in einen, der vorstehenden Seehäfen kommen. Die einzige Entrichtung des Brücken- und Wegzolles wird ausgenohmen. §. 2. Fremde Waaren, welche durch die Erblande nach den Seehäfen in andere fremde Länder eingeführt, oder von da ausgeführt werden, bezahlen in den böhmischen und östreichischen Ländern den regulirten Transitozoll.) 1730. Nov. 11. In Triest wird ein öffentlicher Jahrmarkt, unter dem Nahmen, frey privilegirten Laurenzi-Markt, gegründet. Der Anfang dieses Markts wird auf den 10 August gesetzt, und schließt sich mit Ende eben genannten Monaths. 2) Eine öffentliche Wage zur Verhinderung aller Bevortheilung, zwischen Handelsleuten und Fuhrleuten, wird aufgestellet. Auf dieser Wage müßen alle Waaren, welche zu Land ein- und ausgehen, gewogen, und die bestimmte Waggebühr dafür entrichtet werden; in so fern zwischen Käufer und Verkäufer, wegen Bezahlung der Waggebühr, kein besonderer Vertrag gemacht worden, wird die Gebühr, von beyden, in gleichen Theilen entrichtet. 3) Im Falle eines Krieges, steht einem Jeden, welcher sich in dem Hafen befindet, frey, seine im Lande befindlichen Waaren entweder selbst, oder durch seine Factore in Zeit von einem Jahre zu verkaufen, oder außer Land zu führen. 4) Während des Mark-

tes, kann Jedermann, wer es immer sey, ein Gasthaus halten, die Gäste mit Kost, Trunk, und Wohnung versehen, auch Futter für das Vieh abreichen. 5) Während der Marktzeit, kann jeder senseriren, welcher erweisen kann, daß er an dem Orte, wo er zu Hause ist, als Sensal, ordentlich immatriculirt sey, oder welcher mittels eines, von einer landesfürstlichen Obrigkeit ausgestellten Attestes, darthun kann, daß er zur Verwaltung des Sensalamtes die nöthigen Fähigkeiten besitze. 6) Bey dem Todesfall eines Fremden, von welcher Nation derselbe seyn mag, wird dessen zurück gelassenes Vermögen demjenigen, welcher sich als Erbe hinlänglich legitimirt, verabfolget, in so fern sich aber kein Erbe anmeldet, so werden die Effecten indessen in Porto Franco niedergelegt, und verwahrt. 7) Fremde, welche in Porto Franco Handlung treiben, sollen weder in ihrer Person, noch ihrer Familie, Dienstleuten, oder Factoren, weder in Gütern, noch an ihrer Person, Schulden wegen, wenn diese außer den östreichischen Staaten gemacht worden, angegangen werden, in so fern solche nicht den östreichischen Staaten, nach getroffenem Vergleiche, zu bezahlen sind, oder auf denselben inländische Unterthanen haften; auch soll kein Fremder, eines Verbrechens wegen, welches er außer den Erblanden begangen hat, angegangen werden, 8) Wechselbriefe, welche in den Erblanden, oder ausser denselben ausgestellet, und in dem Hafen acceptirt worden sind, müßen genau von jenen, an

wel-

welche solche dressirt worden sind, nach der beste-henden Wechselordnung bezahlet werden.) 1781. Ostende wird zu einen freyen Seehafen erklärt.) 1785. April, Carlopago wird zu einen freyen Seehafen erhoben.) 1785. Aug. 11. Zeng wird als ein freyer Seehafen anerkannt. S. Litorale (teutsches) Litorale (ungarisches) Zollordnung 1788. §. 4; Staatenkunde (östreichische) 3ter. B. S. 254 — 289.

Freyherrenstand, s. Landstand 1787. **Freyhof**, s. Milizquartier 1782. Jän. 17. §. 2.

Freyleute, s. Abdecker 1787. Jän. 29.

Freymannstaxe für die Ausfuhr des in Wien gefallenen großen, und kleinen Viehes: 1) Für Ein Pferd, Einen Ochsen, Eine Kuhe, in der Stadt, und im Burgfrieden (Seuche ausgenohmen) nebst Haut, 2 fl. 9 kr., ohne Haut, 4 fl. 9 kr. 2) Für die Erhebung eines dergleichen Viehes, aus einer tiefen Stallung, mit der Haut, 3 fl., ohne Haut, 5 fl. 3) Auf Freygründen, für Ein von dem vorstehenden Viehe, mit der Haut, 3 fl. 48 kr., ohne diese, 5. fl. 48 kr. 4) Für die Hinwegbringung des gefallenen kleinen Viehes, als: Kälber, Füllen, Schweine, Geis, Geisböcke, Schafe, Hunde, Katzen, u. s. w. sowohl in der Stadt, als auf den Burgfrieden, und Freygründen, für das Stück 4 kr. 5) Bey einem allgemeinen Viehumfall, werden für die Ausfuhr, 30 kr., und für die Enthäutung, 15 kr., zusammen, für das Stück, 45 kr. bezahlt; für das Vieh, der vorstehenden klenerern

Gat-

Gattung, kommen für die Hinwegbringung, 15 kr., für die Enthäutung, 8., zusammen, für das Stück, 23 kr. zu entrichten. Im Falle einer ordentlichen Seuche, steht es dem Eigenthümer eines gefallenen Viehes, frey, die Haut des Viehes, entweder dem Freymann zu überlassen, oder selbe sich selbst zuzueignen. Mittellose Eigenthümer eines gefallenen Viehes, haben ein Armenattest von der betroffenen Obrigkeit vorzulegen, wenn sie von der Entrichtung einer, der vorstehenden Taxe, freygesprochen werden wollen. 1768. Jul. 9.

Freymäurer — der Freymäurerorden besteht in den Erblanden seit hundert Jahren; ich fand die ersten Spuren desselben im Lande ob der Ens, wie ichs bey einer anderen Gelegenheit, darthun werde. Er bestund damahls öffentlich. Unter der Theresianischen Regierung, durfte man den Nahmen: Freymäurer, nicht einmahl aussprechen. Joseph II. hat denselben mittelst eines Handbillets von 11. Dec. 1785. öffentlich in seinen Staaten bestätigt, und seine Logen in Schutz genohmen. „ Da nichts, ohne gewisse Ordnung, „ sagt der Monarch, in einem Staate, bestehen „ soll, so finde ich nöthig, folgende meine Wil„ lensmeynung, zur genauen Befolgung, anzuge„ ben. Die sogenannten Freymäurergesellschaften, „ deren Geheimnisse mir eben so unbewußt sind, „ als ich, deren Gaukeleyen, zu erfahren, we„ nig vorwitzig jemahls war, vermehren, und er-

„ cken sich jetzt schon auf alle kleine Städte. Diese
„ Versammlungen, wenn sie sich selbst ganz über-
„ lassen, und unter keiner Leitung sind, können
„ in Ausschweifungen, die für Religion — und
„ Sitten allerdings verderblich seyn können, be-
„ sonders aber bey Obern, durch eine fanatische
„ engere Verknüpfung, in nicht ganz vollkom-
„ mene Billigkeit gegen ihre Untergebenen, wel-
„ che nicht in der nähmlichen gesellschaftlichen
„ Verbindung mit ihnen stehen, ganz wohl aus-
„ arten, oder doch wenigstens zu einer Geld-
„ schneiderey dienen. Vormahls, und in an-
„ dern Ländern verboth man die Freymäurer,
„ und zerstöhrte ihre, in den Logen abgehaltenen
„ Versammlungen, bloß, weil man von ihren
„ Geheimnissen nicht unterrichtet war. Mir, ob-
„ schon sie mir eben so unbekannt sind, ist ge-
„ nug, zu wissen, daß von diesen Freymäurer-
„ versammlungen dennoch einiges Gutes für den
„ Nächsten, für die Armuth, und Erziehung
„ schon geleistet worden ist, um mehr für sie,
„ als je in einem Lande noch geschehen ist, hier-
„ mit zu verordnen, nähmlich: daß selbe, auch
„ unwissend ihrer Gesetze, und Verhandlungen,
„ dennoch so lang sie Gutes wirken, unter den
„ Schutz, und die Obhut des Staates zu neh-
„ men, und also ihre Versammlungen förmlich
„ zu gestatten sind. Jedoch ist folgende meine
„ Vorschrift, von denselben genau zu beobachten,
„ und zwar " 1) In jedem Lande, in der
Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, darf

nur

nur Eine Loge bestehen, doch, so oft man will, sich allda versammeln. Der Tag jeder Versammlung, ist entweder dem betroffenen Magistrate, oder Jenem, welcher die Policei in der Stadt besorgt, allemahl mit Bemerkung der Stunde zu melden. In sofern in einer großen Hauptstadt Eine Loge, nicht alle Verbrüderte in sich fassen könnte, so kann höchstens eine zweyte, oder dritte zugelassen werden, welche aber von dem Chef der Hauptloge ganz abzuhangen hat. Versammlungtage, und Stunden sind ebenfalls anzuzeigen. 2) Freymäurergesellschaften, in einer Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, werden nicht gestattet, mithin noch weniger auf dem offenen Lande, oder bey einer Privatperson, auf seinem Schlosse. Auf die Nichtbefolgung dieses §., wird der nähmliche Preis, zu derer Entdeckung und Bestrafung gesetzt, der auf die Hazardspiele patentmässig besteht. 3) Die Vorsteher, oder, wie sie immer Nahmen unter sich haben, einer jeden, in der Provinzstadt bestehenden Loge, haben dem Landeschef, auf Ehre, und Reputation, in einer Liste, die Nahmen, aller sich verbrüderten Mäurer, wessen Standes sie immer sind, einzureichen, welcher selbe nach Hofe zu senden hat; vierteljährig ist der Abgang, oder Zuwachs an Neuangenohmenen, von dem Logenvorsteher, nachzutragen, jedoch, ohne Anmerkung, ihres Characters, oder Titels, in der Gesellschaft. 4) Logen, nach dieser Vorschrift angeleget, sollen von aller weiteren Untersuchung, Ausfragung, oder was, immer für vor-

witzigen Auskunftbegehrungen, auf beständig, befreyet seyn, frey, und ungezwungen, ihre Versammlungen halten können. „ Auf diese Art kann „ sich vielleicht diese Verbrüderung, sagt der „ Monarch, welche aus so vielen, mir bekannten rechtschaffenen Männern, besteht, wahrhaft nutzbar für den Nächsten, und die Gelehrsamkeit auszeichnen. Zugleich aber werden „ alle Neben = und Winkellogen, und Versammlungen, welche schon zu mehreren, mir bewußten Unanständigkeiten Anlaß gegeben haben, „ gänzlich, und aufs strengste beyseitiget werden. “ In Folge einer weiteren allerhöchsten Entschliessung von 16 December 1785. wurde befohlen, daß mit dem 1sten Jänner 1786. nach der vorstehenden Vorschrift, die Logen handzuhaben sind, mit dem Beysatze, daß jeder Fall der Uebertretung mit drey hundert Ducaten zu bestrafen sey, dem Anzeiger dergleichen gesetzwidrigen Versammlungen, werden hundert Ducaten zugesichert.

Freysassen, s. Rekruten 1772. Jul. 2.

Freysassenhof kann an wen immer, er seye vom Herren = Bürger = oder Baurenstande, nach der folgenden Vorschrift, verkaufet, oder vertheilet werden: 1) die Gründe nicht stückweise hintanzugeben, und zu andern unterthänigen Bauerwirthschaften zuzutheilen, 2) jene, welche vom Hofe untrennbar sind, haben bey demselben zu bleiben, 3) die größern, deren keiner unter 40.

Metz=

Metzen, wohl aber mehr, an Einsaat enthalten darf, in mehrere Besitzungen zu zerstücken, 4) auf jede neue Besitzung, neue Ansiedelung zu gründen, 5) haben diese Gründe immer, als Freysassengründe zu bleiben, und so lang sie in der Gerichtsbarkeit der benachbarten k. Städten nicht zugetheilet werden, hat 6) die Zerstückung nach der bestehenden Vorschrift (S. Baurenhof 1785, und 1786.) mit Vorwissen des Fiscalamtes, wie auch mit Vorwissen des betroffenen Kreisamtes, und der betroffenen Stadt, zu geschehen; die darauf haftenden Lasten, sind nach dem Maß der Gründe mitzutheilen. Dergleichen Zerstückungen sind stets der Landesstelle zur Genehmigung und Abände ung des Landescharacters vorzulegen. 1787.

Freysprechen, Innung 1729; Milizkinder, 1760.

Freystädte nennet man in Ungarn jene, welche durch ein besonders Privilegium des Königs von der Gerichtsbarkeit jeder andern Grundherrschaft, und größtentheils auch der Gespanschaft, befreyet worden sind; außer dem Landesfürsten erkennen sie keinen anderen Grundherrn. In politischen Fache theilen sich die Geschäfte der Freystädte, in die sogenannten öffentlich politischen (publico politica) und in die ökonomischen. Die Freystädte machen in Ungarn den vierten Standt aus, und werden, wie die übrigen drey Stände durch königl. Einladungbriefe zu den Landtagen berufen. Jede derselben im Ganzen genohmen, hat die Adelrechte. Hier folgen die nachstehenden Freystädte be-

betroffenen Gesetze — 1783. Octob. 24. die sämtlichen Angelegenheiten der nachstehenden ungarischen Freystädte werden, mit Inbegriffe des Oeconomiewesens der Leitung der Statthalterey untergeordnet.) 1786. Dec. 21. der Magistrat der k. Freystädte wird bestätigt, demselben liegt ob, alle Geschäfte der Stadt im politischen und Wirthschaftsachen, so wie in gerichtlichen Fällen, Criminalsachen ausgenohmen, zu besorgen) 1787. Horn. 6. 1) alle in Ungarn gelegenen k. Freystädte werden in politischen Angelegenheiten, den Gespanschaften, zu welchen sie gehören, in Wirthschaftssachen aber dem Kammeraladministrator also untergeordnet, daß von nun an, alle bisher gewöhnliche unmittelbare Correspondenz zwischen den Freystädten, und der k. Statthalterey aufzuhören hat. 2) Zur Vorbeugung aller möglichen Irrungen, werden folgende Regeln festgesetzet, als: a) die neue Geschäftbehandlung hat mit dem ersten März ihren Anfang zu nehmen. b) Von diesem Tage an, sind von Seite der k. ungarischen Statthalterey alle, das städtische betreffende, Aufträge nicht mehr an die Städte, sondern gerade theils an die Vicegespane, theils an die k. Kammeraladministratoren zu stellen, eben so wird an diese von Seite der Städte die Correspondenz gerichtet. 3) Bis zum letzten März d. J. sind von den Städten alle an sie von der k. Statthalterey erlassenen Aufträge nach der bestandenen Vorschrift zu befolgen. 4) Im Falle einige Stück im Rückstande blieben: so sind solche nicht mehr an die

k. Statthalterey, sondern nach Masse der Gegenstände, an den Vicegespan, oder Kammeraladministrator einzusenden. 5) In außerordentlichen Fällen, und wo Gefahr auf den Vorzug haftet, werden sowohl die Verfügungen unmittelbar den Magistraten zugesendet, als auch von diesen unmittelbar Berichte, abgefordert werden.) 1787. July 19. Die Statthalterey hat sämmtliche Freystädte in vier Classen abzusenden, und das Personale für jede Classe also zu bestimmen. I. Classe: Ein Richter, Ein Bürgermeister, acht Rathsmänner, ein Stadthauptmann, ein Notar, ein Vicenotar, zwey Actuare iu Gerichtssachen, ein Fiscal, ein Buchhalter, ein Rechnungsführer, drey Kanzellisten, zwey Accessisten und zwey Amtsdiener. Für die drey andern Städte der zweyten Classe wird für jede bestimmt: Ein Richter, ein Bürgermeister, sechs Rathsmänner, ein Stadthauptmann, ein Notar, ein Vicenotar, zwey Actuare in Gerichtssachen, ein Fiscal, ein Buchhalter, ein Amtsschreiber, zwey Kanzellisten, zwey Accessisten, und zwey Amtsdiener. Die Städte, wie solche jeder Classe zugetheilet wurden, sind diese: Erste Classe: Ofen, Pest, Debreczin, Kaschau, Kremnitz, Oedenburg, Preßburg, Schemnitz und Segedin, zweyte Classe: Eperies, Neusatz Raab, Stuhlweissenburg, Therisiopl, Temeschwar, Tyrnau, Sombor, dritte Classe: Agram, Bartfeld, Fünfkirchen, Güns, Gran, Carlstadt, Käsmarkt, Komorn, Leutschau, Neustadt, Neusohl, Sathmar-Nemethy, Skalitz, Trent-

Trentschin, und Warasdin, vierte Classe: Altsohl, Briesen, Düllen, Eisenstadt, St. Georg, Karpfen, Königsberg, Possega, Pösing, Rust, Zeben, und Puganz. S. Brody Festung, Podgorze, Stadtrichter, 1785. März 18.

Freystätte, (Asyla) werden in Folge des Gesetzes von 15ten September 1775 für folgende Verbrecher gänzlich aufgehoben. Diese sind 1) Beleidiger der Majestät, 2) Gotteslästerer, 3) Todtschläger in Kirchen, und Freydhöfen 4) vorsetzliche Mörder, Kirchendiebe, 5) Strassenräuber, 6) Feldfrüchtenentwender in der Nacht, 6) Meuchelmörder 7) Beleidiger der weltlichen Majestät, 8) Staatsempörer, 9) Hochverrathsschuldige, 10) Münzenverfälscher 11) Nachmacher fremder Insiegel, des Stämpelpapiers, und aller öffentlichen Papiere 12) Menschen = Wasser = und Huthweidevergifter, 13) Diebe in allgemeinen Drangsalen, 14) Unterschläger öffentlicher Cassen und alle übrigen Diebe, 15) Kindesmörderinnen, Leibesfruchtabtreiber, und Mitwirker bey diesem Verbrechen, 16) Entführer einer Jungfrau, 16) wegen eines von den genannten Verbrecherns Arretirten, und aus dem Gefängnisse Entwichenen, 17) Bankerottiers, 18) Betrüger der Mauth = und Zollstätten. 19) Deserteurs, 20) Jene, welche obrigkeitliche Beamte bey Ausübung ihrer Dienstpflichten, umbringen, 21) Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen. Unter die Freystätte werden nur jene Orte, wo das Allerheiligste ausgespendet, und aufbehalten wird,

verstanden. Im Falle sich ein Verbrecher in einen solchen Ort flüchtet, hat die betroffene weltliche Obrigkeit, ohne Verzug, die Auslieferung zu veranlassen; bey einer Weigerung des Beystandes ist der Geflüchtete aus der Kirche, jedoch ohne Verursachung eines besondern Aufsehens, zu nehmen. Die weltlichen Rechte allein entscheiden, ob der Geflüchtete seines Verbrechens wegen, der Freystätte würdig sey oder nicht. In ersten Falle kömmt er der Kirche, woraus er genohmen worden, zurück zu stellen. Verhehler, und Forthelfer, eines Geflüchteten, sind nicht bloß zum Ersatze des Jemanden hierdurch verursachten Schadens, sondern auch zu einer angemessenen Geldstrafe anzuhalten.

Freystifte nennt man das Recht, welches die Grundobrigkeit hat, nach dem Absterben eines Grundbesitzers, desselben Hube, Zulehnen, Hofstätten, und Keuschen, auch mit Ausschließung der Descendenten des Gestorbenen, nach Willkühr, einem Dritten einzuhändigen. Wie wenig ein solches unwidernatürliches Vorrecht der Aufnahme der Landeskultur entsprechen kann, ist Jedermann für sich einleuchtend; daher zu Abänderung derselben folgende Gesetze gemacht worden sind, als: 1772. Nov. 13. §. 1 alle freystiftliche Gründe werden von ersten Jänner 1773 als Kaufrechtsgründe, erklärt, mithin daß jeder Besitzer eines dergleichen Freystiftgrundes berechtiget ist, den Nachfolger für diesen Grund nach seinem Tode aus seinen Descendenten, in Ermang-

lung derselben aus seinen Verwandten, ohne Beschränkung, zu benennen. In Falle aber ein Grundbesitzer, ohne Testament stürbe, hat der nächste Verwandte auf das Gut den Anspruch zu machen, wäre aber der Nachfolger nicht im Stande den Grund in Besitz zu nehmen; so ist er berechtigt denselben zu verkaufen. Der Grund fällt bloß im Abgange der Seitenlinie nach Hause. Um aber der Grundobrigkeit von einer andern Seite eine Vergütung zu leisten; so wird verordnet §. 2. daß, statt einer ordentlichen Grundschätzung die gewöhnlich abgefoderte Ehrung, drey Mahl genohmen werde, ferner ist diese Summe, in den Grundbuche, als eine, zur Bestimmung der, bey einer etwa vorgefallenen Veränderung des Besitzers zu entrichtende Gebühr, anzusetzen, davon, bey jedem Veränderungfalle, der dritte Pfennig dem Grundherren von dem neuen Grundbesitzer abzureichen ist. Diese Ehrung darf nicht mehr betragen, als bey den drey letzteren Veränderungen, nach den Gefällsbüchern, wirklich erhoben ist, in Ermanglung dieser Bücher wird die letzte Einnahme in die Grundbücher eingetragen. Grundobrigkeiten, welche mehr als den dritten Pfennig statt der bisherigen Ehrung nehmen, haben den Betrag vierfach an den Feuer-Wasser- und Wettervergütungfund abzuführen §. 3. Bey Sterbfällen werden die Kaufrechtsgründe geschätzet, mit dem Schätzungwerthe dem Inventario einverleibet; und gegen Richtigstellung der obrigkeitlichen Gebühren, und der etwa vorhandenen Schulden, dem Erben eingeantwortet. (s.

1774.

1774. §. 1.) Eine Inventurtaxe darf nicht abgenohmen werden; bloß die Abnahme des ausgemessenen dritten Theiles Kaufrechtes, und des Brtefgeldes von einer Hube 2 fl., von einem Zulehen 1 fl. 30 kr., und einer Keusche 2 fl. wird zugestanden. Die Abnahme der Inventurtaxe findet bloß bey dem Mobilienvermögen Platz. §. 4. Der Besitzer mehrerer, oder auch nur einer grossen Hube ist berechtiget, nach erfolgter obrigkeitlichen Bewilligung die Gründe, zu zertheilen, und darauf einige von seinen Kindern anzusiedeln. Im Falle zwischen der Obrigkeit, und dem Unterthan Anstände sich gäben, hat die politische Landesstelle die Entscheidung zu machen. §. 5. Den kaufrechtlichen Grundbesitzern ist es unverwehrt auf ihre Gründe Schulden zu machen, (s. 1774 §. 3.) und ist sich anfangs nach dem Gesetze vom July 24. d. J. zu halten. §. 6. Bey Veräusserung dergleichen Güter, wird der Grundobrigkeit das Einstandrecht (s. dieses Wort im Justitzcodex) zugestanden. Die Landesstelle hat dahin zu sehen, daß nicht etwa die Grundobrigkeiten mit Einlösung dergleichen Gründe, welche in der Einlage, stets als Rusticalgründe gelten, zu weit gehen. §. 7. Den neuen Grundbesitzern wird die Uibernahme der Haus = und Mayerschaftfahrnisse gegen Bezahlung frey gelassen. §. 8. Rusticalgründe nicht Dominicalgründe können freystiftsweise hintangegeben werden.) 1774 July 28., §. 1. Die Eintragung des Kaufrechtsgründewerthes ist weder ins Inventarium einzutragen, noch

zwischen den Erben zu vertheilen. In so fern das Mobilienvermögen, bey der Vertheilung zu unentbehrlichen Unterhalt des Miterben nicht zureichet, ist der Grundbesitzer verpflichtet, denselben, bis er sich selbst etwas verdienen kann, zu unterhalten, auch das Eheweib hat den ihr unentbehrlichen Unterhalt zu bekommen. §. 2. In Casu intestat. (da kein Testament vorhanden) sind bloß die Verwandten des ersten und zweyten Grades, wenn keine Kinder vorhanden sind, zur Erbschaft zuzulassen. §. 3. Ohne Bewilligung des Grundherren dürfen keine Schulden gemacht werden, auch darf die Schuld den dritten Theil der Grundschätzung nicht übersteigen. Im Falle der Aufnahme eines großen Darlehus, wird die Bewilligung der Landesstelle nothwendig. §. 4. Das Laudemium von der realen Grundschätzung, ist nach Abzug der auf dem Grunde haftenden Rustical- und Dominicalgiebigkeit mit dem Siebententheil auszumessen.) 1785 Apr. 14., bey jenen Unterthanen, bey welchen die künftige Aehrung nach dem in §. 4. des Gesetzes von 1774 bestimmten Siebententheil höher, als die vorige letzte Ehrung (Aehrung) ausfiel, ist nur diese abzunehmen, jene Aehrung aber, welche mehr, als den Schätzungsiebententheil beträgt, ist auf dieses Siebentel herabzusetzen. §. 2. Im Falle der neue Antreter, die Entrichtung der eben genannten Gebühren durch Ein Jahr ausstehen ließ, kann von Seite des Kreisamtes derselbe mit der Execution beleget werden. §. 3. Die Interessforderung von der, statt

der Aehrung festzusetzenden Abgabe, bleibt für jeden Fall untersagt. §. 4. Die Gründe, welche ihrer Grösse wegen, nicht gehörig bearbeitet werden können, sind in kleinere Theile zu zerstücken. S. Ehrung; Kaufrechtsgrund 1774 Horn. 12.

Freyzügig, s. Duldung 1785.

Frisiren, s. Gewerbe (freyes) 1778.

Frohne, im gemeinen Leben Roboth, nennt man den Dienst, welchen jeder Hold, wegen des Besitzes seines Hausgrundes, seiner Herrschaft zu leisten hat. (1772 Juny 6. §. 1.) Der Besitzer der Uiberlandgründe (s. Baurengrund in der Note) ist von der Frohne enthoben. Die Frohne wird in die Hand = Vieh = und Fußfrohne eingetheilet. Die Fußfrohne besteht im Bothengange.) 1771 Jän. 11., die verheiratheten Bauernsöhne, welche bey ihren Aeltern als Knechte dienen, sind nicht, als Innleute anzusehen, mithin auch nicht zur Frohne verbunden.) 1772 Juny 6. §. 1. Jeder Hold, und Unterthan sowohl auf dem offenen Lande, als in den unterthänigen Städten, und Märkten, von welchem Stande, er immer seyn mag, ist verpflichtet von jedem seinen behaußten Gute dem Grundherrn, oder dem Fruchtgenießer der Grundobrigkeit, die Hand- oder Zugfrohne zu leisten. §. 2. Besitzer unbehaußter Güter, und Gründe, als = Burgrechten Ueberland = und Grundstücke, haben dem Grundherrn keine Frohne zu leisten. §. 3. Innleute, sie mögen verheirathet, verwitwet, oder ledigen Standes seyn, können von dem Grundherrn blos

durch

durch zwölf Tage im Jahre mit einer Hand- oder Fußfrohne beleget, noch von ihnen einiges Schutzgeld gefordert werden. §. 4. Die Eintheilung der Unterthanen in Rücksicht der Ganzen- halben- und Viertellehnen wird bestätigt. Der Ganzlehner ist verbunden mit einem vierspännigen Zuge, das ist, mit vier Pferden oder Ochsen zur Frohne zu fahren; der Halblehner erscheint mit zwey Pferden, oder Ochsen; der Viertellehner aber, Hofstätter, oder Hauer, ist einzig zur Hand oder Fußfrohne verpflichtet. Eine größere Viehfrohne darf dem Unterthan, wenn er auch eine größere Zahl an Anspannungvieh hätte, nicht aufgedrungen werden. §. 5. Unter Frohne werden alle Arbeiten, und Verrichtungen, wie solche immer genannt werden, und von dem Dominio nach der im §. 4. bestimmten Art gefordert werden, verstanden. In Ansehen jener Viehfrohne, wegen welcher der Unterthan in Rücksicht der Entlegenheit über die Nacht von Hause hinweg zu bleiben hat, hat das Dominium den betroffenen Unterthan für jedes ein Maß Haber, und für jeden zur Fuhre benöthigten Knechts des Tages 7ben Kreuzer, und das etwa, zur Entrichtung, nöthige Stall- und Mauthgeld, zu verabfolgen. §. 6. Jeder Hold uud Unterthan ist verpflichtet die Frohne entweder in eigener Person, zu verrichten, oder an seinen Platz eine andere tüchtige Person zu stellen. Von mehreren Besitzern oder Erben eines behaußten Gutes darf nicht mehr, als eine tüchtige Person zur Frohne gefordert werden.

Der-

Derjenige welche mehrere behaußte Güter besitzet, hat nach dem §. 1. von jedem die Frohne zu leisten. Der Innmann ist mit seiner Frau, seinen Kindern, und seinem Hausgesinde nur für eine Frohneperson zu halten. §. 7. Die Frohne hat bey langen Tagen in zehn Arbeitstunden also zu bestehen, daß dem Fröhner zwey Stunde Zeit zur Fütterung des Viehes, dem Handfröhner hingegen eben so viel zum Essen frey bleiben. Auch bey kurzen Tagen, sind sowohl dem Viehfröhner, als Handfröhner zwey Stunden frey zu lassen. Die Frohne fängt vor Anbruche des Tages an, und endet sich am Abend Der Hingang zur Frohne, so wie der Abgang von derselben, sind in die ausgemessenen Frohnezeit einzurechnen. §. 8. Jeder Fröhner hat die zur Frohne nöthigen Geräthe selbst mitzubringen. Der Grundherr, welcher, ohne vorhergegangenen Vergleich etwa das Frohnegeld von den Unterthanen empfangen hat, ist berechtiget wieder die Naturalfrohne zu fordern. §. 9. Holden und Unterthan können, ohne ihre Einrichtung nicht verhalten werden, statt der Naturalfrohne, ein Frohngeld zu bezahlen. Das letztere kann in dem Fall gefordert werden, wenn das Dominium keine Gelegenheit hätte, die Unterthanen zur Naturalfrohne zu verwenden. Die Bestimmung der Frohnengelder hat zwischen Dominien und Unterthanen durch einen Vergleich zu geschehen; sollte sich etwa ein Unterthan zur Entrichtung des mäßig bestimmten Frohnengeldes freywillig nicht verstehen, so hat das betroffene Kreisamt mit

Wissen der Landesregierung die Sache auszugleichen. §. 10. Von ungemessenen (unbestimmten) Frohnen, wo solche in Uebung sind, dürfen nicht mehr als hundert und vier Tage im Jahre bestimmet werden; in solchen Fällen ist die Frohne auf zwey Tage in der Woche zu beschränken; in so fern in einer Woche nur durch Einen Tag, oder gar nicht gefrohnet würde, hat die Einbringung der Frohne also zu geschehen, daß dem Unterthan in der Woche, nie mehr als drey Tage zur Frohnenarbeit bestimmet werden. Auch darf die oben für Ein Jahr bestimmte Zahl der Frohne nicht überhalten werden. §. 11. An den Orten, wo eine noch mindere, als zweytägige Frohne in Uebung war, hat es dabey sein Bewenden. §. 12. Alles, was in Frohnensachen durch Verträge bestimmt, oder gerichtlich anerkannt wird, hat, wenn es nicht dem Frohnegesetze entgegen ist, zu bleiben; folglich sind alle Vergleiche, und Gerichtsurtheile, welche mehr, als die im §. 10. enhaltene unbestimmte Frohne bestimmt, ungültig. Jedem Allodial- oder uneingeschränkten Grundherrn steht sowohl für sich, als seinem Nachfolger frey, die Unterthanen gegen Abforderung einer Summe Geldes, nach vorhergegangenem Vergleiche, der Frohnenpflicht auf immer zu entlassen. Ein zeitlicher Grundherr hingegen, kann nur auf die Zeit seines grundherrlichen Besitzes einen Vergleich von dieser Art mit seinen Unterthanen errichten. §. 13. Ein Grundherr ist nicht verpflichtet, bey Vorfällen, welche in die

Dorf-

Dorfobrigkeitsangelegenheiten einschlagen, als da sind: Weg = und Strassenausbesserung, Vorspann= Postpferd für den landesfürstlichen Hofstaat, Miliz = oder Jägerey, Hand = und Viehfrohne, dem Unterthan an der herrschaftlichen Frohne etwas nachzusehen; hingegen ist auch der Unterthan nicht verpflichtet, dem Grundherrn, Pfarrer, oder Vogtherrn, wo an einigen Orten von den letzteren die Naturalfrohne etwa durch einige Tage im Jahre gefordert werden, dieselben zugleich zu leisten; in diesem Fall ist die Sache, wem aus beyden die Frohne rechtlich gebührt, auszugleichen. §. 14. Die Abreichung des sogenannten Frohnenbrotes, und des Futters, wo dieselbe in Uebung war, wird bestätigt. §. 15. Der Unterthan kann zur Bearbeitung eines außer dem grundherrlichen Bezirk gelegenen Grundstücks, nicht verhalten werden. §. 16. Die Frohne ist an Sonn = und Feyertagen nicht erlaubt. Ausserordentliche Fälle leiden eine Ausnahme; jedoch immer nur mit Beobachtung, daß die im §. 10. festgesetzten Tage der Frohne nicht überschritten werden. §. 17. Der Grundhold, welcher sich berechtiget glaubet, keine Frohne leisten zu dürfen, hat eine dergleichen Befreyung entweder mit authentischen Urkunden, oder durch die Verjährung, hierzu werden 32 Jahre erfordert, zu beweisen. §. 18. Im Falle wegen der Frohnenforderung zwischen dem Grundherrn, und Vogtherrn ein Streit entstünde, hat der letztere den Beweis zu führen. §. 19. Bey einer wirklichen, oder

zwei=

zweifelhaften Viehseuche, sind nicht bloß jene, welche mit dem Viehe zu thun haben, sondern, auch jene, welche mit dergleichen Personen mittelbare, oder unmittelbare Gemeinschaft haben, von der Frohne, so lang die Seuche dauert, in Folge des Gesetzes von 11. Dec. 1752. frey.) 1773 Oct. 24., §. 1. Kein Ganz- oder Halblehner ist zur Frohne anzuhalten, wenn derselbe nicht schon vor der Publication des Frohnengesetzes von 1772 Juny 6. mit dem Zuge (Viehe) zur Frohne verbunden war. §. 2. Im Falle eines Streites zwischen der Obrigkeit, und dem Ganz- oder Halblehner, ob der letztere vor dem Frohnengesetze vom Jahre 1772 mit dem Viehe, oder der Hand zu frohnen verbunden war, hat die letztere Frohne zu gelten, wenn der Ganz- oder Halblehner vor der Publication des oben genannten Gesetzes, oder in sofern er damahls einen willkührlichen Zins bezahlet hätte, vor der Entrichtung desselben bloß mit der Hand gefrohnet habe; eben so hat der Unterthan die Zugfrohne zu leisten, wenn die Obrigkeit entweder aus einem rechtlichen Urbar, Grundbuche, Gewährbriefe, oder anderen rechtlichen Urkunden, und zugleich beweisen kann, daß der Unterthan in den letztern 32 Jahren vor Publication des Gesetzes, oder im Falle er damahls einen willkührlichen Frohnenzins geleistet hätte, binnen den letzteren 32 Jahren, mit dem Viehe wirklich gefrohnet habe. Eben so §. 3. hat der Ganz- und Halblehner, welcher sich bloß zur Handfrohne berechtigt glaubt, den Beweis aus rechtlichen Urkunden

kunden zu führen. Im Widrigen die Obrigkeit ihn zur Viehfrohne verhalten kann, wenn er etwa kurz vor der Bekanntmachung des Gesetzes von 1772 mit dem Viehe gefrohnet, oder damahls einen willkührlichen Frohnenzins bezahlet habe. §. 4. Der Ganz- und Halblehner, welcher vor dem Frohnengesetze 1772 jährlich durch hundert und vier Tage mit der Hand zu frohnen hatte, ist zu dieser Dienstleistung, auch noch ferner verbunden; die Obrigkeit kann den Unterthan zur Frohne höchstens drey Tage in der Woche verhalten; jedoch nur mit Rücksichtnehmung von dem Unterthan nicht mehrere als 104 Frohnentage im Jahre zu fordern. §. 5. Der Ganz- oder Halblehner, welcher vor Publication des Frohnengesetzes jährlich mehrere, als 104 Handfrohnentage hatte, ist zur Leistung derselben auch ferner, jedoch also verbunden — a) Die Handfrohne darf die Zahl von zweyhundert und acht Tagen nicht übersteigen, auch in dem Fall nicht, wenn ihre Zahl vormahls grösser war, b) haben diese Frohndienste weniger, als 208 Tage zu betragen; so dürfen solche nicht erhöhet werden, mithin bey der hergebrachten Zahl zu bleiben. c) Der Obrigkeit steht es frey, von diesen Tagen, wenn sie nicht mehr als 156 an der Zahl ausmachen, in einer Woche sich vier Tage zur Frohne zu bedingen, wenn die Zahl der gebührenden Frohntage nicht überschritten wird. d) Dem Unterthan wird erlaubt binnen vier Wochen, nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, sich zu erklären, ob er,

die ihm obliegende Handfrohne durch die Zugfrohne also abdienen wolle, daß ihm, für eine geleistete Zugfrohne (zweyspännigen Zugtag) mit zwey Pferden; stets zwey Handfrohnen abgerechnet werde. §. 6. Der Ganzlehner, welcher nach dem Gesetze 1772 Juny 6. zur Frohne mit zwey Pferden verbunden war, ist auch in Zukunft zu keiner größeren verbunden. §. 7. Im Falle eines Streites zwischen der Obrigkeit und dem Ganzlehner, ob dieser vor Bekanntmachung des Gesetzes von Jahre 1772 zur Frohne mit vier, oder zwey Pferden verbunden war, findet die nähmliche Beweisesführung statt, welcher in dem vorstehenden §. 2. aufgeführt worden sind. §. 8. Die Vermuthung ist für die Obrigkeit, daß der Ganzlehner zur Frohne mit vier Pferde verbunden ist, wenn derselbe kurz vor der Bekanntmachung des Gesetzes, oder, wenn er etwa dahmals einen willkührlichen Frohnezins entrichtet hat, mit vier Pferden zu frohnen pflegte. Der Unterthan, welcher diese Forderung widerrechtlich findet, hat den Beweis auf die Art, wie im §. 2 angemerket worden, zu führen. §. 9. Der Ganzlehner welcher vormahls, weniger als hundert und vier Tage mit zwey Pferden zu frohnen hatte, ist, zur Leistung mehreren Frohnen von dieser Art nicht zu verhalten; die Obrigkeit kann nach der in §. 4. angemerkten Vorschrift drey Frohnedienste von dieser Art in der Woche fordern. §. 10. Der Ganzlehner, welche vor der Bekanntmachung des Frohnegesetzes, jährlich mehr, als 104 Frohntage

mit

mit zwey Pferden zu leisten hatte, ist zur Leistung dieser Frohne auch noch ferner, nach der in §. 5. a. b. c. aufgeführten Art, verbunden. §. 11 — 12 Kein Unterthan, von welcher Eigenschaft, er seyn mag, darf von seiner Obrigkeit, zu den in dem Frohngesetze, und dem Nachtrage desselben von 12 Juny 1773 ausgemessenen Frohnentage, angehalten werden, wenn die von demselben, vor der Bekanntmachung des Gesetzes, oder im Falle er damahls einen willkührlichen Frohnenzins entrichtet hätte, vor der Entrichtung dieses Zinses, die geleisteten bestimmten, oder unbestimmten Frohndienste, weniger Tage in einem Jahre betragen haben, als in dem Frohngesetze, oder dem erwähnten Nachtrage festgesetzet worden sind, mithin ist ein solcher Unterthan bey den vormals ausgemessenen weniger Frohntagen zu lassen. §. 13. Im Falle eines Streites, über die Zahl der zu verrichteten Zug- und Handfrohnen, hat diejenige, als die wahre zu gelten, welche die höchste ist, die der Unterthan in einem Zeitrauume der letzten 32 Jahre vor der Bekanntmachung des Gesetzes, oder wenn der Unterthan etwa damahls einen willkührlichen Frohnenzins entrichtet hätte, in den letztern 32 Jahren, vor der Entrichtung dieses Frohnenzinses geleistet hätte, und daß er, solche geleistet habe, entweder durch untadelhafte Zeugen, oder aus Originalfrohnregistern, oder andern schriftlichen Urkunden von der Obrigkeit erwiesen wird, in diesem Falle sind nach dieser Zahl, wenn sie

die,

die in dem Frohnengesetze, und desselben Nachtrage ausgemessene Frohntage nicht überschreitet, die Frohntage von dem Unterthan, ohne mindesten Weigerung, zu beobachten. Die Obrigkeit kann von diesen Tagen drey zur Frohne für die Woche nach dem §. 2. bestimmen §. 14. Die Hofstättler, Hauer, Kleingestätter = und Batzenhäusler, kurz, alle Unterthanen, welche nur, ein blosses Haus besitzen, oder nicht mehr, als ein Joch dabey haben, sind nach dem Gesetze von 12 Juny 1773 bloß zur Frohne von 26 Tagen verhalten; jene Unterthanen aber, welche mehrere Joche haben, jedoch nicht so viel, als zu einem Viertellehner erfordert werden, sind zur Frohne von 52 Tagen verbunden. Im Falle sie vor der Bekanntmachung des oben genannten Gesetzes, noch durch wenigere Tage gefrohnt hätten; hat es bey diesen Frohntagen zu verbleiben. §. 15 Die Obrigkeit ist nicht verbunden den im vorstehenden §. 14. aufgeführten Unterthanen, daß vormahls in Uibung gewesenen Frohnenbrot, darunter versteht man alles, was an Speis und Trunk den Unterthanen abgereichet wird, abzurechnen, wenn sie sich nicht etwa zur weiteren Verrichtung der vor der Bekanntmachung des Gesetzes ihnen obgelegenen mehreren Frohnen, freywillig anerbiethen. Dieser §. erstrecket sich auf jene Unterthanen nicht, deren vormahlige Frohnedienste durch das Gesetze selbst verändert worden sind, oder bey dem bestandenen Gebrauche verblieben sind, daher ih-

nen das sogenannte Robothbrod, Futter ꝛc. nach dem Gesetze noch ferner zu verabfolgen ist.) 1775. Aug. 13. §. 1. u. 2. Die Frohnepflicht wird nach dem Kontributionsystem vom Jahre 1773. ausgemessen. §. 3. In welcher Kontributionclasse jeder Unterthan gehört, gibt das Handbüchel desselben von dem Milizjahre 1773. die Weisung; beym Abgange desselben, dient die Kontributionrechnung von dem eben angeführten Jahre. Unter dieser Steuer wird keine andere, als die blosse ordinäre Kontribution verstanden. §. 4. In so fern hierüber ein Zweifel entstünde, hat das Kreisamt nach dem obigen Behelfe den Spruch zu machen. §. 5. Die bisherigen Handfrohnen bleiben es auch in der Folge. Jene, welche bisher zur Frohne mit dem Viehe bestimmt waren, und an Kontribution nicht mehr, als 9 fl. 30. kr. entrichtet haben, sind bloß zu der ausgemessenen Handfrohne verbunden. §. 6. Die Handfröhner haben folgendes zu leisten: a) ein behaußter Unterthan, welcher nach der ganzjährigen Steuer, nach dem System von Jahr 1773, nicht über 57 kr. bezahlt hat, hat mit einer Person jährlich durch 26 Tage zu frohnen, b) jener, welcher mehr, als 57 kr., jedoch nicht über 2 fl. 51 kr. gesteuert hat, frohnt mit einer Person wöchentlich einen Tag, c) jener, welcher im Jahr 1773. mehr, als 2 fl. 51 kr., jedoch nicht über 4 fl. 45 kr. gesteuert hat, frohnet mit einer Person Einen, und einen halben Tag, d) jener hat wöchentlich zween Tage zu frohnen, welcher im Jahre 1773. nicht

über

über 7 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. Steuer bezahlt hat, c) Frohne von zween, und einen halben Tag für jenen, welcher nicht über 9 fl. 30 kr. bezahlt hat; f) Jener frohnt wöchentlich durch drey Tage, welcher im Jahre 1773. mehr, als 9 fl. 30 kr., und wie viel immer darüber gesteuert hat. g) Ein Innmann, oder Innweib, hat jährlich mit einer Person durch 13 Tage zu frohnen. §. 7. Diejenigen bleiben auch für die Folge Fröhner mit dem Viehe, welche bisher entweder mit dem Zug allein, oder mit dem Zug, und mit der Hand gefrohnet haben, und im Jahre 1773. bloß 9 fl. 30 kr. entrichtet haben. §. 8. Die Fröhner mit dem Zuge sind zu folgender Dienstleistung verbunden: a) ein Unterthan, welcher nicht über einen Viertelangesessenen ausmacht, hat durch drey Tage in der Woche zu frohnen, b) jener, welcher nicht in die Classe der Halbangesessenen gehört, folglich im Jahr 1773. mehr, als 15 fl. 15 kr. jedoch nicht über 28 fl. 30 kr. gesteuert hat, hat wöchentlich mit zwey Stück Zugviehe durch drey Tage, von Johanni bis Wenceslai aber wöchentlich durch Einen Tag, die Handfrohne mit einer Person zu leisten, c) jener, welcher mehr, als ein Halbangesessener, jedoch nicht über $\frac{3}{4}$ eines Angesessenen ausmacht, welcher im Jahre 1773. nicht über 42. fl. 45 kr. versteuert war, hat wöchentlich mit drey Stück Zugviehe zu arbeiten, von Johanni aber bis Wenceslai wöchentlich durch zwey Tage mit einer Person die Handfroh-

frohne zu leisten, d) welcher mehr, als Dreyviertheil, mithin mehr, als 42 fl. 45 kr. an Steuer bezahlt hat, arbeitet mit vier Stück Zugviehe durch drey Tage in der Woche; von Johanni bis Wenceslai hat die Handfrohne in der Woche durch drey Tage zu geschehen. §. 9. Die Frohne, welche mit Ochsen bisher geleistet worden, wird bestätigt, eben so die Frohne mit den Pferden, wenn nicht etwa Obrigkeit und Unterthan sich freywillig zu etwas andern einverstünden. §. 10. Der Unterthan, welcher die Wahl gehabt, mit Pferden, oder Ochsen zu frohnen, bleibt noch ferner im Besitze dieser Auswahl. §. 11. Im Falle vorstehende Wahl dahin beschränkt war, daß der Unterthan statt, mit einem Pferde, mit zwey Ochsen frohnen konnte, ist ihm, wenn er nach dem Gesetze bloß mit einem Stück Viehe zu frohnen hätte, nicht erlaubt, mit einem Ochsen zur Arbeit zu kommen, sondern er hat mit einem Pferde, oder statt dessen, mit zwey Ochsen zu erscheinen. §. 12. Der Zugfröhner, welcher mit wenigerem Viehe zu frohnen befugt war, als ihm nach seiner Steuerclasse ausgemessen worden ist, hat bloß durch die, ihm vorgeschriebene drey Tage, mit seiner bisher geringen Anspannung, die Frohne zu leisten. §. 13. Das Kreisamt hat in der ersten Instanz, wenn über die Gattung oder Zahl des Frohnenviehes, zwischen Obrigkeit und Unterthan ein Streit entstünde, zu sprechen; der Recurs geht an das Landesgubernium, an welches das Kreisamt die

Anzeige, ohne Verzug, zu machen hat. §. 14. In Rücksicht jener Unterthanen, welche zur obrigkeitlichen Flachs- oder Wergspinnerey unentgeltlich, oder gegen bestimmten Lohn verbunden waren, ist folgendes zu bemerken: a) Der Handfröhner hat bloß ein Stück und der Zugfröhner, zwey Stück Garn zu spinnen; — ist einer oder der andere, noch weniger zu spinnen verbunden, so hat es bey dieser Verbindlichkeit sein Verbleiben. §. 15. In Rücksicht der sogenannten Ergötzlichkeit, ist für die ausgemessenen Handfrohnen von Johanni bis Wenceslai den bttroffenen Arbeitern, entweder täglich, oder zu Ende der Woche Ein, und Ein halbes Pfund Brot abzureichen. §. 16. Die Handfröhner, welche ihre Frohnedienste, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu verrichten, und weniger, als drey Tage in jeder Woche zu leisten haben, sind auf Verlangen der Obrigkeit zur Lohnarbeit mit einer Person also verbunden: a) die Lohnarbeit darf nicht mehrere Tage ausmachen, als einem dergleichen Unterthan von seinem ehmaligen Frohne abzustatten sind, b) hat diese Lohnarbeit, mit der unentgeltlichen Frohne vereinigt, in einer Woche, mehr nicht, als drey Tage zu betragen, c) jedem dieser Lohnarbeiter, ist am spätesten zu Ende der Woche, da diese Arbeit verrichtet war, also zu leisten: von dem Monath October mit Einschlusse des Hornungs, kommen sieben Kreuzer, von März bis mit Junius zehn Kreuzer, und von Julius bis mit Sept.

funf-

funfzehen Kreuzer zu bezahlen. Im Falle, daß ein Unterthan seiner Grundobrigkeit für das nähmliche, oder vorhergegangene Jahr, etwas schuldig verblieben wäre, ist ihm nur die Hälfte des Arbeitslohns baar zu bezahlen, die andere Hälfte kömmt in die Abrechnung, in welche ältere Ausstände nicht dürfen gezogen werden. §. 17. Die in Folge der Urbarien, rechtlichen Verträge, Ansprüche, und wohl hergebrachten Herkommens an Gelde, oder Naturalien entrichteten Grundzinse bleiben auch ferner zur Abfuhr bestimmt. II. Von der, dem Unterthan zustehenden Wahl, zwischen ihren bisher, und den im gegenwärtigen Gesetze ausgemessenen Frohnen. §. 1. Jeder behaußter Unterthan, welcher wöchentlich, oder jährlich überhaupt zu einer bestimmten Anzahl Frohnetage bestimmt war, kann entweder die Frohne nach dem gegenwärtigen Gesetze, oder nach der vorigen Schuldigkeit bestimmen. §. 2. Unterthanen, oder ganze Gemeinden, welche zu gemeinschaftlichen, oder reihenweise unter sich zu leistende Arbeiten, z. B. zur gemeinschaftlichen Bearbeitung bestimmter Aecker, oder Wiesen, zur Zuführung des nöthigen Holzes, oder Verführung obrigkeitlicher Feilschaften, verbunden waren, haben zwischen ihrer bisher, und den, im vorstehenden §. ausgemessenen Frohne gemeinschaftlich unter einander zu wählen, und sich nach der Mehrheit der Stimmen also zu richten, daß, wenn sich bey dieser Auswahl wichtige Anstände, ergeben, die Obrigkeit die Anzeige an das Krtis-

amt, und dasselbe an das Landesgubernium zu machen hat. §. 3. Die zur gleicher Frohne verbundenen Innmänner, und Innweiber, haben die Wahl zwischen den ihnen vormahls, und den oben ausgemessenen Schuldigkeiten, ebenfalls auf der Amtskanzelley nach der Mehrheit der Stimmen zu treffen. §. 4. Jene, welche bisher, eine von beyden Theilen aufkündlichen Frohnenzins entrichtet haben, können nicht zwischen diesen Frohnenzinsen, und oben bestimmten Frohnegebühren, sondern bloß zwischen diesen letztern und ihren vormahligen Naturalfrohnen wählen. Sie können sich auch ferner mit der Grundobrigkeit wegen eines Frohnezinses verstehen, oder sich an die, dieserwegen, etwa auf eine gewisse Zeit bereits getroffene Verträge halten. §. 6. Die Unterthanen, oder Gemeinden haben entweder die alten, oder neuen Frohnenschuldigkeiten zu wählen, und indessen steht es ihnen frey, sich mit der Grundobrigkeit, auf eine dritte ganz neue Art, der Frohnenschuldigkeit zu vergleichen, welcher Vergleich durch das Kreisamt an das Landesgubernium zur Bestätigung vorzulegen ist. §. 7. Auf den Gütern, und Herrschaften, wo die Frohnen durch einen Vergleich, oder Rechtsspruche bestimmet sind, haben die Unterthanen bloß, zwischen den, durch den Vergleich, oder Rechtsaussprüchen ausgemessenen, und zwischen den neuen gesetzmässigen Frohnen zu wählen; an jenen Orten aber, wo es wegen der Frohne noch im Streite ist, da hat man

zwi-

zwischen den neueu, und den in der wirklichen Uebung stehenden Frohne, zu wählen; nach erfolgtem richterlichen Spruche, ist zwischen der, in Folge des Spruches, und der durch das gegenwärtige Gesetze ausgemessene Frohne von Neuem die Wahl zu treffen, wozu eine Frist von drey Monathen bestimmt wird. §. 8. Nach Verlaufe eines Jahres, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes gerechnet, wird über die bisher geleistete Frohne keine Klage mehr angenohmen. §. 9. Zu zugestandener Wahl der Frohne, wird die Frist bis 16 October, d. J. bestimmt. Nach Verlaufe eines ganzen Jahres, von dem Dato dieses Gesetzes, können sie nicht mehr an den neuen festgesetzten Frohnen Theil nehmen, in so fern sie sich für die Annehmung der neuen Frohne erklärt; so sind sie zu dieser neuen Frohnenleistung von dem ersten Montage des Novembers d. J. zu verhalten, können aber ohne Bewilligung der betroffenen Grundobrigkeit bis nach Verlaufe eines ganzen Jahrs, von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, gerechnet, nicht mehr zu der alten Frohneleistung zurück treten. §. 10. Bis zum Verlaufe dieses Jahres, wird sowohl den einzelnen Unterthanen, als jenen Gemeinden, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen haben, eine abermahlige Auswahl gestattet. §. 11. Die den einzelnen Unterthanen, und den Gemeinden zugestandene Erklärung zur Wählung einer Art von Frohnen, hat auf der Wirthschaftskanzelley zu geschehen,

hen, wo dieselbe sammt dem Datum, da die Erklärung geschah, durch den Wirthschaftbeamten in sein Handbüchel einzuschreiben ist, ganzen Gemeinden aber ist ein, von dem Beamten unterfertigter Schein einzuhändigen. §. 12. Jenen einzelnen Unterthanen, welche sich weder über diese erste bis zum 16 October d. J., noch über die zweyte, bis zum Verlaufe eines Jahres über ihre getroffene Wahl mittelst des Handbüchels, nicht ausweisen können, bleiben im ersten Fall, bis nach Verlaufe eines Jahrs dieses Gesetzes, im zweyten Fall, auf beständig, zu ihren bisher geleisteten Frohnen verpflichtet. Eben dieses gilt von der Gemeinde, welche sich wegen der getroffenen Auswahl, mit keinem obrigkeitlichen Schein auszuweisen im Stande ist. §. 13. Wirthschaftbeamten, welche sowohl die Einschreibung, als die Ausstellung des Scheines verzögern, sind von dem betroffenen Unterthan, oder den Gemeinden, dem Kreisamte anzuzeigen, das Büchel mitzubringen, damit von einem kreisämtlichen Beamten die Einschreibung geschehen könne. Aehnliches gilt auch in Rücksicht des Scheines, III. Von Besorgung der Frohnen überhaupt. §. 1. Frohnen an Sonn- und Feyertagen sind verbothen, der Fall leidet eine Ausnahme, wenn etwa während einer zu leistenden weiteren Zugfrohne, oder Bothengänge ein Feyertag einfiel, so hat die Grundobrigkeit dergleichen Frohnendienste so einzuleiten, daß die Unterthanen dieserwegen an Sonn- und Feyertagen nicht auf der Strasse zubringen dürfen. §. 2.

Wenn

Wenn in der Woche, in welcher der Unterthan im Ganzen durch drey Tage zu frohnen hat, ein Feyertag einfällt, hat der Unterthan keinen Nachlaß an den Wochenfrohnetagen zu fordern, hingegen sind ihm, wenn er wöchentlich durch mehr als drey Tage zu frohnen hat, eben so viel Frohnetage also nachzulassen, daß, wenn der Unterthan in einer solchen Woche zur Zug = und Handfrohne verbunden war, der Nachlaß ihm bloß bey den Handfrohnentagen zu Guten zu kommen habe. §. 3. Ein ganzer Zug = und Handfrohnentag, und eben so der Lohnarbeitstag haben in kurzen Tagen, nähmlich vom 1sten Oct. bis letzten März aus acht Stunden, in längeren Tagen aber, nähmlich vom 1sten April bis letzten September, aus zwölf Stunden, zu bestehen; von den acht Stunden in kurzen Tagen, ist eine Ruhe = oder Fütterungstunde zu verstatten, und abzurechnen, auch ist sowohl bey langen, als kurzen Tagen, jene Zeit abzurechnen, welche der Unterthan bey dem Gange zu und von der Frohne verliert. Der Abgang von der Frohne versteht sich auch von dem, aus der Hälfte des ganztagigen Stundenmasses zu bestehen habenden halben Frohntagen. In Rücksicht des Stundenmasses der längeren Tagen, wird §. 4. die Schnittzeit ausgenohmen, in welcher, wenn Umstände nothwendig machen, sowohl die Zug = als Handfrohne um eine Stunde, oder höchstens zwey Stunde länger die Arbeit zu dauern hat. §. 5. Die, dem Unterthan obgelegene ganze Tage, können, ohne

Ein=

Einwilligung der Obrigkeit, und des Unterthans nicht in zwey so viel halbe Tage verwandelt werden. Im Falle, daß schon Vormittag die Witterung verursachete, daß die bestimmte Arbeit ohne Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden könnte, der Unterthan aber noch am nähmlichen Vormittage nach Hause kommen könnte, darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nähmlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden. Im Falle das Wetter erst Nachmittags einfiel, ist der Unterthan nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, er kann aber zur Vollendung der Frohnestunden zu einer andern Arbeit, auf welche die Witterung keinen Einfluß hat, verwendet werden. §. 6. Die auf eine Classe der Handfröhner ausgefallene halbe Frohntage, können in ganze Tage verwandelt werden, doch also, daß der Unterthan, welcher 1 $\frac{1}{2}$ Tag zu frohnen hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der folgenden aber durch zwey ganze Tage, und eben so jener, welcher durch 2 $\frac{1}{2}$ Tag zu frohnen hat, in einer Woche nur durch zwey, in der andern aber durch drey ganze Tage zu frohnen habe. §. 7. Der Fröhner, der zu spät zur Arbeit kömmt, oder sich zu früh davon entfernt, hat die versäumte Stunden nachzutragen. §. 8. Der Unterthan, welcher den angesagten Frohnetag versäumt, ist, wenn er die Unmöglichkeit der Erschwerung bey der Arbeit nicht darthun kann, durch zwey Tage zur Frohne anzuhalten. §. 9. Die Frohnearbeiten sind in je-

der Woche, am spätesten am Sonntage anzusagen, wenn nicht Umstände, eine gähe Aenderung nöthig machen, in diesem Fall ist die Frohne jedes Mahl zeitlich in der Frühe anzusagen. §. 10 Die Frohner, sie mögen von männlichen, oder weiblichen Geschlechte seyn, müßen zur Arbeit fähig seyn, auch haben sie tüchtiges Vieh und brauchbare Arbeitgeräthe mitzubringen. Im Falle, daß ein Unterthan für die Frohne untüchtiges Vieh hielte, ist die Obrigkeit berechtiget, das Vieh zu fordern, dessen sich der Unterthan zur Bestellung der eigenen Wirthschaft bedient. §. 11. Bey einem zweyspännigen Frohnenzuge, hat entweder der Hauswirth selbst zu erscheinen, oder an seinen Platz einen tüchtigen Knecht zu schicken; bey einem drey, oder vierspännigen Zug aber hat er zugleich noch einen Treiber zu stellen. §. 12. Jene Unterthanen, welche bisher zweyspännig gefrohnet haben, und künftig einspännig zu frohnen haben, haben die Wahl durch drey Tage mit zwey Stücken, oder durch Einen und Einen halben Tag mit zwey Stücken zu frohnen. Die Unterthanen sind nicht befugt durch Ein und Einen halben Tage mit zwey Ochsen sondern mit zwey Pferden zu frohnen, welche bisher entweder zweyspännig mit Ochsen, oder einspännig mit Einem Pferde zu frohnen die Wahl hatten. IV. Von der Eintheilung der Frohnen, von der Arbeit überhaupt, Ausmessung derselben ꝛc. § 1. Von jenen Unterthanen ist in einer Woche nur Ein Frohnetag zu fordern, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes

setzes nur 13 oder 26 Handfrohnentage zu leisten hatten. §. 2. Die Frohnearbeiten, welche im Folge des Gesetzes in Wochen eingetheilet sind, dürfen weder von einer Woche in die andere verschoben, noch im Voraus genohmen werden. §. 3. Der Unterthan, welcher zur Zug- und Handfrohne in der nähmlichen Woche verbunden ist, soll gegen seinen Willen an dem nähmlichen Tage zur Frohne nicht verhalten werden. §. 4. ohne Willen des Unterthans ist die Handfrohne in keine Zugfrohne umzuändern; hingegen ist erlaubt einen Frohnetag mit einem einspännigen Zuge in einen Handfrohnetag mit einer Person, und eine zwey- drey- und vierspännige Zugfrohne in eine Handfrohne mit einer Person zu verwandeln; jedoch hat diese Umänderung die Unterthanen in der Woche nur ein Mahl zu treffen. §. 5. Einen Unterthan wider seinen Willen mit einer geringeren Anspannung zu mehreren Frohnetage, oder mit einer größern Anspannung zu wenigeren Frohnetagen anzuhalten, als das Gesetz erlaubt, ist verbothen. Eben so gehet es nicht an, einen vier oder zweyspännigen Frohnezug in zwey abzutheilen, und jedem derselben, eine eigene Arbeit anzuweisen. Der vierspännige Zug beym Egen ist ausgenohmen, mithin erlaubt, diese Arbeit in einen zweyspännigen Zuge abzutheilen. §. 6. Weder Mensch noch Vieh ist bey der Frohne mit Arbeit zu überspannen, daher jene Arbeiten, welche bisher vierspännig verrichtet worden sind, künftighin aber etwa von zweyspännigen

Bauern verlangt werden, sind von zweyspännigen Fröhnern eben so, wie jene Arbeiten, welche vorhin stets zweyspännig verrichtet worden sind, von zwey einspännigen Fröhnern, mittels der Zusammenspannung zu leisten. §. 7. Jene Arbeiten, welche vormahls vierspännig geleistet worden, sind von den Unterthanen, welche zu dreyspännigen Frohnen verbunden sind, ebenfalls dreyspännig zu leisten; eben so verhält es sich mit der zweyspännigen Frohne; jedoch ist ihnen in der Ladung ein verhältnißmässiger Nachlaß zu gestatten, auch ist bey der Feldarbeit das Vieh über die Kräften nicht anzustrengen. §. 8. Es ist verbothen den Unterthanen wider ihren Willen eine gewisse, und gemessene Arbeite aufzulegen z. B. so viel Beete zu ackern, so viel Getreide zu schneiden ꝛc. In Rücksicht des Holzschlages hat der Unterthan, an einem ganzen Frohntag mit einer Person ein halbe Klafter nach dem unterenserischen Masse zu schlagen, wenn er von dem Orte des Holzschlages nicht über eine halbe Stunde entfernt ist, im Falle der weiteren Entfernung hat die Obrigkeit ihm in Ansehen dieser Arbeit entweder für jeden Tag oder für mehrern zusammen genohmen einen verhältnißmässigen Nachlaß, zu geben. §. 9. Siechе, oder sechszig Jahr alte Innleute, so wohl ledige, als verheirathete Söhne, und Töchter, welche bey ihren Eltern, oder Schwiegereltern in Dienst stehen, ausgetretene Wirthe, und Wirthinnen, welche nicht, aus eigenem Verschulden, abgestiftet worden, und In-

validen, sind so lang von der Frohne frey, als sie einzig Innleute, ohne eigenen Hause sind, im Falle, daß sie etwa ein Haus, oder zur Frohne bestimmten Grund besitzen, unterliegen sie ebenfalls derselben, zu welcher jeder anderer Besitzer eines dergleichen Hauses oder Grunds verbunden ist. V. Von den entlegenen Fuhren, Bothengängen; von Arbeiten, welche von der Frohne abzurechnen ꝛc. §. 1. Man versteht unter den entfernten Fuhren, und Bothengängen jene, bey welchen der Hin- und Herweg der Frohne mehr austrägt, als der nachstehende §. zum Fahren und Gehen für den Fröhner bestimmt. §. 2. Bestimmung der Meilen für die Fröhner: a) vom ersten October bis letzten März sind bey den Pferdfrohnen, und Bothengängen drey Meilen, bey der Ochsenfrohne zwey Meilen, b) vom ersten April bis letzten September werden für die Pferdfrohne, und Einen Bothengang vier Meilen, und für die Ochsenfrohne drey Meilen, also, für Einen Frohnetag bestimmt, daß unter dem vorstehenden Meilenmasse der Hin- und Herweg zu verstehen. §. 3. Das vorstehende Meilenmaß ist bey sehr gebirgigen oder üblem Wege von der Grundobrigkeit nach Erforderniß, um etwas herabzusetzen. §. 4. Die weiteren Fuhren, und Bothengänge sind nicht zu überladen, daher auch das mitgenohmene Essen, und Futter der Ladung zuzurechnen, jedoch kann eine dergleichen Fuhr, oder Bothe auch im Rückwege mäßig beladen werden. §. 5. Im Falle die Unterthanen bey weiten Fuhren,

ren, oder Bothengängen, wider ihren Willen, unterweges, oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten werden, ist ihnen dieser Zeitverlust an der Frohne eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Strasse gewesen wären. §. 6. Die Brücken- Weg- und Uiberfahrtzölle, wie auch andere Auslagen, welche der Fröhner bey entfernteren Frohnen zu entrichten hat, sind ihm sogleich baar zu vergüten; nicht minder hat die Obrigkeit denselben für jedes Pferd Ein und ein halbes unterenserisches Maß Haber; für jeden Ochsen Ein Maß Haberschrott, für jedes Stück zugleich Einen Kreuzer an Stallgeld, dann für jede zu dem Zuge gehörige Person, sieben Kreuzer und Einem Fröhner sechs Kreuzer für jede Nachtherberge sogleich zu bezahlen. Unter dem vorstehenden Masse Haber, ist der 32ste Theil eines unterenserischen Metzen begriffen. §. 7. Zur Zeit des Saat, Heu- und Grummetmachen, und des Schnittes, ist der Unterthan zu keiner weitern Fuhr zu verhalten. §. 8. Die einem Unterthan, in einem Jahr auferlegten weiteren Fuhren sollen zusammen genohmen, mehr nicht, als 20 Meilen im Hin- und 20 Meilen im Rückwege, im Ganzen höchstens 26 Meilen ausmachen. Diese Fuhren dürfen auch niemahls aus dem Lande den Weg nehmen. §. 9. Die Frohnearbeiten können von einem Gute auf ein anderes des nähmlichen Grundherren gelegt werden, nur ist das, mit Einrechnung des Hin- und Herwegs, der Fütterung- und Ruhestunden, für einen ganzen Frohn-

tag

tag im §. 2. vorgeschriebene Stundenmaß, nicht zu überschreiten. Im Falle, die Wohnung des Fröhners von dem, auf einen andern Gute ihm angewiesenen Frohne also entlegen wäre, daß der Hin = und Herweg ein größeres Meilenmaß beträgt, als im §. 2. für einen ganzen Frohnetag bestimmt worden, ist eine dergleichen Arbeit als ein weiterer Frohnetag anzusehen, mithin hat hier die im §. 6. aufgeführte Vergütung einzutreten. §. 10. Alles dieses versteht sich auch, wenn der Unterthan auf der nähmlichen Herrschaft auf einem entfernteren Frohnorte bestimmt wird, als das im §. 2. vorgeschriebene Meilenmaß zuläßt. §. 11. Als Frohne haben alle Dienste, und Arbeiten welche die Grundobrigkeit angehen, was immer für einen Nahmen solche haben, zu gelten und abzurechnen, als da sind: das Jagen, Bothengehen, die Nachtwache bey obrigkeitlichen Feldern, und Gebäuden. Eine Nachtwache hat für einen ganzen Frohnetag zu gelten. §. 12. Das Dreschen hat mit wechselweisem Einverständniß der Grundobrigkeit und des Unterthans zu geschehen, mithin darf kein Unterthan zu dieser Arbeit um das Dreschmaß gezwungen werden. Die Obrigkeiten sind berechtiget nicht nur die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebührende Handfrohne, ohne Abreichung des Masses sondern auch die I. §. 1. zugestandene Lohnarbeitstage zum Dreschen zu verwenden. §. 13. Die Nachtwachen in Dörfern (§. 11.) oder bey der Kirche, die Herstellung der Nachbarnwege von

Dorf

Dorf zu Dorf, die Beyhülfe bey Feuersbrünsten, Wassergefahren, und alle Arbeiten welche die Landessicherheit angehen, haben die Unterthanen zu verrichten, ohne daß die Obrigkeit ihnen dieserwegen an den übrigen Frohnen etwas abzurechnen schuldig ist VI. Von den in unterthänigen Händen befindlichen obrigkeitlichen Kirchen- Pfarr- und Gemeindegütern und Häusern. §. 1. Unterthanen, welche obrigkeitliche Häuser, Mühlen, Wirths- und Brantweinhäuser, Fleischbänke, Leinwandbleichen, oder andere obrigkeitliche Realitäten und Grundstücke miethenweise gegen gewisse Verbindlichkeiten inne haben, haben sich nach dem getroffenen mündlichen oder schriftlichen Einverständniß zu verhalten. §. 2. Im Falle hierüber nichts schriftliches bestimmet worden, ist dem Unterthan ein Miethungvertrag ohne Stämpel, unter der Fertigung des obrigkeitlichen Beamten einzuhändigen, in welchem die zu leistende Schuldigkeit, die Nutznieſſung, und die Dauer des Vertrages deutlich zu bestimmen ist. §. 3. Werden dergleichen obrigkeitlichen Realitäten dem Unterthan kaufweise überlassen; so dient der Kaufvertrag zur Richtschnur für Obrigkeit, und Unterthanen, im Mangel desselben geschieht seine Ausfertigung, wie die bey dem Miethungvertrag. §. 4. Dasjenige, was in Rücksicht der in den Häusern der Unterthanen befindlichen obrigkeitlichen Realitäten gebothen ist, erstreckt sich auch auf diejenigen, welche von der Kirche dem Pfarrer, oder der Gemeinde an einzelnen Unterthanen kauf-

und miethungweise überlassen worden ist. §. 5. Im Falle bey einem Unterthan, welcher nebst seinen steuerbaren Gründen, auch noch eingekaufte obrigkeitliche Gründe, besitzt, nicht erwiesen werden kann, welche Frohne er bisher in Rücksicht der letzten Gründe insbesonders zu leisten gehabt hat, kann derselbe in Ansehung der steuerbaren Gründe diejenige Frohne auf sich nehmen, welche I. §. 1. bestimmt ist, in Rücksicht der obrigkeitlichen Gründe hat er einen Vergleich zu treffen, oder aber sich zur Verrichtung der von beyden Gründen geleisteten Frohne zu erklären, welche in das nachfolgende Verzeichniß einzutragen sind. §. 6. Im Falle dem Unterthan die auf eingekauften obrigkeitlichen Gründen haftende oder im vorstehenden §. erklärte Frohne zu hart fiele; so wird gestattet, daß solche der Grundobrigkeit zurück gestellet werden können, dieselbe hat den betroffenen Unterthan den letzten Kaufschilling solcher Gründe, oder Häuser in vierjährigen Fristen zurück zu geben. Dieses Befugniß kömmt den Unterthanen nur durch eine Jahresfrist vor der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes zu Guten. VII. Wie die Frohne eines steuerbaren Unterthans aufzurechnen ꝛc. §. 1. Die von den Unterthanen gewählte neue Frohnen werden in Folge des ersten Artikels dieses Gesetzes in ein Verzeichniß gebracht, in denselben sind die Anspannung, die bisher üblichen Wagenfrohnstunden, die Ergötzlichkeiten, welche zu fordern sind, oder andere Vortheile, wie sie Nahmen haben, nicht minder die gemessenen und benann-

nannten Frohnen, wo solche in Uibung sind, mit deren deutlichen Benennung einzutragen. §. 2. Im Falle kein Unterthan, oder keine Gemeinde sich zu keiner der beyden Arten von Frohne erklären wollte; so sind ihre bisher geleisteten Frohnedienste in diese Verzeichnisse anzuführen, auch ohne mindeste Nachsicht in die Befolgung zu bringen. §. 3. Von diesem Frohneverzeichnisse haben nicht nur die Grundobrigkeiten, sondern auch die Gemeinden, Abschriften zu erhalten, welche von den letzteren nebst dem Frohnegesetze in der Gemeindelade aufzubehalten sind, wovon ein Schlüssel der Richter, den andern einer von den Geschwornen zu verwahren hat. §. 4. Im Falle die Obrigkeit oder Gemeinde durch Zufälle um das Frohnegesetz, und Frohneverzeichniß käme, so ist die Anzeige an das Wirthschaftsamt, und von da an, das Kreisamt zu machen; damit wieder ein neues ausgestellt werden könne. §. 5. Alle Fehler, die etwa in dem Frohneverzeichniß vorkommen, sind dem Wirthschaftsamt anzuzeigen, welche solche dem Kreisamte vorlegt. §. 6. Den Obrigkeiten, und Unterthanen, ist die mindeste Aenderung in dem Frohneverzeichniß zu machen verbothen. §. 7. Den Grundobrigkeiten, Gemeinden, und einzelnen Unterthanen wird frey gelassen, in Absicht auf die Zahl, und Gattungen der Frohne, oder was immer für andere Veränderungen der Frohneschuldigkeiten durch freywillige Verträge, ohngeachtet des bestehenden Frohneverzeichniß, sich zu etwas andern einzuverstehen. Zur Gültigkeit eines sol-

chen Vertrages wird erfordert: a) kann ein solcher Vertrag mit Einwilligung des Landesgubernium nur auf drey Jahre gemacht werden, nach dem Verlaufe ist derselbe zu erneuern, oder für erloschen anzusehen b) Der Vertrag ist deutlich zu Papier zu bringen, und jedem Individuum von beyden Theilen eine unterfertigte Abschrift, ohne Stämpel, und ohne Entgelt einzuhändigen. c) Der während der Vertragszeit eintretende neue Wirth, ist an denselben nicht gebunden; sondern kann sich sogleich an das bestätigte Frohneverzeichniß halten. d) Obrigkeiten und Unterthanen welche einen dergleichen Vertrag auf längere Jahre, oder auf beständig errichten wollen, haben ihren Vertrag an das betroffene Kreisamt zu senden, welches denselben dem Landesgubernio vorlegt. Die Einwilligung zu einem solchen Vertrag wird nur damahls gegeben, wenn hierdurch nicht härtere Frohnedienste, als das Gesetz bestimmt, auferlegt werden. VIII. Von der genauen Befolgung des Gesetzes. §. 1. Das Landesgubernium, und die Kreisämter, haben auf die Befolgung desselben eifrig zu sehen. §. 2. Obrigkeiten und Unterthanen welche eine Stelle im gegenwärtigen Gesetze nicht deutlich genug verstehen, haben sich die nähere Erklärung bey ihren Vorgesetzten im ordentlichen Weg zu suchen; in so fern die letztern selbst Zweifel hätten, haben sich dieselbe höheren Ortes zu verwenden. §. 3. Im Falle ein Unterthan die Meinung hegete, daß die Obrigkeit eine größere Frohne von ihnen fordere, als das Gesetz erlaubt,

ist die Obrigkeit verbunden, demselben auf sein Anmelden, die von ihm verlangte Frohne in das Handbüchel deutlich einzuschreiben, mit welchem sich derselbe zu dem Kreisamt zu begeben hat, welches das Nöthige zu veranlassen hat. §. 4. Für jene Unterthanen, welche sich zu der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Frohne erklären, ist das Frohnegesetz von 27. Jänner 1738 erloschen. In dem einzigen Fall dient das Gesetz von Jahre 1738. zur Richtschnur, wo das gegenwörtige Gesetz nichts bestimmet hat. §. 5. Für jene Unterthanen, welche bey dem bisher geleisteten Frohnendienste verbleiben, ist das Frohnegesetze von Jahr 1738, (welches in der Folge in Auszuge und mit Anwendung auf das gegenwärtige mitgetheilet werden soll) so lang vollkommen gültig, bis die Gemeinde das oben angeführte Frohneverzeichniß erhalten hat. Nach Empfange desselben ist auch für diese Classe das ältere Frohnegesetz erloschen. §. 6. Man versieht sich, daß sowohl die Obrigkeit als Unterthanen, sich in jedem Punkte nach dem Gesetze halten werden. §. 7. Der Unterthan welcher sich in Befolgung des Gesetzes widerspenstig zeigt, ist mit einer dem Verbrechen angemessener Strafe zu belegen, bey nicht bezeigter Besserung, aber, dem Kreisamte zu weiteren Bestrafung anzuzeigen. §. 8. Die Grundobrigkeit kann dergleichen Unterthanen mit Genehmhaltung des Kreisamtes, welches dem Landesgubernium davon die Anzeige zu machen hat, in das Zuchthaus geben. §. 9. Unterthanen,

welche gegen ihre Obrigkeiten ungegründete Klagen führen, hiedurch ihr Vermögen versplittern, die Zeit im Müssiggange zubringen, und am Ende ganz zu Grunde gehen, sind nach Umständen zur öffentlicher Arbeit mit Fußeisen, mit dem Spinnhause, Festungbau, oder Abstiftung zu bestrafen.) 1775. Unterthanen, welche bey der Frohneleistung sich widerspenstig bezeigen, werden in Böhmen durch den Milizbeystand zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten; im Falle sie sich haufenweise bey den Kreisämtern versammeln, und ungestüm betragen, ist der Wortführer von ihnen mit 25 die übrigen mit 10 Karbatschstreichen zu züchtigen.) 1776. Aug. 22. Jene Unterthanen, deren Häuser auf kein Dominical=sondern Stadt=oder Dorfgemeinde=Pfarrey=Kirchen= oder dem Gründe eines Nebenunterthans erbauet sind, sind in Rücksicht der Frohneleistung, als Inleute zu behandeln, mithin jährlich zur Frohneentrichtung durch 14 Tage zu verhalten.) 1776. Nov. 21. Die Frohneverträge, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen errichtet werden, müssen in Rücksicht der letztern, mit vollkommener Freyheit geschehen, daher dem Wirthschaftsbeamten die Anwendung jeder Art von gelinden, oder strengen Mitteln verbothen ist, um hiedurch die Einstimmung des Unterthans zu bewirken; der Vergleichsentwurf ist von dem Kreisamte zu untersuchen, von einigen Gemeindeabgeordneten zu unterfertigen, und dem Landesgubernio zur Bestätigung vorzulegen.) 1777. Jänner 18. Im Falle sich in Rücksicht der

Urbarialschuldigkeiten zwischen dem teutschen = und böhmischen Frohnegesetze ein Unterschied zeigete, hat man sich an das erstere, weil dasselbe Original ist, zu halten.) 1778. Juny 13. Die sogenannte angemessenen Frohnen werden allen Dominien verbothen, der Unterthan hat nur durch drey Tage in der Woche zu frohnen, es wird ihnen bey der Frohneleistung alles muthwillige Betragen streng untersagt.) 1778. Dec. 5. §. 1. Frohne an Sonn = und Feyertagen wird verbothen. (Seite. 249. §. 16.) §. 2. Bestimmung eines ganzen Zug oder Handfrohnetags siehe Seite. 263. §. 3 und 4.) §. 3. Wegen der Verwandlung der Frohnetage s. Seite. 263. §. 5.) §. 4. Ansagung der Frohnetage s. Seite. 264. §. 9.) §. 5. Wegen Versaumung der Frohnetage s. Seite. 264. §. 8.) §. 6. Kein Unterthan soll zu gleicher Zeit zur Zug=und Handfrohne oder zur Schnittzeit, nebst der ordentlichen Frohne, noch zur Stellung zwey oder mehrerer Fröhner aus einem Hause verhalten werden, wenn nicht etwa ein Unterthan, um früher von der Frohne entlediget zu werden, sich selbst hierzu verstünde. §. 7. Bey der Frohneleistung soll weder Mensch, noch Vieh überspannt werden. Es ist nicht erlaubt dem Unterthan wider seinen Willen eine bestimmte Arbeit z. B. so viel zu ackern ꝛc. aufzulegen, dem Unterthan liegt bloß ob, seine Arbeit gehörig zu verrichten (s. S. 267. §. 8.) Den Fröhnern ist an jenen Orten, wo es in Uebung ist, Brot, andere Speisen als: Wein, Bier, und Futter für das Vieh zu geben; die Kost hat

nebst dem Brote, wenigstens in zwey warmen Speisen, wenn nichts anders bedungen worden ist, zu bestehen. §. 8. Wegen der Stellung tüchtiger Personen zur Frohne, s. S. 267. §. 9.) §. 9. Bestimmung des Meilenmasses, s. S. 268. §. 2 und 3.) §. 10. Erklärung der entlegenen Frohnefuhren und Bothengänge, s. S. 268. §. 14 und 5.) §. 11. In sofern Unterthanen durch Hindernisse aufgehalten werden s. S. 268. §. 5.) §. 12. Unterthanen darf die Bearbeitung heimgefallenen oder Gründe nebst der gewöhnlichen Frohne, nicht aufgedrungen werden. Die Dominien, welche sich die Frohne an Geld bezahlen liessen, und nicht zugleich den übrigen Unterthanen die Frohne durch die Gründevertheilung, oder Anschaffung einiger Mayerzüge in eben dem Verhältnisse vermindern, sind verbunden, die Arbeit in der nähmlichen Maße durch gedungene Züge, und Arbeiter zu ersetzen. §. 13. Unterthanen sind verbunden in eigenen Säcken das Getreide zu verführen, wenn sich diese Forderung auf das Urbarium oder einen andern rechtlichen Spruch gründet. §. 14. Unterthanen sollen nicht wider ihren Willen zur Bearbeitung, ausser dem grundherrlichen Bezirke, gelegenen Gründe angehalten werden. §. 15. Auch soll dem Unterthan nicht zugemuthet werden, statt eines Frohnetages zwey Pfund Werg zu spinnen; sie haben nur so viel, als sie gewöhnlich durch sieben Stunden (die bestimmte Zeit der kürzeren Frohnetage) spinnen kann. §. 16. Gegenwärtiges Gesetz ist genau

zu beobachten. Diejenigen, welche dawider handeln sind von der betroffenen Landesstelle nicht nur zur Vergütung des verursachten Schadens, der Gerichts=und andern Unkosten zu verhalten, sondern auch nach Umständen die Bestrafung einzuleiten. Obrigkeiten sind mit einer empfindlichen Geldstrafe, Unterthanen hingegen mit einer unnachsichtlichen Leibesstrafe zu belegen.

Vorstehendes Gesetz ist mit demjenigen, welches am 3 August. 1775 für Böhmen erschien, fast ganz ähnlich, daher die Berufung auf jene Artikel welche den gegenwärtigen vollkommen gleich kommen.

1781. May 19. Inleute haben nur zwölf Frohnetage im Jahre, und sind bloß verbunden in der Woche Ein Mahl zu frohnen. Die von ihnen geforderten unentgeltlichen Bothengänge werden ganz verbothen; die Zahl der bestimmten zwölf Frohnetage ist unter keinem Vorwande zu überschreiten, auch werden die von den Inleuten, der Gemeinde besonders geleisteten Frohnedienste, oder dergleichen Geldentrichtungen, gänzlich aufgehoben. In so fern die Inleute mit andern Gemeindegliedern zu den öffentlichen Lasten. (ad onera publica) beytragen, sind sie verbunden die kreisämtlichen Currenden auszutragen.) 1781. Sept. 15. in Rücksicht der Spinnschuldigkeit, sind für einen Frohnetag an Rupfengespinst 24 Loth, und insbesondere 18 Loth zu rechnen; in Betreff des Verflossenen ist dem betroffenen Individuum die Entschädigung ohne Verzug zu leisten.) 1781.

Nov.

Nov. 16. die Unterthanen und Gemeinden, welche den Gesetzen von 13ten August 1775. entgegen, aus Irrthum sich zur höheren Frohne eingelassen haben, steht frey, binnen sechs Monathen von dem Tage dieses Gesetzes gerechnet, zu ihrer alten geleisteten Frohne zurück zu treten.) 1784. Juny 7. bey jenen Frohnediensten, welche auf zwey und fünfzig Tage im Jahr bestimmt sind, hat der Unterthan nur durch zwey Tage in der Woche, mit Abrechnung der andern Woche, zu frohnen, der Fall ausgenohmen, daß ein Unterthan etwa bey Uebernehmung eines Dominicalgrundes etwas anders bedungen hätte.) 1782. Jän. 15. in Rücksicht der Naturalfrohne bey den Hausüberländen, ist sich nach dem §. 11. des Gesetzes von 6ten Juny 1772 zu halten. Im Falle daß die Dominien die denselben gestatteten drey Frohnetage von den Unterthanen auf ein Mahl, und nacheinander forderten, haben sie denselben wieder drey Tage zur eigenen Arbeit frey zu lassen; in jener Woche, in welcher ein Feyertag ist, haben die Unterthonen nur zwey Tage zu frohnen. In Rücksicht des Zehents, welchen die Dominien von den auf Brachfeldern gebauten Erdäpfeln, weißen und gelben Rüben, und anderen geringeren Früchten und Waaren ziehen, hat es (s. Zehent. 1769. Oct. 12) bey der den Zehentherren zugekommenen Befugniß sein Verbleiben) 1784. Aug. 12. Jene Unterthanen welche in Folge des Rectifiationurbar im Allgemeinen zur Zug-oder Handfrohne verbunden sind, haben wechselweis

selweis in einer Woche durch zwey Tage mit dem Zuge, und durch einen mit der Hand zu frohnen, in der folgenden Woche hingegen durch zwey Tage mit der Hand, und durch einen mit dem Zuge zu arbeiten. Die Verträge, welche beym Verkaufe eines Dominicalgrundes geschlossen, in welchen eine bestimmte Zahl der Zugfrohne bedungen worden ist, und das, nach dem Gesetze bestimmte Frohnemaß nicht überschritten worden ist, werden für gültig erklärt). 1784. Sept. 7. ein Unterthan ist nur verbunden seiner eigenen, nicht aber einer fremden Grundobrigkeit zu frohnen, alle, dieserwegen errichteten Verträge sind ungültig) 1784. Nov. 11. Die Inleute in Galicien haben nach dem Beyspiele der in Böhmen getroffenen Einrichtung, jährlich nicht mehr, als durch drenzehn Tage (s. 1781. May 19) zu frohnen) 1786. Juny 16. §. 1. Stundenmaß, aus welchen ein ganzer Zug=und Handfrohnentag zu bestehen hat, s. S. 263. §. 3.) §. 1. Jene Unterthanen, welche vorhin weniger, als 3 Tage, und in diesen Tagen auch durch wenigere Stunden, als das Gesetz bestimmt, gefrohnet haben, sind noch ferner bey den bisher üblichen kleineren Tage, und Stundenmaße zu lassen. Den Grundobrigkeiten steht nicht frey, die vorhin bestandenen mehreren Frohnetage, sich an Gelde vergüten zu lassen. §. 2. Ohne Einwilligung des Unterthans dürfen die pflichtmässigen ganzen Frohnetage nicht getheilet, noch die ganzen in doppelt so viel halbe Tage verwandelt werden. In Rücksicht der

Witterung, s. S. 263. §. 5) §. 3. Verwandelung der halben Frohnetage, welche einige Classen der Zug=und Handfröhner zu verrichten haben, s. S. 264. §. 6.) §. 4. Hand=und Zugfrohne nicht mit einander zu häufen s. S. 266. §. 6.) §. 5. Wegen der Verwandlung der Handfrohne in Zugfrohne, s. S. 266. §. 4.) §. 6. Wegen der Anhaltung eines Unterthans zur Anspannung s. S. 266. §. 5.) §. 7. Wegen der Ueberspannung der Frohne s. S. 266. §. 6.) §. 8. und 9. Zweyspänniger Frohnezug s. S. 265. §. 11 und 12) §. 10. Den Unterthanen eine bestimmte Arbeit wider ihren Willen aufzudringen, nicht erlaubt, s. S. 267. §. 8.) §. 11. eine beträchtliche Viehseuche ist eine Hinderniß, welche den Unterthan von der Zugfrohne für diese Zeit befreyet (s. S. 249. §. 19.) §. 12. Die Frohne für sogenante Häusler und Inleute, wird allgemein auf zwölf Tage für das Jahr bestimmt, von welchem jeder Tag auf ein Monath zu vertheilen, und der Unterthan ist in keinen Monath mehr, als Einen Tag zu frohnen schuldig. §. 13. Wegen der Sendung tüchtiger Personen zur Frohne, s. S. 267. §. 9.) §. 14. Ansagung der Frohnetage s. S. 264. §. 9.) §. 15. Wenn die zur Frohne bestimmten Tage nicht verwendet werden, so kömmt das Versäumte nachzuholen. §. 16. Die für den Winter und Sommer festgesetzten Zugfrohnetage, können nicht rückständig gelassen werden, um solche im Frühjahre, oder im Herbste zur Feldarbeit nachzufordern. §. 17. Wegen Unterlassung der Frohnetage von

Seite des Unterthans aus eigner Schuld, s. S. 264 §. 8) Dem obrigkeitlichen Amtsdiener kömmt für den dieserwegen gemachten Gang nichts zu entrichten. §. 18. Die im Rückstande gebliebene Zug = oder Handfrohnetage, können in folgenden Wochen also nachgetragen werden, daß in einer Woche nicht mehr, als ein Tag eingebracht werde. §. 19. Wird die Frohne durch ein eingefallenes Wetter vereitelt, da der Unterthan schon auf dem Wege, oder wohl gar bey der Arbeit gewesen, so wird ihm ein halber Tag, im Falle aber der Hin = und Herweg mehr betrüge, auch die darauf verwandte mehrere Zeit zum Guten geschrieben; ist aber die Absage noch vor dem Aufbruche vom Hause dem Unterthan gemacht worden, so hat er den unbenutzten Tag ein andersmahl einzubringen. §. 20. Unterthanen, welche weniger, als 52. Tage jährlich zu frohnen haben, können in einer Woche zu mehr, als Einen Frohnetag (s. 1784. Jun. 7.) nicht verhalten werden, die Herrschaft kann bey dergleichen Unterthanen durch mehrere auf einander folgende Wochen sich wöchentlich einen ganzen Tag zur Frohne bedingen, nur dürfen diese Tage die ausgemessene Zahl der jährlichen Frohnetage nicht überschreiten, mithin darf von ihm, in einer Woche mehr, als ein Frohnetag nicht gefordert werden, wenn nicht etwa ein Unterthan sich freywillig zu etwas andern verstünde. §. 21. Bestimmung des Meilenmasses der Frohne s. S. 268 §. 2 u. 3)

§. 22.

§. 22. Unter entlegenen Fuhren und Bothengänge versteht man jene, (s. Seite 268 §. 1.) wo ein Unterthan nach einem Orte zur Frohne sich zu begeben hat, daß der Hin- und Hergang mehr austrägt, als er vermög des Ausmasses in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen schuldig ist. Dergleichen Dienstfrohne haben die Fröhner mit derjenigen Anspannung zu leisten, mit welcher sie andere Zugdienste verrichten, daher sie nicht zu überladen, auch ist in denselben das mitgenohmene Essen und Futter für das Vieh mit einzurechnen. Dergleichen Fuhren können auf dem Rückwege mässig beladen werden, s. Seite 268 §. 4.) §. 23. Wenn die Unterthanen bey entlegenen Fuhren oder Bothengängen durch Hindernisse, ohne ihre Schuld, aufgehalten werden, s. Seite 268 §. 5.) §. 24. Wenn der Unterthan zu keinen weiteren Fuhren anzuhalten, s, Seite 269 §. 7 und Seite 278 §. 11.) §. 25. Wegen der Frohne an Sonn- und Feyertagen, s. Seite 269 §. 1) §. 26. Wegen der Bezahlung des Weg-Brücken-Sperr- und Ueberfahrtzolles, und andern dergleichen Auslagen, ist zu bemerken: das nothwendige Geld zur Bestreitnng dergleichen Fuhren, ist dem Unterthan baar mitzugeben, die Obrigkeit hat täglich für jeden Knecht 3 kr. für die Weide im Sommer, und so lang die Weide statt findet, für jedes Stück zugleich Ein kr., im Winter aber zum Ankaufe des Futters zwey kr., dann für jedes Stück zugleich Ein kr. Stallgeld, mithin für eine, mit zwey Korez schweren,

oder 6 Korez leichten Getreides beladenen zweyspännigen Fuhr von 1 May bis letzten Octtober täglich sieben kr., von 1 Nov. bis letzten April neun kr. vorhinein baar zu bezahlen. §. 27. Die einem Unterthan in einem Jahre aufgelegten weiteren Fuhren zusammen genohmen, sollen nicht mehr, als zwanzig Meilen im Hin- und zwanzig im Rückwege, mithin vierzig Meilen im Ganzen betragen; dergleichen Frohnefuhren sind aber nicht zu Reisen obrigkeitlicher Beamten, oder anderen Bestimmungen, sondern nur zur Versendung herrschaftlicher Producte, und Geräthe anzuwenden. Auch dürfen dergleichen Frohnefuhren nicht außer Land geschehen, s. Seite 269 §. 8.) §. 28 29 u. 30. Wegen der Entfernung des Unterthans von dem, auf einem andern Gute ihm angewiesenen Arbeitsorte, s. Seite 269 §. 9 und 10.) §. 31. Wegen der Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeiten angehen, s. Seite 270 §, 11,) §. 32. Die Veränderung eines Frohnetages in die Verbindlichkeit eine gewisse Menge zu spinnen z. B. Ein und Ein halben, oder zwey Pfund Werg dem Unterthan nicht aufzudringen, s. S. 278 §. 15.) §. 33. Wegen des Dreschens, s. Seite 270 §. 12) §. 34. Unterthanen sind verbunden, das obrigkeitliche Kornwerk in eigenen Säcken zuzuführen, wenn eine dergleiche Fuhr in dem Urbar, oder dem sogenannten Inventar, oder in einem anderen rechtlichen Vertrag ausdrücklich enthalten ist, s. Seite 278 §. 13) §. 35. Der Unterthan kann zur Umänderung seines Naturaldienstes in eine Geld-

abgabe nicht gezwungen werden, daher dieselben, welche nicht über zwey Stunden Wegs von der herrschaftlichen Mayerey, oder den Frohndienstorten entfernt sind, nach Verlaufe dergleichen Frohnen, Ablösungverträge den Unterthanen frey gelassen wird, die Naturalfrohne wieder zu wählen. In so fern aber die Unterthanen so weit entfernt sind (hierüber steht den Kreisämtern die Beurtheilung zu) daß ihr Dienst, ohne beträchtlichem Zeitverlust nicht wohl zur herrschaftlichen Arbeit verwendet werden mag, so hat der Betroffene sich entweder dem bisher entrichteten, oder von dem Kreisamte nach Umständen bestimmten Gelderſatze zu verstehen. §. 36. Die von beyden Theilen freywillig geschlossene Frohnenablösungverträge behalten auch in der Folge ihre Gültigkeit. §. 37. In dem Falle, daß die Frohnedienste der Unterthanen zwischen der Grundobrigkeit, und dem Pfarrer getheilet, ist das allgemeine Frohnenprovisorium anzuwenden, und haben die der Grundobrigkeit, und dem Pfarrer zu leistenden Frohndienste zusammen, niemahls die in der Woche bestimmten drey Tage zu überschreiteu, auch in dem Falle hat es bey diesem minderen Dienste sein Verbleiben, wenn ein Unterthan beyden Partheyen eine mindere Frohne geleistet hätte. Forderten Grundherr und Pfarrer, von dem Unterthan den Frohnedienst zugleich auf Einen Tag, so hat die erste den Vorzug, in Rücksicht des Pfarrers, damit dieser nichts verliert, haben bey-

de Frohnforderer unter sich selbst ein freyes Verständniß zu treffen, oder die Auseinandersetzung der Sache dem Kreisamte, mit Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle, zu überlassen. Die Naturalfrohne, welche sich nach dem bisherigen Genusse der Theilnehmer in Tage und halbe Tage nicht ausgleichen läßt, ist von den Grundherrn gegen billigen Ersatz an den Pfarrer, zu übernehmen, s. Seite 248 §. 13) §. 38. ist verbothen, die Unterthanen, nebst der gewöhnlichen Frohne, noch zur unentgeltlichen Bearbeitung der, der Obrigkeit anheim gefallenen oder Gründe, zu verhalten. In dem Fall, daß eine Herrschaft versuchte, die in der Nähe der Mayerey befindlichen Unterthanen, auf eine Frohneinlösung zu setzen, um dieentfernteren, der ihnen durch diese Aenderung beschwerlich gemachten Naturaldienste zur höheren Einlösung zu vermögen, kann der Betroffene seine Klage demKreisamt vorbringen, welches mit Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle, zu entscheiden hat. Das Kreisamt hat auch diejenigen zu schützen, welchen, von andern auf die Reluition (Einlösung) versetzten Dienstpflichttagen, mehrere Naturalprästationen zufallen. §. 39. In Rücksicht der Nachtwachen s. Seite 270 §. 13.) §. 40. Alle Schuldigkeiten, wenn sie auch in dem Inventario enthalten, aber den allgemeinen Verbothen entgegen stehen, sind untersagt. §. 41. Die unterthänigen Gründe, aus was immer für einer Ursache zu zerstücken, oder sonst damit willkührlich zu schalten, wird verbothen. §. 42. Unter-

terthanen über die bestimmte, noch zu andern Arbeiten zu verhalten, ist den Grundobrigkeiten auch in dem Fall verbothen, wenn sie dem Unterthan einen Lohn für diese Arbeiten geben wollten. §. 43. Der Unterthan, welcher einige Strähne über die, im Inventario ausgemessene Schuldigkeit spinnt, darf sich mit dem ihm von der Herrschaft willkührlich gereichten Lohn nicht begnügen, wenn nicht mit ihm ordentlich bedungen wird. §. 44. Die sogenannten Schaarwerkstage, welche zur Verbesserung der Wege, Brücken, und Dämme bestimmt sind, dürfen in keinem Fall zur Feldarbeit verwendet werden. §. 45. Eine willkührliche Besoldung der Hofknechte, und anderen Dienstleuten beyderley Geschlechts, ist nicht erlaubt, noch weniger sie als Frohner, gegen die einzige Abreichung der Kost, zum Dienen zu zwingen. Dergleichen Dienstleute sind daher, wie jedes andere Dienstgesind, zu behandeln, §. 46. Alle Naturalabgaben, und andere Auslagen, welche in den ächten Grundinventarien, oder den neu errichteten Urbarien nicht ausdrücklich vorkommen, sind aufgehoben. §. 47. Arbeiten, von den auf herrschaftlichen Grund und Boden befindlichen Handwerkern dürfen nie als eine Frohneschuldigkeit gefordert, sondern müßen stets gezahlet werden. §. 48. Kein Dominium darf seine Unterthanen zur Versendung des obrigkeitlichen Getreides nach Danzig zwingen. §. 49. Eben so ist verbothen, einen Hauswirth von dem Grunde, wegen dessen er frohnet, zu verhalten, daß er

zwey Strohdecken von seinem eigenem Stroh zur Bedeckung des nach Danzig abgehenden Getreides zu verfertigen, oder daß er zur Bindung des herrschaftlichen Getreides, sein eigenes Stroh hergebe. §. 50. Ferner wird der, unter verschiedener Gestalt bis jetzt von den Unterthanen geforderte Schiffdienst verbothen, als da sind: die unentgeltliche Beladung herrschaftlicher Schiffe, die Wachhaltung bey denselben, die Schiffe zur Ausbesserung aus dem Wasser zu ziehen, und wieder einzusenken, Segelbäume, und Tau zu machen, die alten Stricke, oder Tauen zu zupfen, für die Schiffleute zu dreschen, Graupen zu machen, und für einen geringen Lohn, oder gar nur für die blosse Kost auf den Schiffen zu rudern. §. 51. ist kein Unterthan verbunden, unentgeltlich, oder ohne Abrechnung der ordentlichen Frohne herrschaftliche Teiche auszufischen, den Schlamm auszuführen, sondern solche wieder mit Brut zu besetzen; in die obrigkeitlichen Mühlen, Bier-Brau- und Brantweinhäuser Hülfsknechte, oder in den herrschaftlichen Hof, zur Bewachung der Stutterey, des Viehes auf der Weide, der Feldfrüchte, Baumaterialien ꝛc. Wächter zu stellen. §. 52. Außer der Frohne sind die Unterthanen nicht verbunden, unentgeltlich herrschaftliche Wiesen zu mähen, Heu umzuwenden, und aufzuschobern, Kraut, und Tobak zu pflanzen, zu begiessen, zu jäden, einzusammeln, und zu schneiden, oder ihre eigene Pflanzen zum Anbauen des herrschaftlichen Tobaks, oder Krauts herzugeben. §. 53. Die Unterthanen sind nicht zu verhalten

Hanf oder Flachs unentgeltlich auszurauffen, zu weichen, zu röſten, zu hecheln; für die herrſchaftlichen Hofpferde Häkerling zu ſchneiden, Graupen, Hirſe, und Heidegrütze zu ſtampfen, und zu ſäubern, Leinöl zu preſſen, die herrſchaftlichen Felder mit Gräben zu umfangen, oder einzuzäunen. §. 54. Die unentgeltliche Zufuhr, und das Spalten des ſogenannten Feyertagholzes werden aufgehoben. §. 55. Bey der Ausfuhr des Dunges darf zur Zerſtreuung desſelben kein beſonderer Frohnedienſt gefordert werden, eben ſo darf der Unterthan zur Abgabe ſeines eigenen Dunges, und zu Führung des herrſchaftlichen, außer der Frohne, nicht verhalten werden. §. 56. Neben der, den Unterthanen obliegenden gewöhnlichen Zug=und Fußfrohne ſind dieſelben nicht zu verhalten das herrſchaftliche Getreide einzuſäen. §. 57. Wenn die Unterthanen, um die herrſchaftlichen Gärten unentgeltlich Gräben ziehen ſollen, ſo iſt ihnen dieſe Arbeit von der ordinären Frohne abzuziehen. §. 58. Aufhebung des unter dem Nahmen: Zollzapfengeldes, oder unter was immer für eine andere Benennung auf den Weinhandel gelegte Auflage, eben ſo wird die von einigen Herrſchaften, ſich angemaßte ausſchlüſſende Verlegung der Weine aufgehoben. Den Dominien bleibt unbenohmen, bey ihren eigenen Wirths=und Schenkhäuſern nach Willkühr zu kontrahiren, und zu Werk zu gehen. §. 59. Wird verbothen, der unter dem Nahmen: Komorne beſtehende Wohnungszins, welchen verſchiedene Grundobrigkeiten von

dem

den bey ihren Aeltern wohnenden Bauernkindern, oder auch von allen bey ihren Söhnen nach übergebenen Erbgrund wohnenden Aeltern, unter dem Vorwande zu fordern; daß die Inleute das herrschaftliche Klaubholz sammeln dürfen. §. 60. In Rücksicht des Inschlitts, der Wagenschmiere, Bauernbundschuhe, des Getreides, Honig, Wachs, Schmalzes, Flachs, und Hanfs, wird den Unterthanen der freye Kauf und Verkauf dieser Sachen gestattet, mithin ist kein Unterthan zu zwingen von seinen Waaren, oder Naturalien etwas wider seinen Willen an die Grundobrigkeit, oder den Pächter zu verkaufen. §. 61. Bey der Ablieferung des Zinsgetreides soll von den Unterthanen an den sogenanten Staub = oder Maßgelde nichts gefordert werden. §. 62. Die Abnahme des herrschaftlichen Obst = und Tobakzehents, so wie der Zwang den gepflanzten Tobak abwägen zu lassen, um das Waggeld zu bezahlen, werden abgestellt. §. 63. Abstellung der bey verschiedenen Dominien unter dem Nahmen: Targowe, bestehende Abgabe, vermög welcher, von jedem nach der Stadt zum Verkaufe geführten Wagen mit Obst, oder anderen Eßwaaren, von Häckerling, von Gläsern, Geschirren ꝛc. nicht bloß ein bestimmter Theil zu der Herrschaft gebracht, sondern noch insbesondere dem Pächter für den Verkauf dergleichen Naturalien, und Waaren, eine bestimmte Summe Gelds zu bezahlen war. §. 64. Wiederholung des Verbothes wegen der Abnahme des herrschaftlichen Salzzins

(Salowe) der unentgeltliche Hülfstage, der sogenannte Gratis-Sommer-Qualki, Tloki- und Powabitage. §. 65. Aufhebung folgender Anlagen als: das Electionale, oder das Accidenz für die Wahl der Dorfrichter, und Geschwornen, die Feyertagsgelder, die Häiduckengelder, welche zur Unterhaltung der Schloßwache und Bedienung der Beamten gewidmet wurden, und die sogenante Hibernengelder, wovon vormahls die Krontruppen unterhalten worden sind. §. 66. Von den Unterthanen, unter dem Vorwande, ihre Entweichung zu hindern, darf weder baares Geld, noch Pfand, noch sonst eine Real-oder Personalbürgschaft gefordert werden, im Falle es geschehe, oder geschehen ist, ist das erlegte Geld sammt den Zinsen dem Eigenthümer zurück zu stellen, und die geleistete Bürgschaft hat zu erlöschen. §. 67. Aufhebung des besonderen Geflügelzins, welcher wegen des Genusses herrschaftlicher Hutweiden, gefordert wird, dann des Federzehents, und der Abrupfung der, den Unterthanen gehörigen Gänse. §. 68. Der Obrigkeit wird verbothen, an christlichen Kirchweytagen, und jüdischen Feyertagen den allgemeinen Ausschank zu verbiethen, und denselben einer einzigen Person einzuräumen. §. 69. Verboth i.. Unterthanen während der Kirchweyhe mit zehn, oder mehreren Quart Brantwein zu belegen, zur Zahlung eines polischen Gulden zu verhalten, oder für den abgegangenen Pächter die Trankſteuer zu bezahlen. §. 70. Aufhebung der an einigen Orten

ten unter den Nahmen: Kunitza, für Heirathconsense übliche Entrichtung, bestehend in einem Marderbalge, welche die Braut entweder in Natur zu liefern, oder an Gelde zu bezahlen hatte. §. 71. Verboth aller Forderungen der auf Execution gesandten herrschaftlichen Personen, Diener, Attamann, Hofknechte, und Kosaken, welche von den Unterthanen mit Brot, Käse, Butter, Bier, Brantwein, Meth, Hühnern ꝛc. und ihre Pferde mit Futter mußten versehen werden. §. 72. Herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten wird verbothen, auf Kosten der Prozeßführer ganze Tage zu trinken. §. 73. Unterthanen sind frey von Getränkegebung dem Beamten, und Futter für die Pferde. §. 74. Die inventarmässigen Zinsen sind in jeder gangbaren Münze, zu nehmen. §. 75. Dem Unterthan über die geleisteten Entrichtungen von der Obrigkeit ausgestelleten Quittungen, ist deutlich anzumerken: wann, und worauf die Unterthanen etwas, oder alles bezahlt haben. Dergleichen Quittungen werden unentgeltlich ausgestellet, daher die sogenannte Groszove zu erlöschen habe. §. 76. Keine Obrigkeit darf den Unterthan wider seinen Willen zur Einlösung des Zehents im Gelde anhalten, auch ist derselbe von der Frucht, wie solche auf den Feldern beysammen liegt, ohne Auswahl, zu nehmen, und abzuführen. §. 77. Freye und unentgeltliche Gestattung der Leinewandbleichen jedem Unterthan auf seinem Grunde. §. 78. Aufhebung des Verbothes vermög welchem dem Unterthan nicht erlaubt wird

Vieh zum eigenen Hausbedürfniß zu schlachten. §. 79. Verboth dem Unterthan ausgemustertes Vieh zur Schlachtung aufzubringen oder ihn zu verhalten das Fleisch von solchem Viehe Pfund- oder Stückweise, gegen Bezahlung anzunehmen. §. 80. Verboth dem Unterthan Naturalien oder Victualien, vorzüglich keine verdorbenen, zum Kauf oder Verkauf, eben so auch keinen verdorbenen Brantwein, oder anderes Getränk entweder nach dem Faß, oder nach dem Masse zum Ausschanke, oder Verkauf aufzudringen, in dem Fall, ihm saures Bier oder verdorbener Brantwein zum Ausschanke gegeben wird, haben sie weder dafür gut zu stehen, noch sind zu verhalten, dafür außer der Frohne, leere Fässer zu führen. §. 81. Der Flachs und Hanf, welcher den Unterthan gegen Bezahlung zum Spinnen übergeben wird, ist in Gegenwart der Geschwornen abzuwägen, dann mit dem Gespinste eine Probe zu machen, und nach derselben die Abführung zu bestimmen. §. 82. Kein Jud kann zur Annahme einer Pachtung, oder eines Bestandes gezwungen werden. §. 83. Geldstrafen in Ansehung der Unterthanen sind allgemein untersagt, da Unterthanen bey Injurienprocessen, Verwundung- und Unzuchtfällen am Gelde nicht gestrafet werden dürfen. §. 84. Die Güterbesitzer und Obrigkeiten, welche widerrechtliche Unterthansbedrückungen ausüben, sind jedesmahl zu doppelten, nach Umständen auch zu dreyfachen Ersatz des gesetzwidrig Genohmenen anzuhalten) 1786. Aug. 9. Unterthanen, welche in

der

der Woche durch drey Tage zu frohnen haben, sind von allen Aushülftagen in der Heumachung, oder Kornernte frey zu lassen; jene aber, welche in der Woche nur an einen Tag frohnen, haben dem Dominio während der Heumachung, und Kornernte ebenfalls drey Tage in der Woche zu frohnen, jedoch an dem Tage, an welchen sie über ihr Frohneschuldigkeit arbeiten, ist ihnen für die Arbeit der bestimmte Preis, welcher für die Hand = und Zugfrohne ausgemessen ist, zu geben. Für die richtige Bezahlung haben die Kreisämter zu sorgen.) 1786. Sept. 4. Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, sollen nur damahls gefordert werden, wenn das Stockurbarium mit Einverständniß der Unterthanen zu Stand gekommen, mit ihrer Unterschrift versehen ist; in Widrigen, und wenn die Obrigkeit nicht ein Mahl einen zwey und dreyßigjährigen Besitz wegen der Forderung dieser Schuldigkeit darthun kann, das Stockurbarium, und auch das Rectificationurbarium, wie eine eigene Schrift gegen den Verfasser niemahls, aber für ihn einen rechtlichen Beweis machen kann. S. Postordnung 1772. Horn. 8. §. 2., Richter 1785. Nov. 29, Steuerregulirung 1785. Aug. 16., Wegfrohne.

Frohneablösung (Robothabolition) nennt man die Umänderung der Naturalfrohne in Geldentrichtung, das ist, die Arbeiten, welche die Unterthanen der Grundobrigkeit zu leisten haben, werden nicht persönlich, sondern dafür Geld, oder

Gel=

Geldeswerth entrichtet; die Dominicalgründe, deren wegen die persönliche Frohne statt hatte, werden durch dieses System theils in Bauerngütern emphiteutisch (Erblich) gegen festgesetzten Zins hintangegeben, oder mittels des Erbpachtes verlassen. Dieser Zins wird entweder an Gelde, oder Naturalien entrichtet: a) auf jenen Dominen, wo die emphyteutische Zertheilung der Güter statt hat, und der zu entrichtende Zins in den ersten zehn Jahren im Gelde nach den vier Qualitätenclassen im Durchschnitte abgeführt wird, z. B. von Metzen Einsaat, daß ist von 528 Wienerquadratklafter wird durch Ein Jahr Ein fl. 30 kr. dann an Naturalien, oder wenn zwischen der Obrigkeit, und den Unterthanen ein Vergleich geschlossen wird, wieder an Gelde. b) In Ansehen dessen ist zwischen beyden Partheyen der Vertrag von 10 zu 10 Jahren zu erneuern, oder zu verändern. c) Die obrigkeitlichen Mayerhöfe, und dazu gehörigen Gründe werden ebenfalls unter die neuen Ansiedler, vorzüglich unter die Kinder vermöglicher Unterthanen zum größten Theile vertheilet; die wahre Lage macht den Maßstab der Entrichtung aus. d) Von den übrigen Bauerngründen, und Nutzungen wird das Frohneablösunggeld auch nach den 4 Qualitätenclassen ausgemessen, und im Durchschnitte der Herrschaft monathlich oder vierteljährig also abgeführt: 1) Ein unbehauster Unterthan, welcher jährlich 13 Tage zu frohnen hat, bezahlt 1 fl. 30 kr. 2) Ein Häusler, oder Barakner, welcher 26 Tage

zu frohnen hat, bezahlt 3 fl. 3) Ein Chalupner, oder Gärtner, welcher nach dem Verhältnisse seiner Rusticalgründe zur Handfrohne verbunden war, zahlt für das Haus 3 fl. für jeden Metzen Rusticalgrund hingegen 21 kr. 4) Ein Unterthan welcher vermög der Steuersubrepartition zur Zugfrohne verbunden ist, zahlt für das Haus 6 fl., und für jeden Metzen Grund 21 kr. d) Außer der Naturalfrohne erlöschen auch alle übrige auf dem Grunde haftende Gaben an Geld oder Getreide. e) Die Herrschaft erhält über alle, den Unterthanen überlassene, Gründe das herrschaftliche Obereigenthum (Dominium directum). f) In Folge des Besitzes dieses Eigenthums können sie den Unterthan abstiften: 1) wenn er den Grund ganz vernachlässigt, 2) sich tief verschuldet, 3) die herrschaftlichen Abgaben, zu deren genauen Abführung er sich verbunden hat, und kraft des Urbareingabebüchels und Kaufbriefes angewiesen ist, nicht gehörig entrichtet. g) Die Herrschaften oder Grundobrigkeiten haben ordentliche Dominicalgrundbücher zu führen, in welchen die unterthänige Schuldigkeiten, wozu er sich vermög des Vertrages bey der Uibernahme der Gründe verpflichtet hat, einzutragen sind. h) In Rücksicht der Grundveränderungen sind besondere Veränderungprotocolle zu führen, in welchen alles, was auf das Grundbuch Beziehung hat, einzutragen ist. i) Die Unterthanen bleiben verbunden, der Herrschaft Gehorsam zu leisten; dieselbe bleibt in allen Fällen die unmittelbare Obrigkeit, mithin die erste

Instanz bey Beschwerdenführungen. k) Dürfen sie vermög des Vertrages ihre Besitzungen nicht verlassen, bevor sie nicht der Obrigkeit einen anderen tauglichen Wirth gestellet haben, auch dieselben eigenmächtig nicht zerstücken. l) Der neue Besitzer ist verbunden bey neuen Veränderungen, der Herrschaft, vom Hause und Grunde das Laudemium (Anlobung) zu geben. Dasselbe beträgt in auf- und absteigender Linie 5, von allen übrigen aber 10 von hundert. Das Haus und der Grund werden von zwey unpartheyischen Männern geschätzt. m) Der gedungene Betrag ist im Gelde, oder Geldeswerthe, ohne Rücksichtnehmung auf Feuer- oder Wetterschaden zu entrichten; von der Gemeinde haben daher alle für einen, und einer für alle, dann jeder Unterthan für sich, und für alle zu haften, daher alle zusammen, und jeder unmittelbar besonders, durch die gewöhnlichen Zwangmittel zur Zahlung angehalten werden könne. n) Die Arbeiten, deren die Herrschaft bedarf, sind von dem Unterthan nach einer herum gehenden Ordnung, gegen Bezahlung zu verrichten. Hieraus zeigt sich also der Zweck, und die vollkommene Beschaffenheit der Frohneablösung, welches alles in dem Gesetze vom 1sten März 1777 enthalten, und zu deren Ausführung der sel. Hr. Hofrath von Raab verwendet worden ist. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, von der ersten Einrichtung dieses Systems, seines Fortganges, und der aufgestossenen Hindernisse nähere Erläuterungen zu geben. Indessen folgen

gegen-

gegenwärtig die auf dieses System sich beziehende Gesetze nach der Zeitfolge — 1781 März 27., Vorschüsse sowohl bey Particularherrschaften, als städtischen und geistlichen Kommunitätsgütern in Bezug auf das einzuführende Frohneablösungsystem, werden von dem Aerario keine geleistet.) 1783 Horn. 13., die Frohneablösung soll auf alle städtischen, kammeral-Exjesuiten-geistliche-und Stiftunggüter, welche von aufgehobenen, oder nicht aufgehobenen bischöflichen Capituln, Stiftern, und Klöstern herrühren, eingeführt, oder hierzu der Versuch zu machen, ob nicht folgendes zu erhalten wäre: a) die Ablösung der Naturalfrohne wenigstens zum größten Theile, b) die Vertheilung herrschaftlicher Mayerhöfsgründe nach dem Masse ihrer Zahl und Lage, c) die Einräumung des vollkommenen Eigenthumes den Unterthanen von den wirklich besessenen Haus- und Uiberlandgründen.) 1783 März 24., Anbefehlung der Gründung dieses Systems.) 1786 März 8., die Verwendung der, für den Fundum instructum, bey den, unter der Geistlichkeit stehenden Gütern durch die Frohnenablösung eingegangenen Gelder, hat also zu geschehen; dergleichen Gelder sind durch ordentliche Rechnungen bey der Frohneablösungcommission auszuweisen, dieselbe hat solche mit ihren Erinnerungen der Landesstelle vorzulegen. S. Steuerregulierung 1787. Horn. 10.

Instruction: 1) An jenen Orten, wo die Frohneablösung eingeführet wird, hat jeder Localcommissär, welchem die Bearbeitung anvertrauet wird, sich die Kenntniß aller obrigkeitlichen Gebäude, beyzulegen, und solche mit Zuziehung der Werkverständigen, in Beziehung auf ihren Stand, genau zu beurtheilen, weiters hat er vorläufig der Frohnencommission jene Verkaufssumme anzuzeigen, welche durch die entbehrlichen Gebäude, und des entbehrlichen Viehes eingehen dürfte. 2) Zu der Zeit, da zur Zerstückung obrigkeitlicher Gründe, und zum Verkauf der entbehrlichen Gebäude, und des entbehrlichen Viehes geschritten wird, hat die geistliche Obrigkeit den Verkauf, welchen sie von ihrer Seite mit den entbehrlichen Gebäuden, und dem Viehe vornehmen will, der Frohnenablösungcommission bekannt zu machen, in Gegenwart eines Localcommissärs, die eingehende Gelder, ordentlich zu erheben, und mittels richtiger Verzeichnisse, sicher zu stellen. 3) Von den eingegangenen Geldern kann ein Theil auch auf jene Wirthschaftgebäude, welche die Obrigkeit beyzubehalten nöthig findet, und baufällig sind, nach Abzug der Commissions- und anderer Kosten verwenden, die andere Hälfte kann zur Unterstützung neuer Ansiedler gewidmet werden. 4) Ist der Ueberrest in einen öffentlichen Fund zu legen. 5) Die Aufkündigung der angelegten Capitalien bleibt der geistlichen Obrigkeit stets verbothen; hierüber ist 6) am Ende jedes Jahrs der Frohnablösungcommission, bey ihrer Erlöschung, den Kreisämtern, eine besondere Rechnung vorzulegen, woraus zu ersehen, wie viel von den abgefallenen Zinsen entweder zur Erhaltung der Gebäude, oder zur Aushülfe der neuen Ansiedler, oder zu andern gemeinnützigen Arbeiten, wozu der ganze Fund eigentlich gewidmet ist, verwendet, oder ersparet worden.

Frohndiener, s. Handwerker 1781. Juny 30.

Frohneansage, s. Frohne 1775. III. §. 9. 1786. §. 14.

Froh-

Frohnefuhr, s. Frohne 1786. §. 22 — 27
Frohnemaß, s. Frohne 1775. §. 6.
Frohnemeile, s. Frohne 1786. §. 21.
Frohneverlegung, s. Frohne 1775. §. 9.
Frohneversäumung, s. Frohne 1775. 1786. §. 17. 1786. §. 19.
Frohnvertrag, s. Frohne 1776. Nov.
Frohne (unbestimmte) s. Frohne 1778.
Frohnewahl, s. Frohne 1775. II.
Frohnezins, s. Frohne 1773. §. 12 Frohneablösung.
Fronleichnam, s. Bittgang 1785 July 6. Gottesdienstordnung 1785. May 21. §. 4 Religionmißbrauch 1781. May 16, Waldung. 1773. Jul. 30.
Froschwurzel, s. Pflanze (schädliche) 1776., 1785. Apr. 28.
Frühmeß, s. Gottesdienstordnung 1785. §. . .
Frühpredigt, s. Gottesdienstordnung, 1785. in Frühpredigt.
Fudersalz, s. Salz 1743.
Fuhr: 1769 Apr. 25. Fuhrleuten ist der Handel im Großen, im Lande erlaubt, hingegen der Kleinhandel beym Verfalle der Waaren verbothen, dem Angeber wird die Hälfte des Werthes der verfallenen Waare, zugesichert. Der auswärtige Handel wird ihnen im Großen und Kleinen gestattet.) 1773. Jän.

28. Salzfuhrleuten, wird ohne obrigkeitlichen Atteſt, keine Salzbollete ertheilt.) 1777. Dec. 11. Die Salz = und Bergwerksfuhren unterliegen dem Weg = Schranken = und Pflaſterzolle.) 1778. März 30. Die Fuhr = und Handelsleute mit Wein, haben beym Verkauf oder Umſetzung desſelben, dem Käufer die Originalaufſchlagbollete zu verabfolgen.) 1778. Jun. 25. Fuhren, welche leer von Wochenmärkten zurückfahren, zahlen weder im Marktorte ſelbſt, noch unterwegs einen Privatzoll.) 1778. Jun. 25. die Stellung der Transportfuhren, iſt nicht nach dem Beſtande des Zugviehes einzutheilen, ſondern die Städte, ſie mögen leibeigene, oder Schutzunterthanen ſeyn, leiſten den Dorfſchaften nach dem Verhältniſſe ihrer Anſäſſigkeit, die Konkurrenz.) 1778. Jul. 30. Fuhrknechte mit Transport = oder Lieferungſcheinen, ſind, wenn ſie einander vorfahren, mit Stockſtreichen zu beſtrafen.) 1781. Sept. 14. Erneuerung des Geſetzes von 29. Jul. 1747., wegen des ſogenannten Hemmſchuh, mit dem Beyſatz, daß das Straſſenperſonal nicht befugt ſey, den auf Uebertretung dieſes Geſetzes bttretenen Fuhrmann, zu beſtrafen, ſondern er iſt bis an das nächſt gelegene Ort zu begleiten, wo von der Obrigkeit die Ladung nach der Schwere zu beurtheilen, und im Falle, daß der Wagen über 30. Centner Ladung enthielt, fällt der Fuhrmann in die beſtimmte Strafe.

In Folge des Geſetzes von 29 July 1747. ſind die Fuhrleute verpflichtet, wenn ſie auf einer Chauſſe mit

einem 30 Centner schwer beladenen Wagen bergabfahren, das gesperrte Rad mit einem sieben Zoll breiten hölzernen oder eisernen Hemmschuhe zu belegen; im Widrigen sie in der ersten Betretung mit 4 fl., das zweyte Mahl mit 8 fl., und in ferner Betretung stets doppelt mit der bestimmten Strafe zu belegen. Dergleichen breite Hemmschuhe, sind beym Eintrite in das Land, und zwar bey der ersten Zollstation käuflich zu haben. 2) Kein Frachtwagen, soll mehr, als 60 Centner an Gütern führen, bey jedermahligen Uebertretung dieses §. ist der Fuhrmann stets mit zehn Gulden zu bestrafen.

1784. Jul. 24. die eisernen Radschuhe sind bey den Güterwägen vor- oder rückwärts am Wagen mit einer Kette, bey Strafe, von Einen fl. zu befestigen. Die Zollbeamten haben hierauf zu sehen.) 1786. Apr. 24. der oben aufgeführte Handel der Fuhrleute im Großen, erstreckt sich nach der im §. 38. enthaltenen Zollordnung 1784 (nach der neuen §. 50.) auf das Königreich Böhmen, und auf Handel im Großen in Legstätten, nicht aber auf andere Erblande. Daher der böhmische Fuhrmann, welcher Waaren eingeführt, und sich außer Böhmen begeben wollte, sich mit einem Frachtbriefe von demjenigen Handelsmann zu versehen hat, auf welchen die Adresse lautet, wird der Brief für erdichtet, oder der Fuhrmann mit fremden Waaren betreten, ist er, als ein unbefugter Handelsmann zu bestrafen. Der Großhandel wird dahin bestimmt: die Fuhrleute sind verbunden, die genannten Waaren in keiner kleineren Maß, oder Gewichte, hintanzugeben, als jenem, nach welchem der Zoll im Tariffe ausgemessen ist.) 1787.

Aug. 23. am äussersten Ende der Terasse mit schwe=ren Postwägen, vorzüglich bey nasser Witterung zu fahren, wird verbothen, und zugleich das Geboth wegen der Hemmschuhe (Sperrschuhe) erneuert. Der betretene Fuhrmann ist, ohne Nachsicht, bey der nächst gelegenen Schrankenmauth anzuhalten, mit 2 fl. zu bestrafen, und ihm eine gedruckte Quittung über den Strafbetrag einzuhändigen. S. Bothe 1748. §. 11. Briefträger, 1781. Oct. 6; Feyertag 1761; Güterbestätter 1765.; Holzstättenordnung 1753. §. 3. Juden 1781. §. 5. 6.; Krankheit (mittheilende) 1781. May 18.; Kreisamt 1770. May 12. §. 2. 1783. May 18; Milizfuhrknecht, Uebrfahrt 1787; Taxe 1787.

Füllen, s. Pferdezucht 1778, 1787.

Füllenankauf, s. Pferdezucht 1787, Jän. 11., Nov. 14.

Füllenangeld, s. Pferdezucht 1784.

Füllenbeziehung, s. Pferdezucht 1785.

Füllenrapport, s. Pferdezucht 1782.

Füllenverzeichniß, s. Pferdezucht 1781.

Füllenzuchtbeförderung, 1785.

Fund, s. Fond, Pfandamt 1770. Sept. 8.

Fußboden von Holz in Küchen, und bey andern Feuerstätten, ist nach allen bestehenden Feuerlöschordnungen verbothen.

Fußwaschen, s. Baden.

Futter, bey Feuerstätten, wie sie Nahmen haben, zu trocknen, ist nach allen bestehenden

Feu=

Feuerlöschordnungen verbothen. S. Pferdezucht 1783. Jul.

Futteralmacher, s. Bürgerrecht 1765.

Futterkraut, s. Brachfeld.

Futterkraut = und Rübensamentabelle enthält diese Rubriken. 1) Nummer der Tabelle. 2) Nahmen des Kreises und der Herrschaft. 3) Klee: a) alte, b) neue, damit besäete Felder, c) in dem laufenden Jahr Same erbaut. 4) Ersparcet nach vorstehender Untertheilung. 5) Lucern nach eben dieser Untertheilung. 6) Rübensame. a) ausgesäet, b) erbauet, c) Oel erhalten, oder zu hoffen. Die hierzu gehörigen Anmerkungen werden nach der Einsicht der Amtsvorsteher angesetzet, von welchem die Untersuchung zu geschehen hat. Unter den in Nr. 2. aufgeführten altbesäeten Feldern, sind jene begriffen, welche entweder im verflossenen Jahre besäet worden, oder im gegenwärtigen noch benützet werden. In der Nr. 3. aufgeführten Rubrik: unbesäete Felder, sind jene Grundstücke anzusetzen, welche mit einem Samen von der vorstehenden Gattung besäet worden sind. Die Rubrik Nro. 4. dient zur Nachricht, auf welcher Herrschaft man von den verschiedenen Kleegattungen, als da sind: Esparcet ꝛc. die beträchtlichste Menge bauet, und im Erforderungfall zu kaufen bekomme. Im Falle der Klee von den Hilsen oder der Spreu nicht gereiniget wäre, so dürfen die Wirthschaftbeamten doch nicht diesen Samen in Hilsen angeben, sondern sie haben den Betrag

des reinen Samens beyläufig zu schätzen, und lediglich den reinen Samen anzuzeigen. Die Rubrik Nr. 6. das durch die Auspressung bereits erhaltene, oder zu erwartende Sommer- und Winterrübenöl; die Besitzer eines dergleichen Oels können durch die öffentliche Kundmachung desselben, sich eines baldigen Absatzes erfreuen. 7) Der Bericht vom Klee, Lucern, und Esparcet ist von den Wirthschaftsämtern bis Ende Dec. 1787. beyzuschliessen. 8) Die einzelnen Verzeichnisse sind in der Amtskanzelley aufzubehalten. Nach dem Muster dieser Tabellen, haben die Wirthschaftsämter genau sich zu verhalten, damit das Kreisamt aus den einzelnen Tabellen das Summarium, ohne Schwierigkeit, zu verfassen, im Stande wird. 1787.

G.

Gabe, s. Herrschaft 1782. Dec. 1. Kontribution 1782. Aug. 10.

Gabenbüchel: 1772. Gabenbüchel werden eingeführt.) 1731. Aug. 12. die Gabenbüchel sind zu untersuchen, und darüber vierteljährig die Berichte zu erstatten. S. Kreisamt 1785. Dec. 26.

Der Zweck der Gabenbüchel ist die Sicherstellung des Unterthans, damit von ihm weder bey landesfürstlichen, noch herrschaftlichen Gaben mehr gefordert werden kann; daher in dieselben auf einer Seite, die Schuldigkeiten, und auf der andern die Abzahlung vorschriftmässig einzutragen ist.

Gabeneintreibung, s. Kontribution 1748, 1784. Jäuner, März, Dec.

Gabenrückstände, s. Kontribution 1782. Aug. 10.

Galanteriearbeiter, s. Arbeiter, in Gold und Silber; Bürgerrecht 1765. Kompositionarbeiter 1782. Jul. 11; Kompositionwaaren 1784. Jän. 14.

Galanteriearbeitergesellen, s. Arbeiter in Gold und Silber 1785. Oct. 8.

Galanteriehändler, s. Handlungfund 1760.

Galanterieschlösser, s. Stahlarbeiter 1783 Juny.

Galicische Garde, s. Leibgarde 1781, 1786. Jän.

Garde du Palais wird aufgehoben 1781. Hornung.

Gänse, s. Weide 1735 Jun. 9.

Gärber, s. Lederer.

Garn: 1763. Oct. 13. den Bleichern wird der Garnhandel untersagt.) 1767. Oct. 10. die falsche Abhaspelung (Abwindung) des Garnes; so wie der Verkauf des Schnalzgarnes wird verbothen.) 1768 Oct. 6. Garn zu beitzen wird bey Konfiscationstrafe verbothen. Der Anzeiger des Uibetreters dieß Gesetzes erhält den Drittheil des Verfallenen.) 1769 Aug. 5., das gewaltsame Klopfen des Garnes, wodurch die Fäden zerschlagen, mithin die Leinewand undauerhaft gemacht wird, wird verbothen.) 1782 May 3., auf

die ächte Weisung des Garnes ist genau zu sehen. (S. Leinewandord. 1753 §. 1. a) 1782 Nov. 6., ein Unterricht zur türkischen Rothfärbung des Garnes wird den in Baumwollearbeitenden Manufacturiers angebothen, solcher wird, gegen Bezahlung einer mäßigen Schreibgebühr, bey dem Gubernio in Prag verabfolgt.) 1785 Jänner 28., jenen Orten, welche geschickte Kunstweber und Bleicher an sich ziehen, wird ein Beytrag zugesichert; die in Vorschlag gebrachten Garnemagazine werden nicht beangenehmigt.) 1786 Nov. 28. auf die genaue Weisung des Garnes ist allgemein zu sehen, daher öfters nachzusehen; bey Beytretung einer gesetzwidrigen Garnweisung, ist das Garn anzuhalten, und die Untersuchung zu veranlassen. Das Kreisamt hat die Bestrafung zu veranlassen. S. Leinewandordnung; Zollordnung 1788 März 16. §. 21.

In Böhmen, Mähren, und Schlesien giebt es mehrere Orte, welche zur Haltung öffentlicher Garnmärkte privilegirt sind. Diese Orte stehen in den Kalendern, welche in diesen Ländern jährlich erscheinen, angemerkt.

Garnbleicher, s. Rekrutenstellung 1771.
Garnfärbung, s. Garn 1782. Nov.
Garnhandel, s. Garn 1765.
Garnklopfen, s. Garn 1769.
Garniers (lederne Taschen) s. Kreisamt 1781. Jul. 16. §. 4.
Garnisonartillerie, s. Milizjurisdiction.
Garnisonartilleriedistrict, seit 1772. im Banat (Temeschwar) Böhmen (Prag), Gallizien

licien (Lemberg), Innerösstreich (Grätz) Kroatien (Agram), Land unter der Ens (Wien) Lombardie (Mantua), Mähren (Olmütz), Niederlande (Brüssel) Siebenbürgen (Hermannstadt) Tyrol (Inspruck) Ungarn.

Garnmagazin, s. Garn 1785. Jän.

Garnmarkt, s. Leinewandhandel 1763. Juny 21.

Garnsammlung wird allgemein, ohne Erlaubnißzettel, bewilligt. 1774. Apr. 7. S. Leinewandordnung 1750. IV. §. 1, 2.

Garnvorrath, s. Kreisamt 1785. Jun. 9.

Garnweiung, s. Garn 1782. May, 1786; Kreisamt 1784. May 26, 1785. November 28.

Gärtner, s. Dienstbothenordnung 1784. Nov. 14., Feyertag 1773. Juny

Gasse: 1770. Oct. 17. Unreinigkeit nach den Gassen zu bringen, es geschehe durch Ausleerung, oder Ausgiessung eines Unrathes, wie er immer Nahmen haben mag, Holzmist auf der Gasse liegen zu lassen, Schnee und Eis auf die Gasse zu werfen, wird verbothen, die Mistgruben sollen nicht zu häufig angefüllt, mithin von Zeit zu Zeit geräumt werden; auch soll der Unrath, welcher von den Marktleuten gemacht wird, von ihnen täglich an ein abseitiges Ort gebracht, und von den Stadtsäuberungknechten gänzlich hinweggeschaffet werden.) 1781. Jul. 11. Das muthwillige Schreyen und Händeklatschen auf der

Gasse wird Jedermann, ohne Unterschied des Standes, bey angemessener Straffe verbothen.) 1782. Hor. 4. an der Strasse sind Säulen mit schwarzen Tafeln aufzustellen, worauf der Nahmen der Stadt, des Marktes und Dorfes, mit weissen Farben in teutscher und Landessprache, in grösern und kleinern Städten hingegen, ist in jeder Gasse, zu Anfang und zu Ende derselben, ihr Nahmen schwarz aufzuzeichnen.) 1783. Horn. 3. Die Gassenlieder, das ist, alle zum öffentlichen Ausruf bestimmte Lieder, sind vor der ordentlichen Censur, der Landesregierung vorzulegen, dieselbe fügt die Bemerkung hinzu, ob ein dergleiches Lied für den öffentlichen Ausrufe geeignet sey. S. Abfütterung, Policei 1786. Juny §. 5, 15, 29, 30, 32, 39 und 40. Säuberung 1783. Apr. 15.

Gassenlieder, s. Gasse 1783.

Gasthäuser, s. Schanckhäuser.

Gastmahl, s. Handelsleute 1782. März 6; Kirchenrechnung 1786. July 28; Kirchtag 1783. July 8; Seelsorger 1786. Dec. 29; Tauf 1784. Apr. 14.

Nach den neuen bestehenden Innunggesetzen sind alle Gattungen Gastmahle bey jeder Innung verbothen.

Gebäude: 1773. Dec. 30. ohne gemachte Anzeige ist Niemanden erlaubt in schiffbaren Flüssen ein Gebäude aufzuführen. 1784. Oct. 22. wiederholte Abforderung der Kaution von den Besitzern k. Güter in Galizien. Derjenige der solche bis Jänner 1785. nicht erlegt, wird der

Be-

Begünstigung, den Betrag in 5 jährigen Raten zu erlegen, verlustigt. S. Bau; Herrschaft 1787. Horn. 14.

Nach den bestehenden Feuerlöschordnungen sollen die Gebäude in großen Städten, auf dem offnen Lande, und die den Obrigkeiten, Kirchen ꝛc. angehörigen Gebäude mit Ziegeln gedecket werden, sie sollen eine gute Feuermauer erhalten, keine hölzerne Balken durch die Mauer gezogen, kurz die Gebäude, nach Möglichkeit, feuersicher hergestellet, und unterhalten werden.

Gebäudeerhaltung, wie viel Percent hierzu das Gesetz zuläßt, s. Steuerregulirung 1788. §. 12.

Gebeth: 1781. Dec. 21. wegen des, bey Buchbindern und Buchdruckern, und Buchhändlern vorhandenen Vorraths von Gebethern ist nachzusehen, auch auf die Bothen, und andere herumziehende Händler zu sehen, daß sie keine Gebethbücher, oder Lieder zum Verkaufe herumtragen, auch die Geistlichkeit bey Kirchen und an Wallfahrtsorten, damit keinen Handel treibe. S. Aberglaube 1753, 1758, 1765, 1786; Gottesdienstordnung 1785. §. 6. Policei 1786. Juny. §. 44.

Gebirge, s. Bauernhof 1786. May.

Geburt (bedenkliche) s. Hebamme.

Geburtbrief — nach den jetzt bestehenden Innunggesetzen wird die Vorlegung der Geburtsbriefe überflüssig, da man bey Verleihung eines Meisterrechts bloß auf die Geschicklichkeit sieht. S. Eisen- und Stahlarbeiter. §. 19.

Geburtbuch, s. Juden 1787. Kirchenbücher 1768. 1787.

Geburthaus ist jenes Haus, wo eine Weibsperson unentdeckt und unbeschämt, Mutter werden kann. Nach den Josephinischen Gesetzen besteht in der Hauptstadt jeder Povinz ein dergleiches Haus, welches mit dem allgemeinen Krankenhaus in Verbindung steht, S. Versorgung 1784.

Geburthelfer, s. Taufe 1787.

Geburtort — nach den bestehenden Policeigesetzen, werden Müssiggänger, Bettler, Herumirrende ꝛc. welche an dem Orte, an welchen sie nicht volle zehen Jahre gelebet haben, nach ihrem Geburtorte zurück gesendet. S. Betteley.

Geburt (uneheliche) s. Makel.

Gefäll (trocknes) s. Taz 1736.

Gefangene: 1782. Juny 17 die in der großen Casamaten in Wien gelegenen Arrestanten werden zur Begiessung der Bäume auf dem Glacis verwendet). 1783. July 19 den zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Verbrechern sind ohne Ausnahme, monathlich die Haare abzuschneiden) 1785. Sept. 21. den in Casamaten gelegenen Arrestanten haben die Naturalkost, mithin kein Geld auf die Hand zu erhalten. Ihre Abspeisung hat zu geschehen, wenn sie des Abends von der Arbeit zurück kommen. Jeder hat täglich eine Brotportion von etwa Einem und Einem halben Pfund Brot zu erhalten, die weitere Speise hat mit dem Brote in einem solchen Verhältnisse zu stehen daß

alles

alles zusammen des Tages nicht mehr, als vier Kreutzer beträgt. Der Genuß des Weines und Biers wird ihnen verbothen; auch darf ihnen von Niemanden eine Speise, oder Getränk, oder baar Geld zugetheilet werden. Diejenigen Gefangene, welche die geringste Widersetzung ausüben, sind mit Stockstreichen öffentlich zu züchtigen) 1786. May 3. die in der großen Casamate gelegenen Arrestanten sind von Ostern bis Allerheiligen in der Jägerzeil und im Prater täglich von 12 bis 4 Uhr Nachmittags zum Aufspritzen zu verwenden) 1786. Juny 10 die Gefangenen, welche bey öffentlicher Arbeit betteln, oder an Geld, Eßwaaren, oder was immer annehmen, wird das Empfangene abgenohmen, und unterziehen sich noch einer empfindlichen Bestrafung. Derjenige, aber, welcher einem dergleichen Gefangenen etwas gibt, wird nach Umständen an Gelde, oder körperlich bestrafet) 1786. Juny 16. bey der Festhaltung, und Transportirung der Verbrecher, haben die betroffenen Behörden mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, dann im Falle der Entweichung eines Arrestanten, hat die betroffene Behörde für die ausgezahlte sogenannte Taglia die Vergütung zu leisten.) 1787. May 23. nebst der Beschreibung der Person, welche entweicht, ist zugleich anzuzeigen, wer an der Entweichung Schuld getragen hat) 1787. Sept. 6. die bey Verbrechern vorgefundenen Gelder sind nicht zu ihrer Aufbewahrung, oder Bestreitung der Einlieferungkosten u. d. gl. zu verwenden, sondern dergleichen

Kosten sind vorzuschüssen, und die Auslagen bey Abgabe der Verbrecher zu liquidiren) 1787. Oct. 18. bey politischen Verbrechen findet das Haarabschneiden nicht statt) 1787. Nov. 2. die entlassenen Arrestanten, welche nach einiger Zeit, sich nicht mit einem anständigen Nahrungverdienste ausweisen können, sind als Bettler zu behandeln. Wegen der Beschäftigung der Gefangenen s. im Justizcodex: Gefangene 1787.; Kreisamt 1785. Nov. 7. Policeiwacht; Schlösser 1786. Oct. 30.

Gefängniß wird in strengeres, und gelindes abgetheilt. Im strengeren Arrest werden dem Verbrecher Eisen an die Füsse gelegt, bloß Bretter zur Ligerstatt angewiesen, kein Besuch, als in Anwesenheit einer obrigkeitlichen Person wird gestattet, kein anderes Getränk, als Wasser wird zugelassen, und jedem eine angemessene Arbeit angewiesen. Beym gelinderen Arrest wird dem Verbrecher erlaubt, sich die Nahrung von seinem eigenen Einkommen, oder von freywilliger Unterstützung seiner Verwandten oder Freunde geben zu lassen, die Beschäftigung kann er sich selbst wählen. Nur die Liegerstatt findet, wie bey strengeren Arrest statt. §. 13, 14. P. St. G. S. Fasten; Dauer; Hausarrest.

Gefängnißgeld findet weder bey politischen noch bey Kriminalverbrechen mehr Platz 1787. März 5.

Gegenpost nennt man den Wechsel der Postpferde, welcher statt findet, wenn auf der

Straf=

Strasse zwey Posten einander begegnen, s. Postordnung 1748. §. 8.

Gehalt (Besoldung) 1781. März 30. §. 1. nur die dem Staate wirklich dienen, sind zu besolden, und dürfen auf Belohnung rechnen, ferner ist in Rücksicht der Bezahlung zwischen jenen, welche dem Staate nach allen Kräften dienen, und jenen welche von aller Arbeit befreyet sind, ein Unterschied zu machen. §. 2. Die ausgemessenen Besoldungen werden für vollkommen ungeändert erklärt, alle persönliche Zulag, und jeder Nebengenuß werden für erloschen erklärt. §. 3. Jeder, welcher beym Antritte eines Dienstes oder einer Würde einen höheren Gehalt, oder andere höhere Erträgnisse erhält, verliert den Genuß des ersteren Dienstes; im Falle, Gehalt und Erträgnisse des neuen Dienstes geringer wären, hat derjenige sich damit zu begnügen, welcher den Dienst selbst gesucht hat, in so fern aber solcher ihm von Amtswegen aufgetragen worden, genießt er seine vorigen Gehalt, als außerordentlich, wenn er bey dem neuen Dienste, eben so, wie bey dem vorigen, angestrenget ist. Bey untergeordneten, und bloß mechanischen Arbeitern ist die Besoldung nach der mehr, oder weniger Arbeit zu bestimmen. §. 4. Wegen zweyer Dienste, welche zusammen vollkommen, ununterbrochen, und ohne Beyhülfe eines Dritten nicht versehen werden können, wird kein Gehalt ertheilt, im Falle aber Jemand ein zweifaches Amt gehörig zu bekleiden im Stande ist, so ist ihm die Hälfte des minderen

Gehalts, so lang er das zweyfache Dienstgeschäft besorgt, abzureichen.) 1786. Nov. 21. die Besoldungen jener Beamten, welche vom Amtsorte über sechs Wochen entfernt sind, sind zurück zu halten. S. Beamter 1784. Jän. 26, Kreisbeamter 1787. Horn. 23. Landesstelle 1787. Jän. §. 67; Magistrat 1786. Hor.

Gehaltverboth; s. Magistrat 1787. Horn. 10.

Geheimerathswürde: 1781. Oct. 19. die Geheimerathswürde ist nicht mehr beym Reichshofrathe, sondern allein bey inländischen Behörden anzusuchen, die Ausfertigung geschieht bey der geheimen Hof=und Staatskanzelley, und die Taxen werden bey dem betroffenen k. k. Taxämtern entrichtet.) 1781. Nov. 9. die Militzperson, welche die Geheimerathswürde zu erhalten sucht, wendet sich mit ihrem Gesuche an den Hofkriegsrath.

Geistlichkeit theilet sich in Regular = und Secularclerum, das ist, in Welt = und Ordensgeistliche. Gegenwärtig werden diejenigen Gesetze aufgeführt, welche die Geistlichkeit in Ganzen angehen. Diese sind nach der Zeitfolge: 1751. July 31. diejenigen, welche einen Verbrecher aus dem Gefängnisse befreyen, werden, wenn es vermögliche Stifte, Klöster, und Weltpriester sind, mit 1000 fl., die Capelläne mit 150 fl. bestraft; Klöster, welche die Erlaubniß zur öffentlichen Sammlung haben, werden derselben verlustigt) 1752. May 26. die Geistlichkeit soll sich des

Rech=

Rechtes Urkunden zu vidimiren nicht anmassen.) 1752. Juny 12. Wachshandel ist verbothen) 1752. Juny 14. die Pflicht der Geistlichkeit ist, alle landesfürstliche Gesetze überhaupt zu beobachten, und zugleich die Festhaltung derselben dem Volk zu empfehlen, ohne zwischen den sogenanten Pönal = und anderen Gesetzen in Hinsicht auf die Folgsamkeit einen Unterschied zu machen, es ist daher derselben nicht erlaubt das heimlich eingeschwärzte Salz zu verwahren, oder den bestimmten Beamten die Besichtigung ihrer Wohnungen zu verweigern) 1752. Sept 2. Geistlichen, welche kein empfehlendes Attest ihrer Verwendung und sittlichen Betragens ausweisen können, dürfen von den Patronen zu keinem Beneficio verwendet werden) 1753. Oct. 31. jene, welche ohne landesfürstliche Erlaubniß in einem fremden Lande ihre Studien vollendet haben, sind von inländische Beneficien ausgeschlossen.) 1763. August. 3. dem Clero wird verbothen von den Unterthanen für den Glaubensunterricht weder an Gelde, noch Naturalien etwas anzunehmen) 1764. Juny 24. von dem Vermögen des Welt=und Ordensclerus, ohne Unterschied des Ranges, worunter auch die beyden Ritterorden begriffen sind, und von den Besitzungen und Kapitalien der Kirchen, Bruderschaften, und Stiftungen, wird die Erbschaftsteuer nach Abschlag der Schulden, Kontribution, Extrasteuer, und andere ähnlichen Lasten mit zwey Percent genohmen. Zur Entrichtung dieser Anlage ist auch die fremde in den Erblanden be-

güterte Geistlichkeit verbunden. Zur leichterer Auffindung des Betrages der Einkünfte, als des Maßstabes zur Bestimmung des Beytrages, hat der Clerus eine aus den zehnjährigen Rechnungen gezogene Mittelsumme des jährlichen Erträgnisses zur Grundlage in dem einzubringenden Vermögenbekenntnisse anzunehmen. Die letztern, so wie der von dem ständischen Ausschusse festgestellte Steuerantheil, sind in den bestimmten Fristen einzubringen, im Widrigen die Nachlässigen mit einer Geldbusse zu belegen sind. Ferner ist der Clerus verbunden, jeden im Bezuge der Einkünfte veroffenbarten Wechsel, und auch die ihm durch Erbschaft, Stiftungen, oder sonst auf eine andere Art, zugefallene neue Erwerbung anzuzeigen, damit im ersten Fall der Beytrag entweder gemässiget, oder erhöhet, im zweyten aber, die an den Erbsteuerfund zu bezahlende Abgaben nach dem Verhältnisse der neuen Zuflüsse ausgemessen werden können.) 1764. Aug. 12. Fremde, welche die Erblande betreten, müßen mit einem Erlaubnißatteste ihres betroffenen Vorstehers versehen seyn, der Aufenthalt wird ihnen nicht länger, als auf die darin bemerkte Zeit gestattet. Bey der Rückreise erhalten sie einen Paß, bloß für ihre Person.) 1765. März 4. dem Clero wird verbothen, unmündige Judenkinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern, oder Vormünder, zu taufen.) 1766. Horn. 5. dem Clero wird die Einmengung in weltliche Geschäfte, verbothen.) 1766. Dec. 23. die Geistlichkeit ist verbunden, bey öf-

fent-

sentlichen Andachten, die sogenannten Collecten, für die Erhaltung des Monarchen, zu verrichten.) 1767. Oct. 26. dem Clero wird für die Auszspendung der Sacramente bey den Kranken, ein sogenannter Beichtkreuzer zu nehmen, verbothen.) 1767. Dec. 2. der Clerus, welcher ein Salzdeputat genießt, darf den, sein Bedürfniß übersteigenden Vorrath, bey Konfiscationstrafe, nicht verkaufen, sondern er hat denselben dem Salzversilberer, zu überlassen.) 1768. Jul. 1. die Vergehungen der Wollust mit Gelde zu bestrafen, ist dem Clero verbothen.) 1768. Dec. 31. das sogenannte Subsidium ecclesiasticum, welches zur Erhaltung der Festungen bestimmet ist, hat der Clerus in den bestimmten Fristen, abzuführen.) 1770. Jun. 1. der sämmtliche Clerus mit Inbegriff der beyden Ritterorden, von Maltha, und Teutschland, hat zu dem vorstehenden Subsidio beyzutragen.) 1771. Sept. Auch die älteren, von einem Geistlichen aufgesetzten, oder unterfertigten Testamente, werden, ohne Ausnahme, und selbst in dem Falle, wenn gleich keine andere des Schreibens kundige Person gegenwärtig gewesen, ungültig erklärt, und die Verlassenschaft an die nächsten Intestaterben ausgeliefert.) 1771. Sept. 4. alle Geldversendungen in fremde Staaten, auf was immer für eine Art, sind dem sämmtlichen Clero verbothen, die Uebertretung dieß Gesetzes, wird mit der Konfiscation, oder wenn dergleichen Summen außer Land gekommen wären, mit dem Erlage des diesem

sem gleich kommenden Betrages bestraft; betrift die Uebertretung eine geistliche Gemeinde, so ist diese, bey ihrer Unverbesserlichkeit (wiederholter Betretung) aufzuheben.) 1772. Apr. 3. der gesammte Clerus hat die Censurgesetze genau zu befolgen, es ist ihm daher nicht erlaubt, den Gebrauch der Bibel, oder andere gebilligten Bücher dem Volke zu wehren; auch die herauszugebenden Predigten, theologischen Abhandlungen, und Gebether unterliegen der Censur.) 1772. April 11. der Wechselhandel wird dem Clero untersagt.) 1772. Jul. 25. alle von einem Clero im Nahmen eines Dritten aufgesetzten Testamente, sind innerhalb zwey Monathen umzuändern, und durch andere gültige Zeugen zu unterfertigen.) 1775. Horn. 1. Priester, welche sich dem Unterrichte der Jugend in den lateinischen Schulen widmen, sind zu geistlichen Beneficien vorzüglich zu befördern.) 1775. Horn. 11. dem Clero wird die Ausübung eines gewaltsammen Zwanges bey Ausbreitung der Religion verbothen.) 1776 Nov. 16. Geistlichen, welche sich um die Seelsorge verdient machen, sind zu befördern.) 1778. Jul. 9. Die Priesterschaft hat bey anscheinenden öffentlichen Bedrängnissen, vorzüglich beym Ausbruche eines Krieges, die allgemeinen Gebether, also zu verrichten: a) ist täglich eine Messe mit Ausstellung des Allerheiligsten zu halten, die Litaney, und die von der Kirche vorgeschriebenen Kriegsgebether zu verrichten, b) der Ordensclerus beyderley Geschlechts, hat an einem, von dem Bi-

schö-

schofe festgesetzten Tag zu fasten, die gesammte Priesterschaft aber unter der Messe das Gebeth, welches anfängt: Deus Refugium, und Deus qui conteris, ꝛc. verrichten c) die Klöster haben täglich gewisse Andachtsübungen vorzunehmen und d) von den Bischöfen sind drey allgemeine Bußtage anzuordnen.) 1779. Horn. 24 die Zuerkennung äußerer Kirchenbussen, ohne Gutheissung der politischen Behörde, wird dem sämmtlichen Clero untersagt) 1780 May 6 die Geistlichkeit soll sich nicht erlauben, die der Religion und dem Staate gleich nachtheilige Meynung anzunehmen, oder wohl gar öffentlich zu behaupten, daß die Staatsgesetze keineswegs im Gewissen verbinden) 1780 Juny 3 dem Clero wird wiederholt verbothen für die Ausspendung der Sacramente, weder den so genannten Beichtkreuzer noch eine andere Vergeltung anzunehmen) 1782. Hornung 20 dem Clero liegt ob, allen jenen Andachten zu entsagen, welche den Aberglauben des Volkes begünstigen, und das Ansehen der Religion herabsetzen, (s. Hirtenbrief von diesem Jahr) 1782. Apr. 25 die Geistlichen, welche aus den theologischen, Wissenschaften das Attest der ersten Classe vorlegen, sind vorzüglich zu landesfürstlichen Beneficien zu befördern) 1784. Horn. 15 bey einer allgemeinen Erlaubniß zum Fleischessen während der Fastenzeit, hat die Geistlichkeit die christliche Pflicht der Mässigung, der fleißigen Ausübung anderer guten Werke, und besonders der Wohlthätigkeit gegen die Armen, den Layen ein-

zubinden. S. Aberglaube 1755, 1777, 1780, 1784, 1785, 1787; Ablaß 1787; Almosensammlung 1782 July; Alumnaticum; Amortisationsgesetze 1782, Sept,, Oct., Coelibat; Bücher (Geistliche) Duldung; Kirchenpolicei; Meß, Pfarrbuch; Popp; Staatsverbrechen; Würde (geistliche.)

Gelbgießer, s. Innungartikel 1777. Apr. 8.; Kommerciengewerbe 1767 Aug.

Geldabfuhr, das Geld, welches an Kreisämter abzuführen ist, ist, wie jede andere Anlage, unmittelbar bey der betroffenen Kreisfilialcasse zu erlegen 1782. Nov. 23.

Geldabnahme, s. Entlassung 1781. Nov. 30. (lies 30 für 3.)

Geldanlegung in Ungarn, s. in Justizcodex; Stadtbank.

Geldausfluß, s. Auswanderung 1784. §. 19.; Bothe 1748. §. 18; Geistlichkeit 17.. 178.

Geldaushülfe, s. Ansiedelung 1782. Juny 26.

Der Gesetze, welche sich auf die Hintanhaltung des Geldausflusses in fremden Staaten, beziehen gibt es viele z. B. die sämmtlich Josephinisch Kommercialgesetze, haben die Absicht das Geld im Lande zu behalten, und die Nationalindustrie zu beleben; diese Absicht hat auch der begünstigte Nachdruck fremder Zeitungen, Journale, und aller fremden Bücher, wie sie Nahmen haben: hieher gehört auch die Erlegung der doppelten Steuer von jenen Güterbesitzern welche über die gesetzmässig bestimmte Zeit in fremden Ländern leben. ꝛc.

Gelderhebung, jene Personen, welche in den Hauptstädten bey öffentlichen Cassen Gelder zu erheben haben, haben sich unmittelbar mit den Filialcassieren wegen derselben Ueberbringung und Abfuhr einzuverstehen, damit keine Gelder gegen falsche Quittungen ausgefolget werden. 1786. Horn. 13.

Geld = oder Holzabgabe, s. Holzfuhr 1784. May 13.

Geldcursbestimmung für die Niederlande, und die Lombardie am 1 Hornung 1785, im folgenden Werthe:

Gattung der Münze	In den Niederlanden nach dem Brabantercurs.			In Luxemburg nach der dortigen Valuta.			In Mayland.			In Mantua.		
	Fl	Sl	D	Fl	Sd	D	Lr	Sd	D	Lr	Sd	D
Kremnitzer = Ducat.	12	2	—	13	6	9	28	16	—	86	8	—
detto einfache.	6	1	—	6	13	$4\frac{1}{2}$	14	8	—	43	4	—
k. k doppelte.	12	1	—	13	3	6	28	14	—	86	2	—
detto einfache	6	—	6	6	12	9	14	7	—	43	1	—
Speciesthaler mit dem k. k. als auch k. Ungar = oder Kremnitzergepräge.	2	17	3	3	3	$1\frac{1}{2}$	6	15	—	20	5	—
Halbe derley oder Gulden.	—	—	—	—	—	—	3	7	6	10	2	6

Geldlehnung, s. Handelsleute 1774 Sept. 26.

Geldspiel, s. Dienstbothenordnung 1782. Sept. §. 29. Handwerksbursch, 1776 Horn. 29., Jagd 1786. §. 24.

Geldstrafe können gegen politische Verbrechen, verbothene Spiele ausgenohmen, nicht verhängt werden. §. 10. P. St. G.

Geldunterschlagung, s. Kontribution 1745.

Gelübd, s. Ordensgelübd.

Gemählde, s. Handel, 1787.

Gemeinde hat eine zweyfache Bedeutung — im allgemeinen Verstande werden alle, an einem Orte Angesessene begriffen. Man theilt die Gemeinde in die unterthänige- und Stadtgemeinde. Die erstere ist jene welche der Grundobrigkeit untersteht. Die andere hat ihre eigene Obrigkeit. Im eingeschränkten Verstande hingegen, versteht man die Obrigkeit darunter, welche an einem Orte die öffentlichen Policeisachen besorgt. Dieselbe besteht aus einem Richter, und Geschwornen, die letzteren werden aus der sämmtlichen Gemeine genohmen, und sind eigentlich die Repräsentanten derselben. Die Geschwornen wählt mit Einverständniß des Richters, die Gemeinde selbst, und ihre Wahl derselben bedarf keiner Bestätigung. Für das Richteramt werden gewöhnlich zwey oder drey Candidaten der betroffenen Herrschaft vorgeschlagen, und von derselben einer bestätigt. Das Richteramt ist nicht beständig, seine Dauer ist auf

zwey

zwey auch drey Jahre gesetzt, doch kann der Richter immer bestätigt werden. Die Zahl der Geschwornen richtet sich nach der Größe des Ortes; in Galicien z. B. werden in einem Dorfe von 50 Häusern zwey u. s. f. bestimmt. Auch das Amt der Geschwornen währt nicht lebenslänglich. Es hat hier eben die Beschaffenheit, wie bey dem Richteramte. An Orten, welche unter mehreren Grundbesitzern vertheilt sind, steht die Wahlbestätigung und Abnehmung des Eides jener Herrschaft zu, derer Gerichtsbarkeit der beträchtlichste Theil des Dorfes unterworfen ist. Richter und Geschworne haben beym Läntritte ihrer Aemter, der betroffenen Herrschaft den Amtseid abzulegen. Die Vorzüge, welche Richter und Geschworne bey ihren Aemtern gewöhnlich geniessen, können in Dorfobrigkeit, nachgelesen werden. Die obrigkeitliche Gemeine besorgt zugleich das Oeconomische des Ortes. Die Einkünfte der Gemeinde bestehen in der Nutznieſſung beweglicher, und unbeweglicher Güter. Sie üben das Schankrecht aus ꝛc. In Rücksicht der gemeinschaftlichen Geschäfte hängen sie von den Wirthschaftämtern ab. S. Dorfobrigkeit; Schub, Unterthansbedrückung 1781. Sept. §. 38; Wundarzt 1751 Aug.

Gemeindeangelegenheit, s. Richter 1786. §. 2.

Gemeindearbeit, s. Verbrecher (politische) 1784. Horn. 12.

Gemeindeauslagen sind verschieden, z. B. es liegt den Gemeinden ob, sowohl ein Schulzimmer,

als auch eine Wohnung für den Schulmeister zu miethen, und auf ihre Kosten zu unterhalten. S. Kirchenbau; Obrigkeit 1787. März; Schulgebäude 1779, Schullehrergehalt 1777. Sept.

Gemeindebeschäler, s. Pferdezucht 1782.

Gemeindecollecte: 1752 May 2., alle Geldcollecten einer Gemeinde, sind ohne Bewilligung der Obrigkeit verbothen, welche den ververhältnißmässigen Beytrag eines jeden Wirths nach dem Kontributionfusse auszumessen hat, zur Kollecte, zur Ausführung eines Processes, ist kein Gemeindeindividuum zu einem Beytrag zu verhalten. Im Falle eine Obrigkeit einer erweislich vortheilhaften Kollecte die Einwilligung versagete, kann die betroffene Gemeinde sich an das Kreisamt wenden.) 1786. May 29. Geldsammlungen der Gemeinde, unter dem Vorwande, die, bey den politischen Justitz = Hof = und Länderstellen eingereichten, oder diesen Stellen, oder am allerhöchsten Hof selbst übergebenen Beschwerden zu betreiben, wird wiederholt verbothen. Im Falle, daß eine Gemeinde zur Bezahlung eines Bestellten, für Post, Bothengange, Abschreibung oder Vidimirung erforderlicher Documente und d. gl. Auslagen zu machen hätte, ist die Bewilligung von der Obrigkeit, und wenn die Sache diese selbst beträfe bey dem Kreisamte anzusuchen, und demselben über die Auslage eine ordentliche Rechnung zu legen. Im Falle dieses Verbothes ungeachtet gesetzwidrige Geldsammlungen vorkämen, so sollen die Empfänger des Geldes, mittels der Execution

tion (Eintreibung) zur Erlegung des erhobenen Betrages in die Kontrtbutioncasse verhalten werden. Die Richter, und übrige Glieder des Richteramtes, welche zu solchen Geldsammlungen, wie immer mitwirken, oder auch nur Wissenschaft davon haben, und solches am gehörigen Orte nicht anzeigen, sind nach Umständen mit Arrest, oder Gemeindearbeit zu belegen, S. Unterthansbedrückung 1776. März 20.

Gemeindedeputirte, s. Gemeinde 1786.

Gemeindeeinkünfte, s. Magistrat 1786. Jul. 25.

Gemeindegetreideboden, alle Ersatzposten, welche den, von ihren Obrigkeiten gedrückten Unterthanen zugesprochen werden, sind zur Errichtung der Getreideschüttböden, und Anschaffung des Gemeindegetreidevorraths zu verwenden. 1786. May 30.

Gemeinderealität, s. Steuerregulierung 1784. Nov. 2.

Gemeindesiegel, ohne Vorwissen der Gemeinde, und der Gewißheit, daß dessen Gebrauch, wo nicht für die Gemeinde nutzbar, doch wenigstens unschädlich seyn werde, wird verbothen Jemanden zu leihen. 1769. May 8.

Gemeindeweide, s. Weide 1767, 1771.

Generalabsolution, s. Aberglaube 1784.

Generalcapitul, s. Mönchorden 1781.

§. 5.

Ge=

Generalcommando, darunter versteht man den General, welchem nicht nur alle, unter seinem Commando in Garnison gelegene Regimenter, sondern auch alle im Laude zum Milizstab gehörigen Personen untergeordnet sind. So oft es die Geschäfte erfordern, treten die Commandirenden mit den Länderchefen zusammen, und bringen die Sache gemeinschaftlich in die Ordnung. Dergleichen Generalcommandi sind in Wien, wohin das Land ob und unter der Ens, und die Vorlande gehören; in Grätz, wohin ganz Inneröstreich und Tyrol gezogen wird; in Prag, für Böhmen; in Lemberg; für Galicien; in Olmütz: für Mähren und Schlesien; in Ofen, für Ungarn; in Agram, für Kroatien und Schlavonien; in Hermannstadt, für Siebenbürgen; und in Brüssel für die Niederlande.

Generalseminar ist ein geistliches Haus, in welchem angehende Seelsorger unter Leitung eines Obern (Rector) zur Seelsorge gebildet werden. Die Hauptbestimmung derselben ist, den zur Seelsorge bestimmten Geistlichen, für die Zukunft gleiche Grundsätze einzuprägen, und den sittlichen Character des künftigen Seelsorgers näher zu kennen, um da, wo es nhthig ist, denselben die gehörige Richtung zu geben. Das erste Seminarium von dieser Art wurde in Wien 1783. errichtet, und dasselbe, in das, an dem Universitätsplatz gelegene Exjesuitencollegium übersetzt. Hier folgen nach der Zeitfolge, die, das Generalseminar betreffenden Gesetze: 1783. März 80. §.

I. Aufhebung der sämmtlichen Schulen in Stiften und Klöstern. §. 2. Alle Cleriker in den Stiften und Klöstern, haben in den Städten, wo Universitäten sind, da zu studieren; für die Unterbringung dieser Zöglinge, haben die betroffenen Stifte und Klöster, zu sorgen. §. 3. Ausser den Laybrüdern, darf Niemand in einen geistlichen Orden treten, welcher nicht vorhinein im Generalseminar die theologischen Studien, und practische Seelsorgerübung durchs sechs Jahre vollendet hat. Auch darf Niemand zum Weltpriesterstand gelassen werden, welcher nicht seine Studien im Generalseminar vollendet hat. Dem dermahligen theolog. Zuhörern, werden die bereits mit gutem Fortgange zurück gelegten theologischen Studienjahre in die Zeit des künftig vorgeschriebenen Aufenthaltes eingerechnet. §. 4. Derjenige, welcher in das Seminar aufgenohmen werden will, muß entweder von dem Bischofe die Zusage zur Aufnahme in den Weltpriesterstand, oder in ein Kloster von einem Ordensobern haben; zugleich wird ein Attest über den, mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Kurs, erfordert. §. 5. Alle Cleriker des Seminars sind gleich zu kleiden, und haben auch eine gleiche Kost zu bekommen. §. 6. Jedes Stift und Kloster, welches nicht unmittelbar in die Classe der Bettelorden gehört, hat für seine Invividuen zu bezahlen. Für die Bettelmönche bezahlt der Religionfund. §. 7. Zum Unterhalte der, von den Bischöfen aufgenohmenen Cleriker, sind alle Stiftungen

auf Priesterhäuser, geistliche Seminarien, andere für Geistlichen bestimmte Erziehunghäuser, wie auch die, für Theologen gewidmete Stipendien, zu verwenden. §. 8. Das Haus erhält einen Weltpriester, unter dem Nahmen: Rector, zu ihrem Vorsteher, welchem die Leitung des ganzen Instituts obliegt. Die zur Seelsorge untauglich befundenen Cleriker werden denjenigen, welche sie aufgenohmen (präsentirt) haben, zurück gestellet.) 1783. Aug. 20. Alle schon eingekleideten Ordensgeistliche, welche sich noch bey den Studien befinden, haben ihre Studien unmittelbar im Generalseminar zu vollenden. Bischöfe haben die Weyhungen von höheren Orden, als: Subdiaconaten, Diaconaten, und das Priesterthum, bloß jenen zu ertheilen, welche mit den nöthigen Attesten aus dem Generalseminar über ihre vollendeten bestimmten Studien versehen sind.) 1783. Aug. 21. der Zweck der Generalseminarien, wie schon gesagt worden, ist, Gleichförmigkeit in den theologischen und moralischen Lehren, zu genauer Bildung der, sich dem geistlichen Stande widmeten, Jugend, und derselben solche Grundsätze beyzubringen, welche sie nach hinterlegten sechsjährigen Studium, auch aus anderen Ursachen, bey guten Sitten erhalten. Die Eleven treten nach den vollendeten sechs Studienjahren, und da sie sich dem drey oder 24sten Lebensalter nähern, aus dem Generalseminar. Der Religios begibt sich in sein Kloster, und der künftige Weltpriester zu seinem Bischofe. Jeder Bischof hat in

seiner Diöces, ein Priesterhaus zu errichten. In dieses treten die Eleven ein, und verbleiben darin, bis sie zur Kappellanei, oder einem anderen Seelsorgerdienst gelangen. In diesem Hause werden sie so lang geprüft, bis sie der Bischof für die höheren Weyhen tauglich findet. Im Falle er einen, für den gewählten Beruf nicht entsprechend, fände, hat er ihn zu entlassen, und der Ausgetretene kann sich zu einem andern Bischof begeben, oder eine andere ihm entsprechende Beschäftigung auswählen. Die Eleven in diesen Priesterhäusern, haben sowohl in dem Chor der Chathedralkirche, als auch dem Bischof beym Altare zu dienen, und sich in der Seelsorge practisch zu üben. Der Fund zur Unterhaltung der Priesterhäuser besteht in dem, daß die Bischöfe von dem, was sie mehr oder weniger für die Deficienten, oder alte gebrechlichen Geistlichen in ihren Diöces vormahls ausgegeben haben, entledigt werden, da die Deficienten mit hinlänglicher Pension aus dem Religionfund in den Stiften untergebracht werden. Die Eleven in den Priesterhäusern werden zwey Jahre darin zu zubringen haben.) 1783. Oct. 7. die Eleven in den Generalseminarien, werden von dem, was sie vormahls genossen haben, erhalten. Diejenigen, welche im Genusse einer Siftung stehen, bringen solchen mit; sind sie aus einem bischöflichen Seminario, so hat den Unterhalt der Bischof, bey München der betroffene Klosterobere zu bestreiten. Diejenigen, welche eigene Mittel besitzen, haben

für

für alle ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen.) 1783. Nov. 7. Ein Elev aus dem Generalseminar, darf zur bischöflichen Assistenz bey geistlichen Functionen nicht verhalten werden.) 1783. Nov. 24. für jene, welche in Generalseminarien für untauglich zur Seelsorge gefunden werden, haben diejenigen, welche sie präsentirt haben, den Seminarien für die gemachten Auslagen Vergütung zu leisten.) 1783. Dec. 5. Generalseminarien ertheilen kein Titulum Mensæ (S. Titulus Mensæ) 1784. Apr. 4. Niemand wird mit einer Leibesgebrechlichkeit, welche ihn zur Seelsorge untüchtig macht, in Generalseminar aufgenohmen.) 1784. März 27. Niemand ist in das Generalseminar zu lassen, noch darin zu belassen, welcher in Ansehung seiner Studien, unter der zweyten Classe ist. Dem Rector liegt daher ob, bey den vorgeschriebenen Semestralprüfungen darauf zu sehen, welche Classe jeder Seminarist habe. Im Falle der Rector aus besonders rücksichtwürdigen Ursachen ein dergleiches Individuum noch ferner behalten wollte, hat er den gehörigen Bericht an die Landesstelle zu machen, welche ihn nach Hof begleitet. In Rücksicht des Kirchenrechtes aber, wird zur Beybehaltung eines Seminaristen unumgänglich die erste Classe (s. 1785 Aug.) erfordert.) 1784 May 22. Ordensgeistliche, welche sich den öffentlichen Studien widmen, sind von der Besuchung des Chors, außer den Sonn- und Feyertagen, dann von Handarbeiten, welche nur Layenbrüdern anstehen, frey zu lassen.) 1783. Jun. 8. §. 1.

alle bey aufgehobenen bischöflichen Seminarien, Priesterhäusern, und andern geistlichen Erziehunghäusern vorgefundenen Bücher; sind den Generalseminarien zu lassen, wenn solche für selbe entsprechend sind. Die übrigen Bücher, welche ihrem Zwecke nicht entsprechen, als: Casuisten, Asceten ꝛc. sind die Titel zu nehmen, und zur Maculatur zu verwenden. Andere nützliche Bücher, deren die Generalseminarien nicht bedürfen, werden an Meistbiethende hintangelassen, und das erhobene Geld für das Generalseminar in öffentlichen Fund geleget.) 1784. §. 1. jene Religiosen, welche sich der vorgeschriebenen Schulprüfung nicht unterziehen, oder in die dritte Classe gesetzet werden, sind aus dem Orden zu entlassen, wenn sie die Profession noch nicht abgelegt, noch sonst die höhern Weyhen empfangen haben. §. 2. Jene Professen, welche nicht die Fähigkeit besitzen, ihre in der Jugend erhaltene literarischen Vorbereitungen weiter nachzuholen, und auch die Ordines majores nicht erhaltenhaben, haben entweder bey den Bischöfen um die Gelübdauflösung anzusuchen, oder sich bey häuslichen Arbeiten in ihrem Kloster zu verwenden. §. 3. Jene, welche die höheren Weyhen schon erhalten haben, sind zu keiner Seelsorgverrichtung jemahls zuzulassen. §. 4. Die Directores der theologischen oder philosophischen Facultät, haben nach jeder gehaltener Semmestralprüfung diejenigen Religiosen anzuzeigen, welche entweder in die zweyte Classe sind gesetzt worden, oder der Prüfung sich

gar nicht unterzohen haben.) 1784. Aug. 14. Das Generalseminariumgebäude, seine Einrichtung nud Unterhaltung, übernihmt der Religionfund zu bestreiten.) 1784. August 16 den Generalseminaristen, welche sich zur Zeit der Schulferien zu ihren Aeltern, Verwandte, oder andern Personen von bekannter Rechtschaffenheit begeben wollen, mird der Besuch, wenn anders der Rector kein Bedenken dawider trägt, zugestanden. Eine gleiche Erlaubniß wird den Obern des Generalseminars zugestanden, jedoch hat einer aus ihnen im Hause zu bleiben.) 1784. Oct. 27. die sämmtlichen Eleven sollen zur Zeit der Schulferien sich nicht entfernen, sondern mit Professoren die Wiederholungen machen, vorzüglich sind die Schulferien zur Erwerbung des Normalschulunterichtes zu verwenden. Auf einige Tage, oder ein Paar Wochen wird der Besuch der Aeltern jenen Seminaristen, auf deren guten Moralität man sich verlassen könne, zugestanden) 1784. Nov. 3 zur Herstellung einer brauchbaren Handbibliothek für die Seminaristen sollen gewählt werden: 1) jene Bücher der aufgehobenen Klösterbibliotheken, wovon die academischen Bibliotheken schon mit Exemplaren versehen sind, 2) jene Bücher, welche, vermög dem Plan, in Generalseminarien zufinden seyn sollen, jene aber, welche weder unter den Dupliken der Bücher von aufgehobenen Klöstern, noch unter den Büchern der vormahligen Priesterhäusern vorkommen, hat der Rector auf das Wirthschaftlichste bey einem Buchhändler, zu behandeln,

und

und die Conti zur Bezahlung der Landesstelle vorzulegen. Die Auslagen bestreitet der Religionsfund) 1784. Nov. 10. Vorschrift für das Dienstpersonale des Generalseminars zu Grätz: §. 1. zu Krankendiensten soll ein Hausknecht verwendet werden, folglich ist kein besonderer Krankenwärter aufzunehmen §. 2. der Gehalt für jeden Hausknecht wird für den Monath auf acht fl. für den Hausmeister, dem keine Kost gebührt, für den Monath neun fl. und für den Pförtner werden monathlich zehn fl. bestimmt. §. 3. Die Zahl der Hausknechte ist nach der Zahl der Seminaristen also zu reguliren, daß auf fünf und zwanzig Alumnen Ein Hausknecht komme. §. 4. In Ansehen der Kost wird mit dem Traiteur ein Vertrag angestossen, welcher von dem Landesgubernio bestätiget wird. §. 5. Die für die übrigen Individuen bestimmten Besoldungen werden vom Hofe bestätigt. §. 6. In allen Generalseminarien wird den Dienstpersonen das ihnen nöthige Holz, und Licht in Natur zugestanden. Der Rechnungsführer und der Lehrer des cantus gregoriani, welche in dem Generalseminar nicht wohnen, haben auf die Verabfolgung dieser Naturalien keinen Anspruch zu machen.) 1785. März 11. ohne zurück gelegten practischen Kursjahre kann kein Genaralseminarist zur Seelsorge verwendet werden) 1785. July 14 außer den Generalseminaristen, ist auch noch insbesondere die Anzahl derjenigen summarisch anzusetzen, welche sich entweder auf eigene, oder der Stifte- und Klöster-

kosten der Theologie werden) 1785 der Rector und die Vicedirectoren, oder einer aus ihnen, hat mit den Eleven zu speisen; jedoch steht es den Oberen frey, entweder mit ihren Zöglingen über eine Tafel, oder an einer besonderen zu sitzen. Auch können sie auf eigene Rechnung speisen, wie sie wollen) 1785. August 26 auch aus dem Kirchenrecht wird die zweyte Classe zur Beybehaltung im Generalseminar zugestanden (S. 1784. Juny 8.) 1785. Aug. 26. Vorschrift für das Präsentationrecht zur Besetzung der erledigten Plätze im Generalseminar. §. 1. im Falle ein Stifter in seinem Stiftbrief, entweder sich oder einem Dritten das Präsentationrecht auf eine bestimmte Zahl, oder auf so viel Individuen, als das Stiftungvermögen zuläßt, vorbehalten hat, wird dieses Recht nach Art der Vorbehaltung ausgeübt. §. 2. im Falle keine dergleichen Vorbehaltung geschehen, oder das Stiftungvermögen der Unterhaltung mehrerer Zöglinge, als der Stifter bestimmt hat, entspricht, gebührt dem Rector, so wie in Rücksicht des eigenthümlichen, oder ersparten Vermögens, das Präsentationrecht, jedoch hat er den Vorschlag, nach der, ihm gegebenen Vorschrift an die Landesstelle zu machen) 1785. Oct. 16. alle Religiosen, welche noch in Stiften, oder Mönchklöstern studieren, haben sich in das Generalseminarium zu begeben, wo die Stifte- und Klosterobern für ihre Individuen zu bezahlen haben. Für die Mendicantengeistlichen, bezahlt der Religionsfund die Unterhaltung) 1785. Nov. 5 in das

Generalseminar Ritus latini darf vor Vollendung des philosophischen Kurses kein Zögling angenohmen werden) 1785 Dec. 15 die Stift- Klöster- und Mendicantencleriker in den Generalseminarien, sind mit den übrigen Seminaristen gleich zu kleiden; diese gleiche Kleidungsart erstreckt sich auch auf die Haare, und den Bart, welcher bey keinem Seminaristen geduldet wird.) 1786. Juny 30 jene, welche in das Generalseminar aufgenohmen werden wollen, sollen die Tonsur, und die vier mindern Weyhen erhalten) 1786. Oct. 16. in den Niederlanden werden die bischöflichen Seminarien aufgehoben, an ihren Platz ein Generalseminar in Löven, und ein Filialseminar in Luxemburg errichtet) 1787. Jän. 26 zur Unterbringung einer Anzahl von 400 Alumnen in das zu Lemberg gelegene Generalseminar lateinischen Ritus, wird die Erweiterung desselben anbefohlen, und bewilligt: §. 1. daß Niemand, welcher seine theologischen Studien nicht vollendet hat, zur Seelsorge verwendet werden soll. §. 2. Mittellose werden unentgeltlich aufgenohmen, und die Unterhaltungkosten übernihmt der Religionfond. §. 3. bis zur Herstellung des Gebäudes erhalten auch diejenigen Jünglinge, welche sich der Theologie, um Geistliche zu werden, widmen, zur Fortsetzung ihrer Studien auser dem Seminargebäude ein hundert und funfzig Gulden rheinisch auf die Hand. Sie sind verbunden, bey den für das Institut vorgeschriebenen täglichen und wöchentlichen

wissen-

wissenschaftlichen Wiederholungen, bey dem Unterricht in der teutschen Sprache, und bey dem sonntäglichen Gottesdienste sich gemeinschaftlich mit den übrigen Seminaristen einzufinden. Diejenigen aber, welche das 4te Kursjahr zurück gelegt haben, treten im fünften Schuljahr in das Generalseminar, wo sie mit den Uebrigen die Katechetik, Naturgeschichte und Landwirthschaft zu studieren; und Unterricht in der practischen Seelsorge zu nehmen haben. §. 4. in so fern sich für der festgesetzten Zahl von 400 Alumnen nicht lauter solche Candidaten zur Aufnahme in das Generalseminar melden, welche das ganze philosophische Studium schon vollendet haben, auch im Gebäude kein Raum zu ihrem Aufnahme ist, wird auch jenen Jünglingen das Stipendium von 150 Gulden rhein. auf die Hand gegeben, welche das erste philosophische Schuljahr mit gutem Fortgange vollendet, zugleich das 17te Lebensalter erreichet haben, und mittellos sind) 1787. April 12 §. 1. jedem Zögling im Generalsäminar, welcher aus Abgange der Mittel sich, die ihm nöthigen, Schulbücher nicht anschaffen kann, sind solche aus dem Seminarvermögen zu geben §. 2. diejenigen aber welche hierzu die Mittel haben, sind von dem Rector gleich zum Anfange des Schuljahres zur Beyschaffung derselben zu verhalten. §. 3. Die Rectoren sollen an Sonn- und Feyertagen den Alumnen von 11 bis 12 Uhr Mittags, Vorlesungen halten, wozu sie solche Schriften zu wählen haben, deren Inhalt der künftigen Bestimmung dieser Zög-

linge entspricht, nähmlich: Schriften von der Wichtigkeit und Nutzbarkeit des Seelsorgeramtes nach seinem ganzen Umfange; von den Grundsätzen, welche die Denkungsart eines Geistlichen ausmachen sollen; von der Art diese Grundsätze, und die Vorschriften der Pastoraltheologie in vorkommenden Fällen anzuwenden, und in welchen von den einzelnen Pflichten der Seelsorger gehandelt wird ꝛc.) 1787. Nov. 24 kein Candidat, welcher schon in einem ungarischen Seminario gewesen; kann in ein teutsches Generalseminar aufgenohmen werden, welcher nicht ausweisen kann, daß er sowohl von seinem Bischof, als dem Rector, zur Uebertrettung in eine teutsch erbländische Dioces, die Erlaubniß habe. S. Collegium.

Die Unterhaltung der Eleven in dem Generalseminarium geschieht: 1. durch die für angehende Theologen gestifteten Stipendien, und 2 durch den Religionfund, von welchem die Mittellosen die Verpflegung erhalten. Diejenigen, welche eigene Mittel haben, haben für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse selbst zu sorgen; so wie Stifte, und bemittelte Klöster für ihre Religiosen, welche in einem Generalseminar sind, zu zahlen haben. Die Alumen sind alle gleich gekleidet. Die Kleidung besteht in einen langen Tallar, der bis gegen die Schuhe reicht, um die Mitte des Leibes wird eine Binde von Zeuge getragen. Zum Ausgehen hat jeder Eleve einen schwarzen langen Mantel mit Umschlage von Violetfarbenzeuge. Das Getränk besteht bloß im Wasser. und der Tisch wtrd gepachtet. Zur Uibung in Predigen haben die in diesem Fache geübtern Eleven an Sonntage öffentlich zu predigen. In Wien besorgen sie den Predigtstuhl in der academischen Kirche, welche an das Generalseminargebäude stoßt.

Geräthschaft: 1782. May 9. den Stiften, und bemittelten Gotteshäusern wird gestattet, die in den aufgehobenen Klosterkirchen vorgefundene Meßkleider, Ornate Paramente ꝛc. entweder gegen baare Bezahlung, oder gegen Dargebung mehrerer, minder kostbarer, jedoch in Werthe den ersteren immer gleich kommenden Kirchenerfordernissen von dieser Art, an sich zu bringen. Die letzteren werden den armen Pfarren und Localcappellayen überlassen) 1782 Aug. 23. auf die nähmliche Art sind die in aufgehobenen Klöstern vorgefundenen kostbaren Kelche, Monstranzen, Kreuze, Reliquien ꝛc. an Mann zu bringen. In so fern dergleichen Gefässe in einer reichern Fassung bestünden, ist die Fassung abzunehmen, oder der geschätzte innere Werth an Silber, und Edelgesteinen im baaren Gelde einzulösen, oder gegen andere geistliche Gefässe im gleichen Werthe also umzusetzen, daß nur der Werth derselben dem Religionfund vergütet werde.) 1785. Oct. 31. die Geräthschäften entweyhter Kirchen, sollen unentgeltlich armen, vorzüglich solchen Kirchen verabfolgt werden, welche auf Kosten des Religionfundes erbauet werden. Stücke von besondern Werthe sind zum Nutzen des Religionfundes zu veräußern. Die Vertheilung geschieht von dem betroffenen Ordinariat. Daher die Commissäre, welche Requisiten aus einer entweyhten Kirche übernehmen, verpflichtet sind, Kirchenrequisiten von obgedachter Eigenschaft an den betroffenen Ortsseelsorger mit einer ordentlichen aus dem betroffe-

troffenen Kircheninventario gemachten Auszug zu übergeben. Der Auszug wird doppelt verfaßt, und mit gegenseitiger Fertigung, als Uibergabs- und Ueberrechnungsurkunde verwechselt. Der Uebernehmer hat sich, dieser Vertheilung wegen, nach der Einleitung des Ordinariats zu benehmen. Die Consistorien haben zu verfügen, daß die Verabfolgung dergleichen zur Vertheilung bestimmter Stücke, immer gegen Quittung des Pfarrers, oder Lokalcapellans, oder der Kirchenväter der betroffenen Kirche, welche dergleichen Geräthe erhält, abgegeben werden. Die Bischöfe haben sich bey dergleichen Vertheilungen nach obgedachten Directivregeln zu richten, der Ordinarius hat zugleich die Ausweisung über die geschehene Vertheilung mit Beylegung des Kircheninventariumauszuges, und der erhaltenen Quittungen, der betroffenen Landesstelle zu übergeben.

Gerichtsdiener: 1781. Juny 30 alle von den Magistraten, Gerichten, und Aemtern aufgenohmenen Kerkermeister, Frohne- und Gerichtsdiener sind, wie jede andere Person, welche sich den Gesetzen gemäß beträgt, zu betrachten, daher sie von dem Umgange mit andern Bürgern nicht auszuschliessen. Auch ihren Kindern ist bey Erlernung eines Handwerkes oder einer Kunst kein Hinderniß zu legen. Den Gerichtsdienern ꝛc. ist, wie jeder anderer Person gestattet, bey den Magistraten und Gerichten in den Rath zu treten; sie sind weder Büttel noch Schergen, sondern unmittelbar: Gerichtsdiener zu nennen. Die

Uebertreter dieses Gesetzes sollen zur angemessenen Züchtigung am Leibe und Vermögen angezeigt werden.

Gerichtsschreiber, s. Policeydirectorium, 1732. Dec. 14.

Gerichtsordnung (politische) 1787. Hrn. 12. §. 1. ohne zureichenden Inzichten (Anzeigen) kann Niemand eines politischen Verbrechens wegen, in die Untersuchung gezogen werden. §. 2. Zureichende Anzeigen sind: a) wenn Jmand in Ausübung eines Verbrechens von einer zur Aufsicht auf Ordnung bestimmten Amtsperson vor Gericht angezeigt wird, b) wenn derjenige, bey welchem die Obrigkeit Zeichen, und Gegenstände des Verbrechens entdecket, und er sich nicht über den erlaubten Grund, oder Endzweck ihrer Vorfindung und Bestehung nicht so gleich ausweisen kann, c) wenn sich ein Verbrecher schriftlich oder mündlich bey der Obrigkeit selbst angibt, und in ihm keine Merkmahle einer Sinnverrückung bemerket werden, d) wenn unter des Beschuldigten eigener Fertigung, Schriften vorkommen, welche das begangene Verbrechen deutlich anzeigen, e) wenn der Ankläger ein Mann von bekannten guten Ruf ist, wider welchen er kein bedenklicher Zeug ist, auch die Anzeige mit solchen Umständen und Ursachen seines Wissens untestützt ist, daß sich hieraus die Wahrscheinlichkeit derselben darstellt. Jm Falle der Obrigkeit, der die Unbedenklichkeit des Anklägers ein gegründeter Zweifel entstünde, ist derselbe, ohne

Ver=

Verzug, zu erheben. Der Ankläger ist für unbedenklich zu halten, wenn nicht bey der Untersuchung das Gegentheil erhoben wird. §. 3. Bösser Ruf, anonymische Anzeigen, welche mit keiner der vorstehenden Anzeigen begleitet sind, Anklage einer Person, welche gegen den Beschuldigten, ein bedenklicher Zeug wäre, sind zur Einziehung nicht zureichend. Nur ist auf den Beschuldigten eine grösserere Aufmerksamkeit von Seite der politischen Obrigkeit anzuwenden, vorzüglich, wenn das Verbrechen nicht vorübergehend ist, sondern Folgen zurück läßt, oder dasselbe fortgesetzet wird. §. 4. Bey Beschuldigung eines politischen Verbrechens, auf welches nur zeitliche Strafen gesetzet sind, sind folgende Personen, so lang sie sich vor der Obrigkeit auf jedesmahliges Verlangen, stellen, während der Untersuchung nicht ins Gefängniß zu legen, Diese Personen sind: a) Adeliche, b) ein Mann, welcher ein öffentliches Amt bekleidet, und c) der Mann, der sonst von untadelhaften Lebenswandel ist. Bey Verbrechen hingegen, auf welche anhaltende Strafe gesetzet ist, hat sich die Obrigkeit des Verbrechers zu versichern. §. 5. Zur Untersuchung des Verbrechen, wird der Obrigkeit bis jetzt diese Vorschrift gegeben: a) die Untersuchung hat mit möglichster Schonung der Ehre und des Nahrungstandes des Beschuldigten in Geheim zu geschehen; so weit die Erhebung der Wahrheit diese Schonung zuläßt, b) alles, was zur Verläßlichkeit führt, und die

Wah-

Wahrheit ans Licht bringt, ist ernstlich zu betreiben, c) bey Verbrechen, welche Aergerniß im Volke erreget haben, ist alle thunliche Beförderung gegenwärtig zu halten. §. 6. Der Beschuldigte eines politischen Verbrechens wird dem Kriminalgerichte übergeben, gegen welche Anzeigen eines Kriminalverbrechens hervorkommen. §. 7. Die in dem Gesetze ausgemessene Strafe kann gegen den Untersuchten nur dann verhängt werden, wenn er des Verbrechens, wegen welches er gestrafet werden soll, überwiesen ist. §. 8. Rechtständige Beweise sind, a) wenn der Beschuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit, ohne allen Zwang, selbst bekennt, und an ihn keine Merkmahle der Sinnenverrückung zu entnehmen sind. §. 9. Im Falle der Beschuldigte nur das Verbrechen, nicht aber die wider ihn hervorkommenden erschwerenden Umstände, welche es begleitet haben sollen, gestände, sind die letztern, ohngeachtet des Läugnens, für wahr zu halten, wenn sie entweder aus der erhobenen That sich überzeugend darstellen, oder aber der, durch das Verbrechen Beschädigte, oder Beleidigte, welcher aus den erschwerenden Umständen keinen Nutzen hat, solche eidlich, oder nur ein einziger Zeug derselben Wahrheit eidlich bestätigt. §. 10. Im Falle der Beschuldigte das Verbrechen nicht eingestände, wird zur Herstellung des rechtständigen Beweises entweder die Bestätigung einer beeidigten, zur Aufsicht auf Ordnung bestimmten obrigkeitlichen Person, dahin erfordert, daß sie

den Beschuldigten auf der That betreten habe, oder es werden zwey gültige Zeugen erfordert, welche gleichlautend, mit deutlicher Angebung einer gegründeten Ursache, ihres Wissens, in Gegenwart des Beschuldigten eidlich bestätigen, daß er Thäter sey. §. 11. Ein außerordentliches Geständniß, hat nur dann eine Beweißkraft, wenn entweder ein gültiger Zeug dasjenige bestätigt, was in dem vorstehenden §. von zwey Zeugen zu bestätigen, aufgetragen ist, oder bey dem Verbrecher werden die Gegenstände des Verbrechens, oder Spuren desselben vorgefunden. §. 12. Untüchtige Zeugen sind: a) jene, welche das zwanzigste Lebensalter nicht erreicht haben, b) jene, welche eines Verbrechens schuldig erkannt worden, oder auch wegen selben gefänglich ingelegen sind, auch nicht durch Urtheil unschuldig erkannt worden sind, c) jene, welche mit dem Beschuldigten in großer Feindschaft leben, d) jene, welche aus der Verurtheilung eines Verbrechens, einen unmittelbaren Nutzen, oder aus dessen Lossprechung, einen unmittelbaren Schaden zu erwarten haben, e) jene, welche demjenigen, der aus dem Verbrechen eine Genugthuung, oder Entschädigung anspricht, als, Blustverwandte in auf- und absteigender Linie, als Ehegenoß, als Geschwisterkinder, oder noch höherem Grade angehören. §. 13. Dem Beschuldeten ist der Gegenbeweis seiner Unschuld vorbehalten, wenn er solche, a) durch Erweisung seiner gewesenen Entfernung von dem Orte des Verbrechens zur Zeit,

da dasselbe begangen worden, b) durch die Stellung eines andereren überwiesenen Thäters, c) durch Zeugenschaft jener, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Orte anwesend gewesen, d) durch eine aus den Umständen offenbar einleuchtende Unmöglichkeit, oder auf eine andere Art darzustellen im Stande ist. §. 14. Folgende Strafen, als: a) Züchtigung mit Schlägen, b) Ausstellung auf die Schandbühne, und c) Abschaffung, kann die politische Obrigkeit, ohne erfolgte Bestätigung des Kreisamtes, oder der Landesstelle, nicht in Vollzug bringen. Die Bestätigung der letztern wird erfordert, wenn der Verbrecher von Adel, oder ein landesfürstlicher Beamter ist. Bey den übrigen Verbrechern ist die Bestätigung bey dem betroffenen Kreisamte einzuholen. §. 15. Dieß nähmliche kömmt zu beobachten, wenn die öffentliche Arbeit wider eine Person vom Adel, einen landesfürstlichen Beamten, oder einen Gewerbesmann von sonst untadelhaften Leben verhängt wird.) 1787. May 10. die Amtsverwaltung stehet in Ausforschung, und Anhaltung politischer Verbrecher derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht und Ordnung, in dem ihr ausgemessenen Bezirke anvertrauet ist. Diese Obrigkeit mag unter was immer für einer Benennung, nach der Verschiedenheit der Landesverfassung, bekannt seyn. Im Lande unter der Ens, hat daher die Ausübung dieser Pflichten, die Dorf- oder Burgfriedsbrigkeit.

keit. b) Bey politischen Verbrechern kann das obrigkeitliche Benehmen niemahls an ein Criminalobergericht gelangen. c) Ein jeder Verbrecher ist an jenem Orte, wo er betreten worden, (in loco apprehensionis) einzuziehen, zu untersuchen, abzuurtheilen, und zu bestrafen.) 1787. Jun. 25. der politische Verbrecher unterliegt, ohne Unterschied des Standes, der Gerichtsbarkeit derjenigen politischen Behörde, in deren Bezirke er betreten worden. Diese politische Behörde ist die Grundobrigkeit, oder der Magistrat, wenn dieselbe, oder derselbe mit einem ordentlischen Justitiar, der im Nahmen der Grundobrigkeit, nach der bestehenden Vorschrift, Recht zu sprechen hat, versehen, und die Obrigkeit zur Ausübung einer eigenen Jurisdiction berechtiget ist; Im Falle, haß in einem, mit keiner Justitzperson, versehenen Bezirke, ein politisches Verbrechen zu erkennen wäre, benennt das betroffene Kreisamt hierzu, den am nächst gelegenen Magistrat, oder Justitiar, als Richter.) 1787. Sep. 13. Auch bey politischen Verbrechen findet keine Gerichtsbarkeitausnahme mehr Platz; sondern jeder Verbrecher, ohne Ausnahme des Standes, Characters, Amtes, oder Würde, ist an jene politische Obrigkeit zur Untersuchung, Aburtheilung, Bestrafung zu übergeben, in deren Bezirke derselbe angehalten worden. Bey der Vollziehung der Strafe, ist sich nach demjenigen zu halten, was in dem §. 14 und 15 des vorstehenden Gesetzes von 12 Horn. 1787. verordnet worden.

b)

b) Der politischen Obrigkeit liegt ob, alles dasjenige, stets von Amtswegen, ohne Verzug, zu veranlassen, was die Gesetze zur Entdeckung und Festmachung eines politischen, oder Criminalverbrechers fordern. S. Landesstelle 1787. Dec. 27; Verbrechen (politisches) Strafe (anhaltende)

Gesangbuch, s. Duldung 1782. Juny 22, 1782. Sept. 14, 1783. Jul. 24, 1783. Sep. 30, 1783. Dec. 4.

Gesang, s. Duldung 1783. July 14, 1784. Jän. 8; Katechetik 1781. Dec. 1, Kreisdechant, 1782. Oct. 16. §. 5. Policei 1786. Jun. §. 8.

Geschäft, (acatholisches) s. Duldung, 1782. Horn. 15.

Geschäftsaustheilung, s. Kreisamt 1781 Jul. 16. §. 2.

Geschäftsleitung, s. Gespanschaft 1786; 1787.

Geschenk, s. Apotheker 1754; Bäcker, 1745, 1787; Beamter, 1775. Jän. 12; Brotverkauf 1788. Gesellengeschenk, Handwerkmißbrauch 1773; Herrschaft 1785. Sept. 4; Katechet 1785. Nov. 15, Vermächtniß 1787.

Geschlechtsnahme, s. Juden 1787. Jul, Oct., Nov.

Geschlechtsprobe, s. Adelsprobe.

Geschirre vor die Fenster frey zu stellen, ist nach allen Policeigesetzen verbothen.

Geschmeidehändler, s. Jahrmarkt 1782. May 10,

Gesell, s. Blauermontag, Fabricant 1783. Jun. 25; Glasmacher 1786; Kommercialprofessionisten 1784. Jän. Kundschaft, 1781. Aug. 1784. Horn., März, Leinewanddrucker, 1786. Oct. 26. Meisterrecht 1783. Oct. Seiler 1782. Oct. Weißgärber 1781. Jän, 5; Zunftinspector 1784, Horn.

Gesellenabreden, s. Innung 1729.

Gesellenbeschränkung, s. Handwerk, 1776. Aug. 17.

Gesellenbräuche, s. Innung 1732. §. 10.

Gesellenbüchse wird gestattet, S. Handwerksmißbrauch, 1786. März.

Gesellendienen, s. Innung 1732. §. 9.

Gesellengericht, s. Innung 1732. §. 10.

Gesellengeschenk, s. Gesellenloskaufung.

Gesellenlade, s. Handwerkmißbrauch 1786. März 27.

Gesellenleihung, s. Innung 1729.

Gesellenlohn, s. Innung 1729. §. 19.

Gesellenloskaufung: 1786 März 7. das sogenannte Loskaufen frey gesprochener Gesellen, und der Jungmeister, wird bey Sperrung des Gewerbes verbothen. Auch das sogenannte Gesellengeschenk, welches sich daher leitet, daß die Altgesellen sich in Arbeit beym Meister für den eingewanderten Gesellen bewerben, wird allgemein abgestellt. Der betroffene Gesell hat sich auf

die

die Herberge zu begeben, wo jeder Meister, der eines Gesellen bedarf, auf ein eigne hierzu bestimmte Tafel, welche in der Herberg zu hängen hat, seinen Nahmen, nebst seinem Wohnorte anzuschreiben hat.

Gesellenmachen wird wiederholt verbothen 1787 Juny 21.

Gesellenschleifen, s. Handwerksmißbrauch 1764.

Gesellenstrafe, s. Innung. 1732

Gesellenwanderung, s. Juny 1729. §. 10, 11, 20; 1783 Sept. December.

Geschworne, s. Dorfrichterwahl; Gemeinde.

Gesetz, im strengsten Verstande, ist die Richtschnur, nach welcher Jedermann seine Handlungen einzurichten hat. Die Gesetze sind entweder von der Art, daß sie allgemein verbinden, oder ihre Verbindung betrifft bloß einzelne Personen. Die Gesetze, welche allgemein verbinden, haben den Nahmen: Generale; die Gesetze, welche bloß einzelne Personen zur Beobachtung verpflichten, haben ihren Nahmen von dem Stande, oder der Gemeinde, auf welche sie sich unmittelbar beziehen; daher die Gesetze, welche bloß dem Clero angehen, den Nahmen haben: Gesetze in publico ecclesiasticis (geistliche Gesetze). Die Gesetze, welche sich unmittelbar auf die Miliz beziehen, nennt man Milizgesetze. Innungesetze welche in gemeinem Leben Innungartikel, Zunftartikel genannt werden sind solche, welche unmittelbar,

die Handwerker in Allgemeinen betreffen. Man theilt auch nicht selten die Gesetze in Kommerzialgesetze, Polizeigesetze ꝛc. Strafgesetze sind jene Gesetze auf deren Nichtbefolgung, eine Strafe verhängt ist. Die Strafgesetze theilen sich in Kriminalgesetze (s. dieß Wort im Justitzcodex) und in politische Strafgesetze, S. Normalien, Patent, Resolution, Verbrechen, politisches; Verordnung.

Gesetzauszüge sollen vierteljährig in Druck erscheinen, und in verhältnißmässiger Anzahl den sämmtlichen Behörden mitgetheilet werden.

*) Vorstehende Anordnung war vom 20sten Hornung 1787 für Ungarn ausgefertigt. Für die teutschen Erblande bestehen diese Auszüge beynahe über sechzig Jahre. Nur wäre diesen Auszügen eine zweckmässigere Verfassung zu wünschen, damit sie ihren Ziele mehr entsprächen.

Gesetzebefolgung verbindet im Gewissen. s. Geistlichkeit 1780 May.

Gesetzesammlung: 1785 März 4 den academischen Bibliothekären ist erlaubt, die Gesetzesammlungen aus den Verlagsgeldern selbst anzuschaffen; sie sind bey den Bibliotheken wohl aufzubewahren, und die Lehrer der Rechte sind zu verhalten, die vaterländischen Gesetze mit den Lehrgegenständen zu verbinden.*) 1785 Aug. 16. all die Seelsorge betreffende Gesetze, welche an die Consistorien erlassen werden, sind zugleich den Professoren der Pastoraltheologie mitzutheilen, welche die Gesetze in Verzeichniß zu bringen

solche gut aufzubewahren, damit der Nachfolger im Lehramte stets die Sammlung findet. S. Fiscal. §. 12.

Gesetzekundmachung geschieht auf verschiedene Art a) durch die Geistlichkeit von dem Predigtstuhle, b) durch Anheftung der Gesetze an die Stadtthore, Kirchhofthore 2c. c) durch Vorlesung der Gesetze bey den Gemeinden, Handwerkern 2c. d) durch die Werbbezirks-Kommissäre e) durch die Obrigkeiten (a) 1782 Sept. 28 die Kundmachung der Gesetze auf den Kanzeln hat nicht nur in den Kirchen auf dem Lande, sondern auch in den Städten, darunter die Hauptstädte begriffen sind, zu geschehen) 1782 Dec. 11 welche Verordnungen eigentlich auf der Kanzel dem Volke kund zu machen sind, wird stets denselben insbesondere beygesetzet werden.) d) 1785 Juny 8 die Verordnungen sind den Werbsbezirkcommissären ebenfalls mitzutheilen, da ihnen zugleich die Macht eingeräumt ist, die Gemeinde zur Gesetzbefolgung zu verhalten. Dem Werbbezirkcommissär, welcher in dem, ihm ausgemessenen Bezirk, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Befolgung der Gesetze, Entdeckung der Uebertretung, und anderer Gebrechen anwenden wird; soll eine goldene Medaill mit dem Brustbilde S. Majestät zu Theil werden, und auch bey Dienstverleihungen auf ihn vorzüglich Bedacht genohmen werden. Jeder ist verbunden jährlich ein Verzeichniß der, von ihm erhobenen und abgestellten, Mißbräuche und dagegen eingeführten Verbes-

ferungen an das betreffende Kreisamt zu übergeben, welches dasselbe an die Landesstelle befördert) 1786 Juny 6 Einleitung zur Kundmachung der Gesetze durch die Werbbezirkscommissäre; §. 1. jedes Kreisamt hat seinen Kreis in so viele Hauptbezirke abzutheilen, als dasselbe Amtsbothen hat ꝛc. Dasselbe hat die an sie gelangende Gesetze und Currenden in so viel Fascikel zu zerstücken, als in seinem Kreise Werbbezirke sind. Jeder Fascikel ist mit einer Aufschrift, an welchen Werbbezirk solcher bestimmt ist, zu verschicken. §. 4. Jedes Kreisamt erhält zur Versendung der Verordnungen so viel lederne Taschen mit Sperre, als dasselbe Amtsbothen hat. Sowohl das Kreisamt, als der Werbbezirkscommissär, erhalten für die Tasche einen eigenen Schlüssel §. 5 mit derselben, in welcher alle für einen Distrikte bestimmte Fascikel liegen, hat das Kreisamt einen Bothen an den nächst gelegenen Werbbezirkscommissär abzusenden. Der Bothe ist mit dem sogenannten Bothenregister zu versehen. §. 6 Dasselbe soll gedruckt seyn, darin wird die Stunde des Empfanges und der Abschickung ausgestellt, auch werden in solchem die Werbbezirksherrschaften, nach der Reihe, wie die Verordnungen von einem Districte zu dem andern, zugeschiket werden, vorgeschrieben. §. 7. Der Werbbezirkscommissär nihmt die Tasche zu sich, und sendet den Bothen nach Hause, den ihn betreffenden Fascikel nihmt er zu sich, merkt in der Bothenliste die Stüke des Empfanges an, und

sendet die Tasche mit den übrigen Fascikeln verschlossen durch einen Unterthan an das nächst gelegene Werbbezirkscommissariat; die Stunde der weiteren Absendung wird abermahl im Bothenregister angemerket. Im Falle ein Fascikel für ihn, oder für einen andern Werbbezirke abgieng, wird die Vormerkung ebenfalls im Bothenregister gemacht. Nach dieser Vorschrift hat jeder Werbbezirkscommissär zu Werke zu gehen. §. 8. Von dem letzten Werbbezirkskommissariat, hat die Tasche wieder in der nähmlichen Ordnung den Weg nach dem Kreisamte zu machen. §. 9. Die Kommissäre können bey Zurücksendung der Tasche, und des Bothenregisters sowohl ihre eigene als die an sie eingelaufenen kleinen Berichte, und Einlagen, an Magistrate, Obrigkeiten, und Pfarrer, ohne solche, zu erbrechen, beyschliessen. Ueber alles, was beygelegt wird, hat in dem Bothenregister die Anmerkung zu geschehen; eben so ist auch eine Anmerkung, von dem was abgeht, und im Bothenregister, als eine Aufgabe vorkömmt, beyzusetzen. §. 10. Auf eine ähnliche Art besorgt der Kommissär, die Versendung der Verordnungen an die nächstgelegenen Magistrate, Pfarrer ꝛc.; von diesen Partheyen werden solche weiter befördert. Dieser Versendung wird ein von dem Kommissär verfaßtes Register beygeschlossen, in welchem ebenfalls jeder, der ein Exemplar erhält, die Stunde der Ankunft und des Abganges des Bothens anzumerken hat. Die Zurücksendung geschieht nach eben der Vorschrift,

wie §. 9. angemerkt worden. §. 11. Jeder Kommissär hat sein Bothenregister zu seiner Bedeckung wegen der richtigen Bestellung, nebst den von seinem Werbbezirke erhaltenen Einlagen, der Tasche, welche an das Kreisamt zurückgeht, beyzulegen. §. 12. Zur Beförderung dieser Taschen sind die Unterthanen nach der bestehenden Ordnung und Vormerkung unentgeltlich zu verwenden. §. 13. Die Kundmachung der Gesetze hat nicht allein durch die Grundobrigkeiten zur Stiftszeit, sondern auch durch den Werbbezirkscommissär also zu geschehen, daß jeder Kommissär, oder bey dessen Abwesenheit der erste Unterbeamte, oder der Schulmeister am ersten Sonntage, oder gebothenen Feyertage, nach eingelaufener Verordnung, vor dem Hauptgottesdienste in der Schule, oder an einem andern gelegenen Ort die Gesetze vorzulesen hat, wobey der Amtmann, Richter, sammt zwey Ortesältesten gegenwärtig zu seyn haben. Diese haben die Kundmachung den übrigen abwesenden Amtsgenossen zu leisten. §. 14. Befänden sich in einem Werbbezirke zwey oder mehrere Pfarren, so hat die Kundmachung im Orte der größten, oder auch in jener Pfarre zu geschehen, wo zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes, wegen eines zufälligen Umstandes ein großer Zulauf des Volkes ist. §. 15. Die Mitwachung auf die Befolgung der Gesetze, liegt auch den Magistraten, und Pfarren ob. §. 16. Bey empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe wird verbothen, sich die Hemmung des Umlaufs der Ge-

setze, Verderbung oder Verziehung der Akten, Verfälschung oder Verspätung der Kundmachung der Gesetze, zu Schulden kommen zu lassen. §. 17. In Rücksicht der Aufgaben, welche an das Kreisamt, mittelst der Tasche (Karniers) zurück kommen, haben die Werbbezirkscommissäre folgendes zu beobachten: 1) werden dergleichen Einlagen in einen Umschlag zusammen gepacket, auf demselben wird geschrieben: der Nahme des Kommissärs, welcher das Stück aufgegeben hat; dann wird beygesetzet die Zahl, welche das Stück in der Rubrik Nr. 1. im Bothenregister führt. ferner wird der Nahme des Kreisamtes also angezeichnet: Von dem Werbbezirkscommissariat N. N. Nr. = = an das N. N. Kreisamt. 2) Wird der Fascikel verschlossen in die Tasche geleget, und solcher in der 6ten Rubrik des kreisämtlichen Bothenregisters angemerket. 3) Wenn der Kommissär vermög der 5ten Rubrik, von dem vorigen Werbbezirkscommissariat z. B. nur zwey Stücke oder Fascikel erhält, er selbst aber nicht mehr, als ein Stück beylegt; in diesem Falle werden auch in der 6ten Rubrik nicht mehr, als 3 Stücke aufgegeben, angemerket. 4) Derjenige Kommissär, welcher an das Kreisamt nichts zu senden hat, merket in der 6ten Rubrik bloß an: Von diesem Werbbezirkscommissariat wird nichts eingeschicket. 5) Der Kommissär, welcher bemerket, daß ein aufgegebenes Stück abgängig sey, hat den Abgang mit diesen Worten zu bemerken: Das von dem Werbbezirkscommissariate

NN. Nr. — aufgegebene Stück, oder Fascikel, ist abgängig. S. Pfarrer 1784. Jän. 13; Wirthschaftsbeamte 1782. März 13, Nov. 17.

Gesetzeübertretung, — Die Bestrafung der Uebertretung politischer Gesetze, soll öffentlich geschehen, wofür die Kreisämter zu sorgen haben; das betroffene Dominium hat für die Unterhaltung des Verbrechers zu sorgen. Im Falle in einem Kreisamte die Gelegenheit mangelt, Verbrecher mit einer, ihnen angemessenen Arbeit, zu belegen, kann die Strafe der öffentlichen Arbeit, auch außer dem Kreisorte, oder auch an dem Orte des Aufenthaltes des Verbrechers geschehen; jedoch ist die Strafe immer in dem nähmlichen Kreise in Vollzug zu bringen. Vorhinein hat die betroffene Obrigkeit die Anzeige an das Kreisamt zu machen, die Gattung der öffentlichen Arbeit auszuweisen, und die kreisämtliche Bestätigung abzuwarten. 1786. May 27 S. Arbeit (öffentliche)

Durch das politische Strafgesetz vom Jahre 1787. hat unstreitig vorstehende Bestrafungart politischer Verbrecher eine Aenderung gelitten, und dürfte sich daher nach dem letzteren Gesetze zu halten seyn.

Gesindeabreden, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 19., 1765. §. 6. 1782, Sept, 30. §. 23.

Gesindeaufenthalt, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 17, 1765. §. 5; 1782. Sept. 30. §. 12, 35.

Gesindeaufkündigung, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 2, 3, 6, 8. 1765. §. 2; 1782. Sept. 30. §. 56., 1782. Dec. 19. 21.

Gesindebetragen, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 9., 1765. §. 11, 1782. Sept. 30. §. 4.

Gesindebuch, s. Dienstbothenordnung, 1782. Sept. 30. §. 6, 10.

Gesindedarangabe, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 5, 7; 1765. §. 8. 1782. Sept. 30. §. 16, 17, 18, 21, 23.

Gesindeentlassung, s. Dienstbothenordnung 1765. §. 14. 1782. Sept. 30. §. 30., 59.

Gesindeentlassunggesuch, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 11.; 1782. Sept. 30. §. 58.

Gesindeentlaufung, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 16, 17, 18, 1765. §. 5; 1782. Sept. 30., §. 31, 32, 33, 33, 34.

Gesindeforderung, s. Dienstbothenordnung, 1756. §, 20, 23; 1782. Sept. 30. §. 8.

Gesindeforum, s. Dienstbothenordnung, 1756. §. 30.; 1782. Sep. 30. §. 60, 61, 62; 1782. Dec. §. 36, 37.

Gesinde, (Habschaften) s. Dienstbothenordnung 1765. §. 9. (Seite 382. Zeile 17 im ersten Bande, lies gebothen, für verbothen) 1782. Sept. 30. §. 37.

Gesindehälter, s. Dienstbothenordnung, 1756. §. 12, 24, 28; 1765. §. 14; 1782. Sept. 30. §. 17, 34, 51, 52, 53, 54, 59.

Gesinde, (herrenloses) s. Dienstbotherordnung 1782. Sept. 30. §. 14.

Gesindelohn, s. Dienstbothenordnung, 1756. §. 10, 25; 1782. Sept. 30. §. 19, 47, 48, 49, 50; 1784. Nov. 14.

Gesindeschein, s. Dienstbothenordnung, 1856. §. 5. 12, 13, 14; 1782. Sept. 30. §. 11.; 1782. Dec. 1. §. 33.

Gesindestellung, s. Dienstbothenordnung, 1782. Sept. 30. §. 5, 7, 48.

Gesindestrafe, s. Dienstbothenordnung, 1782. §. 64.

Gesindezusammenschwörung, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 7.

Gespanschaft, welche nur in Ungarn und Siebenbürgen zu Hause ist, war ehmahls im eigentlichen Verstande nichts anders, als ein Filialstand, dessen Zahl eben so groß war, als es Gespanschaften gab. Jede Gespanschaft hatte ihren eigenen Vorsteher, unter dem Nahmen: Obergespan; jede hatte ihre eigene Magistratspersonen, und in jeder befanden sich Edelleute, Prälaten ꝛc., welche zusammen genohmen, einen öffentlichen Stand formirt haben. Der Versammlungort dieser Filialstände lag gewöhnlich in der Mitte der betroffenen Gespanschaft. Man legte dergleichen Versammlungen den Nahmen: Generalcongregationen, bey. Die Hauptgegenstände dieser Versammlungen waren: das Steuerwesen, die Wahl der Magistratspersonen ꝛc. Nach dem Obergespan, nahm der Vicegespan den ersten Platz ein,

ihm ward die Leitung der sämmtlichen Geschäfte überlassen. Nach der jetzigen Verfassung, sind die Gespanschaften, im strengsten Verstande, bloß Kreisämter. Die Obergespanschaft ist jetzt ein Ehrentitel, doch sind die Obergespäne in Folge des Gesetzes von 18 März 1783. in dem Rechte, den Landtagen mit Sitz und Stimme beyzuwohnen, bestätigt worden. Zur Leitung der Gespangeschäfte wird für jede Gespanschaft ein k. Kommissär (s. Bezirkscommissär) aufgestellet, welcher theils in dieser Eigenschaft, theils, als Verweser der Obergespanswürde, in dem ihm ausgemessenen Bezirke, sich aufzuhalten hat. Die Eintheilung der Gespanschaften kann im ersten Bande im Bezirk, nachgelesen werden. Das Personale in den Gespanschaften besteht nun in folgenden, als: in Einem k. Kommissär, in zwey Vicegespannen, einem Notar, Vicenotar, Registrator, und Expeditor, Einem Stuhlrichter, Vicestuhlrichter, Fiscal, particular Einnehmer, Leibarzt, Erdmesser, Wundarzt, einer Hebamme, Transennal- und Contractionalcommissär, nebst zwey bis drey Kanzellisten.) 1785. Oct. 6. die öffentlichen Gespanschaftgebäude sind also zu verwenden: 1) sollen für den Kommissär einige Zimmer vorbehalten werden, zur Wohnung, wenn er die Gespanschaft besucht, 2) zur beständigen Wohnung für den ersten Vicegespan, den Filialeinnehmer, und den Notar; zu Zimmern mit dem nöthigen Raum für das Archiv und die Casse, 3) zu zureichenden und mit dem nöthigen Raum versehenen Gefängnissen.) 1786. Apr.

14. Jede Gespanschaft hat bloß das ungarische Wapen, mit ihrer Nahmensumschrift z. B. Pressburger Comitat, als Siegel zu führen. Wo zwey Gespanschaften zusammen verbunden sind, ist beyder Nahmen auf dem Siegel abzudrucken. Eben diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Gespanschaften in Siebenbürgen.) 1786. Dec. 21. ein Theil des Gespanschafthauses ist für den politischen Magistrat, der eine Theil den untergeordneten Gerichten zu widmen. Die Wohnung des Stuhlrichters und seines Gehülfen, ist auf keinen besondern Ort beschränkt; doch haben sie ihren Aufenthalt in dem, ihnen angewiesenen Kreise, und dessen Nummer zu nehmen.) 1787. Horn. 6. §. 1. die Komitatsbeamten sollen lediglich für die politischen Geschäften vorbehalten werden. 2) In Urabarialsachen hat man sich, an die vorhandene Vorschrift so lang zu halten, bis das dahin einschlagende eigene Unterthansgesetz erfolgt seyn wird. 3) Die Adelsangelegenheiten sind durch den Vicegespan mit Zuziehung des zweyten Vicegespans und Notars nach der, dieserwegen bestehenden Anordnung, zu behandeln. Des Magistratualfiscus Pflicht ist, diejenigen von dem Bauernstande, welche sich der Vorrechte des Adels anmassen, um dadurch die Steuerfreyheit zu erreichen, zur Erweisung ihres Adels aufzufordern, und ihre vorgelegten Beweise zu beleuchten. Der Vicegespan hat dabey zu beobachten: a) daß der Fiscus nicht eigenmächtig, sondern immer mit Vorwissen des Vicegespans die Aufforderung zur

Er-

Erprobung des Adels mache, welchem er die Gründe seiner Zweifel, gegen die Aechtheit, dieser oder jener Adelsprobe vorläufig vorzulegen hat. Diese Gründe werden von dem Vicegespan in Ueberlegung genohmen, um zu bestimmen, ob die angesonnene Aufforderung statt habe, oder nicht. b) Der Bauer, welcher Proben zum Beweise seines Adels aufgefunden hat, hat alle hierzu nöthigen Urkunden mit einem doppelten Verzeichnisse derselben dem Vicegespan zu überreichen, welcher, nachdem er die Stücke mit dem Verzeichnisse übereinstimmend gefunden hat, ein Exemplar desselben unterfertigter dem Darbringer zu seiner Sicherheit übergibt. Die Urkunden hingegen stellt er dem Fisco zur Prüfung zu, welcher, nach gepflogener Untersuchung, schriftlich, so kurz aber, als möglich, die Gründe aufführt, aus welchen er glaubt, daß die vorgelegten Proben, den bestehenden Gesetzen Genüge leisten. Dieser Bericht wird von dem Vicegespan gutächtlich an die Statthalterey begleitet. Die Adelsprobe ist nun bloß als ein politisches Geschäft zu behandeln. §. 4. Alle Particularversammlungen werden in den Gespanschaften verbothen, daher dem Vicegespan bey Strafe der Entlassung obliegt, keine Bittschrift, welche an die Comitatsversammlung gehört, anzunehmen, sondern solche den Partheyen unerledigt zurück zu stellen; alle von der Gespanschaft zu erstattende Berichte, sind durch den ersten Vicegespan, und in dessen Abwesenheit, durch den zweyten zu legen, und

zu

zu unterfertigen. Diese Anordnung erstreckt sich zugleich auf die Rechtsangelegenheiten, in so weit an die Gerichtsbehörde einige Berichte zu erstatten sind. §. 5. Ueber alle vorkommende Geschäfte ist von dem Vicegespan, das vorschriftmässig verfaßte Tagebuch dem wirkenden Obergespan wöchentlich zuzusenden, welcher, nach genohmener Einsicht, dasselbe wieder an die Gespanschaft zurück sendet. §. 6. Die allgemeine Vertheilung der Steuergebühr, oder andern allgemeinen Auflagen, ist von dem Vicegespan mit Zuziehung des Stuhlrichters, Jedermann in Amtszimmer zur Einsicht frey zu lassen, damit jeder, welcher sich gekränkt glaubt, nachsehen, und die Klage darüber anbringen könne. Hierzu ist vorzüglich der Fiscal berechtiget, welcher die Stelle des Unterthansadvocaten in den Gespanschaften zu vertreten hat. §. 7. Jeder Gespanschaft wird wiederholt eingebunden, nebst dem, daß die kreisämtlichen Currenden wegen der Gleichförmigkeit durch das Notariat selbst, mit Bewilligung des Vicegespans zu verfassen sind, dafür zu sorgen, daß dieselbe durch die ganze Gespanschaft gehörig bekannt gemacht werden; diese Bekanntmachung ist, durch die von Seite des Gemeindevorstehers oder Notars der Currende beyzufügenden Unterzeichnung zu bestätigen; und die Currende an den Stuhlrichter wieder zurück zu senden. b) Diejenigen Currenden, welche zur beständigen Richtschnur dienen, sind auch in das Protocol der Gemeinde

ein-

einzutragen. Jene, welche hiervon zu einer andern Classe gehören, bestimmt der Vicegespan, und läßt in der Currende es selbst anmerken. c) Von den Currenden ist ein besonders Exemplar für die Grundherren in jeder Gespanschaft auszufertigen, welches ein Grundherr dem andern, nach der Lage der Nachbarschaft zur Einsicht und Protocollirung zuzuschicken hat, da der Obrigkeit nicht bloß obliegt, das Angeordnete selbst zu befolgen, sondern auch darauf zu sehen, damit es auch von den Unterthanen in Vollzug gebracht werde. d) In Fällen, wo es vom höheren Orte nöthig befunden wird, sind die, den Gemeinden kund zu machenden Verordnungen, auch von der Kanzel in der Kirche dem Volke vorzulesen. e) Die Verordnungen, welche das ganze Land angehen, werden von der Landesstelle zum Drucke befördert, und in der Volkssprache bekannt gemacht. Dergleichen Befehle hat der Stuhlrichter, wie auch der Vicenotar bey seiner Untersuchung mit sich zu nehmen, um nachzusehen, ob sie ordentlich protocollirt, publicirt, und befolget werden. §. 8. Die Gespanschaften haben alle ihre Berichte an die Landesstelle, und an die k. Kommissäre in der teutschen Sprache zu erstatten. §. 9. s. Freystädte. 1787. Horv. 6. (1es 1786. Jun. 20) §. 10. Neben dem Vicegespan wird noch ein zweyter für jede Gespanschaft bestimmt. Sowohl den einen als den anderen hat der k. Kommissär der Landesstelle, und dieselbe dem Landesfürsten in Vorschlag zu bringen.

§. 11. Das Notariatspersonale besteht in Einem Notar, Vicenotar und Registrator. Niemand soll bey einer politischen Behörde, oder bey einer Gespanschaft angestellet werden, welcher nicht vorhinein bey einer der letzteren practicirt, und über seine gute Verwendung mit einem Atteste sich ausweisen kann. Von Seite der Gespanschaft hingegen, darf Niemand zur Praxis in Conceptsache zugelassen werden, welcher sich nicht mit Attesten über die vorschriftmässig zurück gelegten Studien ausweisen kann, und welcher nicht der teutschen Sprache kundig ist. Für die grösseren Gespanschaften werden 3 für die kleinen 2 besoldete Kanzellisten bewilligt. Die Berichte der Stuhlrichter sind nicht in Abschrift, sondern in Original an die höhern Behörden zu bestellen. §. 12. Jede Gespanschaft hat einen Fiscal. Diesem liegt ob: a) Bey den aufgeführten Adelsproben die Generalogie, und die Aussagen jener Zeugen, durch welche der in Zweifel gezogene Edelmann seinen Adel zu beweisen sucht, streng zu prüfen, die Unächtheit des Wapens oder Schenkungsbriefes, und übrige Behelfe (die Beurtheilung aller dieser Sachen geschieht im politischen Wege) zu untersuchen, dann wird, wie schon gesagt worden, die ganze Deduction dem Vicegespan vorgelegt b) der Fiscal hat die Vertretungen der sogenannten Fiscalactionen über Civilverbrechen, welche gleich andern politischen Gegenständen bloß durch den Vicegespan zu entscheiden sind, oder auch an die Landesstelle zur

Bestätigung eingeschickt werden. Die ganze Verhandlung geschieht summarisch; indessen sind dem Beschuldigten alle Mittel an die Hand zu geben, alles, was er zur seiner Entschuldigung vorzubringen findet, schriftlich anzubringen. Die Sache des Fiscal ist alles, was zur Anklage gehört, vorzubereiten, und dem Beschuldigten als eine Replik zuzustellen, hierüber wird dann von dem Vicegespan der Schluß gefaßt. c) Der Fiscal muß bey Behandlung der Unterthansklagen, welche aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringen, dem Kläger, die ihm nöthige, Anleitung geben, ihn vor dem Vicegespan vertreten, und die Beweise des Klägers ordnen. Im Falle, wenn der durch einen Dritten irre geführte Unterthan eine unstatthafte Forderung machte, soll er ihn eines bessern belehren. d) Die Fiscalen erhalen in den acht und dreyssig Gespanschaften, wo die Untergerichte erster Behörde bestimmt werden, an Besoldung jährlich 300 fl., und bleibt ihnen vorbehalten, auch Civilprozesse bey dieser Behörde zu führen. In jenen Gespanschaften aber, wo dergleichen Gerichte nicht sind, wird ihre Besoldung auf 400 fl. bestimmt, Die Vicefiscalen, und die Exactores Rationum (Rechnungrevisores) haben zu erlöschen. §. 13. Die Gemeinderechnungen sollen gut geführt werden; die Gemeindenvorsteher, welchen die ordentliche Verwaltung der Gemeinderechnungen obliegt, haben von jenen Beamten, welchen die Verwaltung derselben

eigentlich obliegt, die Rechnungen jährlich in Gegenwart eines grundherrlichen Beamten abzunehmen. Auf die richtigere Befolgung dieses § haben sowohl der Vicegespan, als der Stuhlrichter zu wachen, welcher bey Bereisung seines Processes darauf das vorzügliche Augenmerk zu nehmen, und nachzusehen hat, ob die Rechnungen in der bestimmten Zeit abgegeben worden sind, das Ordnungswidrige sogleich abzuhelfen, und die Gemeinde, deren Rechnungen jährlich nicht revidirt worden, dem Vicegespan anzuzeigen. §. 14. Bestätigung des Gesetzes von 21 Horn. 1786. in Rücksicht des Filialcassiers, des Gegenhandlers und Particulareinnehmers.

*) In Folge des Gesetzes den 27 September 1785 wird in jeden Bezirksorte, wo ein k. Kommissär wohnt eine Bezirkscasse, und in jeder Gespanschaft eine sogenannte Filialcasse angelegt. Der Betrag der vereinigten königlichen, und sogenannten häuslichen Steuer, fließt nun zusammen, zuerst in die Filialcasse, und in die Bezirkscasse, in die letztere fließt dasjenige, was nach bestimmten Besoldungen und andern bestimmten Auslagen, als Ueberfluß bleibt. Daher die Einnehmer der Gespanschaftsgelder nun unmittelbar als k. Beamten anzusehen sind, da sie nicht mehr den Gespanschaften, sondern, wie alle übrigen Cassen der k. Hauptbuchhalterey ihre Rechnungen legen.

§. 15. Die Gespanschaften werden in Processe (Districte) abgetheilet, und für jeden ein Ober- und Vicestuhlrichter bestimmt, unter welche der Proceß (District) in die sogenannte Nummer verhältnißmäßig zu theilen ist. §. 16. Die beeideten Beysitzer, oder sogenannten Jurassores hören

auf.

auf, die sogenannten Kontractional - und Transennalcommissäre hingegen, werden bis zur allgemeinen Einführung der Militzverpflegnng bestätigt. §. 17. Jede Gespanschaft erhält einen Ingenieur, dessen Bestimmung ist die Besorgung des Strassenbaues, Abhaltung der Ueberschwemmungen, Regulierung der Mühlen, Austreckung der Sümpfe ꝛc. §. 18. In jeder Gespanschaft ist ein Leibarzt, welcher die Oberaufsicht über den Gesundheitsstand führt. Auch werden so viel Wundärzte, als Processe sind, bestimmt. §. 19. Das Amt eines Castellans, das ist, das Inspectorat über die Gespanschaftgebäude, wird den Haidukencorporalen aufgetragen, wofür jeder jährlich 15 bis 20 fl. zur Belohnung erhält. Daher es von der Anstellung eines eigenen Castellans abzukommen hat. §. 20. Die Anzahl der Husaren und Haiducken wird bey der Gründung der Kriminalgerichte bestimmt. Diese Personen sind lediglich in Dienstsachen, mithin unter keinem Vorwande zur eigenen Bedienung, oder statt der Gespanschaftbeamten zu gebrauchen. §. 21. Das bey der Pferdezucht, und Seidencultur befindliche Personale wird bestätigt. §. 23. Die Schreibmaterialien werden den Gespanschaften gegen die gehörige Einsendung vergütet. §. 24. Quartiergeld, oder Erbauung neuer Quartierhäuser finden nicht statt. Den Beamten, deren Gegenwart der Dienst stets nöthig macht, ist in den Gespanschaftgebäuden, wenn der Raum es zuläßt, eine Wohnung einzuräumen. II. Von

dem Gespanschaftpersonale. §. 1. Aus welchen Beamten die Gespanschaft besteht ist oben S. 361 gezeugt worden. §. 2. Dem Vicegespan, als Vorsteher, ist das übrige Personale untergeordnet. Er hat für alles, was in sein Amt einschlägt, zu haften, für die Befolgung der Gesetze pünktlich zu wachen, die ihm untergeordneten Beamten und Magistrate gehörig zu belehren, ihnen die Gesetze vollständig ins Gedächtniß zu bringen, sie über die Vollziehung der Kreiscurrenden (Kreisschreiben) aufmerksam zu machen, für die Kundmachung der Gesetze nach der bestehenden Vorschrift zu sorgen. §. 3. Ferner liegt dem Vicegespan ob, die nöthigen Untersuchungen über Unterthansklagen, in welchen die Gespanschaften die zweyte Instanz sind, entweder selbst, oder durch einen Stuhlrichter zu veranlassen, alle Umstände pünktlich und vollständig zu erheben, und über die geschehene Untersuchung entweder das Nöthige vorzukehren, oder einen ausführlichen Bericht zu erstatten, der in allen Fällen zu geben ist, wo die erforderliche Entscheidung der höhern Behörde vorbehalten ist. §. 4. Der Vicegespan führt das Kanzelleydirektorium; daher ihm obliegt, die Arbeiten nach den Fähigkeiten der Notare und Prakticanten gleich auszutheilen; Beamten, welchen die Vollziehung der Befehle obliegt, nie mit zu vielen Geschäften zu überladen, und was ein Mahl befohlen, mit Ernste zu betreiben. §. 3. Dem Vicegespan liegt ob, die Beamten mit der wahren Absicht der An-

ord-

ordnungen bekannt zu machen, ihnen die dabey aufgefallenen Zweifel zu beleuchten ꝛc. §. 6. In dringenden Geschäften entscheidet der Vicegespan über die eingelangten Aufsätze selbst, mithin hat bey der Abgabe eines Stückes an den zweyten Vicegespan, oder einen der Notare zugleich die Belehrung mitzufolgen. §. 7. In wichtigen Sachen hat der erste Vicegespan den zweyten, und den Stuhlrichter zur kurzen Berathschlagung zu ziehen. §. 8. Der Vicegespan hat jährlich ein Mahl die ganze Gespanschaft zu bereisen, und nach zurückgelegten Reisen, Bericht an die Statthalterey zu machen. §. 9. Der zweyte, Vicegespan besorgt in Abwesenheit des ersten, dessen Geschäfte; sonst ist er dem ersten untergeordnet. Der zweyte Vicegespan, und der Notar, haben die Kanzelley fleißig zu besuchen, sie haben die Berichte an die Landesstelle zu verfassen, die Expeditionen an die Behörden und Partheyen zu besorgen ꝛc. Die übrige Zeit wird mit Lesung der Prioren zugebracht. §. 10. In Abwesenheit des ersten Vicegespans, besorgt der zweyte dessen sämmtliche Geschäfte, und das Personale hat ihm allen Gehorsam zu leisten. §. 11. Der gewöhnliche Aufenthaltort der zwey Vicegespane, der Notare und Fiscale, ist in dem Standorte der Gespanschaften. Die Stuhlrichter, von deren Aufenthaltort schon die Meldung geschah, haben alle ihre obliegenden Geschäfte unter der Leitung des Vicegespans zu besorgen, sie haben ihren Bezirk zwey Mahl im Jahr nähmlich im Frühjahre und in

Herbste zu bereisen, darüber ein genaues Journal zu führen, welches dem wirkenden Obergespan einzusenden ist. Die Berichte aber über die gepflogene Untersuchung, wird dem Vicegespan zugestellet. §. 12. Die Stuhlrichter geniessen bey der Bezirkbereisung die Vorspann, reisen sie mit eigenen Pferden, so gebührt ihnen die vorschriftmässige Heu = und Haberportion. Bey Geschäften bemittelter und nicht unterthäniger Privatpersonen, haben diese die Vergütung der normalmäßigen Reis = und Liefergelder zu machen. §. 13. Der Notar führt das Gestionprotocoll, besorgt die Verfassung der Berichte, die Expeditionen, sammelt die Normalien, und trägt solche in ein eigenes Buch ein. §. 14. Die Pflicht der Kanzellisten ist vorzüglich die Recht = und Reinschreibung der ihnen vorgelegten Aufsätze. §. 15. Die Prakticanten haben sich allen ämtlichen Verrichtungen, welche ihnen der erste Vicegespan oder dessen Stellvertreter auflegt, zu unterziehen. §. 16. Die Husaren, und Haiducken besorgen die Bestellung der Gespanschaften, und die Reinhaltung der Kanzelley. §. 17. Zu Husaren = und Haidukendiensten sind des Lesens und Schreibens kundige Unterofficiers, deren Benennung dem Generalcommando zusteht, zu nehmen. Ihnen liegt zugleich ob, vorzüglich auf die auffallenden Gesetzeübertretungen zu sehen, als da sind: die Feyerung der aufgehobenen Feyertage, die Vernachlässigung der Gemeindenwege, Brükken, und Dämme, die Erbauung der Schorstei-

ne von Holz oder Stroh ꝛc. Ueber dergleichen Vorfälle erstatten sie Berichte dem Vicegespan, und haben sich zum Abschreiben gebrauchen zu lassen. §. 18. Die Cassegeschäfte besorgen die Cassier nach der Vorschrift. §. 19. Die Pflichten der Fiskalen sind: a) Adelsprobe b) Behandlung der Fiscalactionen über bürgerliche Vertretung des Unterthans s. Seite 366. §. 12. 20. Die Pflichten des Erdmessers sind: a) Gründeausmessung, b) Besichtigung des durch Ueberschwemmung, Feuer ꝛc. entstandenen Schadens, c) Zeichnungentwürfe ꝛc. §. 21. Die Leib = und Wundärzte sehen auf Beobachtung der in Gesundheitsfache bestehenden Anordnungen; sie melden jeden auf den Menschen und das Vieh sich beziehenden Gesundheitfall schriftlich oder mündlich der Gespanschaft; die ihnen zugetheilten Verordnungen, bezeichnen sie mit dem Ausdrucke: Vidi (gesehen) und nehmen davon eine Abschrift. In Städten geben sie unentgeltlichen Unterricht in der Geburtshülfe, wo solcher nicht gegeben wird. §. 22. Bey Seuchen unter Menschen oder Viehe haben, sie sich nach den Anordnungen des Vicegespans zu fügen, bey gewaltsamen Todesarten, und außerordentlichen Sterbfällen, nehmen sie die gehörige Besichtigung vor §. 23. Die beeideten Hebammen haben mittellosen Weibspersonen unentgeltlich beyzustehen; ihnen liegt die genaue Befolgung der wegen Kindermorde bestehenden Gesetze ob. §. 24. Alle an die Gespanschaft gelangte Aufsätze, wie sie Nahmen haben, hat der Vicegespan eigenhändig,

in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, zu lesen und den Tag, in dringenden Fällen auch die Stunde auf der ersten Seite des eingesandten Absatzes anzumerken. §. 25. Der Notar oder ein Kanzellist trägt den Aufsatz in das Gestionprotocoll ein. Hier ist das Formular desselben.,

Gestionprotocoll der — Gespanschaft

Jahr		Von wem die Stücke eingesandt, und derer Gegenstand	Was über jedes Stück veranlasset worden.	Monathe Jänner	
Zahl der Stücke	Tag der Einlangung			Tag der Erledigung.	Registraturfascikel.

§. 26. In dieses Protocoll werden ausser den vorstehenden Gegenständen, auch andere Aufsätze aufgenohmen: z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten bestimmet ist, mündliches Bitten, Erinnerungen, welche vom Vtcegespan, oder Gespanschaftpersonal in Geschäfte gemacht werden. §. 27. Die von Stuhlrichtern eingesandten Berichte, Tabellen ꝛc. werden, mit dem Tage ihres Ankommens bezeichnet, von welchem Stuhlrichter die Einsendung geschieht, wird auf einen besondern Bogen, welcher die Nahmen sämtlicher Stuhlrichter zu enthalten hat, mittelst eines Striches neben dem Nahmen des betroffenen Stuhlrichters angemerkt, und wenn das letzte Stück einkommt, wird der ganze Fascikel in das Protocoll unter einer eigenen Nummer eingetragen.

§. 28.

§. 28. Nach geschehener Eintragung hat der Notar, oder ein Kanzellist die Protocollszahl auf die Stücke selbst, nebst dem, von Vicegespan angemerkten Tage der Einlegung festzusetzen. §. 29. Den Partheyen, welche mit Gelde, oder andern Pretiosen beschwerten, Actenstücken an die Gespanschaft kommen, hat der Vicegespan einen Empfangschein zu ertheilen, der richtige Empfang wird in dem Gestionprotocoll unmittelbar unter der Zahl des Stückes mit eigener Unterschrift bemerket. §. 30. In Rücksicht der mittels der reitenden Post, oder der Postkutsche eingesandten Actenstücke, wird ein Scontrobogen nach dem folgenden Formular geführt:

Scontrobogen über die an die — Gespanschaft im Jahr 17.. durch die Post angelangten Stücke:

Zahl des Gestions protocolls	Tag der Einlangung	Woher	Von wem die Stücke gekommen, und was sie enthalten.	Porto	
4	4. Jän.	ersten	Statthalterey wegen der —	Guld.	kr.

§. 31. Nebst dem Gestionprotocoll sind folgende besondere Protocolle und Vormerkbücher zu führen, als:

Das

Protocoll über die von der — Gespanschaft ausgeschriebene Milizvorspann:

Monath und Tag der gestellten Vorspann	Orte, welchen die Vorspann geleistet	Mit wie viel Stück Vieh	für Wen	Wo und bis wohin.

Protocoll über die von der — Gespanschaft verhängte Milizexecution.

Monath und Tag der eingelegten Execution.	Nahmen des exequirten Ortes oder der Person	Ursache der eingelegten Execution oder bewilligten Militzassistenz	Zahl der hierzu gebrauchten Soldaten	Zahl und Tag der vermehrten Execution.	Tag der Aufhebung der Execution, oder Militzassistenz.

Protocoll über die von der — Gespanschaft gegen unfolgsame Ortsobrigkeiten und Beamten verhängte Geldstrafe.

Nahmen der Ortsobrigkeit oder Beamten.	Ursachen der verhängten Geldstrafe	Betrag fl. | kr.	Monath und Tag der Entrichtung.

Protocoll über die von der — Gespanschaft vorgekommenen Feuer-Wetter- und Wasserbeschädigungen.

Monath und Tag des Brandunglücks oder der Beschädigung.	Benennung des Gutsbesitzers.	Nahmen des beschädigten Ortes.	Betrag des Schadens.	Nahmen des zur Untersuchung abgeordneten Comitatsbeamten.	Monath und Tag der eingebrachten Liquidation.	Monath und Tag der erfolgten Relation.	Monath und Tag der erfolgten Bonification.	Betrag der erhobenen Bonification. fl. | kr.

Vormerkbuch über die Einwanderung bey der — Gespanschaft im Jahr 17..

Zahl der Köpfe.	Geschlecht.	Alter.	Woher dieselben eingewandert sind.	Orte, wohin dieselben eingewandert sind.	Anmerkungen.

Vormerkbuch über die Auswanderung bey der — Gespanschaft im Jahr 17..

Nahmen der Orte.	Ausgewanderte Köpfe.		Gespanschaft.		Alter.				Ursache und begleitende Umstände.
	mit Bewilligung.	ohne Bewilligung.	Weiblich.	Männlich,	von der Geburt bis 7.	von 7 bis 17.	von 17 bis 40.	von 40 bis 50.	von 50 herab.	

Vormerkbuch über die, bey der — Gespanschaft durch den Schub beförderten Personen, im Jahre 17..

Monath und Tag des Schubes.	Nahmen des Abgeschobenen.	Wohin derselbe abgeschoben worden.	Ob der Abgeschobene etwa schon vormahls abgeschoben, oder schon politisch bestrafet worden.

Vormerkbuch über die bey der — Gespanschaft geprüften und beeideten Steuereinnehmer im Jahre 17..

Monath und Tag der Prüfung.	Nahmen des geprüften und beeideten Steuereinnehmers.	Nahmensfertigung des Steuereinnehmers

§. 32.

§. 32. Wenn der Vicegespan die eingesandten Stücke in Erwägung genohmen hat, hat er ohne Verzögerung das Urtheil zu schöpfen, bey weitläuftigen Gegenständen ist solches schriftlich aufzusetzen, und hat die Expedition durch den Notar, oder von andern Beamten bündig entwerfen zu lassen. Im Falle ein Stück bloß eine mündliche Verfügung beträfe, wird auf der ersten Seite des Stückes, mit Anmerkung des Tages und der Unterschrift die Ursache angeführt, warum die Verfügung mündlich geschah. Die Anmerkung erscheint im Gestionprotocoll. §. 33. Bey Berichte, welche von der Gespanschaft an die Landesstelle erstattet, werden, ist immer das Gutachten beyzufügen. §. 34. Jeder Aufsatz, worüber eine Verfügung getroffen wird, ist auf einem in zwey Spalten abgetheilten Bogen nach dem folgenden Formular zu entwerfen:

An den Magistrat — den . . Jan. 17.. hat den N N. — mit seiner — abzuweisen. Gelesen N N:	14. Auf den an — des v. M. ausgefertigten, und an — des l. M. eingelangten Bericht über — — wird dem Magistrat bedeutet ꝛc.

§. 35. Ueber die abgeforderten Aeusserungen oder Anfragen, sind Scontrobögen nach folgender Art zu führen:

Vor=

Vormerkbuch.

Scontrobogen über die rückständigen Aeusserungen, und Berichte.

Zahl des Tags.	Tag der Absforderung.	Frist, in welcher Berichte abgefordert werden.	Gegenstand der Stücke.	Woher die Aeusserung erwartet wird.	Tag der Betreibung.	Tag der Einbringung.

§. 36. Die eingelangten Patente und Currende sind, ohne Verzug, öffentlich anzuheften. §. 37. Jeder Stuhlrichter besorgt die Kundmachung der Gesetze in seinem Bezirke. Der abzusendenten Verordnung, fügt er eine Currende von diesem Inhalte bey:

Currende für die erste Abtheilung des — Processes in der — Gespanschaft, mittels welcher die Feuerlöschordnung für das offene Land kund gemacht wird. Abgeschicket von dem Oberstuhlrichter NN. den — 17..

Zahl der Dorfgemeinde.	Ortsgemeinde.	Monath, Tag, und Stunde.		Nahmensunterschrift des Gemeindevorstehers oder Notars.	Nahmensunterschrift des Grundherren, oder dessen Beamten.
		Wan das Patent oder die Currende angekommen.	Wan solche weiter befördert worden.		

§. 38.

§. 38. Die Gemeinde, welche eine Currende erhält, weiset solche der Ortsobrigkeit vor, sie wird dem Richter und Geschwornen vorgeleget, und wo es ausdrücklich befohlen wird, wird solche von dem Notar in das Gemeindeprotocoll eingetragen. Die richtige Zustellung wird durch die Unterfertigung von Seite der Obrigkeit, und dem Notar der Gemeinde bestätiget. Auf ausdrückliche Anordnung, werden die Gesetze auch in den Kirchen von der Kanzel dem Volke vorgelesen.
§. 39. Jede Expedition unterfertigt der Vicegespan, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, welcher die Worte beyfügt: wegen Erkrankung ꝛc. des Vicegespans. Der Kanzellist schreibt die Expedition ins Reine; Berichte ausgenohmen, wo bey den Berichten der untern Behörde nichts zu erinnern, und anzumerken, oder wo es bloß um Einsendung einer Tabelle zu thun ist, werden die Berichte an die Landesstelle, auf einen besonderen Bogen geschrieben. Die Belege der Berichte sind an dem Rande, bey derjenigen Stelle, wo ihre Beylegung in dem Entwurfe angedeutet wird, mit Strichen, Zahlen, oder Buchstaben, nach ihrer Anzahl zu bemerken, und die Ueberschrift gehörig anzusetzen. §. 40. Auf den Rücken (Indorsatio) eines Berichtes, Anbringens ꝛc. ist immer die Gespanschaftverfügung zu schreiben, und sammt den Beylagen, welche, der Regel nach, untergeordneten Behörden, oder Partheyen zurück zu stellen sind, zu verabfolgen. §. 41. Bey der Vorlegung der Abschrift zur Unterschrift, sind der Entwurf,

wurf, und die Beylagen beyzufügen. §. 42. Nach der erfolgten Unterschrift hat der Kanzellist den Entwurf sammt den Acten, welche nicht als Belege beygefüget werden, aus dem rein geschriebenen Aufsatze auszuheben, zu versiegeln, und die Bestellung zu besorgen. Vor der Absendung einer Expeditionschrift, hat der Kanzellist auf der ersten Seite des Entwurfes am Rande: Wan? an Wen? Ob mit der Post, Bothen ꝛc. die Absendung geschehen ist, mit Beyfügung seines Nahmens, zu bemerken, und den Entwurf sammt dem zurück gebliebenen Actenstück dem Notar zu übergeben. §. 43. Das Gestionprotocoll ist kurz, und bündig abzufassen, und nur bey Stücken, worüber die Schlußentscheidung folget, unter der dritten Rubrik: von wem die Stücke eingeleget, und derer Gegenstand; die Sache selbst aber ist mit den wesentlicheren und wichtigeren Umständen und unter der 4ten Rubrik einzutragen. §. 44, Enthält eine Schrift mehrere Gegenstände, so werden solche im Auszuge angeführt, nebst der Beysetzung der Entscheidung bey jedem Puncte, im Protocoll wird das Gutachten nicht angeführt, sondern bloß bemerket: wird durch einen eigenen Bericht zur Entscheidung, vorgelegt. §. 45. Die Bescheide der Landesstelle werden im Gestionprotocoll, nur im Auszug, jedoch bestimmt, angeführt. Im Concluso aber ist die ganze Verfügung der Gespanschaft, einzuschalten. §. 46. Das Gestionprotocoll ist mit dem 15ten jedes Monaths

zu schliessen, und dem k. Kommissär vorzulegen. §. 47. Ueber die Stücke, welche mitrels der Post versendet werden, ist nachstehender Scontrobogen zu führen.

Scontrobogen über die von der — Gespanschaft — in — 178. durch die Post abgesandten Stücke.

Zahl des Gestionprotocoll.	Tag der Absendung.	Wochen.	An Wen, und was die Stücke entheilten.	Porto.	
				Gulden.	Kr.
5	4 Jän.	Lemberg.	Bericht an die —		

§. 48. Die bey der Gespanschaft zu verbleibenden Actenstücke, werden von dem Gespanschaftnotar registraturmässig aufbehalten. §. 49. Die Acten sind nach dem chronologischen Gange der Geschäfte zu ordnen. §. 50. Die Fasciculirung der Acten geschieht nach den Materien. §. 51. Die Actenstücke sind nach dem Schlagworte (Leitworte) oder nach dem Nahmen der Partheyen in das Registraturrepertorium einzutragen, welches aus einem Hauptindex zu bestehen hat. Hier ist das Formular desselben:

Hauptindex über alle an die — Gespanschaft gelangten Acten, und bey selber verhandelten Geschäfte.

Gegenstand.	Nummer des Gestionprotocolls, nach der Ordnung, wie sie in denselben gelaufen.	Nummer des Fascikels, in welchem die Stücke zu finden.

§. 52 Bey Expeditionen und Actensammlungen, welche verschiedene Materien enthalten, wird der Hauptgegenstand in dem, ihr eigenen Fascikel beygeleget, von jeder der übrigen darin enthaltenen Materien aber, nach dem folgenden Formular ein Auszug verfasset. Die erste Nummer enthält die Zahl des Gestionprotocolls, dann folgen der Tag, Monath und Jahr, als:

45. den 30 Jänner 1786.
NN. bittet um Erlaubniß, den Wachshandel zu treiben. Hauptactenstück sieh Fascikel 10. in Ansiedelung.

§. 53. Hat ein Actenstück bey einem anderen, als Belege zu bleiben; so ist an dessen Platz ein Blatt nach der folgenden Vorschrift einzulegen.

In Nr. 85. aus dem Jänner 178:
Des NN. Vorschlag wegen Verbesserung der Leinewandgattungen befindet sich bey einer andern Expedition im Fascikel 57. unter der Zahl 112.

§. 54.

§. 54. Jedes Actenstück, und jede dazu gehörige Belege ist mit der Zahl des dazu gehörigen Fascikels, zu bezeichnen. Vor jedem Fascikel wird ein Bogen, welcher den Elenchus ausmacht, gelegt. Hier ist ein Formular zu einem Elencho.

Elenchus des Fascikels 39.

Zahl des Stückes in dem Fascikel.	Zahl des Gestionprotocolls.	Inhalt der Stücke.	Tag der Erledigung.
1	17	NN. bittet.	16. Jän. 786.

§. 55. Jeder Fascikel hat von aussen eine Aufschrift von der Materie, und eine nach der Reihe der Fascikel fortlaufenden Zahl zu enthalten. Alle fünf Jahre sind die Fascikel zu schliessen, und neue anzufangen. Ist ein Fascikel, welcher zu groß wird; unterzutheilen, so wird die Untertheilung auf die gesagte Art bezeichnet. §. 56. Mit Bewilligung des Vicegespans dürfen den Gespanschaftsbeamten nur damahls Acten aus der Registratur mit nach Hause gegeben werden, wenn es um wichtigere und weitläufigere Ausarbeitungen zu thun ist, oder der Beamte Unpäßlichkeit wegen, in der Kanzelley nicht erscheinen kann. §. 57. Ueber die ausgehobenen Actenstücke ist ein Vormerkbuch, nach der Anzahl der Gespanschaftbeamten, zu führen.

Vormerkbuch über die von den — Gespanschaftbeamten ausgehobenen Actenstücke.

Zahl des Gestionprotocolls.	Gegenstände des Stückes.	Tag der Aushebung.	Nahmen des Aushebers.

§. 58. Die ausgehobenen Acten dürfen über vier Wochen aus der Registratur nicht bleiben. §. 59. Ueber die eingelangten Patente und Normalien ist ein besonderes Buch mit einem Index zu führen. §. 60. Die Amtsstunden für die Beamten sind des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr. An Sonn- und Feyertagen erscheinen die Beamten wechselweise in der Kanzelley. §. 61. Bey dringenden Fällen hat sich das Personale, auch über die Amtsstunden, der Arbeit zu unterziehen. III. §. 1. Die Magistrate habe eine dreyfache Gerichtsbarkeit, als: die politische, ökonomische, und die rechtliche. Von den zwey ersteren Gegenständen ist hier die Rede. §. 2. Zum politischen Fache gehören: a) das Religionwesen, b) die Gesundheitsanstalten c) die Bildung der Jugend; d) die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, e) die Beförderung der Nahrungwege, f) die Vorsorge wegen dergleichen und verhältnißmässigen Eintheilung der öffentlichen Abgaben, g) die genaue Aufsicht über die Befolgung, der in Kommissariatsachen ergangenen Verodnungen, h) die Handhabnng des Handlungwesens, wozu die Regulierung der Hand-

wer-

werker, Herstellung der Kommercialstrassen, u. s. w. gerechnet wird. §. 3. Die Handhabung der politischen Geschäfte von Seite der Gespanschaften, in Beziehung auf die Freystädte, bestimmen folgende §. näher. §. 4. Der Unterricht der Gespanschaften hat mit der Verfassung der Freystädte übereinzustimmen. Dieselben verbleiben peculia Regia (königliches Eigenthum) §. 4. Der städtische Magistrat ist in Bezug der öffentlichen Angelegenheiten, als ein von der Gespanschaft unmittelbar abhängender Beamter anzusehen, demselben ist in seinem städtischen Distri ct eben das Befugniß eingeräumt, welches den Stuhlrichtern in ihren Bezirken gebührt. Daher die Städte ihren Magistraten, und diese den Gespanschaften unmittelbar untergeordnet sind. §. 6. Benehmung der Gespanschaften. §. 7. Die Gespanschaften haben in Sachen, wo ein, den Freystädten verliehenes Privilegium, in Betrachtung kömmt, keine Veränderung in der Verfassung zu treffen, außer sie stünde irgendwo einer landesfürstlichen Verordnung entgegen. §. 8. Bekanntmachung der Verordnungen den Magistraten. §. 9. Die Städte haben wöchentlich ihre Protocolle in öffentlich politischen Angelegenheiten dem Vicegespan vorzulegen. — Bey Wahrnehmung eines Gebrechens, liegt dem Vicegespan die zweckmässige Abhülfe ob. Den Vicegespanen hat das Archiv immer offen zu stehen. §. 10. Der Vicegespan hat öfters im Jahre unvermuthet den Ma-

Zistratssitzungen beyzuwohnen, und zu sehen, ob man nach der bestehenden Vorschrift zu Werke gehe; ferner ist der Bedacht zu nehmen, damit die untergeordneten Stadtbeamten die ordentliche Führung der Geschäfte nicht hemmen. §. 11. In Rücksicht der Abgabe, hat die Gespanschaft dahin zu sehen, daß bey der Vertheilung der Anlagen die erfoderliche Gleichheit beobachtet, die Kontribution in der bestimmten Zeit eingebracht, die Rückstände auf das Wirksamste verhütet, und der Kontributionbetrag an die Casse nach der bestehenden Vorschrift abgeführet werde. Der Kontributioncassestand ist öfter unvermuthet zu untersuchen, wovon aber die Untersuchung der städtischen Wirthschaftscasse ausgenohmen ist. §. 12. Die Gespanschaft hat auf den Vollzug der Befolgung der Gesetze bey dem Magistrate zu sehen, im Falle sich solcher nicht thätig genug hierin bezeigt, ist der schuldtragende Beamte mit der Ahndung zu bedrohen, in weiterer Betretung ist er zur erforderlichen Ahndung der Behörde anzuzeigen. §. 13. In die bürgerlichen Privatbeschwerden hat sich die Gespanschaft nicht zu mengen. §. 14. Bey Beschwerden, wobey der Magistrat mit beschuldiget wird, ist der Vicegespan berechtiget, dergleichen Klagen selbst zu untersuchen, oder die Erhebung an einen andern Beamten zu übertragen. Nach Umständen ist die Anzeige an den k. Kommissär zu machen. §. 15. Der Vicegespan kann in dergleichen Fällen selbst sprechen, wenn sie ohnehin durch eine landesfürstliche Verordnung entschieden sind.

und; im gegenseitigen Fall aber sind sie der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen. §. 16. Im Falle daß bey einer Privatbeschwerde das allgemeine Wohl mit verflochten würde, ist von Seite der Gespanschaft die letztere von der ersten sogleich abzusondern, und in Rücksicht des allgemeinen Wohls die nöthige Verfügung zu leisten. §. 17. Dem Vicegespan wird frei gestellt, den städtischen Magistrat über sämmtliche Policeianstalt zur Rede zu stellen, die Polizeiverfügungen zu besichtigen, Abhülfe, wo sie nöthig wird, zu treffen ꝛc. §. 18. Nach der Art, wie die Gespanschaftsbeamten über politische Gegenstände jährlich Auskunft der Gespanschaft vorzulegen haben; hat die letztere die tabellarberichte von den städtischen Magistraten abzufordern, und solche ihrem Hauptberichte beyzufügen. Im Falle dergleichen Auskünfte die Verläßheit mangelt, hat der Vicegespan die Untersuchung darüber vorzunehmen.

Durch eine Verordnung vom Jahre 1785, und 1787 haben die Magistrate in Ungarn über verschiedene Gegenstände Vorschriften erhalten, einige davon beziehen sich blos auf die Gespanschaften, andere auf die Städte, wieder andere auf gewisse Obrigkeiten und endlich andere sowohl auf die Gespanschaften, als auf die Städte. Gegenwärtig werden nur jene mitgetheilet, welche sich unmittelbar auf die Gespanschaften beziehen. Die übrigen werden an ihrem Orte vorkommen. §. 5. Den Gespanschaften wird überlassen, die Unterthanen, welche durch verschiedene Unglücksfälle Schaden gelitten haben, von der Steuer zu entheben. §. 10. In Betreff der Urbarialprocesse s. im Justizcodex 1785 Sept. 27.) §. 1. J

Gin-

Gesundheitssachen haben die Gespanschaften nach der Vorschrift zu handeln; bey epidemischen Seuchen hingegen, oder Ueberhandnehmung der Luftseuche ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen. In Viehseuchsachen haben sich die Gespanschaften unmittelbar an die Landesregierung in Wien zu wenden, und das Gutachten des Prof. Wolsteins anzuverlangen, oder an die Statthalterey zu Ofen die Anzeige zu machen, welche das Gutachten des zu Pest befindlichen Professors der Viehartzney abfordern wird. Die Errichtung einer Apotheke wird an dem Orte, wo keine ist, also eingeräumet, daß solche einer nach der Vorschrift geprüften Person überlassen wird. §. 2. Unterthansklagen, und andere Urbarialangelegenheiten sind bis aufs Weitere nach der in Urbarialsachen bestehenden Vorschrift zu entscheiden, und in Folge des Gesetzes von 27. Sept. 1784. ist die geschehene Entscheidung der Statthalterey damahls einzusenden, wenn durch solche die Unterthanen oder Dominien sich gekränkt fänden. Die Urbarialentscheidungen sind nur, auf ausdrückliche Befehle, der Landesstelle vorzulegen. Ueber die Unterthansachen sind besondere Protocolle bey den Gespanschaften zu führen; sie kommen an den wirkenden Obergespan und von diesem an die Landesstelle. Der Gespanschaft liegt daher ob: in dem Urbarialprotocolle den Erfolg erwähnter Entscheidungen deutlich und genau anzumerken. Der Landesstelle sind bloß die auf immerwährende Zeit geschlossene Urbarialverträge vorzulegen. Die Urbarialtabellen sind an die Landesstelle zu senden, welche durch dieselbe entweder gar nicht revidirt worden, oder nach geometrischer Ausmessung der Sessionalgründe die vorigen Tabellen unbrauchbar wurden. Kleine Veränderungen können von der Gespanschaft selbst vorgenommen werden. Die jährlichen Urbarialinbestigationen und dieselben betreffenden Berichte können unterbleiben da die Protocolle über die Urbarialgegenstände an die Statthalterey gelangen. §. 3. Adelsangelegenheiten s. 1787. Hornung 5. §. 3, §. 4—6.) §. 6. Die nöthige Ausbesserung der Brücken und Strassen zu veranlassen, und den hierzu nöthigen Aufwand anzuweisen, ist der wirkende Obergespan berechtigt,

ohne

ohne eine Anzeige dieserwegen zu machen. Wo es aber um eine abweichende Veränderung der Brücken oder Strassen, oder Anlegung neuer Brücken und Gebäude zu thun ist, ist die Bewilligung bey der Landesstelle zu suchen, und der nöthige Grund- und Provilriß, mit Vorausmaß, Ueberschlag und Situationplan einzusenden. §. 7. Die Postämter haben sich mit ihren Beschwerden an die Gespanschaft, als die erste Instanz zu wenden, der weitere Weg ist an die Landesstelle zu machen. §. 8—11. §. 12. In Folge des Gesetzes vom 27ten September 1785 hat das Zigeunergeschäft ganz aufzuhören, da diese Gattung Menschen mit andern Unterthanen völlig gleich zu halten sind; jene welche sich zur Ansiedelung nicht fügen wollen, sind ausser Land zu schieben, worauf die Gespanschaften zu sehen haben. §. 13.

1787 Hornung 15. §. 1. die Bestrafung unruhiger Unterthanen hat die Gespanschaft an dem Orte, wo der Strafbare ansäßig ist, zu veranlassen. §. 2. Die Gespanschaften haben die Abstiftung der Unterthanen nur in den wichtigsten Ursachen, und im äussersten Fall den Grundherren zu gestatten. §. 3. Die Gespanschaften haben in allen abweislichen Bescheiden die Zeitfrist genau auszudrücken, in welcher dem Unterthan von der Gespanschaft der Recurs an die Landesstelle und von da an die Hofstelle zu nehmen erlaubt ist. In Fällen, wenn nähmlich der Unterthan erhebliche Verhinderungssachen anzugeben hätte, ist demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und ist bey solchen Fällen die Anzeige jedes Mahl an die Landesstelle zu machen. §. 4. Der Vicegespan hat die Beschwerden der Grundherren, welche wider die Entscheidung der Gespan-

spanschaft oder Provincialbehörden (dicasterium provinciale) in der bestimmten Frist eingebracht werden, nebst dem Protocoll und den Acten stets binnen 14 Tagen an die Landesstelle zu befördern. §. 5. Der Vicegespan hat über alle bey der Gespanschaft vorkommenden Unterthansklagen besondere Monathsprotocolle zu führen, und solche von 14 zu 14 Tagen an den k. Commissär zu senden, welcher solche an die Landesstelle übergibt. §. 6. Den Unterthansbedrückungen soll sowohl von Seite des wirkenden Obergespans, als von dem Vicegespan und übrigen Gespanschaftsbeamten sorgfältig nachgeforschet werden; wo immer eine gesetzwidrige Bedrückung vorkömmt, hat der k. Commissär oder Vicegespan, oder Stuhlrichter dem Betroffenen allen Beystand zu leisten. Bey zweyfelhaften Angelegenheiten, welche keinen Verzug leiden, ist das Nöthige vorzukehren. §. 7. Die Gespanschaft ist berechtigt jeden grundherrschaftlichen Beamten, welcher sich einer gesetzwidrigen Unterthansbedrückung schuldig macht, nach Umständen mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden, oder mit Gefängniß zu belegen. Im Falle ein dergleichen Beamter sich drey Mahl auf ein solches Vergehen betreten ließ, hat die Gespanschaft die Anzeige an die Landesstelle zu machen. §. 8. Auch wider die Gespanschaftbeamten, welche sich einer Unterthansbedrückung schuldig machen, ist mit aller Strenge zu handeln. S. Obergespan;

Unterthansbedrückung 1787 Hornung 18; Vicegespan.

Gespanschaftacten, 1787. II. §. 48, 49, 50, 51, 52, 53, — 58.

Gespanschaftbeamtenwohnung, s. Gespanschaft 1777. §. 24.

Gespanschaftbericht, s. Gespanschaft 1777. §. 4.

Gespanschaftbücher, s. Gespanschaft 1787. II. §. 25, 30, 31, 32, 33, 59.

Gespanschaftcasse, s. Gespanschaft 1787 I. §. 46.

Gespanschafthaus, s. Gespanschaft 1787 I. §. 57. b.

Gespanschaftfiscal, s. Gespanschaft 1787. §. 12.

Gespanschaftpersonal besteht in zwey Vicegespanen, einem Obernotar, Vicenotar, und Registrator, einem Fiscal, Stuhlrichter, Filialcassiers, Erdmesser, Leibarzt, Wundarzt, Hebamme, Kanzellisten, Haiducken und Husaren.

Gespanschaftnotar, s. Gespanschaft 1787. §. 11. II. 13.

Gespanschaftpracticant, s. Gespanschaft 1787. II. §. 15.

Gespanschaftprotocoll, s. Gespanschaft 1787. I. §. 5. II. 43, 44, 46.

Gespanschaftsiegel, s. Gespanschaft 1787. I. §. 57. a.

Gespanschaftversammlung, s. Gespanschaft 1785. I. 5. §. 41, 47.

Gespanschaftzahl, s. Bezirk.

Gestionprotocoll, s. Gespanschaft 1787. 24; Kreisamt, 1786 Juny 13, July 16, Aug. 21, Oktober 9.; Kreisamtsunterricht §. 24 — 29.

Gesundheitnorma begreift im ausgedehntesten Verstande alle Vorkehrungen in sich, welche dazu dienen, von den Menschen und Viehe Krankheiten entfernt zu halten; und der weiteren Verbreitung der Epidemien und Seuchen vorzubeugen. Von dieser Seite gehört in dieses Fache die ganze medicinische Faeultät. Gegenwärtig ist bloß von der Gesundheit des Menschen die Rede. In Rücksicht der Krankheiten des Viehes werden die Anstalten unter dem Leitwort Viehseuch aufgesucht. Hier folgen die Gesetze, welche eigentlich den Menschen angehen: 1770 Jänner 2. §. 1. in den Erblanden werden Sanitätscommissionen unter dem Vorsitze des Landeschefs mit Beyziehung einiger Räthe und Aerzte niedergesetzt. Der Zweck derselben ist die Besorgung aller das Gesundheitwesen betreffende Gegenstände §. in Milizgrenzeorten besorgt das Milizcommando den Gesundheitsstand. §. 3. Auf dem offenen Lande das Kreisamt und die Milizkommandanten in ihren Bezirken, mit Zuziehung der Kreisärzte, und Wundärzte, und einer Magistratsperson. §. 4. Pflichten der Gesundheitkommission; Vorbeugung der Krankheiten unter Menschen und Viehe, daher von derselben ab-

le Aerzte, und alles, was sich mit Arzneysachen abgibt, abhängt. I. Vorschrift für die Aerzte, §. Alle Aerzte müßen auf einer inländischen Universität geprüft seyn. §. Den Kreisärzten liegt die Wachung der Festhaltung der Sanitätgesetze ob, bey ausgebrochenen Krankheiten, die gehörigen Vorkehrungen zu treffen, auf die Wundärzte, Apotheker, und Hebammen eine strenge Aufmerksamkeit zu führen. §. 3. Bey Eröfnung einer Leiche ist im erforderlichen Fall der Obrigkeit genauer Bericht zu geben. §. 4. Aufmerksamkeit auf die Apotheken. §. 5. Stadt = und Landärzte wegen der Entfernung von ihren Stationen, s. Arzt, 1770. §. 6. Arzneyverkauf, s. Arzt 1770. §. 7. s. Arzt 1770. §. 8. s. Arzt, 1770. §. 9. Den Aerzten liegt ob, ausgebrochene Viehseuche zu untersuchen, und die nöthigen Mittel zur Abhülfe anzuwenden. II. §. 1. Alle Wundärzte, unter welchem Nahmen, sie vorkommen, müßen auf einer innländischen Universität geprüfet werden. §. 2. Sie haben einen anständigen Lebenswandel zu führen, in ihren Verrichtungen genau zu seyn, sowohl bey Tag als in der Nacht. §. 3. Bey gefährlichen, oder tödtlichen Verwundungen, haben sie gleich nach der Verbindung, der Ortsobrigkeit davon Nachricht zu geben, mit der Anzeige des Nahmens des Verwundeten, und seiner Wohnung. §. 4. Bey besonderen Kurren sollen sie sich des Rathes des Leibarztes bedienen. Sie haben bey Leichenöfnungen auf Ansuchen des Leibarztes, willig zu erscheinen. §. 5. Der Regel

nach ist den Chirurgen und Badern verbothen, innerlich zu curiren. §. 6. Regimentswundärzte können an dem Orte, wo sie liegen, auch bey Civilpersonen ihre Wissenschaft ausüben. Sie erhalten aber hierdurch kein Recht zur Niederlassung. §. 7. Erhaltung der chirurgischen Instrumenten in möglicher Vollkommenheit. III. §. 1. s. Apotheker IV. s. Hebamme, V. s. Kontumazdirector, Kontumazhaus, Kontumazstation, Kontumazübertretung, Pest, Reinigungknecht, Reinigungtaxordnung.) 1773. Apr. 10. §. 1. Sogenannte Marktschreyer, Quacksalber, Afterärzte, herum irrende Operateur, Zahnbrecher, Theriak- und Arzneykrämer ꝛc. sind in keinem der Erblande zu dulden. §. 2, Wiederholung wegen der Prüfung der Aerzte, und Hebammen. Die in Wien Graduirte können sich in jedem der Erblande niederlassen, und ihre Wissenschaft oder Kunst frey ausüben. §. 3. s. 1773. im Arzt.) §. 4. s. 1773. in Apotheke.) §. 14 — 25 s. 1773. in Wundarzt §. 5. Die Leibesfruchtabtreibung, und die vorsetzliche Tödtung eines Menschen gehören zum Criminalgericht; dahin auch die Hebammen gehören, welche sich eines dergleichen Verbrechens schuldig machen.) 1776. Jän. 4. die in Wien bestandene Sanitätshofdeputation, so wie die in den Provinzen gelegene Sanitätscommissionen werden aufgehoben. Die Gesundheitgeschäfte werden nun sowohl bey der Hofstelle, als in den Provinzen bey den Länderstellen im ordentlichen Rathe, wie andere politische Gegenstände behandelt.) 1776. Horn. 9.

Die

die Vorsorge auf die Grenzebezirke, Kordonslinien, und Kontumatzstationen, wird der Miliz überlassen. Die politische Behörde besorgt daher bloß das Innere im Lande.) 1781. Aug. 14. Speisen in nicht verzinnten Kupfergeschirren aufzubehalten, wird verbothen.) 1782. Oct. 22. Der Gesundheit nachtheilig befundene Erbsen sind den betroffenen Händlern abzunehmen. die Marktrichter haben über die Festhaltung dieses Gesetzes zu wachen.) 1783. Horn. 4. die in Ungarn gelegenen Behörden haben in Gesundheitsachen, wenn Gefahr auf den Verzuge haftet, unmittelbar mit den Kreishauptleuten, oder die Magistrate mit den östreichischen Gesundheitcommissären einen Briefwechsel zu führen.) 1783. Aug. 14. die Tragung der Mider (Schnürbrust) in den Waisenhäusern, Klosterschulen, und andern zur Bildung der Mädchen gewidmeten öffentlichen Anstalten wird gänzlich verbothen. Kein Mädchen darf zur Schule mit einer Schnürbrust gelassen werden.) 1783. Dec, 24. die vom D. Schosulan verfertigte Abhandlung: Ueber die Schädlichkeit der Schnürbrust (Mider) wird ins Ungarische übersetzt, und an alle Gerichtsbarkeiten vertheilet.) 1784. Aug. 5. das Verboth der Schnürbrust leidet einen Ausnahme, wenn zur Erhaltung eines schadhaften Leibes der Gebrauch der Schnürbrust von dem Arzt vorgeschrieben wird. Hierüber hat man sich mit einem Attest von dem betroffenen Arzt auszuweisen.) 1785. März 21, die Gespanschafts-

ärzte in Ungarn haben jährlich einen tabellarischen Ausweis über ihre bey Krankheiten, vorzüglich bey endemischen (gemeinen) Krankheiten gemachten Beobachtungen an die Statthalterey zu senden. Dieser Ausweis hat zu enthalten: 1) die unter dem Volke herrschenden Krankheiten, welche bisher nur nahmentlich in der Tabelle aufgeführet worden sind, sollen auch außer der Tabelle umständlich und deutlich beschrieben werden, 2) bey Beschreibung der gemeinen Krankheiten, nähmlich solchen, welche in einigen Gegenden einheimisch sind, als: z. B. die brantartigen Blutgeschwüre, welche fälschlich für Karfunkel gehalten werden, ist auf folgendes Rücksicht zu nehmen: a) in welchen Orten sich das Uebel am häufigsten zeiget, b) zu welcher Jahreszeit, und bey welcher vorhergegangener und nachgefolgter Beschaffenheit der Luft, c) welche Gattung von Menschen, welches Alter, und wessen Geschlecht dieser Krankheit am meisten unterworfen, d) Nach welchen vorhergehenden Krankheiten das Uebel meistens entsteht, e) welche Theile des Leibes am meisten angegriffen werden, f) welche Nahrungart die Menschen dieser Krankheit am meisten aussetzt, g) der Kranheitentstehung, Fortgang, Stand, Ausartung, Zufälle und Dauer, h) was für ein Fieber dieselbe begleitet, i) ob die Krankheit vom Vater auf den Sohn erblich, k) was ihre besonderen Ursachen sey, l) ob diejenigen, welche solche ein Mahl haben, auch öfters (Wie oft?) in dieselbe verfallen, m) welche Hülfsmittel das Volk dage-

gen

gen anzuwenden pflegt, welche Heilungart die Aerzte mit glücklicher Wirkung befolget haben, was etwa der Heilung entgegen stehe, oder die Krankheit verschlimmere, n) dem Ausweise sollen seltner vorkommenden, mediciniſch chirurgiſche Beobachtungen, über besondere Krankheiten, über die angewandten Heilmittel, sammt den Recepten, beygeleget werden, damit die mediciniſche Facultät daraus medicinische Abhandlungen für das Königreich Ungarn sammeln, und in der Folge zum Drucke befördern könne.) 1785. Sept. das Verbrennen der Kleidungen an der Lungensucht Gestorbenen wird für unnöthig erklärt.) 1786. Aug. 21. nach dem Beyspiele der übrigen Erblande wird auch ein Protomedicus in Ungarn aufgestellet, welcher die Oberaufsicht und Leitung des Arneystudium, wie auch die Sorge für die in öffentlicher Verpflegung stehenden Kranken zu führen hat, Aberglaube 178. ; Academie med. chir. ; Arzney; Arzneystudium; Arzt; Bader; Gewächs; Hebamme; Hundswuth; Kreisamt 1786. May 26 §. 13; Luftseuche; Pflanze; Verbrechen (politisches) 1787. §. 25. Wundarzt.

In den teutschen Erblanden fand die Aufstellung eines Protomedicus schon im Jahr 1770 statt.

Gesundheitbrunnen: 1783. Jänner 23. der den Apothekern zugestandene Alleinverkauf der Gesundheitwässer wird aufgehoben. Ein Prämium von drey Ducaten wird auf die erweisliche

Ausfuhr von tausend Flaschen oder Krügen innländischer Gesundheitwässer bestimmt.) 1783. Juny 30. unter vorstehender Begünstigung der Gesundheitwässerausfuhr ist auch Galicien begriffen.) 1784. Apr. 19. der Gebrauch des Füreder-Sauerbrunnen wird Jedermann frey und unentgeltlich gestattet. 2) Keine Flasche dieses Wassers soll in entfernte Orte versendet werden, welche nicht von den hiezu bestellten Kunstverständigen besorgt, und mit dem Grundherrschaftsigill versehen ist, 3) für die Anfüllung und Verkorkung der Flaschen (welche nur im Frühling in heiterer Nacht geschehen soll) darf von der Flasche, welche drey Seitel zu enthalten hat, mehr nicht, als fünf Pfennige gefordert werden. 4) Außer dem Frühling ist die Verschickung dieses Wassers verbothen. 5) Die Landeseinwohner, die ihre Flaschen selbst einfüllen, verkorken (verstopfen) und kein Sigill verlangen, bezahlen nichts.) 1784. April 19. 1) zur Erhaltung der Brunnen soll in einer verhältnißmässigen Entfernung rings um denselben der Boden erhoben werden, damit kein Unrath in die Gesundbrunnen kommen kann. Zur Verhinderung der Verunreinigung der Gesundbrunnen, ist, nach der bestehenden Gewohnheit, eine Tafel, welche das Verboth enthält, nichts in die Brunnen zu werfen, aufzustellen. Ohne besondere Erlaubniß der Gespanschaft wird nicht erlaubt, einen Brunnen zu graben.) 1784. Apr. 19. Für die Brunnengäste ist in Rücksicht der Miethe eine Taxe zu bestimmen, solche ist öf-

fent-

sentlich bekannt zu machen. Die Zimmer sollen geräumig seyn. Die Zelter sind im guten Stand zu erhalten, und den Gästen, nach derselben Stand und Bedürfniß anzuweisen. Die Miethwohnungen werden zu Füred, nach dem Beyspiele anderer Gesundbrunnenorte von dem Milizquartier frey gesprochen.) 1784. Apr. 14. dem Magistrat liegt ob, sowohl bey den Küchen- als Tafelgeschirren, und der Bereitung der Speisen auf Reinlichkeit zu sehen, daher mehrere Traiteurs, aufzustellen sind. Den unter den Wohnzimmern geführten Kanälen ist eine andere Richtung zu geben.) 1784. Apr. 19. jeder Alleinhandel und Vorkauf wird in Füred verbothen, daher Jedermann mit Brot, Holz, und anderen Lebensmitteln frey handeln darf. In der ganzen Zeit, da der Brunnen besucht wird, darf Jahrmarkt gehalten werden. Die angrenzenden Einwohner sind zur Herbeyführung des Brotes, und übriger Lebensmittel zu ermuntern.) 1784. Apr. 19. Zur Beförderung der Spaziergänge sollen das Ufer des Plattensees, und die Strassen mit Sprößlingen von schnell anwachsenden und schattenreichen Bäumen gepflanzt, und ihre Erhaltung besorgt werden. Auch sollen an den Spazierorten Sträuche angepflanzt werden, und durch eine aufgestellte Tafel Jedermann vor der Beschädigung dieser Sträuche gewarnet werden.) 1784. Apr. 19. Die Salader und Wespremer Gespanschaft haben gemeinschaftlich den Weg von Tapolcza nach Füred zu erhalten. Die betroffene Magistrate haben mit

dem Postmeister und mit den Einwohnern in Tapolcza, Aarac, und anderen benachbarten Orten, wegen guter Beförderung der Brunnengäste, wie auch wegen eines mäßigen Preises das Gehörige zu veranlassen.) 1784. Aug. 6. Jeder Verkäufer eines unächten Gesundheitwassers, von was immer für Gattung, ist verbunden, den Käufern bey der Zurückgabe des unächten, eine ächte Flasche, oder ächten Krug unentgeltlich bey Strafe einzuhändigen.) 1785. März 3. die Prämien für die Ausfuhr der Gesundheitwässer kann bey jedem Kommerzialausbruchamt abgenohmen werden, hierüber ist aber eine eigene Vormerkung zu halten, solche von jeder Station mit den Legitimationurkünden, und den Quittungen der Partheyen von Viertl = zu Viertljahr der Administration einzuschicken, welche darüber einen Hauptausweis zu formiren, und denselben halbjährig an die höchste Behörde einzusenden hat.) 1785. März 3. zu dem Betrag einer ganzen Flasche Gesundheitwassers, wird ein östreichisches Maß, nähmlich vier Seitl bestimmt. Der Ducaten für das Prämium: wird zu vier fl. zwanzig kr. (jetzt 30 bestimmt.) 1786. Horn. 20. bey den Füreder = Brunnen werden ein Leibarzt mit 400 fl. jährlicher Besoldung angestellet, wie auch ein Wundarzt mit 200 fl., und ein Apotheker mit 100 fl. Die Anstellung hat die Herrschaft über sich, dafür zieht sie die Einkünfte von der Anfüllung und Verstopfung der Flaschen.) 1786. Horn. 20. der Arzt des Brunnens

ist

ist verpflichtet, nach dem Amtsunterricht von 1. Nov. 1785. (S. Komitatsarzt) unentgeltlich Hülfe zu leisten, und führt die Aufsicht über die Anfüllung und Verstopfung der Flaschen.) 1786. der Wundarzt des Füreder = Sauerbrunnens soll der teutschen Sprache kundig seyn, da er im Verhinderungfalle des Leibarztes, auch die inneren Krankheiten zu behandeln hat. In Folge des Tariffs vom Jahr 1788. wird für die Einfuhr Einer Flasche Gesundbrunnens, von was immer Gattung, zwölf Kreuzer bestimmt. Die Einfuhr der Gesundheitwässer aus Ungarn und Tyrol in die übrigen Erblande, ist zollfrey; so wie die Ausfuhr aller innländischen Gesundheitswässer.

Getreide: 1750. Apr. 21. bey dem Verkaufe des schweren Getreides, ist dasselbe bey der Abmessung mit dem Streichholze zu überfahren, das leichte Getreide hingegen ist jederzeit gehäuft zu messen.) 1750. Nov. 4. Unterthanen, welche aus den obrigkeitlichen, oder Gemeindeschüttböden Getreide borgen, haben für jeden Strich, Ein halbes Achtel zu geben.) 1758. Jän. 26. die Anfeichtung des Getreides des Betruges wegen, wird bey Konfiscation verbothen.) 1761. Aug. 27. der Landbauer soll das für die Milizmagazine bestimmte, oder zum Verkaufe in die Städte geführtes Getreide bey Konfiscation genußbar liefern.) 1768. Aug. 6. das Getreideaufkaufen und die Aufbehaltung desselben bis zur Zeit einer Theurung, werden bey Konfisca-

tion und Leibesstrafe verbothen. 2) Den Obrigkeiten wird erlaubt, das Getreide, dessen sie beym Hause bedürfen, anzukaufen, Unterthanen können ihr Getreide beym Hause, oder auf den Märkten absetzen, 3) Der Vorkauf wird weder auf den Märkten, noch auf den Strassen erlaubt; dieser Vorkauf wird jedoch auf Herrschaft- oder Klostergütern, und weit entlegenen Orten (nach der für das Land unter der Ens erlassenen Verordnung, wird der Vorkauf vier Meilen von Wien gestattet) zugestanden. 4) Dem Anzeiger eines gesetzwidrigen Vorkaufes, wird von dem konfiscirten Getreide, oder von dem Werthe desselben, der dritte Theil bewilliget. 5) Bey Wahrnehmung einer geflissentlicher Zurückhaltung des Getreides, wird eine Generalvisitation der Getreideböden vorgenohmen.) 1771. Jul. 5. Die Getreidesäung um die Hälfte mit einem fremden, wird, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, dem Unterthan bey Konfiscation verbothen.) 1771. July 5. vorstehende Einsaat wird erlaubt: 1) wenn der Unterthan nicht im Stande ist, das Feld selbst zu bauen, 2) daß dabey kein Wucher unterlaufe, 3) der in die Hälfte säet, hat darnach die Steuer davon zu bezahlen, 4) hat der Beamte zu untersuchen, ob die Versetzung in die Hälfte nothwendig sey, 5) ist die Zeit und die Bedingniß der Versetzung zu bestimmen, 6) in die Bewilligung, solche ausdrücklich nebst den Steuerbetrag anzusetzen.) 1775. Jul. 2. Unreis-

fes Getreide von den Feldern abzumähen, wird verbothen.) 1775. Sep. 29. der Verkauf des Getreides, gleich nach der Ernte wird verbothen.) 1783. Apr. 28. das auf die Mühle gebrachte Getreide ist in Folge der bestehenden Mühlenordnung nach dem Gewichte zu mahlen, mithin auch das Korn und Mehl bloß nach dem Gewichte an- und zurück zu nehmen.) 1783. Dec. 18. von der Einsendung der Marktpreistabelle alle 14 Tage hat es abzukommen; im Falle aber das Korn plötzlich steiget, oder die Metze Korns auf zwey fl. 30. kr. käme, ist die Anzeige zu machen, und nach vorgegangener verläslichen Untersuchung die Ursache mit beyzufügen.) 1783. Dec. 27. an jenen Orten, wo Getreidemärkte gehalten werden, hat die Obrigkeit bey schwerer Ahndung jede beträchtliche Preissteigerung des Getreides dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen.) 1785. Oct. 6. zur Vertilgung der Getreidewürmer sind die Felder umzureissen, und mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, im Frühjahre mit der Sommersaat zu besäen, es kann auch der Versuch mit darauf zu streuenden Ameishaufen gemacht werden. Zur Vertilgung der Würmer in den Schüttböden, sind die Böden mit dem sogenannten Teufelskoth einige Mahl auszuräuchern, und auf einige Zeit zu schliessen, damit der Rauch auf das Angegriffene gehörig wirken könne.) 1785. Apr. 8. Die Marktpreistabelle von den ansehnlichsten Getreidemärkten sind in die Intelligenzblätter einzurücken.) 1786. Jän. 30. von grösseren Städten,

wo Getreidemärkte sind, sind die Getreidepreise alle 14 Tage einzusenden.) 1786. Jun. 11. die Zehentherrn sind nicht berechtigt, sich aus den Schobern das beste Getreide auszuwählen, eben so dürfen die Holden dem Zehentherren nicht das schlechteste unterschieben, mithin ist der Zehent, so wie die Schober bey der Ernte ausfallen, ohne Ausklaubung, und Absonderung, abzugeben. Jedoch kennen die Zehentherrn den Zehent, welchen sie auf einen Acker zu fordern haben, denselben also abnehmen, nähmlich: die Zählung von was immer für einen Schober anfangen, und den Zehentschober für sich auszeichnen. Wenn der Bauer zwey Felder bauet, ist die Abzählung auf beyden Aeckern abgesondert, vorzunehmen.) 1786 Jun. 30. die Zurückführung des nach Prag auf den Markt gebrachten Getreides, ist ohne Einschränkung zu gestatten. Die Policei hat das zum Markt gebrachte verfälschte Getreide in Beschlag zu nehmen, die Schuldtragenden werden bestrafet.) 1786. Dec. 11. in den Niederlanden wird Jedermann frey gestellet, Korn und Mehl von jeder Gattung nach Willkühr zu kaufen, aus dem Lande zu führen, oder in dasselbe zu bringen, aufzubewahren; oder zu verkaufen, wie es jedem behagt; nur dem vorgeschriebenen Einfuhrzoll ist nachzuleben.) 1786. Dec. 12. a) wenn auf einem Acker die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, hat der Hold dem Zehentherrn es anzuzeigen, b) nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken, c) Demjenigen,

wel-

welcher die Ausſteckung über dieſe Zeit verſchiebet, kann der Hold den Zehent vom Richter und Geſchwornen ausſtecken laſſen, d) Wiederholung des Rechtes, die Zählung, bey welchem immer Schober anzufangen, e) Aufhebung aller bisher in Rückſicht der Zeit, binnen welcher der Zehent einzuheben üblich oder vorgeſchrieben war, beſtandener Gewohnheiten und -Geſetze.) 1787. July 3. die Aufgabe, welche der Unterthan bey dem Rückerſatze, des ihm vom Aerario vorgeſchoſſenen Getreides, zu machen hat, hat nur in einem 16tl zu beſtehen, und iſt dasſelbe zur erſten Dotirung der Gemeindeſpeicher zu verwenden. Die Dominen, welche den Unterthan, mit dem von Aerario erhaltenen Getreide unterſtützt haben, dürfen bey der Zurückerſtattung desſelben nichts mehr, als den bewilligten ſechszehenten Theil abnehmen.) 1787. Dec. 5. bey dem Erſatze, der den Unterthanen geleiſtenden Getreidevorſchüſſe am baaren Gelde, iſt die ſechszehntetheil = Aufgabe zu verrechnen, und abzuführen. S. Brotbacken; Brotmangel; Kreisamt; 1782. Aug. 16; 1786. Horn. 9, Apr. 8, Jun. §. 38, Sept. 12; Markt 1785. Oct. 29.

Getreidefund (unterthäniger) beſtand in Böhmen in einer Abgabe, des von den Unterthanen ſelbſt zuſammen gebrachten, und des von der Aufgabe der Obrigkeit erborgten Getreides. Jeder Unterthan, welcher einen Strich erborgt hatte, mußte nach der Ernte, Einen Strich, und Ein Viertel abzahlen, das fünfte Viertel, oder die

Auf=

gabe haben theils Obrigkeiten von ihrem ausgeliehenem Getreide zur Errichtung eines Getreidefundes nachgesehen. Bey der jährlichen Aufschüttung ist der Vorrath nicht selten auf einige hundert, ja tausend Strich angewachsen, mithin fand die Obrigkeit nicht weiter nöthig, den Unterthanen vom eigenen Getreide etwas zu borgen. Bei verschiedenen Kriege haben den Fund eingehen lassen. In der Folge dachte man wieder auf seine Herstellung. Daher wurde an einigen Orten, theils mit Bewilligung der Landesstelle durch das Ersatzgeld einiges Getreide angekauft, theils wurde ein Vorrath durch eigenen Antrieb der Unterthanen zusammen gebracht. In Folge des Gesetzes von 12ten August 1773., soll auf Einen Strich nicht mehr, als Ein und Ein Halbachtel gegeben werden; geschähe die Vorleihung von der Obrigkeit, so gebührt derselben nur die Hälfte vom Achtel, das Ganze aber hat dem Getreidefund zuzufliessen. In Folge des Gesetzes von 3ten März 1775. wird verwilligt, die Kastenschwendung bey dem Getreidefund von 100 unterenstschen Metzen Haber 2 Metzen, und von den übrigen Getreidegattungen Eine Metze, alles nach gestichenem Masse, so lang das Getreide auf den Kasten bleibt, in die Rechnung, als Ausgabe zu bringen.

Getreideanfeichtung, s. Getreide 1758.

Getreidefuhr hat wenigstens bey einer Zollaufsichtstation einzubrechen, und sich der Revision zu unterziehen. Im Uebrigen bezahlt die Einfuhr

keinen Zoll. 1787. Jun. 15. S. Zolltariff vom Jahr 1788. §. 11.

Getreidehinterlegung, s. Getreidevorrath.

Getreidemagazin nennet man im allgemeinen Verstande di Behältnisse, in welchem das Getreide aufbehalten wird. Im strengsten Verstande sind es Behältnisse, deren Bestimmung ist, an einem Orte, einen mit der Konsumtion in Verhältniß stehenden Getreidevorrath aufzubehalten. Dergleichen Magazine, wenn sie gehörig angeleget werden, sind das sicherste Mittel, die Lebensmittel stets in einem gleichen Preise zu erhalten. Noch ist mir kein vaterländisches Gesetz bekannt, welches die Aufbehaltung eines öffentlichen Getreidevorraths allgemein anbefiehlt; noch kenne ich kein Gesetz, welches Vorschrift gäbe, wie dergleichen Vorräthe zur Abhaltung des Getreidemangels, und Getreidewuchers, am zweckmässigsten anzulegen wären. S. Getreidevorrath.

Am 15 Dec. 1727. erschien in Wien die Verordnung, welche dem dasigen Magistrate, und übrigen in Wien gelegenen Grundherrschaften auferlegte stets einen hinlänglichen Getreidevorrath bereit zu halten. In Folge des Gesezes vom 8. Aug. 1761. wurde vorhergehendes Gesetze erneuert, zugleich auch den Bäckern ernstlich eingebunden, sich jederzeit mit einem Getreidevorrath auf vier Wochen zu versehen. In Folge des Gesetzes vom Isten Dec. 1766. wurde vorstehendes Gesetze abermahl erneuert, und zugleich auch bestimmt, wie viel Muth an Mehl die Stadt Wien, und wie viel jede nachstehende Grundobrigkeit bey scharfer Bestrafung stets bereit zu halten habe. Für die Stadt Wien wurden bestimmt 2000 Muth, für das Stift Schotten, wegen Neudeckergrundes, Platzl, St. Ulrich obern und untern Gutes 416, für das Lich-

ten-

tenthal 161., für den Spitalberg 51; für Marienhilf 153; für den Hungelbrunnengrund 16; für das Armenhaus in der Alsergasse 34: für den Thury 13; für den Himmelportengrund 16; für Guntendorf 16; für den Magdalenengrund 10; für den Hundsthurm 10; für die Jägerzeil 34; für das Starhembergische Freyhaus 8; für die Schleifmühl 13; und für die Heumühl 8. Den Bäckern wird wiederholt gebothen sich mit einem Vorrath auf vier Wochen stets zu versehen. Die Klöster, welche das ihnen nöthige Brot selbst backen, sollen zu einem dreymonatlichen Vorrath verhalten werden. In Folge des Gesetzes vom 29sten May 1767 wurde die Verordnung wegen des beständigen Vorrathes abermahl erneuert. Vorstehender Getreidefund und die nun in Böheim bestehende so genannte Getreidehinterlegung, sind als Magazine anzusehen, deren vorzügliche Bestimmung die Abhaltung des Getreidemangels bey der Miliz ist.

Getreidemaß, s. Getreide 1750; 1783 April.

Am 14 und 15 Oktober 1787 wurde zu Pest auf landesfürstlichen Befehl eine Vergleichung des östreichischen mit dem ungarischen Getreidmasse vorgenohmen. Der Ausschluß bey dieser Vergleichung mit hundert Metzen von allen vier Getreidegattungen war dieser:

Eine Preßburger Metze hält 148 Seitel oder 1667 unterenserisches Detto.

Pres. Metz.		Land u. d. E. Metz.		Seitel.
100 — Waitzen	machen	$100\frac{5}{8}$	—	$13\frac{1}{2}$
100 — Korn	—	$100\frac{5}{8}$	—	$4\frac{1}{2}$
100 — Gerste	—	$101\frac{5}{8}$	—	$10\frac{1}{2}$
100 — Haber	—	$101\frac{5}{8}$	—	$7\frac{1}{2}$

Getreidemangel, den sämmtlichen in Galicien gelegenen Dominien wird eingebunden, ihre Unterthanen mit dem nöthigen Vorschusse zur Einsaat auch allenfälliger Aushülfe mit Brot, oder Getreide zu versehen. Von dieser Pflicht werden die Dominien unter keinem Vorwande z. B. daß die Güter verpfändet, verpachtet, oder in Crida begriffen sind, entledigt. In dem Fall schreitet der Staat zur Aushülfe, wenn erwiesen ist, daß ein Dominium wider sein Vorschulden außer Stand sey dem Unterthan Beystand zu leisten. Bey dem öffentlichen Baue der Straßen in den Stanislawer, Stryer Samborer ꝛc. District kann jeder Unterthan Arbeit für Brot zu Theil, auch für Geld finden. Diejenigen, welche einiger Korez Getreide zur Einsaat bedürfen, finden bey dieser Arbeit Gelegenheit sich die Einsaat zu verschaffen. Die Straßenarbeit wird so eingetheilt, damit der Unterthan in Bestellung seiner Felder nicht gehindert werde. Zugleich kann bey dieser Arbeit der etwa erhaltene Vorschuß abgedient werden. Dem Kreisamt liegt ob, die Dominien, welche ihren Unterthanen Beystand zu leisten, ausser Acht lassen, der Landesstelle anzuzeigen, um sie ohne weitere Untersuchung, angemessen zu bestrafen. 1787. März 8.

Getreidepreis, s. Getreide 1783. Dec. 18, 27, 1786. Apr. 8., Kreisamt 1784. Aug. 16.

Getreidesäcke, s. Milizmagazin 1778. Sept.

Getreidevorkauf, s. Getreide 1768.

Getreidevorrath: 1782 July 8. jedes Dominium, und jeder Unterthan sind verbunden von der jährlichen Ernte an Brotkorn $\frac{1}{12}$ Theil, an Haber sammt Gerste $\frac{1}{16}$ Theil, und an Heu $\frac{1}{8}$ Theil zurückzulegen. Von diesem Vorrathe ist jährlich das Summarium an die Landesstelle, und ein Exemplar an den Verpflegsbeamten des Kreises abzugeben.) 1782. Nov. 30. die Unterthanen werden bey einem Mißwachse von der Zurücklegung des Getreides frey gesprochen. Hingegen sind alle Obrigkeiten, und alle exequatorio dominicali eingeschalteten Inhaber zur Bereithaltung des Vorraths zu verhalten.) 1782. Dec. 11. das Summarium über das von den Dominien hinterlegte $\frac{1}{10}$ Haber und $\frac{1}{8}$ Heu ist von den Kreisämtern einzusenden, den Dominien ist die Veräußerung des Zurückgelegten untersagt, zugleich ist mit Einverständniß des Verpflegofficiers ein einförmiger Marktpreis durch den ganzen Kreis zu veranlassen, oder die Ursache des ausgefallenen höheren oder niederen Marktpreises anzugeben. Der Transportlohn hat nach dem bestimmten Reglementpreise zu bestehen.) 1783. Jän. 10. die Unterthanen haben von allen unter sich vertheilten Dominicalgründen die Zurücklegung des $\frac{1}{10}$ Hab. und des $\frac{1}{8}$ Heu nun so mehr zu leisten, als sie auch alle auf die Dominicalgründe ausgeschriebenen Lieferungen zu leisten haben.) 1783. Jän. 15. von der Zurücklegung des $\frac{1}{10}$ Haber ist der zur Einsaat nöthige Same nicht abzurechnen.)

1783 März 12. den Unterthanen, welche an Brot und Sommersamen Mangel leiden, ist die Aushülfe von dem, von der Obrigkeit zurückgelegten $\frac{1}{12}$ Korn und $\frac{1}{10}$ Gerste zu leisten.) 1783 März 14. die Eigenthümer der Dominicalgründe sind zur Zurücklegung des $\frac{1}{10}$ Habers und $\frac{1}{8}$ Heu nicht verbunden, wenn sie eines oder das andere nicht in der Natur besitzen. Sind die Lokalpreise dieser Naturalien von einem solchen Werthe, daß sie mit Zurechnung der Transportkosten in dem Konsumtionsorte höher kommen, als sie in oder bey den angrenzenden Konsumtionsörtern käuflich zu haben sind, so ist der Rechnungführer nicht gehalten, solche anzunehmen; daher sich die Kreisämter mit einzuverstehen haben, das verabfolgte Natural entweder mittels selbst zu stellender oder auszuschreibender Vorspann gegen vorschriftmässige Zahlung, und mittels der Lieferscheine in die bestimmte Station zu liefern, wo der Rechnungsführer ohne weiters die Bezahlung baar zu leisten hat. 1783 März 15. über das von den Dominical = und Rusticalgründen zurückgelegten Korn und Rauhfutter sollen besondere Ausweise verfaßt und eingesendet werden.) 1785 April 9. den Landesinwohnern kann die zurückgelegte eigne Ernte, in Nothfalle, sobald solche von dem Kreisamte bestätigt wird (S. Kreisamt 1784 Apr. 6.) überlassen worden.) 1787. Dec. 26. die Zurücklegung der Brotfrucht und des Rauhfutters wird abermahl befohlen, und soll so wohl der Dominical-

als Unterthansvorrath vollkommen sicher gestellt werden. S. Kreisamt 1782 Oct. 18. 1786 März 27, 1787 May 10, 25.

Getreidevorschuß, s. Brotmangel; Getreide 1787 July, Dec.; Getreidemangel.

Getreidewucher, s. Getreide 1768 (5) 1771 July.

Getreidezehent, s. Getreide 1786 Juny 11; 30. Frohne 1784 §. 76.

Getränk, s. Feldarbeiter, Frohne, 178 §. 73; 80 Herrschaft 1787 Apr. 7.; Schank.

Gewächs: 1786 Apr. 18. Aeltern sollen ihre Kinder auf alle Arten Kräuter und Gewächse aufmerksam machen, ihnen einbinden, daß, wenn ihnen ein oder anderes Kraut oder Gewächs aufstoßt, nichts davon zu verkosten, sie sollen die traurigen Folgen, welche die Aufferachtlassung dergleichen Ermahnungen schon nach sich gezogen haben, ihnen wohl einprägen. Auch die Seelsorger und Schullehrer sollen sich angelegen seyn lassen, dergleichen Erinnerungen bey Kindern öfters anzubringen.

Gewähr, im strengsten Verstande, ist eine Versicherung, welche Jemanden über den Besitz eines unbeweglichen Gutes gegeben wird. Diese Versicherung wird von der Grundobrigkeit, auf dessen Grund Jemand ein Gut besitzt, mittels eines ausgestellten Scheines (Gewährschein) ertheilt. Dieser Schein dient zum Hauptbeweise, daß Jemand Nutzeigenthümer eines Gutes sey. Nach den östreichischen Gesetzen kann die Gewähr

währ auf viererley Art ertheilet werden: a) auf einen allein, b) auf mehrere zugleich (Mann und Frau) c) auf die gesammte Hand, das ist, wenn mehrere auf ein unbewegliches Gut das condominium in solidum (gemeinschaftliches Eigenthum) haben, d) auf mehrere Ueberlebende. Im ersten Fall gehört das Gut demjenigen, welcher es allein besitzt, nach dessen Tode fällt dasselbe auf dessen Erben. Im zweyten Fall gehört das Gut den Besitzern zu gleichen Theilen mithin wenn einer davon stirbt; so fällt den Erben jener Theil der Nutznieſſung zu, welchen der Gestorbene im Leben genossen hat. Im dritten Fall ist das Gut gemeinschaftlich (untrennbar) mithin wenn einer der Mintereſſente, stirbt; so bekommen dessen Erben nur das Obereigenthum, nicht aber einen Theil der Nutznieſſung, da dieselbe ganz dem Ueberleber bleibt; stirbt aber auch der zweyte Besitzer, dann wird das Gut unter die Erben der beyden gestorbenen Nutznieſſer getheilt. Im vierten Fall endlich, wenn die Gewähr auf Ueberleben gestellt wird; das ist wenn zwey mitsamm einig werden, daß das Gut, welches sie gemeinschaftlich besitzen, demjenigen, welcher an ersten stirbt, ganz zufällt, kann: 1) keiner von diesen Besitzern, ohne beyder Theile Einwilligung eine Veränderung mit dem Gut vornehmen, 2) haben die Erben des erst Gestorbenen auf den künftigen Besitz dieses Gutes keinen Anspruch. Jedoch kan eine Gewährverschreibung, den Kindern nie gänzlich nachtheilig werden, sondern der

Pflichttheil muß ihnen nach dem Gesetze, zukommen.

Bey der Gewährtheilung nach der zweyten Art, ist dem Ueberlebenden die Ablösung, nach der Schätzung vorbehalten; im Falle, der Theil des Gestorbenen seinen hinterlassenen Kindern zufiel, findet die Ablösung ohne Einwilligung der Kinder, oder ihrer Vormünder nicht statt. So lang beyde Nutznieſſer leben kann einer allein an dem Gute keine Veränderung vornehmen; jedoch kann eines dem anderen in Veranlassung einer Aenderung kein Hinderniß legen; im Widrigen dem beschwerten Theil vorbehalten ist, sich an die Behörde zur Auseinandersetzung der Sache zu wenden. Bey der dritten Art der Gewährertheilung schreibt das Gesetz vor, daß dem lebenslänglichen Nutznieſſer die Erinnerung zur Certiorirung soll gemacht, und dasselbe in das Gewährinstrument eingetragen werden.

In der Gewährbeschreibung sollen sowohl der Geber, als Uebernehmer mit Tauf = und Zunahmen benennet, der Titel, wodurch die Veränderung geschieht, angemerket, eben so die Lage des Gutes, ferner, worin der Dienst bestehe, wie hoch er sich belaufe, und zu welcher Zeit solche zu entrichten, angezeichnet werden. Niemand kann an die Gewähr geschrieben werden, welcher sich nicht hierzu gehörig ausgewiesen hat. Dieser Ausweis besteht in der sogenannten Aufforderung, das ist, ein schriftlicher Schein, welcher zu enthalten hat, daß Paul sein Eigenthum an Peter übertragen, und kein Bedenken habe, daß er (Peter) an die Gewähr geschrieben werde. Auch kann der rechtmäßige Besitz durch glaubwürdige

Zeu=

Zeugen dargethan werden. Dergleichen Urkunden und Zeugenschaften sind bey dem Grundbuche gut aufzubehalten. Ohne diese Auffandung wird keine Gewähr ertheilt. Derjenige welcher ein unbewegliches Gut an sich bringen will, muß bey dem Grundbuche um die Ertheilung der Gewähr ansuchen, und den Kaufbrief, und die Auffandung, in Original beylegen.

Derjenige, welcher ein unbewegliches Gut verkauft, und die sogenannte Auffandung ausstellt, ohne daß der Kaufschilling gleich erleget worden, setzt sich der Gefahr aus, den Theil des Kaufschillings, welcher bey Ankauf des Gutes nicht gleich bezahlt worden, zu verlieren, indem, wenn der Käufer, während der Zeit, daß die Zahlungfrist des ganzen Kaufschillings zu Ende geht, auf die Kride käme, der Verkäufer mit allen übrigen Hypothekengläubigern nachstehen müßte.

Die Gewähr allein gibt Niemanden ein Eigenthum; sondern dasselbe wird erst durch die Grundbuchsgewährertheilung vollkommen gesichert. Daher diejenigen, welche ein Eigenthum an sich bringen nicht zaudern sollen die bestimmte Taxe dafür zu erlegen, denn ohne Erlegung derselben, wird ihnen die Gewähr nicht ertheilt. Die Behörde, bey welcher um die Gewährertheilung angesucht worden, darf solche nicht versagen; sondern hat wegen Ertheilung derselben, die gehörige Erinnerung an das Grundbuch zu machen, bey welchem die Gewähr eingetragen ist, zur Sicherheit wird noch dem Betroffenen ein Gewährauszug zugestellt.

Gewehr, s. Bauer 1780, Jagd 1786 §. 18. Kreisamt 1784. Jänner 15.; Seitengewehr.

Gewerbe, im ausgedehntesten Verstande, nennt man jede Beschäftigung, womit Jemand seinen Unterhalt sucht. Gewerbe, welche der Beförderung des allgemeinen Wohles entgegen stehen, sind nach politischen Gesetzen verbothen. Die Gewerbe theilt man in Real- und persönliche Gewerbe. Die letztern sind solche, welche nur auf die Person ertheilet, mithin wenn der Besitzer stirbt; so fällt auch das Gewerbe der Behörde nach Hause, welche solches ertheilt hat (S. Personalgewerbe). Auch unter den persönlichen Gewerben gibt es einige, welche bloß auf die Person ertheilt werden, und einige wieder, welche auch auf die Familie des Gewerbebesitzers, jedoch mit Beschränkung, ausgedehnt werden: z. B. Peter erhält eine Personalconcession auf ein Kaffeesiedergewerbe; in diesem Fall kann die Frau, wenn der Besitzer, nach seinem Tode eine hinterläßt, das Gewerbe fortsetzen; sie kann heirathen, aber der Mann kann auf dasselbe nach dem Tode seiner Frau keinen Anspruch machen. Die Gewerbe werden gewöhnlich in freye und beschränkte eingetheilet. Freye Gewerbe sind solche, welchen Jedermann nachgehen kann. Die beschränkten hingegen, werden unter gewissen Bedingnissen zugelassen. Die beschränkten Gewerbe theilen sich in bürgerliche, und schutzverwandte. Bürgerliche Gewerbe sind jene, worauf das

Bürgerrecht haftet. Schutzverwandte nennet man jene Professionisten, welche mittels eines Decretes der politischen Behörde, berechtigt sind, ein Gewerbe, ohne Bürger, oder Meister zu seyn, zu treiben. Diese Gewerbe sind eigentlich als Personalgewerbe anzusehen; dann mit dem Tod erlischt die Schutzfreyheit, und kann auf die Erben ordentlich nicht übergehen. Dergleichen Personalgewerbe dürfen weder verkaufet, noch an einen Dritten überlassen werden. Mit diesen Schutzverwandten hat es auch noch die Beschaffenheit, daß ihnen vormahls nicht erlaubt ward, mit einem Gesellen zu arbeiten, heute aber können dergleichen Schutzverwandte, wie jeder bürgerliche Gewerbesmann Gesellen halten. Sie zahlen auch eine sogenannte Schutzsteuer. Außer den angezeigten Gewerben, gibt es auch Hausgewerbe, und Kammergewerbe. Hausgewerbe sind solche, welche auf ein Haus radicirt sind. Der Besitzer eines dergleichen Hauses kann einen angehenden Gewerbesmann z. B. einen Fleischhauer, Schorsteinfeger ꝛc. in die Miethe nehmen, welcher dann, ohne alle Hinderniß, das Gewerbe öffentlich treiben kann. Gewöhnlich werden dergleichen Vorrechte ertheilt, wenn es darum zu thun ist, eine Gegend zu bevölkern. Im ordentlichen Wege finden jetzt die Hausgewerbe (S. Gewerbe radizirtes) nicht mehr Platz. Kammergewerbe, Kammerhandel, sind solche Gewerbe, welche bey dem Oberkammeramt der Stadt Wien, so wie die Häuser bey dem Grundbuche einliegen. Dergleichen Ge-

werbe werden, als unbewegliche Güter angesehen, man kann Gelder darauf leihen, Vormerkungen darauf machen lassen. Heute haben diese Gewerbe ebenfalls keinen Werth mehr, z. B. die Kässtecherey gehörte vormahls in Wien zu den Kammergewerben, jetzt ist es ein freyes Gewerbe. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Leinewandgewerben in Wien, welche bey dem Burgspitalgrundbuche, als unbewegliche Güter, einliegen. Bey der neuen Befugnißertheilung der Leinewandhandlung wird hierauf nicht mehr gesehen, und findet die Einlegung in das angeführte wiener Burgerspitalgrundbuch nicht mehr statt. Daher jetzt noch zweyerley Gattungen Leinewandhändler in Wien sind, nähmlich: bürgerliche, und Burgerspitalgrundbuchs-Leinewandhändler. Bey der Aufhebung der Kammergewerbe hat sich der Staat erklärt, daß er den Kammerhandel an sich lösen wolle, da diejenigen, welche dergleichen Gewerbe besitzen, solche, juridisch sich auszudrücken, Titulo oneroso erhalten haben. Die Kässtechergewerbe sind mit zwey Drittheilen hinaus bezahlt worden. Es gab auch vormahls Hofbefreyte, nähmlich: solche Personen, welche die Befugniß ein Gewerbe zu treiben, unmittelbar vom Landesfürsten erhalten haben; so befinden sich wirklich unter den Leinewandhändlern in Wien noch 2 Hofbefreyte. Auch die Academie der bildenden Künste in Wien hat das Recht, ihren Zöglingen die Erlaubniß zu geben, ihre Kunst öffentlich auszuüben. Dergleichen Künstler sind eigentlich, als Schutzverwand-

te anzusehen. Man nennt sie auch Kunstverwandte. Die Künstler sind von der Bezahlung der Kommerciengewerbtaxe frey gesprochen (s. Acad. b. K. S. 20.) Zwischen den eigentlichen Künstlern, und Kunstverwandten ist dieser Unterschied. Die letzteren treiben auch bürgerliches Gewerbe, das ist, sie nehmen auf ihre Kunst das Bürgerrecht. Man sehe Bildhauerey. Die wesentliche Eintheilung der Gewerbe, ist, in Kommerciengewerbe, und Policeigewerbe. Was eigentlich ein Kommerciengewerbe sey, ist schwer zu bestimmen. Da in den Erblanden die Kommerciengewerbe nicht durchaus auf gleichen Fuße stehen, z. B. in Böhmen gehören die Buchbinder in die Classe der Kommerciengewerbe, nicht aber im Lande unter der Ens S. Kommerciengewerbe.

Gewerbeentsagung, diejenigen, welche ihre Befugniß, ein Gewerbe zu treiben, dem Magistrat anheim sagen, können in Nichtannehmungfall dasselbe nicht mehr antreten; es bleibt dem Magistrat vorbehalten, dasselbe, an wen er will, zu verleihen. 1783. Jul. 18.

Gewerbe (freyes) 1773. Jun. 1. die Leinweberey, und Strickerey, kann Jedermann treiben; denjenigen Leinwebern und Strickern hingegen, welche sich zu einer Innung bekennen, bleibt es frey, dieselbe policeimässig beyzubehalten. Jeder Meisterrechtswerber soll so viel Vermögen ausweisen, als die Anschaffung der nöthigen Handwerkszeuge, und der erste Material-

ver-

verlag erfordern.) 1776. May 2. die Strazensammlung wird, als eine freye Beschäftigung allgemein bewilliget.) 1778. Sep. 5. Frisiren kann Jedermann.) 1779. März 18. die Seiden = und Schnürverfertigung wird frey erklärt.) 1779. Dec. 23. die Knopf = und Kreppenverfertigung, ohne Maschine, Stangenräder ꝛc. wird, als ein freyes Gewerbe erklärt. S. Bürgerrecht; Personalgewerbe.

Gewerbeverleihung, s. Gewerbe; Gewerbetax.

Gewerbe (radicirtes) 1781. Nov. 18. jene Gewerbe sind als radicirt, anzusehen, welche vom 22 April 1775, da alle Gewerberadicirung auf die Häuser aufgehoben worden, und durch 32 Jahre in den Hausgewähren einliegen.) 1782. März 15. im Falle, ein, auf ein Haus radicirtes Gewerbe verkauft wird, ist sowohl das Haus, als das Gewerbe besonders zu veräussern, der für das Gewerbe ausgefallene Kaufpreis ist also zur Richtschnur zu nehmen, daß ein dergleiches Gewerbe bey seiner abermahligen Veräusserung, nie höher, als der erste Kaufpreis war, verkauft, mithin immer in jenem Preise, nach welchem solches der letzte Besitzer erkauft hat, hintan gegeben werde.) 1784. März 15. Bestätigung des Satzes: nur jene Gerechtigkeiten (Gewerbe) sind als radicirt, anzusehen, welche in der Gewähr eingetragen sind. Nur in dem Fall, kann von dem Grundsatze, daß die Gewähr den einzigen Beweis der Verkäuflichkeit, abzugeben habe,

be, abgegangen werden, wenn Jemand Haus und Gerechtigkeit abgesondert, angekauft hätte, und der Verkauf auch die gerichtliche Bestätigung erhalten hat.

Gewerberecht: 1783. Sept. 22. die Dorfobrigkeit hat das Recht, Gewerbe zu ertheilen.) 1785. März 26. die Dorfobrigkeit hat bey Verleihung eines Gewerbes, die betroffene Innung zu verständigen; die letztere hat dann den Gewerbesmann sogleich einzuverleiben, oder den Recurs bey der Landesstelle, binnen vier Wochen, zu suchen. S. Personalgewerbe 1784. März 18.

Gewerbetaxe: 1784. Aug. 30. die der Taxe unterliegenden Gewerbe, werden in sieben Classen abgetheilt, und die Taxe, wie solche bey Verleihung einer Gewerbbefugniß abzunehmen ist, bestimmt. Die auf den Freygründen in Wien gelegenen Gewerbe, erlegen die Taxe bey der Landesstelle. die übrigen hingegen bey dem Magistrattaxamte, wo die letzte Ausfertigung der Expedition zu geschehen hat. In Recursfällen werden bey dem Regierungtaxamte, bloß die Expeditiontaxe und Stämpelgebühr abgenohmen. Nun folgen die Taxen nach der Classe. I. Classe 70 fl., in diese gehören die Apotheker, Braumeister, Bau- und Maurermeister, die Befugniß zur Errichtung eines Backhauses, einer chirurgischen Officin, und eines Weinschankes in der Stadt. II. Classe. 60. fl., zu dieser gehören, die Buchdrucker, Buchhändler, Müller, Schornsteinfeger, Zimmermeister, und die Befugniß zum

Bier-

Bierschanke in der Stadt. III. Classe: 50. fl., in diese gehören die Großfuhrleute, oder Fliegenschützen, Landkutscher und Pferdeausleiher; Steinmetzer, die Befugniß zum Kaffeeschank; und zum Weinschank in der Stadt. IV. Classe: 35 fl., zu welcher zu ziehen: die Brunnenmeister, Erbsenhändler, Glaser, Häringhändler, Hufschmiede, Kässtecher, Lebzelter, (Pfefferküchler) Oelerer (Seifensieder) Sattler, Schiffmeister, Stärk- und Pudermacher, und Ziegeldecker. V. Classe: 25 fl., zu dieser gehören: die Befugniß zum Bauholzhandel, die Errichtung einer Fleischbank; die Befugniß zum Bierschank vor der Stadt, zum Brantweinbrennen mit oder ohne Schank, zur Treibung einer chirurgischen Officin, zum Tischlerholzhandel, ferner gehören hieher die Bildhauer, Bürstenbinder, Fischkäufler, Kammmacher, Perrückenmacher, Schlösser, Seiler, Siebmacher, Stukatorer, Tapezierer, Töpfer, Wachshändler, Wagner, Zuckerbäcker. VI. Classe: 15. fl., wozu zu rechnen: die Binder (Böttcher) Chocolademacher, Deckenmacher, Faßzieher, Fischer, Köche und Traiteurs, Krügler, Lauten- und Geigenmacher, Murkenhändler, Obsthändler, Orgelmacher, Pfaidler, Sauerkrauthändler, Schlauchmacher, Schneider, Sporer, Taschner, Zischmenmacher, Zwetschen- und dürren Obsthändler. VII. Classe: 10 fl., hierzu gehören die Anstreicher, Bratenbrater, Buchbinder, Bandmacher, Cervelatwürst- und wälsche Käsmacher, Drechsler, Dürrkrauthänd-

händler, Essighändler, Federschmuker, Fleckfieder, Fleischräucher, Fragner, Fütterer, Greißler, Grießlmüller, und Mebler, Kartenmacher, Kleinfuhrleute, Kranzelbinder, Küchengärtner, Nachtführer, Pergamentmacher, Petschierstecher, Pflasterer, Samenhändler, Saitenmacher, Schuster, Schrottgiesser, Trödler, Waldhorn = und Trompetenmacher, Wasserbrenner, Wildprethändler, Windemacher, und die Befugniß zum Brantweinschank allein.) 1784, Sept. 27. Handarbeiten bezahlen keine Taxe. S. Kommercientaxe, 1784. Apr. 29.

Gewerbetreibung mit eigenem Körper, s. Kuppeley; Unzucht.

Gewerbschaft nennt man die Compagnie, welche das Eisenwerk in Steyermark, und im Lande ob der Ens besorgt. Sie besteht in Folge des Ferdinandischeu Gesetzes, vom Jahre 1625. aus drey Gliedern. Diese sind: 1) die Radmeister, 2) die Hammermeister, und 3) die Verleger. Die Radmeister sind in Steyrmark, und bearbeiten das Eisenbergwerk. Die Hammermeister geben auf ihren Hämmern dem Eisen die erste Brauchbarkeit. Diese Meister sind sowohl in Steyermark, als im Lande ob der Ens, vorzüglich im Traunviertl angesessen. Die Verleger — bis zum Jahre 1583. wurde die Eisenhandlung von den Bürgern in der Stadt Steyer, als ein einzelnes Privatgeschäft, das ist, ohne Compagnie besorgt. In diesem Jahre aber errichtete man, mit Widerwillen vieler Bürger, die Eisenver=

verlagscompagnie, sie hatte auf jedem Radwerke ein Verlagscapital, ohne Zinsen, liegen, der Radmeister mußte aber sein aufgebrachtes Rauheisen auf Rechnuug der Verlagsocietät den gewidmeten Hammermeistern abgeben, diese hatten aber jenen das Eisen um etwas höher zu bezahlen, mithin den Verlegern in dem Verkaufpreis einen Vortheil zu lassen. Im Jahr 1625. ist auch die Verlagcompagnie in die Hauptgewerbschaft, mit einer Einlag von 319,141 fl. eingetreten. Man errichtete eine eigene Verlegstelle, welche sowohl den Verschleiß des Stahls und Eisens, als auch die Geldeinnahme, das Proviantwesen, di Correspondenz, und kurz alles besorgte, was die Handhabung des in- und ausländischen Eisenhandels erfordete. S. Hammerwerk, Radwerk.

Gewerkschaftcasse, in diese wird alles erlegt, was sowohl von der Hauptcasse in Steyer, an Wirthschaft- und extra Verleggeldern; von der Stadt Waydhofen von Rauheisen, von den drey Märkten, und anderen Zeugspartheyen, von der Stallmeisterey wegen verrichteten Robothtagwerken, von der Waldmeisterey, wegen der, in Bestand gegebenen Alpen, von der Mayerey ꝛc. eingehet. Von dieser Casse werden alle ordentliche und ausserordentliche Auslagen bestritten.

Gewicht, s. Maß; Zimmentirung.

Gewitter, s. Aberglaube 1783. Nov.

Gewölbe: 1753. Oct. 24, die Vorhänge, welche den Gewölbern, in welchen Waaren ver-

verkauft werden, das Licht benehmen, werden verbothen.

Gewölbemiethung, s. Juden 1787.

Gewölbeschild, s. Beleuchtung 1777 Sept.

Gewürzkrämer, s. Arzney 1782; Feyertag 1782. Sept. 24.

Gewürzhandel: §. 1. den Hausirern und Savoyarden wird in Steyermark erlaubt, die Jahrmärkte, nicht aber die, bey Filialkirchen, und Dörfern gehaltenen Kirchtagmärkte, zu besuchen. §. 2. Jedermann kann seine, auf eigenem Boden erzielte Landesproducte beym Hause, oder auf Wochenmärkten verkaufen, der Weinschank, und Salzhandel stehen in Untersteyer also frey, daß die Fuhrleute und Sämer, das Salz zu Aussee auflegen, dasselbe an allen Orten, im Lande, gegen Wein, Getreide ꝛc. umsetzen können. §. 3. Materialkrämer werden gegen Anheischmachung häuslicher Niederlassung, Annehmung des Bürgerrechtes, und Beyziehung in das bürgerliche Mitleiden, geduldet, und sollen von der Landesstelle mit ordentlichen Hausierpässen versehen werden. Der Verkauf der Composita, (zusammengesetzte Materialien) wird nicht gestattet. §. 4. der Handel mit Limonien, Pomeranzen, Weinbeer, Zibeben, Mandeln, Datteln, ferner, mit hölzernen Waaren, z. B. Mausfallen, Schachtln wird also gestattet, daß die Betroffenen von ihrer Ortsobrigkeit ächte Atteste mitbringen, welche ausweisen, wo sie zu Hause sind. Diese Atteste haben sie vorzüglich den Kreis-

ämtern vorzulegen. Die von den Landgerichten, und Dominien ertheilten Licenzzettel, werden aufgehoben. §. 5. Materialkrämern, welche ohne obrigkeitliche Atteste, und Schutzdecrete von der Landesstelle betreten werden, sind ihre Waaren abzunehmen. §. 6. die Obrigkeiten haben dergleichen Personen jederzeit um ihre Atteste, und Sutzdecrete zu befragen, ihre Maaren zu untersuchen, und die in Beschlag genohmenen Waaren der Landesstelle anzuzeigen. Der Kontraband wird entweder in Natur, oder im Gelde in vier gleiche Theile gebracht, wovon zwey Viertel dem Aerario, Eines dem Gerichte, bey welchem die Waare in Beschlag genohmen worden, und Eines dem Anzeiger zugeeignet wird. §. 7. Die Ortsobrigkeiten haben dergleichen Händler, welche sich zum Ankaufe ihrer Waaren, etwa außer Land begeben, mit authentischen Pässen zu versehen, an die Grenzeämter zur gehörigen Untersuchung anzuweisen, und ihnen das Verboth der Münzausfuhr gut erinnerlich zu machen. §. 8. Dergleichen Handelsleute sollen sich des übertriebenen Gewinnes, und der Wucherey enthalten. 1751. März 13.

Gift, s. Apotheker 1770. 12, 14, 16; Arzney 1777; Gewächs; Kreisarzt, 1785. Nov. §. 18. Pflanze.

Gimpen, Kreppen und Stockschnüre können mit wenigem Zwirn bearbeitet, und eigentlich nur unterlegt werden. Dergleichen Waaren dür-

dürfen nicht nach dem Gewichte verkaufet werden, und zur Warnung des Käufers sollen mit dem, für die ringere Gold- und Silberborden und Spitzen geeigneten Zeichen, von Amtswegen, nähmlich: die goldene mit 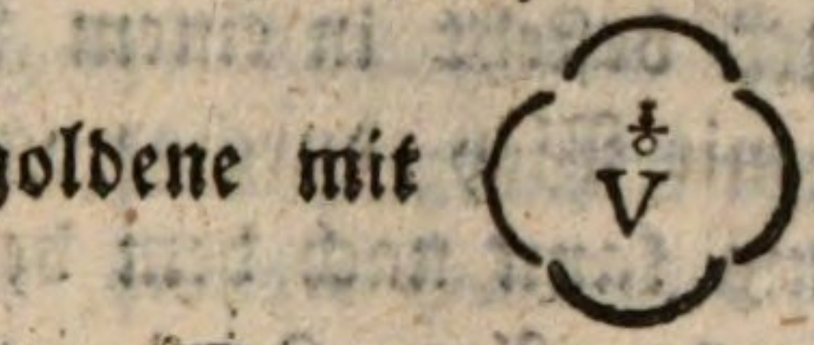 mit mit dieſelb. aber mit 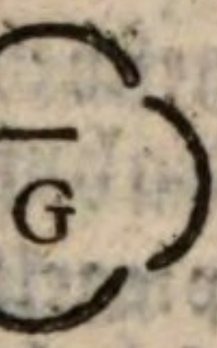 geſtämpelt werden. 1782. May 10.

Gipsſteinbruch, derjenige erhält eine Belohnung von 100. fl., welcher in Böhmen einen Gipsſteinbruch von guter Eigenſchaft und in beträchtlicher Menge entdecket. 1786. Oct. 16.

Glaſermeiſter: 1786. März 6. die Glaſermeiſter ſollen ihren Geſellen ſtatt des Lohnes, keine Waaren aufdringen.) 1786. Oct. 23. jener Glaſermeiſter, welcher ſich vorzüglich auf Erzeugung des Glaſes mit Steinkohlen zu verwenden gedenket, und binnen drey Monathen von der Bekanntmachung dieſes Geſetzes ſich bey dem betroffenen Kreisamte meldet, erhält ein ausſchlieſſendes Privilegium auf 10 Jahre, unter dieſen Bedingniſſen: 1) daß diejenigen, welche ſich der Steinkohlen ſchon wirklich bedienen, keinen Nachtheil leiden, 2) iſt der Bittſteller verbunden, die Manipulation der ächten Glaserzeugung mit Steinkohlen, binnen Jahr und Tag auf einer, binnen den erſten fünf Jahren aber, noch auf an-

dern vier Hütten vollkommen herzustellen. 3) Demjenigen, welcher während der Dauer dieses Privilegium es einführen wollte, solches gegen Erlag von 100 Ducaten zu gestatten sey.

Glasermeisterstück besteht in einem Fenster mit viereckigten und mit Bley durchgezogenen Tafeln. Die Verfertigung kann nach dem bestellten Masse geschehen. 1783. Apr. 8.

Glasfabricanten sind zur Erzeugung der kleineren Spiegelsorten anzueifern. 1784. Oct. 14.

Glashändler 1786. Oct. 13. den böhmischen Glashändlern wird das Hausieren mit ihren Waaren in Mähren, und Schlesien gegen Pässe von dem Gubernio in Prag gestattet,) 1786. Nov. 13. den böhmischen Glashändlern wird erlaubt, die Jahr- und Kirchtagmärkte im Lande unter der Ens, wie in Mähren, zu besuchen. Diejenigen, welche außer Land gehen, oder im Lande außer ihrem Kreise hausiren, haben sich mit einem Gubernialpaß zu versehen. S. Hausierung.

Glashütte: 1781. Oct. 13. Glasermeistersöhne sind zu keiner Glashütten zuzulassen, wenn sie nicht ordentlich aufgenohmen, und freygesprochen worden sind. Zugleich wird die Glasmacherordnung von 1767. erneuert. S. Waldordnung 1754. §. 5.

Glashüttenpersonal ist mit der, bey jedem Individuo sich ergebenden Veränderung am Ende eines jeden Jahres, von den Hüttenmeistern an die Kreisämter anzuzeigen. 1782. Jul. 8.

Glasmacher, s. Rekrutirung 1784. Jän. 28, Jun. 1.

Glasmacherordnung von 5. Oct. 1767. §. 1. kein Glasmacherlehrjung soll ohne Bewilligung der betroffenen Behörde aufgedingt, auch keiner frey gesprochen werden, bevor er nicht bey einem andern Hüttenmeister, über jene Waarenartikel, deren Verfertigung er bey seinem Lehrherrn erlernt hat, Probe gemacht, und über seine Tauglichkeit das Attest erhalten hat. Drey Classen der Lehrjahre werden bestimmt, als: 1) Classe — Verfertigung des Kreideglases, hierzu werden fünf Jahre erfordert, 2) Classe — Tafelglas- und Boutellenmachung, in dieser Classe ist die Lehre auf vier Jahre bestimmt. 3) Classe — Verfertigung des Großspiegelglases, und der Judenmaßspiegel; hier ist die Lehrzeit auf drey Jahre bestimmt. Im Falle, daß ein Jung entweder seiner Geschicklichkeit des Freysprechens früher würdig, oder bey einem andern die bestimmte Lehrzeit zu verlängern wäre, ist die Anzeige an die betroffene Behörde zu machen, und steht dann dem Glasermeister frey, entweder an der Lehrzeit etwas nachzusehen, oder dieselbe zu verlängern. Auch dem Lehrjung steht der Weg zu der Behörde offen, wenn er etwa der Freysprechung wegen, von seinem Meister genecket würde. In Rücksicht der Großspiegelmachung, wird die Freysprechung vor zurück gelegter bestimmter Lehrzeit nicht gestattet, Dem Freygesprochenen in der dritten Classe, gebührt durch Ein Jahr der halbe Lohn,

in den folgenden zwey Jahren hingegen der ganze Lohn. §. 2. Mehr dann ein Jung auf zehn Häfen werden nicht gestattet. Im Falle ein Umstand mehrere Junge nothwendig machete, ist die Anzeige an die betroffene Behörde zu machen. Bey der Aufdingung, und dem Freysprechen der Söhne der Glasermeister, und Glasmacher, findet kein Unterschied Platz. §. 3. die Glasmacher, als Künstler, haben sich gegen ihre Glasmeister anständig zu betragen; im Widrigen ist die Anzeige an den betroffenen Kommercialinspector zu machen, in wichtigern Fällen hingegen, geschieht die Anzeige an die höhere Behörde (vermuthlich an das Kreisamt) Bey der ersten Betretung folgt die Geldstrafe; in Wiederholung ist nach der, in Generalen ausgemessenen Ahndung vorzugehen. §. 4. die Glasmacher haben unter vorstehender Strafe, unter einander, sich ruhig zu betragen, die Arbeiten, ohne Nachtheil des Meisters zu verrichten, und die richtige Arbeitzeit genau zu vollziehen. §. 5. Die Glasmeister haben sich gegen die Glasmacher ordentlich zu betragen, ihnen den billigen Verdienst immer binnen 14 Tagen mit 4. fl. in inländischer Münze, wenn sie diese Summe zu erhalten haben, abzureichen, oder so viel auf Rechnung zu bezahlen; andere Nothwendigkeiten nach den bestehenden Marktpreisen, und gehörigem Gewichte abzugeben, und darnach den Preis in dem Kontobüchel anzumerken. Alle drey Monathe soll eine Hauptrechnung vorgenohmen, und von beyden Theilen unterfertiget werden. Die Glas-

meister sollen weiters mit den Glasmachern ordentliche Verträge anschliessen, und in denselben nicht allein den Arbeitlohn, sondern alles, was dahin einfließt, anmerken, und besonders soll, unter der Strafe, die Zeit, durch welche die beyderseitige Verbindung zu dauern, und der Glasmacher auf der Hütte zu bleiben hat, angesetzet werden. Im Falle ein oder der andere Theil, während der Vertragszeit, sich beleidigt fände, steht dem beleidigten Theil der Recurs an die Behörde offen. Die Glasmacher können ihre Kleidung, und übrige Lebensbedürfnisse nehmen, wo sie wollen. §. 6. die Verträge sind von halb zu halb Jahr, nähmlich: von Georgi bis Galli zu erneuern, oder aufzuheben. In dieser Zeit können die Gesellen nach vorher gegangener vier wöchentlichen Aufkündigung, austreten, und eben so von ihren Meistern entlassen werden. Denjenigen Gesellen, welche aus der Arbeit treten, und sich zu einer andern, im Lande gelegenen Glasfrabricatur, begeben, ist in Folge des Gesetzes von 17 August 1752. der Kundschaftzettel nicht offen zu geben, sondern der Meister, der denselben ausstellet, hat solchen zu besiegeln, und an den Meister, zu welchem er in die Arbeit tritt, zu befördern, ferner hat sich der Gesell, welcher von einer Glasfabrik zu einer andern kommt; so wie ein jeder Glasarbeiter, von der Obrigkeit des Ortes, in welchem er in der Arbeit gewesen ist, einen Paß geben zu lassen. Kundschaft und Paß fordern den drey Kreuzerstämpel. §. 7. Außer Nothfall soll

der Glasmeister dem Gesellen keinen Vorschuß an der Löhnung geben. Der Glasmeister kann dem Gesellen, den die Noth gezwungen hat, Schulden zu machen, mit Einverständniß des Schuldners von der 14zehntagigen Löhnung eine bestimmte Summe, bis zur vollkommenen Tilgung der Schuld, zurück halten. §. 8. Niemand ist die Errichtung und Uebernahm einer Glashütte zu gestatten; noch soll mit einem ein Vertrag getroffen werden, welcher sich nicht ausweisen kann, daß er die Glasmacherkunst ordentlich erlernt habe. Dieser Ausweis hat mit Vorlegung der nöthigen Urkunden, bey der betroffenen Behörde, zu geschehen. §. 8. Jeder Glasmeister hat den ihm nöthigen ganzjährigen Holzvorrath, nach Umständen der Waldung, in jener Zeit zu fällen, damit er am dürren Holz keinen Mangel leide, und des Dörrofens entbehren könne. §. 10. Der Holzschlag soll nicht der Waldordnung entgegen geschehen, das Augenmerk soll vielmehr auf das überstämmige Holz, und die Windbrüche genohmen, die Haue nahe den Stöcken gehalten, und die öden Plätze mit Holzsamen besäet werden. Hierüber liegt die Wachung den Kreisämtern ob. §. 11. den Glasermeistern wird aller mögliche Schutz gegen die Jägerparthey, im Falle durch diese ihnen Nachtheil zugefüget würde, zugesichert. §. 12. Jeder Glasmeister hat sich auf ein Vierteljahr mit dem, zu seiner Fabricatur nöthigen Materiale, zu versehen. In Rücksicht der Pottasche, wird der Vorrath auf vier Wochen bestimmt.

stimmt. §. 13. das Glasfabrikenpersonale wird sowohl in Rücksicht des fremden, als auch des inländischen Kreditwesens dem in Prag befindlichen Mercantil- und Wechselgerichte unterzuordnet. §. 14. Alle bey der Freysprechung übliche Gastereyen werden abgestellet, bloß ein Faß Bier, und Ein Ducaten auf einen Braten werden gestattet. §. 15. die Geheimhaltung der Glasschmelzung, und anderer Kunstgriffe bey der Glasfabricatur wird aufs schärfeste gebothen. §. 16. Für die Anzeige derjenigen, welche zur Auswanderung der Glaser verleiten, oder Glasmacher anwerben, wird die, im Gesetze vom 5ten Juny 1767. bestimmte Belohnung auf 100. fl. erhöht. In Rücksicht inländischer Glasmacher hat es bey der bestimmten Belohnung sein Verbleiben. Die Aeltern, welche von der Auswanderung ihres Kindes gewußt haben, verfallen in die ausgemessene Strafe.

Vorstehendes Gesetz geht eigentlich die Glasfabricatur in Böhmen an. Diejenigen, welche von der, in diesem Königreiche gelegenen beträchtlichen Glasfabricatur, etwas näher belehrt zu werden, Verlangen haben, dürften die Nachrichten, welche ich hierüber im dritten Bande der östreichischen Staatenkunde mitgetheilet habe, willkommen seyn. Man sehe Glashütte und Potaschensiedung, in dem eben genannten Bande.

Glasmacherauswanderung: 1773. Apr. 7. auf die Auswanderung der Glasmacher, wird eine Strafe von 10 Rhsthlrn bestimmt. Erneuerung des §. 16. des Gesetzes vom J. 1767.)

1779. May 14. den Glashüttenmeistern ist bey Auswanderung der Glasmacher, die nöthige Assistenz zu leisten.

Glocken, s. Aberglaube 1783. Nov. 26. Gottesdienstordnung 1785. §. 11. in der Note; Duldung 1783. Oct. 13. §. 1. 1786. Aug. 1.

Glockenzeichen bey einem Gewitter da sich dasselbe selbst meldet, wird verbothen. 1788.

Glocken-und Rothgiesser: 1784, Apr. 9., Glocken- und Rothgiessung wird, als eine freye Kunst erklärt, mithin von der Innungverfassung frey gesprochen. Jeder, welcher diese Kunst üben will, meldet sich bey dem betroffenen Magistrate, verfertigt ein, dem allgemeinen Gebrauch angemessenes Probstück, worauf die Befugniß zur Errichtung eines Gußwerkes ertheilet wird. Sie sind berechtigt, ihren Mitarbeitern, ein Attest des Wohlverhaltens zu ertheilen.) 1784. Apr. 19. die Candidaten um ein Glocken- und Rothgußwerk, haben zum Probstück Leuchter, welche dem allgemeinen Bedarf entsprechen, zu verfertigen.

Glühwachs, s. Arbeiter in Gold- und Silber 1784. §. 6.

Glückshafen zu errichten, ist bey der Landesstelle anzusuchen. S. Lotto.

Gold- und Silber: 1708. Oct. 14. Fadensilber, Pergament, Bruchsilber, zerschlagenes, aber zerronnenes Gold- oder Silber zu kaufen, wird Trödlern, Visierschneidern, Juden, Handelsleuten, kurz, Jedermann (S. Arbeiter in Gold- und

und Silber 1748) verbothen. Dergleiches Metall ist in Wien in das Münzamt zu bringen.

Goldarbeiter, s. Arbeiter in Gold = und Silber.

Goldbunzen — alles, was im Golde gearbeitet wird, soll die Feine von 20. Carat mit einem Remedio, (S. Gold = und Silberwaare §. 4.) von zwey Grän haben. Ungebunzte Waare soll nicht verkauft werden. 1787. Dec. 23. S. Arbeiter in Gold = und Silber 1743. §. 6, 7, 8, 9.

Goldmachen — das Laboriren und Goldmachen wird wiederholt verbothen 1779 März 31.

Gold=und Silberblätten wird als eine freye Beschäftigung für beyde Geschlechter erklärt.

Gold = und Silberprobierkunde, s. Arbeiter in Gold = und Silber 1785. Dec. 21.

Gold = und Silberprüfung, s. Gold = und Silberwaare §. 11.

Gold = und Silberschmelzung, s. Arbeiter in Gold = und Silber 1743. §. 1.; Gold = und Silberwaare. §. 12.

Gold = und Silberwaare: 1788. Horn. 28. §. 1, Goldwaare, sobald solche vier Ducaten, und darüber wiegt, soll nur nach dreyerley Gattungen gearbeitet werden, als: das Gewicht eines Ducatens: a) an feinem Golde 1 fl. 30. kr. b) 2. fl. 30. kr. c) 3. fl. 30. kr. §. 2. Die Ducatenschwere der ersten Gattung hat 7 Carat, 10 Grän; von der zweyten 13. Carat, 1. Grän, und von der dritten, 18. Carat und 5.

Grän

Grän an feinen Golde, zu enthalten. §. 3. Alle Stücke, und die Verzierung einer Goldwaare, müßen von einer gleichen Feine seyn. Die Legierung des Goldes, wird der Willkühr der Arbeiter überlassen. §. 4. bey Goldwaaren findet kein sogenanntes Remèdium (Nachsicht) statt. §. 5. Silber ist nach dem bestehenden Gesetze, entweder 13, oder 15 löthig zu verarbeiten, auch müßen alle Stück, und Verzierungen von gleicher Feine seyn. Der Zusatz, oder die Legirung des Silbers kann nur mit rothem Kupfer geschehen. §. 6. Alle Goldwaaren im Gewichte von vier Ducaten, und darüber, so wie alle Silberarbeiter, welche den Bunzen zulassen, die Fassungen werden ausgenohmen, unterliegen vor ihrer Veräusserung der Bunzirung. Der Arbeiter, der dieser Vorschrift entgegen handelt, verliert die Waare, oder ihren Werth. §. 7. die Bunzirung des Goldes wird durch die Zahlen 1, 2 3 unterschieden. Die Zahl 1 bezeichnet die Feine von 1 fl., 30. kr., die Zahl 2 von 2 fl. 30. kr., und die Zahl 3 von 3 fl. 30. §. 8. die Bunzirung des Silbers, wird nach der Feine der Mark, mit den Zahlen 13, oder 15 angedeutet. §. 9. die Bunzirung wird von der, in jeder Provinz hierzu bestimmten Behörde, besorgt. Daher jede Landesstelle; die Gebühr beym Golde, von der Ducatenschwere, mit 1 kr., beym Silber, mit 2 Pfennige vom Loth auszumessen hat. §. 10. Verfälscher des Bunzens, oder der Zahlen, gehören in die Classe der Criminalverbrecher. §. 11. Nur

befugten Arbeitern in Gold, Silber, und Galanteriearbeitern ist erlaubt, ihr eigenes Gold, und Silber, in Feuer zu prüfen. §. 12. Derjenige, welcher ohne Befugniß Gold und Silber schmelzt, oder verarbeitet, ist des Werkzeuges, und des bey ihm vorgefundenen Materials verlustig.

Gottscheer, s. Hausirung 1785, 1788.

Gottesdienst: 1776. Jän. 19. weder vor, noch während des Gottesdienstes, sollen berauschende Getränke ausgeschenket werden.) 1785. Jul. 5. während des vor- und nachmittagigen Gottesdienstes, und zur Zeit der Catechetik, soll Niemanden etwas abgereicht, noch sonst öffentlich verkaufet werden. Gottesdienst an aufgehobenen Feyertagen zu halten, ist verbothen. S. Andacht.

Gottesdienstordnung: 1783. Horn. 25. für die Pfarren in Wien wird folgende Ordnung zur Haltung des Gottesdienstes vorgeschrieben: 1) in jeder Pfarrkirche ist an Sonn- und Feyertagen eine kurze Frühpredigt für die Dienstbothen, dann später eine Predigt für die übrige Gemeinde zu halten. 2) Täglich ist in jeder Pfarrkirche nur eine Segenmesse, an Werktagen mit Ausstellung des Ciboriums, an Sonn- und Feyertagen aber mit Ausstellung der Monstranze zu halten, wobey der vorgeschriebene Normalmeßgesang mit der Orgel abzusingen ist. 3) In der Metropolitankirche, und in jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, ist täglich eine Choralmesse mit, oder ohne Orgel, nach Beschaffenheit der Zeit, ohne Instrumen-

mentalmusik, zu singen. 4. An Sonn- und Feyertagen ist in jeder Pfarrkirche das Hochamt mit Instrumentalmusik, oder wo keine dergleichen ist, choraliter zu halten. 5.) In jener Kirche, wo die am Werktage gewöhnliche Seegenmesse zur Zeit des Hochamtes einfällt, wird statt der Seegenmesse das Hochamt mit Ausstellung der Monstranze gehalten. 6) Des Nachmittags ist am Sonntage die Christenlehre also zu halten, daß auch die Erwachsenen dabey ihren Unterricht finden. 7) Täglich, mit Ausnahme der Samstage, und Frauentage, wird die Allerheiligenlitaney sammt den hierzu nöthigen Gebethen, mit jenen für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, und 5 Vater Unser und 5 Ave Maria für die allgemeine Bedürfnisse mit lauter Stimme, unter der Beantwortung des Volkes abgebethet, zuletzt wird der Segen mit dem Ciborio gegeben. 8) An Sonnabenden, und Frauentagen ist, statt der Allerheiligenlitaney, und den dazu gehörigen Gebethen, das Salve Regina, das Gebeth für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, 3 Vater Unser und 7 Ave Maria für die allgemeine Bedürfnisse zu bethen. 9) In jener Kirche, wo ordentlicher Chor ist, ist eine Vesper täglich choraliter, an feyerlichen Festtagen auch mit der Orgel, ohne Instrumentalmusik zu halten. Am Sonntage ist die Vesper zwischen der Christenlehre, und den oben angesetzten vorgeschriebenen Gebethen zu singen. 10) Fastenpredigten werden zur Zeit der

Fa-

Faſten, in den Pfarrkirchen, in der Stadt, am Sonntage, Mittwoche, und Freytage theils, vor, theils Nachmittags gehalten, in den Vorſtädtpfarrkirchen aber, am Sonntage und Mittwoche. 11) Die Meſſen werden in der Metropolitankirche auf dem Hochaltare, und auf zwey Seitenaltären, in den übrigen Kirchen aber nur auf dem Hochaltare von halb zu halber Stunde, geleſen. An Sonn = und Feyertagen iſt unter dem Hochamte eine ſtille Meſſe an einem Seitenaltare zu leſen. 12) Fronleichnamproceſſion wird in der Stadt nur eine, und zwar am Fronleichnamstage, von der Domkirche ausgehen. In den Vorſtadtpfarren wird am erſten Sonntage nach dem Fronleichnamtage die Proceſſion alſo geführet: a) Von der Pfarrkirche zu Maria vom guten Rathe auf der Landſtraſſe, mit welcher ſich die Pfarren zu Erdberg, und am Rennweg vereinigen. b) Von der Pfarre zu St. Florian zu Matzldorf, mit dieſer vereinigen ſich die Pfarren der Carlskirche, des h. Franz de Paula an der Wieden, und die zu Margarethen. c) Von der Pfarre Marienhilf, an welche ſich die Pfarren zu Guntendorf, und Windmühl ſchlieſſen. d) Von St. Ulrich untern Gutes, zu welcher die Pfarre St. Ulrich obern Gutes (Schottenfeld) zu gehen hat. e) Von der Pfarre zu Marientreu in der Joſephſtadt, mit dieſer vereinigt ſich die Pfarre in der Alſergaſſe. f) Von der Pfarre zu den 14 Nothhelfern, an welche ſich die Pfarre in der Roßau ſchließt, und g) Von der Leopoldſtadt, mit

wel-

welcher sich die Pfarre zu St. Theres vereinigt. 13) Die Procession am Marcustage, und die Bittgänge in der Kreuzwoche, werden von der Metropolitankirche nach folgenden Kirchen geführet, als: am Marcustage nach der Pfarrkirche am Rennwege; am ersten Bethtage in der Kreuzwoche, nach der Pfarrkirche des h. Dominicus, am zweyten, nach der Pfarrkirche zu St. Michael, und am dritten, nach der Pfarrkirche zu den Schotten. 14) In der Charwoche werden die, in dem römischen Rituale vorgeschriebenen Handlungen und Ceremonien vorgenohmen, auch am grünen Donnerstag Nachmittags, die Kirchen und das aufbehaltene Hochwürdigste besucht. Das gewöhnliche h. Grab und die am Charsamstag in Uebung gewesenen Auferstehungceremonien haben zu unterbleiben. 15) Das vierzigstündige Gebeth, und die Ausstellung des Hochwürdigsten, in der Fronleichnamsoctav, werden in jenen öffentlichen Kirchen, wo diese Andacht gewöhnlich war, beybehalten. Am Ende jedes Tages, wird statt der musicalischen Litaney, mit den täglich vorgeschriebenen Gebethen der Schluß gemacht, und mit der Monstranze der Segen gegeben. II. Gottesdienst für die Nonnenklöster. 16) In den Nonnenkirchen, wo ordentlicher Chor ist, kann täglich eine Choralmesse, als ein Conventamt, mit der Orgel gesungen werden. 17) Die Predigten werden in diesen Kirchen bloß für die Nonnen, bey geschlossenen Thüren gehalten. 18) An Sonn- und Feyertagen werden in diesen eine Segenmesse,

mit

mit Ausstellung der Monstranze, und Nachmittags, die in den Pfarrkirchen vorgeschriebene Litaney und übrigen Gebethe verrichtet, zum Schlusse folgt der Segen mit dem Ciborio. Unter der Segenmesse wird in diesen Kirchen nicht laut gebethet, noch gesungen. An Werktagen können, ohne Segengebung, die vorgeschriebenen Gebethe verrichtet werden. 19) Alle übrige, sonst in Uebung gewesene Andachten und Novene unterbleiben. 20) Die stille Messe wird am Hochaltare, allenfalls auch an Seitenaltären, nach der Zahl der Priester, und der Abbés, und fremden Geistlichen, eine nach der andern gelesen. III. Gottesdienst für die Mannsklösterkirchen. 21) Hier gilt die nähmliche Ordnung, welche für die Nonnenklöster vorgeschrieben ist, auch hat sie für alle übrigen Kirchen, welche keine Pfarren sind, nur mit dieser Ausnahme zu gelten, daß in selben keine Predigt, und keine Segenmesse gehalten werden; eben so ist auch der nachmittagige Gottesdienst, ohne Segen zu halten. 22) In den Spitalkirchen, in welchen leigene Seelsorger stehen, ist der Gottesdienst eben so, wie in den Nonnenklöstern zu halten.) 1785. May 8. die bisher erlaubten zwey Processionen, werden in allen Diöcesen abgestellet; und statt derselben, sind jene Quatemberandachten, die in Wien statt finden, einzuführen.) 1785. May 21. Gottesdienstordnung für die Kirchen auf dem unterensischen offenen Lande. A. **Stille Messe**: 1) in der Stadtpfarrkirchen: a) an Conn- und Feyertagen: Eine Messe jede halbe Stunde, oder aus

Man-

Mangel der Priester, nur zu einer, oder anderen gewissen Stunde, und immer am Hochaltar zu lesen, b) an Werktagen: Eine Messe, wie an Sonn- und Feyertagen, 2) in Marktpfarrkirchen: a) an Sonn- und Feyertagen, Eine Messe, wie in den Stadtpfarren, b) an Arbeittagen, wie in den Stadtpfarren. Jedoch ist eine gewisse Frühmesse zu einer Stunde, ohne Hemmung des Schulunterichts zu geben, 3) in den Dorfpfarrkirchen: a) an Sonn- und Feyertagen, Eine Messe am Hochaltar, zu einer gewissen Stunde, b) an Arbeittagen, täglich zu einer Stunde, daß der Schulunterricht nicht dabey leidet, 4) für die Landpfarrkirchen überhaupt: a) an Sonn- und Feyertagen: Eine gewisse Frühmesse, zu einer bestimmten Stunde am Hochaltar in der Pfarre zu * *. An folgenden Sonn- oder Feyertagen hingegen, in der benachbarten Pfarre zu * *. b) an Arbeittagen, in Nichtverhinderungfällen, Eine Frühmesse; ohne Unterbrechung des Schulunterrichts, 5) für Mannsklösterkirchen a) an Sonn- und Feyertagen mehrere, jedoch zu einer gleichen Zeit am Hochaltar, b) an Arbeittagen eben so, 6) Nonnenkirchen: a) an Sonn- und Feyertagen, wie in Mannsklösterkirchen, eben so an Arbeittagen, 7) in Spitalkirchen, wie in Nonnenkirchen: B. Seegenmesse. 1) in Stadtpfarren, a) an Sonn- und Feyertagen, Eine Messe des Tages, mit Ausstellung der Monstranze, und dem vorgeschriebenen Normalgesang mit der

Dro-

Orgel, b) an Arbeittagen: nur Eine Messe mit Ausstellung des Ciboriums, und dem Normalgesange, 2) in den Marktpfarren, a) an Sonn- und Feyertagen: Eine Messe mit Ausstellung der Monstranze, und dem vorgeschriebenen Normalgesange mit der Orgel, oder statt dieser Segenmesse, ein Hochamt mit Segen, b) an Arbeittagen keine. 3) in Dorfpfarren, a) an Sonn- und Feyertagen, wie in den Marktpfarren, b) an Arbeittagen, Nichts, 4) in den Landpfarren überhaupt, ist wie in den Marktpfarren eine Segenmesse, jedoch wechselweis, wie oben von der stillen Messe, in den Landpfarrkirchen angemerket worden, zu lesen. 5) in Mannsklösterkirchen — — 6) in Nonnenkirchen, a) an Sonn- und Feyertagen: Eine Messe, mit Ausstellung der Monstranze, ohne Normalgesang, oder lautes Gebeth, b) an Arbeittagen: Keine, 7) in Spitalkirchen, wie in Nonnenkirchen, C Frühpredigt: 1) in den Stadtpfarren: an Sonn- und Feyertagen: Eine kurze Erklärung des Evangelium, oder der Epistel vom Altare, oder von der Kanzel, 2) in den Marktpfarren, wie in den Stadtpfarren, 3) in den Dorfpfarren, wie in den Marktpfarren, 4) in den Landpfarren, wie in den Marktpfarren, nur hat die Frühpredigt wechselweise, wie die Segenmesse zu geschehen. D. Spätere Predigt: 1) in den Stadtpfarren: jederzeit nur eine halbe Stunde, nach dieser folgt die Ablesung der landesfürstlichen Verordnungen, 2) in den Marktpfarren, wie in den Stadtpfarren.

3) in den Dorfpfarren, wie in den Marktpfarren, 4) in den Landpfarren überhaupt, wie in den Stadtpfarren, abermahl wechselweis, wie die stille Meß, 5) in den Nonnenkirchen: Eine Predigt, bey geschlossenen Thüren. E Hochamt: 1) in den Stadtpfarren: a) an Sonn = und Feyertagen: jederzeit mit Instrumentalmusik, oder in derer Abgang choraliter, ohne Ausstellung der Monstranze, ohne Segen, auch kann darunter eine stille Messe gelesen werden, b) an Arbeittagen: wie in den Pfarrkirchen, wo ein ordentlicher Chor ist, darf täglich eine Choralmesse mit, oder ohne Orgel, doch ohne Instrumentalmusik, gehalten werden, 2) in den Marktpfarren: a) an Sonn = und Feyertagen: wo keine Segenmesse gehalten wird, ist Ein Hochamt, mit Ausstellung der Monstranze zu halten, 3) in den Dorfpfarren, wie in den Marktpfarren, 4) in den Landpfarren überhaupt, wie in den Marktpfarren, doch wechselweis, wie oben bey der stillen Messe, 5) in den Mannsklösterkirchen: a) an Sonn = und Feyertagen: En Konventamt mit Orgel, ohne Ausstellung der Monstranze, und Segen, b) an Arbeittagen, wie an Sonn = und Feyertagen, 6) in Nonnenkirchen, wie in Mannsklösterkirchen. F. Christenlehre: an Sonn = und Feyertagen: 1) in den Stadtpfarren: Katechetik für Kinder, und Erwachsene angemessen, eben so in den Markt = Dorf = und = Landpfarren, in den letztern wechselweise, wie oben bey der Segenmesse: G. Litaney; 1) in den Stadtpfarren, a) an Sonn =

und

und Feyertagen: jederzeit jene der Allerheiligen, mit den dazu gehörigen Gebethen, dann jenes, für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, 5 Vater unser, nnd 5 Ave Maria, zuletzt der Segen mit dem Ciborio, b) an Arbeittagen: Litaney, nur in den Cathetralkirchen, und in den Kreisstädten, wie in den Stadpfarren, 2) in den Marktpfarren: a) an Sonn- und Feyertagen, wie in den Stadtpfarren, b) an Arbeittagen: Keine. 3) in den Dorfpfarren, wie in den Stadtpfarren, 4) in den Landpfarren, wie in den Dorfpfarren, abermahl wechselweis, wie bey der stillen Messe, 5) in den Nonnenkirchen, wie in den Stadtpfarren: H. Vesper: 4) in den Stadtpfarren: a) an Sonn- und Feyertagen: wo ordentlicher Chor ist, soll die Vesper zwischen der Christenlehre, und Litaney choraliter, und an großen Festtagen auch mit der Orgel, jedoch ohne Instrumentalmusik, gesungen werden, b) an Arbeittagen: täglich, wo ordentlicher Chor ist, jedoch nur choraliter, 2) in Mannsklösterkirchen an Sonn- und Feyertagen, wie auch an Arbeittagen, ist die Vesper bey geschlossenen Thüren zu halten, 3) in den Nonnenkirchen, wie in den Mannsklösterkirchen. I. Predigt: An Christ- und Ostertage aber, die thätige Liebe des Nächstens, dann Opfergang, und nach demselben das Herr dich loben wir. In der Fasten ist Predigt am Sonntage Nachmittags vor der Litaney zu halten, b) an Arbeittagen: Eine Predigt in der

Fa-

Fasten in jeder Woche, doch nur in grösseren Städten, 2) in den Marktpfarren, wie in den Stadtpfarren, b) an Arbeittagen: Keine, 3) in den Dorfpfarren, wie in den Stadtpfarren. Die Fastenpredigt bleibt hinweg, 4) in den Landpfarren überhaupt, wie in den Dorfpfarren, hier abermahl wechselweis, wie bey der stillen Messe.

Anm. Sind in einer Stadtpfarre nur zwey Geistliche, so ist der Gottesdienst, wie in einer Marktpfarre abzuhalten. §. 2. Wo immer in Städten, Märkten, und Dörfern die Pfarren in Stiften oder Klöstern sind, ist der sonntagige Gottesdienst, wie in den Stadtpfarren zu halten. §. 3. Wettersegen, Novene, Kreuzgänge, und was immer für Nebenandachten, sind gänzlich abgestellt. §. 4. Die Processionen an Marcustage. und in der Bittwoche, sind nicht um eine Viertelstunde weit um die Pfarre zu führen. Die Procession am Fronleichnamtage, hat nur an diesem Tage selbst aus der Pfarre auszugehen, und mit dieser haben sich die Filialen zu vereinigen. §. 3. In der Charwoche wird alles nach dem römischen Rituale gehalten, und dem Zufolge das Hochwürdigste am grünen Donnerstag Nachmittags in der Capelle zur Anbethung besucht. Das h. Grab, und die Auferstehungceremonien bleiben hinweg. §. 6. Das 40stündige Gebeth in den drey Faschingtagen, darf nur in den großen Hauptstädten, wo dasselbe dermahlen schon besteht, gehalten werden. §. 7. Die Excursion der Pfarrgeistlichkeit in die entfernteren Filialen zur Catechisirung bleiben dem Gutachten der Ordinarien überlassen. §. 8. Erwachsene Leute, wenn sie Vormittag dem Gottesdienst nicht beywohnen können, haben Nachmittags bey der Christenlehre zu erscheinen. §. 9. Gestiftete Seelenämter, und Messen, können durch Abbruch der Andachtsordnung gehalten werden. §. 10. Beneficiaten haben nach Anordnung des Pfarrers in der Pfarrkirche Messe zu lesen. §. 11. das Glockenziehen am Sonnabende zum Feyerabenden, ist gänzlich verbothen. §. 12. Stif-

te und Klöster, welche keine Pfarren sind, können den, ihnen vorgeschriebenen Gottesdienst, in jeder Stunde halten.

1785. May 29. die Schauertage an einem Arbeittage mit einem Hochamte zu feyern, wird verbothen.) 1785. Oct. 3. die, bey erlaubten Bittgängen, in einigen Pfarren, eingeführte Absingung der vier Evangelien, und der, an den aufgehobenen Feyertagen abgehaltene, Gottesdienst werden, bis zur Regulirung des allgemeinen Gottesdienst auf dem offenen Lande abgestellet.) 1786. Jul. 27. die Grundobrigkeit, welche nicht sogleich anzeigt, wenn ein Seelsorger an einem aufgehobenen Feyertag den Gottesdienst, wie an Sonn- und Feyertagen hält, ist mit 50. fl. zu bestrafen, wovon eine Hälfte dem Anzeiger gebührt, und die andere Hälfte ist zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden. Der betretene Seelsorger, ist das erste Mahl mit einem scharfen Verweise zu entlassen, in weiterer Betretung hingegen der aufhabenden Pfründe zu entsetzen.) 1787. May 24. die offentliche Absingung des Liedes: Zavitai rana Jutrzenko, bey dem Rosenkranz, oder einer andern Gelegenheit in der Kirche, wird in Galicien abgestellet.) 1787. Jun. 28. Erneuerung des Verbothes an aufgehobenen Feyertagen Aemter zu halten, eben so sollen jene Aemter, welche an Arbeittagen, die nicht Feyertage waren, gehalten werden, nicht vorhinein angekündiget werden.) 1787. Sept. 6. Gottesdienstordnung, wie solche oben (s. 1785. May 21.) aufgeführet worden, wird

in Innerösstreich gegründet, und hinzugefügt: a) der sogenannte Kreuzweg ist nach und nach in den Kirchen abzustellen, und das Andenken des Leidens Unsers Erlösers, durch einzeln gut gewählte Bilder vorzustellen. b) das Hochwürdigste Gut soll in den Hauptstädten an den Quatemberfasttagen, auf dem Lande hingegen, an den Quatembersonntagen Vor- und Nachmittags jedes Mahl eine Stunde, zur öffentlichen Anbethung ausgesetzet werden.) 1787. Oct. 18. Musikhaltung, und Zulassung des Sitzens in den Schankhäusern, während des Gottesdienstes, wird sowohl den Wirthen, als auch den Dominien, welche eine dergleichen Uebertretung nachsehen, bey unausbleiblicher Strafe verbothen.) 1787. Dec. 20. das Gemurre von der Orgel (Orgelspiel) unter der Präfation, und Wandlung, wird abgestellet.

Gottesdienstlästerer kommen in das Narrenhaus (Irrenhaus) wo sie solang zu verbleiben haben, bis man ihrer Besserung versichert ist. §. 61. P. St. G.

Gottesdienststöhrer, s. Verbrechen, (politisches) 1787. §. 62., 63.

Gradation der Schläge bey politischen Verbrechen, s. Verbrechen (politisches) §. 11.

Grade der Strafe, s. Verbrechen (politisches) §. 22.

Gradusertheilung, s. Facultät, juridische, mediciniſche, philosophische, und theologische.

Grasabmähung, s. Waldung 1787.

Grasen, s. Waldung 1768.

Graserey, s. Steuerregulirung 1785. July 8.

Grau = oder sogenanntes Pfannenkernsalz wird zum Verkaufe frey erlaubt 1786 Okt. 18.

Grenze, s. Fiscal §. 17, 18; Milizgrenze.

Grenzebeschreibung, s. Papierstämpel.

Grenzezeichenbeschädiger sind nach dem §. 60 des politischen Strafgesetzes zu bestrafen. 1787 July 30.

Grenzesäule, s. Kreiscommissär 1784. Okt. 16.

Grenzevisitation, s. Kreisamt, 1785 September 11.; Kreiscommissär 1784. Okt. 11.

Gränzewächter, s. in Deserteur: 1780. Dec.

Grießler 1781 Aug. 31. auf den Freygründen in Wien, wird der Verkauf des Gries und Mehls nicht gestattet, sondern die Händler mit dergleichen Producten sollen sich an den gewöhnlichen Wochenmärkten auf dem Neumarkt einfinden.) 1783 May 22. Gries = und Mehlverkauf wird Jederman gestattet, welcher sich verbindlich macht das Achtel um einen Kreuzer wohlfeiler zu lassen, und vor das Verkaufgewölbe eine Tafel aushängt mit der Aufschrift: Hier werden Mehl und Gries das Achtel um einen Kreuzer wohlfeiler verkauft. S. Policeitaxe 1781 April 4.

Großbinder = und Zinngiessergesellen, s. Handwerksmißbräuche 1769 Okt. 7.

Großhändler: 1774 May 25 die Niederlagfreiheit wird für erloschen erklärt, die noch vorhandenen Niederleger sterben ab, und an ihren Platz wird das Großhändlergremium eingeführt. §. 1. Die Großhändler werden in Personalsachen der Landesregierung, in Mercantil- und Wechselsachen hingegen, dem betroffenen Gerichte untergeordnet. §. 2. Zahl der Großhändler ist unbeschränkt, deren 12 machen ein eigenes Gremium, und können die Vorsteher aus sich selbst wählen. §. 3. Den katholischen Großhändlern ist der Besitz bürgerlicher unbeweglicher Güter, ohne Entrichtung einer Professionfähigkeittaxe, gestattet, ferner wird ihnen bey Besitzung ständischer Gülten das Incolat zugestanden; der höhere Stand gibt kein Hinderniß in der Führung einer Großhandlung; die acatholischen Großhändler geniessen gleiche Freyheiten, nur haben sie zur Erhaltung derselben vorhinein die Einwilligung anzusuchen. §. 4. Die Großhandlungsbefugnisse können die Witwen und Descendenten der Großhändler, wenn sie sich über die, hierzu erforderlichen, Eigenschaften ausgewiesen haben, fortsetzen; ohne landesfürstliche Bewilligung kann eine Großhandlung weder verkauft, noch an einen Dritten abgegeben werden. §. 5. Jeder Großhändler hat aus eigenem Vermögen einen Handlungfund von 30,000 fl. auszuweisen, und ist befugt alle Wechsel- und Commissiongeschäfte zu führen. §. 6. Der Handlungfund ist bey dem Mercantil- und Wechselgerichte auszuweisen, die

Firma vorzulegen, und die, etwa damit vereinigten, Handlungssocien sind zu protocolliren; die Handlungbücher sind gehörig zu führen, und hat sich jeder Großhändler nach den Mercantil- und Handlungsgesetzen zu richten. §. 7. Die Großhändler bezahlen keine Gewerbesteuer; sie erlegen dafür jährlich 150 fl. an die Landesregierung. §. 8. Die Großhändler entrichten von ihren Gütern die Abgaben, wie andere Grundbesitzer. §. 9. Sie haben an den allgemeinen Bürden gleichen Antheil zu nehmen, und sind von der Entrichtung des Abfahrtgeldes nicht frey. Die Uebertreter dieses Gesetzes sind mit einer Strafe von 50 löthigen Goldes zu belegen, wovon eine Hälfte dem Fiscus, und die andere Hälfte dem Beleidigten zufällt. S. Juden 1784 Jän, 2. §. 12, 17. 86. May 26.

Großhändlerzahl, s. Großhändler §. 2.

Großhandlungfund, s. Großhändler §. 5, 6.

Gruben auf öffentlichen Strassen aufzuwerfen wird verbothen, für die Festhaltung dieses Gesetzes haben die Grundrichter zu sorgen 1753 July 28.

Gruft, s. Freudhof 1785 (lies 1784) Aug. 20; 1788 Aug., Sept.

Grundbesitzer: 1784 Jäner 12. sollen das nöthige Holz aus ihren Wäldern den Unterthanen abreichen. S. Jagd 1786 §. 12, 13, 16.

Grundbuch ist jenes Buch, welches die Grundherren über alle, ihnen unterthänige, Gründe zu führen, und solche zu gewissen Zeiten, nach eigener Willkühr, auf eigene Kosten zu besetzen haben. (Auch eine ganze Gemeinde kann ein Grundbuch haben, s. Grundbuchsübergabe.) Man nennt Grundbuchbesetzen, den Tag, an welchem die Grundholden bey der Grundherrschaft erscheinen, ihre Dienste entrichten, oder andere Handlungen vornehmen. Die Besetzung des Grundbuches soll alle drey Jahre geschehen. Im Lande unter der Ens ist der Grundbuchstag gewöhnlich auf Michäli bestimmt. In das Grundbuch werden 1) die Besitzer der unterthänigen Gründe, 2) die, mit dem Besitze vorgegangenen, Veränderungen, und 3) alle darauf haftende Beschwerden eingetragen. Das Grundbuch besteht aus drey Büchern, als: a) aus dem Urbario, b) aus dem Gewährbuche, und c) aus dem Satzbuche. In das Urbarium, welches auch das Dienstbuch genannt wird, werden eingeschrieben: 1) der Besitzer mit Tauf und Zunahmen, 2) das unbewegliche Gut, ohne ausführliche Beschreibung, 3) der Grunddienst, den der Besitzer des Grundes jährlich dafür zu bezahlen hat. Was ein Gewährbuch sey, welches zugleich die Grenze jedes Grundstückes, in gemeinem Leben, Anreihn (confines) enthält, ist schon gesagt worden. Das Satzbuch ist jenes Buch, in welches das Pfandrecht, welches auf ein unbewegliches Gut hafftet, eingetragen wird. Diese Eintragung, welche auch

in

in dem Gewährbuche statt findet, geschieht hier wesentlich, wo im Gewährbuche das Pfand immer am Rande des Gewährbuches, gleichsam als ein Index angemerket wird. In das Satzbuch wird nicht bloß das Pfandrecht, sondern jede andere gegründete Beschwerde, das ist, die Verbindlichkeit, welche Jemand mit einem Dritten eingeht, vorgemerket werden kann, z. B. wenn sich Jemand verbindlich macht sein Haus nicht höher zu bauen, als es dem Nachbar gefällt. In diesem Falle wird die Verbindlichkeit im Satzbuche vorgemerket. Grundbucherrichtung in Laybach 28. Sept. 1771. Dieses Grundbuch ist, wie jedes anderes, als ein Vormerkbuch, anzusehen, welches alle einer Stadt, einem Markte, oder einer einzelnen Person angehörigen unbeweglichen Güter zu enthalten hat. Eben so hat es die auf ein unbewegliches Gut haftende Geldposten in sich zu begreiffen. Man sehe Grundbuch im Justizcodex.

Grund, (bürgerlichen) nennt man jenen, welcher in dem Burgfrieden eines Stadt- oder Marktmagistrats liegt, und welchen man, ohne Bürger zu seyn, nicht besitzen kann. S. Burgfried.

Grundbuchgebühr, ist die Taxe, welche der Grundherr, nach dem Gesetze zu nehmen berechtigt ist.

An Grundbuchtaxen für das Land unter der Ens bestimmt das Gesetz folgende; 1) für Abschreibung oder Abthuunggeld 6 kr.; 2) an Einschreibgeld 6 kr.; 3) An Gewährgeld, für einen Hausgrund 1 fl.

30 kr.; 4) für eine Gewähr auf Ueberlebende, 1 fl. 5) für die Anmeldung der, im Leben gebliebenen, Person, bey dem Grundbuch, 30 kr. 6) für einen Gewährauszug, im Falle derselbe gefordert würde 15 kr. 7) für das Pfundgeld, wenn nähmlich eine Veränderung mit den Häusern und Grundstücken vorgeht von jedem Gulden, 1 kr. 8) an Abfahrtgeld 3 kr. (dieß hat sich jetzt geändert, s. Abfahrtgeld in Justizcodex); 9) für das, was auffer Land geführt wird 6 kr. 10) einen Satz aufzurichten 2 Pf. 11) für den ausgefertigten Satzbrief 1 fl. 30 kr. 12) für den Satzauszug, wenn er gefordert wird, an Schreibgeld 15 kr. 13) Einen Satz zu cassiren der Herrschaft 1 fl. 30 kr.; 14) Beschau- oder Ausmarkzettel 18 kr. 15) für das Nachsuchen beym Grundbuche auf Anfrage, zur Zeit, da das Grundbuch nicht gesessen wird 6 kr. 16) Verbothgeld 18 kr. 17) einen Weingarten zu verschlagen 6 kr. 18) Von der geistlichen Gemeinde, welche unveränderliche Vorsteher hat, so oft sich mit diesen eine Veränderung erreget, an Gewährgeld 1 fl. 19) Jene Communitäten, welche die Gewähr alle zehn Jahr nehmen, bezahlen an Gewährgeld 1 fl. 20) Jene, welche die Gewähr nicht in der gehörigen Zeit nehmen, zahlen Strafe 45 kr. 21) für die Unterlassung der Dienstentrichtung beym offenen Grundbuche, ist Strafgeld 22 kr. 2 Pf.

Grundbuchübergabe: 1787 Aug. 6. unter der, einer Gemeinde aufgetragenen Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an die Herrschaft ist die Uebergabe des Grundbuchs nicht begriffen. Die Gemeinde hat die Gesetze, welche auf ein im Grundbuche gelegenes unbewegliches Gut, eine Beziehung haben, genau nach der Jurisdictionnorma in Vollzug zu bringen.

Gründeankauf wird gegenwärtig für die Einlösung uneingekaufter Gründe genohmen; die hie-

hierher gehörigen Gesetze sind aufgeführt in Grundstück, und sind folgende Jahre, als: 1750 Sept. 3, 1752 Nov. 4, 1770 Horn. 3, 1774 Horn. 12; 1775 März 17, 1781 Nov. 1, Dec. 28, 1785 Jän. 7, 1787 Jän. 29, April 3. S. Frenstifte.

Grunddienst ist das Recht, welches der Grundherr hat, von den Holden für den Besitz des Grundes, den Dienst zu fordern. Dieser Dienst kann, nach dem Gesetze in Natur, oder an Gelde geleistet werden. Man richtet sich hier gewöhnlich nach dem, was im Urbario vorkömmt. Grunddienst wird immer entrichtet, der Grund mag Nutzen oder keinen tragen. Im Lande unter der Ens, wird der Grunddienst, gewöhnlich zu Michäli bezahlt. Im Falle, daß ein Grundhold unterließ den Dienst in der gehörigen Zeit zu entrichten, fällt er, nach dem gemeinen Ausdrucke, in den Dienstwandel, das ist, er hat $22\frac{1}{2}$ kr, als Strafe zu erlegen. Auf dem offenen Lande ist es nicht selten sittlich, auf den Grund, von welchem der Dienst nicht geleistet worden, ein Kreuz zu stecken, welches so lang stehen bleibt, bis der Dienst bezahlet ist; der Unterthan welcher es wagt den Grund, während der Zeit, da das Kreuz steht, zu betreten, verfällt in die Strafe. Zur Eintreibung des Grunddienstes bedient man sich verschiedener Mittel in Wien z. B. wird dem Hausbesitzer, der seinen Dienst nicht leistet, ein Sequester gesetzt, welcher von den Miethleuten den Zins einnihmt, da-

von das Grundbuchgeld abzieht, und den Ueberschuß an den Hausbesitzer übergibt. Der Betrag des Grunddienstes ist, wie schon gesagt, nicht bestimmt; doch ist er aber nicht groß, vielmehr gering von 1000 fl. Hauszins wird an Grunddienst Ein bis zwey fl. bezahlt. Es gibt auch Grunddienste zu 6 Pfennige, 24 kr. ꝛc. Nach dem bestehenden Rechte, kann der Grundherr den Grundhold, welcher durch drey Jahre den Dienst nicht bezahlt, den Grund nehmen; doch kann solches Recht, ohne vorhergegangene Untersuchung nicht ausgeübt werden.

Grundherr ist jene Person, welche das Obereigenthum (Dominium directum) über unterthänige Gründe ausübt. Hieraus fliessen seine Rechte. Diese sind: 1) das Recht den Holden mit Frohne zu belegen. 2) von den Holden Anlagen zu fordern, und 3) die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Von der Frohne ist bereits gehandelt worden. Die Abgaben, welche der Grundherr von den Holden zu fordern berechtigt ist, sind: der Grunddienst, das Pfundgeld, und das Abfahrtgeld. Die Gerichtsbarkeit des Grundherrn theilt sich in die dingliche, und persönliche. Zu der dinglichen gehören: 1) das Recht Grundbuch zu führen, 2) das Recht Gewähr zu ertheilen, das Recht der Satzausfertigung, 4) Grundbuchsgebührenforderung, und 5) das Recht Unterthanen abzustiften. Die persönliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht bloß über die sogenannten angelobten Unterthanen; sondern auch

über

Ueber jene Personen, welche in dem Bezirke des Grundherrn wohnen, und nicht zum adelichen Foro gehören. S. Herrschaft, Grundobrigkeit.

Grundhold ist jene Person, welche dem Grundherrn wegen des Besitzes eines Grundes, den sogenannten Grunddienst zu leisten hat. Die Grundholden sind von den angelobten Unterthanen hierdurch unterschieden, daß die ersteren nur die Realjurisdiction des Grundherrn erkennen, das ist, sie sind demselben nur wegen des besitzenden Grundes unterworfen. Die angelobten Unterthanen aber erkennen sowohl die Real- als Personaljurisdiction des Grundherrn. S. Personaljurisdiction in Justitzcodex.

Grundrecht nennet man das Gericht, welches der Grundherr zur Beurtheilung der Abstiftung eines Grundholden, von dem Grunde, welcher dem Grundherrn wegen nicht bezahlten Dienstes, oder anderen Ursachen wegen nach Hause fällt, niedersetzt. Von diesem Grundrechte kömmt es heute ab.

Grundrichter nennet man jene obrigkeitliche Person, welche über einen gewissen Bezirk das Richteramt ausübt. In Wien hat jede Vorstadt ihren Richter, er wird von der Gemeinde gewählet, und von dem Grundherrn bestätigt. Das Amt ist zeitlich, dasselbe erstreckt sich vorzüglich auf die Handhabung der Policeigegenstände, welche auf die öffentliche Ruhe, und Sicherheit des Lebens, im ausgedehndesten Verstande,

Beziehung haben. Demselben liegt auch ob, für die Beobachtung der landesfürstlichen Gesetze zu sorgen. Einige von diesen Grundgerichten üben auch die dingliche, und Personalgerichtsbarkeit aus (s. Grundbuch) Daher jeder Grundrichter seinen Gerichtsschreiber hat. S. Grundrichter im Justitzcodex.

Grundobrigkeit oder Grundherr sind, im ausgedehntesten Verstande, gleich bedeutende Personen; im eingeschränkten hingegen ist Grundobrigkeit, jene obrigkeitliche Person, welche im Nahmen des Grundherrn sowohl die politische, als rechtliche Gerichtsbarkeit, in dem ihr ausgemessenen Bezirke ausübt. S. Obrigkeit.

Grundstück, im eigentlichen Verstande, nennt man den Boden, welcher zur Emporbringung der Naturproducte aus dem Pflanzenreiche bestimmt ist. Dergleichen Grundstücke werden in Dominical- und Rusticalgründe abgetheilet. Was eigentlich ein Dominicalgrund sey, ist bereits gesagt worden. Die adelichen Güter theilt man gewöhnlich in prædia urbana, und rustica. Die prædia urbana (Stadtgüter) bestehen in Freyhäuser, deren Sitz gewöhnlich in den Städten ist. Die prædia rustica (Landgüter) hingegen, sind solche Güter; welche auf dem offenen Lande liegen, als da sind: Freyhöfe, Edelsitze ꝛc. Dergleichen Güter, wenn sie aus unterthänigen Städten, Märkten, und Dörfern bestehen, nennt man zusammengesetzte Herrschaften. Rusticalgründe (Bauerngründe) sind, wie ebenfalls schon

bemerket worden ist, solche Gründe, wovon die Besitzer die Nutznieſſung ziehen. Diese Nutznieſſung (S. Hausgründe in der Note in Bauerngrund; ferner in Herrschaft 1781. Nov. 1.) gründet sich aber nicht bloß auf den Genuß desjenigen, was ein Grund jährlich abwirft, sondern der Besitzer dergleicher Güter kann solche auch durch Verkauf, Pacht ꝛc. jedoch nicht fürsich, an einen Dritten überlaſſen. Der wesentliche Unterschied der Dominical- und Rusticalgründe ist jetzt unstreitig dieser, daß die Besitzer der letzteren, gewisse Verbindlichkeiten dem Grundherren zu leisten haben; worin diese bestehen, kann im Grundherren nachgelesen werden. Die Grundstücke theilen sich ferner in geistliche, nnd weltliche. Die geistliche sind solche, welche sich in den Händen einer geistlichen Gemeinde befinden. Ueber die Beschaffenheit dieser Gründe, können die Anordnungen in Amortisationgesetze, nachgelesen werden.) Nun zu den hierher gehörigen Gesetzen: 1750. Sept, 3. die Vertauschung der Gründe zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen findet, ohne Bewilligung des Kreisamtes nicht statt.) 1751. Jän. 23. vor der Einziehung eines unterthänigen Grundes, haben die Dominien die Anzeige, bey Strafe des doppelten Werthes des Grundes, dem Kreisamte zu machen; dasselbe erstattet nach gepflogener Untersuchung, den Bericht an die Landesstelle.) 1752. Nov. 4. uneingekaufte steuerbare Gründe zum Drittheil, oder Hälfte der Einsaat in Versatz zu geben; ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß,

verbothen; im Falle die Pfandgebung unumgänglich nothwendig wäre, hat die Obrigkeit die Pfandüberlassung, und überhaupt alle Bedingnisse zum voraus zu bestimmen, und dem Pfandnehmer, die auf dem Grund ausgefallene Kontribution, nach Maß seines Genusses, zuzutheilen. Jede Grundüberlassung, ohne obrigkeitliche Bewilligung, ist ungültig, und der Pfandnehmer ist nebst dem Verlust des Darlehens, auch mit dem Ersatz der, vom Grunde gezogenen Vortheile, und den ganzen aus selben ausgemessenen Kontributionbetrag, der Pfandgeber aber mit Dominicalarbeiten durch 14 Tage zu belegen.) 1766. Sept. 12. Wirthschaften, und Grundstücke, welche beurlaubten Soldaten zugehören, sollen, ohne erhebliche Umstände, nicht verkaufet werden.) 1770. Horn. 3. jedem Unterthan wird frey gestellet, die Grundbuchs-Einkaufung seiner rectificirten, und im Steuercatastro radicirten Gründe, bey der betroffenen Obrigkeit anzusuchen, und sich das Eigenthum seiner Güter für sich, und seine Familie, vollkommen zu versichern. 2) die Grundobrigkeiten sollen den angemeldeten Käufern, die leichtesten Bedingnisse machen, vorzüglich ihnen zur Abstattung des Kaufschillings leidentliche Zahlungfriste eingestehen. 3) die Kaufverträge sind den Kreisämtern in Abschriften mitzutheilen, welche dieselben halbjährig, nähmlich: in den Monathen März und Sept. dem Gubernio zustellen. 4) die Kreisämter haben auf die Beförderung dieses Geschäftes vorzüglich ihr Augen-

merk

merk zu richten.) 1770. März 20. Grundstücke und Weingärten, landesfürstlichen Pfarren gehörig, sind, wenn dieselben wenig Nutzen abwerfen, zu verkaufen, und der Kaufschilling ist zur Nutznieſſung anzulegen.) 1770. Sept. erledigte Rusticalgründe dürfen von der Obrigkeit nicht im Besitz genohmen werden; sie hat vielmehr die früher, an sich gebrachten Gründe, unter die Unterthanen zu vertheilen.) 1771. Oct. 12. die Zerstückung der Bauerngründe soll nicht in zu kleinen Theilen geschehen. Ein ganzer Bauerngrund ist höchstens in ein Viertheil abzutheilen.

Ein ganzer Bauerngrund ist so viel, was ein Ganzlehner besitzt, s. Ganzlehner in der Note in Bauerngrund, und in Dominicalgrund.

1772. Oct. 31. bey Anheimfallung eines Grundes der Herrschaft durch das Kaducitätrecht, ist dem neuen Besitzer an der Rustical-Dominicalanlage, und Frohne mehr nicht als, was das adjustirte Subrepartionurbarium, und das darnach eingerichtete Stiftbüchel ausweiset, bey Konfiscation des Grundes, und anderer willkührlichen Strafen anzuschlagen.) 1774. Horn. 12. die Verwandlung der Kaufrechtsgründe in Miethgründe, hat freywillig, von allem Zwang, und Bevortheilung entfernten Einverständniß, des Herrn und Unterthans zu geschehen. Das Verzeichniß derselben verwandelteten Gründe, ist jährlich nach Hofe zu senden. Pfarrer, Beneficiaten, und Fidecommißinhaber, können sich den, für dem

Mieth-

Miethgrund eingehobenen Kaufschilling, wenn die Dominicalprästationen nicht vermindert werden, zueignen.) 1775. März 17. §. 1. jede Herrschaft, welche ein Dorf, oder Amt, von dem Gut abgesondert, verkauft, hat vorhinein den Kauf, mit Uebergabe des realen und mässigen Kaufanschlages, der, dem zum Verkaufe bestimmten Dorf, oder Amt nächst gelegenen Herrschaft, bey ungültig Erklärung des, mit einem Dritten geschlossenen Vertrages, anzubiethen. Das allenfalls bestehende jus retractus legis (gesetzmäßiges Vorkaufsrecht) ist durch den Anboth, und erfolgten Kauf nicht aufgehoben. §. 2. jede Herrschaft hat den Empfang des Kaufanschlages gleich zu bescheinigen, und binnen vier Wochen sich schriftlich zu äußern, ob sie die Gülte in dem bestimmten Werthe an sich zu bringen, geneigt sey. Nach der verflossenen Frist, kann die Gülte an wen immer veräußert werden. §. Im Falle der Kaufanschlag offenbar zu hoch angesetzet worden, kann die betroffene Herrschaft einen Gegenanschlag verfassen, und solchen dem Verkäufer in vorstehender Frist mittheilen; in so fern beyde Theile nicht einig würden, ist bey der Landesstelle um eine Schätzungcommission anzusuchen, von welcher die Kaufsumme bestimmt, gegen dessen Erfolg die Einantwortung zu geschehen hat. Die Kommissionkosten, wenn solche die Landesstelle übermässig fände, hat der Käufer zu tragen. Im Falle er sich beschwert fände, steht ihm der Recurs an die vereinigte Hofstelle, binnen drey

Wochen offen. §. 4. Im Falle in einem, mehreren Grundobrigkeiten unterworfenen Dorfe, eine einzelne Bauernhube verkauft würde, ist solche, nach vorstehender Vorschrift, der, in dem Dorfe die meisten Huben besitzenden Obrigkeit, feilzubiethen; entsaget diese dem Kauf, so ist derselbe einem von den übrigen Jurisdicenten anzubiethen, in so fern auch dieser auf den Kauf Verzicht thäte, ist die Hube an Wen immer hintan zu geben. §. 5. Eben dieses ist in Betreff der gerichtlichen Veräusserungen zu verstehen, also, daß vor der wirklichen Einantwortung eines, mit einem gerichtlichen Ansatz behaftenden Dorfes, oder Bauernhube von Seite des Gerichts selbst, der Kaufanboth, und zwar nach bereits vorgenohmener Schätzung, oder allenfalls vorzunehmender Ueberschätzung, zu geschehen habe. §. 6. Auch die Geistlichkeit ist von diesem Vorrechte nicht ausgeschlossen, sie hat bloß für die angekaufte Gülten, andere, etwas weiter entlegene, vom nähmlichen Werthe, hintan zu geben, und binnen Jahr und Tag bey der Landesstelle darüber die Ausweisung zu machen. (S. in Amortisationgesetze 1785. Jän. 14.) §. 7. In Anbetracht der Dominicalrealitäten und Gefällen, hat es bey der dermahligen Beobachtung und freyen Verkaufe derselben, ferner zu verbleiben.

Nach dem vorstehenden Gesetze, wäre eigentlich eine Gülte nichts anders, als: ein Dorf, ein Amt ꝛc., ohne Grundstücke.

1781. Nov. 1. die Unterthanen, welche ihre Gründe eigenthümlich besitzen, können: §. 1. ihre Gründe, ohne Nachtheil des Grundherren, nach Willkühr benützen, verpfänden, verkaufen, oder vertauschen; die, zu den Häusern gehörigen Gründe, werden ausgenohmen, welche ohne Haus nicht verkauft werden können. §. 2. die Unterthanen sind nicht verpflichtet wegen der Geldborgung (Einschuldung) die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen; über zwey Dritttheil des Vermögens einzuschulden, ist verbothen, im widrigen Fall kann der Unterthan nach der bestehenden Vorschrift abgestiftet werden. §. 3. die Vormerkung der Schulden hat nur auf Verlangen der Gläubiger zu geschehen. §. 4. die Dominien sind nicht berechtigt, die Unterthanen zum Einkauf ihrer Gründe zu zwingen, noch ihnen, beym Einkaufe drückende Bedingnisse, zu setzen. Die Länderstellen, und Kreisämter haben auf die Befolgung dieses Gesetzes zu sehen.) 1781. Dec. 28. den uneingekauften Unterthanen, wenn sich ein Käufer für einen Grund meldet, gebührt bey angebothenen gleichen Bedingnissen, der Vorzug. Derjenige Unterthan hingegen, welcher sich nicht einkaufen will, ist seines Besitzes, ohne Bedenken, zu entsetzen. (S. 1785. Jän.) 1781. Dec, 29. die zum Strassenbau eingezogenen Güter werden vergütet.) 1784. Jul. 26. §. 1. die Ueberlassung unterthäniger Grundstücke, als Pfandbesitze, wird in Galicien verbothen. §. 2. die unter dem Nahmen des Pfandbesitzers bisher bestandenen Gründstücke, sollen binnen einem Jahre den Eigenthü-

thümern zurück gestellet werden; dafür sind diese verbunden, die, auf den Grundstücken haftende Schuld, gehörig liquidiren zu lassen, mit den Gläubigern wegen leidlicher Zahlungfrist überein zu kommen, und dann in den bestimmten Fristen die Schuld sammt den landesüblichen Zinsen vollständig zu berichtigen. Die Liquidirung hat binnen Einem Jahr bey dem obrigkeitlichen Amte zu geschehen; von demselben ist solche dem betroffenen Kreisamte zur Einsicht vorzulegen. Im Falle, daß die Schuld sammt den Zinsen in fünf Jahren nicht getilgt werden könnte, steht den Gläubigern bevor, die Abschätzung zu fordern; den Ueberschuß erhält der Schuldner, und das abgeschätzte Grundstück wird an einen andern überlassen. §. 3. mehr, als 5 fl. rhein. oder 20. poln. Gulden dem Unterthan, ohne obrigkeitliche Bewilligung, zu borgen, wird also untersagt, daß gegen eine, fünf Gulden übersteigende Forderung, worüber die obrigkeitliche Bewilligung nicht angesucht worden, dem Gläubiger weder ein Pfandrecht, noch sonst eine gerichtliche Eintreibung zu ertheilen ist. §. 4. das sogenannte zur Hälfte Säen, wird bey Einziehung der, dem Wucherer zugesagten Halbscheide der Ernte, verbothen.) 1785. Jän. 7. die Einlösung des Eigenthums, der noch uneingekauften Dominicalgründe hat ferner noch, ohne allen Zwang, oder Preisbestimmung zu geschehen, den Kreisämtern liegt ob, dahin zu sehen, daß unter keinem Vorwande, der Besitzer eines uneingekauften Grundes,

außer den gesetzmäßigen bestimmten Fällen, abgestiftet werde, auch nicht in dem Falle, wenn sich wirklich ein anderer Käufer, zu dem von einem Unterthan besitzenden Grunde anböthe, und der wirkliche Besitzer sich zum Kaufe nicht einverstünde. Von den Herren Ständen ist Bericht zu fordern, ob sie nicht die uneingekauften Gründe an die Bauern unentgeltlich, als ein Eigenthum, übergeben wollten, man erwartet diese Uebergabe von ihnen um so mehr, da sie dabey nichts verlieren, wohl aber Gewinnst erhalten, da sie hierdurch von der Verbindlichkeit: den uneingekauften Grundbesitzern das zur Erhaltung der Sartorum tectorum, des fundi instructi Erforderliche, ohne Entgeld, beyzuschaffen, und den darauf sitzenden Unterthan in Nothfällen, unentgeltlich zu unterstützen, befreyet werden.) 1785. Oct. 31. beym Verkaufe eines unbeweglichen Gutes, ist jederzeit die Zeit zu bestimmen, in welcher dem Käufer die Grenzen des, zum Verkaufe bestimmten Gutes, anzuzeigen sind. Diese Zeit ist 8 Tage vor dem Verkaufe allen, an das verkaufte Gut grenzenden Nachbarn, mittels einer ordentlichen Zustellung von Seite des Ortgerichtes zu erinnern. In der Folge können die Nachbarn, sie mögen bey dem Verkaufe gegenwärtig gewesen seyn oder nicht, die ausgewiesenen Grenzen binnen drey Jahren und drey Monathen bestreiten, nach Verlaufe dieser Frist werden sie nicht mehr gehört, und der Käufer bleibt in dem Besitze des erkauften Gutes.) 1787. Jän. 29 an jenen Orten, wo die Einziehung der Rusticalgrün-

de gegen Entrichtung der darauf haftenden Steuer und Gaben besteht, wird abgestellt, und das Jahr 1776. zum Anno decretorio bestimmt, von welchem angefangen, die Obrigkeiten, welche eine dergleichen Einziehnng unternohmen haben, den Ersatz entweder in Natur, oder im gleichen Werthe zu leisten haben, wenn die Unterthanen wider sie mit Beweisen aufkommen.) 1787. Apr. 3. der Tauschhandel zwischen obrigkeitlichen = und Rusticalgründen, wird bey Strafe des doppelteu Werthes verbothen. Derselbe findet nur damahls Platz, wenn von dem betroffenen Kreisamte die Untersuchung vorhinein gepflogen, der protocollmässig vernohmene Unterthan, seine Einwilligung, ohne Zwang, dahin gegeben, daß die vertauschten Gründe, ihm eigenthümlich gehören, und die Landesstelle den Tausch bewilliget hat.

Grundverschreibung, hierüber haben die Obrigkeiten die Bücher, nach der Vorschrift, zu führen. In diese werden alle Grundverschreibungen eingetragen, und zwar nach diesen Rubriken: 1) alle beym Grunde befindlichen Realitäten, 1) den Beylaß von Viehe, und Geräthschaften, vermög der Schätzung, 3) die Kaufschillingsumme, 4) die Angabe, 5) die darauf haftenden Schulden, bey welchen aber vorzüglich obrigkeitliche Privatforderungen und Erbgelder, dann der, in die Kontributioncasse schuldige Ueberschuß, zur Abzahlung, anzusetzen sind, 6) die dem Grunde anklebenden Schuldigkeiten.

Grundverschreibungtaxe ist in Böhmen von einem Schock Ein Kreuzer, und zwar bloß von der Summe, welche der Käufer als eine Angabe erlegt.

Grundwächter, s. Policeydirectorium 1782.

Gubernium nennet man die, in einigen Provinzen, gelegene Landesstelle. Eine dergleichen Landesstelle ist in Prag für Böhmen; in Lemberg für Galicien; in Grätz für die Herzogthümer Steyermark, Kärnten, und Krain; in Brünn für Mähren und Schlesien; in Hermanstadt für Siebenbürgen; in Inspruck für Tyrol; in Triest für Görz, Gradisca, und das Triestergebiethe; und in Fiume für den Bezirk gleiches Nahmens. S. Landesstelle.

Gubernialprotocoll, s. Landesstelle 1786. §. 4, 5, 6.

Gubernialräthewahl, s. Bedienstung, 1785. §. 3.

Gubernialtaxreste: 1781. Sept. 1. jene Gubernialtaxreste, welchen das Wort: Expedit, beygefüget wird, ist, ohne Verzug, von dem Betroffenen zu betreiben; bey jenen hingegen, welchen das Wort: Erliegt, beygesetzet ist, sind die Betroffenen zu verhalten, daß sie die Entrichtung der Taxe nicht verzögern.

Gültenverkauf, s. Grundstücke, 1775. März 17.

Gültenumschreibung, vor gepflogener Richtigkeit bey der Landtafel wird verbothen. 1776. Jun 21.

Gur=

Gurkenverkauf: 1781. Aug. 14. der Verkauf der, in unverzinnten Kupfergeschirren, in Essig eingesottener Gurken, wird bey der ersten Betretung mit 50 Rhsthlrn bestrafet, bey der zweyten Betretung aber ist der Gewerbetreibende abzustiften.

Gürtelbruderschaft, s. Bruderschaft 1783 Aug.; Hirtenbrief 1782. Religionmißbrauch 1784

Gürtler, s. Arbeiter in Gold und Silber 1775 §. 10; Innung 1775.

Güterbestätter besorgen in Wien die Versendung der Kaufmannsgüter. Sie erhielten am 15ten May 1765. diese Vorschrift. §. 1. haben sie ein ordentliches Protocoll zu führen, in welches sie alle Fuhrleute, welche ankommen, mit Tauf- und Zunahmen, dann ihre Wohnung, woher sie kamen, und wohin sie laden wollen, zu verzeichnen haben. §. 2. Sowohl die Kaufleute, als jeder, welcher Güter zu versenden hat, hat solche im Protocolle vormerken zu lassen; die Waaren sind nach der Zeit der Vormerkung abzusenden. §. 3. Sobald ein Fuhrmann vorhanden ist, sind die betroffenen Waarenversender davon zu verständigen, und die Fracht- und Zollbriefe dem betroffenen Güterbestätter einzuhändigen, die Waare ist gleich zu laden, und abzuführen. §. 4. der Güterbestätter hat in das Protocoll die Waaren, derselben Gewicht, und Bestimmungort, den bedungenen Lohn, und die Zollbriefe einzutragen. §. 5. die angekommenen Fuhrleute haben einen Zettel, welcher den Tag ihrer Ankunft zu enthalten

hat, zu bekommen, damit sie nach der Ordnung ihrer Ankunft die, ihnen gebührende Fracht, zu fordern wissen. §. 6. die Güterbestätter haben über alle Güter, welche die Fuhrleute zur Rückfuhr laden, eine ordentliche Note zu verfertigen, und solche dem Fuhrmann nebst dem Fracht- und Zollbrief zu übergeben. §. 7. die Güterbestätter haben den Frachtlohn auf das wohlfeilste zu behandeln. Im Falle der Fuhrmann, welchen die Ordnung der Ladung trift, einen übermässigen Lohn erzwingen wollte, ist ihm der erste Fuhrmann, welcher ihm folgt, vorzuziehen, allenfalls kann auch die Person, welche die Waaren versendet, darüber gefraget werden. §. 8. die Briefträger haben unter den Güterbestättern zu stehen, und ohne Vorwissen derselben, dürfen sie keine Güter an Fuhrleute bey Strafe verdingen, (S. Briefträger) vielweniger den Lohn bestimmen, sie haben die Fuhrleute unmittelbar an die Bestätter zu weisen. §. 9. die inländischen Güterbestätter sollen mit den Fremden in Briefwechsel stehen, um von den Fuhren, welche auf den Strassen, nach Wien sind, vor ihrer Ankunft Nachricht zu bekommen, mithin für die Rückladung in gehöriger Zeit sorgen zu können. §. 10. Taxe für die Güterbestätter, als: a) für Einen angekommenen, und 50 bis 60 Centner beladenen Güterwagen 1 fl. 30 k., b) für Einen mit drey Pferden bespannten Wagen 1 fl. c) von Einem Wagen mit erbländischen Erzeugnissen, und für eine Transitofuhr nach Triest 34 kr. d) in

so

so fern ein mit 3 oder 4 Pferden bespannter Wagen keine volle Ladung hat, ist die Gebühr nach Proportion zu mässigen, e) von den Gütern, welche in Wien geladen werden, entrichtet der Fuhrmann dem Güterbestätter vom Centner Einen Kreuzer. Sie sind aber verbunden, die Fracht- und Zollbriefe für die Fuhrleute zu besorgen.

Das Güterbestätteramt ist in dem, an Dominicanerplatz gelegenen Zollhof. Der Güterbestätter sind eigentlich zwey, als: Einer für die von Triest, Inneröstreich, Tyrol und Italien kommenden Fuhrleute, dann Einer für die Fuhrleute aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Preußen, Sachsen, Hannover, dem römischen Reiche ꝛc. Jeder dieser Bestätter hat Einen oder zwey Adjuncten. Diesem Amte sind zugleich, wie §. 8. angemerket worden, die Briefträger, welche ebenfalls auf dem Zollhofe zu finden sind, untergeordnet. Diese Briefträger sind nach den Ländern eingetheilt, als: Briefträger für die Fuhrleute: a) von Preßburg, b) von Raab, c) von Ofen, und Pest, d) von Edenburg, Agram, Essek ꝛc. e) von Brünn, f) von Böhmen, g) von Schlesien, h) von Mähren und Polen, i) von Regenspurg, Nürnberg, und dem römischen Reiche, k) von Sachsen, und Hamburg, l) von Grätz und Triest, m) von Steyermark, Laybach ꝛc. n) von Linz, Salzburg, Kärnten, Venedig, und o) von Mayland, Florenz.

Gymnasium ist bey uns jene Schule, in welcher die Jugend in den sogenannten Humanioribus Unterricht erhält. Bis zum Jahre 1776 bestund das Gymnasium aus sechs Classen, oder Schulen, wie man sie nennet. Jetzt sind der Classen fünfe — in der ersten werden die sogenannten Principia (daher der Nahmen Principist) gege-

den,

ben, in der zweyten wird die Grammatik gelehrt, in der dritten kömmt der Syntax vor, in der vierten wird die Rhetorik, und in der fünften die Poetik gelehrt. Dann steht an jedem Hauptgymnasium ein Lehrer der griechischen Sprache; ferner hat jedes Gymnasium einen Präfect, und einen Director, welche Stelle auf dem offenen Lande der Kreishauptmann vertritt. In den Hauptstädten, wo sich gewöhnlich mehrere Gymnasien befinden, ist ein besonderer Director für dieselben aufgestellet. Die weiteren Gegenstände, welche die Gymnasien betreffen, weisen nachstehende Gesetze aus.) 1768. Dec. 19. die Abhaltung der Comedien in den lateinischen Schulen, wird verbothen) 1775. Oct. 11. die Angelegenheiten der sechs lateinischen untern Schulen werden von der teutschen Schulcommission besorgt.) 1776. Verbindung der Normalschule mit den lateinischen Schulen.) 1776. Jän. 5. alle aus den Humanitätsclassen austretenden Jünglinge sind, vor ihrer Zulassung zum philosophischen Studio, zu prüfen.) 1776. Jän. 11. kein Jüngling kann in eine lateinische Schule, ohne Attest, aufgenohmen werden.) 1776. Aug. 10. Vorschrift für die Gymnasien: §. 1. die sechs Humanitätsclassen werden auf fünfe bestimmt, und die für diese Classen ausgemessene fünf Jahre sind also einzutheilen, daß davon drey volle Jahre der lateinischen Sprachlehre, nach ihrem ganzen Umfange, zwey aber der eigentlichen Humanität (Rhetorik und Poetik) zu widmen sind.

§. 2.

§. 2. die Lehrer der drey grammatischen Classen machen ihren Curs bis zur 4ten Classe, wo sie dann wieder in die erste Classe zurück treten. Die Lehrämter der Rhetorik und Poetik werden nicht gewechselt, §. 3. den Lehrgegenständen der Gymnasien wird auch die Geschichte des Erzhauses Oestreichs beygesetzt. §. 4. In jedem Gymnasium wird die Particulargeschichte desjenigen Landes, wo ein Gymnasium gelegen, gelehret. §. 5. in das Gymnasium kann kein Jüngling aufgenohmen werden, welcher nicht das zehnte Jahr seines Lebensalter erreicht, und die, bis auf diese Zeit vorgeschriebene Lehrgegenstände, entweder in einer Normal- oder Hauptschule, oder zu Hause durch Privatunterricht, nach der, für öffentlichen Schulen, bestehenden Vorschrift, erlernt hat, und sich hierüber mit einem von dem Director, oder dem Oberaufseher der teutschen Schulen ausgestellten Attest ausweisen kann. Dergleichen Atteste dürfen nur nach vorgenohmenen Prüfungen ausgestellet werden. Söhnen adelicher Personen, Räthe, und Secretäre, wird mit einem Attest ihrer über die Normalgegenstände bezeugten minderen Fähigkeiten, der Zutritt in die Gymnasien gestattet; Jünglingen von niederen Ständen steht der Eintritt in die lateinischen Schulen nur damahls offen, wenn sie wenigstens nur etwas über mittelmässige Fähigkeit, und Anwendung befunden werden. Der lateinische Schulcandidat soll nachstehende Gegenstände vollkommen erlernt haben, als: a) den ersten und 2ten Catechismus, die

Re-

Religiongeschichte, und die Sittenlehre, alle vier Stücke nach dem buchstäblichen Inhalte des ersten Theiles des Lesebuches der Normalschule, b) richtige und fertige Lesung des teutschen und lateinischen Druckes, der vorkommenden gewöhnlichen Handschriften in teutscher und lateinischer Sprache, c) richtige und fertige Schreibung in beyden Sprachen, d) die teutsche Sprachlehre nach der Vorschrift für teutsche Schulen, e) das 2te Buch des 2ten Theils des, in den teutschen Schulen eingeführten Lesebuches, über die Sittsamkeit, f) das lateinische Decliniren, Compariren, Conjugiren, und die kleinste Wortfügung, g) die 5 Rechnungspecies, in benannten und unbenannten Zahlen, sammt der Regel Detri. §. 4. die Privatinstructoren sollen sich die Normalmethode vorzüglich beylegen, und wird zum Privatunterricht Niemand, ohne Attest, über die, sich beygelegten Normalkenntnisse, zugelassen. §. 7. die Directores der lateinischen Schulen, sollen die ihnen untergeordneten Lehrer, und zwar jene der kleinsten Classen zur Benützung des bey Normalschulen vorgeschriebenen Methodenbuches, benanntlich zur Lehre der Fragen und Antworten, des Tabellisiren, zur Besuchung der Normal- oder Hauptschule anweisen. §. 8. die Lehrer der untern Gymnasialclassen, sind zum genauen Vollzuge, der zum Behufe der erlernten Schön- und Rechtschreibkunst herausgekommenen Vorschriften, und zugleich dahin zu verhalten, damit sie wenigstens zwey Mahl in der Woche durch öffentlich

lich vorgenohmenen Verbesserung der gebrachten Aufgaben, oder gemachten Ausarbeitungen, die teutsche Sprachlehre mit der lateinischen bey ihren Schülern verbinden, die Professores der oberen Classen, haben die Jugend nebst den lateinischen, auch wechselweis zu den teutschen unfehlerhaften und zierlichen Ausarbeitungen anzuführen. Die Lehrer sämmtlicher fünf Classen, sind dahin einzuleiten, damit die, den Jünglingen in den teutschen Schulen beygebrachte, gute Lesungart, fortgesetzet werde.) 1777. die Gymnasien werden in drey Classen abgetheilet: 1ste Classe: in diese gehört jenes Gymnasium, welches bisher ganz von einem Orden versehen worden ist, 2te Classe: zu dieser werden die, nicht in Hauptstädten gelegenen, Gymnasien gerechnet, 3te Classe in diese sind zu ziehen, die in Hauptstädten gelegenen Gymnasien. Die erste Classe behält ihre Verfassung, und werden der Schulcommission untergeordnet. Die Gymnasien der zweyten Classe werden theils einem Orden allein übergeben, so z. B. stehen unter Leitung des Piaristenordens verschiedene Gymnasien, theils werden die Lehrer von Hofe bestimmet. Für die Gymnasien der dritten Classe, werden die Lehrer aus verschiedenen Orden gewählet (Jezt gilt dieser Unterschied nicht mehr, da sowohl Layen, als Religiosen, und Weltpriester bey den Gymnasien als Lehrer angestellet werden. Für die in Hauptstädten gelegenen, Gymnasien wird ein zweyfacher Rang bestimmt. Zu den Gymnasien von ersten

Range

Range gehören die Gymnasien: in Wien, Prag, Grätz, Freyburg, Insbruck und Olmütz; zu den Gymnasien von zweyten Rang bestimmt man die Gymnasien in Brünn, Görz, Klagenfurth, Laybach, Lemberg, Linz, Triest und Troppau. Im Falle ein ganzer Orden ein Gymnasium unter seiner Obsorge erhält, bekömmt derselbe für jeden Lehrer jährlich 150 fl. und für den Präfect 200 fl.; sind aber die Lehrer aus verschiedenen Orden, und wohnen sie nicht in ihren Klöstern, so erhält jeder jährlich 200 und der Präfect 250 fl. An Gymnasien vom ersten Rang in den Hauptstädten gelegen, erhält der Lehrer jährlich 400 und an Gymnasien vom 2ten Rang 300 fl.) 1780 October. 2. die Angelegenheiten der unteren lateinischen Schulen, werden abermahl mit der Studiencommission vereinigt. Bey Erledigung eines Lehramtes, ist von den Religiosen, ohne Unterschied des Ordens, der tauglichste, als Lehrer zu wählen) 1780. Nov. 27. a) kein Jüngling ist zur Redekunst zuzulassen, welcher nicht vorhinein über die Fertigkeit in der lateinischen Sprache in einer Prüfung Beweise gegeben hat, b) die Lehrer der Dicht- und Redekunst, sollen mit ihren Schülern grösstentheils Latein reden, ihnen die Schulbücher in der lateinischen Sprache erläutern, und sie zur Lesung der Classiker anhalten. c) Die Lehrer haben ihren Schülern täglich zu Hause mit einer Schulübung, und mit Rücksichtnehmung auf die Uebersetzung aus dem Teutschen in das Lateini-

sche,

sche zu beschäftigen. Diese Uebung ist für die Ferialtage etwas länger zu bestimmen.) 1781. Horn. 28 die Austheilung der Gymnasienprämien, hat nach der strengsten Billigkeit zu geschehen, für 10 Schüler sind Ein, für 20 Schüler sind zwey, und für 30 oder mehrere Schüler die drey bestimmten Prämien auszutheilen. Die Bestimmung der Prämienvertheilung hängt von der Entscheidung des Directors, oder Vicedirectors mit Einverständniß des Präfects ab. Die nächsten Prämienträger sind öffentlich also bekannt zu machen, daß unter der Rubrik: proxime accesserunt, in einer Classe von 20 Knaben, zwey, in einer von dreyßig, drey, und so höchstens bis 5, und niemahls mehrere gesetzet werden.) 1781. Oct. 4. Instruction für die Gymnasien. Diese besteht aus 7 Theilen.) I. Verzeichniß der für die Gymnasien bestimmten Schulschriften:

Comenii, Joan. Amos. Orbis pictus mit 82 Bildern; Anleitung zur lateinischen Sprache 2 Theile; Institutionum gramaticarum pars 3tia, pars prior, pars posterior, Institutiones ad Eloquentiam pars prior, pars posterior; Chompré A. P. selecta latini sermonis Exemplaria. Vol. VI.; Kenntnisse von natürlichen Dingen mit 4 Kupfern.; Auszug von Sitten und Gebräuchen der alten Römer; Elementa arithmeticæ, Geometriæ, & Algebræ cum Tab. 7.; Erdbeschreibung 2 Theile, sammt Anhang von der alten Erdkugel, nebst 6 Karten; Erdbeschreibung 5ter Theil mit einem doppelten Anhang von der Chronologie, und Heraldik nebst 1 Kupfer; Anleitung zur griechischen Sprache 2 Theile.; Lehrbuch der allgemeinen Wissenschaft; Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol; Geschichte des Herzogthum Kärnten.

II.

II. Vorschrift für Präfecte und Lehrer: a) 1. bey der Erdbeschreibung ist den Schülern die Haupteintheilung, eben so sind ihnen die wichtigeren Untertheilungen der Länder, jedes Mahl tabellarisch vorzuzeichnen, 2) so wie die Gymnasienclassen folgen, ist für jede, Ein Theil der Erdbeschreibung bestimmt. 3) In der zweyten Classe ist die alte Erdkunde gleich zum Anfange des Schuljahrs zu lernen; nach Vollendung derselben folgt die für diese Classe bestimmte Erdbeschreibung 4) In der 5ten Classe wird der Anfang von der Chronologie und Heraldik, nach Vollendung der, für diese Classe bestimmten, Erdbeschreibung gegeben. 5) Die Schüler sind mit den Specialkarten jener Länder zu versehen, worauf sich die, für jede Classe bestimmte, Erdbeschreibung bezieht. b) Die Elem. Arith. Geo. & Alg. sind für die 4te und 5te Classe bestimmt. In der 4ten Classe wird Arithmetik den Schülern geläufig gemacht; in der 5ten Classe hingegen werden die Anfangsgründe der practischen Geometrie, und Algeber vorgenohmen. c) In Rücksicht des Schulbuches über die Sitten ꝛc. ist die Lehre also einzutheilen, daß in der 2ten Classe zu Anfange des Schuljahres, die Sitten der Römer in Beziehung aufs Privatleben erlernet werden. In der 3ten Classe wird des 2ten Abschnittes §. V. von den verschiedenen Gottesdiensten ꝛc. und §. VI. von dem Kriegswesen der Römer, in der 4ten werden die 4 ersten §. des 2ten Abschnittes vorgenohmen. Um die

Jünglinge mit den lateinischen Redensarten näher bekannt zu machen, müßen die darin vorkommenden Ausdrücke ihnen gut ins Gedächtniß gefaßt werden. Wo das Gymnasieneinkommen es zuläßt, sind die Schlachtordnung und die verschiedenen Kronen, wovon im 2ten Abschnitte §. 12. gehandelt wird, in der 3ten Classe aufzuhängen d) In Rücksicht des Lehrbuches über die Naturlehre: 1) Den Schülern der ersten Classe ist die ganze Naturlehre, oder nebst der Einleitung der I. Theil des Lehrbuches im zweyten Semester beyzubringen. 2) Durch das ganze Schuljahr ist in der 2ten Classe den Schülern die Einleitung des 2ten Theiles, und der Abschnitt von dem Thierreiche vorzutragen, 3) für die Schüler in der dritten Classe, ist der zweyte Abschnitt von dem Pflanzenreiche bestimmt. 4) Die Schüler in der 4ten Classe, erlernen den dritten Abschnitt vom Mineralreich, dieser Unterricht ist, nach Thunlichkeit, anschauend zu machen. Zur Erhaltung weitläufigerer Kenntnisse über diesen Gegenstand, werden diese Schriften empfohlen:

Beckmanns, Johann, Anfangsgründe der Naturgeschichte; Blumenbachs, Joh. Handbuch der Naturgeschichte; Unterricht in der Naturgeschichte (Breßlau) Errlebens Anfangsgründe der Naturgeschichte, Leskens Anfangsgründe der Naturgeschichte, Eberts Naturlehre für die Jugend 3 Bände in 8. Neuer Schauplatz der Natur 9 B. in 8.

e) Lehrbuch der allg. Weltgesch. f) die erste Classe hat nebst dem Umrisse der ganzen Ein-

theilung, die ersten drey Zeiträume des ersten Hauptttheiles der allg. Geschichte zu lernen, vor derer Anfang das Zeichen *, am Ende aber das Zeichen *.* steht. 2) die 2te Classe hat die übrigen drey Zeiträume des ersten Hauptttheiles zu lernen, welche nach den Zeichen ** anfangen und vor den Zeichen *** sich enden. 3) der 4ten Classe sind die 4 ersten Zeiträume des 2ten Hauptttheiles zugetheilet, welche zwischen den Zeichen ***—**** begriffen sind. 4) die 4te Classe lernt die zwey letzten Zeiträume des 2ten Hauptttheiles, die vom den Zeichen ****, bis an das Ende des Buches reichen. 5) In der 5ten Classe in jenen Provinzen, wo noch keine Landesgeschichte für die Schule vorhanden ist, ist die zu Anfang des Buches stehende Einleitung, nebst den vorläufigen Begriffen bis zum Zeichen *, im ersten Semester, im 2ten die habsburgische Familiengeschichte zu vollenden. b) Dieß Buch soll die Jugend nicht auswendig lernen. 6) Die Jünglinge sind auf die synchronistischen Tafeln zu leiten, und ihnen der Zusammenhang der Völker mit der Zeitrechnung übersehen zu lassen. 7) Die vermischten Anmerkungen am Ende eines jeden Zeitraumes, sind von den Lehrern gleich an das passende Stück der erzählten Geschichte anzuhängen 8) zur näheren Erläuterung des vorgeschriebenen Geschichtbuches werden den Lehrern diese Bücher empfohlen:

Gatterers Handbuch der Universalhistorie, 2 Theile,
eben desselben Einleitung in die sinchronistische Universal-

versalhistorie 2 Thl.; Römers Handbuch der Geschichte. 3. B.; Grubers Abriß academischer Vorlesungen über die synchronistische Universalhistorie 3. B., Rollins alte Geschichte; eben desselben römische Geschichte, Bossuets Histoire universelle.

g) Der griechischen Sprachlehre 2ter Theil: 1) dieser Theil ist für fähigere und hierzu Neigung zeigende, Jünglinge bestimmt. 2) Für Jünglinge, welche den ersten Theil der griechischen Sprache nicht wohl inne haben, ist gegenwärtiger Theil nicht bestimmt. 3) Der 2te besteht aus diesen drey Hauptgegenständen: a) Supplementis Gram. b) Chrestomathia Græca; c) lexicon hermeneutico - analytic. 4) Die Supplementa sind für die Lehrer zum Nachweisen, und für die Schüler zum Nachfolgen und Nachlesen bestimmt. Die Anführung und fleissige Uebung der Lehre, welche Seite 80 — de ratione thematis investigandi enthalten ist, werden empfohlen. 5) Bevor man an die Chrestomathie selbst geht, ist die vorausgesetzte Einleitung, besonders aber der §. III. — genau zu behandeln, bey jedem beliebigen Fragmente ist der Anfang stets mit der Biographie des Autors und dem Kenntniß seiner Schriften zu machen. Die Wahl der Fragmente wird der Willkühr des Lehrers überlassen. 6) Die den Fragmenten beygefügten Noten, sind nicht nur als philologische Erläuterungen, sondern auch als grammatische Nachträge anzusehen. g) Von der Literar- und Disciplinordnung: 1) der ganze Unterricht hat sich auf das Practische der lateinischen

Sprache zu beziehen. 2) Die Lehrer werden erinnert, sich nach dieser Vorschrift zu richten, den Directoren und Präfecten liegt die Nachsicht über die Befolgung der Vorschrift ob. 3) Der in dem syntaxischen Schulbuche eingeschaltete: Indiculus vocum barbararum soll nicht auswendig gelernt werden. 4) Vorsicht beym Lateinreden, Verweisung der Jugend auf die wiederholte Durchsicht des §. II. C. I. des Schulbuches de puritate in sententiis. Von der 3ten Classe an, soll in Schulsachen kein anderer, als ein reiner und fertiger Vortrag in der Latinität gestattet werden. 5) Bey der Lehre: de artibus, hat der Lehrer in der 5ten Classe der Jugend von den freyen Künsten bloß die Hauptbegriffe zu geben. 6) Bey Lehrgegenständen, welche unter dem Nahmen: Nebengegenstände, begriffen sind, haben die Präfecte und Directores dahin zu sehen, daß die Lehrer dergleichen Gegenstände nicht für solche annehmen, deren ordentliche Auseinandersetzung ihrer Willkühr überlassen wird. 7) Die Lehrer haben sich an die vorgeschriebenen Bücher zu halten und sollen die Privatschreiberey, oder sogenannten Scripta, abgestellet werden. 8) Gute Schulzucht: zur Beförderung derselben sind in jeder Schule zwey Bücher zu führen, als: ein Buch zur Einschreibung guter, und Eines zur Eintragung der bösen Handlungen. In das letztere Buch hat der betroffene Jüngling die Handlung selbst einzutragen. 9) Jeder Lehrer hat ein Exemplar von der Disciplin-

plinvorschrift zu erhalten; dieselbe ist zu Anfange jedes Schuljahrs den Schülern ordentlich zu erklären. III. Disciplinvorschrift: 1) Die Schüler sollen öfters zu Gemüthe führen: die Pflicht sich auszubilden, 2) die Schulbücher haben sie reinlich und brauchbar zu erhalten. Der dawider Handelnde, trägt seinen Nahmen in das Schandbuch ein, kömmt auf die Strafbank, wo er so lang zu sitzen hat, bis er ein neues Schulbuch erhält. Das unbrauchbar gemachte Buch wird bey der Directorialprüfung vorgelegt. 3) Die Schüler haben sich in der bestimmten Zeit in der Schule einzufinden, ruhig die Ankunft des Lehrers zu erwarten. Der Schüler, was immer für Ursache wegen, von der Schule wegbleibt, hat solche bey dem Wiedereintrite in dieselbe zu erweisen; bey anhaltender Krankheit ist der betroffene Lehrer zu verständigen. Wer acht Tage ohne Wissen, und Erlaubniß des betroffenen Lehrers von der Schule entfernt bleibt, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Direction in die Schule nicht mehr gelassen werden. 4) Die Jugend soll reinlich in der Kleidung seyn; auf die Nichtbeobachtung ist das Einschreibuch in das Schandbuch bestimmt; bey nicht erfolgter Besserung ist die Anzeige an die Direction zu machen. 5) Der Verunreiniger der Schulbank, trägt seinen Nahmen in das Schandbuch ein, bey der 2ten Betretung hat er durch 14 Tage auf der Strafbank zu sitzen, und bey Widerholung wird die Anzeige an die Direction gemacht 6) Aufmerksamkeit beym Schulunterricht,

der dawider Handelnde ist das erste Mahl zu ermahnen, das zweyte Mahl schreibt er sich in das Schandbuch und in der dritten Betretung kömmt er durch 4 Wochen auf die Strafbank zu sitzen. Unaufmerksamkeit beym Religionunterricht zieht die Einschreibung in das Schandbuch gleich bey der ersten Betretung nach sich, welches soviel gilt, als drey in das Schandbuch eingeschriebene Vergehungen 7) das Schulpensum soll jeder selbst reinschreiben, auf die Nichtablieferung des Schulpensum ist die Einschreibung in das Schandbuch bestimmt; derjenige, welcher sein Pensum, zum Abschreiben, einem Dritten leiht, verfällt in die Strafe desjenigen, welcher den Lehrer hintergeht. 8) Aus der Schule, und nach der Kirche soll man sich anständig begeben, und eben so anständig auf der Gasse betragen. Jener, der, auf der Gasse einen Muthwillen ausübt, schreibt sich in das Schandbuch, und hat seine Mitschüler wegen der ihnen zugefügten Schande in der Schule öffentlich die Abbitte zu machen. Auf die zweyte Betretung ist die gänzliche Verweisung aus der Schule bestimmt. 9) Anständiges Betragen in der Kirche. Demjenigen, welcher ohne krank zu seyn, von der Kirche hinwegbleibt, ist von den Präfecten die Lauigkeit im Christenthum in der Schule öffentlich zu verweisen; er trägt seinen Nahmen in das Schandbuch ein, und kömmt auf die Strafbank bis zu der nächsten Religionübung zu sitzen, bey der zweyten Betretung hat die Direction die Strafe zu bestimmen, und

in der dritten Betretung wird der Schulebesuch verbothen, wovon der Director zu verständigen ist. 10) Derjenige wird aus der Schule verwiesen, welcher sich zehn Mahl in das Schandbuch eingeschrieben hat. 11) Unfähig den Gymnasiencurs fortzusetzen ist derjenige, welcher durch zwey Jahre nach einander in der nähmlichen Classe nur einen Fortgang der dritten Classe macht. 12) Diejenigen, welche ein Stipendium geniessen, oder in einem Stiftunggenuß stehen, werden des Stipendium = und Stiftunggenusses unfähig, wenn sie in den Studien nicht wenigstens die zweyte, und in den Sitten die erste Classe verdienen. Dergleichen Jünglinge werden der Direction angezeigt, welche die Meldung an die Studiencommission macht. 13) Derjenige, welcher bey öffentlichen Prüfungen, ohne Hinderniß einer Krankheit, nicht erscheint, hat die nähmliche Classe zu wiederholen; im Falle einer üblen Aufführung wird ihm der Zutritt in das Gymnasium verbothen. 14) Vor Ende des Schuljahres wird keinem Schüler erlaubt auf die Vacanz zu gehen; dem dawider Handelnden wird die Fortsetzung seiner Studien nicht zugelassen. 15) Jedem Schüler ist verbothen, ohne Vorwissen des Lehrers, einem seiner Schüler etwas zu verkaufen, oder zu vertauschen, was dem Werth von 10 kr. übersteigt — Strafe: Schandbuch. 16) Der Schüler, welcher von der Vergehung eines seiner Mitschüler Wissenschaft hat, hat ihn das erste Mahl zu warnen, in wiederhol-

ter Betretung hat er dem Lehrer die Anzeige zu machen. Auf die Unterlassung ist eben die Strafe gesetzt, welche den Schuldigen zuerkannt wird. 17) Schüler sind ihren Lehrern Gehorsam schuldig, und sollen sie nicht beleidigen. 18) Auf die Nichtbeobachtung des vorstehenden ist öffentliche Abbitte dem Lehrer, und das Schandbuch bestimmt. 19) Derjenige, welcher sich gegen den Lehrer widersetzlich zeigt, ist der Direction anzuzeigen. 20) Derjenige welcher seinen Lehrer hintergeht, thut öffentliche Abbitte, schreibt sich in das Schandbuch und kömmt durch 4 Wochen auf die Strafbank zu sitzen. 21) Die Schüler haben sich gegen einander anständig zu betragen. 22) Schüler sollen sich nicht: Du, nennen. 23) Derjenige, welcher seinen Mitschüler beleidigt, schreibt sich in das Schandbuch und sitzt durch 4 Wochen auf der Strafbank, bey der 2ten Betretung ist Strafe des Knieens durch 8 Tage bey dem Eingange in die Kirche zu der Zeit da die sämmtlichen Classen zur Kirche gehen. Auf die dritte Betretung folgt die Verweisung aus der Schule. 24) Naturfehler einander vorzuwerfen, Spitznahmen zu geben ꝛc. wird mit Abbitte, welche in der Schule knieend zu geschehen hat, mit dem Schandbuche, und dem Sitze durch 6 Wochen auf der Strafbank bestrafet. 25) Derjenige, welcher einem seiner bestraften Schüler dieserwegen Vorwürfe macht, oder belacht, unterzieht sich der Strafe, wegen der er seinen Mitschüler belacht hat. 26) Beleidigte

Schüler

Schüler suchen Genugthuung bey dem Lehrer, derjenige, welcher sich dieselbe selbst gibt, verfällt mit dem Beleidiger in gleiche Strafe. 27) Beweise eines vorzüglichen Fleißes, anderer rühmlicher Handlungen, sind in das Ehrenbuch einzuschreiben, diese Einschreibung besorgt nicht der betroffene Jüngling selbst, sondern einer seiner Mitschüler. Der Rang der Schüler wird nach dem Buche der Ehre bestimmt. 28) Derjenige kann keinen Ausspruch auf ein Attest der ersten Classe machen, welcher im Jahre nicht wenigstens drey Mahl im Buch der Ehre eingezeichnet worden. Fähigkeiten allein nützen hier nichts. 29) Denjenigen, welcher eine des Ehrenbuches ehrwürdige Handlung ausübt, wird eine Handlung, welche etwa von ihm im Schandbuche steht, nachgesehen, und ausgelöscht. Dafür aber wird die rühmliche Handlung in das Ehrenbuch nicht eingetragen. So umgekehrt, jedoch mit diesem Unterschiede: Handlungen wider den 6, 8, 9, 18, 20 und 28 §. werden nebst der Tilgung einer guten, auch in das Schandbuch eingetragen. IV. Unterricht für die Lehrer: 1) den Lehrern liegt ob, der Jugend die Begriffe des Ehrenbuchs, der Ehrenbank ꝛc. gehörig zu beleuchten. 2) In jeder Schule ist zur Belohnung eine besondere Bank, welche die Ehrenbank genennt wird, und eine Strafbank zu bestimmen. 3) Die Strafbank ist den übrigen Schulbänken vollkommen gleich, sie wird schwarz angestrichen und ist in einiger Absonderung von den übrigen Schulbänken zu stellen. 4) Die-

Ehrenbank ist vom harten Holz bearbeitet, und mit einigen Verzierungen zu versehen. Diese Bank wird vorn in der Schule etwas abgesondert gestellt. 5) Das Schandbuch besteht aus 2 Buch blauen Papiers, in 4to zusammen gelegt, Deckel und Schnitt sind schwarz 6) Das Ehrenbuch ist im nähmlichen Form gemacht, besteht aus feinem holländischen Papier, ist im englischen Leder gebunden; und mit rothen Bändern zu binden versehen. 7) Die sechs letztern Blätter beyder Bücher sind zum Register bestimmt, daher jedes Blatt in zwey Kolumen gebrochen, jede mit einem Buchstaben des Alphabeths nach der Ordnung, in der Mitte zu bezeichnen ist. 8) Der Schüler, welcher minderer Vergehung überführt ist, schreibt solche öffentlich in der Schule in das Schandbuch eigenhändig, der Tag wird beygesetzt. Dieses Blatt bleibt für den Betroffenen allein gewidmet. 9) Handlungen für das Ehrenbuch schreibt nicht der betroffene Jüngling, sondern ein Dritter ein. 10) Der Zunahme des Eingeschriebenen wird in beyden Büchern mit Nachsetzung des Taufnahmen in das Register nach der Buchstabenfolge gesetzt, und die Zahl des Blattes, worauf die Handlung zu finden ist, angemerket. 11) Im Ehrenbuch und Schandbuch kann ein Schüler zugleich nicht eingeschrieben seyn. Der im Schandbuch öfters steht, muß vorher alle eingeschriebene Vergehungen tilgen, wenn er in das Ehrenbuch soll geschrieben werden und so umgekehrt. 12) Diese Bücher sind gut versperrt

in der Schule aufzubehalten; den Lehrern ist verbothen in eines von diesem Büchern etwas eigenhändig einzuschreiben, worauf die Präfecte zu sehen haben. 13) Bey Ertheilung der Classen bey den Semestralprüfungen, ist sich nach diesen Büchern zu halteu; der Präfect hat vor der Prüfung die, in dem Schandbuche, besonders ausgezeichnete, Jünglinge, vorzurufen, und zu verhalten, ihre Vergehungen öffentlich selbst abzulesen; von dem Director sind dergleichen Schüler mit der Verweisung aus der Schule, im Falle keine Besserung erfolgte, zu bedrohen. 14) Bey öffentlicher Verlesung der Verdienstclasse wird aus dem Ehrenbuche von dem betroffenen Professor jeder Schule, die aufgezeichneten guten Handlungen mit Benennung des betroffenen Jünglings abgelesen. 15) Dieses Ehrenverzeichniß, und die Einträge in die Bücher geschehen bey den drey obern Classen lateinisch, bey den zwey untern hingegen teutsch. 16) Sind die Bücher voll geschrieben; so werden neue beygeschaffet; die alten nihmt der Präfect nebst den Calculbüchern in seine Verwahrung. VII. **Vorschrift für die Directores.** Die Vorsteher der Kreise werden zu Directores der Gymnasien ernannt, zugleich erhält jedes Gymnasium einen Vicedirector, welcher mit der gehörigen Unterordnung an den Kreishauptmann, die Leitung des Gymnasiums besorgt. Die Pflichten dieser Directores sind: 1) richten sie ihr Augenmerk auf die Präfecte, damit diese ihrer Pflicht nachkommen.

men. 2) Aufsicht auf die Lehrer, als: a) auf ihren Lebenswandel, b) auf das Betragen gegen die Jugend, c) auf den Unterricht, ob er zweckmässig sey, ob man die, in den teutschen Schulen verbesserte, Lehrmethode benütze, das Catechisiren, und Tabellisiren gehörig geschehe 3) Haben sie zu sehen, ob die Lehrer sich an die Lehrbücher halten, der, ihnen vorgeschriebenen Lehrordnung, nachkommen, die Scripta vermeiden ꝛc. 4) Aufmerksamkeit auf das sittliche Betragen der Jugend. 5) Wachsamkeit für den Religionunterricht. 6) Nachforschung: ob die Jugend zur beständigen Uebung der lateinischen Sprache im Reden angehalten werde 7) Empfehlung der griechischen Sprachlehre den grammatischen Lehren, und Schülern; der Lehrer einer grammatischen Classe welcher an einem Gymnasio, wo kein ordentlicher Lehrer der griechischen Sprache ist, dieselbe unter den Schülern zu befördern sucht, ist in dem Schulberichte, mit nachdrücklicher Empfehlung, aufzuführen. 8) Vier Mahl im Jahre ist mittels des Kreisamtes über das Gymnasium der Bericht an die Landesstelle abzugeben und zwar: a) ist von dem Director gegen Ende des Novembers die Standtabelle seiner ihm anvertrauten Gymnasien zu verfassen, an das Kreisamt abzugeben, welches dieselbe an die Landesstelle gibt. b) Mit der Hälfte des Monaths July sind von dem Präfect die über jeden Professor verfaßten geheimen Nachrichten versiegelt, an den Director oder Vicedirector abzugeben, welcher ähnliche Nachrichten-

von dem Präfect versiegelt und zusammen der Landesstelle vorlegt. c) Nach jeder Semestralprüfung wird jedes Mahl mit Ausschliessung der gedruckten Classenverzeichnisse, über den Befund des ganzen Gymnasium Bericht geleget. Außerordentliche Vorfälle fordern außerordentliche Berichte. d) Bey jeder Semestralprüfung, wie auch bey Austheilung der Prämien hat der Director, oder Vicedirector gegenwärtig zu seyn; er beurtheilt bey dieser Gelegenheit die ertheilten Calcul und untersucht den Stand des ganzen Gymnasium, die Bücher, welche der Präfect zu führen hat werden dem Director, oder dessen Stellvertreter zur Bestätigung, und Unterschrift vorgelegt. 10) Im Falle der Director, oder dessen Stellvertreter vom Gymnasio entfernt wohnt, hat er einige richtige und unpartheyische Nachrichten über das oder die in seinem Bezirke gelegenen Gymnasien einzuholen. 11) die Directores haben die Classenverzeichnisse aus jeder Schule vier Mahl im Jahre abzufordern. Der Director oder Vicedirector hat bey Ertheilung der Verdienstclassen genau zu Werke zu gehen. 12) Mit jedem Monath hat der Director eine in der Schule verfertigte und abgeschriebene Ausarbeitung von Präfect abzufordern, um daraus zu ersehen, ob man in den Schulen vorschriftmässig handle, welchen Fortgang die Schüler in der teutschen Calligraphie, Ortographie machen ꝛc. 13) Bey öffentlichen Prüfungen läßt sich der Director die Abschnitte der vollendeten Materie, und das Verzeichniß der

erklärten Beyspiele aus dem Schulbuche vorlegen. 14) Bey der Aufnahme der Jünglinge in ein Gymnasium: 1) Der Candidat soll das zehente Lebensalter erreicht haben 2) in den teutschen Schulgegenständen gehörig unterwiesen seyn, und seine erworbene Kenntnisse mittels der Schulzeugnisse bestätigen 3) hat sich jeder Schulcandidat über seinen Unterhalt auszuweisen. Armuth mit außerordentlichen Geistesgaben unterstützt, ist zur Unterstützung beym höheren Orte zu empfehlen. 4) Ohne Vorweisung eines gültigen Attest, oder in außerordentlichen Fällen ohne genaue vorhergegangene Prüfung, wird kein Jüngling in die Schule genohmen 5) Ohne Angabe der Ursache ist der Jugend verbothen die Gymnasien zu wechseln 6) Jünglinge ohne Attest, oder welche aus einem Gymnasio verwiesen worden, werden in kein anderes angenohmen 7) ohne vollendeten ganzen Gymnasiumcurs, wird keinem Jüngling der Zutritt zum philosophischen Curs gestattet 8) keinem Jüngling wird mehr als ein Jahr zur Wiederholung einer Classe erlaubt 15) Entlassung der Jünglinge aus dem Gymnasio: 1) Die Atteste haben mit den Kalculbüchern genau überein zu stimmen 2) Unsittliches Betragen eines Jünglings, ist in den Attesten in allgemeinen Ausdrücken anzumerken 3) Jünglinge, welche ihre Mitschüler zu Vergehungen verleiten, sind nicht zu dulden, auch ohne Attest zu entlassen 4) ohne wichtige Ursache keinen Schüler zu entlassen oder mit Attesten zu versehen, bevor er sich nicht der vorgeschrie-

schriebenen Prüfung unterzogen hat. 16) Nach der ersten Semestralprüfung hat der Director oder dessen Stellvertreter mit dem Präfecte, und den Lehrern zusammen zu treten, und was etwa zum Nutzen des Gymnasium gereiche, in Ueberlegung zu nehmen: der Bericht hierüber wird an die höhere Behörde erstattet. 17) Bey dieser Zusammentretung können die etwa endeckten Fehler in der Landesgeographie, sammt den Verbesserungen; die in der Nachbarschaft des Gymnasium vorgefundenen Naturproducte, entstandene Kunstproducte ꝛc. angemerket werden. Ueber alles dieses ist in dem Bericht an die Studiencommission, Erwähnung zu machen.

Ordo et distributio docendorum et agendorum per singulas classes scholarumHumaniorum, *In principiis*-primo semestri-mane: 1) Pensorum de memoria, et de scripto exactio et correctio. NB. Pensorum pro memoria primum genus sunt primitiva. In emendationibns dilígens, item germanicae et latinae Orthographiae, tum utriusque Calligraphiae habenda ratio. Emendatio quotidiana est pro omnibus classibus. 2) Libri scholastici explicatio NB. Perpetuo adjungendae animadversiones et reflexiones ad Grammaticam germanicam. 3) Subjunctum continuo examen. NB. Examen universe explicationibus et emendationibus omnibus adjungendum, eaque observatio per omnes classes applicanda, neque unquam omittenda est. 4) Instructio de Analysi. 5) Analysis sententiarum, et Comenii. Post meridiem: 1) Comenii explicatio. 2) Historia. 3) Arithmeticae repetitio. 4) Catechismus. Altero semestri-mane: 1) libri scholastici continuata explicatio. 2) Comenii continuata explicatio. 3) Analyses Phaedri et dialogorum. 4) Exercitationes synthetica seu compositiones. 5) Geographia. 6)

Græ-

Graecum. Poſt meridiem: 1) Exercitationes analyticae et ſyntheticae alternatim. 2) Hiſtoria. 3) Arithmeticae repetitio continuata. 4) Notiones rerum phyſicarum. 5) Cathechismus. *In Grammatica.* Primo ſemeſtri: mane. 1) Derivationis et compoſitionis explicatio. 2) Libri ſcholaſtici explicatio. 3) Examina, Analyſes et Syntheſes. 4) De uſu adagiorum inſtructio. 5) Antiquitatum romanarum pars. 6) Geographia vetus. Poſt meridiem: 1) Hiſtoria. 2) Hiſtoriae naturalis pars. 3) Arithmeticae germanicae pars I. 4) Graecum. 5) Catechismus. Altero ſemeſtri, mane: 1) Interpretatio excerptorum ex chompre T. I. praemiſſis ſemper Biographiis. 2) Inſtructio de dialogis conficiendis. 3) Elaboratio dialogorum germanicorum, et latinorum. 4) Geographia. Poſt meridicm: 1) Interpretatio excerptorum continuata. 2) Hiſtoriae naturalis pars. 3) Hiſtoria. 4) Arithmethicae germanicae pars I. 5) Graecum. 6) Catechismus. *In Syntaxi:* primo ſemeſtri, mane: 1) Libri ſcholaſtici explicatio. 2) Antiquitatum Romanorum pars. 3) De ratione legendi auctores claſſicos. 4) Geographia. Poſt meridiem: 1) Interpretatio auctorum ex Chompré Tom. II. 2) Hiſtoria. 3) Hiſtoriae naturalis pars. 4) Arithmeticae germanicae pars II. 5) Graecum. 6) Cathechismus. Altero ſemeſtri, mane: 1) De ratione conſtruendarum epiſtolarum. 2) Elaboratio epiſtolarum germ. et lat. 3) Geographia. 4) Proſodia. Poſt meridiem: 1) Interpretatio auctorum ex chompre Tom II. et libro ſcholaſtico. 2) Hiſtoria. 3) Hiſtoriae naturalis pars. 4) Arithmeticae germanicae pars II. 5) Graecum. 6) Catechismus. *In Rhetorica*, primo ſemeſtri: mane: 1) libri ſcholaſtici explicatio. 2) Antiquitatum romanarum pars. 3) Exercitationes latinae quotidianae. 4) Geographia. Poſt meridiem: 1) Exercitationes lectionis et pronunciationis alternae. 2) Interpretatio auctorum ex chompre Tom. II. et libro ſcholaſtico, 3) Hiſtoria. 4) Hiſtoriae naturalis pars. 5) Arithmetica latina. 6) Cathechismus. NB. Graecum per claſſes rhetoricae et poeſeos ſelectis diſcipulis tantum traditur. Altero ſemeſtri, mane: 1) Praelectio auctorum ex Chompre Tom. IV.

IV. 2) Elaborationes oratoriae. 3) Geographia. 4) Orationes latinae et tandem germanicae elaboratio publica in ſcholaſtico. Poſt meridiem: 1) Praelectio auctorum ex chompre Tom. IV. 2) Hiſtoria. 3) Arithmetica latina. 4) Elaborationes oratoriae. 5) Catechismus. *In Poeſi*, mane: 1) Mithologia. 2) libri ſcholaſtici explicatio. 3) Elaborationes oratoriae lingua vernacula et latina alternatim. 4) Geometriae practicae rudimenta. 5) Proſodia. Poſt meridiem; 1) Rcpetitio proſodiae. 2) Animadverſiones de Poeſi germanica. 3) Praelectiones auctorum ex Tom. VI. chompre et libro ſcholaſtico. 4) Hiſtoria patriae. 5) Catechismus. Altero ſemeſtri, mane: 1) libri ſcholaſtici explicatio 2) Praelectio auctorum ex chompre Tom. V. 3) Elaborationes alternae latinae et germanicae. 4) Algebrae rudimenta. 5) Geographia. Poſt meridiem: 1) Praelectio auctorum ex chompre Tom. V. et VI. et libro ſcholaſtico. 2) Hiſtoria auguſtae Domus habsburgicae. 3) Elaborationes germanicae tantum. 4) Prima principia chronologiae, et Heraldicae. 5) De Encyclopedia. 6) Catechismus. In Folge des vorſtehenden Geſetzes von 4. October 1781 ſind die in II. aufgeführten Weiſungen für die Präfecte und Lehrer, dann die in III. vorkommenden Diſciplinvorſchriften von den Präfecten in das librum ordinationum per extenſum, einzutragen.

1782 Juny 14. an jenen Gymnaſien, wo der Kreishauptmann einen Vicedirector hat, liegt dem letztereu ob, die Zuſammentretungen anzuordnen, und die Schlußfaſſung mittels Berichts iſt dem Director, von dieſem an die Studienkommiſſion zu ſenden.) 1782 July 5. die Schüler haben nicht nur ihr gewöhnliches Penſum über Sonn = Feyer = und Ferialtage teutſch und lateiniſch rein geſchrieben in die Schule zu bringen, ſondern auch in jedem Monath ein Mahl, mit der ordentlichen

Aufgabe an den Direktor eine teutsche und lateinische Vorschrift von einigen Zeilen abzugeben. Kein Schüler kann die erste Classe erhalten, der nicht den Unterricht über die griechische Sprache fleissig besucht.) 1782 Aug. 11. die Schuldirectores haben das für die Schulen nöthige Holz am wohlfeilesten beyzuschaffen. Das hierzu erforderliche Geld erhalten sie gegen Anweisung und Quittung der Schulcommission aus dem Exjesuitenfund.) 1782 Sept. 25. das Gymnasiumatteſt soll mit jenen der höheren Schulen gleichförmig, und unentgeltlich ansgestellt werden.) 1782 Oct. 29. den Lehrern wird beym Verluste des Lehramtes eingebunden, auf die Beförderung guter Sitten unter der Jugend alle Sorgfalt anzuwenden.) 1782. Dec. 15 Vorschrift für die Lehrer wegen der Judensöhne. §. 1 alle Judenknaben, ohne Ausnahme, steht der Zutritt zu der lateinischen Schule offen, wenn sie mit einem Attest der Normal- oder Hauptschule ordentlich versehen sind. Den Aeltern ist die Erinnerung zu geben, daß sie ihre Söhne reinlich gekleidet zur Schule halten. §. 2. Die Lehrer haben sich gegen dergleichen Jünglinge liebvoll zu betragen, und sich zu bestreben der katholischen Jugend Duldung einzuflössen. §. 3. Die Lehrer haben besondere Aufmerksamkeit wegen des Kaufes, Verkaufes, und Tausches bey Judenkindern anzuwenden. §. 4. Die Lehrer haben den Jünglingen von der jüdischen Religion vorzuschreiben, daß sie, erst nach dem geendigten

allge-

allgemeinen Schulgebethe, in der Schule erscheinen, §. 5 die Lehrer haben diese Jünglinge bevor das Schulschlußgebeth verrichtet wird, zu entlassen, ein gleiches versteht sich in Rücksicht des Unterrichtes in der Christenlehre. §. 6. Diese Jünglinge sind von dem Schulbesuche frey gesprochen, wenn bey den Juden eine Religionfeyer einfällt, oder bey der christlichen Jugend gottesdienstliche Uebungen gehalten werden.) 1783. July 11. kein Jüngling kann ein Prämium, oder das Accessit zu demselben erhalten, welcher sich nicht im Griechischen ausgezeichnet hat.) 1783. Oct. 9. Andachtordnung für die Gymnasisten: §. 1. an Sonn- und Feyertagen haben die Gymnasisten unter der Anführung des Präfects und der Lehrer dem Gottesdienst in der Pfarre, oder einer anderen öffentlichen Kirche beyzuwohnen; nach geendigter Messe verfügen sie sich in das Gymnasiumgebäude zurück, wo sie sich in zwey geräumigen Zimmern, abgesondert, versammeln. In dem ersten Zimmer befinden sich die Schüler der ersten und 2ten Classe, und in den 2ten die Schüler der übrigen drey Classen. §. 2. Das für den Tag vor der Kirche vorgeschriebene Evangelium wird in teutscher Sprache deutlich von dem Priester vorgelesen, dann folgt ein zweckmässiger Unterricht in der Christenlehre; den Beschluß macht die Erweckung der drey göttlichen Tugenden, welche von dem Priester vor, und von den Schülern nachgebethet wird. Zum nachmittagigen Gottesdienst wird ihnen die Besuchung der Pfarrandacht mit ih-

ren Aeltern empfohlen. §. 3. Der Catechetische Unterricht ist ordentlich und ununterbrochen bey den zwey erstern Classen über die Gegenstände des 1. und 2ten Hauptstückes des grösseren Catechismus von Anfange des Schuljahrs bis am Ende desselben ordentlich fortzusetzen. Bey den drey übrigen Classen, folgt die Auseinandersetzung über die drey letztern Hauptstücke, über den Anhang, und über die Anleitung des gedachten Catechismus. Dieser Unterricht soll bey keiner Classenabtheilung nie 25, höchstens 30 Minuten überschreiten. §. 4. Zu Vertretung dieses Predigeramtes können zwey Priester aus den Lehrern, oder fremde Geistliche gewählt werden, sie haben für ihre Mühe jährlich 12 Ducaten, mithin jeder 6 zu erhalten. Diese Auslage bestreitet der Studienfund §. 5. an Schultagen wird nach geendigter Schule die Messe in der Kirche, welche dem Gymnasio am Nächsten gelegen, unter der Aufsicht der Professores beygewohnt. §. 6. Die übrigen in Uebung gewesene Gymnasienandachten erlöschen. §. 7. Abstellung der Exercitia spiritualia, welchen die Jugend in den drey ersten Tagen in der Charwoche beyzuwohnen hatte, jetzt wird an diesen Tagen, mit Ausnahme des Mittwochs, Schule gehalten, an diesem Tage hingegen, wird die am Mittwoche gewöhnlich vorgeschriebene Erklärung des Catechismus von den Lehrern Vormittags vorgenohmen, zugleich ist die Jugend zum würdigen Osterfeyer nachdrücklich zu ermahnen. §. 8. Die monathliche Anführung der

Gymnasisten zur Beicht, und Empfangung des heil. Abendmahls, finden in der Schule nicht mehr Platz, den für die Jugend bestellten Predigern hingegen liegt ob, bey Gelegenheit, und mit Bescheidenheit öfter, unfehlbar aber alle Viertel-jahr, ihre Zuhörer auf die Pflicht eifrig und mit Nachdruck zu erinnern, das Gewissen durch öftere und würdige Empfangung des heil. Abendmahls zu reinigen, und sich mit Gott zu versöhnen.) 1786. Horn. 22. kein Jüngling, welcher nicht der teutschen Sprache gehörig kundig ist, und kein Normal- oder Hauptschulatteſt vorzeigen kann, darf in ein Gymnasium aufgenohmen werden) 1786. May 12. die Präfecte, und Lehrer der Gymnasien sollen sich des so genannten Kopfpufen (Kopfschlagen) als auch aller übrigen Schläge, des Stossens oder — kurz aller Strafen, wodurch der Jugend an ihrer Gesundheit geschadet werden könnte, bey schwerer Verantwortung enthalten.) 1786. Juny 7. mehrere Aufmerksamkeit auf die Erlernung der lateinischen Sprache zu verwenden) 1786.. August. 18. Wiederholung des Befehls die geheimen Nachrichten über Präfecte und Lehrer versiegelt einzusenden S. Klosterschule 1782 März; Kreisamt 1784 Nov. 4., Dec. 7; Kreishauptmann 1785 Oct. 18; Pfründe 1785 Aug. 1; Winkelschule 1786. Dec.

In den teutschen, und galicischen Erblanden bestehen diese Gymnasien, als: im Böhmen: zu Prag drey; auf dem Lande: Braunau (wird von dem da gelegenen Benedictinerstift besorgt) Brüx (Piaristenkloster) Budweis (Piaristen) Eger; Jungbunzlau (Pia-

(Piaristen) Kommotau; Königgrätz; Leutmeritz; Leutomischel; Pilsen; Pisek; Tuppau (Piaristen) in Galicien: zu Lemberg; Stanislawow; Przemißl; Tarnow; Rzeszow, und Zamose; in Görz in der Hauptstadt dieser Grafschaft; (der da gelegene Piaristenkloster besorgt den Unterricht,) in Kärnten zu Klagnfurth; in Krain zu Laybach; in Lande Ob der Ens zu Linz; Cremsmünster (das hier gelegene Benedictinerstift besorgt den Unterricht); Freystadt: (das hier gelegene Piaristenkloster versieht den Unterricht) im Lande unter Ens: zu Wien 4; zu St. Pölten, und in Crems (Piaristen) in Mähren: zu Olmütz, Brünn, Znaym, Iglau, Straßnitz, (Piaristen) Nicasburg (Piaristen) Cremsier (Piaristen) in Schlesien: zu Weißwasser (Piaristen) Teschen; in Steyermark: zu Grätz; Leoben; in Triest, in der Hauptstadt gleiches Nahmens; in Tyrol zu Insbruck; Botzen, Lienz Meran, Rovoreit; in den Vorlanden: zu Freyburg; Günzburg (Piaristen) Costanz.

Gymnasiumabtheilung, s. Gymnasium 1776. Jän. 6, 1776. Aug, §. 5.

Gymnasiumattest, s. Gymnasium 1776. Aug. §. 5. 1781. Oct. VII. 1782. Sept.

Gymnasiumbesuch, s. Gymnasium 1776. Aug. §. 5, 1781. Oct. VII. §. 14. 1786. Horn.

Gymnasiumbücher, s. Gymnasium 1781.

Gymnasiumclasse, s. Gymnasium 1776.

Gymnasiumdirector, s. Gymnasium 1786. Horn.

Gymnasiumdisciplin, s. Gymnasium 1781. Oct. in III.

Gymnasiumholz, s. Gymnasium 1782. Aug.

Gym=

Bayerische Staatsbibliothek München

Gymnasiumlehrer, s. Gymnasium 1776. Aug. §. 8. 1781. IV. 1782. Oct., Dec., 1786. May.

Gymnasiumlehrergehalt, s. Gymnasium 1777.

Gymnasiumlehrgegenstände, s. Gymnasium 1781. Oct.

Gymnasiumlehrordnung, s. Gymnasium 1781. Oct. am Ende in der Note.

Gymnasiumpräfect, s. Gymnasium 1781. Oct in II. 1786. May.

Gymnasiumprämien, s. Gymnasium 1781. Horn.

Gümnasiumstrafen bestehen: a) in dem Schandbuch, s. Gymnasium 1781. Oct. in VI. §. 5, 6, 8, 11; b) in der Strafbank, s. Gymnasium 1781; Oct. in VI. §. 5, 6, 8, 11, c) in Verweisung aus der Schule s. Gymnasium 1781 Oct. §. III. §. 3, 8, 10, 13, 14, 23. ferner s. in Gymnasium das Jahr 1786. May.

Gymnasiumschüler, s. Gymnasium 1781. Oct. 9. (g)

Gedruckt mit Edl. von Schmidtbauerischen Schriften.

			Kannen
Nro. 1. Post, 4 Pferde. Aufseher: Schlösser-meister, 1 Klempner 1 Schmied, 2 Sattler. Gehülfe die Schlösser.	Bey jeder von de sterzunft Ein Meist Gesellen dann Ein G gesell mit Werkzeug	sche ute auer ot ; stän- die chen Vor- ehül- tisch-	Hierzu sind verschiedene Personen, außer den bestimmten zu verwen- den
Nro. 2. Christliche Fuhr-leute der Haliczer-Vorstadt. Aufseher Schlö fermeister, 2 Schlösser 1 Sattler-meister. Gehülfe Schneider.			
Nro. 3. Christliche Fuhr-leute der Krakauer-Vorstadt. Aufse-her: Tischlermeister 1 Klempner 1 Schlösser 1 Sattler. Gehülfe Fleisch-hackerzunpft.			
Nro. 4. Jüdische Fuhr-leute der Haliczer-Vorstadt. Aufse-her: Tischlermeister 2 Schmiede 1 Sattler-meister. Gehülfe die Bäkerzunft.			

l ä ß e

l u n g e.	Brunnen, und Teiche.
ey St. Martin —	Karmeliter Brunnen.
ni, bey den Bene= — — — — —	1) Der Stroinskische, 2) Krakolskische, und 3) der Grabowskische Brunnen.
unnenhaus — —	Der Brunnen in Brauhause und in der Staroſtey.
Russische Nicolai= — — — — —	Pietrowitische Brunnen.
oder St. Barbara= — — — — —	Ein Bach.
— — — — —	1) Der Barmherzigen=Schwesterbrunnen, 2) Reformatenbrunnen, 3) Grabianskische=Brunnen.
— — — — —	von dem Rathhause.

e II.

und Fuhrleute.

Zur Wasserfüllung bey den Röhrbrunnen.	Zufuhr der Wasserfässer	
	Mit	Zubringung mit

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 2

Wien 1789

J.austr. 35-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543021-4
VD18 80269729-001